Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuf jungerer Linie.

Dreiundzwanzigster Band. 1899.

No. 580 - 595.



Inhalts-Verzeichniß

gu dem

dreiundzwanzigsten Bande der Gesetsfammlung

für das

fürftenthum Benft jungerer Cinic.

A. Efronologifches Regifter.

	Đ.	tum			Summer	
	der øgabe.	be	(Befehed 3. der ordning	Inhalt.	dro Ztūđō.	Zelle
11	899.	1	899.		Į.	1
	Septh	10.	Augujt.	Geiet, die Ausiührung des Burgerlichen Befehbuces vom 18. Auguft 1896 und des Einführungsgefehes dazu von bemielben Tage betreffend	580	١,
13.		10.		Befeg gur Andführung bes Reichogejebes über bie An- gelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit	١	40
13.		10.		Molarialsordnung	1	H:
13.		10.		Sinterlegungsordnung	i .	90
13.		10.		Glefet jur Musführung ber Civifprojefordnung		113
13.		10.		Gefet jur Ausführung ber Sonkursordnung	1	121
13.		10.		Wejet gur Musführung bee Sandelsgefebbuchs vom	1 7	
		i		10. Mai 1897	1 4	123
13.		10.	"	Brangsverfleigerung und Bwangsverwaftung		127
13.		10		Sivangsberneigerung uno Smangsvertvattung		133
13		10.		Befet jur Anofilhrung ber Grundbudordnung		142
13.			~	Chertimiskonengejen	. *	14.5
1-3-		10.		Gefet, Die Bmangsvollftredung im Bermallungswege betreffenb		202
13.		lio.		Geführenordnung für Molare und Redisanwalte .		209
13.	~	:10.	~	Gebubrenordnung für Geridispoliteber und für Bengen		
	•	1		und Sadverflandige	j	221
13.		11.3	August.	(Bejeh, Neuberungen des Sparkaffenflatuts vom 22. De-	581	225

Hu	umer		Shammer	İ
ber	des Gefebes	3 n h a l t.	bes	Zeite
Ausgabe.	beg, ber Berordnung.	. ,	Stiids.	
1899.	1899.			
13. Septbr	9. August.	Gefen zur Abanderung des § 17 der Berordnung, die Herftellung und Erhaltung der öffentlichen Bege in dem Fürstenthame Reuts Schleiz betreffend, von 29. Januar 1836	582	221
13	18. "	Ministerial Befauntmachung, Die Abanberung ber Strafen:	583	231
25. Oftober	18. Oftober.	bem Derzogthume Endien Altenburg wegen Errich- tung einer gemeinfamen Sandwerfisftammer be-	584	239
23. Novbr.	9. Novbr.	treffend . Banbesherrliche Berordnung jur Ansführung bes Bargerlichen Gelehbuch und feiner Rebengelebe	586	245
29.	18.	Landesherrliche Berordnung gur Musführung ber Grund-		
29	18.	Buchordnung Den Gemeindemaifenrath be-	PHE	26:
		treffenb	587	345
29.	27.	Ministerial Berfügung, die Aussührung bes Invaliden- verficherungsgesehes vom 13. Juli 1890 betreffend Ministerial Berfügung, das Vereins- und Güterrechts-	588	373
6. Dezbr.	23.	regifter betreifenb	589	375
6.	24.	Ministerial Beringung, die Gubrung des Sandels- regifters betreffend	200	393
6. "	25.	Ministerial Beringung, Die Gubrung bes Genoffen-		
13	30	fhaltsregifters betreffend Pandesherriche Berordnung, Die Ortsgerichtsperfonen	169	419
13.	s. Dezbr.	— Amtsichufgen — betreffend Landeshertidie Bernstmung, die Ausführung des Reichs- geiebes über die Beurfündung des Versonenkandes und die Eksichtlichung vom 6. Behrnar 1875 in der vom	592	427
13.	9.	1. Januar 1900 an geltenden Faffung betreffend . Underweit revidirte Influttion für die Standesbe-	593	
20	13.	Ministerial Befanntmachung, Ergangung ber Bor- idriften über bie Abgabe ftart mirfender Arinei-	590	
27.	23.	mittel ec. betreffenb Banbesherrliche Berordnung, die amtlide Berfündigung ber Beftannimadungen und Berfügungen ber	594	187
		Bermaltungobehörben betreffenb	595	489

B. Alphabetifdes Sadregifter.

	Haumer des Billds.	Zeite.
Λ.	1	i
Absolung von Dienisbarteiten und Meatlasten Absoluberungs- und Burguspereiste ausgehalb des Aonstucjes Abwertout, Philipsisses in die Geschieden Abstengessisses des die der die des die Abstenders des Abstengessisses Abstengessisses der die der die der der der der der der der der der de		139 121 50 125
Amnohur an Kutoegiatt Annahur an Kutoegiatt Annahur an Kutoegiatt Annantefaha, Swangswollivratung aggen bejelben Armantefaha, Ctrochi bejelben Armantefaha, Ctrochi bejelben Armantefaha, Ctranjannah der Swajafrijten über die Abaabe hart wirtender — x,	W	37 118 40 48, 115
betreffend, Miniterial: Vefanutmachung vom 13. Dezember 1899 Aufgebole, Indiandigieti für Beireiung von benieben Aufgebolsverfedern Aufger, Vollziehung berjelben im öffentlichen Juteresse bei Zestamenten und Schestungen	V	487 27 105.2%
Aufassung von Grundrinden Aufreshung gegen die Aufprüche von Staatsbeamten R. Ausschaber, Chiefoliefung derjetben Ausgugsfeissungen	Λ	16 9 27 10
13.	11	
Meeren, Chefchlichung wun genen bie Anipvinde berieften verunichten Schaden Memmt, Anrichmung gegen bie Anipvinde berieften verunichten Schaden Animung des Genales au. für den der die eine Verleichen verunichten Schaden Mergegrunde bei der Schaden Mergegrunde bei der Schaden der Geschaften	$ \cdot $	28 9 15 37 20 140 131 68,253 8

	Rummer des Stiids.	Seite
Bürgerliche Chrenrechte, Mittheilung der Strafvollitredungsbehörde an das Vormundichaftsgericht bei Abertennung berjelben		51
Ausführung des B. (9.28), und E. (9. 3, 1111 B. (9.28), vom 10. August 1890 Ausführung des B. (9.28), und feiner Aebengefets, Vandesherrliche Berordnung vom 9. Rovember 1899	580	245
Comming own or from the first transfer of th	1	
C.	h L	
Civilprojefordnung, Ausführung derseiben, Gefett vom 10. August 1899 Concursordnung j. Rontureordnung.	580	115
\mathbf{D}_{i}	1	
Dienftbarkeiten f. Grunddienftbarkeiten.	11	
IE.	11	
Stebindernisse, Justandigteit für Betreiung von benselben Stefider Guterfland. Justandigteit für bieselbe Stefideristeraldung, Justandigteit für bieselbe Stefitiebung f. Versparagland, 1. auch Anakander und Bayern.		27 28 36
Sifenbafibumsabertragung an budungspreien (Brandituden Sifenbafinbetrieb, Haftung der Unternebmer desjelben i. auch Verfebrsanternebmungen.	À	16 15
Efterliche Gewalt		20.13
Entmundigung, Mitwirtung und Antragstellung bei derselben Beröffentlichung berselben		116
ErBBaurecht		16
έτθραφίαμετ	1.0	139
rolecht bes Bistus, ber Gemeinden, Armenverbande und Stiftungen		40
erboertrag, Ablicferung eines vor einem Notar, Gemeindevorstand ober Amtos	. 11	250
Angeige von ber gerichtlichen Errichtung oder Ansiebung und der von einem Rotar beurtundeten Ausbebung eines —		
Bejundere antlide Berwahrung besjelben		10. 25 42 43
trBylusgåter	t li	139
ertragswerth cines Canbauts	(!	41
kritehung, religiöse — ber Kinder Jwangserzichung Winderjähriger	1 1	31

	Rummet des Stüds.	30
F.	1	
Famtflenftbetflommif	11 1	1
- Guter im Grundbuch	11 1	13
Ronfurd fiber das Bermogen des Befigerd eines	11 1	12
Broangovervaltung in ein —	11 /	13
Bunigovollftredung be ein	11 1	11
Geflärungen über denfelben	11 /	١.
Reierlage, allgemeine	11 1	3
Binbelkinder	11 1	
Bishus (fylyrodu bediellom	1 !	- 1
siskus, Erbrecht besfelben Freiwillige Gerichtsbarkeil, Ausführung des Reichsgefenes über die Angelegen:	1.1	١.
hetten ber - Oleien vom 10. August 1899	580	4
heiten ber -, Gefen vom 10. August 1899	1 ***	
heiten ber	1 1	25
Steidonerhe	- 4	48.1
Bengen bei Sanblungen der	1	25
Butellungen in Angelegenheiten der		4
kriebensrichter, Aufhebung des § 30 des Gefehes, betreffend die - von	t	
12. Geptember 1879		12
Prototolic der —		11
stinen Burforge des Hadylafigerichts	1	4
kund	1.	24
		24
G .	1.1	
Bedührenordnung für Rotare und Rechteamwälte, Gefes vom 10. August 1899	580	20
für Berichtevollzicher und für Bengen und Gadperftanbige, Bejeg	580	22
bom 10. August 1899 Beifilide, Aufrechnung gegen die Ansprüche berselben	1 1	3
llebernahme ber Bormubichaft		3
bemeindebeamte, Aufrechnung gegen die Aufpruche derfelben		4
Lemeinhen (Sylvadit herialitan	: .	11
Zwangovollfredung gegen biefelben Jemeindewalfenrald, Ausjührungsgesch zum Bürgerlichen Gesehnah Vinisteral Berstjaung vom 18. Avvenuber 1819		3
bemeindemaifenrath, Musführungsgefet gun Bürgerlichen Befenbuch	587	34
Ministerial Berfügung vom 18. November 1809	11	13
emeinheitstheilung . Bultrung besjelben, Minist. Berj. v. 25. November 1899	591	413
enoffenschaftoregifter, Gultrung besjelben, Dlinift. Berj. b. 25. November 1899	580	14:
erichiskoftengefeh vom 10. August 1899 erichisverfaffungsgefeh, Abanderung bes Ausführungsgefebes v. 22. Febr. 1879	1	7
erialsverjallungsgefen, Abanderung bee Audführungegefebes v. 22. Gebr. 1879	il l	
eridisvoffliegergebubren f. Gebührenordnung.	11 1	١.
efammifonto efelioaften, religiüfe	1 1	
ewerbeordnung, Abanderung ber Anweijung bom 21. Mars 1892 wegen Aus-	: 1	
führung berjelben	1	25

	Rummer des Stiids.	Zeite
Grundbuderhung, Nielührungsgefen wen 10. Ningnit 1899 Cantecheringe Servenbung won 18. Ninemeire 1899 Grundbuderinge Servenbung won 18. Ninemeire 1899 Thibling bereichen Thibling bereichen Grundbuderinger G	580 586 586	137 263 23 139 26 128 27 290 16 16 17 60 375 28
Sandetsgefehbuch, Ausführungsgefeh vom 10. August 1800 Sandetsmäßter Sandetsregister Hörung des — Musikerial:Verführung vom 24. November 1800	580 5 9 0	123 8, 12 194, 29 393
Sandrisden Sandrisdenuren, Erichtung von —, Windleicht Klauntmohung von Slaterframpserdung von 10. Augult 1899 Salffsden Superfecter Spyrkfecter	584 580	239 96 21 128 27 290
J. Indaker, Schulbereisdereitungen auf den — Indakerpapiere, Seriall dereichen Indakerpapiere, Seriall der Verlagungen von Tobeswegen zur Gunften derichen	588	14. 240 105. 210 373 3 5
Aufen, Jahlung aus öffentlichen — Sommanbiggefelschen auf Altien, Ausschlage berfelben gonkurs, Abhonderungs und Borgusperchte außerfalld besielben über das Bermägen des Besperc eines Jamillensibeltommisses.	-	8, 246 125 121 121

	des Ziúds.	-
onflursgericht, Aussige von Lectrechen ober Bergeben gegen die Nontureordnung Benachrichtigung des Bermundichaltsgerichts onflursordnung, Ausführungsgeiet vom 10. Augult 1890	580	
L.	1	1
andesgeometer, Aufrechnung gegen die Anjprüche derfelben Uedernahme der Bormunbschaft andespert, Bertretung desjelben und der Mitglieder der landesherrlichen Familie Borbehalte zu Gunffen desjelben z.		
andgut, Scititellung des Ertragowerthes desjelben		ľ
afiguler	- 1:	Ü
ennauter	- 1	þ
efter, Aufrechnung gegen die Ansprüche berselben	- 11	i.
eidenfrauen, Anzeigepflicht bei Tobesfällen		١,
М.	.11	:
Rinderjäßrige, Zwangoerzichung derfelben	- 1	1
lündefgeld, Anlegung von —	- 1	
		2
N.		Ĺ
adbarrect	- 1	
adlahladen	1	
ame, Menberung beofelben	1 1	i.
Griffgrungen über benfelben		
ichtbeutide, Bormundiciaft berfelben	1	١.
olare, Bewerbung zc	1 1	2
ofarialsgebühren i. Gebührenordnung.		
offiefiament, Buzichung des Amtofchulzen	580	
uhungoredte	1 1	h
uhungsverbande	1 1	Ι.
	1 1	
Ο.		1
risgerichtspersonen — Amtsschulzen — Canbesherrliche Berordnung vom 30. November 1899 f. auch 3, 75 und 250.	592	
Inftanbigfeit berjelben bei Berjugungen von Todeswegen und Roth:		
teftamenten		
Buftandigfeit berfelben bei Berfteigerung beweglicher Sachen	V	9
ronungoftrafen in Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit	i i	2

		Hamme	2 cite
		Stiide	
P.)ì	
Perfonenfland		li,	53
Perionenland Unseighrung bes Reichsgeseines fiber die Beurtundung bes — i Efteichlieftung, Landesherrliche Berordnung vom 8. Dezember i Pflegichaft	mb bic 1899 .	593	447 52
Q.			
R.			
Reafgemeinden		1	5
Bleafgeredifame			21.13
Ateallaflen, Ablöfung derfelben		1	128
Blechtsanmallsgebuhren i. Gebührenordmung.		!	120
Redishuffe		1	76
Referendare, Die Bahrnebinung richterlicher Wefchafte berietben		ļ	73
Beligiofe Gefellicaften		1	5
Aleligiöfe Erziefung der Uinber			290
Strategy and the second		1	2.00
S.			
Sachverflandige, Die Bestellung berfelben		1	74
Buziehung derfelben bei Bwangevollstredungen		1	255, 27
Sadverfländigengebühren f. Gebührenordnung. Saaben, Dajtung des Staats, der Gemeinden er, für den durch Beamte verurfe	diton		15
Shenkung unter einer Anisage	aujeen-		9
un Chamiten jurvitiider Berfonen		1	5
Souldfiles, weitere pollitrechare			116
Souldverfdreibungen auf ben Buhaber	0.00	1	14.24
Siderfeitsleiflung		i	75
Sifungopolizei			9
Hebernafine ber Stormmbidati		1	37
Sparflaffenflafut, Menberung Des - bom 22. Dezember 1883. Meje	mou p	1	
11. Muguft 1899		581	225
Stantsvente j. Wennite. Standeckennte audermait venidiete Instruktion jür dieselhen n. 9. Desemb	er 1890	593	451
SlandesBeamte, anderweit revidirte Instruction für dieselben, v. O. Dezemb Stissungen		355	4
Grbrecht berfelben Zwangsvollftredung gegen diefelben		1	40
Zwangdvollstredung gegen dieselben		1	118

itstungsgeber, Aufgang bezielen trafendering Angeleinen, Mittelining an das Burnmuhlfantiggrift, die ikterfordfreinen Auffehren, Mittelining an das Burnmuhlfantiggrift, die ikterfordfreinen Auffehren. Techning der bisgerlichen Effentenfalten Auffenten der in den der	583	250 250 250 250 250 250 250 250 250 250
erdnung der bingerlichen Effentrechte tradenspolitischensen, Meinterung der — bom 24. Juni 1803. Miniterinf Ekannal, Mislierung in der Menten 1804a. Quenindeweitenb oder Annet- fangen erinderen — fangen erinderen — fangen erinderen — Margae was der gerindigen Errindung oder Kultphung und der Margae was der gerindigen Errindung oder Kultphung und der Margae was der gerindigen Errindung oder Kultphung und der Minister erinderen — Minister der Mi	583	250 200 : 42 43 254 54
Refauntundigung vom 1s. Angunt 1899 Refaunta. Ablieferung, eines der einem Refat, Geneindeweitund oder Ante- fantzen errückeren — Anguge vom der gerücktigen Errickung oder Kullefung und der Vergreichten der Geschlichten Errickung eine — Größung deseller und der Anteriorienten der Größung deseller Größung deseller und der Geschlichten Geschlichten Land Belteriorienen. Beifatug un Genandlächer edesfaller, Angusgeplich der Erchientung dei denjelben Leifabstlächet, Größeltung derfeller Leifabstlächet, Artiketung der Größelten Leifabstlächet, Größeltung der feller Leifabstlächet, Größeltung der Größelten Größelten Leifabstlächet, Größeltung der Größeltun	583	250 20. : 42 43 254 54 15
edannat. Milieirung eineb ser einem Redar, Menrindroweitund oder Anut- länigten erzicheten — Ruggige bem der gefühltigen Errichtlehung eine Milieitung nich der		264 43 254 54
lantiga erzidecer Idantiga erzidecer Idantiga erzidecer Idantiga erzidecer Idantiga erzidecer Idantica in Idantiga in Idantigania enci — idantigania Idantica anutiga Eternahmun bezielten Idantica enutiga Eternahmun bezielten Idantiga erziden Id		264 43 254 54
wei citers Noter bentfundere Aufledung eines — 2 Seindere austiffe Sermednung derjehen 2 Seindere austiffe Sermednung derjehen 2 Land Neitsteinsnen. 2 Land Neitsteinsnen. 2 Land Neitsteinsnen bei der		264 43 254 54
wei citers Noter bentfundere Aufledung eines — 2 Seindere austiffe Sermednung derjehen 2 Seindere austiffe Sermednung derjehen 2 Land Neitsteinsnen. 2 Land Neitsteinsnen. 2 Land Neitsteinsnen bei der		25 5
Menneter antitule: Stevnahrung desjelben L. and Daletonianen. Balfaden, Bentrimbung von Belfaden, Kurchindung von Belfaden, Myregopilich der Veichentrauen bei denjeißen bessälft, Angegopilich der Veichentrauen bei denjeißen Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung errichten Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung errichten Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung derieden Leindadstäßleit, Areiteilung der Scholeren Bentleich-Steilingung von 23. Aproender und Bentleich-Steilingung von 23. Aproender und	1	25 5
. and Nathersmannt	1	25 5
iellungsgladen schlung son Grundfläder schlung son Grundfläder U- tuddeltsfläderl, Archiculung berichten trämbert, Archiculung berichten trämbere, gereinfliche und notwickle trämbere, gereinfliche und notwickle trämbere, gereinfliche und notwickle trämberen, gereinfliche und zubeowegen Vereine Vereine Tertingung son Grundfläder Fertingung son Grundfläder Fertingung son Grundfläder Fertingung son Grundfläder Tertingung son Grundfläder Statische Grennen und Uniter intflißfleet Verfagen		5
beitung som Grundfläcker U. tenfaddelfäcker, fereinchung berichten telmbar, gerichtlige und noteriele telmbar, gerichtlige und gestellt gestellt gestellt gegenen gestellt gerichtlige und gestellt gestellt gestellt gestellt gegenen gestellt gestellt gestellt gegenen gestellt gestellt gegenen gestellt gestellt gegenen gestellt gegenen gestellt gegenen gegenen gestellt gegenen gegenen gestellt gegenen gege		1 1
unidadiafieit, gerünctung berfeiter teknadern, gerächtliche und nodereite erknaderpfloren bei Bertilgungen vom Zodeowegen		
U. taldadildheit, deifictiumg berfeiter. tefanden, gerädliche und nachreite etkandensgenionen dei Berfaigungen vom Zodeovegen tereine Tereine Tereine Berfaigung von Grundfläden Tereinsgenifter Berfaigung von Bernadildheiter Berfaigung von Berfaigung von Berfaigung Berfaigung von Berfaigung von Berfaigung Berfaigung von Berfaigung von Berfaigung Berfaigung von Berfaigung Berfaigung von Berfaigung Berfaigung von Berfaigung Berf	1 7	
tendantlandert, geindetum berigken teinamen, geindlich emb nahreite teinampspresen bei Bertilgungen von Zobewegen Vereine Terrinagung von Grundläden Fertinagung von Grundläden Fertinagung von Grundläden Fertinagung von Westeren sien		1
tekunden, gerüftliche und nodreiche Letenden, gerüftliche und nodreiche Leterine Let		į.
dereine bereinigung von Grundfläden fereinsegifter fereinsegifter fereinse der Geberveren un Geberveren und Geberren und Ge		1 11
dereine bereinigung von Grundfläden fereinsegifter fereinsegifter fereinse der Geberveren un Geberveren und Geberren und Ge	1	6
Bereinigung von Grundfläden Bereinsregister Winisterial:Berisigung vom 23. November 1890 Bertsanna von Todeswegen au Gunten inristlicher Kersonen	î :	4
Bereinigung von Grundfläden Bereinsregister Winisterial:Berisigung vom 23. November 1890 Bertsanna von Todeswegen au Gunten inristlicher Kersonen	1 1	1
Fereinsregister Muniferial-Levisigung vom 23. November 1890 Fersugung von Todeswegen au Gunsten inristischer Kersonen	1 1	i,
Ministerial Beringung vom 23. November 1899	1	6
Berfügung von gobesmegen gu Gunften juriftifdjer Perfouen	689	37
	1	1
Bugiehung von Anntojdjulgen bei berfelben		4
ferjährung ferkehrsunternehmungen, Schutt berfelben		
Setpffeaunasfoffen, Grian pon —	1 1	3
erpflegungofoffen, Erfat von		
irenoulling gerichtliche ober notarielle — bon Grundlinden	1 3	71.2
zwangowife —		127.
von Teftamenten und Erbvertragen, besondere autliche		1 4
porfouñac —	1	
Fermaltungsbehörden, die amtliche Berlindigung der Befanntmachungen und Ber- fügungen derjelben. Landesherrliche Berordung v. 23. Dezember 1899	1	111.

	Rummer des Stiids.	Zrite
Bermaltungsbefforben, Buftellungen und Beweisaufnahmen in bürgerlichen	4	
Rechtoftreitigfeiten vor benjelben Rwangspollkrechungen aus Entidicionngen berjelben	1 :	115
Bermaltungsgerichte, Buftellungen und Beweisaninahmen in bargerlichen	11	110
Rechtsitreitigleiten vor benjelben zwangsvollitrechung aus Enticheibungen berjelben	11 1	115
Zwangovollstredung aus Entscheibungen berfelben	i) l	118
Bolljafrigfeilserflarung, Berfahren	11	245
Bormundidest ber Beauten &	H :	37
Plidubentidier	11	51
Bormunbidallsladen	i i	50
Borname, Menberung bedielben		3
Borgugsrechte außerhalb bee Ronfurjes	1	121
w		
Bedlelprotefle	10	253
Bege, Die Speritellung und Erhaltung ber öffentlichen - im Rürftentlum Renfe-	1.1	
Schleig, Abanderung bes § 17 ber Berordming vom 29. Januar 1836.		
Wefet vom 9. August 1899	582	229
Bieberflaufsrechte, gefehliche	1 1	9
Z.		
Baffungen aus öffentlichen Raffen	1 1 1	8
Beugen bei handlungen ber freiwilligen Gerichtsbarteit		253
Beugengebufren f. (Bebuhrenordnung.		8
Binfen, gefeteliche	1 1	139
Bufdreibung pon Brundituden	1 1 1	17
Buffellungen in Pingelegenheiten ber freiwilligen Gerichtebarfeit	1 1	49
in bfirgerlichen Rechtoftreitigleiten por Bervaltungegerichten und Ber-	1 1 1	
waltungsbehörben	1 1	115
Bwangserziefung Minberjähriger	1	32
Bwangoverfleigerung und 3mangsvermaltung	1 1	256
von Urundstäden . Aussährung des Reichegesetzes über die —, Geseh vom 10. August 1899	580	127
non Bergwerforigenthum	1000	131
Brangsverwaltung f. Broangeverfteigerung.	h 11	
in Biheifonmille	r 1	133
Imanospollfredung (Smonoducriteigerung und Smonaduerwaltung.	1/ 1/	
aus Entidjeibungen und Anordnungen von Bermaltungegerichten und	i 11	
Behürden	1 1	118
	E 1	117
ans friedensrichterlichen Brotofollen		
aus weiteren pollitrectbaren Schuldtiteln	F 11	
ans reiteren vollstrectbaren Schuldtiteln	580	118
aus weiteren pollitrectbaren Schuldtiteln	580	202 118

Gesetssammlung

iiv dox

Fürstenthum Reuf jüngerer Linie.

No. 580.

3 u.ha.l t : 1. (Bejeh vom 10. Muguft 1880, die Ausführung des Bürgerlichen (Bejehbuckes vom 18. Muguft 1880) und des Binführungsgeiebes dazu von demielben Jage betreffend. 2. 1. 10. Angust 1800 um Apolishrung des Meistogeiebes über die Angelegenheiten der freiwilligen Oleriansbarfeit. 2, 46. III. Rotariatsarduma pom 10, Angun 1800. 2, 82. IV. Cinterlegungeerdnung vom 10. August 1880. 2. 96. V. Olcjes vom 10. Angust 1880 gur Ausführung der Civilprozegordnung. 2. 115. - VI. Glejeb vom to. Anguft 1800 gur Ausführung ber Roufursordnung. 2. 121. VII Gefes bom 10. Anguft 1800 gur Ausführung bes Candelsaciebbuche bom 10. Mai 1897. Z. 123. VIII. Clejes bom 10. Anguit 1899 auf Ausführung des Meidisgeiebes über die Awangsverfleigerung und Awangsverwaltung. 2. 127. IX. Glejeh vom 10. Mugnit 1800 jur Ansführung der Gennabindierdnung. 2. 137. X. Oleridatofostengejeh vom 10. August 1800. 3. 142. XI. (Veien nam 10. Amanit 1869, Die Awangspallfrechung im Bermaltungswege betreffend. 2 200 XII. (Sebiibrenardunna für Notare und Reducampatte vom 10. Auguft 1889. 2. 200. XIII. Gebührenordmina für Gerichtspollzieher und für Beinen und Sachverftandige vom 10. Muguft 1889. 2. 221.

I.

Gefet

vom 10. August 1899,

bie Ausführung bes Bürgerlidjen Gefegbudjes vom 18. Auguft 1896 und bes Ginführungsgeiebes bazu von bemielben Tage betreffenb.

Wir helnrich der Pletrichnte von Gottes Gnoben Jüngerer finie ergierender fürft Reuß, Graf und herr von Planen, herr ju Greit, Aronichfeld, Gera, Solieh und fodenftein etc. etc. verordnen hiermit unter Justimmung des Landtags Folgendes:

Ausgegeben am 13. September 1899.

Abschnitt I.

Borfdriften jum Allgemeinen Theil bes Burgerlichen Gefebbuds.

§ 1.

Bedeutung bes Wortes Gefeb. Gefet im Sinne biefes Gefetes ift jede Rechtsnorm.

§ 2.

Rame.

- Zur Nenderung des Hamiliennamens oder eines im Geburtsregister, bei den vor dem 1. Januar 1876 gedorenen Personen im Airchenbuche, eingetragenen Bornamens ist landesskertliche Genehmianna erforderlich.
 - Als Aenderung des Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines Aufabes zu dem Namen anzuseben.
 - Bu bem Antrage auf Neuberung des Namens eines Bewermundeten bedarf der Bormund der Genehmigung des Bormundischeftsgerichts. Dasselbe hat den Mindel zu füben, wenn beier das 18. Gebersicht vollender fact.
- Dem Autrage auf Neuderung des Ammens derf erft fattigegien werben, wem derfelde im Amtes um Berverbungsfohtet Gintlich befannt genadt worben ift umd wem jeit dem Tage der Zefamtungdung derf Wenate verfrieden fünd. Die Zefamtundung fast die Aufrederung au ertuflieten, etwoige Gimmendungen agignt die Erftifulung der Geneffungang binnen derf Monaten von der Befamttmadung ab gelecht au moden.
- Die Bekanntmachung kann nach bem Ermeffen des Ministeriums auch in weiteren Blättern erfolgen.

Die ertheilte Genehmigung zur Namensänderung ist in den gleichen Blättern bekannt zu machen, in welchen der Antrag auf Ramensänderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht worben war.

8 3.

Die Aenderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Genehmigung etwas Anderes bestimmt wird, zugleich auf die Eckstrau und die unter elterlicher Gewalt siechenden Linder des Antragspellers.

Das (Meiche gilt, sofern der Antrag von einer Frauensperson gestellt ift, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

S 4.

Berfonen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, wird der Name Aindelsinder durch das Bornundschaftigericht beigetegt. Diesen Ramen saden sie so lange zu führen, als nicht im Bersonenstand einkenktellt worden ist.

8 5.

Har die Bolljährigteitserklärung ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Lukis, sukändia.

jährigfeitserflärung.

8 6.

Die Berleihung ber Rechtsfähigfeit an einen Berein nach § 22, sowie die Genehmigung der Alenderung der Sahung eines Bereins nach § 33 Absah 2 des Miroersschen Gesebundes, ist durch der Landesberren ausausprechten.

Juriftifche Berionen. L. Bereine.

Die Berleihung ist unter Angabe des Beitpunttes, mit welchen sie in Birtfanteit tritt, im Antes und Berordmungsblatte bekannt zu machen; die Genehmigung der Aenderung tritt mit der Bekanntmachung an den Borstand des Pereins in Birtfanteit.

\$ 7.

Buftändig für den Antrog auf Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Bereins — § 14 des Bürgerlichen Gefehungs — und für den Einiprund gegen die Eintragung eines Bereins in das Bereinsregifter — § 01 des Bürgerlichen Gefehunds — ift das Landrathsonnt, in der Stadt Gera der Stadtrath dasführ.

\$ 8.

yn ben Jällen bos § 43 mb bos § 19 Nijós 2 bos Süngerlichen Gefebungs richten lich die Liphibhightet um bos Berchreten und hen Borjefricten bos Str. 1 Nr. 1 mb Nrt. 11 bos Gefeiges vom 27. Oktober 1870 gar Aussilfurung ber Gewenterbouming für bon 200berlichen 20mb – 694-65. Bb. Nrt. 1 B. 243 —, ichofi mit ber Mänderung, bolj filt allt biele Jülle Pseiglenschaftliche Ericher Schofer erfer Jüllen all it um bolj her inteleurertende Routignebe Beschere erfer Jüllen ill im bol jah er inteleurertende Routignebe bei Seiglenden bleier seine Bos einbergieben die Seiglen bl. jewen bos einbergieben blei Seiglen bl. jewen bos einbergieben blei Verne bei die in feldem Zolfe ber Musikung der Gefejöffer als Sorfigenber umb ods Withsilbe der Seitsfenscheffunde zu entbelten.

Wird einem Bereine auf Grund bes § 43 bes Blitgerlichen Gefehbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird ein Berein auf Grund des öffentlichen Bereinsrechts aufgelöft, fo liegt die nach § 7.4 Kofas 3 des Bürgerlichen Gefehtucks zu erfattende Aussien dem Zandrachksaunte al.

8 10.

Bezüglich ber Stiftungen wirb Folgenbes bestimmt:

- 1. Bur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung, zur Umwandlung bes Zweckes und zur Aufhebung einer folden ift lanbesherrliche Genehmianna erforberlich.
- Die Berfassing der Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt ift, durch das Filiestliche Ministerium gergett. Dassselbe tann die von ihm gegebenen Borfassisten über und eradinen, unbesiadadet der inzwissen Gentsinderen Rechte Dritter.
- 3. Der Borfind mirk, soucit dos Siftfungsgeschäft über die Befeellung nichts bestimmt, unbeschadet der Borschielt is 20 des Bürgertichen Geschaufe durch die Aufschabebehre besetlt. Die Bestellung zum Borstande fann durch die Aufschabebehre jederzeit niderunsen werden.
- 4. Die Aufficht über die Stiftungen wird, soweit nicht das Gesels ober das Stiftungsgeschäft ein Anderes vorschreibt, durch das Fürstliche Ministerium ausgesibt.
 - Die Auffichtsbehörde fann bie Austlbung der Aufficht einer anderen Bervacttungobeforde übertragen, gegen deren Berfigungen Beschwerde an die nächstvorgesetzt Aufsichtsbehörde der felben factfindet.
- 5. Mit dem Erfofchen einer Stiftung fällt das Bermögen, wenn nicht das Stiftungsgeschäft über die Anfallberechtigung ein Anderes bestimmt, an den Kistus.
- 6. Die Genehmigung und Aussechung einer Stiftung, sowie die Beränderung des Jovetes einer solchen sind durch das Giriftliche Ministerium im Anthe und Deerodmungsbotte befannt zu machen unter Angabe des Zeitpunktes, mit welchem die Bekanntmachung in Froft trift.
- 7. Die Anlegung von Stiftungegelbern regelt fich nach \$ 117 biefes Wefebes.

§ 11.

Gine Religionsgesellschaft ober eine geiftliche Gefellschaft tann Rechts: Religible Gefabiateit nur burch lanbeoberrliche Berleibung erhalten.

8 12.

Schenfungen ober Berfügungen von Tobeswegen im Berthe von mehr Gentungen als fünftaufend Mart zu Gunften inländischer ober andländischer juriftischer Berfonen bedürfen zu ihrer Birtfamteit landesberrlicher Genehmigung. Muf die Berechung bes Berthes miebertehrender Leiftungen finden die

und Berffig. moen non Tobedwegen au Chunften iuriftiider Merionen

Borichriften bed 8 9 ber Civilprozenordnung entiprechende Ampenbung. Die Genehmigung fann auf einen Theil ber Schenfung ober ber Buwendung von Tobeswegen beiderantt werben.

\$ 13.

Dit Gelbitrafe bis zu eintaufend Mart wird bestraft:

Fortiebung

- 1. wer fur eine juriftifche Berfon, die im Surftenthume ihren Gib hat, eine Schenfung ober eine Ampendung von Tobeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen von ber Empfang: nabme an gerechnet um Genehmigung nachfucht, ober wer vor ertheilter Genehmigung über bie empfangene Summe verfügt;
- 2. wer einer juriftifden Berfon, die nicht im Allritenthume ihren Sit. hat, eine Schenfung ober Auwendung von Tobeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt worden ift.

\$ 14.

Die Birtfamteit von Schenfungen an Mitglieder religiöfer Orden ober ordensähnlicher Congregationen ift von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Mitalieber religiöfer Orben ober orbengahnlicher Congregationen fonnen nur mit laudesherrlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben.

8 15.

Muf bie in Art. 164 bes Ginführungegefetes jum Bilrgerlichen Gefenbuche Realgemeingenannten Realgemeinden und abuliden Berbande finden die Borichriften ber SS 26-20 bes Bürgerlichen Wefehbuchs Amvendung.

hen und Wukumoa. perhande.

8 16.

Magemeine Zeiertage. Als allgemeine Feiertage geften ber Reujahrstag, ber Charfreitag, ber Oftermontag, bar Himmeschaftstag, der Bingtmontag, bas Reformationsfeft, ber Buftag, ber erfte und zweite Weifunchtsfeiertag.

\$ 17.

Berjährung.

Die Sorifquiften ber §§ 194, 195, 197—225 bes Stürgerlichen Gelebungs fiebe bie Aufgrendgwerfighung finben etend in wie is Souriferitten bes Aufgrendgwerfighung finben etend in wie is Souriferiten der Art. 190 bes Ginführungsgesehre zum Blürgerlichen Gelebung auch auf auf Aufpriche Munchaung, für weckle bes Blürgerliche Gelebung nicht gitt, floweit in der nach jeden der Aufgren Landesgesehre, für einzelne bestimmte Aufprücke Solomerus geworbet ist.

§ 18.

- 1. In vier Nahren veriähren:
 - n) die Ansprüche des Staates auf Zahlung von Kosten in Zustigund Berwattungs insbesondere auch in Absölungssachen:
 - b) die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbande wegen ihrer Gebühren und Anslagen:

bie Ansprüche ber Kirchengemeinden wegen ber Gebühren für tirchliche Bandlungen;

die Ansprüche der Gestalichen und Kriechendiener auf Gebühren für gewisse frechliche Handlungen; c) die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche au

- bie Staatstaffen, Gemeinden ober Gemeindeverbände, Kirchen, Bfarreien und Schulen, sowie an andere öffentliche Anstalten und Körperichaften bes Fürstenthung zu entrichten sind;
- d) die Anspriiche auf Allaerstattung mit Unrecht erhobener Beträge der unter a-e erwähnten Art.
- In einem Jahre verjähren:
 die Unspriiche auf Aliciftande von Bertehreabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung au Brivatuerionen zu entrichten find.
- 3. In fünfgehn Jahren verjähren:
 bie Anspriche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der unter

die Ansprüche wegen hinterzogener Abgaben und Gefälle der und 1 e bezeichneten Art. 4. Bezüglich der ohne geschlichen Gennd erhodenen Einkommensteuern — cfr. Art. 104 des Einführungsgescher zum Bürgerlichen Gescholche — verbleich set Beihimmungen in § 32 Ablaß 3 des Gesches vom 4. Juni 1898, die Erhebuna der Einkommentener betreffend — Gesche 340. XXII S. 163 ff. —

§ 19.

Die Berjährung ber im vorfergefenden Paragraphen tegeidmeten Aufprilde, fenjunt underfander ber Berfüglich in § 20 Geg. 1 des Bürgerfelden Gelejakunde für bie unter 1 n-e aufgeführen Sulpride mit bem Schluft besienigen Sahres, in welchen bliefen fällig genowben inb, und für bei unter 14, 2 um 3 aufgeführen Sulpride mit bem Schluft besienigen Sahres, in welchen ber Aufprund erführen Sulpride mit bem Schluft besienigen Sahres, in welchen der Aufprund enthanben besäulch bis Deutrechtung beauen und

Nann die Leiftnug erft nach dem Ablaufe einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Berjährung am Schlusse des Kahres, in welchen die Krift abläuft.

\$ 20.

Soweit die geschuldere Leiftung der Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung im Berwaltungsversahren unterliegt, wird die Berjährung auch:

- 1) durch eine an den Zahlungspflichtigen gerichtete Aufforderung zur Bahlung:
 - 2) dirrid Bornahme einer Bollstreckungshandlung und, soweit die Zuangswollftreckung den Gerichten oder anderen Besieden zugewiesen ist, durch die Stellung des Antrags auf Zwangsvollftreckung:
- 3) durch Bewilligung einer Stundung

unterbrochen.

Eine neue Berjährung des Anspruches auf eine solche Leiftung kann erft mit dem Schlusse bessenigen Jahred beginnen, in welchen die Unterbrechung nach Nr. 1 oder 2 ersolgt oder die denvilligte Krist — Nr. 3 — adgelansen ist.

§ 21.

Gür die Berrechmung einer Frift, die in einem neben dem Biltrgerlichen Iriken Geseigtunge in Uraft bleibenden Landesgesetze bestimmt ist, gesten die Vorschriften des Biltrgerlichen Geseigtungs. Giderbeita. Leiftung.

In allen Rallen, in benen nach ben bisberigen neben bem Bilraerlichen Bejegbuche in Graft bleibenben Gefeten eine Sicherheitbleiftung vorgeschrieben ober aur Abwendung von Rechtenachtheilen nachgelaffen ift, finden, foweit bierüber nicht besondere Boridriften getroffen find, die Boridriften ber 88 232-240 bes Bürgerlichen Gefetebuche fiber Die Sicherheiteleiftung Umvenbung.

Abschnitt II.

Borfdriften jum Recte ber Schuldverfaltniffe.

8 23

Melebliche Binfen.

Soweit die Lanbengefette, die neben bem Bilrgerlichen Gefetbuche in Rraft bleiben, die Berginfung einer Schuld ju einem hoberen Binefuße ale vier vom Sunbert porfdreiben, tritt an Stelle biefer Berginfung eine folde von vier vom Sundert.

Dies gilt für die Reit nach bem Intrafttreten bes Burgerlichen Wefet: buche auch bonn, wenn die Berginfung bereits porber begonnen hat.

§ 24.

Bohlungen ous öffent. liden Roffen.

Bahlungen aus öffentlichen Raffen find an ber Raffe in Empfang gu nehmen. Abweichende Bestimmungen können getroffen werben, ieboch nur mit ber Mafgabe, baf eine nicht verlangte Ueberfenbung an ben Glaubiger auf Roften und Wefahr ber Raffe gefdieht.

8 25.

Deffentliche

Rur öffentlichen Berfteigerung beweglicher Sachen find aufer ben Berichts-Berfteige-rung beweg, vollziehern und ben auf Grund bes § 36 ber Reichogewerbeorbnung öffentlich lider Saden angeftellten Berfteigerern guftanbig:

- 1. Die auf Grund bes § 2 bes Musführungsgefetes gum Sanbels: gefetbuche öffentlich angestellten Sanbelsmafter;
- 2. bie Hmtsidulgen.

Bur öffentlichen Berfteigerung von Gegenftanben in Rachlafte und Bore munbichaftefachen find auch die Gerichteichreiber ber Amteaerichte auftandia: fie

follen fich einer folden nur auf Anordnung bes Richters unterziehen. Die Gerichtevollzieher find für bas Fürftenthum Reuft j. L., Die Amtofchulgen für ihren Gemeindebegirf guftanbig.

Die örtliche Auftandigfeit der öffentlichen Berfteigerer, fowie der öffentlichen Sandelsmaffer bestimmt fich nach Daggabe ihrer Auftellung. Die Anftellung und Bereidigung der Offentlichen Berfteigerer erfolgt durch die Landratheamter. in ber Studt Gera burch ben Stadtrath.

Die Gebilhren ber Berfteigerer find im Bege ber Ministerialverordnung zu regeln.

\$ 26.

Wegen bie Ansprüche ber Staatsbeamten im Sinne bes § 1 bes Wefetees Aufrednung. fiber ben Civilstagtebienit vom 9. Oftober 1891 und ber im § 2 bafelbit genannten Berfonen, ber Geiftlichen, der Gemeindebeamten, fowie der Sinterbliebenen berfelben auf Befoldung, Bartegeld, Rubegehalt, Bittwen: und Baifengeld findet eine Aufredmung nur infomeit ftatt, ale biefe Anfpriide ber Bfandung unterworfen find.

§ 27.

Soweit in ben bisherigen neben bem Burgerlichen Gefegbuche in Rraft (Sefamont. bleibenden Gefetsen eine Solidars ober Gesammtiduld Mehrerer bestimmt ift. finden die Borichriften der SS 421-426 des Burgerlichen Gefetebuche über bas Wefammtfdulbverbältnin Minnendung.

\$ 28.

Auf gesetzliche Wiederkaufdrechte, Die in ben neben dem Burgerlichen Wejetbuche in Mraft bleibenben Landesgesetzen geordnet find, finden bie Boridriften ber 88 497-503 bes Bürgerlichen Weierbuchs, joweit nicht ein Anderes bestimmt ift, entfprediende Umvendung.

(Scientidie Wieberfaufe. redite.

idulb

\$ 29.

Ruftandige Beborbe im Sinne bes \$ 525 Abian 2 und bes \$ 2194 bes :tuffanbine Bilirgerlichen Gefetbuche ift bas Ministerium. Daofelbe fann bas Recht, Die Beborbe nach Bollziehung ber Auflage zu verlangen, für ben einzelnen Sall einer anberen und 2104 bes Behörbe fibertrogen.

ben 88 525 Bürgerliden (Veienbuchs.

\$ 30.

Steht mit der Ulebertafjung eines Grundstüdes ein Auszugs. (Leichgebings., Leidzuchtse, Altentleids-Vertrag in Verbindung, so getten, insoweit nicht besondere Bereindarungen getroffen sind, die in den solgenden Paragruphen entbaltenen Vestimmungen.

8 31.

Der Auszug ift auf die Lebensbauer bes Berechtigten zu gewähren.

Die Andzugsleiftungen find Jahredleiftungen.

Der Auszug ift hinfichtlich ber zu leiftenben Gegenftande auf die Erzengniffe bes bamit belafteten Grundfticks nicht beschräntt.

Der Berechtigte hat sich mit Erzeugnissen der Art zu begnügen, wie sie das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung trägt.

§ 32.

Sin Rüdtritt bes Anszugsberechtigten von bem Bertrage, ber bem Ausgue gu Grunde liegt, wegen Berzugs ober Nichterfüllung von Seiten bes anderen Delig finder nicht fact.

\$ 33.

Läft sich Jemand einen Auszug für sich und seinen Ehegatten versprechen, so bezieht sich dies nur auf denjenigen Glegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Auszuges verchessicht ist.

Ant lid, Semands einen Mussags für feinen Wesparten verfprechen laffen und wird die Esperit in deligt erfürt oder in Folge Aufschung unstgeben, ober werben die Esparten gefoljeiten, ober wird auf Muffebung der eftelfigen Gemeinfeigt erfamt, is fommet vom Stocherbnit bes die Muffeljung er etgeligen Gemeinfeigt erfamt, is fommet vom Stocherbnit bes die Muffeljung der etgel ober die Muffellung der ekelisfen Gemeinsfahrt ausgewechne Urtspeile ab das Recht bes-Gementen. Lit zu geschen der Mussags den den der der der der Gementen. Lit zu geschel.

Der Auszugspflichtige bleibt jedoch verbunden, den Auszug oder ben verbällnismößigen Theil des Auszugs auf jo lange, als der Gegatte lebt, für welchen ber Auszug ausbedungen worden ift, an den anderen Egegatten oder besten zu leiften.

§ 34.

Bit für zwei Chegatten, welche bis zum Tobe des einen in ungerrennter Ebe gelebt haben, zusammen ein Andzug auf beren Lebenszeit bestellt, so erhält

Musaua.

der liberlebende Chegatte von theilbaren Gegenständen die Hälfte, von untheilbaren das Gange, ebenso das Gange der an sich theilbaren Gegenstände, wenn solches zur Erhaltung oder Benutung eines ihm ganz verdleibenden Gegenstandes beitimmt ist.

\$ 35.

Erfeit ber Instag in ber jährlichen Eleierung vom Ergengniffen bes verpflichten Grundhitats, for tilt in Berfalight feb (Ergengniffen, welche zu gewiffen Johresgeiten gewonnen werben, zu der Zeit ein, zu wolcher die ande bedangenen Freihört in son ihrer Ett auf die leien Grundhitat der, wenn auf benigfelten bezaleichen Freihöte nicht erzugst werben, in berjelben Hur germet mab die etwa derna wer der Bereitschiaun abhlichen Hechtein werfeiten worden find.

Die Einbringung aller Fruchtarten, sowie die Beendigung aller zu ihrer Berabreichung etwa noch ersprodertichen Arbeiten, ist spätestens bis zum 25. Dezember als ersolet anzunelmen.

Son Erzeugnissen der Landwirtsschaft, weldze nicht bloß zu gewissen Zeiten gewonnen werden und zu seder Zeit gewährt werden Bunen, ist der auf das ganze Kaste oder auf gewisse Zeitabschaftlieb erstellen ausgesetzte Betrag nach Beschaftenleit der Erzeugnisse in angemeisenen Kristen zu leisten.

Alle fibrigen Naturalabgaben werben mit Ablauf bes von Beginn bes Auszugs an gu rechneiden Jahres fällig, wenn nicht der Zweek des zu leistenden Gegenstandes eine Ausnahme begründet.

\$ 36.

§ 37.

Sind als Auszug Gelbleiftungen bedungen, fo finden die Borichriften des § 760 des Burgerlichen Gefehbuchs über die Leibrente entsprechende Anwendung.

§ 38.

Wenn der Ansgugsberechtigte innerhalb des Gemeindebegirks wohnt, in welchem das mit dem Ansgugs befinderte Grundflick legt, jo hat der Verpflichtete dem Lecchtigten die Ansgussfeifungen zu Alberbringen. Im anderen Falle hat der Berechtigte die Auszugsleiftungen aus dem belafteten Grundftifce abzuholen.

\$ 39.

Das im Auszugsvertrage vorbehaltene Wohnungsrecht besteht in dem Rechte ber Mitbewohnung und Mitbemuhung der Wohnungs- und Hanslaftungsrämme, nicht auch der Wickflichsträmme, und richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Rechtschlieben des Verschlichten.

Das Bedürfniß des letteren ift mit Rudficht auf beffen Familienmitglieder zu bemeffen, die er in die Wohnung berechtigter Beife mit aufnimmt.

Der Ausgungsberechtigte hat das Röcht, den jur Ziel des Bertrags beschäftliffes ihm verbundenen Ebegatten und die Kinder mit aufzunehmen, welche in einer vor jener Zielt abgeschaftlichen Ebe erzeugt doer vor diefer Ziel von einem Ebegatten ihm jugdwacht worden find, jedoch, joweit die eigenen und zu gefrüngfen Miner in Krags fommen, mur bis zu ihrer Bollighingfelt oder frührer erfolgten Berteitunffung oder bis zur Begründung einer eigenen Wirthschaft von Gerien kerfelber.

Dies gift auch in Anschung solcher Kinder, welche zur Zeit des Bertragsabschlusses die rechtliche Stellung ehelicher Kinder des Berechtigten oder seines Elecanten berlieen.

Kalls die auszugsberechtigte Person weiblichen Geschlechts ist, so getten bieselen Bestimmungen binischtlich ihrer unegetichen Kinder, geschglichte, ob diese worder nach der Begrindung des Auszugsvechtes geboren sind, nicht aber binischtlich der durch unseleisie Geburt vermittelten entstruteren Rachfommenischt.

Soweit eigene ober Stieffinder des Anszugsberechtigten in Frage kommen, die außer Stanbe find, fich felbt zu unterhalten, finden die Beschränkungen in Phofak 3 keine Anwendung.

§ 40.

Hat der Auszugsberechtigte das Riecht, ein Gebäude oder einen bestimmten Theit eines Gebäudes mit Ausschluß des Ergenthimmers als Wohnung zu benußen, so sinden, auch wenn eine entsprechende perämligte Dienstbarteit nicht befelte, sie Vorschriften des From des Wirgertichen Geschuchs entsprechende Anwendung.

\$ 41

Wird das Gebände, in welchem der Auszugsberechtigte das Recht der alleinigen Bedamung oder Wittervohnung hat, zerführt oder unbewohnden, so tritt nach bessen Wittervohnung das Bohnungsrecht des Berechtigten wieder ein. Der Berechtigte Iaun verlangen, daß fin der Berpflichete, wem biefem eine eigen Bedopung auf dem ledefeten Gemachliche über gehörliche ihr gehörliche ihr generale ihr je noviet biebe thunkfo fit, den Korjenthale in derfehen mit einstamt, und daß anderviolkel der Berpflicher auf feine Sohole nem Berechtighten eine andervotier, der Früheren Buszyngowohnung, unter Berüfclichtigung der Bertifichen Berefiltniffe entlyrechende Schaumen befahen.

\$ 42.

Renn in dem Ausgugsvertrage freie Verpflegung und freie Ernäftrung ohne nährer Vestimmung bedungen voorden ift, is ist darunter Wohnung, Deizung und Velenichung, Affidung, Velösigung am Tishe des Verpflichteten, Velartung und Pflege bei Strantheitsfällen und im Alter, freier Arzt und freie Aportset au verirben.

\$ 43.

Umfang und Maß der einzelnen, weder in dem Bertrage, noch in diesem Gefete nähre angegedenen Leifungen bestimmen sich unter Beschräftung auf das mubedingt Nochhwendige nach Maßgabe der Ortsüblichseit unter Berücksichtigung des Standes des Nervenkrieten.

\$ 44.

Wird durch Berfigulten des einen Theiles oder feiner bei ihm undanenden Gemillenglieber eine jelder Stilwang des Berfiglieitigs zwisseln den Betheiligten verursfast, daß dem anderen Testein nicht ausgemuthet werben fann, das Betriegserschaftlich im der vereindatung des feis joutzaffen, jo kann der anderer Theil die Ilmwandbung der fömmtlichen nicht im Gleich bestehenden Leiftungen in eine fährliche Gebellichtung verlannen.

Die Umwandlung einzelner Leifiungen fann nicht verlangt werben.

Die Weldleistung ist nach dem ortsüblichen Werthe der umzuwandelnden Leistungen zu berechnen.

Das Verlangen der Unnvandlung ist schriftlich zu stellen und dem anderen Theile zuzustellen.

Die Umwandlung tritt drei Monate nach der Zustellung in Wirtsamteit. Auf die durch Umwandlung seigestellten Geschleifungen sinden die Borldreiten des 2 760 des Vitraerlichen Geschluchs Amvendungen.

Die Wiederherstellung der in Gelbleiftungen umgewandelten Naturalleiftungen kann nicht verlangt werden. Soweit der Bertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ift, liegt dem Ermerber des Armohfiliks die Berpflichtung ob, eine entsprechende Reallaft an dem Grundflicke zu bestellen.

33ft in dem Vertrage dos Vlocht eingerdinut, ein auf dem Ernnbildies Gebäude oder einen Theit eines solche zu dewohnen oder mitgatiensohnen oder sollt einem Theit des Gemeinständs oder dos gange Ernnbildig zu Gemein, is hat der Ernerber eine enthjereignied perfolitifer Dientstärtet an dem Mannbilde zu befellet. Die Refallof der Dientstärtet an dem Mannbilde zu befellet. Die Refallof der Dientstärtet fellt dem Ange munitetbar fallet zu betragt und der die Refallungen, welche zu der Seit dem Grundhilde aufgaten, zu welcher die Leitelfung verlangt wird.

Bereits eingetragene Anstyngkrechte gelten, joweit es sich dobei um Gewährung wiedertehrender Leiftungen bandelt, als Aeallast; soweit in dem Beretrage das Recht eingerämmt ist, ein auf dem Grundslinde befindbliches Gekönde zu bewahren oder mitzubewohnen oder sonst einen Theit des Grundsliches mitzubenungen, als verstänliche Gemischerteit.

\$ 46.

Schulbverchreibungen auf den Anbaher Sei Zins, Menten und Gewinnantsfeischeinen, welche zu Schuldverfchreibungen auf ben Inhaber wer bem Intraftreten des Bürgertichen Gelegbuchs ausgestellt, oder welche nach dem Intraftreten des Bürgertichen Gelegbuchs für ein wer beiere Zeit ausgestelltes Jushaberpapier ausgegeben worden füb. hinder eine Arrestiebertschaus im Weden des Nurdenbers ührt fart.

Dasselbe gilt für Erneuerungsscheine zu den bereits vor dem Jukrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs ansgegebenen Schuldverschreibungen. Der § 805 des Bürgerlichen Gesehduchs sindet auf diese Erneuerungsscheine Unwendung.

Die Vorfarit bes § 709 Abf. 1 bes Vlürgerlichen Vestepharbe gilt für bei auf Seich sahlbaren unwersindischen Schulbsverfarbungen auch den num von biese vor dem Jutafirteren des Vlürgerlichen Vestepharbe ausgegeben voorben juhn der Vestepharberfarbeitungen auf den Unjaher, die der Stand ober ein tilm angehrende Vörperschaft, Stiftung oder Anstall des Hentlichen Medige ausfellt, ist der in § 604 Abf. 1 des Vlütgerlichen Geleharbe Stegichater Sinprund ausgeschlossen, auch wenn die Kunschlichen und der Stiftung in dem Jinds oder Kreiten sieden midt Seitimmt ist.

8 47.

Centralbeborbe im Sinne bes \$ 795 bes Burgerlichen Gefenbuche gur Ertheilung ber erforderlichen Genehmigung gur Anoftellung von Schuldverfcreibungen auf ben Inhaber ift bas Fürstliche Ministerium.

(Memehoni. maur Xvo. ftellung von Edulbuer-

fdreibungen ouf ben Ine boher.

\$ 48.

Tijot ein Reamter in Ausiihung der ihm anvertrauten äffentlichen Gewalt Salung der unter porfaklicher ober fahrläffiger Berletung feiner Amterflicht einem Dritten Schaben gu, fo trifft ben Betheiligten gegenüber bie im § 839 bes Burgerlichen Gefetbuche bestimmte Berantwortlichfeit an Stelle bes Beamten ben Staat ober die Worperschaft, in deren Dienfte ber Beamte fteht.

Staates, ber Glemeinben e. für ben burd Beaute perarioditea @diahen

Der Staat ift berechtigt, wenn er nach Abfatt I Schabenberfatt hat leiften muffen, von bem Beamten Erfat zu verlangen. Diefer Anfpruch verjährt in brei Jahren von bem Beitpunfte an, in welchem die Erfappflicht bes Staates von letterem anerfannt ober ihm gegenüber rechtefraftig festgestellt worden ift.

Sind mehrere Beamte betheiligt, fo haften fie ale Gesammtiduldner.

Angeborigen außerbeuticher Staaten tann die Entschädigung verweigert werben, wenn nicht nachgewiesen ift, baf in bem Beimathoftaate berfelben eine ben Boridriften bes Abf. 1 entfpredende Saftung ben Angehörigen bes Bürften: thums acacnüber anerfannt wird.

8 49.

Der Unternehmer eines Eifenbahnbetriebes haftet, unbeichabet ber reiche: Saltung der gesethlichen Borfchriften über die Beforberung von Gutern auf Gifenbahnen, für Unternehmer bie aus bem Betriebe entstehenben Beichabigungen von Sachen, fofern nicht ber Gienbahn-Schaben burch libbere Gewalt ober burch ein Berichulben bes Beiftere ber Sachen verurfacht ift.

betriebes.

Das Berfdulben eines Dritten fteht bem eigenen Berfdulben bes Befitere gleich, wenn ber Dritte bie thatfachliche Gewalt ilber bie Sache filr ben Befitter in beffen Saushalt ober Erwerbsgeschäft ober in einem abnlichen Berhaltniffe audubt, vermoge beffen er ben fich auf die Sache begiebenben Weifungen bes Befitere Folge gu leiften hat.

Der Anivruch auf Schabenderfat verjährt in zwei Jahren von bem Gintritte bes ichabigenben Ereigniffes ab.

Die nach Abi. 1-3 bem Unternehmer obliegenden Berpflichtungen fonnen nicht im Borans ausgeschloffen ober beidrantt werben. Bestimmungen, welche hiermit in Wiberfpruch fteben, find nichtig.

Soweit für einzelne im Sürftenthume beitebende Gifenbabnen in ben über beren Anlegung und Betrieb gwifden Reuft i. g. und anberen Staaten abgefcloffenen Staatovertragen die Schabenserfappflicht in anderer Beife geregelt ift, bewendet es bei ben Beftimmungen biefer Staatsvertrage.

Abschnitt III.

Borfdriften jum Sadenrechte.

8 50.

Jarm ber auflaffuna

Die Auflaffung eines Grundstücks - § 925 des Bürgerlichen Gefels: Gemblinds buchs - fowie die zur Beitellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts -\$\$ 1012-1017 bes Bürgerlichen Gesetsbuchs - nach \$ 873 bes Bürgerlichen Wejegbuche erforderliche Ginigung tann, fofern das Grundftud im Burftenthume liegt, pon den Betheiligten bei gleichzeitiger Umweienheit gufter por dem Grundbuchamte auch por einem anderen Amtsgerichte bes Filrstenthums ober por einem Notar bes Mürftentlums erfolgen.

Durch landesherrlidje Berordnung tann bestimmt werben, bag auch bie Amtsgerichte ober die Rotare anderer Bundesstaaten guftandig find.

Reber Theil toun verlangen, baft die Auflaffung, fowie die Beftellung eines Erbbaurechts vor bem Grundbuchamte erfolgt.

8 51.

Gertiebung.

Bei der Auffaffung eines Grundstücks bebarf es ber gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn bas Grundftiid burch bas Nachlafigericht ober einen Motar verfteigert worden ift, und bie Huflaffung noch in bem Berfteigerungstermine ftattfinbet.

8 59

fifiden.

Bur Uebertragung bes Gigenthums an einem Grundftude, bas im Grund: buche nicht eingetrogen ift und in Gemäßheit der Boridrift der Grundbuch on budunges, ordning pom 24. Märs 1897 — 8 90 — nach Landesrecht auch nach ber freienernnb. Hebertragung nicht eingetragen ju werben braucht, ift die Einigung bes Beraufterere und bes Erwerbere erforberlich.

Die Erffärungen find por dem Grundbuchamt zu Brotofoll zu geben ober bei biefem in Form einer öffentlichen Urfunde einzureichen; getrennte Abgabe ber Erflärungen ift gulaffig.

Die Uebertragung bes Gigenthums fann nicht unter einer Bebingung ober einer Reitbestimmung erfolgen.

8 53

Bur Theitung eines in einer ländlichen Flur gelegenen Grundstucks ift bie Genehmianna bes Bezirfeansiduffes erforberlich, wenn neue Reld: ober Biefenvarzellen von weniger ale 12 a ober neue Sols: ober Sutungeparzellen von weniger ale 25 a Rlachengehalt entiteben.

Theilung bon Grundftüden.

Auf Antrog des Begirfsausichuffes fann das Ministerium, Abtheilung für das Junere, in Bezug auf die Fluren einzelner ländlicher Andustrieorte diese Beidrantung ber Theilbarfeit aufheben.

Bestehende baupolizeiliche Borfchriften werden hierdurch nicht berührt.

8 54

Sollen mehrere Grundftiide gu einem Grundftiid vereinigt werden, ober Bereinigung foll ein Grundftiid einem anderen Grundftiid zugeschrieben werben, fo gelten folgende Boridriften:

fdreibung non Gleund. früden.

1. Realfosten, Supothefen, Grundschulden und Rentenschulden, mit benen bas eine Grundftiid belaftet ift, miffen auf bas andere Grundftiid erftredt werben.

Benn beide Grundftude mit Reallaften, Supothefen, Grund: ober Rentenidulben belaftet find, fo ift bas Rangverbaltnift in ber Weife gu ordnen, baf jebe biefer Belaftungen filr beibe Grundftiide ben gleichen Rang erhalt.

- 2. Ein mit einem Borfaufo: ober Bieberfauforechte belaftetes Grund: ftud tann zu einem anderen Grundftud, welches nicht demfelben Bortaufo. ober Bieberfauferechte unterliegt, nicht hingugefchlagen merben.
- 3. Mit zur Sicherung eines Anspruche auf Uebertragung bes Gigenthums an einem Grundftude eine Bormerfung eingetragen, fo bedarf die Bereinigung ober Bufchreibung ber Buftimmung besjenigen, au beffen Gunften bie Bormerfung eingetragen ift.

8 55

Seftstellung der Unfcbiblichteit.

Am Halle der Beräufgrung eines Theils eines Grundfilds wird diefer Theil von den Belgfungen des Grundfilds befreit, wenn von dem Grundbudgantt setzgefellt wird, daß die Rechfsänderung für den Berechtigten unichköldig ist.

8 56.

Fortiegung.

Der Eigentstimer eines mit einer Reallaß befalten Grundhücks kam im Falle der Theitung diejes Grundhücks die Reallaß auch ohne Zuftimmung des Berechtigten mi die einzelnen Theit des Grundhücks vertiglien, wenn von dem Grundbunkamte fetigestellt wird, daß die Bertheitung für den Berechtigten untdäblich in.

6 57.

Fortiehung.

Aft ein verligertes Glebälieb leichfidigigt oder gerfliet, so wird der Einschäbigungsansprung des Eigeutsstimers von den Rechten, die dem dinglich Verechtigten an dem Ansprunde aufleben, befreit, wenn vom dem Grundbunfgante sichgefellt wird, das die Ausgablung der Entschäbigungssimme an den Eigenthilmer sich die dinglich Verechtigten unschäbiligten unfohlichte.

§ 58.

Fortjebung.

1. 3ft auf Ørrum eines Skridsgrieges ober eines Vandesgrieges ober Gigentsfiumer eines Gemeistlich sogen von ein gefen geste
2. Im Jalle der Klüßinig eines dem jeweitigen (Signithimer eines Grundftüße an einem anderen Grundhjätig gultehenden Rechts wird der Grifchäbigungsanspruch vom dem einem Dritten zustehem Rechts befreit, wenn vom dem Grundbudgamte feltgefiellt wird, daß Busgahlung der Emtifchäbigungsfimme am dem Grenthämer für dem dertiten Berechtienen unschäblich im

\$ 59.

Fortjehung.

Die Feststellung ber Unschäblichkeit barf nur erfolgen, wenn für ben Berechtigten

- in bem Falle ber §§ 55 und 56 wegen ber verhältnißmäßigen Geringfügigfeit jeines Rechts ober bes zu veräußernden Grundtildstheis.
- 2. in den Fällen der SS 57 und 58 wegen der verhältnißmäßigen Geringfilgiafeit der Entichädigungofinnme

ein Rachtheil offenbar nicht zu beforgen ift.

Eritrect sich das Recht, dem gegenüber die Unschäblichteit seitzestellt und sich der Grundflücke, so ist dei der Prüfung der Unschäblichkeit die Gesammtheit der belasteten Grundflück als ein Grundflück zu behandeln.

8 60.

Durch die Feststellung der Unschäblichkeit wird die nach § 19 der Grunds Bortiebung, buchordnung vom 24. März 1897 ersorberliche Einwilligung erseht.

Die Borjdriften ber §§ 42-44 ber Grundbuchordnung finden teine Ammendung.

\$ 61.

Die Borfchriften der §§ 55—59 finden auch Amvendung auf Lasten des Fortiebung. Biffentlichen Rechts.

§ 62.

Die Beititellung ber Unichablichfeit erfolgt auf Antrag.

Fortsetung.

Der Grundburdyrichter hat über den Antrag nach Vornahme der nothwendigen Gedererungen unter Berüftsichtigung aller Verhältnisse nach freier Ueberzeitung Entscheidung au tressen.

§ 63.

Der Befchluß, durch den die Unschählichkeit seitgestellt wird, ist dem Gortiemung. Untragsteller zugustellen.

Der Beichluß fann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werben.

Gegen den Beschluß, der die Feststellung der Unschällichkeit ablehut, findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach Waszabe der §§ 72 ff. der Grunds buchordnung vom 24. März 1897 statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

8 64.

Die auf Wrund der Zestitellung der Unschädilicheit ersolgten Eintragungen Sweitenma. in das Wrundduch sind den ab dem Wrundduche ersschlichen Versionen, deren Recht durch die Eintragung detrossen von der den nachen.

3

Die Angeige barf unterbleiben, wenn bie Berechtigten nicht im Deutschen Reidje wohnen ober beren Hufenthalt unbefannt ift.

Befteht in ben Fällen ber SS 55, 58, 59 an bem Grundftud eine mit Brief ausgestattete Supothet, Grundiduld ober Renteniduld, fo ift die auf Wrund ber Teitstellung ber Unichablichkeit erfolgte Gintragung auf bem zu biefem Rwede einguforbernben Briefe gu vermerten.

\$ 65.

(fmt. cianunas. perioliren.

Im Enteignungeverfahren tann in Anfehung der bavon betroffenen Grundftude durch die für das Berfahren guftandige Behörde auch die Beurfundung pon Bertragen, durch welche die Berpflichtung zur Hebertragung des Gigenthums bearlindet wird, fowie die nach \$ 873 Mbfat 2 des Burgerlichen Gefetebuche gur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurfundung der Erflärung erfolgen, fofern die Berträge oder Erffarungen mit dem Berfahren im Bufammenhange ftehen.

Unter ben gleichen Borgusiekungen fann die Auflaffung eines Grund: ftficks, fowie die Einigung, Die gur Bestellung ober Ueberlaffung eines Rechts, für bas bie auf Grunbitude fich begiebenben Borfcbriften gelten, nach § 873 bes Bürgerlichen Gefenbuche erforberlich ift, von ben Betheiligten bei gleichzeitiger Umpefenheit por ber für bas Berfahren guftanbigen Behörbe erffart werben.

§ 66.

Merovedit. Stimmumaen.

Das Berggeien filr bas Ffiritenthum pom 9. Oftober 1870 - Gei. S. Bb. XVI S. 199 ff. - wird in folgender Weise abgeandert:

1. an die Stelle bes § 44 tritt folgende Borichrift:

Für das Bergwertseigenthum gelten die auf Grunditude fich begiebenden Boridiriften bes Bürgerlichen Weierbuche und ber Musführungsbestimmungen an foldjem, foweit nicht ein Anderes beitimmt ift.

2. ber 8 45 erhält folgende Kaffung:

Das Bergwerfseigentfum ift in bem bon bem Bergamte gu baltenben Grundbuche einzutragen.

Muf das Berggrundbuch finden die Borichriften ber Grunds buchardming vom 24. März 1897 nebit ben barauf bezüglichen Gin- und Ausführungsbestimmungen entsprechende Amwendung. fomeit nicht ein Anderes bestimmt ift.

3. ber 8 54 Abfatt 3 erhält folgende Saffung:

Der Stiffeban gilt als Befinabsfiel des berechtigten Bergwert, oder, wenn die Signethinen enderver Sergavert fich gur gemeinichgleitiden Anlage eines Stiffebaues vereinigt und feine andere Bereinbarung getroffen haben, als Befinabsfiel der bevochsigten Bergoerte. Sie boart, wenn der Siglischauterbegist den Befig erlangt hat, zur Birtfamteit gegenüber dem öffentlichen Glauden bes Grundbudge nicht derr Gintragung in bas Grundbudg.

 der § 85 erhält als Abjah 1 jolgende Borjdrift:
 Sweit diese Titel nicht ein Anderes bestimmt, jind die durch Anstellung eines Bertreters entsehenden Rechtsverhältnisse nach den Allacmeinen Borfdriften über die Bollmacht und den Auftraa

zu beurtheilen. 5. der 8 105 erhölt als Abian 2 folgenden Union:

> Die Ansprüche verjähren ohne Niidfict auf diese Wiffenschaft in dreifig Jahren von der Entstehung des Schadens an.

> > 8 67.

Filir die bestehenden Realgewerbeberechtigungen und sonstigen Realgerecht: Mealgement jame getten, wenn sier diese Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, same. Die auf Grundstidte sich beziehenden Borschriften, soweit nicht sier solche ein Anderes bestimmt ist.

3ji für sie ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, so bestimmen sich Erwerb, Uebertragung und Ausschung soldzer Rechte nach den entsprechenen Borichristen über Rechte an Grundbilden.

\$ 68.

1. Die Begrindung neuer Erbpachtrechte ift ungulaffig.

Erbpachtredit.

- 2. Für die jur Zeit des Infrafttretens des Burgerlichen Gefethuchs beitebenden Erspachtrechte gelten folgende Rarichriften:
 - a. eine Bereinbarung, daß der Erwerb oder die Belaftung des Erdpachtrechts an die Zuftimmung des Erwerpächters gebunden ist, hat Dritten gegenüber nur dann Birtfamteit, wenn sie ihnen befannt oder aus dem Grundbuche ersichtlich ist.
 - b. ift eine Belaftung des Erbpachtrechts mit Zustimmung des Erbverpächters erfolgt, fo kann berfelbe weder der Zwangsvollstreckung

des Maubigers in das Erbrachtrecht widersprechen, nach den Erfteber, falls er die Berpflichtungen aus bem Erbrachtvertrage übernimmt, als Erboochter gurfichneisen.

Nachbariddenoredit

Rann die Errichtung, Ausbesserung oder Biederherstellung eines Bamverto nicht bewirft werben, ohne bag ein Bangeruft auf ober über bem Rachbargrundftud errichtet wird, ober Baumgteriglien auf demielben berbeigeführt ober niedergelegt werden, fo hat der Rachbar die Benutung des Grundstifts in dem jur Errichtung, Ausbefferung ober Biederherstellung des Bamverte erforderlichen

Umfange bem Eigenthilmer gu geftatten. Der Rachbar fann Eriat bes entitebenben Schabens verlaugen. Derielbe tann, wenn die Entstehung eines Schadens zu beforgen ift, die Gestattung vermeigern, bis ihm Sicherheit geleiftet morben ift.

Die Berweigerung ift ungufaffig, wenn mit dem Auffchube (Befahr verbunben ift.

8 70

2. Ampenberedit.

Soweit nach örtlichem Bertommen für ben Gigenthumer eines Grund: friicks bas Necht begrijndet ift, behafs Bestellung eines Grundstiicks die Grenze des Nachbargrundstücks zu überschreiten, bleibt das Recht mit dem ihm bisher gutommenben Inhalte und Mafie bestehen, es erlifcht jeboch mit bem Ablaufe non sehn Stahren nach der fetten Ausibung.

\$ 71.

3. Mn

In den an ber Grundftudogrenge errichteten Gebauben ober fonitiaen von Tenftern. Banverten durfen Tenfter nach dem Nachbargrundstude zu nur mit Genehmiauna bes Gigenthimers bes leiteren angebracht werben.

\$ 72.

4 Miliondo veridriften.

Die Gemeinden fonnen burch Ortsitatut poridireiben, baft Baume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Greuze gehalten werben bürfen.

6 73.

Die Borichrift bes 8 26 ber Reichsgewerbegronnung findet auf Eisenbahnen Chort nen Sterfebro. und abuliche Unternehmungen, welche dem dientlichen Berfehr bienen, ents nehmungen, fprechende Ampendung.

\$ 74.

Bur Begriindung einer Dienftbarfeit an einem Grundftude, bas im Grundbuche nicht eingetragen ift und in Gemäßleit der Borichriften der Grunds buchordnung - 8 90 - nach Landesrecht auch nach der Nebertragung nicht ferienGrundeingetragen zu werben braucht, ift die Ginigung bes Bestellere und bes Ermerbers und die ilffentliche Beurfundung der Ginjama erforderlich.

Dienftbarbudamas. iniden

Auf die Beurfundung der Einigung finden die Boridriften des § 35 biefes Wefetses entiprediende Umpendung.

Bur Aufhebung einer Dienstbarfeit an einem Grundftude ber in Abf. 1 bezeichneten Art gemigt die Erkfürung des Berechtigten gegenüber dem Gigenthimmer, baft er die Dienftbarfeit aufgebe.

Die Ertlärung muß öffentlich beurfundet fein; Die Borichriften bes § 876 bes Bürgerlichen Gefenbuche finden entsprechende Anwendung.

Bur den Aubalt und bas Daft ber an den nachstebenden Baragraphen Dienftbar. genannten Grundbienstbarfeiten gelten, soweit nicht besondere Bereinbarungen getroffen worden find, Die folgenden Borfdriften:

feiten

\$ 76.

In ber Dienstbarfeit, Balten ober anbere Bauftfide in Die Wand ober Mouer bes Rachbard einzulegen, ift bas Recht enthalten, bie ichabhaft ober unbrauchbar geworbenen Balten ober anderen Bauftiide wieder berguftellen ober burch neue au ersetten.

8 77.

Bei ber Dienitbarfeit ber Dachtraufe hat ber Berechtigte amifden bem Berabfallen bes Regenwaffere in Tropfen und ber Leitung desfelben in Röhren ober Rinnen die Bahl und, fofern nicht badurch bas bienende Grundftiid mehr beläftigt wird, die Befriquift, die getroffene Bahl zu andern, auch den Tropfenfall höher ober niedriger zu legen, fowie die Baugrt feines Daches zu andern, felbit wenn damit eine Neuderung im Tropfenfalle oder in der Röhren: oder Rinnenleitung verbunben ift.

8 78.

Das Lichtrecht besteht barin, baft auf bem belafteten Grundftild nichts vorgenommen werden barf, wodurch ber Deffining ober der Raumlichkeit, auf Die fich die Dienftbarfeit begieht, das nothige Licht entzogen oder gefchmalert wird. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne eine Bestimmung gestuttet, so dars dem Berechtigten der Einfall des Lichts vom freien Hinnel nicht weiter, als die zur Hilbe eines halben rechten Wintels von der Sohlbant des Kensters aufwärts entzgenn werden.

It das Lichtrecht einem Gebäude ohne nähere Bestimmung gestattet, so ift die Hölge des halben rechten Wintels nach den Lichtöffmungen im Gedgeschoß zu benuffen.

\$ 79.

Das Recht der Aussicht giedt die Besugniß, die Herstellung von Anlagen, durch welche die Gezweckte Aussicht entzogen oder geschmälert wird, auf dem belasteten Grundbilder zu unterfogen.

\$ 80.

Das Recht, ein Fenster in fremder ober gemeinschaftlicher Mauer zu haben, enthält auch das Lichtrecht, nicht aber das Recht der Aussicht.

8 81

Das Necht des Grußteigs umfaßt die Befugniß, auf dem Steige zu gesen und, soweit es die Dertlichkeit gestattet, darauf Lasten zu tragen und sich von Menschen tragen zu sossen.

\$ 82.

Das Necht bes Fahrwegs umfaßt zugleich das Necht bes Fußsteigs. Der Berechtigte dauf auf dem Fahrwege fahren, reiten und Bieh führen, nicht aber ichwere Lasten ichteifen ober ireigelassenes Bieh treiben.

Besteht bas Recht bes Fahrvorgs als Durchfahrt burch einen Thorwog, so kann ber Berechtstet jode Berengerung ober Erniedrigung der Thore verbieten, se sei denn, daß durch eine solche Beränderung das Interesse des Berechtigten nicht beeinträcktiet wird.

\$ 83.

Das Recht des Bichtreibens umfaßt die Befugniß, freigelaffenes Bich über das Grundftild zu treiben.

Das Recht des Biehtreibens umfaßt nicht das Recht des Fahrwegs oder das Recht des Fußwegs.

Benn bei der Anstibung der Dienstbarkeit das belastete Gerundstiff durch das Biech beschädigt wird, so ist der Berechtigte verpflichtet, dem Eigenthümer den Schaben au veraiten.

Jur Mowendung des Schadens fann der Berechtigte an dem Biehwege Anlagen herftellen, soweit dies ohne Nachtheil für den Eigenthümer des Grunditilde gelichen kann.

§ 84.

Des Fussifieigs oder Fahrtwegs kann sich, wenn es im Jwecke der Dienstebarteit liegt, neben dem Berechtigten Jeder bebienen, welcher entweder auf das ferrichente Brundblick oder vom da auftil gelannen will.

§ 85.

Hit den Fussifteig ist eine Breite von 1 m, für den Fahrweg eine solche von 2,50 m augunehmen, soweit nicht aus dem Zweke der Dienstbarkeit etwas Anderers sich ergiebt.

\$ 86.

Die Borfchriften des § 75 geiten auch für Grunddienstbarkeiten, welche Fortiemung. vor dem Ankrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs begründet worden sind.

\$ 87.

Die Borschriften der SS 1090—1093 des Biltgertichen Gesehbuchs finden Fortlemma. auf beschränkte personitige Dienstbarkeiten, mit denen ein Grundstück zur Zeit des

Infrafttretens bes Bürgerlichen Gefethinchs belaftet ift, entsprechende Anwendung. Besteht die beschränkte perfonliche Dienstbarkeit in einer Besugnif, die

auch den Juhalt einer Grunddienstreit bilden tann, jo sinden auf dieselbe die Bestimmungen des § 75 entsprechende Anwendung. Alle entacaentischeiden (andesdeieldichen Borchriften, insbesondere auch

Alle entgegentkehenden landesgeschlichen Gorfrifen, nedsejondere auch diesenigen, welche den Juhalt oder das Waß von einzelnen beschränkten persönlichen Dienstharkeiten näher bestimmen, werden aufgehoben.

§ 88.

Durch Landesgescht fann bestimmt werden, daß die bestehnden Grunde Gertisams. dienstatreiten oder einzelne Arten dersieben zur Erhaltung der Wirtfamfeit gegenüber dem Üffentlichen Glanden des Grundbuchs eingetragen werden millien.

\$ 89.

Erföjden nicht eingetragener Grundbieaftbarfeiten.

1. Şur Anifectung einer Grundsbeinftbarteit genüßt, jo lange die Grundbeinftbarteit nicht im Grundbeidge eingetrogen ift, die Griffarung bes Lercechtigten, daß er dass Diecht anifecte. Die Griffarung mit dem Grundbuchamte gegenüber aber in infrittlicher Korun dempinisen ertheilt werden, zu dessen die ertolat. Bei in unwiderruiffich.

Die Borschriften des § 878 des Bürgerlichen Weienbuchs sinden Anwendung.
2. Eine Grundbienstbarfeit, die nicht im Grundbuche eingetragen ist,

ertificht, wenn des Eigenthum an dem Grundbilde, dessen jeweisigem Eigenthümer die Zienisbarteit gehöcht, mit dem Eigenthume an dem besolvens Grundbilde in derschen Grundbilde in der Grundbilde in dem Sechten Grundbilde in dem Sechte eines Dritten bespielt sie, sie lauge das erstere Grundbilde mit dem Sechte eines Dritten bespielt sie, sie sie vom daß delien Recht und der Allendbilde mit dem Sechte eines Dritten bespielt sie, sie sie dem daß delien Recht werde des Rechten der Drittenstein inkte berührt wird.

Die Grunddienstbarkeit gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Antereste au dem Fortbesteben der Grunddienstbarkeit hat.

3. Eine Grunddienstearfeit, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, erlischt serner durch Lerischung mit dem Absauf von dreisig Jahren seit der letzten Ausübung der Dienstearfeit.

Dat eine Austübung nicht statzefunden, so beginnt die Berässung mit bem Zeitpuntte, von bem an die Austübung zusässig war. Bei Grundbieusbenteiten, aus Grundbieusbenteiten, aus Grundbieusbenteiten, aus Grundbieusbenteiten, aus der Verlässig von der Verlässig von der Verlässig der V

Sci (Numbienfharteiten, nothe unr bei genüffen nicht regelmäßig wieberteirehem Odlegendeiten unsegnich werben Immen, beginnt bei Sezifikung erit mit bem Seitpuntte, in weldem fich eine Gelegenfeit zur Bustlöung geboten hat um nicht bemuße norben ist. Die Sezifikung alem nicht vollender werben, bewor nicht feit bem Anfange ber Sezifikung noch wenightens zwei weitere Gelegenfeiten zur Funchbung der Schriebhreite vergehen, der

Zm Uedrigen finden die für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften der §§ 2018—212, 216, 217, 219 und 220 des Välingerlichen Weschbuchs und, falls die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, der Krt. 169 des Einführungs-Weschepes zum Välingerlichen Weschbuch entprechende Anwendung.

Das Ertöfden der Brundbienstbarfeit durch Berjährung wirft auch gegenüber jedem Dritten, zu bessen Gunsten das Brundstüd des Berechtigten belastet ist.

\$ 90.

Die neben bem Bürgerlichen Gefetsbuch in Straft bleibenben landesgefete Ausbehnung lichen Borichriften, welche fich auf Supothefen begiehen, finden auf Grundichulben und Mentenfehnthen entiprechende Hinnenbung.

ber für Donothelen actroffenen Veridiriften auf Grund. fdulben, Mentenidud.

8 91.

Bei Smoothefenforderungen und Grundichulden fann bas Rundigungsrecht Mindigungsbes Eigenthümers nur infoweit ausgeschloffen werben, als ber Eigenthümer noch zwonzie Referen unter Einholtung einer fechemonotigen Rubigungerrift Gemedentfündigen fann.

ben. recht bei Dupetheten und

Mapitalien, die auf einem Grundstücke ober einer Gerechtigkeit angelegt find und higher seitens des Maubigers ober des Sauldners unflindbar moren. fonnen nach dem Ablanfe von awanzig Sahren feit dem Anfrafttreten biefes Wefetes von dem Gläubiger oder Gigenthümer (Santoner) unter Ginhaltung einer Frift von jeche Monaten gefiindigt werben.

Abschnitt IV.

Borfdriften jum Jamilienrechte.

8 92.

Die Bewilligung einer Befreiung von Chebinderniffen in den Gällen der 88 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gefenbuchs fteht dem Landesberrn, die Bewilligung einer Befreiung von Chehinberniffen ober vom Aufgebote in ben Göllen ber SS 1313 und 1316 bes Bürgerliden Gefetbuche fteht bem Gürftliden Ministerium, Abtheilung für bie Smitig, au.

Metreinna. bon Chehinderniffen und bon Mufgeboten.

\$ 93.

1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Burftenthume eine Che eingeben, fo haben fie ein Rengnift ber guftandigen Behorbe bes Stagtes, bem fie angehören, barüber beignbringen, daß ber Beborbe ein nach ben Gefeten biefes Staates bestehendes Chehindernif nicht befannt geworden ift.

(the fdilickausa bon Mueländern

- 2. Ausländer haben außerbem ein Zengniß ber guftandigen Behörde des Staates, bem fie angehoren, barüber beigubringen, baft fie nach ben Gefeben Diefes Staates ihre Staatsangehörigfeit nicht burch Cheichliefung verlieren, fondern auf ihre Chefran und ihre ehelichen ober burch die nachfolgende Che legitimirten Stinder fibertragen.
- 3. Die nach den Bestimmungen unter 1 und 2 erforberlichen Rengnisse miffen von einem Conful ober Gefandten bes Reiche mit Befcheinigung verfeben fein babin, daß die das Bengnif ausstellende Behorde für die Ausstellung auftänbig ift.
- Diefe Boridrift findet auf foldte Reugniffe feine Amvendung, welche nach ben Bestimmungen ber Stantovertrage fiber die Beglanbigung der von öffentlichen Behörben ausgestellten Urfunden feiner Beglaubigung bebürfen.
- 4. Soweit nach ben bestehenben Staatsvertragen von ben Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten ber unter 1 und 2 vorgeschriebene Rachweis nicht ober nicht im vollen Umfange erforbert werben joll, behält es hierbei fein Bemenben.
- 5. Bon ber Boridrift unter Dr. 1 fonn bas Fliriflide Ministerium. Abtheilung für die Auftig, von der Boridrift unter Mr. 2 fann das Fürftliche Ministerium, Abtheilung für das Junere, Befreiung bewilligen und zwar sowohl im einzelnen Galle, ale auch fur die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allaemeinen.
- 6. Bill ein Angehöriger ber diegleite des Rheins gelegenen (rechtscheinischen) Gebietotheile des Konigreichs Bauern eine Ehr eingeben, fo hat er ein Rengnift von der Diftriftsverwaltungsbehörbe feiner Beimathagemeinde darüber beigubringen, baft ber Cheichlieftung nach den in Bayern geltenden Borfchriften über bao Deimathorecht ein Sindernift nicht entacaen steht.
- 7. Die für die Cheichlieftung von Angehörigen ber rechtorbeinischen Gebietotheile des Rönigreiche Bayern und von Audländern biober geltenden landesgefeillichen Borichriften werben aufgehoben.

\$ 94.

(Shelider

Bur ben Guterftand einer gur Beit bes Infrafttretens bes Burgerlichen (Befeithudis beitebenden Gbe gelten folgende Bestimmungen:

1. Besteht für eine Ehr ber im Burftenthume geither geltenbe gesetzliche Büteritand bes ehemannlichen Rugniegungs und Berwaltungerechte, so tritt an bessen Stelle bas gesehliche Witerrecht bes Bürgerlichen Gesehuchs nach Majagbe folgender Borichriften:

- a) Was in (Gemäßheit des bisherigen gejehlichen (Wiiterstandes eingebrachtes (Int geworden ift, behält diese Gigenschaft auch dann, wenn es nach den Borfchrijten des Bürgerlichen (Wesehluchs Borbefoldsomt sein würde.
- b) Eine von der ober für die Chefrau auf Grund § 35 des Gefehes, die Grunds und Dypothefenbilder und das Dypothefenweien betreffend, vom 18: Vovember 1858 erworbene Dypothef bleibt unberührt.

Siir die nach dem 1. Zommar 1900 erfolgende Erfolgung eines vor diejen Zeitpunfte gescheften Marrage auf Eintragung einer folden Zupsotget bleiben die deskerigen Bordseiten maßgebone 2) Steden, weder des tiete Bereiche auf Grunde der für die glierrechtlichen Bertalktunise der Effendeten des der die gesche des geweienen Bordseitstellen ab dem Berundern eines Gekonatten erworden lachen. Beite der Genaden eines Gekonatten erworden lachen. Beite der Genaden eines Gekonatten erworden lachen. Beite

- unberührt.
 d) Jit das Richt des Niehbrauchs und der Berwaltung des Mannes
 an dem Bermügen der Frau ausgeschlossen, so tritt Gittertreunung
 nach Mahgade der Borichristen der §§ 1427—1431 des Bürger
 ichen Geschausse ein.
- 2. 35f für ben Güterfand einer jur 3eit des Juftsaftretend des Bürgerlichen Gejechuche beltechnete Ecke nach Geier oder infolge eines Bertrung ein anderes Gütercreckt maßgedend, als das im Jürfenethnum getiler gelennis muter i begeichnete gefenstigt, so findet beiset andere Güterrecht mit ben für dasselbe und Allaß der Uberleitung des Güterrechts in den 3lecht des Bürgerlichen Gefesbuchs erfallenen Schimmunsen Thuenebuna.

Diefelben Boridgriften gelten für den Fall, daß der Wohnlik des Mannes erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs im Fürstenthume begründet wird.

- Die Anöführung ber Bestimmungen unter 2 und 3 einschließlich etwa erforderlicher Ergänzungen und Beschränfungen bleibt landesherrlicher Berordnung vorbehalten.
- Zu Anfehung ber vor dem 1. Zannar 1900 entstandenen Berbindligteiten der Elegatten bestimmt sich die Haftung der Chegatten nach dem biskeriaen Rechte.

Dies gilt auch für das Verhältniß der Chegatten untereinander. Auf einen am 1. Januar 1900 auhängigen Rechtsfireit und die Birtung der Entscheidung ist die Kenderung des Witterstandes ohne Einstuß.

Das Gleiche gilt von der Bermögensanseinanderfetzung der Chegatten, wenn die Che auf Grund einer vor dem 1. Januar 1900 erhobenen Klaac geichieben wird.

6. Soweit nach diesem Paragraphen für den Wilterstand die Vorichristen der Vilrgerlichen Geschluchs mohgebend sind, sinden auch die für den Gliertstand gettenden Vorschristen der Civilprozespordnung und der Konfursordnung Amerikana.

\$ 95.

Erflärungen über den Jamilien

Sub.

Bit die Entgegemaßne umd die öffentliche Beglaubigung der im § 1577

Bigla 2, 3 des Bürgerlichen Gefelbungs bezeichneten Erffärungen über den

Bannen einer gefoljedenen Gefferiam ih, weum die Gibe von einem Gannbedebannten
des Fährfeuthuns gefoljofien war, diefer zufähnibg; anderupilde sift für die Gangemanßne des Anmegericht zufähnlich, im besjen Seirfer der Gerfärende feinen
Wedputig oder feinen gewöhnlichen Knierthaft bett; des Gerfärungs,
falls mit über Kniera genen der internamm in den Stambeersgliere urehmben

worden ift, zugleich mit biefem vom ihm aufzunchuneben Kniera der Stambeersgliere und werden

kontre, wor werderen die Gibe geschleifen war, mithtelien.

\$ 96.

Fortiebung.

Sir bie Cutgegenushme und die öffentliche Behandigung der Erfährung, dur glede der Chipman der Puttert einen nucleftigen Kindes besjem einen Pannen ertheilt — § 1700 des Bürgerlichen Gejeschache —, jowie der Einstellung gestellten Gejeschache —, jowie der Einstellung gestellten Geschache der Gemen die Geburt der Sindes im Gekratergeister eines Standesbannte des Järispentyman eingetragen iß, oder wenn die Erfährung bei der Espfälichigung vor einem Standesbannten des Järispentyman erfagt, der Erterfiende Standesbannten ginfälighe

Undernfalls ift für die Entgegennahme bas Amtsgericht zuftändig, in beffen Begirt ber Chemann feinen Wohnfit ober feinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Erfolat die Erflörung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber bem Standesbegmten, in beffen Geburteregifter ber Geburtofall eingetragen ift, und ift mit ihr der Antrag auf Eintragung in das Geburtsregifter verbunden worben, fo foll die guftandige Behorbe fie gugleich mit biefem von ihr ebenfalls entgegenzunehmenden Antrag dem Standesbegmten mittbeilen, in beffen Geburteregifter ber Geburtofall verlautbart ift.

\$ 97.

Der Staat, Die Gemeinden, fowie Berbande, und Anftalten, Die auf Grund bes öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet find, find pflegungsberechtigt, Erfaß der für ben Unterhalt einer Berfon gemachten Aufwendungen von biefer Berfon, fowie von benienigen zu verlangen, die nach ben Borichriften bes Bürgerlichen Gesenbuche unterhaltspilichtig waren.

Erias von Ber. faften.

Die Beitreibung der von den einzelnen unterhaltenen Berjonen gu ersebenden Beträge erfolgt im Bermaltungswege nach den Barichriften des Beietes, Die Brongsvollitreffung im Bermaltungswege betreffend.

\$ 98.

Soweit in bisherigen Gefeten und Berordnungen, Die neben dem Blirgerlichen Gefetbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Riefebrauch Begug genommen ift, tritt an die Stelle ber vaterlichen bie elterliche Gewalt, an Stelle des paterlichen Riegbrauchs die elterliche Rutniegung.

Cherlide (Vervalt.

Nit in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minberiährigen die Ruftimmung bes Baters ober Bornundes ober bie Bertretung burch ben Bater ober Bormund vorgeschrieben, fo fteht bie Ruftimmung ober bie Bertretung ber Minter zu, wenn fie fraft elterlicher Gewalt die Bertretung bes Minderjährigen hat.

8 99

1. Bir bas Recht, gu bestimmen, in welchem religiofen Befenntnift ein Religioie Er Stind zu erziehen ift, find, foweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen worden find, die Boridriften des Bürgerlichen Gefenbuche über das Recht und Die Bflicht, für die Berfon des Mindes gu forgen, mafgebend.

sielung der

- Steht dem Bater oder der Mintter das Recht und die Pflicht, für die Berson des Kindes zu songen, neben einem dem Kinde bestellten Sormunde oder Pfleger zu, so gest bei einer Meinungoverschiedenheit über die Bestimmung des resialösen Sekenntmisses die Meinung des Baters oder der Mintter vor.
- 3. So lange ber Bater lebt, fann die Mutter das religiöse Betenntniß eines gemeinschlichtigen Kindes ohne Einwilligung des Baters, auch wenn dersielbe nicht die Sorae filt die Berion des Kindes dat. nicht aubern, es iet denn:
 - a) daß ihr die elterliche Gewalt zusteht,
 - b) daß im Falle der Scheidung der Che oder der Aufhebung der elterlichen Gemeinschaft der Later allein für schuldig erklärt worden ist.
 - c) daß der Bater jurgen Geistestrantseit entmündigt und nach Festftellung des Bormundsschaftsgerichts die Aussicht auf Wiedergenesung ausgeschlosen ist.
- 4. Der Bormund und der Pfleger können das religiöse Bekenntnis des Kindes nicht andern.
- 5. Bur Aenderung des Religionobekenntnisses eines Kindes ist die Glenehmianna des Vormundschaftsgerichts nothwendig:
 - a) wenn die Mutter des Kindes über deffen religiöse Erziehung zu bestimmen bat.
 - b) wenn dem Bater das Necht und die Pflicht, für die Berson des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Bormund oder Bileger austeht.
- 6. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, oder wird dasjelbe vorher fonfirmirt, jo iji ee mit der Bollendung des 14. Lebensjahres oder bei der Konfirmation berechtigt, das Religionsbefenutnik feldit zu befrümmen.

\$ 100.

Swangserziehung Minberiöhriger

Ein Minderjähriger kann außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Geiehduchs zum Jwocke der Erziehung in eine geeignete Hamilie oder in eine Erziehungs oder Besteumgsanthalt untergebracht werden:

> n) wenn derselbe nach Bollenbung des sechsten und vor Bollenbung des zwölsten Lebensjahres eine strafbare Handbing begangen hat und die Zwangserziehung zur Berhätung weiterer sittlicher Berwahrsolung ersoverlich ist,

b) wenn die Zwangserziehung zur Berhütung des völligen sittlichen Berderbens des Minberjährigen nothwendig ist.

\$ 101.

Die Unterdringung zur Zwangerziefung erfolgt, nachdem das Bormundschaftsgericht durch Beschlich dem Eintritt der Boraussigungen der St. 1006 und 1838 des Bürgerlichen Geschadus der des vorscheinder Facagraphen unter Beschläung der sür erwiefen erachteten Zhatsachen schadung der für erwiefen erachteten Zhatsachen schadung der hier bei Unterdirannen annerendent fakt.

Benn die Unterbringung des Minderjährigen lediglich aus dessen Mitteln den des den Mitteln seiner Angehörigen erstogt, so entscheide das Bormundschaftsgericht auch darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Exichungs oder Bessenmasanstalt zu dewirten ist.

Sat die Unterdrüngung des Minderjährigen gang, oder theilweife auf öffentliche Koften zu erfolgen, so siech die Entscheinen darüber, od der Minderjährige, dessen Ausgeschielung vom Bormundsschriegericht angesodnet worden ist, in einer Kamilie oder in einer Grijchungs oder Besseumpsansschaft unterzaufrigen ist, dem Candraffsdamte, in der Schol Gere dem Schartutte zu.

\$ 102.

Das Bormundichaitsgericht beschlieft von Antowegen oder auf Antrag. Jur Setellung des Antrags sind berechtigt der Geneindeworftand und, soweit es sich um ichulpflichtige Kinder handelt, der Schulvorstand, sowie die vorgesetzt. Denistschürden beier antragsderechtigten Settlen.

Das Bornundfighriegericht foll uw Beschünfighigung die Eltern oder, fosten bleit nicht neuer teien oder odwierch find, die Weughstern, ben Bornund, ben Begenwormund, den Biscare, den Beschiend der Brutter, falls deren Unsparund, oder erkehliste Gedweischget ertolgen fann, fowier in allen Sällen der Memeinde wollernarth, den Gemeindecortende und, menn schunftlichtige Kinder in Frage fommen, den Edwortstund bischen.

Diefen Bersonen und Behörden, sowie bem Antragsteller ift ber Befchluß bes Bormunbichaftsgerichts guzustellen.

Bei Gefahr im Berguge kann bas Bormundichaftsgericht die Unterbringung gur Bwangserziehung icon vor enbgültiger Beschluffaffung anordnen.

8 103.

Gegen den Beschluß des Bormundschaftsgerichts steht den in § 102 Absals 3 genannten Bersonen und Behörden das Recht der Beschwerde zu.

Ift die Unterbringung angeordnet, so hat auch der Minderjährige selbst, sofern er das 14. Lebensjahr wollendet hat, ohne Mitwirfung seines gesehlichen Bertreters das Beischwerecht.

Die Bejdywerde hat unwejdadet der Borjdrift in § 102 Abjah 5 anfjdiebende Birtung, wenn sie innerhald zweier Wodgen, von Ansettung des Beschinste an aerechnet, dei dem Vormundschaftsgericht einaereicht wird.

§ 104.

Das Vormundsschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Veschlung dem von von der Mindersährigen Landen das Vormundsschäftsgericht seinen Sih hat, soweit aber Minderjährige aus der Stadt Gera in Krage kommen, dem Schaftraff dosselblich

Das Landrachsonnt bezüglich der Stadtrach zu Gera hat die zur Bollzichung des Reichtuffes erforderlichen Rofinahmen zu treffen, auch, soweit nöthig, ein angemeisenes Unterkommen sin vermitten. Rwangserzichung zu vermitteln.

8 105.

Das Bormundichaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung von Amtowegen oder auf Antrea guicheben.

Das Antragsrecht sieht ben in § 102 Absat 3 genannten Personen und Behörden zu; wor der Beschlichssissung ist das Landratheaunt bezüglich der Stadtrarft zu Gera zu foren.

Die Entificioung ist dem Autragliefer und dem Genardssonite Gesjaftighen Schotzeth giver augustellen. Wegen den abweriginden Befrejeld des Greichte best Gertagten bei Gertagte des Gertagtes bei Beitrag in der an der auf Aufgebung lautendem dem Andersthommt besjäftig dem Schotzeth gin Gera die jofertige Befrügungen geliefelden bei Aufgliefelden Bestimung, iht der Autrag abgewiefen, jo faum ein folger vor Befauf einer Sodiere von Mennen gefellt verben, falls nicht erchöfelde neue Entificiore im Arona femmen.

Aud ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist das Landrachsamt bezüglich der Stadtrach zu Gera berechtigt, die wöderzustliche Gutlassung aus der Zwangserzichung zu bewirten, ohne daß hierdurch das Recht der Zwangserzichung berührt wird.

\$ 106.

Die Berhandlungen und Entidieidungen find, foweit die Unterbringung bes Minderiahrigen nicht aus beffen Mitteln erfolgt, gebührenfrei, die bagren Muslagen hat in gleidjem Salle bie Staatolaffe gu tragen.

8 107

Die Roften ber Rwangserziehung werben, soweit nothig, burch bas Landrathoamt bezijglich den Stadtrath ju Gera feitgestellt und find aus der Staatofaffe zu beitreiten; diefe fann jedoch Erfat berfelben von bem Ruglinge. jowie von benjenigen verlangen, welche nach ben Borichriften bes Burgerlichen Gefenbuche ober nach fonftigen Reiches ober Landesgesehen zum Unterhalte des Boglinge verpflichtet find.

Die Einziehung erfolgt, porbehaltlich bes Rechtswegs über die Berpflichtung zur Bahlung, im Berwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit ber Borichriften bes Wejeges, Die Zwangsvollftredung im Berwaltungswege betreffenb.

Soweit die Moften von dem Rogling oder von den zum Unterhalte desfelben verpflichteten Berfonen nicht beitreibbar find, find diefe ber Staatstaffe von berjenigen Gemeinde zu erfeten, in welcher ber Bogling gur Beit ber In: ordnung der Bwangerziehung feinen Bohnfit gehabt hat, vorbehältlich bes Regrefignibruche der Gemeinde gegen den Ortes oder Landarmenverband, foweit ein folder Aufpruch ihr nach Makaabe des § 30 Abfatt 1 Riffer a des Glefetes über den Unterftüßungswohnfiß vom 6. Juni 1870 bezüglich 12. Mars 1894 zufteht.

Die Beitreibung biefer Stoften erfolgt im Berwoltungsmongsverfahren: entitebenbe Streitigfeiten werben von der Deputation für das Beimathoweien endaültig im Bermaltungewege entichieben.

Liegen besondere Umitande por, so fann ein Theil der Roften der Rugngoerziehung auf die Staatsfaffe übernommen werden: die Entichliefung bierfiber fteht bem Mirftlichen Ministerium gu.

\$ 108.

Die Beftimmungen ber 88 101-107 finden auch auf biejenigen Salle, in benen nach 8 56 Abfats 2 des Reichoftrafgesebuchs der Angeschuldigte in eine Erziehunge- ober Befferungeauftalt gebracht werben foll, entfprechende Umvendung mit der Mafgabe, daß die Zwangserziehung in Gemäßheit des § 56 Abfat 2 bes Strafgefeibuche funteitens mit dem vollendeten amangiaften Lebensiahre endigt.

Das auf die Unterbringung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt hier ben in § 101 erwähnten Beichluft bes Bormundichaftsgerichts.

Ueber die endajiltige oder widerrufliche Gutlaffung aus der Awangs: erziehung beichliefit das Fliritliche Ministerium. Abtheilung für das Stunere, nach Gehor bes Borftanbes ber Ergiehungs: ober Befferungsanitalt und bes Land: rathoamtes bezilglich bes Stadtrathes zu Gera.

\$ 109.

Diejenigen eines Bormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter itaatlidier Bermaltung ober Auflicht itehenben Erziehungs ober Befferungs anitalt, ober unter ber Aufficht bes Boritanbes berfelben in einer Familie untergebracht find, fteben von ihrer Unterbringung an unbeschadet ber Befugnift bee Bormundicigiftigerichts, einen anderen Bormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Amangerziehung bis zur Bolliährigfeit unter der Bormundichaft des Anitaltovoritandes.

Bür uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufficht des Anftaltevorstandes in der mutterlichen Familie erzogen werden.

Tritt nach Mafgabe ber porftebenben Bestimmungen neue Bormundichaft ein, fo endigt bas Umt bee bieberigen Bormundes von felbit.

\$ 110.

In Betreff ber untergebrachten nicht bevormundeten Rinder übt ber Gemeindemnisenrath in gleicher Weife die Aufficht, wie nach § 1850 des Bilrgerlichen Gefetibuche in Betreff ber Diinbel.

8 111.

Die Beitimmungen ber Bargaraphen 103-110 finden auch auf biejenigen Röglinge Umpendung, welche bei bem Infrafttreten biefes Wefenes ber Awangserzielning bereits unterworfen find.

\$ 112.

Die Ertheilung ber Chelichfeitserflärung erfolgt burch ben ganbesberrn.

(Shelidifeitä. erflörung.

\$ 113.

Bon den Erforderniffen bes § 1744 bes Bürgerlichen Gefehbuche fann Befreiung durch bas Fürstliche Ministerium Befreiung bewilligt werben.

non hem ero forderlichen Miter bei Mu. notime on Rinbedftatt.

§ 114.

Staatobeamte im Sinne bes & 1 bes Gefetes fiber ben Civilftaatsbienft Uebernahme vom 9. Oftober 1891, bie in § 2 ebenbafelbit genannten Berfonen, fowie Geiftliche beburfen zur Uebernahme einer Bormundschaft gegen Entgelt, fowie von Geiten jur Fortführung einer vor dem Gintritte in bas Amt übernommenen Bormundfchaft gegen Entgelt ber Benehmigung der vorgefesten Dienftbeborbe.

einer Bormundideaft eines Beamten.

Das Gleiche gilt für die Hebernahme oder Fortführung bes Amts als Gegenvormund, Pfleger ober Beiftand.

Die Benehmigung fann jeber Beit gurud genommen werben.

§ 115.

Eine Supothet, eine Grund: ober Rentenfchuld an einem im Gurftentfume Malegung gelegenen Grunditiide ift mir als ficher zu betrachten, wenn burch biefelbe allein ober mit Singuredmung ber vorhergehenden Belgitungen ein Grundftild nicht ilber bie Balfte feines Werthes beichwert wirb.

orlb.

Bur die Sohe einer Rentenienth ift die Ablafungelimme machaebend. Der Beleihmnomerth ift zu ermitteln burch behördlich beitellte eidlich

verviliditete Grunbitudoidiater. Die Tare ber Grundftlicofciaber ift in bffentlich bealaubiater Form

beizubringen.

Die Beleibung barf nur ftattfinden, wenn bas Grundftild einen regels mäßigen und bauernden Ertrag gewährt.

Das Burftliche Ministerium tann im Berorbnungswege weitere Grundfabe aufftellen, welche für die Wertheermittelung von mit Munbelgelbern gu beleibenden Grundftilden maftaebend fein follen.

8 116.

Rur Unlegung von Mündelgeld find auch geeignet die Landrentenbriefe Fortfebung. des Kürftenthums, fowie die Werthpapiere, welche von einer kommunalen Körperichaft bes Bürftenthums ober mit Genehmigung ber ftaatlichen Auffichtebehörbe

von einer Rirchengemeinde ober einem firchlichen Berbande des Fürftenthums den gefetslichen Borichriften entsprechend ausgestellt und entweder seitens der Inhaber fündbar find ober einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

\$ 117.

Aortichung.

Mündelgelder fonnen auch bei ben Landessparfaffen bes Mürftenthums anacleat werben.

\$ 118.

Ztiftungs. aelber.

Huf Die Anlegung folder Gelber, welche Stiftungen einschliefglich berer bes öffentlichen Rechts ober Jamilienfideifommiffen angehören, finden bie Boridriften des Bürgerlichen Gleiethuches und diefes Gleietes über das Mündel: vermögen entsprechende Unwendung, soweit nicht ftiftungsgemäß ein Anderes bestimmt ift. Die in Unsehma bes Münbelvermogens bem Bormundfchafts. gericht obliegenden Berrichtungen hat die Auffichtsbehörde und, fofern eine folde nicht vorhanden ift, das Unitogericht wahrzunehmen, in beffen Begirt die Stiftung ihren Sit bat.

\$ 119.

Glemeinde.

Mir den Gemeindewaisenrath gelten die Bestimmungen der nachstehenden waifenrath. Baragraphen.

\$ 120.

Für jebe Gemeinde ift ein Gemeindewaisenrath zu bestellen; berselbe fann aus einem ober mehreren Gemeindemitaliedern besteben: für fleine benachbarte Gemeinden von je weniger als breibundert Einwohnern kann diefelbe Berfon als Gemeindervaisenrath bestellt werden.

Die Beitellung erfolgt burch den Gemeinderath : in benienigen Gemeinden. in welchen ein folder nicht besteht, durch die Glemeindeversammlung.

\$ 121.

Rebes Mitalied des Gemeindemaiseurathes erhalt einen Stellvertreter. Die Stellvertretung fann babin geordnet werden, daß bestimmte Dit: alieber fich wechselseitig vertreten.

\$ 122.

Die Bahl ber Mitalieber bes Gemeindemaifenrathes und beren Stellvertreter erfolat je auf feche Sahre.

Bis zum Amtsantritte ber Neugewählten bleiben die bisherigen Mitglieder in Thatiafeit.

Die Berpflichtung berselben und ihrer Stellvertreter erfolge burch ben Bürgermeister mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Burgermeister hat die erfolgte Bahl und Berpflichtung dem Bormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtozeit aus, so ist sofort eine Remonth vorzunehmen.

§ 123.

Das Aut des Glemeindemoisenrathes ift ein Ehrenamt.

Den Mitgliedern desselben wird jedoch für die mit ührer Müßewaltung verbundenen Auslagen und für Wege außerhalb des Gemeindewaisenrachholezirks bezüglich Zöchnortes eine angemeisene Vergütung ans der Gemeindelasse gewährt. Dieselbe fann in Kauldadisten bestehen.

Die Berfügungen, Berhandlungen und Ausfertigungen des Gemeinder waisenrathes find fostenfrei.

\$ 124.

Die Vorschriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Weserbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Bormunde nicht bestellt werden klunen oder nicht bestellt werden sollen, sinden auf die Zahl ber Winglieber des Gemeindewallemankes und deren Vestellung entirverdende Unwendung.

§ 125.

Die Vorschriften der Art. 78 und 79 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 — GC. & Sd. XVII & 225 — finden auf die Wilchgung oder Richertegung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrathes entsprechende Anwendung.

§ 126.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut das Amt des Gemeinder wasjenrathes als ein fändiges Gemeindeamt zu errichten, auch dasselbe mit einem bereits bestehen Gemeindeamte zu verdinden.

In biefem Falle kann bem betreffenden Beamten eine ftanbige Bergütung aus Gemeindemitteln bewilligt werden.

\$ 127.

Reftejt ber Generinbewaifunsth aus mehreren Mitgliebern, je ift jeben berieften ein mehr da obsperungt Regist pu ilkernerijen. An hiefen Galte fann burch Ortsfatut betimmt werben, baß bie Witglieber ein stellegium bilben und bah ber Witglieber ein stellegium bilben und bah ber Witglieber ein stellegium bilben und bah ber Witglieber ein stellegium bilben und bai ber Witglieber ein stellegium bilben und bei ber Witglieber ein stellegium bei ben unterveren Gemeinbebeamten befreit, ein Witglieb bes Gemeinbevorfnanbes ben Beriffs in hemitelber gilber, dune bas Flutz eines Witglieber zu haben ber Witglieber und den der Beriffs in hemitelber gilber, dune bas Flutz eines Witglieber zu haben.

\$ 128.

Der Gemeinbewassenzie ist besugt, efrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Wassenzierunten in Bortschlag zu bringen. Die Bestellung erfolgt burch bei Gemeindevorstand und ist jeder Zeit widerrufsich.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenrathes bei der Beaufschigung der noch nicht schupflichtigen Mindel und bei Ueberwachung der weiblichen Mindel mitzuwirken.

8 129.

Dos Bormundfelpflogerigt hat die gefammte Thätigfeit des Gemeindemotjernatifes zu überwachen und bei wortommenden Mildiptwidrigteiten und Berzögerungen benielben zur Wistellung folder zu veranfalfen, eventuell veren Mildellung bei der den Mittgliedern des Gemeindewarfenratifes worgefesten Berrwoltmassbeides zu foruntrozen.

§ 130.

In Bezug auf Einrichtung, Dienst und Geschäftenerhältnisse des Gemeindewaisenrachtes Gumen im Wege der Berordung weitere Bestimmungen vom Seiten der Ministerialabtheilungen sirr das Junere und sirr die Justig, gegeben werden.

Soweit es sich um die zur Durchflissenig der ersten Einrichtung ersorderlichen Massiachmen haudelt, können die entsprechenden Bersigungen von den genannten Ministerialabtheilungen bereits vor dem Jntrastitreten dieses Gesetes erlassen verben.

Abschnitt V.

Borfdriften jum Erbrechte.

§ 131.

Geneinden. Stirbt in einer Armene, Mrankene, Berforgungse oder Erziehungsanstalt Kruenber: Stirbt in einer Armene, Mrankene, Berforgung auf Rosten des Staates, einer

Erbredit des Fiolus, der (Vemeinden, Armenderbände und Stiftungen.

\$ 132.

Steht einer rechtofähigen Stiftung an dem Nachfaffe von Bersonen, die Gortiebung, in einer ihr geschrigen Unshalt gestorben sind, ein weitergesendes Erbrecht bei dem Aufwaltreten des Bingerlichen Gesetochung zu, jo dewender es hierdei.

§ 133.

Die in § 132 erwähnten Berechtigten haben zugleich einen Pflichttheiles Fortierung. anipruch in Sähe des Berthes ihres gesehlichen Erbitheils.

Der Pflichttheileaufpruch kann durch Bertrag ausgeschloffen werden. Der Bertrag bedarf der ichriftlichen Form. Die Borichriften des 8 2347

Der Bertrag bedarf der schriftlichen Form. Die Borschriften des § 2345 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesethuchs finden Amvendung.

\$ 134.

Das Haddesfigeright faum und unter anberen als ben in § 1960 de önsinse des Reigertidigen Welejbunds bezeichneten Borausdejeungen die Anfertigung eines Bedachlaßerzeichnilles ansohnen, menn bei einem Haddesfig Berinnen bettjeiligt find, welche unter Boraumblödigt oder Pflegfighaft fiehen, oder für welche aus Halle des Haddes eines Berinnen der Berinnen betreicht unter Berinnundschaft im Boraumblödigt oder Pflegfighaft fiehen, oder für welche uns Halle des Mindes der Gerindes in Berinnen der Pfleger un beteilten ist.

. And tann dasjelbe bis zur Bollendung des Nachlaftverzeichniffes die erforderlichen Sicherungemaßtegeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, verfügen.

S 135.

Ms Extragoverth eines Landgutes gift in den Hällen der SS 1516, Schledung Phiaty 2 und 3, 2014 und 2312 des Bürgerlichen Gefesbuchs voorbehaftlich der derfrugsvertickflichtigung befonderer Umfände der zwanziglache Betrag des jährlichen Landgutes Keinertrags im Sinne des § 2014, Noing 2 des Bärgerlichen Gefesbuche.

Die Grundfäge, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Keititellung des Ertragswerthes zu berücklichtigenden befonderen Umstände.

en cempu

fowie das Seitstellungsverfahren fonnen durch das Silvitsiche Ministerium im Wege ber Berordnung bestimmt werben.

8 136.

Hyfunha. Der Richter fann bei ber Errichtung einer Berffigung von Tobeswegen perionen hel an Stelle bes Berichtofchreibers ober ber gwei Bengen ben Amtofchulgen gugieben. Berfügungen man Tabet. meach.

\$ 137.

Wath. teitament.

Bur die Errichtung eines Testamentes im Balle des 8 2249 des Bürgerlichen Gefetbuche ift neben dem Borfteber einer Gemeinde ober einer Gemarkung der Amtofchulze einer Gemeinde und, foweit für einzelne Bezirke einer Gemeinde Umteidulgen beitellt find, ber Amtofchulge bes betreffenben Begirks iber Gemeinde) zuftandig.

\$ 138.

Refondere amtlide Bermost namedone Teftamenten und Erb. verträgen.

Die befondere amtliche Bermahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolat bei ben Amtogerichten. Auftandig ift bei Teftamenten:

- 1. wenn bas Testament vor einem Amtsgerichte errichtet ift, dieses Unitogericht:
- 2. wenn bas Testament vor einem Notar errichtet, bas Amtsgericht, in beffen Begirt ber Hotar feinen Umtofit hat;
- 3. wenn bas Teftament vor bem Borfteber einer Gemeinde oder Gemarkung ober bem Amtsichnfach einer Gemeinde errichtet worden ift, bas Amtogericht, ju beffen Begirf bie Gemeinde ober bie Glemorfung gehört:
- 4. menn das Teitament nach 8 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gefelsbuchs errichtet worden ift, jedes Amtsacricht.

Die Borichriften des Abfat 2 Dr. 1 und 2 finden auf die Bermahrung eines Erbvertrags Annendung.

S 139

Fartichung.

Die Annahme gur Berwahrung fowie bie Berausgabe ift von dem Amtogerichte anguordnen und von dem Amtorichter und Gerichtoschreiber gemeinschaftlich zu bewirfen.

Bei der Buchführung find die Bermerte über die Annahme und die Seransgabe von bem Umterichter und Gerichteschreiber zu unterschreiben.

Die Berwahrung erfolgt unter gemeinichgitlichem Berichluffe bes Unitsrichtere und bes Gerichteschreibere.

Der hinterlegungofdein ift von ihnen zu unterfdreiben und mit bem Gerichtsfiegel zu verfeben.

\$ 140.

in amtlicher Berrogbrung, fo ift mit ber Erdfrung vorzugeben, foweit nicht befannt ift, baft ber Erblaffer noch lebt.

non Teito. menten und Co.s. verträgen.

Die Borichriften ber SS 2260 bis 2262 bes Bürgerlichen Gefetbuche finden entipredicude Ampendung.

\$ 141.

Ru bem Termine, in welchem die Eröffmung eines Testamentes ober Erbe fortiebung. vertrages erfolgt, foll von dem Richter ein Gerichtsichreiber augezogen werden.

Befindet fich ein Teftament ober ein Erbvertrag feit langer als 54 Jahren Gröffmus

Abschnitt VI.

Salufbeftimmungen.

8 142.

Diefes Gefets tritt mit dem 1. Rannar 1900 in Mraft.

Anfroft. treten bes Offiches: Berhältnis An dem zeit. berigen Medite.

Der Borbehalt, ber in den Art, 57 und 58 des Einführungsgeseites zum Bürgerlichen Gefetbuch gemacht ift, gilt auch gegenüber ben Borichriften biefes Musführmasacietes.

Soweit in den bioberigen landesgesettlichen Borichriften auf Bestimmungen verwiesen ift, die durch dieses Wesets aufter Mast gesetst werden, treten an die

Stelle berfelben bie entiprechenben Borichriften biejes Wefetes. Mit bem Infrafttreten biefes Gefeges werben unbeschabet ber Uebergangevoridriften ber Art. 153-217 bes Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Wefetbuch alle entacgenftehenden Bestimmungen und inobefondere auch die nachftebend bezeichneten Landesgesete und landesberrlichen Berordnungen, soweit fie nicht felbit andere Gejege aufheben ober bereits außer Braft getreten find, aufgehoben und awar:

> 1. Die im 2. Anhang zum sogenannten Austigmandat von 1751 11. Abfdmitt der Gräflich Reug-Blauffden Stingerer Linie Berordnung wegen

- Abfürzung der Rechtshändel, Berfidjerung der piorum corporum in Erledigung einiger zweifelhaften Fälle unter 1, II aufgeführten Beftimmungen.
- Gräflich Reng: Planisches Lobenstein: und Cherodorfisches Mandat wegen Gewährleiftung beim Viehhandel vom 24. September 1754.
- 3. Gräflich Reng: Planisches Mandat wegen der Gewährleiftung beim Biehhandel in der Gerrschaft Schleiz vom 5. Auli 1756.
- 4. Refeript Heinrich XXX. vom 23. März 1798, daß ber Pächter eines Felbes bem Räufer weichen foll.
- 5. § 13 der Berordnung vom 26. Oktober 1822 wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Berforgung der Hilfsbedürftigen — Wei.-S. 8d. 1 S. 15 —.
- 6. Berordnung vom 5. Dezember 1825 wegen Bieberaufhebung bes Oberappellationsgerichtspräftibiere vom 3. Zuni 1823 fiber die Form der in einem Teitamente bestätigten Codicitie Oef-S. Bb. 1 S. 120 —.
 7. a) Perordnung woon Tobeserffürung der aus den Krigern und 1807
 - bis 1815 nicht zurückgefehrten Militärpersonen vom 15. Januar 1823 — Gel. S. 86. 1 S. 79 —.
 - b) Erlänterung der Berordnung wegen Todevertfärung nicht zurückgeschrier Militärpersonen vom 15. Oftober 1823 - Ges. Bd. 1
 - e) Raditrägliche Söchste Berordnung über Todesertlärung der aus den Feldzigen von 1807 bis 1815 nicht zurückgeschren Militärverionen vom 16. Januar 1827 — Gel. S. Bd. I S. 127 —
 - d) Höchfte Berordnung, die Abfürzung der Friften zur Todeserflärung gegen werschollene Berjonen betreffend, vom 3. Oftober 1848 — Gef.: Bb. VII S. 97 —
- 8. Sächste Berordnung, die Anisebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen bei Uebernahme bürgerlicher Berpflichtungen betreffend, vom 3. Oktober 1848 Ges. 38. VII S. 95 —.
 - 9. Das Geseg, die Jutestaterbsolge betreffend, vom 10. Dezember 1853 Geses 286, X S. 133 —.
- a) Geseh über Einführung einer fürzeren Berjährungsfrift für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 — Ges. S. St. XI S. 81 —.
 - b) Gefet vom 12. September 1879, die Abanberung bes Gefetes

vom 24. Mai 1856 über die Einführung einer fürzeren Berjährungsfrift für gewisse Forderungen betreffend — Ges. S. Ud. XIX S. 113 —.

- e) Berordnung, die Anwendnung des Gesches über die Einführung einer fürzeren Berjährungstrift für gewisse, Forderungen wom 24. Mai 1856 auf die Ablöfungssagen betreffend, vom 22. Degember 1859 — Ges. 38. XII S. 328 —.
- d) Ministerialverordnung, eine Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1859 über Anwendung der fürzeren Verjährungsfrift ub en blösungskosten betreffend, vom 3. März 1860 — (Bef.-S. Vd. XI (S. 331 --...)
- Die Befühmungen in § 18 unter 1 bes Wefeles füer die Organifation ber Justig vom 28. April 1863 — (def. S. Bb. XIII S. 363 —, foweit fie die Bollijährigheiterettfärung, die Chetremung aus landeofgertidger Machtvollfommenheit und die Venchnigung der Annahme an Kindesstatt betrefen.
- 12. Södifte Berordnung vom 20. September 1864, betreffend den Familiennamen unehelider stinder — Gei. S. Bd. XIV S. 275 —.
- 13. Das Gefet vom 2. Dezember 1871, die Freigabe von Abspaltungen betreffend Gei. S. Id. XVI S. 383 -
- 14. § 29 des Nachtragsgesethes vom 12. April 1897 zum Bolfsichulgeseth vom 4. November 1870 Gel. S. 28. XXII S. 67 -.

§ 143.

Die zur Ausführung diefes Gefehes erforderlichen Berfügungen erläßt bas Minifterium.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedendetem Fürstlichen Jusieges.

Schloft Cherodorf, den 10. Anguft 1899.

3m Mamen Seiner Durchlaucht bes Fürsten:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. hinüber. M. Graefel.

H.

Gelets

vom 10. August 1899

jur Ausführung bes Reichsgesches über bie Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit.

Wir geinrich der Pierzeinte, von Gottes Gnoben Ingerer finde regierender fürft Fruß, Graf und herre von Placen, herr zu Greip, franschleib, Gera, Schleib und Lodenstein ele. etc. vervordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was solget:

I. Abschnitt.

Bum erften Abichnitt bes Reichogefebes.

Allgemeine Beflimmungen.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit find, soweit nicht das Geiek ein Anderes bestimmt, die Antesaerichte aufändig.

§ 2.

- Bu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören insbesondere:
- 1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Rechtschandlungen und von thatsächlichen Borgängen;
- 2. die Ausstellung von Zengnissen über selbst wahrgenommene Thatjachen und Berhältnisse;
- 3. die Beglanbigung der für den Gebranch im Austande bestimmten Bengnijfe der Standesamter und der Bfarramter;
- 4. bie Abnahme von Giben und Berficherungen an Gibesftatt;

- 6. cidlide und nichteidliche Bernflichtmaen:
- freiwillige Bersteigerungen, die Anfnahme von Bermidgensverzeichnissen, unbesichabet des Rechts der Antsoperichte, die Bornahme bieser hande lungen durch den Gerichtsichreiber oder den Gerichtswollzieher oder den Antsichultzen auzunordnen.

Die Aufnahme eines Bermögenoverzeichniffes kann auch einem Rotar übertragen werden.

Unfortilpt befeien die befonderen Botfariften, noch denen Geschäfte der im Absal 1 bezeichneten Art dem Geschäften der anderen Behörden oder öffentsläche Kennten anschließeit jugunderen sind doer nach denen sie ausger vom den Mutogeschäften auch von anderen Beschöften oder öffentlichen Kennten vorgenommen werben finnen.

8 3.

Die Borifaritien ber 88 2—9, 11, 14, 15, 16 Möße 2, 10—28 Möße 1, 20 Möße 1, 31—33 bed Steingoeffees über bei Stangtenguteiten ber treis milligen Gerichtebarteit vom 17. Wai 1808 finden, unbefandet der Borifaritien beis Gunnbbudrechte über die Ruschfaritiengun um Mößelnung der Gerichteber Gericht, auch auf bejenigen Ungetragnetien der frei milligen Gerichtsbarteit Russenbang, nedech barth Unibergeite den orbentifien Gerichten der Frei Willigen Gerichtsbarteit Russenbang, nedech barth Unibergeite ben orbentifien Gerichten der Preis Professor und der Schaften
Das Gleiche gilt von den Borschriften der SS 13, 16 Absat 1, 17, 34, soweit nicht ein Anderes beitimmt ist.

\$ 4.

Birft in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurtundung eines Rechtsgeschäfts in Gemäßheit des Reichsgesesses vom

17. Mai 1898 besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Borsichriften der 88 6 und 7 dieses Reichsgesches Amvendung.

\$ 5.

N. 01. 8.14. Die obrigfeitliche Lehdrbe, von weldher das Zeugnüß über das Bermögen Knnnnende eines Berheiligten zur Befreitung von Köften ausgestellt wird, ist das Eanbrathsamt, in den Schöten der (Geneindevorstand).

\$ 6.

M. Ol. § 10. Gerichtliche Berfügungen.

Sind in einer Magelegenfych ber freindlichen Gerichtsbarfeit mehrere Berjonen betreitigt, je faum has Gericht bei der vom ihm zu treifenben Christoben Schleiben Christoben Chri

\$ 7.

lleber die Berpflichtung jur Tragung der Koften eines Rechtsmittels hat das Gericht nach Rafgade der Borfchriften der Einstprozefgerdnung zu entscheiden: 201 Kofan 2 der Einstprozefrordnung bleibt außer Ameendung.

\$ 8.

Bird eine gerichtliche Festischung des Vertrags der Nosten erforderlich, zu deren Tragung ein Vertreiligter auf Ornno der SS 6 und 15 diese Vossegos, oder auf Ornno S 1873 Vibigt 1 des Viirgerlichen Weschglunds verrurtseilt voorden ist, so erfolgt sie durch des Weschel erster Justony. Dur Verichtschung eines Auslaces emilie. das der auflabbeit ermecht ist.

\$ 9.

Findet gegen die Entigerdung in der Hauptfage die sofortige Befignerde fact, so fann auch die Entigerdung über die Berpflichtung zur Tragung der Roften, sowie die Mostenseitschung nur mit der sofortigen Beschwerde angeschieft werden.

Gegen die Kosteniestzietung findet eine weitere Beschwerde nur ftatt, wenn die Beschwerdejumme den Betrag von fünfzig Mark überfteigt.

\$ 10.

Ergeht nach ber Moftenfestfetung eine Enticheidung, Die ben Werth bes Gegenstandes bes Berfahrens festfest, fo ift, falls biefe Enticheibung von ber Werthberechnung abweicht, die der Roftenfeitsekung zu Grunde liegt, auf Autrag die Roftenfeitselbung entsprechend abznandern. Heber den Antrag entscheidet bad Gericht erfter Inftang.

\$ 11.

Bird eine rudfichtlich ber Roften ergangene Entscheidung abgeandert, fo ift ber Betheiligte auf Antrag gur Erftattung ber ihm auf Grund ber Entfcheibung gu viel gegahlten Stoften gu verurtheilen.

\$ 12.

Hus ber gerichtlichen Roftenfestigung fowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Moften verurtheilt wird, findet die Awangevollitredung nach ben Boridriften ber Civilvrozekordnung fatt.

8 13.

Nach den für die Buftellung von Amtomegen geltenden Boridriften der R. G. 8 16. Civilprozefiordnung guguftellen find auch Ladungen, die Androhung einer Strafe feetmagen ober eines fonftigen Rechtsnachtheiles enthalten. Ueber die Art der Buftellungen im Ausland, fowie barilber, in welcher

Beife Die Befanntmachung gerichtlicher Berfügungen zur Ausführung gebracht werben foll in ben Rallen, für die Ruftellung nicht vorgeichrieben ift, werden die naberen Anordnungen durch bas Fürftliche Ministerium, Abtheilung für die Auftis, erlaffen merben.

\$ 14.

Ait Armandem burch eine Berfügung des Gerichts die Berpflichtung auf: M. 68. 8.30. erlegt, eine Sandlung vorzunehmen, die ausschlieftlich von feinem Billen abhängt, ober eine Sandlung zu unterlaffen ober die Bornahme einer Sandlung zu dulben. to fann ihn bas Gericht, foweit fich nicht aus bem Gefet ein Anderes ergiebt, gur Befolgung feiner Anordnung burch Ordnungsftrafen anhalten; die Ordnungs: ftrafen bürfen nur in Geld beiteben.

§ 15.

Bei ber Teitsetung einer Ordnungoftrafe ift ber Betheiligte angleich in die Moften bes Berfahrens zu verurtheilen.

\$ 16.

Gine Ordnungoftrafe tann nicht in ben Nachlaß bes Berurtheilten vollsitredt werben.

\$ 17.

Das Gericht kann die festgesette Ordnungestrase wieder ausgeben, wenn nachträalich genügende Entschuldigung erfolgt.

§ 18. Aus der gerichtlichen Festsehung der Ordnungöstrase sindet die Zwangsvollstreckung nach den Borschristen der Civilprozespordnung statt.

8 19

Soll eine Sache oder eine Berson herandsgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchgnissen, so kann auch Gewalt gebrancht werden; der Bollfreckungsdeante ist besynd versche lickenfalls die Unterhöhmen der vollzeilichen Bollkandsvanne nachzusinden.

Die Stoften fallen bem Berpflichteten gur Baft.

Die Borjdriften des achten Buches der Chrispozipordnung fünder einer Drechten Brunchung. Beith die Sache der die Perlein nicht vorgeründen, 196 fann der Berpflichtete un dem Gleicht zur Leifung des Offenbarungseises aufgelatien werden; die Borjfriftliche des 888 Affeng 2, 3, des 8 300 Mies 1 und der 188 901, 902, 904—910, 912, 913 der Chrispozicharbung fünden entprechenk Armenchung.

II. Abidmitt.

Bum zweiten Abichnitt bes Reichsgefeges.

Bormundfdaftsfachen.

§ 20.

23.01.25 St der Aufentfalt des Albusfenden bekannt Edürgertiches Geselbuch Westelsch § 1911 Vlisigt 23, jo ist diefer von der erfolgten Restellung eines Pisegers, Museinden, soweit thunlich, in Kenntnis zu sehen.

\$ 21.

Darliber, ob in Bormundichaftsfachen auch von den Amtofchulzen Anzeigen R.B. 8848,40. an bas Bormundichaftsgericht zu erftatten find, fann bas Burftliche Ministerium, Abtheilung fur die Juftis, Bestimmungen treffen.

Muscioen on had Store munbidafts. acridit.

\$ 22.

Der Montursrichter foll von der Gröffinung eines Montursperfohrens dem Bormundichafterichter Mittheilung maden. Diefelbe foll enthalten Ramen. Stand ober Gewerbe und Bolmort bes Gemeinschuldners und Reit der Eröffnung bee Berfahrend.

92. 64. 8 50. Henodridti. annabes Bor. mundichafts. arrichte durch ben Confurs. richter.

8 23.

Die Strafvollitredungebehörben follen bem Bormunbichaftsgericht Nachricht geben, wenn in einem Strafverfahren rechtsfräftig auf Berluft ber burgerlichen Chrenrechte erfannt morben ift, und mor auch bann, wenn fie ledialich von einer folden Berurtheilung Meintnift erhalten. Die Mittheilung foll enthalten Ramen, Stand oder Gewerbe, Bohnort bes Berurtheilten, ben Tag ber Rechtsfraft bes Urtheils und die Dauer bes Berluftes.

Desaleiden burd bie Strafpollfreefunas. behörden.

\$ 24.

Richtdeutiche follen vom Bormundichaftsgericht nur unter gang besonderen Umftänden zu Bormundern ausgewählt werben.

23, (4, 23, § 1785.

\$ 25.

Das Gericht foll vor ber Berpflichtung bes Bormundes thunlichit festftellen, daß ihr nicht Unfähigfeit ober Untqualichfeit beofelben entgegeniteht.

91, (9, 9). \$ 1780

8 26

Salt es bas Gericht im Gingelfalle filr nothig, fo fann es fur bie Gefchäftsführung bes Bormunds eine besondere Anweisung geben.

S 27.

Bird der Gegenvormund oder ein Mitvormund erft verpflichtet, nachdem ber Bormund bereits vervillichtet und mit Bestallung verschen worden ift, fo foll bie Bestallung entfprechend vervollständigt ober durch eine neue erfetst werben.

Diese Bestimmung sindet entsprechende Amvendung, wenn nach der Berpflichtung des Vormundes und beziehungsweise des Gegenvormundes ein Kamilienrath gebildet wird.

§ 28.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Bornundssgaride, soweit thunlish, vor der Entscheidung auch in anderen, als den in § 1827 des Bürgerlichen Geschubuchs anjgesührten wichtigen und zweitschaften Källen hören.

\$ 29.

Die Beschstliffe des Familienrathes sollen vom Vormundschaftsrichter unterschrieben werden.

§ 30.

98 64 98

§ 1887.

Das Vormundschaftsgericht joll, jobald es davon Kenntniß erhält, daß eine Fran sich verheirathet hat, die zum Bornunde befellt ist, die Erklärung bes Chemannes darüber, od er die Justimung zur Fortführung der Vormundschaft ertheilt oder verfagt, von Amtswegen herbestähren.

\$ 31.

Anf die Pflegisiaft finden die für die Bormundisiaft gegebenen Borichriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus ihrer Fassiung ein Underest ernicht.

§ 32.

Die Cutuminbiquang einer Berjon vogen Geithertuntsteit ober Weitjebender, wegen Berjüngerhaun geber ungen Zumituht, jowie bei Seitberuntjebung einer Josfen Cutuminbiquang fom von dem Bernundshightissgericht Spitzulich behant gemacht urerben. Bevon ben Bernundshightissgericht Spitzulich ber Cutuminbiquang ungen Geitjerkrantspirt oder Geitherdipunisch berführigt, jul zu Gerwandte der Berjüngskrafte des Milniches Jahren, voem bies ohne erheibtige Bergängsrung und ohne unserbältnismäßigs Follen gefehehen tamm; die Borfdwirt bes § 1847 1843pig 2 des Billingsfehigt Gesten gefehehen famm; die Borfdwirt bes § 1847 1843pig 2 des Billingsfehigt Gesten gefehehen fammt gemein der Bergängsrung und den der Bergängsrung und der Bergängsrung der Bergängs

III. Abidmitt.

Rum vierten Abidnitt bes Reichsgefenes.

Perfonenfland. \$ 33.

Auf bas Berfahren ber Auffichtobehörben bei Erlebigung ber ihnen in ben SS 11 Abjat 2, 27 und 60 des Reichegesebes vom 6. Februar 1875 über: tragenen Obliggenheiten finden die allgemeinen Boridriften des Reichisgeietes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Amvendung, forweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ift.

Gegen die Entidieidung in der Beidnverdeinstang findet eine weitere Beidmerbe nicht ftatt.

Gegen den Beichluft, durch welchen das Amtogericht die nach den SS 27 und 60 des Reichsgeseites vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Auffichtobehorbe ertheilt, findet fein Rechtomittel ftatt.

Gegen den Beichluß, durch welchen die Genehmigung verfagt wird, findet die Beidnverde ftatt.

(Begen die von dem Amtsgericht nach § 11 Absat 2 des Reichsgesetes vom 6. Bebruar 1875 erlaffenen Strafverfffanngen findet die fofortige Beidnverde ftatt.

8 34

Glegen Berfilgungen bes Stanbesbeamten, burch die gemäß 8 68 Mbfatt 3 bes Reichsgriebes vom 6. Februar 1875 Welbitrafen angebroht ober ausgesprochen werden, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht ftatt. Die Beidnverbe fann bei bem Stanbeobeamten ober bei bem Amtogericht cinacleat werden. Green die Gutidieidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beidmerbe nicht zuläffig.

§ 35.

Beglaubigte Auszijge (\$ 15 Abigt 2 des Reichsgesetses pom 6. Sebruar 1875) and ben bei ben Amtsgerichten verwahrten Registern find von bem Gerichtsidreiber zu ertheilen.

8"36.

Der nach 8 26 bes Reichsgesetes vom 6. Februar 1875 erforberliche Antrag eines Betheiligten auf Eintragung der durch die Legitimation berbeigeführten Aenberung der Standesrechte eines Kindes kann, wenn die Anerkennung desjelden bei der Eheichlichung feiner Eltern erfolgt und die Geburt nicht im Regifter des die Cheichlichung und die Anerkennung benrtundenden Standessbrandten einartragen ist, wer den leisteren zu Brodoll erflärt werden.

\$ 37.

Für den Fall, daß das eine der Negister ganz oder theilweise zerstört worden oder absanden gefommen ist, wässend sich das andere erhalten hat, bleibt nach Ermittelung des Sachverhalts durch das Antogericht die Anordnung der erfordertlichen Waszuchung dem Fürstlichen Winisperium vorbeschaften.

IV. Abschnitt.

Bum fünften Abichnitt des Reichogefeges.

Madlag- und Theilungs-Saden.

\$ 38.

Gine gleiche Berpflichtung liegt bem Amtsichulgen ob rückfichtlich aller berartigen in feinem Bezirf vortommenben Sterbefälle.

Der Antofchulge hat außerdem in allen Sällen, in denen ein zur Erbischaft einer verstorbenen Berfon in seinem Bezirt gelegenes Grundbeschisthum gehört, von dem Tode dem Antogericht, dem er unterftellt ift, Mittheilung zu machen. Die näßeren Ancobunnaen werden im Beae der Suftruftion ertalfen werden.

§ 39.

Grhaften die Ortspolizielossporten oder die Standesbonnten oder die kintossulgen von einem Todespielle Kenntniss, dei welsten gerächtliche Wassregeln zur Sicherung des Vachssalies angezeigt erischenen Humen, so joslen sie dem Vachslüsgericht, in dessen Vachssalie der Todespiell eingetreten ist, Wittheilung machen.

§ 40.

Unf die Nachlaspilegichaft finden die für Bormundichaftosachen gettenden 38.0% 25. Sorickriften diese Gesches entsprechende Anwendung, soweit nicht aus ihrer Rasium ein Amberen für erniebt.

8 41.

Der Nachlafglänbiger, der eine Nachlasverwaltung verlangt, hat seine #1.6.8.76.
Forderung glaubhaft zu machen.

\$ 42.

Bird die Beschwerde gegen eine Berssigung, durch die dem Erden eine MORFF aus. Ausentarisch beschieden wird, von einem anderen Mänibiger eingelegt, als von Konzieningen, auf dessen Marrag die Berssigung erkassen worden ist, so hat berselbe seine Feuderung glaubshaft zu nunden.

8 43

Das Nachlaßgericht soll die Feitstellung, daß ein anderer Erbe, als der ^{90,60,878}. Fiskus nicht vorhanden ist, dem Fiskus mittheilen.

\$ 44.

Der Nachlaßglänbiger, der von dem Erben die Leiftung des Offenbarungs 21.0.2.

8 45

\$ 46.

Am Halle des S 2216 des Bürgerliden Geschuchs sind, wenn zur Becassin-Bertassienschaft Grundbesig gehört, insbesondere die etwaigen Nacherben als Betheiligte mit zu hören.

§ 47.

Dem Autrag auf Bermittelung der Auseinanderfelung in Anschung eines S. 60, 200.
Abdassigs ist ein Abdassigszeigheit gerüffen, oder es ist mit bestellen der im § 2003 Absig 1 der Bürgerichen Geschade bezichnet Autrag zu verbinden. 3d des eingerichte Exceptionis quesqueiche, is tom kod Andschaffericht ansetzen, daß des Serzichniss durch eines gehörde dere durch einem zusählichen.

§ 48.

91. (9. § 89. 91. (9. 91. § 2113. Das Nachlafgericht foll, wenn gur Berlaffenschaft Grundbesit gehört, insbesondere auch die etwaigen Nacherben gur Berhandlung mit vorladen.

8 49

92. (%, § 14).

Als nicht erissienen ist ein Betheiligter auch dann anzusehen, wenn er im Termin zwar erisseint, aber eine Ertfärung zur Sache verweigert, oder vor beren Miggabe ich sreiwillig entfernt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Berhandbung entstent wird.

8 50

98.64.8891,93.

Ueber die Berhandlungen, die nach §§ 91, 93 des Neichögesches über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Nachlafigericht stattzufinden haben, soll ein Brotofoll aufgenommen werden.

\$ 51.

91.(9,8891,03, 38. (9, 9), 88 1822 9(r.2, 1915.

Sind bewormunkete oder unter Klaglighft fiehende Kersonen als Miterben betheiligt, so darf die Behätigung der Bereinbarungen über die Art der Theilung und über die Anschinnderischung erst erfolgen, machdem der Bormund oder der Plieger die durch das Sommundschaftsgericht erflätze Genehmigung der Sere indvarungen undgewiefen der

8 52.

Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstüde einer von mehreren Geben als neuer Gigentstümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genligt zum Nachweise der Erhöfolge und der Eintragungsbewilligung der Gerben ein Annahis des Nachlassacrifichts.

Das Zeugniß darf nur ansgestellt werden, wenn die Boraussekungen für die Ertheitung eines Erbscheines vorliegen und die Erksärungen der Erben vor dem Nachlasgericht zu Brutofoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglanusget Urkunden nachgewiesen sind.

Ils cine nod § 33 Des Ynsvilfurungsperjetes jum Bitsperifien (Werfebunde rednessvirfume Worfebunde) und von Brodschapertid ihre onlike augusten, wern nod § 91 Ybjej § 1mb § 93 Ybjej 2 bes Nichtsgefebes über bie Planerfesperichten ber irvinsilitien (Werfülsbarfeit bes diemerfalbard) bes in bem Zemin jur Gebauseinnberfespung nicht erfglienen Geben mit ber über bie Worfenbarfeitung auf Gebauseinnberfespung nicht erfglienen Geben mit ber über bie Worfenbarfeitung bes 90 Molifiels unternomment in Hurtube zusumelmen ift.

(Vegen einen Beschluft, durch den das Zengnift für fraftlos erklärt wird, findet die Beschwerbe nicht fratt.

\$ 53.

Die Boriforiften bes § 52 finben entjyrechende Anwendbung, wenn in Rnichung eines zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer jortspeiegten Gütergemeinschaft gehörenden Genundstäde ein Bescheitligter, auf den des Grundstäde bei der Anseinanderschung übertragen worden ist, als neuer Gigentfälmer eingetragen werden soll.

\$ 54.

Die Borfchriften der § 52 und 53 finden auf ein gum Nachlass oder zu dem Gesamutgut einer eiselichen Gütergemeinschaft oder einer sortgesetzen üllterzemeinschaft gehörendes Erdbaurecht, sowie auf sonlige Rechte, sir voelche die sich aus Grundlisse beziehenden Borfchriften gelten, entsprechende Ammendung.

§ 55.

Ber auf Grund der §§ 86, 99 des Neichonfelede über die Angelegenheiten der seinwilligen Greichtsbarfeit dei dem Austgerichte die Bermittelung der Anseinanderseigung nachfucht, kann zugleich beantragen, daß die Bermittelung der Auseinanderseitung einem Vokar übertragen werde.

Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn im Bezirke des Gerichtst fein Robar wohnt oder die im Rezirke wohnenden Robare an der Bornahme der Auseinandersehung rechtlich oder thatfäcklich verhindert find. Eine Ablehnung des Antrags kann auch erfolgen wegen Einfachheit

ber Sache.

Gegen den Beschlufg, durch welchen über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

If der vom Gericht ernannte Rotar an der Vornahme der Auseinandersetung rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat das Gericht einen anderen Rotar zu ernennen.

Die Borfdriften der Abfabe 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 56.

Ift der Neberweifungsbeschluß rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten dem Abtar zu übersenden.

Aufolge des Ulebrucetjungsdefdistifes geben im allgameinen die maß dem 8.7 Vlsfug 3., bem 28 M-9-1, dem 8 20 Vlsfug 1. Vlsfug 2 Sah 1, fonise ben 18 04, 95 des Neichgegeiges über die Vlugelegenheiten der freimilligen Werichsbanfett im Seechindum mit dem im Musführungsgefte das uneligienen Belitimannungen dem Amstegrichte übertrangenen Berochtigungen und anferlegten Berpflichtungen und ben Vlstern füber.

§ 58.

Soweit nach § 57 an Setlle des Gerichts der Notar zuständig ift, tritt der Notar auch nie Setlle des Gerichtschgreibers; an die Stelle der Gerichtsichreiberei treten die Geschäftspräume des Notars.

§ 59.

Der Antrag auf Wiebereinsetung in ben vorigen Stand fann bei bem Gericht oder bei bem Notar gestellt werden.

§ 60.

air bie Befauntmachung notarieller Steffigungen finder ber § 16 Mößeja 2
bes Riedsperfeere vom 17. Mai 1898 entlyrechned Munenhung. Sowiet anach
Moley 1 bie für bie Zujefellung vom Annetwagen geltenben Berefrichtien ber Göriel
Prospischwanng manghetenb film, etitt an bie Berlie bes Merichfelyrietere ber
Poloter, an bie Eetele bes Gerichfelbieneres ber Gerichfelsouligieher. Der § 174
Mößeja 1 ber Gürdurgsgebrannung bliebt aniger Munenbung. Bei einer Zujefellung
burch Stufgabe zur Boft habt film der Bestant und eine Gerichfelbie der Schriftighte der Perh füllergliebt, der Schriftighte der Ber die füllergliebt, der Schriftighte der Perh füllergliebt, der Schriftighte der Ber die füllergliebt gene bei

dienen. Die Bewilligung einer öffentlichen Bekanntmachung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Bekanntmachung wird burch den Gerichtsichreiber beiorat.

8 61.

Ift bas Berfahren vor bem Notar erlebigt, so find die in bem Berfahren entstandenen Schriftfilde zu den Gerichtsatten abzugeben.

8 62.

Die Sösten bes Berfahrens ber bem Gerichte und bed Berfahrens bem Potern, mit ellingskam beringing volgen, woche gurt Baustigung ber Unseinaberfegung erfanderlighten geringen Sösten. Die Ber Ber Bulle ber beitig, in werben fie was ben Bestellighten und bem Bertaftlingt in unter Bertaftlingt und ber Bertaftlingt und ben Bertaftlingt und ber Bertaftlingt ber Bertaftligter. Die Sösten einer für des Benteinaberfegungsbertaftligt Bertaftlingtlich Bertaftlich B

Diese Vorschriften finden keine Amvendung, soweit in der Auseinanderlekungsurfunde ein Anderes bestimmt ist.

Die Borfdriften ber SS 6, 8-12 finden feine Amvendung.

§ 63.

Buftandig gur Aufnahme von Bermilgensverzeichniffen, sowie gur Siegelung und Entfliegelung find die Gerichtsvollzieher und Amtsichulzen.

Das Antögericht tann diese Handlungen durch den Gerichtsschreiber vornehmen laffen.

§ 64.

Das Haftlide, Winisperium tanu tiber des Berfahren bei der Knindque eines Bermögensowrzeichnisse, insolopowere eines Nachlassimountars, jowie über des Berfahren der der Sicherung eines Nachlasse und den einer anderen Beranlassung sich northwendig machenden Siegelungen und Entstieglungen Betilmmungen treffen.

V. Abschnitt.

Rum fiebenten Abidnitt bee Reichogefetes.

Sanbelsladen.

Die naberen Bestimmungen über die Form und die Führung des Sandelsregisters, fowie über die Beröffentlichung ber Eintragungen werden in einer befonberen Berordnung getroffen.

\$ 66.

92. 63. 8 127. Wenn bas Registergericht in bem Falle, bag eine von ihm zu erlaffende Berfügung von ber Beurtheilung eines ftreitigen Rechtsverhältniffes abbangig ift, bie Berfigung aussent, foll es ben Beichluft ben Betheiligten befannt geben.

S 67

98. (N. S 145. S (N 9) 266 9thi. 2. 204 416 2

Das Gericht foll vor Ernennung eines Liquidators, eines Revisors, eines Bertretere gur Buhrung eines Rechtsftreites thunlichft feststellen, bag bemfelben 192 916. 3. fein gesetzlicher Unfähigfeitsgrund entgegensteht.

8 68.

Muf das Genoffenichaftsregifter finden die für das Sandelsregifter gegebenen Borichriften entfprechende Amvendung, forveit fich nicht aus ihrer Saffung ein Anderes ergiebt.

VI. Absdmitt.

Bum achten Abichnitt bee Reichogefebes.

Bereins- und Guterrechtsreaifter.

8 69.

Muf die Gintragungen in bas Bereinsregifter und in das Glüterrechtes regifter findet die Boridmift in § 66 biefes Gefenes entsprechende Amvendung.

S 70.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Filhrung des Bereinsregisters und des Gätterrechtsregisters, sowie über die Beröffentlichung der Gintragungen werden in einer besonderen Bererdnung aetroffen.

VII. Abschnitt.

Bum neunten Abidnitt bes Reichogejetes.

Offenbarungseid, Antersuchung und Bermahrung von Sachen, Pfandverkauf.

\$ 71.

Der Bernochter wird vom Anntogericht durch Berpflichtung zu treuer und gewiffenhafter Erfilltung seiner Obliegenheiten bestellt. Die Berpflichtung soll mittelst Handschlage am Eidesstatt erfolgen.

VIII. Abschnitt.

Bum gehnten Abichnitt bes Reichogejeges.

Berichtliche und notarielle Atrkunden.

1. Titel.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 72.

Für die gecichtliche und für die notarielle Bearthundung eines Rechtsgeschätzt, sowie für die gerichtliche und für die notarielle Beglaudigung einer Unterschäfte der eines Handzeichens gelten die SS 109—153 des Reichgegeleges vom 17. Wai 1808 auch infoweit, als die Landsechgelege maßgebend find und nicht etwos Roberts befinnut für

§ 73.

Bei der Beglaubigung einer Universchrift oder eines handzeichens ist der beglaubigende Beaume oder der Votar ohne Zustimmung des Betheiligten nicht bejugt, von dem Juhalte der Urfunde Kennthis zu nehmen. Wenn der Notar den Entuurf einer Urfunde ansectigt und nach ihrer Bollziehung durch die Bethelligten die Unterschriften der Handseichen beglaubigt, so har er eine bealaubigte Klischrift der Urfunde zu seinen Atten zurückzubehalten.

Berden von dem beglaubigenden Beamten oder von dem Notar Bahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftstefähigsteit der Berson zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeigen beglaubigt vorden soll, so soll dies in dem Bealaubigungsvermert seigestellt werden.

8 74.

In gerichtlichen und notariellen Urkunden sind körrrefturen durch Ansftreichen, Ueberschreiben oder Nadiren, Zwischenschreiten und Randschriften zu normeiben.

Bit eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgestrichenen Worte lesertich bleiben.

Etwaige Randvermerke find in der für die Urfunde selbst vorgeschriebenen Beise (mit vorgelesen, genehmigt) abzuschließen und besondern zu vollzießen.

Diese Borschriften finden auf die Einträge in die Register der Notare entsprechende Anwendung.

§ 75.

Der Det, we eine gerichtliche Bereindlung nud die fich an sie ansschieftlichene Gerichtung der Ultumbe flete biesfelbe vorgenammen wirt, doe es an gewähnlicher Gerichtung der Ultumbe flete biesfelbe vorgenammen wirt, doe est an gewähnlicher Gerichtung der ansperalab bieser geschieftlich, macht im Anstehn der Gerichtung an der über ungeltung der die ungegenammen der wegenammen der der die ungegenammen der der die ungegenammen der die unter die

\$ 76.

In der Regel soll jede gerichtliche Berhandlung und die sich an sie anschließende Errichtung der Urkunde über dieselbe an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden.

§ 77.

Ausgenommen find :

Berhandlungen mit Perfonen, die wegen Krankheit nicht an Gerichtsftelle erscheinen können;

 diejenigen Weichäfte, deren Natur es mit sich bringt, daß sie nicht an gewöhnlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden können (3. B. Aufmahme eines Aupentars. Biltraetliches Geleichbuch § 2003).

And beliebt es dem richterlichen Erneisen vorbehalten, in Fällen, in denen biefe Ansnahmen nicht Blat greifen wärden, einzelne Verhandlungen aufgerhalb der gewöhnlichen Gerächspielle vorzunchmen, joweit nicht ausderückliche gefehliche Skrimmungen eintwerwichen.

8 78

Die Zeit der Bornahme einer gerücktlichen oder notariellen Berhandlung und der sich an sie anschließenden Errichtung der Urfunde des Gerichts oder des Votars über dieselbe auf deren Gülligkeit einem Einstlig.

\$ 79.

An Sonntagen und staatlid anerkannten allgemeinen Zeiertagen sollen gerichtliche und notarielle Berhandlungen nicht gepflogen werben.

Ausgenommen find Fälle, für die aus befonderen Gründen Gile geboten erscheint.

\$ 80.

Wird eine gerichtliche ober eine notarielle Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Umjust die den Betheiligten auszuhändigende Uridrift einer gerichtlichen ober einer notariellen Urfunde ober die Ansfertigung oder die beglandigte siblighrift einer solchen allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schulz umd Siegel verbunden werden.

§ 81.

Der Richter kann sich bei Errichtung gerichtlicher Urkunden in jedem Falle der hülfe eines Gerichtssichreibers bedienen.

Er tann an Stelle bed Gerichtsichreibers ober ber zwei Zeugen, beren Buziehung im § 109 bes Reichzegefelbes vom 17. Mai 1898 vorgeschrieben ift, einen Antisichulgen als Urfundsperfon natiefun.

\$ 82.

Soweit die Gerichtsichreiber ober die Gerichtsvollzieher auf Antrag ber Betheiligten ober im Auftrage bes Gerichts Geschäfte ber in diesem Gefes

behandelten Art vornehmen können, ist das Amtsgericht befingt, die Ansführung des Weschäfte, um bessen Bornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Weschatwollstieber zu übertraanst

8 83.

Eine Beurfundung, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zufändig ift, kann durch einen beauftragten oder durch einen ersuchten Richter erfolgen. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

\$ 84.

Bur die Ertheilung vollstrackbarer Aussertigungen sind die Vorschriften ber Civilprozesjordnung masigebend.

Il. Titel.

Mrkunden über Bechtsgefchafte.

\$ 85.

38. O. 8 177. Das Protofoll soll, salls ein Betheiligter tanb ist, ihm gur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protofolle soll festassiellt werden, daß dies achieben ist.

Sit ein tanber Betheiligter nicht im Stande, Weichriebenes zu lefen, so foll eine Bertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Brotofolle soll fospiestellt werden, daß der Betheiligte nach der

In dem In den Verleichte in eine Freigheiten voeren, bull der Seitstrugte innig der Reberzeugung des Richters oder des Notars die Bertrauensperson verstanden fat. Das Protokolf soll auch von der Bertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

\$ 86.

Eine in besondere amtliche Berwahrung gebrachte lettwillige Berfügung darf nur zurühzgeben werden, nachdem jid der Richter Gweipligteit über die Berfünlichkeit dessen, an den die Aurückgade erfolgen soll, verschäftigt dat.

\$ 87.

Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Nichter oder von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweisel darüber in begründen, ob die Betheiligten die zu dem Rechtsgeschäft ersorberliche Geschäftsfähigteit oder Einsicht besiehen, so soll dies in dem Protosolle seitgestellt werden.

Bestichen sonstige Zweisel an der Gülttigkeit des Geichäftes, so sollen sie den Bestigtligten mitgetigeit und der Anschliche der Wittheilung, sowie die von den Betheiligten darum abgegedenen Erfärungen in dem Protofolie seifgestellt werden.

8 88.

Den Protofollen über die gerichtliche ober notaxielle Beurfundung eines Rechtsegeschiftige sollen die vorzelegten Bollmachtsurfunden oder beglandigte Abschriften dieser Urfunden beigestigt werden.

\$ 89.

Die Urichristen der gerichtlichen und der notariellen Protofolle siber die Bieurkundung eines Rechtsgeschäftes bleiben in der Benvahrung des Gerichts oder des Rotars, sweit nicht ein Anderso bestimmt ist.

III. Titel.

Sonflige Urtunden.

8 90.

Sür gerichtliche und notavielle Urfunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäftig gelten die Borfchriften beise Tietel, soweit nicht bei den gerichtlichen Urfunden die Beurfundung einen Theil eines anderen Berfahrens bildet.

\$ 91.

Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Berhandlung oder, salls sie nicht in From eines Brotofolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Anostellung angeben und mit der Unterschrift des Richters beziehungsweise des beurkundenden Beausten oder des Votars verschen sein.

\$ 92.

Die Benefundung soll, sossen nicht ein Anderes bestimmt ist, in Form eines Protofolfs erfolgen. Auser dem Richter oder dem Potats sollen auch die dei der Berhandlung sonst mitwistenden Personen dass Protofoll unterzeichnen. Amwieweit das Berofold den Bethelitäten behass der Genefuniqung wor-

mig vo

gulefen ober ihnen gur Durchficht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ift, bleibt bem Ermeifen bes Richters ober bes Notars überlaffen.

\$ 93.

Der Anfinasme eines Prototolls bedarf es insbesondere nicht bei Zustellungen und Bescheinigungen, bei der Beglanbigung von Abschriften, bei der Scherftellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt worden ift, und der Eebensdescheinigungen.

\$ 94.

5ar bie Migerunselgung einer Schulberefpreibung auf den Andere in Beitung verleren, jo ham biefe Defenden auf verleren, jo ham biefe Defenden Alterna bes, am Berfigung ilber die Schulberefpreibung Vererhigten burg einen auf die Schulberefpreibung vertreibung einer der Leitenbach verben. Jehnführig fie jeder Muttegericht. Der Bernnert Johl Schulber der Schulberefpreibung einer der Leitenbach verben. Jehnführig fie jeder Muttegericht. Der Bernnert Johl Schulber der Schulber der Michten der Mi

Die Borfdriften finden entsprechende Amwendung auf eine aufger Anvogeseite, auf den Inhaber lautende Aftie.

8 95.

Beurfundet der Richter oder Notar in der Berjammlung einer Genossenschaft oder eines Bereins den Gang und den Juhalt der Berhandlung, so geiten die Thesinehmener der Bersammlung nicht als Betschiligte.

In der Berfammlung ist ein Berzeichnis der erschienenen Genoffenschapter oder Bereinomitglieder mit Angabe ihres Namens und Bohnortes aufzustellen.

Das Berzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen;

3n bem Protestelle find ber Det und ber Zog ber Bertalnstung, ber ber Mitters oder Notars, fonut is fest und has Argeluit ber Veilschuftiglichtungen anzungeben. Das Aleilinchmerverzichnist, sowie bie Befege iber bei Bertalnisten erweiten anzungeben. Das Aleilinchmerverzichnist, sowie die Befege iber bei vorbungsmißigs Zernluin ber Aleilenmitung ind dem Bosteballe bei gefrügung der Befege fann unterfollen, wenn die Befege unter Angabe inder Studiete den dem Bosteballe aufrähilten verbeit.

Das Brotofoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden; es joll auch von dem Sorfibenden vollzogen werden. Die Zuzichung von Zengen ift nicht erforberlich.

\$ 96.

Die Urschriften der in biesem Sites behandelten Urkunden sind, jalls die Beurkundung in Form eines Protokolks erfolgt ist, in der Berwahrung des Gerichtes oder des Potates zu belassen.

\$ 97.

Daß jemand lebe aber zu einer bestimmten Zeit gelebt habe, barf von bem Richter ober bem Rotar nur bezeugt werden, wenn er fich Gewissheit über bie Berinlichteit verlachte find.

Sind für Lebenszeugniffe noch den Sohungen einer Verführungsgefellshaft, einer Mentenbant oder einer ähnlichen Aufalt geringere Formiligheiten, als Wohl i vorschreib, nochgeschien, id das Zengniff in der sohungsgemägen Form ansgestellt werden, wenn aus dieset erhelt, daß das Zengniff nur zum Gebrande der ein Texane schenden Minlat bei beinmut für.

\$ 98.

Ein gerichtliches Zeugnuß nuch von dem Nichter unter Beifügung von Ort und Tag der Ausstellung unterschrieben werden. Es dürfen nur Thatjachen bezeugt werden, die der Nichter wahrzenommen hat. Das Zeugnuß soll greeben, woram die Kenntnuß des Nichters von der bezeugten Thatfache beruft.

\$ 99.

Die Borichriften in § 98 finden auf die von den Notaren auszustellenden Bengnisse entsprechende Amvendung.

§ 100.

Berichtliche Zeugniffe find mit bem Siegel ober bem Stempel des Berichts zu versehen, wenn fie nicht zu den Atten des Berichts genommen werden.

\$ 101.

Filr die öffentliche Beglanbigung von Unterschriften find neben den Rotaren die Gerichtssichreiber zuständig.

Die Buftandigfeit der Amtogerichte wird ausgeschloffen.

\$ 102.

Für die Beglaubigung von Abidriften zuftändig find die Gerichtofchreiber; bei Befingnif, Alchriften zu beglaubigen, fieht auch den Beannten der Jufiligbestreben zu. die zur Anfendum vom Brotofollen beituat find.

\$ 103.

Die Gerichtoschreiber find zuftändig, die Zeit zu beglandigen, zu welcher ihnen eine Brivaturfunde vorgelogt worden ift.

8 104

Die Beglaubigung einer Abschrift geschiebt durch einen unter die Abschrift zu sehnden Bernnert, der die Ilebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. Zu dem Bernnert soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine bealenbiete Volchrift oder eine Ausfertschung ist.

Onrchstreichungen, Aenderungen, Einschattungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sind in dem Beglaubigungsvermerf anzuseben.

§ 105.

Die Sichreiteltung der Beit, ju welcher eine Vrivaturkunde vorstanden geweien ist, geschieft durch einen unter die Urtunde zu sehnden Bernnert, in welchem der beurtundende Beantte oder der Votate begrangt, wann sigm die Urtunde vorgelegt worden ist. Die Sorisfreit des § 104 Absat 2 finder entsprechende Aumendung.

§ 106.

Die Gerichtsvollzieher find zuständig, das thatsächliche Angebot einer Leiftung zu benrkunden.

IV. Titel.

Busfertigungen und Abichriften.

§ 107.

Von Protofollen der in § 89 bezeichneten Art kann eine Aussjertigung nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden,, in dessen Verwahrung sich die Urschrift besindet. hat das Gericht oder der Notar, in dessen Berwahrung sich die Urschrift besinder, das Krotofoll nicht aufgenommen, so soll in der Aussertigung angegeben werden, weschalb sie von dem aussertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§ 108.

Bird glaubhaft gemacht, doğ die Utfunde im Ausdande geknaucht werden jold eine Ausderfrag die Utfahrift ausgehöndigt werden. Gelgdiecht dies, so jold eine Ausdereitigung guridebehatten und auf dieser wermertt werden, wom und au welchem Zoge die Utfahrift ausgehändigt worden ist. Die gurückbehattene Kunsfertigung wertritt die Gestle der Utsfahrift.

\$ 109.

Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes vom 17. Wai 1898 finden auch auf die gerichtliche Aussertigung notarieller Protofolle Anwendung.

Notarielle Aussertigungen find von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienistisgel zu verschen. Unt Antrug tonnen die Protofolle vom Notar und ausnavweise ausgefreitet werden.

\$ 110.

Die Andfertigung foll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Berson enthalten, der fie ertheilt wird.

Auf ber Urichrift foll vermerft werden, wem und an welchem Tage Aussfertiaungen ertheilt worden find.

§ 111.

Anlagen des Protofolls find, joweit sie nicht nach § 170 des Reichsgesetwe vom 17. Mai 1898 einen Theil des Protofolls selbst bilden, der Andfertigung in beglanbigter Bickriff betagtischen.

\$ 112.

Soll ein Brobstell ausgapsweife ausgefreitigt werben, jo find in bir Masfertigung aufger ichdem Zieffeit aber Brotofollst und ber Matlagen, undeh bir Brobadstung ber vorgefreichenen Fabruitigheiten undmeriten, alle biefenigen Zbeite undjunctiumen, jan berem Madquerite bir Marfertigung beimen foll. To, dem Massfertigungswermert muß bir Mugefescheite, zu berem Madquerite bir Musfertigung beimen foll, angegeden und es muß dagu Begend urseichen, bolk unterer Bestimmungen, die auf sie Zezug haben, in dem Verotosol und dem Anfacen nicht eurschaften sind. Zei einschliches Amsserrigungen hat der Nichter den Unnfaun des Auszugs und den Juhalt des Ausserrigungsvermerts auszusöhnen und der Gerichtschreiber in dem Ausserrigungsvermert die Ansordnung des Richters zu erwöhlnen.

8 113.

Von den Protofollen fönnen, sofern nicht in der Urfunde oder durch eine besondere Erfärung gegenilder dem Gerichte oder dem Votar eine abweichende Befrimmung aetroffen ist, eine Ansofreitungen verdangen

- biejenigen, welche selbst das Nechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das benrkundete Nechtsgeschäft von anderen vorgenommen worden ist:
- 2. Die Rechtsnachfolger ber unter 1 bezeichneten Berfonen.

Wer eine Aussertigung verlangen kann, ift auch berechtigt, eine einfache ober eine beglanbigte Abschrift zu sorbern und die Urschrift einzusehen.

Dat berjenige, der eine Ausfertigung verlangt, oder sein Rechtevorgänger oder sein Rechtsnachsolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ift die Ertseilung einer weiteren Aussertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bebenten entacceniteken.

\$ 114.

Auf die Urfunden der in § 90 bezeichneten Art finden, falls die Beurkundung in der Jorne eines Protofolfs erfolgt ift (§ 101), die Vorschriften des § 182 des Neichgeseiges vom 17. Mai 1818 und die §§ 107—113 dieses Geseiches entsprechende Anwendung.

8 115

Das Gericht tann anordnen, daß die Ertheilung einer Aussertigung ober einer Abidrift durch den Gerichtsichreiber erfolat.

In der Angfertigung ober Abfdrift ift auf diefe Angronung Begug gu nehmen. 8 116.

Die Ginficht ber notariellen Brotofolle fann benienigen gestattet werben, in deren Antereffe die Urfunde errichtet worden ift. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen ober einer beglaubiaten Abidurift.

Weigert fich ein Notar, eine Aussertigung ober eine Abschrift zu ertheilen ober die Ginficht der Urfunden gu gestatten, jo entscheidet auf Antrag bes Betheiligten eine Civilfammer bes Landgerichte, in beffen Begirf ber Rotar feinen Git bat.

8 118.

Die Rechte, welche Behorben ober Beamten, fowie anderen als den in biefem Titel als berechtigt bezeichneten Berfonen auf die Ausbandigung ober auf die Ginficht gerichtlicher ober notarieller Urfunden ober auf die Mittheilung ihres Inhalts gufteben, werben burch bie Borichriften biefes Titele nicht berührt.

IX. Abschnitt.

Berfahren bei ber freiwilligen gerichtlichen ober notariellen Berfleigerung von Grunbflüden.

§ 119.

Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Chrundstiicks begutragt. hat feine Beinanift zur Bertfinnig über das Grundftud dem Gerichte nachzuweisen. Der Richter foll, foweit Die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen.

bei ber Berfteigerung nach ben Borichriften ber 88 120-127 verfahren.

\$ 120.

Der Berfteigerungstermin foll erft bestimmt werben, nachdem ein bas Grundftiid betreffender neuester Auszug aus dem Ratafter und eine beglanbigte Abidrift des Wrundbuchblattes beigebracht worden ift.

Der Zeitraum zwischen der Anderaumung des Termins und dem Termin soll, wenn nicht beswiere Gründe wortigen, nicht nicht als sechs Womate der tragen. Zwischen der Bekanntunghung der Terminobestimung und dem Termin soll in der Vegel ein Zeitraum von mitiedesten sechs Wochen liegen.

\$ 121.

Die Terminsbeitimmung foll enthalten:

- 1. die Bezeichnung bes Grundftuch;
- 2. Beit und Ort bes Beriteigerungstermins;
- 3. Die Angabe, baf die Berfteigerung eine freiwillige ift;
- 4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblattes und der Größe des Grundfücks;
- 5. fofern Berfteigerungsbedingungen festgestellt find, den Ort, wo biefelben eingefelen werben fonnen.

\$ 122.

Anf die Beröffentlichung der Terminsbestimmungen sinden die §§ 39 mb 40 des Gesches über die Bwangoversteigerung und Jwangoverwaltung ent-prechende Unwendung.

\$ 123.

Die Terminsbestimmung ift bem Antragfteller mitzutheilen.

8 124.

Die Ginficht der Abschrift des Grundbuchblattes, sowie des Auszugs aus bem Kataster ift iedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstill betreffenden Nachweisungen, welche ein Vetheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§ 125.

In dem Bersteigerungstermine werden nach dem Anfruste der Sache die Bersteigerungstodingungen, jofern ihre Keiltegung nicht schwo vorher erfolgt ift, seitgestellt und diese jowie die das Grundblisch berreffenden Achweisungen bekannt gemacht. Hierauf sordert das Geericht zur Abgade von Gedocten auf.

§ 126.

Spoifen der Anfroderung zur Abgabe von Gleboten und dem Zeitsputte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu verfreigernder Grundfrück die Bertriegerung geschlossen wird, soll mindelend eine Setunde liegen. Die Bertriegerung soll islange fortgrieft werden, die der Aufroderung des Gerichts ungeachtet ein Geben tildt nuch abancelen wird.

Das Gericht hat das lette Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verlinden und den Autrogfteller über den Zhighlan zu hören. Wird der Zhighlan vom Autroafteller nicht ertfeitt, is dat das Gericht die Bertietenun zu schließen.

\$ 127.

Hat ein Vieler durch hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leiften, so gilt in dem Berhältnisse zwischen den Bethelligten die Uebergade an das Gericht als hinterlegung.

\$ 128.

Muj die freiwillige gerichtliche oder notarielle Verfleigerung eines Vergwertseigentshums finden außer den wortehenden §§ 119—127 die §§ 15—25 des Undsführungsgefeher zu dem Reichdsgefeh über die Juangswerteigerung und die Unwangswerwaltum entforefende Inwerdung.

\$ 129.

Die SS 120—127 finden auf notarielle Berfteigerungen von Grundstüden entspreckende Anwendung.

X. Abidmitt.

Bum Ausführungsgefeb jum Dentiden Gerichtsverfaffungsgefeb.

\$ 130.

Das Ansführungsgeseth zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesehr vom 22. Februar 1879 (Ges.-S. Bd. XIX S. 3) wird dahin genindert:

- 1. Die SS 10 Mr. 1 und 2, 15, 22, 35, 46, 47 und 49 werden aufgehoben.
- 2. Der § 2 Abjat 3 erhalt folgende Saffung:

Bur Bahrnehmung ber richterlichen Gefchäfte in Bormundichafte- und Nachlafglachen, zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsudungen, Beschlanahmen und Berhaftungen, sowie ju den Geschäften des Amtorichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

3. 3n § 13 Abfat 1 Sat 3 ift nach den Worten: "in Angelegenheiten"

"ber freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Angelegenheiten".

4. Sinter § 39 wird die Ueberschrift "Justigaufficht" in die Ueberschrift "Justigverwaltung" umgewandelt.

5. Hinter § 45 werden unter der Ueberjdrift: "Deffentlich bestellte Sachverständige" folgende Borichriften eingeschaltet:

\$ 45a.

Die Borstände der Gerichte sind besugt, für bestimmte Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich zu bestellen und im Macmeinen zu beeidigen.

Der Gib ift von bem Sachverftanbigen babin gu leiften:

doss er die von ihm zu fordernden Gutachten umparteifigh und nach bestem Bissen und Gewissen erstatten werde. Soll ein Dolmeticher sit Uedertragungen einer bestimmten Art im Allgemeinen beeldigt werden, jo hat er den Eid dahin un feisten:

daß er die von ihm zu fordernden Nebertragungen tren und gewiffenhaft beforden werde.

Bir bas Berfahren bei ber Abnahme bes Eides find die Borfchriften ber Civilprozehordnung maftgebend.

\$ 45b.

Die auf Grund des & 45n erfolgte Bestellung hat Wirksamfeit für den Geschärbereich des Gerichte, durch dessen Bertand die Bestellung erfolgt ist, und der ihm im Instanzenzuge untergeordieten Gerichte des Fürstenthums.

8 45c.

Bit ein Sachverständiger vor dem Jufrafttreten dieses Gesehes öffentlich bestellt und im Allgemeinen beeidigt worden, so bleibt die Wirksamkeit der erfolgten Bestellung und Beeidigung unberührt. Die räumliche Wirksamkeit der Bestellung und Beeidigung bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach den in § 45b gegebenen Borichriften.

6. An Stelle des aufgehobenen § 46 tritt folgende Borfdrift:

Sun Stechtsverfelyr mit Bestürben, medie nicht bem Stürftenthum angelöten, ist für bie Ausstellung und Steunstien Best im Fürleruhum getender Stecht das Fürliche Wimisterium, Micthelung für bie Justis, "michiolig. Go fann im Güngelofale bie Befungting inter ihm untergeorbenten Bettel Bertragen. Die Bebertragung am ein Gericht hat zu erfolgen, wenn bas ausslämblich Stecht erichtlich Stechtsimum verbande.

7. An Stelle bes aufgehobenen § 47 tritt folgende Beftimmung :

Bier bei gerüdtlichen Berhanblungen, bie nicht an avbentlicher Werichtsbettle worgenommen werben, ben jurt Auftrechterbaltung ber Dribuung erfaljenen Refeijlen nicht gehordt, kann auf Refdini, ber bei Berchanblung leitenben Richtere ban bem Det ober aus dem Namme, wo die gerüdtliche Berchanblung hattfinder, entfernt werben, auch voem er Gligentlinier biefes Dries ober Nammes ift, worausgefeut, baß er auf Bernahme der gerüdtlichen Berchanblung an biefem Detwo der in bestem Stemen ertheit bat, ober baß bie Bernahmen der gerüdtlichen Berchanblung ab wechen die Westenhaling des Gligentlihiures gefehtlich aufflight.

XI. Abschnitt.

Ortsgerichtsperfonen.

§ 131.

Die Ortsgreichtspersonen (Untrischulzen) find in erster Linie Organe der Gerichte und treten bei diesen als Hisbocamte und Urtundspersonen in Thistigkeit. Daneben ertrecht sich ihr antiligier Syltrungskries and und Angelegen heiten, die bei Gericht nicht verkandelt werden und nicht anhängig zu machen sind.

§ 132.

Der durch Reichsgesethe oder durch landesgeselliche Borschriften begründeten Zuständigkeit undeschadet erstreckt sich der Wirkungskreis der Ortsgerichispersonen unauf Erledigung derjenigen Geschäfte, deren Besorgung ihnen in § 133 zugewiesen oder gestattet ist oder ihnen von den Gerichten besonders übertragen wird.

\$ 133.

- Die Ortsgerichtspersonen find verpflichtet, die ihnen ein für alle Wale vorgeschriebenen Anzeigen und Mittheilungen den Gerichten pünktlich zukommen zu loffen;
- 2. jie høben ben Vândisk eines Berfrodenen alsbald nach bem Tode jun Josefe ber vordistignen Gisfennen, joweit naglick, ju vertigerli, wenn alle Erden unter Bernumbiforli ober Blingkaft fielen ober ju fellen ein ureden, ober, vom dos mr utflickfallel eines ober einigen isten ber Jall ift und bie übrigen die Jüriorge für den Vachlaß abfeinen.

Bon ben getroffenen Anordnungen ift bem Amtsgericht, ju beffen Bezirt die Gemeinde gehört, sofort Anzeige zu erstutten.

Diese Verystichtung des Anntoschutzen besteht nicht, wenn am Sterbeart ein Anntsgericht seinen Sit hat. Das Anntogericht hat über die Zeibehaltung oder Aufsehung der Anordmungen des Anntoschulzen Entschliebung zu fossen:

- 3. fie find Sachverständige für landwirthschaftliche Angelegenseiten, sowie für Bürderungen und Begutachtungen, die teine besonderen Fachtenntnisse ersordern;
- 4. sie haben die an sie ergehenden Weisungen und Aufträge der Werichte plinktlich auszuführen, insbesondere auf deren Erfordern

ihnen liber die Jenetität, den Lennund, die Jenntilien, Berndigens, Erwerbs, Geighäfts und jonftigen Berhältniffe von Berionen ihres Bezirfs Inschult zu ertheiten, gerichtliche Befanntmachungen in ihrem Bezirf zum Kindsang zu bringen, gerichtliche Berhambungen iber Kreibstandburm ab abeit die ihrem gefehlich zuge wiedenen Deinftwerfichungen zu übernehmen beziehungsweier fonlt in and Minneilinm die ertwerkeite Bedialitz zu eiten.

Die Gerichte sind befugt, gegen fännige und ungehorfame Amtsschulzen Geldstrafen, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von füntzig Mark nicht überfteigen dürfen, zu verhängen:

5. fie find verbunden, dem Erfuchen eines Montureverwalters um Mitwirtung bei der Aufzeichnung der in ihrem Bezirk befindlichen Bestandtheile einer Konfursmasse zu entsprechen, sowie auf bessen Verlangen innerhalb ihrer Zuständigkeit toben unter 3) bei Ermittelung des Berthes der Konfursmasse als Sachverständige mitsunvirken:

a. fie jollen in den von Gerichtsvollziehern oder jonitigen Sollitrectungsbeauten zu erledigenden Pounigsvollitrectungsjacken der Aufforderung der Sollitrectungsbeauten, einer Swangovollitrectung als Zeuge beizuwohnen, ungefähmt nachtommen:

dem (Grind der gedanften Beamten, dei der Eemistefung des magefähren Seerthes gepländeter Gegenfänds mitzmoirfen, unwerweift entjerechen; von den Bolffrechungsbeamten für den Kall der Verhinderung des Geneinbevorsiandes Pändbilde gegen angemeijene Bergütung in Bervondrung nehmen;

ben Bollftredungsbeamten auf beren Anfuchen zur Erlangung ber zur Unterbringung von Pfaulbitüten eine erforbertiden, gegen orteübliche Entichädigung zu Diensteistungen erbötigen Arbeitofrüfte bebilflich sein:

2. jie bilirien auf Mujudem ber Verligdiigent berent Bertrigt mit bom Muntsgericht in Mangtespuleiten ber fericultiligen Gerigdsbeartiet venuitten und innerhalte fürer Zuftänbigfeit für andere Zehöpten als Gerichte und in der den Zeigert wondunder Verlousperien in Mangtespuleiten, bie bei Gericht nicht werbandelt werben und nicht anhäusig au machen lind, auftlich hältig werben, insofenderer

Richt gestattet ist ihnen die Bersteinerung von Grundstäden und von Realgewerbeberechtigungen oder sonstigen Rechten, für die ein Grundsuchblatt angelegt ist. 8 134.

Hir jeden Gemeindebezirk werden Ortogerichtspersonen in der erforder- lichen Angabl beitellt.

Die amtlichen Handlungen der Ortsgerichtspersonen sind nicht aus dem Grunde unwirksum, weil sie von einer örtlich unzuständigen Ortsgerichtsperson vorenommen worden sind.

Die Bestimmungen im zweiten Absat gelten jedoch nur unbeschadet der Borschrift in § 25 und § 137 des Aussührungsgesehes zum Bürgerlichen Weselbuch.

\$ 135.

Die Beftellung erfolgt burch das zuständige Amtogericht.

Die bieherigen Ortogerichtspersonen bleiben im Umte.

§ 136.

Die Ortsgerichtspersonen werben bei bem Umtsgericht ihres 28ohnsibes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eiblich verpflichtet.

Der Gib wird babin geleiftet:

3ch schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenen, die Bslichten eines Amtoschulzen getrenlich zu erfüllen. So wahr mir Gott belie.

§ 137.

Bu dem Amte eines Amtsichulgen ift nicht zu berufen, wer bas breißigfte Lebensiahr nicht vollendet hat.

Im Uebrigen finden die Borichriften der §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Geiebunds, nach denen bestimmte Perjonen zum Bornund nicht bestellt werben finnen oder jollen, auf die Bestellung zur Ortsgerichtsperjon entsprechende Amwendung.

§ 138.

Die Amtofdnilgen follen als folde nicht thatig werben:

1. in ihren eigenen Angelegenheiten;

2. in den Angelegenheiten ihrer Berlobten, sowie in benen ihrer Ghefrauen, auch wenn die Che nicht mehr beileht;

3. in den Angelogenheiten derjenigen, mit benen fie in gerader Linie verwandt, verschwägert ober durch Annahme an kfindesstatt verbunden ober bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ober verschwägert find, auch wenn die Gie, durch die die Schwägerschaft bearfindet ift, nicht mehr besteht:

4. in den Angelegenheiten berjenigen, deren gesetliche Pfleger oder Bertreter fie find.

§ 139.

Gin Amstessignige ift seines Amstes que entschem, wenn Umstände eintreten oder befannt werden, bei deren Borhandenssein die Bernstung nicht erfolgen soll. Er sam auch aus anderen erhebtlichen Gründen seines Amstes entsboten werden. Die Grutschung vom Amste erfolgt durch das Austrefeitigt nach Anhörung des Betteiliaten.

§ 140.

Der Amtsichulge führt ein ihm auf Staatsfoften gu beschaffendes Dienstigel mit der Juidreit "Amtsichulge gu ".

§ 141.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtoschulzen wird von den Amtogerichten ausgeübt.

Die Anflichtsbehörde ist befugt, gegen den Amtoschulzen Warmungen, Berweise und Gelbstrafen zu verhängen.

Lettere durfen für jeben einzelnen Gall ben Betrag von fünfzig Mark nicht überfteigen.

§ 142.

3m Uebrigen werden die Dienft und Geschäftsverhältnisse der Ortsgerichtspersonen und das bei Ertebigung der Dienstgeschäfte zu brobachende Berschren vom Filiritlichen Ministerium, Albtheitung für die Justiz, durch Berordnung geregelt.

§ 143.

Alle entgegenstehenden alteren Bestimmungen treten außer Wraft.

XII. Abschnitt.

Solufbeftimmungen.

8 114.

Die in Artikel 57 des Ginführungsgesetzes jum Bürgerlichen Gesethuch gemachten Borbehalte gelten auch gegenüber den Borschriften dieses Gesetzes.

\$ 145.

Soweit in Weschen auf Borichriften verwiesen ift, die durch dieses Wesch aufer Kraft geseht werben, treten an beren Stelle die entsprechenben neuen Borichriften.

8 146

Soweit nach den Uebergangswerichriften anderer Gefehe die bisherigen Borichriften nach Mustig unafgebend sind, gift das Gleiche auch für die durch dieses Gleich aufachbotenen oder abgesähnerten Borichristen.

Die neuen Vorighisten über dos Verfahren bei der Aufnahme gerichtlicher oder notarieller Urfunden kommen auch dann zur Amvendung, wem für das beurkundete Rechtsverchiftliss das bischerige Recht maßgebend bleibt.

8 147.

Für die Ansiechtung einer Entscheibung, die vor dem Jufrastreten des Bürgerlichen Gefesbuche erfassen ib, beteiben die dieherigen Borschritten maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheibung erster Instanz vor dem bezeichneten Leitwurtte erfolgt ist.

\$ 148.

Die nachstehenden Borfchriften werden, foweit fie nicht schon infolge Reichisgeseiges außer Rraft treten, unbeschabet der Uebergangevorschriften aufgehoben :

- die höchste Berordnung, einige bei den Handlungen der streitigen und der streiwilligen Gerichtsbarteit zu beobachtende Formen und das Berfahren dei der Absassung gerichtlicher Refognitionsurfunden betreffend, vom 10. Januar 1833 (Gef. S. Bb. 1 S. 215);
- die §§ 5 und 6 der landesherrlichen Berordnung vom 16. Oktober 1875, die Ausführung des Reichkegeleuse über die Beurfundung des Berfonenstandes und die Ehefchlichung vom 6. Februar 1875 betreffend (1864-18. d. XVIII (S. 77);
- 3. das Gefet, die Befetung der Gerichtsbant in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit betreffend, vom 12. September 1879 (Gef. S. Bd. XIX S. 118).

\$ 149.

Diefes Wefes tritt gleichzeitig mit bem Bürgerlichen Wefegbuch in Graft.

§ 150.

Die zur Ausführung biefes Gefehes erforberlichen Berfügungen erlätt bas Minifterium.

Urfundlich unter Unjerer eigenhändigen Unterschrift und Unjerem beigedruckten Züritlichen Anjiegel.

Schlof Ebereborf, den 10. August 1899.

(L. S.)

In Ramen Seiner Durchlaucht bes Gürften :

Seinrich XXVII., Erboring.

Engelhardt. v. Sinuber. St. Graefel.

III.

Notariatsordnung

vom 10. August 1899.

Wir geintig der Pierschile, von Gottes Gmden Jüngerer Linie ergiermder Lüth Bruß, Grof und gere von Plauen, gere zu Gerk, Gennigfeld, Gera, Sohiri und Lobenfrin etc. etc. verordnen hiermist unter Antimunung des Landsgas, was folgt:

l. Ernennung ber Motare.

(Frneumana:

Ru Notaren werben nur Rechtsamvälte ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn nach Bebürfniß.

S 2.

Antobesire.

Das Fürstenthum bildet einen ungetheilten Umtobezirk für fämmtliche

§ 3.

Antolik und Beränderung besiehen

Dem Notar wird bei feiner Ernemung ein bestimmter Wohnsih als Amtslip von dem Fürstlichen Ministerium angeweisen.

Ohne seine Zustimmung darf dem Notare ein anderer Amtosit, nicht ausgewiesen werden.

Eine Beränderung des Amtsfices des Notars ift nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums gestattet.

Dem Notar ift unterjagt, außerhalb des ihm angewiesenen Amtosities zu wohnen oder eine ständige Geschäftsstelle zu halten.

Die Befugnif zur Befreiung von biefem Berbote steht bem Fürstlichen Ministerium zu.

\$ 4.

Der Notar bat vor bem Antritt feines Amtes folgenden Gib zu leiften : "3ch idnobre bei Gott, bem Allmächtigen und Allwiffenben, baft ich bem Gurften tren und gehorfam fein und alle mir ver-

midae meines Amtes als Notar obliegenden Bilichten den gesehlichen Boridmiften gemäß nach meinem beiten Biffen und Gewiffen erfüllen will.

So wahr mir Gott belfe!"

Die Berpflichtung geschieht burch bas Fürftliche Minifterium ober nach beijen Anordnung durch bie bamit beauftragte Beburbe ober ben bamit beauf: tragten Beamten.

Die erfolgte Ernennung und Berpflichtung ift burch bas Burftliche Ministerium unter Bezeichnung bes angewiesenen Amtslites Bffentlich befannt su modien.

\$ 5.

Der Motar hat ein Amtofiegel zu führen, das ihm auf feine Woften von Amtofiegel. bem Bürftlichen Ministerium verlieben wirb.

Das Amtoficael bat zu enthalten: in der Mitte das Guritlich Reufifche Bappen und im Rreife um basfelbe ben Bor: und Familiemamen bes Rotars unter Beifigung feiner amtlichen Eigenschaft durch die Borte: "Gürftlich RenfeBl. i. Q. Motar".

Das Siegel ift bei ber Bornahme von Berffregelungen zu gebrauchen und jeber vom Rotar errichteten Urfunde, die er in Urfchrift hinausgiebt, beignbriiden. Webt bas Siegel verloren, fo ift fofort Angeige bavon bem Bürftlichen Ministerium zu erstatten; Letsteres hat dem Rotar auf feine Koften ein neues Siegel auszuhändigen.

\$ 6.

Der Rotar bat der Unterschrift seines Ramens in den von ihm errichteten Ramens-Urfunden feine amtliche Eigenschaft als "Fürstlich Reng-Bl. j. g. Notar" beigufilgen. Die Ramensunterichrift foll mit der im Siegel enthaltenen Wiederanbe

unteridnift.

feines Ramens übereinstimmen. Der Notar hat nach feiner Berpflichtung feine bei Amtohandlungen an-

zuwendende Unterschrift dem Landgerichtspräsidenten einzureichen.

II. Arfaubsertheilung, fowie Befchaftserledigung in Abmefenfeitsfällen. 8 7.

Hylanba. ertheilung.

Der Noter bederf zur Entfermug von seinem Amtstitze eines Urlaubs. wenn biefe Entfermma bie Daner von 2 Monaten überfteigt.

Die Bewilligung bes Urlaube fteht bem Guritlichen Minifterium au.

Bum Gintritt in ben Reichotag ober in ben Landtag des Sürftentfunns bedarf der Rotar eines Urlaubs nicht.

Wenn ber Notar fich über eine Woche hinaus von feinem Amtofike entfernen will, fo muß er für feine Stellvertretung forgen und bem Prafibenten des Landgerichts, fowie dem Amtogerichte, in beifen Begirt er feinen Amtofit hat, nuter Benennung feines Bertreters Anzeige machen.

Cleichaits.

Der Notar hat für die Daner der Abwesenheit von feinem Amtofibe erledigung in Fürsorge dafür zu treffen, daß diejenigen Berjonen, welche die Bornahme von bensfällen. Amtshandlungen bei ihm beantragt haben, von feiner Abwefenheit fofort benachrichtiat werden.

> Bei Gefahr im Berguge find bie eingegangenen Antrage unter Benachrichtigung ber Antragfteller ohne Bergug an einen anderen Rotar ober, informeit das Amtsacricht guftandia ift, an diefes gur Erledigung abgugeben. Die Anwendung biefer Bestimmung fann burch Anordnung des Auftraggebers ausacichloifen merden.

> Der andere Rotar oder bas Amtsgericht find im Falle des Abfat 2 gur Bornaline der beantragten Geschäfte auch dann berechtigt, wenn der Antrag nicht ausbriidlich an fie gerichtet ift.

Fortichung.

Das Fürftliche Minifterium fann einem Notar für die Dauer einer durch genügende Grunde gerechtfertigten Abwefenheit von feinem Amtofige unter Barbehalt bes Biberrufe einen Bertreter beitellen.

Der Bertreter muß zum Richteramte beiäbigt fein.

Rum Bertreter barf nur bestellt werben, wer von bem Rotar vorgeschlagen und gur lebernahme ber Bertretung bereit ift.

Der Bertreter ift por bem Beginn ber Bertretung von dem Laubgerichte: präfidenten ober einem von biefem beauftragten Beamten und Daftagbe bes \$ 4 an vereidigen.

Rit er bereits als Beamter bes Sürftenthums verpflichtet, fo bat derfelbe lediglich Sandichlag an Eideoftatt auf getreuliche Erfillung feiner Obliegenheiten an critatten.

Nach feiner Berpflichtung bat berfelbe feine bei Amtshandlungen aus ambendende Unterschrift - efr. § 11 - dem Landaerichtspräsidenten einzureichen.

\$ 10.

Der Anfang, fowie die Beendigung ber Bertretung ift von dem Notar Fortiebung. ober beffen Bertreter im Rotariatoregifter zu vermerfen und bem Amtogerichte, in beffen Begirf er feinen Wohnfit bat, angugeigen; von der Beendigung ber Bertretung ift auch dem Landgerichtspräfidenten Anzeige zu machen.

8 11.

Der Bertreter verfieht das Amt des Bertretenen unter beffen und feiner Bortfebing. eigenen Berantwortlichkeit und auf beifen Roften.

Er hat feiner Unterschrift ben Rufatt : "Bertreter bes Wirftlich Reufe-Bl. i. L. Rotars R. R." beignfligen und bas Amtofiegel des Bertretenen zu gebrauchen.

Der Bertreter darf unbeichabet ber aus feiner Berion fich ergebenden Sinderunggarfinde auch infoweit feine Motariatobandlungen vornehmen, als ber von ihm vertretene Notar ausgeschloffen fein würde.

Der Bertretene foll mabrend ber Dauer ber Bertretung feine Amto: handlungen vornehmen.

III. Recte und Pflichten ber Motare.

\$ 12.

Der Notar ift verpflichtet, feinen Beruf ben Gefeten entsprechend gewiffen Musiben ber haft auszniiben und durch fein Berhalten in und aufer feinem Beruf bes Unfehens, Des Bertrauens und der Achtung, die derfelbe erfordert, fich würdig Beihalten an acioen.

Memia. thătiafeit mud bee Ratars.

§ 13.

Der Noter und beifen Suffeperional find zur Bahrung bes Umte-Mmto. peridapieacu. geheimniffes verpflichtet, soweit nicht durch Gefes ein Anderes bestimmt ift. beit

\$ 14.

Anteenthaltung bezt. Ablehnung bes Notaro. Ein Notar fann abgelehnt werben :

- in Sachen, in benen er jelbst betheiligt ist oder in benen er zu einem Betheiligten in dem Berhältniß eines Witberechtigten oder Witverpflichteten steht;
- 2. in Sadjen feiner Berlobten ober Chefran, auch wenn bie Che nicht mehr beitebt:
- 3. in Sadjen einer Person, mit ber er in gerader Linie ober im aweiten Grade ber Seitenlinie verwandt ober veridnogaert ift:
- 4. in Sadjen, in denen er als Bertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesehlicher Bertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Bon bem Borfandenfein eines der vorstehenden Ablehnungsgründe hat der Notar die Betheiligten unverzüglich und vor Bornahme einer Amtshandlung in Kenntniß zu sehen.

Die Ablehnung ist nur zuläffig, wenn fie unverzüglich nach Empfang der Mittheilung erfolgt.

\$ 15.

Recht bes Rotars, bei Geschäften seine Witwirfung absulchnen.

Der Notar ist nicht verpflichtet, bei Geschäften außerhalb des Antogerichtsbegirts, in welchen er seinen Antossis hat, mitzuwirten. Anterhalb biese Reights fann er seine Mitwirtung aus triftigen Gründen

ablehnen, insbesondere, wenn seine Thätigteit beausprucht wird:

1. an Sonne und Zesttagen und ausgerbald der site den geschäftlichen
Bertehr an seinem Anntosibe üblichen Geschäftsgeit, sosern site die
zu erledigende Angelegenheit nicht Geschaft im Berzzage ist:

 in Angelegenheiten, deren Erledigung mit baaren Aufwendungen für ihn verbunden ift, falls ihm nicht ein ausreichender Borichuß au deren Beftreitung zur Berfligung gestellt wird.

§ 16.

Ablehnung der Plitwirtung. Der Notar, deffen Thätigfeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er seine Mitwirkung ablehnen muß oder will, dies ohne Bergug zu erklären.

§ 17.

Armenrecht.

Der Notar hat, soweit die Betheiligten nach § 14 des Neichsgesehres über bie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 3 des Aus-

führungogesetes zu biefem Gefete, bem Gerichte gegenliber auf Bewilligung bes Armenrechte Anspruch haben, feine Dienfte gebührenfrei gu gewähren.

§ 18.

Bestätigung einer Beborde abhangt, fo foll ber Notar, welcher innerhalb feiner neidigite, bei Ruftandiafeit ein foldes Rechtsgeichaft beurfundet, ben Betheiligten biefes Wirmirfung Erfordernift eröffnen und, daß dies geschehen ift, im Brotofoll vermerten. Sofern nicht ein entgegenstehender Bille bes Betheiligten ans bem idrieben ift

Wenn bie Gultigfeit eines Rechtsgeschäfts von ber Genehmigung ober Rechtseineretehörbe

Brotofolle fich ergiebt, ift ber Notar gugleich berechtigt und perpflichtet, die erforberliche Genelmigung ober Beitätigung im Namen ber Betheiligten zu betreiben.

Dasfelbe gilt in ben Gallen, in welchen es einer Gintragung in bas Grundbuch ober in ein öffentliches Regifter bebarf, von ber Betreibung biefer Eintragung.

6 10

Der Hotar barf für Geichafte, die er benrfundet, feine Bewährleiftung übernehmen.

Clemahr. fciftuno.

IV. Buffanbigfteit ber Motare.

Die Buftanbigfeit ber Motare wird beftimmt burd bie Borfdriften bes Bürgerlichen Wejetbuche und bes Ausführungsgefetes zu bemfelben, fowie ber meiteren Beichos und Landesneicke und der Ausführungsgeletze zu dielen Weicken. foweit foldie bei bem Infrafttreten bes Bilraerlichen Geletsbuche mit in Kraft treten begüglich in Geltung verbleiben.

- Rur Ruftanbigfeit ber Rotare gehoren:
 - 1. Die Beurfundung von Rechtsgeschäften und sonftigen Erflärungen, Die por ihnen abacaeben werben, fowie von thatfächlichen Borgangen, zu beren Wahrnehmung fie aufgeforbert werben;
- 2. die Beglanbigung von Unterschriften, Sandzeichen, Abschriften und Hussiigen:
- 3. die Ausstellung von Zengnissen über selbst wahrgenommene Thatsacken und Berhältniffe :
- 4. die Abnahme von eiderstattlichen Berficherungen § 2356 Absat 2 bes Bürgerlichen Gefenbuchs -. fowie von folden Giben und Ber-

jidyerungen an Eideshlatt, weldje nadj einer außerhalb Deutsigliands geftenden Vorsjamist doer nadj Veftinnunung einer nicht deutsigen diffentlichen Vehforde vorzumehmen sind und nadj dem einsigliagenden ander wörtstarn Krechte von einem Votar vorzenommen werden können;

- bie Vernehmung und Verridigung von Zengen und Sachveritändigen außerhalb eines behördlichen Verfahrens unter den unter 4 erwähnten Voransfetungen;
- 6. die Berfteigerungen und sonstigen Ausbietungen, die Berzeichnung von Bermögensmaffen, die Berftegelungen und Entstegelungen;
- die Bornahme von Mündigungen, die Rechtoverwahrungen und ähnlichen Erklärungen;
- 8. die Ertheilung einfacher oder vollstreckbarer Aussertigungen und Abichristen der von ihnen errichteten und verwahrten Urfunden; 9. die Aufnahme von Brotesten.

8 21.

Aftencinficht und Lealtimation.

Der Notar ist berechtigt, jum Zwecke ber Bermittelung ber ihm aufgen. tragenen Geschäfte vom ben Atten und Registern der Gerichte und Bestärben Ginstigt zu nehmen insoweit der jedesmalige Auftraggeber selbst solches zu nehmen befact sein wirke.

Bum Radyveife, daß der Notar mit der Bornahme eines Geschäfts beauftragt ift, genügt seine amtliche Berficherung.

V. Berfaftren.

§ 22.

Verfahren.

Inbeschabet der im Bürgerücken (Beschund enthaltenen das Berschüren eberschienen Barschieftlern ich das Berschüren bei dem Muntschandlungen des Potatras nach den filt die Gerichte gegebenen Beschimmungen des Rechgegeseister die Ungeschauschen der steinburgen Gerichsobarteit und des Aussführungsgestebes ab demielden, infonder indie im Anderen beschimmt ist.

VI. Befdaftsregifter und Aften.

§ 23.

Bilidit ir Regifter

Der Notar hat ein Geschöftsregister zu führen, in welches die aufer- genommenen Berhandlungen, die angesertigten und beglaubigten Entwürse und die Beglaubigung von Unterichriften oder Sandzeichen, fowie die fonftigen Rengniffe mit Ausnahme ber Beglaubigung von Abidpriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Rummern einzutragen find.

Das Regifter ift mit fortlaufenden Seitenzahlen zu verfehen und die Rahl ber Seiten von bem Amtogerichte, in beifen Begirf ber Rotar feinen Gitt hat, Bu beglanbigen. Die Gintragungen follen in verichiedenen Spalten ben Tag ber Musikellung und ben Gegenitand ber Urfunde, fowie die Bereichnung ber Betheiligten enthalten. Auf der Uridrift ieder Urfunde, fowie auf jeder Audfertigung ober Abichrift foll ber Rotar die Rummer angeben, unter ber die Uridmift im Regifter eingetrogen ift.

Die Boridriften bes Abighes 1 und 2 finden auf Wechielproteite feine Umvendana.

§ 24.

Der Noter bat ein Bermahrmasbuch fiber die bei ihm eingehenden fremben Gelber, Werthpapiere und Moftbarfeiten zu führen. Die näberen Anordnungen für bas Bermahrungsbuch werben von bem

mahrumos. bud.

\$ 25.

Bürftlichen Minifterium getroffen.

Die Brotofolle werden ben Betheiligten nicht in Uridprift, jondern nur Beitere Bein Form von Ausgertigungen ausgehändigt. Die Urfdrift der Protofolle bleibt bei ben Motariatsaften. Wenn die Betheiligten zu dem Inhalte und der Unterzeichnung einer

handlung ber auf. aenommenen Protofolle und fonftigen Urfnuben.

bereits aufgesetzen Urfunde iich befennen maffen und die Urfunde in Urfdrift surjictverlangen, fo hat der Notar eine beglaubigte Abidrift der anzuerfennenden Urfunde anzufertigen, bas fiber ben Bergang aufzunehmende Brotofoll auf diefe beglaubigte Abichrift zu bringen, bas Brotofoll in Form einer Ausfertigung mit ber überreichten Urfunde zu verbinden und folde an die Betheiligten hinauszugeben.

Bon ieber nicht in Form eines Brotofolles ausgestellten Urfunde figt der Notar eine von ihm felbit beglaubigte Abidrift bei ben Aften gurudaubehalten: bei einfachen Beglaubigungen ift dies nicht erforderlich.

Der Notar foll feine Brotofolle, infameit folde nicht in Urichrift bei einer Behörde fiinterlegt werden -- \$ 18 -- und die von den auderen durch ihn anogestellten Urfunden gurudgnbehaltenben beglanbigten Abschriften, sowie feine fammtlichen fonftigen Schriftftude, welche fich auf fein Amt beziehen, nach ber Zeitfolge gu ben von ihm zu haltenden Alten nehmen und biefe Alten mit Blattgahl versehen und geheftet in überfichtlicher Weise aufbewahren.

Es ift jutäffig, für besondere Arten von Rechtsangelegenheiten oder für sachlich jufammenhängende Geschäfte besondere Atten angulegen.

8 26

Bernichtung der Alten.

Das Färlelides Minifercium tomi im Wege ber Berordbung Achimunungen aufüber treffen, inwieweit um bir wolden Gesträumen im Berondfung der Detanistasten Inatholi ili, in weldere Beilei eine folder Bernidsung wozunelmen il mid in welden Unimage ib Stutkagriedte verglichtet film, ältere vom der Seznidhung ausgefülligiene Volotaviasoften in dos antsogerightige Studju zur reneren Mirfemoderung au liberechmen.

VII. Motariatsgebühren.

§ 27.

Notariate.

Der Notar erhält für seine Amtshandlungen von den Betheiligten Gebihren und Erjat seiner Ansagen in Gemäßheit der Gebührenordnung für die Notare — veraleiche iedoch S 17.

VIII. Schabenserfagpflicht.

\$ 28.

Edjabene. erjabpilidit. Der Notar ist den Betheiligten sir den Schaden verantwortlich, welcher daburch entstellt, daß er feine Amsthätigkeit ohne genissenden Grund verweigert, die Erfedigung eines Amtsgeschäfts ungebilgelich verzögert oder sonst seine Amtspflicht verletet.

Fällt dem Notar unr Fahrläfigfeit gur Caft, fo fann er mur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschäftligte nicht auf andere Weise Ersat, gu erlangen vermag.

Die Ersahpflicht tritt ferner nicht ein, wenn der Geschädigte vorsählich oder sahrtässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abammenben.

IX. Dienflaufficht.

\$ 29.

Das Recht ber Aufficht über die Rotare ftelt an: 1. bem Miritliden Ministerium als oberfter Inftang, 9611601.64

2. bem Landaerichtspräfidenten. Die Auffichtsbehörden find zu Erinnerungen und Weifungen an bie

Rotare, fowie gur Revifion ihrer Weichafteführung befugt; Diefelben konnen biefe Revifionen burch beauftraate Beamte ausführen laffen.

Die Notare find verpflichtet, den Anffichtobehörden, fowie den von diefen beauftragten Beamten auf Berlangen die Urtunden und Regifter gur Ginfichtnahme vorzulegen.

X. Dienflvergefen und beren Beffrafung.

\$ 30.

Ein Notar, welcher bie ihm obliegenden Bilichten - § 12 - verlett, Dienft. begeht ein Dienftvergehen und bat die Disziplinarbeftrafung verwirft.

vernehen.

8 31

1. Warming.

Die Diogiplinarftrafen bestehen in:

Diametinor. ftrofen

2. Bernveig.

3. Gelbstrafe bis gu brei Taufend Mart,

4. Gutfernung aus dem Umte.

Bermeis und Gefditrafe tonnen verbunden werben.

Die Entfernma aus bem Umte bat ben Berluft bes Titels gur Folge; fie ift öffentlich befannt zu machen.

\$ 32.

In Beging auf die Anfficht und Disgiptin, inobefondere auf die Bus Gortiebung, ftanbiateit ber Behörben und bas Berfahren in Disziplinarfachen finden die Boridriften ber 88 52 bis 91 des Gefenes über ben Civilitagtedienit ent: бруефенде Ингрендина.

8 33.

Fortiebuma.

Benn gegen einen Notar in seiner Eigenschaft als Nechtsanwalt das elvengerichtliche Berfahren auf Grund der 18 62ft, der Nechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 eingeleitet worden ift, so kann das Diesjylinarversähren gegen den Votar die zur Vereibigung des ehrengerichtlichen Berfahrens ausgeseit werden.

\$ 34.

Borlänfige Anto-

Borläufige Antbenthebung tritt in benjenigen Fällen ein, in denen eine vorläufige Dienstenthebung eines Staatsbecanten nach den Sorichriften der §§ 93-95 und 99 des Geiegtes über den Civisiaatsdienst vom 9. Oktober 1891 eintreten fann oder eintritt.

XI. Beendigung bes Motariats.

\$ 35.

Beendigung des Notariats. Das Amt des Rotars wird außer durch den Tod beendet:

- 1. durch rechtsfrättiges itrajaerichtliches Urtheil, welches nach den Be-
- stimmungen des Strafgesethunges die Unfähigkeit zur Bekleidung des Notariats zur Folge hat; 2. durch rechtsfräftige auf Gutfernung aus dem Amte Contende
- Entscheidung im Disziplinarversahren;
 3. durch rechtsträftige ehrengerichtliche auf Ausschluß aus der Rechts-
- 3. burdy reditstraftige chrengerichtliche auf Ausschluß aus der Rechtsannaltichaft lautende Gutfcheidung:
- 4. durch llebernahme eines befoldeten Staatsamts:
- 5. durch Bersicht:
- 6. durch Entmündigung :
- 7. durch Enthebung vom Ante \$ 36 -.

§ 36.

Sie Enthebung vom Amte fam durch das Fürstliche Ministerium verenthebung. Sied werden:

- fügt werden:

 1. wenn der Notar nicht binnen :: Monaten vom Tage der Ernennung
 ab seine Geschästestsätiateit beginnt:
 - 2. wenn ber Notar feine ordentliche Geschäftsstelle an seinem Amtsfine aufgegeben fat:

3. wenn ber Noter durch forverliche Glebrechen ober Schwäche feiner torperlichen und geiftigen Strafte zur Erfüllung feiner Amtopflicht dauernd unfähig geworden ift.

\$ 37.

Die Beendigung des Amtes ift außer im Jalle des Todes des Rotars Befanntvon dem Fürstlichen Ministerium bffentlich bekannt zu machen.

modung der Recubianna bes Muntes.

XII. Siderfleffung der Aften und Ertfleilung von Ausfertigungen Bei Erfebigung bes Amtes.

\$ 38.

In ben Gallen ber 88 35 und 36 hat bas Amtsgericht, in beffen Begirf ber Rotar feine ordentliche Geschäftoftelle hatte, Alten, Urfunden, Depositen, Regifter und Siegel beofelben in feine Berwahrung zu nehmen.

Wirihe. mahrung ber Aftenbeigeit. meifer Amte. enthebuna und bauern. der Erlebianna des Matariata. amtre.

\$ 39.

Bon ben nach & 38 getroffenen Mafinghmen ift dem Mürftlichen Ministerium Bortiebung. berichtliche Angeige gu erstatten; basselbe bestimmt, ob bie sichergestellten Aften u. j. w. bei dem Amtsacricute verbleiben oder einem anderen von ihm zu bestimmenden Notar ausgehändigt werben follen.

Die getroffene Berffigung ift öffentlich befannt zu machen.

8 40.

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Abidriften und Reugniffen aus ben Brotofollen, Aften und Regiftern eines ausgeschiedenen, verftorbenen ober feines Amtes zeitweilig enthobenen Notars liegt bemjenigen Amtsgerichte ober Notar ob, in beffen Bermahrung fich jene Brotofolle, Aften u. f. m. nach ben Borichriften der 88 38 und 39 befinden, und erfolgt unter Angabe des Grundes, aus welchem bas Amtogericht ober ber Rotar an die Stelle des ausgeschiedenen Rotars getreten ift, unter Siegel und Unterschrift des die Aussertigung u. f. w. ertheilenden Amtsocrichts oder Notors.

Getheilung bon And. fertigungen 11. S. 10.

XIII. Sofuß- und MeBergangebeftimmungen.

8 41.

Beitpunft ben Bufrait. tretene bee (Veiches.

Gegenwärtiges Gefet tritt mit dem 1. Januar 1900 in Braft.

Bon diefem Beitpuntte ab werben alle biefem Gefete entgegenftehenben Bestimmungen gufgehoben, soweit nicht in den 88 42 und 43 ein Anderes beitimmt ift.

\$ 42.

Brüber poracmemateric

Alle por dem Anfrafttreten bicies Geietses porgenommenen Amtshand: lungen, die barüber aufgenommenen Urfunden und vorhandenen Aften find nach banblungen, benjenigen gefehlichen Borfdriften zu beurtheilen, welche zur Beit ihrer Bornahme in Geltung waren.

Wit bem Anfrafttreten biefes Gesches find bie bisher geführten Notariatsregifter mit Ausnahme bes Bechfelproteftregifters zu ichlieften.

\$ 43.

Mereita erqueibende

Mir die bei bem Intrafttreten bicfes Gefetses bereits ernannten und ihr nannte und Umt andiibenben Rotare gelten folgenbe Bestimmungen:

Retore.

- 1. fie haben ihr Umt nach den Bestimmungen bieses Gesetses zu verwalten:
- 2. ber Ort, an welchem fie gur Beit bes Infrafttretens biefes Befetes ihren Bohniik haben, ailt als ihr Amtsiik, infofern ihnen nicht ein anderer Umtofits angewiesen war; für diefen Sall verbleibt es bei bem angewiesenen Amtolit:
- 3. bie von ihnen biober geführten Amtofiegel haben außer Gebrauch au treten.

\$ 44.

führmadbe. ftinenungen.

Die jur Ausführung ber Notariatsordnung erforberlichen Berfügungen erfaft bas Minifterium.

Ueberall ba, wo in biefem Weietse von bem Miritlichen Ministerium bie Rebe ift, ift barunter bas Gurftliche Ministerium, Abtheilung für bie Juftig, gu verfteben.

Urkundlid) unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beis gebruckten Fürstlichen Jusiegel.

Schlog Cbersborf, ben 10. Auguft 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht bes Fürsten:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.
Engelhardt. v. Sinüber. & Graefel.

IV.

Hinterlegungsordnung

vom 10. August 1899.

Wir heinrig der Pierzeinte von Sottes Gnoden Jüngerer Linte regierender Fuch Frus, Graf und herr von Plauen, herr zu Greis, Kronichfeld, Gera, Schleij und Lodenftein ett. etc. vervordnen unter Bustimmung des Landrags, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Beftimmungen. & 1.

hinterlegungsstellen sind die Gerichte, und zwar das Landgericht und die Amtogerichte.

Das Landgericht ist hinterlegungsstelle nur, wenn hinterlegung ersolgen soll im Zusammenlang mit einer vor ihm anhängigen streitigen oder nicht itreitigen Rechtsonarlegenbeit.

§ 2.

Gegenstand ber hinterlegung find lediglich Geld, Berthpapiere und sonstige Urfunden, sowie Stoftbarkeiten.

§ 3.

Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesehbuchs findet bei den hinterlegungsstellen des Fürstenthums nicht fatt.

8 4.

Berwahrungsbeamte ber hintertegungsstellen sind der mit dem hinterlegungsweien nach der Geschäftsordnung des betreffenden Gerichts betraute Richter und ein Gerichtsschreiber.

\$ 5.

Die Gegenstände der hinterlegung find in einem feuer- und diebesficheren Raum oder Behältnis aufzubenvahren.

\$ 6.

Die Bernschrungsbeamten haben die hinterlegten oder zur vorläufigen Bernschrung — § 51 — gelangten Gegenifande unter gemeinischgittigem Berichfung aufzubewahren und die Annahme und Derandspade gemeinischaftlich zu bewirten.

8 7.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über. Die Staatskalle haftet den zum Empfange des Geldes Berechtigten für

das Ravital zu dem hinterlegten Betrage und für die Rinfen.

\$ 8.

Qinterlegtes Geld ist von der Pinterlegungsstelle zur Landessparkasse auszuleihen vorbehaltlich der Bestimmung in § 27.

\$ 9.

Tir die Bestimmung des Prozentsales, zu welchem das hinterlegte Geld verzinft wird, sowie sitt die Berechnung der Jinsen gelten die Borfdriften, welche sitt den Zinsens und die Berechnung der Zinsen der bei den Landessparkassen einselenten Gelder maßaebend sind.

Am Berjalltage werden die hinterlegten Gelber von der hinterlegungsfielle nötigsquialls durch Bermittelung der hauptstaatskaije gurifigezasit. Der für das zu fassirende Spartassjenbuch zu zahlende Betrag von 30 Pjg. ist von den zu zahlenden Rinsen in Wagag zu bringen.

§ 10.

Geld tann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatstaffen in Zahlung zu nehmen find.

Anderes als kaffenmäßiges Gelb ist jedoch anzunehmen, wenn der Schulbner, der sich durch die Hinterlegung von seiner Berdindschei bestreien will, seiner Angabe nach die Berbindichsteit durch Jahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diefem Kalle ift das nicht taffenmäßige (Betd in taffenmäßiges umaufeigen und es ist der Staat mir für den bei der Umsegung als Reinerlös erlangten Betrag verhaltet

Diefer Reinerfile gift ale binterfeate Gelbinmme.

\$ 11.

Werthpapiere und sonstige Urfunden, sowie Rostbarfeiten werden unvergändert verwahrt.

Mingen und Werthzeichen fonnen als Moltbarfeiten hinterlegt werben.

§ 12. Die hinterlegungoftellen find nicht verpflichtet:

- 1. die Austoging oder Kindigung oder den Aufruf hinterlegter Berthoppiere zu ilberwachen:
- 2. filt die Einziehung neuer Zims-, Renten- oder Gewinnantheilicheine oder der Beträge fälliger Zims-, Renten- oder Gewinnantheilicheine von Amtswegen zu forgen.

Die Hinterlagungsfelden säunen jebod, auch ohne Antrag die auf hinter legte Werthyngere im Salle ihrer Austodolung oder Allindigung entfalleren Jahlungen und die auf Jimse, Renteu oder Genolimantfeligfeine hinterlagter Berthyngeire fülligen Berträge erbeien, foudie neue Jimse, Antento-oder Genolimantfelifigheite am Estelle der hinterlegten Sacheine einzieben, wenn ohne biefe Bespindhumen eine Gentwerfungs der Kapiere zu befongen ist. Die vereitundigmen Gelbekträge gesten in das Gigenthum des Staates über, werden nach § n verzieht und find zur Espertriffe andagsleichen

Die Roften hat der Hinterleger zu tragen, sie find von der Hinterlegungsfrelle wie Gerichtsfossen einzugieben; vor ihrer Erstattung fann die Berausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beausprucht werden.

S 13.

Die Annahme zur hinterlegung, die Andzahlung hinterlegter Gelder und die herausgabe von Werthpapieren und sonftigen Urfunden, sowie von ktost-barkeiten erfolgt auf Beschluft der hinterlegungostelle.

Inhecitist bleich die noch den bestehenden Borschriften Gegründert Zufrändigfeit der Gerichte und underer Behörden, zwischen den Betreitigten über die Berechtigung oder die Bercpflichung zur hinterforung oder über den Anjendung auf Auszahlung oder Herausgabe zu eutscheiden, sowie dem Betreitigten gegneüber eine Ditterfeum oder die Aussahlung oder Zernacosche auszunden.

8 14.

Das Gefuch um hinterlegung fann von einer hinterlegungsstelle wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht zurückgewiesen werden.

Bon einer gerichtlichen Anordnung fam die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden — Art. 145 Abfah 2 des Einführungsgesehes zum Bürgerlichen Geselbund —

S 15.

Die Entscheidungen in hinterlegungssachen erläßt der Richter der hinterlegungsstelle — § 4 —.

(Vegen die Entscheidungen sindet das Rechtsmittel der Beschwerde statt, auf welche die § 11—28 Absau 1 und § 29, 30 Absau 1 des Rechtsgescheiten der steinbilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Amwendum sinden.

\$ 16.

Filt den von den Beannten der hinterlegungsftelle durch vorsätzliche oder sahrläffige Berlegung ihrer Anntopflicht verurfachten Schaden ift der Staat den Bercheligten haftbar vorbehaltlich des ihm gegen den Beannten anstehenden Erfahansprucks.

Den durch Zufall entstehenden Schaden hat der Eigenthümer des hinterlegten Gegenstandes zu tragen.

§ 17.

Der Verfauf sintextegter Sacken, insbesondere hintextegter Koitbackeiten fann in den Fällen des § 383 Abjah 1 Sah 2 des Blirgerlichen Gesehachs von Anteswegen angeordnet verden.

Der hinterleger ift thunlichft vorher gu benachrichtigen.

Auf die durch den Berkauf vereinnahmten Geldbeträge finden die Borschriften der 88 7-9 entsprechende Anwendung.

13*

\$ 18.

Bei jedem (Berichte ist ein besondered mit einem alphabetischen Namendregister verschenes Bervochrungsbuch zu führen, in welchen je die Seite zur Buchung der Einzahrung, die agenilikertsgende zur Buchung der Eursgabe dient.

Das Berwahrungsbuch ift nach dem unter A beigefügten Schema einzurüchten, vor der Anlegung zu binden, mit Blatzgahlen zu verschen und hünfichtlich der Blätterzahl von den Berwahrungsbeamten am Schlusse durch Unterschrift und Beidrückung des Gerichtsfürsels zu beolaubisen.

Für die ordnungsmäßige Führung des Berwahrungsbuchs und die Richtigkeit des verwahrten Bestandes saften die Berwahrungsbeamten als Gefammtschalbner.

Abschnitt. II.

Berfaftren fei ber Sinterlegung.

8 19.

Der hinterleger hat der hinterlegungsftelle eine schriftliche Ertlärung - hinterlegungsertlärung - ju überreichen, welche enthalten muß:

- Name, Stand ober Gewerbe und Bohnort des hinterlegers und, wenn die hinterlegung in bessen Bertretung von einer anderen Berson bewirtt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Bohnort auch dieser Berson:
- 2. den Vetrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als faffenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldforten;
- 3. die bestimmte Angabe der Berantaffung zur hinterlegung und, josen die Rechtsangelegenheit, in welcher die hinterlegung erfolgt, bei einer Bestürbe anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Rechtsche:
- 4. joweit thunlid, die Begeidnung berjenigen Perjon, an welche die hinterlegten Gegenhände ausgehändigt oder an welche Zinfen von Geld oder fällige Zinfen von Werthpapieren gegahlt werden follen, ebenjo die Begeidnung etwaiger anderer an der hinterlegung betheiligter Perjonen.

Gegebenen Halls ift mit zu erklären, daß die Empfangnahme von der Benvirtung einer Gegenleiftung oder einer befonderen Jufimmung des Hinterleger auf das Jurifimhalmercht werzichtet.

Der Ertlärung ift, sofern der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behärde zur Hinterlegung für berechtigt oder veruflichtet ertlärt ist, diese Entscheidung oder Anordnung in Aussertigung oder in Abschrift bezustägen.

Die Hinterlegungsertlärung ift in zwei Exemplaren zu überreichen ober einzusenden, sie kun auch zu Protokoll des Gerichtsichreibers der Hinterlegungsftelle albegeben werden.

§ 20.

Berbon Werthpapiere oder stoßbarfeien feitens eines Vormundes oder Plegers in Gemäßigt der Soffrijt der 28 1914, 1818, 1915 des Sürgertiden Glejchuden fünertegt, fo foll die Gintertegungertilärung die Befrimmung arthaften, och fo de Zeunsagden zur mit Genemingung des Vormundfahrtsgerichte oder, wenn es fich um Mändelgelb haphet mit ein Gegenvormund vorhanden ist, der Geschwermunde verfankt nerberte fann.

Die Borighrift des Abjah I findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Abjah 2 Sah 4 oder des § 1686 des Lättgerfüshen Geschbuchs erfolgte Hinterlegung von Wertspapieren oder Kostbarteien eines unter elterlicher Gewalt siehnden Kindes durch den Bater oder die Mutter entsprechende Annochdung.

\$ 21.

Rei der Sielerfengung, melde ein Schuldner zum Jwerde der Verfreiung von seiner Verbindlichfeit bewirkt, ist in der Sinterfengungsertlärung der Gläubiger, für welchen die Zinterfengung erfolgt, zu dezichnen oder anzugeben, insige welcher Implitude der Schuldner seine Verbindlichfeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen fann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenflandes von der Verwirkung einer Gegenfeiftung abfängig, so ist dies miter Verzichnung der Gegenfleiftung in der Erffärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Borishrift des § 382 des Bingerlichen Geselbuchs hinganweisen und ihn zu dem Anchweise aufzufordern, daß und wann er die in § 374 Ablat 2 des Büngerlichen Geselhuchs voorgeschriedenes Anzeige au den Gländiger bewirft hat. Wifd der Nadjueis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung gefällert, so ist die Hinterkgungsstelle ernächtigt, im Ramen und auf Rosten der Mullener dem Glütliger die Aussiege zu machen.

In ber Aufforderung ift ber Schuldner auf biefe Folge feiner Unter-

8 22.

Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Wefetbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Rachweis beizusügen, daß das Ansgebotsversahren eingeleitet ist.

\$ 23.

It die Hinterlegungsertlärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Berantassung gesehlich zulässig, so darf die Unnahme nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unguläffigkeit einer hinterlegung ift unftatthaft:

- 1. wenn der hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der guftändigen Behörde zur hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet
 erklätt worden ift:
- 2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuftändige Behürde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenfrandes erindit.

8 24.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei einer hinterlegungsstelle oder mittelft portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung mittelst der Bost gilt die hinterlegung erst mit dem Eingang bei der hinterlegungostelle als bewirft.

§ 25.

Hinterlegte Koftbarkeiten kann die Hinterlegungostelle durch einen Sachverständigen abschähen oder behufs Zeststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachteus beizustügen und, daß dies gescheben ist, in der Bescheinigung zu verwerken. Auf die durch die Abschäung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 12 Absah 3 Anwendung.

\$ 26.

Bei der Unnahme eines ju hinterlegenden Gegenstandes ist sofort ein Brotofoll aufzunehmen, in welchen das and s 19 Songeichriebene enthalten ist. Das Brotofoll ist von den Verwaltungsbeamten zu miterzeichnen.

Rei Gelo ift der Betrag, dei Werthpapieren der Rennwerth in Zahlen und Budfindern, gegebenne Zaled die erreie und die Planmuner, dei Urkninden der Gegenifiand, das Datum, die Kegedigung des Ansfelders, dei Kohfdarfeits der Rame der Sadie, die Städfahl, die Qualität und der Verth in dem Protofolfe anzuneben.

Alle aufgenommenen Prototolle sind zu den einschlagenden Alten zu nehmen; sind soldte bei der Hinterlegungsfelle nicht engangen, so tomen Sammelatten angelegt werden, zu welchen die einzelnen Prototolle genommen werden; er fommen aber auch sitt einzelne Sointerlegungen Specialatten actifilmt werden.

\$ 27.

Der 311 hinterfagnibe (Osquipand ist joiett nach zeiner Runchme und Meigade des 28 in Bermaftung zu nehmen. (Osch filt nach Meigade des 28 zur Laubsechpartafig auszuhelben. Die Ausseldjung hat zu unterbleichen und es filt das (Veld des in Bermaftung zu nehmen, weme zweifelds ist, doh sie Rüstzahaus des Gesches is dab erzigen wird, das fin Serziglung auch den inter ließe unsgeschene Bestimmungen. S – mich einteren under der der den inter dem Vertrage der zu erwartenden Justim die Soften des von der Spartafie nasgeschelten Schlädbungen des der weiten fünner.

Duß die Berwahrung erfolgt ift, ist sofort im Berwahrungsbuche einzutragen; auch ift am Nande vor über die Annahme der hintertegten Sache aufgenommenen Verotofolles mit rother Tinte zu vermerken, daß und an welcher Setelle der Berwahrungsbuches der Eintrag bewirtt worden ist.

Die Budjung im Berwahrungsbudje und biefer Bermert ift von ben beiben Berwahrungsbeamten zu unterzeichnen.

§ 28.

Die Gerichtsvollzieher find zuständig, die Aufgabe des Gegenstandes der hinterlegung zur Post zu beurkunden.

Die Urfunde foll enthalten:

- 1. die Angabe, bei welcher Postanstalt, zu welcher Zeit und an welchen Empfänger die Sendung aufgegeben worden ist:
- 2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Hinterlegung und die Art des Berschlusses in der Berpackung derselben; wenn Ansgade von Gelb in Frage kommt, die Bezeichnung der Summe und der Sorte desielben:
- 3. eine Abschrift der nach den SS 19-22 der Hinterlegungsstelle abs augebenden Ertlärung:
- 4. den Ort und den Tag der Ausstellung und die Unterschrift und das Siegel des Gerichtsvollziehers.

Bird eine Geldsumme zur Ueberjendung bei der Post durch Einzahlung ausgegeben, so hat die Beurkundung unter Angabe der Summe und unter Besobachtung der vorstehend unter 1, 3 und 4 ersäglichen Vorschriften zu geschen.

§ 20.

Filir jede einzelne Hinterlegung ist im Berwahrungsbudge ein besonderes Monto nach sortlansender Rummer anzulegen. Am Mopse des Kontos sind der Gegenstand und die Alten, in welchen sich die einschlogenden Protofolle besinden, zu bezeichnen.

Anf dem Konto sind alle einzelnen, diese Sache betreffenden Einnahmen und Ansgaben einzurragen, so daß sich der Bestand aus dem Berwahrungsbuche stets sofort erschen lässt.

Bei jedem Poften ift Tag und Jahr der Einnahme oder Ausgabe, bei Urfunden und kioftbarfeiten eine furge, aber genügende Bezeichnung berfelben, bei kloftbarfeiten auch deren Werth anzugeben.

§ 30.

Dei Vostbarkeiten, ingleichen bei Urfunden, welche wie Dividendenlicheine ober Jimerneuerungssicheine feinen bestimmten oder seinen selbigkandigen Werth saben, ist im Berwahrungsbuche nur beren Angall und Velchreibung, nicht aber im ber (Velchybatte eine Summe dassie einzutragen.

In gleicher Beife ift mit Binofcheinen gu verfahren.

\$ 31.

Jeber hinterlegte Gegenstand ist besonders einzupaden und es ist das Backet mit der Rummer des klontos zu versehen.

Roftbarfeiten find außerdem, foweit thunlich, mit den Rummern zu verfehen, unter welchen fie auf dem betreffenden Monto eingetragen find.

Huf Sparfaffenbucher ift die Montonummer mit rother Tinte auf einem aufzuffebenben Bapierzettel zu bemerfen.

Undere Urfunden find in Umidiliae zu legen und es find die letsteren mit ben erforberlichen Anfichriften gu verfeben.

Heber die hinterfeaten Berthpapiere, welche auf den Inhaber lauten, bat ber als Bermahrungsbennter fungirende Glerichtsichreiber ein besonderes, aufterhalb des Webandes, in welchem der hinterlegte Gegenstand fich befindet, nach Unordnung des Richters - § 4 -- aufzubewahrendes Bergeichniß zu führen, in welchem iedes foldes Berthvapier nach Emilion, Litera, Serie, Rummer 2c, mit ber Bezeichnung ber Sache, zu welcher basielbe gehört, einzutragen, jebes hingusgegebene Werthpapier aber zu burchstreichen ift.

\$ 32.

Rebem, ber einen Gegenstand binterlegt, ift ein hinterlegungoschein augzuitellen.

Der Binterlegungsichein ift auf bas zweite Erempfar der Binterlegungs: erflärung zu bringen, wenn ein foldes überreicht worden ift.

Rit das Lettere nicht geschehen - § 19 Abigh 4 -, jo muß der hinterlegungofdein jo ausgestellt werben, daß er Alles enthalt, was für die hinterlegungserflärung vorgeichrieben ift.

Der Sinterlegungoichein ift mit bem Gerichtofiegel und ber Unteridrift ber beiben Bermahrungsbeamten zu versehen.

Abschnitt III.

Berfafren Bei ber Burudgabe.

§ 33.

Der Antrag auf Burlidgabe eines hinterlegten Wegenstandes ift bei ber Sinterleannaoitelle idmiftlich einzureichen ober zu Brotofoll bes Gerichtsichreibers anzubringen.

Dem Antrage ift ber Raduveis ber Berechtigung zur Empfangnahme beigufügen. 14

8 34.

Die Empignaoberechtigung ift nachgewiesen, wenn fie fich ergiebt :

- 1. aus ber Sinterlegungserflärung;
- aus einer rechtsträftigen gerichtlichen Entscheidung ober aus einer Anordnung, Amweisung ober sonstigen Verfügung der für die Nechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Befährbe.
- 3. aus ber übereinstimmenben Erflärung fämmtlicher, ber hinterlegungeftelle befannten Betheiligten.

Ift das Necht des Maubigers jum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Wegenstandes von der Bewirfung einer Wegenstimm abhängig gemacht, so ift zu dem Nachweise der Empfangeberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

(3) ben Süllen ses § 382 und bes § 1171 Möng 3 bes Bürgertiden Geleghungs fann ber Sinterfeger ben Beursle seiner Gunpfangsberechtigung durch ben Bächnete erröringen, daß des Steht bes Glündigers auf den finterfegten Gegenfund erfolgen und nicht mehr alse ein Jack seit dem Beitpuntte verfrichen ist. Diese Berfegte in beite Glünde der Sig 117 Möng 2, 120, 121, 124, 126 des Gleifehe filter dei des Glündigers und des Pausages verwaltung und der Bungsten erforten der Beit 17 Möng 1807, mit der Wichgabe ertüprefende. Winnerbung, daß an die Stelle des Jinterfegers berjenige tritt, welcher zur Zeit des Buiglags Gleinetfilmer des Grumbliffes und seiner der Beit des Buiglags Gleinetfilmer des Grumbliffes und der Beit des Buiglags Gleinetfilmer des Grumbliffes und des Beitschliches des Beitschliches des Grumbliffes und des Beitschliches des Grumbliffes und des Beitschliches des Beitschliches des Grumbliffes und des Beitschliches des Grum

Der Nadpreis einer Rechtsnachfolge ober eines Bertretungsverhältniffes ift bei Größeg durch einen Erhichein, im Uebrigen durch diffentlich oder öffentlich bealanbigte Urtunden zu führen.

Thatfadjen, bie bei ber hinterlegungsstelle offentundig find, bedürfen eines Nachweites nicht.

Die hinterlegungöstelle entscheibet nach ihrer freien Ueberzengung, ob ben Borschriften in Absas 1-4 genigt ist.

3ft in den Billen des Absapes 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Berfügung von einem Bereich ertassen, jo ift dessen Buftandigfeit von der hinterlegungostelle nicht au prüsen.

8 35.

Ift ber Anspruch bes Empfangeberechtigten auf Burückgabe gepfändet, so findet diefelbe nicht fratt, so lange die Bjändung nicht aufgehoben ift.

Auf Arrefte und einstweilige Verfügungen finden diese Bestimmungen entsprechende Amvendung.

§ 36.

Ersucht die für die Mechtsangelegensteit, in welcher die Hinterlegung ersolgt ist, zuständige Behörde um Zurlückgabe an sie seldst, oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Berson, so dars dass Ersuchen nicht adneschute werden.

Steht der Jurildgade ein Hinderniss entgegen, so ist dem ersuchenden Gerichte unter Aussichung der Jurildgade spiervon Wittheilung zu machen. Dem weiteren Ersuchen, die Jurildgade ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterstumgsstelle statzugeben.

§ 37.

Jur Berüsflightigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Alberteung der Forderung, oder durch sonien Ilmfände eingetretenen Aenderung in der Empfangsderechtigung ift die Hinterlagungsstelle nur verpflichtet, sofern ihr die Kenderung von einem Bethefülgten schriftig angezigd ist.

\$ 38.

Die Buriidigabe geschieht bei ber Sinterlegungestelle.

Huf Antrag des Berechtigten fann die Burlidgabe mittelft Ueberfendung burch die Boft erfolgen.

Liberfrieigt der ju überfendende Vetrag oder Werth die Summe vom drei Zanfend Mark, oder liegt der Bestimmungsort der Sendung aufgerhald des Deutschen Vetrag, fo darf die Liberfeindung durch die Polt mur gescheien, wenn das den Antrag euthaltende Geschaf in einer öffentlichen oder öffentlich bestandigten Urtumde überreicht ist.

Gefahr und Kosten ber Uebersenbung durch die Bost trägt der Berrechtigte. Bei Uebersenbung von Geld ist der Vetrag des Bortos von dem zu übersenden Vetrage zu fürzen.

Die Uebersendung anderer Gegenstände als Geld kann von der Leistung eines Burschwifes für die Kroften berselben abhöngig gemacht werden.

§ 39.

If die Zurückgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erfolgt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 40.

Bei der Gerausgabe hinterlogter Gegentlände an einen Norduroverwalter ann die Hinterlogungsbette der Leitvingung einer vom Nordurovgerüdet auszultetlenden Leicheimigung über die Vererdeigung zur Gunpfangsalung vorlangen, ioweit nicht eine Leicheimigung des Anderursgerüdes vorgelegt wird, das jed Gläusigerausgehät nicht befeltt (h. dere das her Verwalter durch einen Nechfalung der Wildindigerurserjammtlung vom der in § 137 der Nordursordnung enthaltenen Nechfandlung enthunden worden in

Jit die Jurilegabe in Gemässigeit dieser Borschrift erfolgt, jo tann die Staatstaffe auf Grund eines Mangels der Berechtigung jur Empfangnahme nicht in Andreich genommen werben.

8 41.

Bei der Entnahme einer hinterlegten Sache aus der Berwahrung ist ein Protofoll aufzunehmen, welches von den beiden Hinterlegungsbeamten und dem Empfänger zu unterschreiben ist.

Die Entnahme ist sosort im Bervoahrungsbuche einzutragen und es ist am Rande des darüber aufgenommenen Ferotofolls mit rother Zinte zu wermerten, daß und an welcher Setelle des Bervoahrungsbuches der Eintrag bewirft worden ist. Sowooll die Kuchung im Berwahrungsbuche als dieser Bermert ist von

Sowohl die Buchung im Bervahrungobuche beiden Sinterlegungobeamten zu unterzeichnen.

Auf dem betreffenden Monto im Verwahrungsbuche ist nuter Veziggnahme auf die Altenstelle, au welcher fich das einschlagende Provololl — § 26 — befindet, zu bemerten, an wen die Anshändigung ersolgt oder die Uebersendung durch die Post geschehen ist.

Abschnitt IV.

Erlofden bes Anfpruds auf Ruderflattung.

\$ 42.

Der Anfpruch des Empfangsberechtigten auf Rüderstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Anfgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn derfijg Jahre seit dem Ende des Wonats, in welchem die Hinterlegung bewirtt worden ist, verfrischen sind.

8 43.

An den Källen des § 382 und des § 1171 Abjah 3 des Bürgerlichen Gejethindig fann die Erfaffung des Anfgebote nicht vor dem Ablanf von einundsdreifig Sahlern bendrant werden.

Die einunddreifiigiabrige Frift beginnt:

- 1. im Jalle bes § 332 mit dem Ende des Monats, in weldgen der Schalbner dem Gländiger die hinterlegung angegeigt hat: venn jedoch die Angege der Sinterlegungsfelle nicht nochgewiefen ift, mit dem Aldaufe von 3 Wonaten nach dem Ende des Monats, in weldgen die Sinterlegung erfolat ift.
- im Falle bes § 1171 Abjah 3 mit der Erlaffung des Ansichlußurtheils, durch welches der Mänliger mit seinem Recht ausgeschloffen ift; das Gericht hat das Aussichlußurcheil der hinter seanmostelle mitautbeilen.

8 44.

Hit die Hinterlegung auf Grund des S 117 Absat 2 oder der SS 120, 121, 124, 120 des Gesetzes über die Zwangswerfteigerung und die Zwangswerverlung vom 24. Wärz 1807 erfolgt, so ist der Ausgebotsantrag nicht vor dem Absauf von einundsbereibis Kahren zufässig.

Die einunddreifigiährige Trift beginnt:

- in den Fällen der §§ 117, 124, 126 des vorerwähnten Gesches mit dem Ende dessenigen Monats, in welchem die hinterlegung erfolat ift:
- 2. in ben Fällen der SS 120 und 121 desjelden Gleiebes mit bem Eintritt der Bedingung, unter welcher die hinterlegung kattgejunden hat. Die hinterlegungsfelde hat, sowiei thunlich, den Ginritt der Bedingung zu ermitteln; ift dieser Gintritt nicht ermittell, de denimt die Kreft in dereichen Bedie wie nuter 1.

\$ 45.

Die Borfchrift des \S 42 findet keine Anwendung, wenn die hinterlegung erfolgt ist:

1. durch ben Bormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesethbuchs;

- 2. in Austlbung ber elterlichen Gewalt durch den Bater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Abjah 2 Sah 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gefesducks:
- 3. in Fideitommiße oder Stiftungosachen auf Erjuchen oder Unordnung der Auflichtsbehörde oder auf Ernud einer Borschrift des Stiftungosacickätts.

Der Erlaß des Aufgebots tann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablanfe von dersijig Johren seit dem Ende des Monats, in welchem die Sormundsssatzt der die Sieglands, die elterliche Gewalt oder die Ingehörde des Gegenfundes zum Jamillenschetommiß oder Stiftungswermügen aufgehört hat.

§ 46.

Hir das Aufgebotsverfahren ist das als Hinterlegungsstelle bestimmte Amtsgericht, in Anschung der bei dem Landgericht erfolgten Hinterlegungen das Amtsgericht Gera aufähndig.

\$ 47.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebotes ist von der hinterlegungsstelle zu stellen; dem Antrage ist die hinterlegungserflärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

\$ 48.

Alle Rechtonachtheil ift angubroben:

- 1. bei Geld, daß die Ansichliefung der Betheiligten mit ihren Anbrücken gegen den Siskus erfolgen werde:
- 2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Anojchließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Protus und mit ihren Rechten an den Gegentänden erkolaen werde.

Die öffentliche Befauntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Reichsbanzeiger ist nicht erforderlich; die Aufgebotsbrift — § 1950 der Civil-Prozest Ordnung — läuft von der ersten Einrückung in das Amts: und Berordnungsblatt — § 204 der Civil-Prozest-Ordnung —

8 49.

Mit der Bertfindung des Aussichlugurtheils erlösichen die Aufpriliche der Betheiligten an den Fistus dezw. an dem Gegenständen und es erlangt die Staatskasse die freie Bertfügung über die Gegenstände.

\$ 50.

Sat der binterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als Ein Sundert Mark, fo bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn burch bie hinterlegungoftelle auf Grund der Aften festgestellt worden ift, daß die Borgnosekungen. unter benen nach ben Boridriften in ben 88 42-45 ein Anfaebotsverfahren gulaffin fein wurde, gegeben find.

In diefem Jalle tritt mit der Zeststellung die in § 49 bezeichnete Wirfung ein.

Die Borfdriften in Abfan 1 finden auf hinterlegte Urfunden, die feine Berthpapiere find, entsprechende Ambendung.

Abschnitt V.

Borfaufige Bermafrung.

\$ 51.

Wenn ein Gericht von Amtorvegen Geld ober fonftige hinterlegbare Gegenftande in Berwahrung gu nehmen bat, jo find diefe Gegenftande ber bei bem Gerichte porhandenen Simterlegung Stellen zur porläufigen Bermahrung zu übergeben.

Die Annahme zur vorläufigen Bermahrung ift zu beicheinigen. Die Befceinianna ift von den beiden Bervohrungsbeamten der Sinterlegungoftelle gu vollziehen.

Bur porfäufigen Bermalrung angenommenes (Beld wird ohne Rermifdung mit anderem Gelde aufbewahrt, gebt in bas Gigenthum bes Stagtes nicht fiber und wird von diefem nicht verginft.

Die Berausgabe erfolgt nur auf Erfuchen bes Gerichts, welches ben Gegenstand zur vorläufigen Bermahrung übergeben hat.

dand zur vorläufigen Berwahrung nvergeven 1911. Für die vorläufige Berwahrung ist ein Buch nach dem Schema unter B an führen.

Abschnitt VI.

Solufbeftimmungen.

8 52.

Die Bestimmungen ber Abschnitte I-IV finden auf die am 1. Januar 1900 bei den Gerichten in Bernvahrung befindlichen — beponirten — Gelder, Werthpapiere und sontsigen Urkunden und Kostbarkeiten Amvendung, sosern dieselben nach den Bestimmungen der Reichgogesige und der Landeogesetze seinerchin in Berwahrung der Hinterkgungstelle zu behalten sind.

\$ 53.

Unberührt bleiben die Borjchriften über die amtliche Bewahrung von Gegenständen, wenn die Berwahrung woder als diffentlich Hinterlegung noch als vorfänfige Berwahrung im Sinne des Geiebes anzuschen ist.

8 8.4

Auf Mostenvorichilfe im gerichtlichen Berfahren finden die Borschriften biefer Geietes feine Anwendung.

8 55

Die Hinterlegungsstellen haben in jedem Kalenderjahre mindestens ein Mal den Bestand nach den Büchern zu revidiren, dass Ergebniss in einem Prootoolle niederrussen und diese Prootoolle in einem Generalstenstätze zu sammeln.

Beglanbigte Abschrift diefer Protofolle ift dem Prafibenten des Landgerichts bier einzusenden.

\$ 56.

Die Führung der in den §§ 18 und 51 erwähnten Bücher liegt dem als Berwahrungsbeamten bestimmten Gerichtsschreiber ob.

Die Einträge find jedoch von beiden Bermahrungebeamten gu unterzeichnen.

§ 57.

Die Depositalordnung vom 31. Dezember 1883 — Gesehsammlung Bd. XX S. 34 — wird aufgehoben.

Diejes Gefet tritt mit dem 1. Januar 1900 in Straft.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beis gebruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebereborf, den 10. Auguft 1899.

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Glirften:

(l. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinüber. St. Graefel.

30l. 1.

À

Eag bed Grindens der Gerichte: Kerth bebörde um Un: der sinterlegten nahme zur vor: Sache. Mufter für ein Buch für vorläufige Bermahrung. Ginnahme. Beranlaffun Managabe Eng ber gegebenen Zache. Werth ber juriid: Herausgabe, Tag der Duittung Radinucio dei Ausgabe.

nma	=	1701	ber 3	NB.
il day	ofer.	cccon	ende	3ñ be
	Spalte	iori ertennbar, io	nidji jo:	ragent

aufigen

ober Behörbe.

Benaue Bezeichum des Empfangers

lafi	manage	iit bicie	jort crter	ber Endje nicht jo:
Ģ.	Tillt zu	Spalte	inbar, io	enidji jo:

V.

Gefet

vom 10. August 1899

jur Mudführung ber Civilprozeforbnung.

Wir feinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaben Jungerer Cinic regierenber fürft Reuß. Staf und herr von Dlauen, herr zu Greis, Aranichfeld, Gera, Schleis und Cobenftein etc. etc. verordnen mit Buftimmung bes Landtags, was folgt:

\$ L.

Die für die Berwaltung bes Bermogens des Landesheren und der Mitglieber der landesherrlichen Familie bestehenden Beborben getten im Ginne ber bes landes. Boridriften ber Civilprozekordunna als gefettlidte Bertreter berfelben für alle an ihrem Gefchäftofreife gehörigen Gegenftande mit den Rechten und Bilichten ber landesdes gesetlichen Bertretere einer nicht prozeftfähigen Bartei.

Bertretung berru und der Mitalieder herrliden Samilie.

\$ 2.

Die obrigfeitliche Behorbe, von welcher bas Rengnift über bas Unvermögen einer Bartei zur Beftreitung ber Brogeftoften ausgestellt wird, ift bas Sanbrathe amt, in ben Stäbten ber Gemeinbevorftand.

Buftandia. feit tur Mus. ftellinna pan Hrmuths. acuanifien.

8 3

Die Borfdriften der Civilprozefordnung über Buftellungen (§§ 166-213), und Beweisüber die Beweisaufnahme im Allaemeinen, über den Beweis durch Augenschein. Bengen, Sachverständige oder Urfunden insbesondere (§§ 355-444) und über inden Reches bas Berfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478-484) finden in bürgerlichen Rechtsitreitigfeiten, für welche die Ruftandigfeit eines Berwaltungsgerichtes aber einer Berwaltungebehörbe begrundet ift, entiprechende Amvendung.

Buitellungen aufnahmen in bürgerfreitigfeiten nor Ber-

waltungoge richten mad hehiorhen

Die Stelle bes Gerichtofdreibers vertritt hierbei erforberlichen Falles ein verpflichteter Brotofollführer.

\$ 4.

Mitwirfuna der (Memein. debehärden hei her (fent. miindiauma tococu (Weifres. fromfheit

In ben Millen, in welchen die Entmindigung einer Berfon wegen Gleiftestrantheit oder wegen Geifteoidnoadie im öffentlichen Antereffe liegt, ift der Borftand ber Gemeinde, in welcher ber gu Entmilitdigende feinen Bofmfit ober Aufenthalt bat, vervilichtet, ber guftanbigen Staatsanwaltichaft behuft Stellung bes Antraas auf Entmundianna Mittheilung zu machen.

\$ 5.

Neveditianna um Antroge auf (fint. miindiama ober Trunf indit

Der Antrag auf Entmundigung einer Berfon wegen Berfchwendung ober wegen Trunffucht tann auch von dem Gemeindevorstande bes Bohn: ober Aufenthaltsortes bes zu Entmundigenden, sowie von dem Armenverbande wegen Ber- gestellt werden, welcher ben zu Entmindigenden im Talle feiner Spillsbedürftigfeit. wenn auch nur vorläufig, zu unterftijten baben würbe.

8 6.

Weiters noffiredhore 2 deuthtitel Die Rwangsvollftreffung findet auch ftatt:

- a. aus Brotofollen, welche in einem freien Gerichtstage über ein Schulbanerfenntniß ober einen Bergleich aufgenommen find (§ 5 Mbigts 2-4 bes Weietes, Die freien Werichtstage betreffend, pom 12. September 1879), nach Makaabe ber Boridriften ber Civilprozegordnung über die Awangevollstredung aus Bergleichen in einem amtogerichtlichen Siihnetermine;
- b. aus Brotofollen, welche von einem Friedensrichter über einen im Sübuctermine wegen einer blirgerlichen Rechtoftreitigfeit ab: gefchloffenen Bergleich aufgenommen find (SS 23-25 bes Wefettes. bie Briebensrichter betreffend, pom 12. September 1879), nach Mafigabe ber Borfdriften in § 7 bes gegenvärtigen Wejeges;
- c. aus Beschlüffen ber Bermaltungebehörben, burch welche bie amange: meife Beitreibung einer Geldleiftung in Bermaltungsfachen angegrönet wird, nach Maftagbe ber Boridriften bes Beietes, Die Zwanges vollitredung im Bervaltungswege betreffent, vom 10. August 1899.

Auf die Awangsvollstreckung aus den in § 6 unter b erwähnten friedens: Awangsvollrichterlichen Brotofollen finden die Bestimmungen in SS 724-793 der Civil: ftredung and prozeftordnung entiprechende Ampendung, soweit nicht nachstebend ein Anderes richterlichen beitimmt ift.

Bretofellen hashefoudere

Die nach ben Boridriften ber §§ 737, 739, 743, bes § 745 Abjat 2 und des \$ 748 Mifak 2 der Civifprozekordnung erforderliche Berurtheilung eines Betheiligten zur Dulbung ber Awangsvollstredung wird baburch erfett, baft ber Betheiligte gu Brotofoll bes Friedenorichtere die Zwangsvollstredung in die feinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

Die pollitrectbore Ausfertigung wird auf Grund einer von dem Friedensrichter zu ertheilenden beglaubigten Abichrift bes Protofolle von bem Gerichtes fdweiber bes Amtsoerichtes ertheilt, in beifen Begirf ber Griebensrichter feinen Mutolik hat. In den Willen des 8 726 Mbfak 1, der 88 727-729, 738, 742, 744, bes \$ 745 Mbian 2 und des \$ 749 der Civilprozeftordnung ift die volls ftredbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtogerichtes zu ertheilen.

Die Gutideidung über Ginvendungen, welche die Bulaffinfeit der Bollftredungeflaufel betreffen, fowie die Entideibung über Ertheilung einer weiteren vollitrectbaren Ausfertigung erfolgt von dem im Abfats 3 bezeichneten Gerichte.

Einwendungen, welche ben burch ben Bergleich festgestellten Anspruch felbst betreffen, fonnen von dem Schuldner auch dann geltend gemacht werden, wenn fie ichon vor bem Schluffe bes Sühnetermins entstanden find.

Bur Magen auf Ertheilung ber Bollftredungsflaufel, fowie filr Magen, burch welche die den Anfpruch felbit betreffenden Ginvendungen geltend gemacht werben ober ber bei ber Ertheilung ber Bollitreckungstlaufel als bewiefen angenommene Gintritt ber Boranofetung für die Ertheilung ber Bollitreckungs: flaufel bestritten wird, ift bas Gericht, bei welchem ber Schuldner im Dentiden Reiche feinen allgemeinen Gerichtsftand hat, und in Ermangelung eines folden. bas Gericht guitandia, bei welchem in Gemäßheit des 8 23 der Civilprozekordnung gegen ben Schuldner Mage erhoben werben fann.

Die Amanaspollstreckung barf nur Beginnen, wenn ber Schuldtitel mindestens einen Tag vorber maeftellt ift.

\$ 8.

Amangovolt. fireduna and (Sutidicidomacu und Mit. охониваен bon Ber. maltimas ·behürden.

Die Boridriften der Civilprozefiordnung über die Amangenollitreffung in forperliche Sachen wegen einer (Belbforberung (SS 803-827) finden auf die Awangsvollftredungen, welche auf Grund einer Entscheidung ober Anordnung einer gur unmittelbaren Beitreibung gefehlich berechtigten Beborbe gu bewirfen find, entiprediende Umpendung,

Die Awangsvollstreckung ift entweder durch einen Gerichtsvollzieher oder acriditen und burch einen gur Bornahme von Bollftredungshandlungen verpflichteten Diener ber Behörde zu bewirfen.

\$ 9.

Bodonnouis: ftredum orgen (Se. meinden Ztiftmaen und Anfialten.

Wegen eine politifche, Mirchen: ober Schulgemeinde, eine Stiftung ober Unitalt des Offentlichen Rechtes oder eine unter der Berwaltung einer öffentlichen Behörbe ftebende Anftalt ober Stiftung barf die Awangsvollstreckung wegen einer Geldforbernna erft beginnen, nachdem der Glänbiger der Behörbe, welche den Schuldner vertritt, die beabiichtigte Bwangevollstredung angezeigt hat und feit biefer Angeige zwei Wochen verftrichen find. Die Behorde hat dem Glaubiger auf Bertangen den Empfang der Anzeige zu beicheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Awede des öffentlichen bezw. des Kirchen- oder Schuldienstes unentbehrlich find, find der Bfandung nicht untermorfen. Ob diefe Boransfetung zutrifft, entidieidet auf Antrag eines Betheiligten bas Miritliche Ministerium.

Dieje Boridriften finden feine Anwendung, soweit burch die Awangsvollftreding bingliche Rechte verfolgt werben.

8 10.

Broangovell. ftredung in grundfilide.

Die Bwangsvollstredung in ein Familienfideitommifgrundstüd erfolgt nur durch Awangspermaltung, joweit nicht durch die Awangsvollstreckung ein Anibeilammii foruch verfolgt wirb. ber nach Makaabe bes bijvaerlichen Rechtes die Substana des Teamilienfideifommifwermugens ergreift.

\$ 11.

Borfdriften

Durch Berordnung des Guritlichen Ministeriums tann für die Kraftlosfür das And- erklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesethuchs bezeichneten Urkunden ein periodices, anderes Beriahren als das Anfaebotsverfahren beitimmt werden.

\$ 12.

Die Kraftloserstärung von Sparkassendern ersolgt, so sange nicht in Gemäßseit des § 11 ein Anderes bestimmt worden ist, nach dem Vorschriften über den Aufgedotoversahren in den §§ 946—959, 1003—1023 der Civisprogessordnung.

Betrögt des Gutadeen auf ein Specträfierdung nicht under als 1000 20cmt, o erfolgt die Beröffentlichung des Mingebotes, des Nuclédungstrürie, des auf die Mingeboten urb, der Jagdinnagherre und liter Mingeboten bird, der Jagdinnagherre und liter Mingeboten bird, der Jagdinnagherre und liter Mingeboten durb, der Jagdinnagherre und liter Mingeboten bird, der Gereichten gestellt und bei Deutschlich, in ein zweiter, am Siebe des Gereichten erfolgten und der Deutschlich, in ein zweiter, am Siebe des Gereichte erfolgtenendes Matt, fowie burd Mingfrung und in anberen Militer und zu mehreren Malen erfolgte. Unterbeleit die Veröffentlichung des Mingebotes im Deutschlich Michagungster, jo tritt an derem Gerlie hinfeldicht der rechtlichen Gereichte der Scholen der Westellen der Verblicht der Produktion der Veröffentlichung im Mintes und Sere verbunnschlaft.

Die Anfaebotofrift muß minbeftens brei Monate betragen.

\$ 13.

Bei Aufgeboten, welde auf Grund der § 887, 927, 1104, 1112, 1170 oder 1171 des Kürgerlichen Gelechunds ergefun, erfolgt die Beröffentlichung des Aufgeboten und des Aussichlufzurteils in der im § 12 Mighz 2 Sah 1 und 2 befünnnten Art. Die Borifarif des § 12 Nichay 2 Sah 3 findet Annendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Juhaltes des Ansichlugurcheils an, is erfolgt sie durch einmalige Einrlickung in das Annts- und Berordnungsblatt.

8 14.

34 Suifgeboten, meldir auf Grund bes § 1102 bes Slingerliden Gelebunds ergelen, erfolgt bie Strelljentiduung bes Suifgebotes, bes Sunsiglußurtrelde und bes auf bie Suifednungsflage ergebenden Urtrelde, burdt weldes bie Metallose erflärung aufgeloben wirb, in der in § 12 Mola 2 Sag 1 und 2 befinmuten Strt. Die Storffrijft bes § 12 Mola 2 Sag 1, findet Aumendrightig bes 6 Mola 2 Sag 1, findet Stumendright bes 6 Mola 2 Sag 1, findet Stumendri

Die Anfgebotofrist muß mindestens brei Monate betragen.

8 15.

Aufhebuna. bioherigen Medito.

Das Ausführungsgeset zur Civilprozeftordnung vom 22. Jebruar 1879. bas Rachtragogeich zu bemielben vom 19. September 1879 und ber § 30 bes Befetes, Die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879, werden auf: achoben.

\$ 16.

Borbefiolt an Chmiten ber u. j. 10.

Der Borbehalt, welcher in § 5 bes Ginführungogesebes gur Civilprozen: Danberberry ordnung gemacht ift, gilt auch gegenüber ben Borfdpriften biefes Ausführungsgefelies.

8 17

Aufroft. treten bes (Vrictes.

Diefes Gefet tritt am 1. Januar 1900 in Rraft.

Urfundlich unter Unferer eigenhändigen Unterfehrift und Unferem beis gebrudten Bürftlichen Inliegel.

Schloß Eberoborf, den 10. Auguft 1899.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Mürften:

(L S.)

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. St. Graefel.

VI.

Gelek

vom 10. August 1899

gur Musführung ber Ronfurdorbunng.

Wir feinrich der Vierzehnte, von Cottes Gnaben Jungerer Linie regierender fürft Reuß, Graf und herr nan Ulaucu, herr m Greit, Kranichfeld, Gera, Schleit und Cabenflein etc. etc. verordnen mit Buftimmung bes Landtags, was folgt:

8 1.

Muf ben vom Burgerlichen Glefetbuche nicht betroffenen Rechtsgebieten finden die Borichriften der SS 48, 49 und 61 der Konfursordnung auch außer: halb bes Ronfuries Umvendung, § 61 mit ber Mafgabe, daß Gelbftrafen und Forderungen aus einer Freigebigfeit bes Schuldners unter Lebenden oder von Todeowegen allen übrigen Forberungen nachiteben.

Wh. fonberungeund Ror. ungeredite quierbalb Monturies.

Bur Forberungen, für welche burch die Boridgriften der Monfursordnung ein Unfpruch auf abgefonberte ober bevorzugte Befriedigung nicht gewährt ift. besteht auf den in Abiat 1 bezeichneten Rechtsnebieten ein Absonderungs ober Borgugerecht auch außerhalb bes Monfurfes nicht.

8 2.

Bird über das Bermidgen des Befiters eines Samilienfideitommiffes das Routure über Monfuroverfahren eröffnet, fo geboren zur Monfuromaffe die dem Rideifommifibefiger guftebenden Rugungen bes Fibrifommiffes infoweit, ale fie nicht gur Berichtigung ber bem Sibeifommikbeliter auf Grund ber Stiftungsigtung ober eines Rechtes an ben Sibeifommifigegenitänden obliegenden Berbindlichkeiten mit Eins tommifies ichtuft ber Stoften ber Bermaltung und Beauffichtigung bes Sibeitommiffes erforderlich find. Bei ber Konfursverwaltung find die Bestimmungen der Fideis fommififatung zu berücklichtigen.

has Her. mögen des Befigere cines da. milienfibei

\$ 3.

Unscide pon Berbredien ober Berhie Quafura. arbanna.

Ergiebt fich im Laufe bes Monfuroverfahrens ber Berbacht eines Berbrediens ober Bernehens gegen die Konfursordnung, jo foll das Konfursgericht achen gegen ber Staatsamwaltichaft hiervon Mittheilung machen.

8 4

Mufhebma beageltenben Medax.

Das Ausführungsgefet zur deutschen Konfursordung vom 22. Jehruar 1879 wird aufgehoben, unbeichabet der in den Artifeln V und VI des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betreffend Nenderungen der Konfurgordnungen vom 17. Mai 1898, und in § 94 Riffer 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Beierhuche getroffenen Hebergangsbeitimmungen.

Das Gleiche gilt von bem Wejege, bas Borgugerecht ber Chefran im Monfurse des Chemannes betreffend, vom 19. September 1879 inforeit, als sich basielbe auf nicht in bas Borrechtoregifter eingetragene Borrechte begieht.

\$ 5.

Borbebalt zu (Suniten Der Yandecheren. landes

Der Borbebatt, welcher in § 7 bes Einführungsgesetzes zur Ronfursordnung gemacht ift, gilt auch gegenüber ben Borichriften Diejes Ausund der Dit führungogefehes.

8 6.

Zamilien.

Diejes Geick tritt am 1. Namuer 1900 in Straft.

Urfundlich unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und Unferem beigebrudten Miritlichen Jufiegel.

Schloft Chereborf, ben 10. Anguit 1899.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Burften:

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. St. Gracfel.

alieber ber berrliden

In. fraittreten bee Oleiches.

(L. S.)

VII.

Gefet

vom 10. August 1899

jur Mudführung bes Sanbelegefegbuche vom 10. Dai 1897.

Pir gelnrich der Plergeinte von Gottes Gonden Jüngerer finie replecender fürft Beuf, Graf und herr von Plauen, herr ju Greis, Kranishfeld, Gera, Schlei, und Lodenstein etc. etc. vervordnen unter Zustimmung des Landrags, was folgt:

\$ 1.

Die Bestimmungen zur nährern Zeitschung der Geenze des Kleingewerbes nach § 4 Absal 3 des Handelsgesetzbuchs werden durch besondere Ministerialverordnung getroffen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Absah 4 des Bandelsaeienbuchs erlassen werden können.

§ 2.

Air die Feststellung des Börsen oder Marktpreises von Waaren, sowie des Justandes, der Wenge oder des Wertses von Waaren können Handels-Mätter öffentlich angestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Handels-Mätler ersolgt für den Gemeinbedezirt der Stadt Gera durch den Stadtrath, im Uedrigen durch die Landrathsämter je sier ihren Bezirt.

Die öffentlich angestellten handeles-Mäftler — öffentliche handeles-Mäftler — haben vor dem Antritt ihrer Stellung vor der Anftellungsbehörde einen Eid bahin ju leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

7

Sie haben ein amtliches Siegel zu führen, bas ihnen auf ihre Koften von ber Anftellungsbehörde geliefert wird.

Die öffentlichen Handeles-Mäller unterftehen der Dienstaufsicht berjenigen Behörde, die sie angefeldt hat; von dieser Behörde tommen sie zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrassen angesalten werden.

Im Uebrigen tonnen die Bestimmungen über Anstellung und Entlaffung, sowie über die Achte und Pflichten der Handels Mättler durch sandesserriche Berordnung geteinfen werben.

8 3.

Soweit durch die von den dishrigen Rechte abweichenden Vorschriften des Handelsgeschafts Gintragungen in das Jandelscrzisten untsprechen, Fomen die sierzu erröbertischen Stundelungen und Zeichungen von Unterschristen sich und der Vorschriften der Vorschriften der Vorschriften der Vorschriften der Vorschriften der Vorschriften beschlichen der unt Vorschriften der die verschaft werden.

Die Eintragungen dürfen jedoch, soweit sie nach dem bioherigen Rechte ungulässig sind, erst nach dem Ankrafttreten des Handelogesetzbuchs ersolgen.

8 4

It auf Grund des bisherigen Rechts eine Eintragung in das Handelsregifter bewirft, die nach dem Handelsgefelbuche unzulässig ist, so kann das Registerareität sie von Anntswegen Göschen.

Bedarf eine Eintragung, die nach dem bisherigen Nechte im Handelsregister vorgenommen worden ift, nach dem Handelsgeselbuch einer Berichtigung oder Ergätung. is fann das Nedistenschäfte eine folder von Antongenen vornehmen.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung, Berichtigung ober Ergönzung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine augemessene Freit zur Geschendung eines Sibertpruchs zu bestimmen.

Muf das weitere Berfahren finden die Borfdyriften des § 141 Abjah 3 und 4 des Reichgeselgese über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Wai 1898 Anwendung.

\$ 5.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Boligei und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Renntniff gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollftändigen oder unterkassenen Anneldung zum Dandelsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen. Die Steuerbehörden find verpflichtet, dem Registregerichte die von diesem gewünschte Auskunft zu ertheiten, soweit solche Thatjachen in Frage fommen, welche sitt die Berichtstama des Sandelserreitiers von Bedeutung find.

S 6.

Die Juftändigfeit und das Berfahren bestimmen sich nach den für die Entziehung der Rechtsfäsigseit eines Bereins gestenden Borfchrien — § 7 mb 8 des Untssissennosorietes zum Biraretische Gesethucke —.

§ 7.

Aft ein Juhaberpapier gestohlen worden oder verloren gegangen oder jouit abhanden gesommen, so ist idee Amtsgericht auf Antrog des bisherigen Juhabers des fraglichen Bapieres verpflichtet, den Berlust durch den Deutschen Reichbangziger besamt zu machen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrags die Unterscheidungsmerkmale des ablenden gefommenen Papierers anzugeben, sowei sie zu dessen Erkennbarkeit ersorderlich sind, und den Berlust des Papieres glaubhaft zu machen.

Die Roften hat ber Antragfteller gu tragen und vorzufchiegen.

Diele Bortfariften finden auf Jinse, Renten: und Gewinnantschiftheine, die nicht päter als in dem nächsten auf die Bekanntmadung johgenden Einschingstermine fällig werden, jowie auf Bantwaten und andere auf Sicht gabildere nuwerzinstliebe "Duhaberpapiere feine Annvendung — § 367 Abfah 3 des Bandelasefesbades —

8 8.

Das Gefeth, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesethungs, vom 23. Februar 1863 — Oct. S. Bb. XIII S. 61 — wird, soweit abselfele noch in Geltung ift und nicht ichon insolge Reicherechts außer Veraft tritt, unbeschadet der Uedergangsdestimmungen aufgescholen. \$ 9.

Der § 3 dieses Gesches tritt mit dem 1. Oktober d. J., die übrigen Bestimmungen des Gesches treten mit dem 1. Januar 1900 in Krast.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebruften Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebereborf, den 10. August 1899.

(L. S.)

3m Ramen Seiner Durchlaucht des Fürften :

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. M. Graefel.

VIII

(Sefek

vom 10. August 1899

jur Andführung bes Reichstgeseiges über bie Zwangeversteigerung und Zwangeverwaltung.

Wir heinrig der Plerychalt von Gottes Guoden Jüngerer Linie regierender Fürft Brok. Grof und herr von Planen, herr ju Grei), Arandafeld, Gera, Schlei, und Lodenkein ein eine verweinen unter Burtimmung des Landsogs, was folgt:

Abschnitt I.

Zwangsverfleigerung und Zwangsverwaltung von Grundflucken im Zeege der Zwangsvollftreckung.

§ 1.

Deffortliche Calten eines Grundbilles im Sime des § 10 Abja, 1 Mr. 3 mb des § 158 Abja, 1 des Meichspeffens über die Jungspoerfreigerung mb die Juongsoervontung vom 24. März 1897 find die nicht auf privatrechtlichen Littelt beruhenden Abgaben mb Leiftungen, die auf dem Grundbilles nach Gefeh derr Verfalfung batten.

In den öffentlichen Lasten gehören auch die auf dem Grundstüde haften ben Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinder, Kirchen, Parre oder Schulberdande entspringen oder an Kirchen, Pfarreien, Schulen, Mirchen oder Schuldiener zu entrichten find.

In Anschung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Laften sonstige Leistungen gleich, welche auf dem Grundstücke

Die Anjpriliche der Reichskafie und der Staatskafie wegen öffentlicher Abgaben und Laften gehen allen anderen öffentlichen Laften, die in Abjah 2 genannten Laften gehen den in Abjah 3 genannten im Range vor.

\$ 2.

Dem Antrage auf Zwangeversteigerung foll ein das Grundstild betreffender Auszug aus dem Nataster beigefügt werden.

8 3.

Omnubbenführtrichen, Jowei sie nach Artistel 187 des Chnissimungsgesches um Büngerlichen Geschool aus Bistinamtein gene Dritte der Mittengung nicht bedürfen, Jowei Brachfanden gegen Dritte der Mittengung nicht bedürfen, Jowei Brachfand werfenber in den den Ausgage eingerlegen zum Büngerlichen Gescheiden der Stungen einerfragen sind, bleichen vom der Zimmengertrichgerung des Grundhützts undereillet, auch wenn sie die Friestlung des Grundhützts undereillet, auch wenn sie die Friestlung des gereingten Gehores nicht erzüsfellichtigt sind, mehrdaber der Zweisfellicht in § 0 Abjal 2 des Einsührungsgesches zum Mitägsgesche vom 24. Wärz 1807. 4. Wärz 1807.

§ 4.

Das Gleiche gitt von Hilfsbauen im Sinne des § 54 des Berggefetzes von 9. Oktober 1870 in der Faffung des § 66 Fiffer 3 des Ansführungsgefetzes zum Bürgerlichen Gefetzbuch.

§ 5.

Die Borichrift in § 12 des Reichsgeseiges gilt auch für solche Rechte, beren Rang sich nach den Landesgeschen bestimmt.

§ 6.

Gine zur Sicherung der Koften vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Oppothet wird nicht berückfichtigt.

Dies gilt auch insoweit, als sich die Oppothet auf andere als die in § 10 Absat 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Roften erftreckt. Die Borschriften sinden teine Amvendung, wenn die Hauptsorderung nicht auf demiesten Grundbuchstatte eingetragen siecht oder wenn die Hypotsche sin eine iden entstandene Kolensorderung zu Gestimmten Betrage eingetragen üb.

\$ 7.

Ant find eine eingetragene Forberung vor bem 1. Januar 1900 mit bem Eigenthum an bem verpfänbeten Wrundflide vereinigt — §§ 118—122 bed Gefepes, die Grunds und Dypootfectnolider und das Dypootfectnoefen betreffend, vom 20. Vouember 1838 —, so wird sie ebenjo beträssischt, wie wenn die Serverindamyn and dem 1. Januar 1900 einsetragen wäre.

§ 8.

Mommet os jur 'Jasonojssectpieigerung eines Grundfrittes unter Umfahnen, un' Grunds beren bir Beitimmungen ber Si 1127—1130 bes Bürgerüfgen Gleiebunds Stumenbung jinden, fo mirb bei ber Guntfighebung bartiber, ob ein Glebet usgen Bildgererichung bes gerüngfren Gledetes unmirffam iri, ben gestenen Betrong bir Gummet ber Fannbenfligblingen glungsperchen, auf beren Ubertaffung bir bem bertriebenben (Mändiger vorspfenden (Mändiger unb biefer ichtik noch den ennannten Gleifer Gutturuf haben.

\$ 9.

Die Terminskeftimmung foll unterlighabet der Borifrift des § 39 Klishe 2 des Steichgreiches durch gweinaufige Einrüfung in ein gweiter bom Bertigte zu bestimmendes Blatz bestaumt gemacht, dei einem lämbligten Grundstlich ausgerben in der Gemeinde, in derren Rezirt dossfells liegt, an die für amtliche Besannts machinen der immer Setzle annehrtet werden.

Terminsaufhebungen follen in denselben Blättern veröffentlicht werden, in welchen die Terminsbestimmungen befannt gemacht worden find.

\$ 10.

Die Sidjerheit für ein Webst — § 67 des Reichsgeseines — darf auch burch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Wesenkachs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Böhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären.

Soweit jur Ansführung des Theilungsplans die Jorderung gegen den Eriteher auf die Beterchigten übertragen wird, ift dem Werrchigten mach der Rangordnung ührer Anhprücklich die Jorderung gegen den Wingen mit zu übertragen. Die Jorderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichbegesches gegen den Kingen vollkreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines nen eingetragenen Eigentstlmers finden biefe Borichriften teine Unwendung.

§ 11.

Für Gebote kommunaler Körperichaften und der Fürstlichen Landessiparkasse kann Sicherheitsteistung nicht verlangt werden.

8 12.

Alt in bem Tecunit jur Vertheilung des Verfriegrungserlöfes ober eines Mungswermsaltungsverfahren erzieften Uederfohnsse ein Verreschigter, den nach dem Vertreitungsplan ein Vertrag zugetheilt ist, nicht erschienen, so fann die Uederschaung des Vetrage nach Maßgade des 3% der Hintertegungsordnung dem 10. Mugnit 1809 durch die Hosterfohgen.

Auf Antrag des Berechtigten kann auch die Auszahlung an ihn durch ein erjuchtes inländisches Gericht erfolgen.

Die Rosten und Gesahr der Uebersendung an das ersuchte Gericht trägt der Berechtigte.

§ 13.

Das Fürstliche Ministerium ist ermächtigt, für die Zwangsversteigerung im Berordnungswege Grundfäse aufzustellen, welche unbeschabet der Vorschrift des § 112 Absia 2 Sah 4 des Reichsgeseites vom 24. März 1807 für die Vertspermittetung des Grundsstädes als maßgedend zu derrächten sind.

Mis zum Erlaß einer folden Verordnung joll die Werthermittelung durch die Amtsjehulzen nach Waßgabe ührer Dienfranweijung oder erforderlichen Halls durch befonders wereidigte fachmännliche Sachverfändige erfolgen.

Abschnitt II.

Bwangsverfleigerung und Bwangsverwaltung von Rechten, die ben' Grundfluden aleicaeftellt find.

\$ 14.

Die Sarifquiften des Reidgegleges vom 2.4 März 1807 und bleige Welches linden, jouer intid ein überbers destimmt ift, auf biergien Medige welchen Sumendung, für welche die fild auf Wraudbridte beziehenden Wandhriften gelten, buskejoudere und Verwursterigentum, auf die beliechnen Wangewerteberordrigungen und jonitige Realgevortriame, menn für beie Rechte cin befonderen Grundbundfalet maneelten.

Naum Der betreitunde (Mändiger Befriedigung aus dem Germährlich und aus dem Gegenähmede, auf die für für Aufstet errivert, nur im Wege der "Dunngewernschung furfen, jo werben die füm im Benge nachfelendem Bethreitigen wegen der laufprieden Bertrage wiederschreitunder Erdungen aus der Wolfe nur befriedigt, spurie eine fallen nach Betriedigung des Aufprings des Gländigeres aus Beit der Auflichenn des Bertraftens und derschaben ist.

Abschnitt III.

Zwangsverfleigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerfiseigentflum.

§ 15.

Ilv die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthun gelten neben den Borschriften des S. 14 and noch die besonderen Borschriften der SS. 16 bis 25 diese Gesetzes.

§ 16.

Die Anfprissische zu zum Zetriebe des Berghauses angenommenen, in einem Diestisches des die die die Berginnen, insbesondere Der Bergleute und Betriebendern der Bergleute und Betriebebeamten, auf Vohn und andere Bezige sehen wogen der saufprom und der aus dem legten Fahre richtfahinden Beträge den in § 10 ziffer 2 des Richtgesches om 24. Däss; dars begeichen Mitprissisch gelte.

Beträge, die von dem Bertsbesiger zu den Knappischtse und Krankentassen auf Grund gesehlicher Bestimmungen zu leisten sind, gekten als össienkliche Lasten im Sume des § 10 Zisser 3 und des § 156 desselben Reichgeseiges.

1

8 17.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine bergantlich, gerichtlich oder notariell beglanbigte Abschrift der Berleihungsurfunde bes Bereamts anzufisien.

8 18.

Die Befchlagnahme im Zwangsversteigerungsversahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Materialien.

\$ 19.

All ein Bergwert der Bergwertsantheil zu verfreigern, so soll die Terminsbestimmung ausger dem Grundbuchhalte den Namen des Bergwerts, sowie die Mineralien, auf die das Bergwertseigentshun verliehen ist, begrichnen und im Halle der Bersteigerung eines Bergwertsantheils gegebenen Halls auch die Jahl der Mur anseken, in welch des Betwarert ackeilt ist.

Außerdem foll die Terminsbestimmung eine Angabe der Felbesgröße, des Berganntsbezirke, in weldem das Feld liegt, und der dem Werte zunächft gelegenen Stadt entfalten.

\$ 20.

Bird in dem Berfahren die Feststellung des Berthes eines Bergwerkseigenthums erforderlich, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem
Ermessen, nöthigensallo unter Juziehung des technischen Mitgliedes des Bergamts
als Sachwerkfündigen.

§ 21.

Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigeuthum nach den Vorschriften ber § 112, 114, 115 der Berggestes sinden die Borsssissen, die die Zwangsdersteigerung im Wege der Zwangsvolsstretung gesten, entsprechend Anwendung, soweit nicht in den §§ 22—25 ein Anderes bestimmt ist.

§ 22.

Der Antragheller hat die Thatlachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urknuden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gerichte offenkundig sind.

Sit der Antrag von einem Glänbiger gestellt, so sind mit dem Veschlusse, den die Bwangsoversteigerung angsordnet wird, der Antrag und, wenn der Glänbiger nicht im Verggrundbude eingetragen ist, die in Absah 1 bezeichneten Urfunden dem Berywerkseigentissiner zuzustellen.

\$ 23.

Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsverheigerung nur angeordnet werden, wenn der Antraghieller als Eigenthümer im Bergapundbuch einactragen oder wenn er Erde des einactragens Eigenthümers ist.

8 24.

Ht die Zwangswesseigerung eines Bergwerts auf Antrag des Bergwertseigenthilmers augeordnet oder hat der Bergwertseigenthilmer nach den 185 114, 115 des Berggesches auf das Bergwertseigenthilm erzighet, so gilt der Beighuß, durch den das Bersalens augeordnet wird, nicht als Beighlagundum.

Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetges vom 24. März 1897 ift jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzuseten.

\$ 25.

Die Borfdriften über das geringste Gebot finden keine Amwendung. Das Mehraebot ist in seinem ganzen Umfange durch Zahlung zu berichtigen.

Abschnitt IV.

Bwangsverwaltung in Sideiftommiffe.

§ 26.

Auf die Zwangsvervoltung eines zu einen Komillenfäelfommis gehörigen Grundstäds finden die Borighristen der 88 140—161 des Neichgegelede entfprechende Umvendung, soweir nicht die Hobeitsmunissaung ein Anderes bestimmt.

Abschnitt V.

Soluf- und Mebergangsbeftimmungen.

\$ 27.

Pft in Enteignungsfällen ober wegen ber Beschäbigung eines Grundstücks burch Bergbau dem Eigenthümer eines Grundstücks eine Entschädigung zu gewähren und hat wegen dieser Entschädigung die Eröffnung eines Bertheilungsverschrens nach den für die Bertheilung des Erlöses im Falle der Frangeversteigerung geleinden Vorschriften zu erschaften, de finden diese Vorschriften mit solaenden Richberungen entwerdende Anweidung

- 1. Mis Setheftigie geften ser Gigentifilmer, bijemigen, für melde jaur Zeit des Urbergangs des Gigentifums unf den Unteruchuere ein Rocht im Grundbuch eingetragen oder durch Gintragung gefichert fit, fowie diejenigen, welche ein loldige Rofigt dei der Entrefannungsechehre angementete faben von der der met Mehren und auf Berlangen des Gerichtes deue welchten und auf Berlangen des Gerichtes oder eines Bethefügten glaubbaft moden.
- Die Zuftellung des Beschlusses, durch welchen das Bertheilungsversahren eröffnet wird, an den Antragsteller ift im Sinne des § 13 des Reichsgeselses als Beschlagnahme anzusehen.
- 3. Das Bertheilungsgericht hat bei ber Größenung des Rechaberus von Antowegen des Grundbundpant um die in § 10 Abjah 2 des Reichgegriedes bezeichteren Mitteleilungen zu erinden. In die beglanübigte Abschrift des Grundbundbattes sind die zur Ziet des Elekerganges des Gigentfühmen au den Unterchapter vorhandenen Gintragungen, jowie die später eingetrogenen Beründerungen und Züschungen aufzumehren.
- Mis jum Bertheilungsverjahren gehörig gilt auch die Herbeiführung der erfordertigen Eintragungen in das Ohrmoburd, das Anigebotsverjahren und das Vladpvertheilungsverjahren nach Wlafigade der SS 130, 131, 135 bis 142 bres Meidingefettes.

Die Zufrandigfeit für das Bertheilungsverfahren bestimmt sich nach 88 1, 2 des Neichsariebes.

\$ 28.

Für Anigebote, welche auf Grund des § 136 des Reichsgesches vom 24. März 1807 zu crfolgen haben, gelten die sir Anigebote der in § 1102 des Bürgerlichen Gesehnlichs bezeichneten Art in § 14 des Anösührungsgesches zur Einstwerzischen ung gegebenen Vorschnisten.

Wirb im liebrigen bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ein Anigebotsverschren nochwendig, so erfolgt die dijentliche Vekanntmachung des Anigebotse nach den sir die dijentliche Vekanntmachung eines Versteigerungsterming geltenden Vorschriften.

Die Anigebotofrift muß mindeftens brei Monate betragen.

\$ 29.

Die Borschriften in § 10 Absat 2 und in § 12 des Reichögesetze vom 24. März 1897 finden auch auf solche Rechter Unwendung, mit denen ein Grundstill bei dem Anfrastructen diese Gesetzes besatet ist.

Soweit derartige Nechte ans dem Grundfille durch Zwangsverheigerung oder Zwangsverwaltung zu befriedigen find, getten für den Umfang der Befolagnahme (deblatch die Berfehritten des Keichsgefetes vom 24. Wick; 1897.

\$ 30.

It das Grunditüt vor dem Jukraftreten dieses Gesehes einem Miether oder Bächter überassen, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesehes vom 24. März 1897 Amerodum.

\$ 31.

Benn an einem Grumbfilde ein Bordanfrortift ober ein Wicherknigsrecht mit im Borano bestimmten seiten Preise vor bem Jutrasitreten dieses Geleges dingstid gesichert ist, so kann bei der Jwangsverschiegerung des Grumbfilde der Berechtigte das Recht nur durch Abgabe von Geboten im Bersteigerungstermine ausliben.

Sird dem Berechtigten als Meistbietendem der Znifdiag ertheitt, umd überfreigt das Meiligede von im Bounas destimmten issen Preise, so tritt an die Stelle der Soumertung mit gleichem Range wie diese der dinglich Amprund des Berechtigten auf Zahlung des Unterschiedes zwischen Meiligedes und Vorlaufsund Bischertungenies.

Reflett an einem (Knundhitafe ein Bertaniss oder Richertanisseut) ohne einem im Borams bestimmten jesten Beris, das voor dem Intrustreten dieses Geselges im Grundburge eingertragen ist, so sinden wegen Anosdburg deselsebn einer Industreten der Industreten der Industreten der Industrieten der In

§ 32.

Diefes Gefet tritt mit bem 1. Januar 1900 in Straft.

Die Bestimmungen in § 95 Absa 2 des Anoführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch finden entsprechende Anwendung.

Soweit in bisherigen Wesepen und Berordnungen auf Borschriften verwiesen sit, die durch diese Wesep aufger Kraft geseht werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Borschriften dieses Wesepes. Alle biefem Geiche entgegenktenben (anbedgeichtigken Bestimmungen, inseigiobere das Geicht über die Juangsvollitrefung in das undersegliche Bernögen vom 19. September 1879, jouint das Geicht vom 21. Dezember 1883, betreffend die Köniberung von § 43 des Geichte über die Juangsvollitrefung im das metworalste Berningen, werden aufgehoben.

Urfundlid unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloft Cbereborf, ben 10. Auguft 1899.

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Filrften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. St. Graefel.

ıx.

Gefet

vom 10. August 1899

jur Mudführung ber Grunbbuchorbnung.

Wir geinrig der Pierschule, von Gottes Guoden Ingerer Linie regierender Lich Fruß, Groß und gerr von Plaacn, gerr zu Greis, Kranlässeld, Gera, Schlei und Lebenfein etz. etz. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

\$ 1.

Grundbuchännter find — infoweit nicht Bergwerkseigentspun in Frage Grundbuch fommt — die Amtsgerichte.

Wo in Wefeben und Berordnungen, die neben dem Bürgerlichen Wefebbuch in Kraft bleiben, von Grunds und Hypothefenbehörden die Nede ist, treten an deren Gelle die Krundbuchänter.

S 2.

Die Grundbuchamter sind zuständig für die in ihrem Bezirfe gelegenen Infambiges Grundstäde.

§ 3.

Sollen mehrere in dem Bezirfe verschiedener Grundbuchämter gelegene Grundflitde zu einem Grundflitde vereinigt werden, so ift das zuständige Grundbuchant dem Loudserichte zu bestümmen.

Bei staatlichen Grundstücken steht die Bestimmung dem Fürstlichen Ministerium zu.

Gine Anfechtung ber Entscheidung findet nicht ftatt.

§ 4.

Soll ein Grundftud einem in dem Begirfe eines anderen Grundbuch amtes gelegenen Grundftude gugeichrieben werben, fo ift bie Enticheibung fiber den Antrag auf Auffireibung und, wenn dem Antrage ftattgegeben wird, für die Mührung bes Grundbuchs über bas gange Grundftud bas andere Grundbuchamt zuftändig.

\$ 5.

Beaute bes (Grundbudiausts

Die Geichäfte bes Grundbuchbeamten werben burch einen ober mehrere richterliche Beaute, die Geschäfte des Grundbuchführers durch einen oder mehrere Gerichtsichreiber wahrgenommen.

\$ 6.

Griab. 2 tooles

Der Staat ift berechtigt, wenn er an Stelle eines Grundbuchbeamten nach \$ 12 Satt 1 der Grundbuchordnung Schadenserigt hat leiften miffen, von bem Beamten Erfatt zu verlaugen.

Diefer Anspruch verjährt in brei Jahren von bem Zeitpunfte an, in weldem die Erfatpflicht bes Staates von Letterem anerkannt ober ihm gegen: über rechtsfräftig feitgestellt worben ift.

Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, fo haften fie ale Gefammtfdulbner.

6 7.

(Sincono und ;feit der Antroac.

Der Reitpunkt, in welchem ein Antrag auf Eintragung in das Grundbud bei dem Grundbuchamte eingeht, bestimmt fich nach den für ben Eingang von Schriftstiden bei bem Amtogerichte im Allgemeinen geltenben Boridriften.

Bird bei dem Grundbuchamte ein Antrag auf Eintragung zu Brotofoll gegeben, fo gilt er mit ber vollenbeten Aufnahme bes Brotofolle ale eingegangen. Die Reit ber vollendeten Aufnahme foll in dem Brotofolle genan vermerft merben.

\$ 8.

Coteianuna.

Die Einleitung eines Berfahrens, burch welches auf Grund geseslicher Borichriften bas Eigenthum ober ein anderes Recht an einem Grundftiide entsogen ober beidräuft werben foll, ift auf Erfuchen ber für bas Berfahren auftändigen Behörde im Grundbuche au vermerten. Das Erfuchen ift unvergijalich nach Ginleitung bes Berfahrens gu ftellen.

Das Grundbuch ift auf Erfuchen ber fur bas Berfahren guftandigen Behörbe nach Maßgabe bes Anhalts ber in bem Berfahren ergangenen endgultigen Enticheidung gu berichtigen.

Der nach Absat 1 bewirfte Bermert ift auf Erjuchen ber Behorde, welche ibn vergulait hat, ober nach der Eintragung der Entziehung ober Beichränkung von Amtorregen zu földen.

Soweit fich auf Grund ber Enteignung Eintragungen in bas Grundbuch erforderlich mochen, von welchen Symothefen, Grundichulden oder Rentenlichulden betroffen werden, finden die Boridriften der 88 42-44 der Grundbuchordming feine Amvendung.

8 9.

In dem Berfahren, welches die Rufammenlegung von Grundftlicken, die Bufammen-Gemeinheitotheilung ober die Ablofung von Dienftbarkeiten ober Reallaften betrifft, findet die Borjdrift des § 8 Abjat 4 entiprechende Anwendung.

legung, Cemeinheito. theilung und Mblomma.

\$ 10.

Bei Namilienfideitommikaütern ift die besondere rechtliche Gigenschaft des Gutes im Grundbuche zu verlautbaren. Das Ribeitommingut ift auf ben Ramen bes jeweilig gu Befit ober

Nutuma Berechtigten einzutragen. Die Borichriften bes Abfats 2 finden auf Smotheten, Grundichulden, welche ben Wegenstand eines Familienfideifommiffes bilben ober zu einem folden

gehören, entiprediende Amuendung.

\$ 11.

Die zu einem Familienfibeifommiffe gehörigen Rechte an Grundftilden mit Ausnahme bes Gigenthums, fowie bie Rechte an folden Rechten fonnen auf ben Ramen bes Bibeifommiffes in bas Grundbuch eingetragen werben.

S 12.

Auf bestehende Lehn, Erbgino, Laf: und Erbpachtguter findet Die Bor: Lehn, Erb. sino, Pois iderift des \$ 10 Abfatt 2 entiprediende Ampendung.

und Erb. padtanter.

8 13.

Bur bestehende Realgerechtsame und Realgewerbeberechtigungen, fowie für Ruhungsrechte wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag bes Berechtigten mit gewerbebe-

reditionnoen.

Genehmigung bes Fürftlichen Ministeriums, Abtheilung für die Justig, ober wenn die Gerechtigkeit veräußert ober belaftet werden soll, angelegt.

Bit ober wird ein joldes Blatt angelegt, jo finden auf diese Gerechtsame und Berechtigungen die jid auf Grundsliche beziehenden Borschriften der Grundsbucherdenung und diese Gesches entsprechende Anwendung.

\$ 14.

Uebergangs, befrimmunaen

Durch Broteftationen umd Bomertungen, wedde auf Genum der 58 22, 23, 52, 150 bis 152 des Gleiches, die Grund- und Hippoteftenbilder und das Hippoteftenweien betreffend, vom 20. Wowniber 1858 vor dem Jutrafitzen biefes Gleiches eingetragen worden sind, wird das Grundburd gegen weitere Einträge nicht nucher arherert.

Im Urbrigen bleiben die Wirfungen der vor dem Jufrafttreten biefes Gesethes eingetragenen Brotestationen unberührt.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesehes eingetragene Bormerkung hat die Wirkung einer Bormerkung im Sinne des 8 883 des Bürgerlichen Gesehbuchs.

§ 15.

Anträge in Grundbuchsachen, welche bei dem Jukrastreten dieses Geselbes noch mersedigt sind, werden nach dem Vorsägriften der Grundbuchgebnung und den auf Ausführung der Grundbuchgebnung erfässen Vorsächisten befandelt.

Soweit Eintragsbewilligungen und sonstige zu einer Eintragung erforderlichen Erftärungen bem Grundburdamte zu biefer Zeit vorliegen, sind sie als nachgewiefen zu betrachten, wenn ber Nachweis bem bisberien Rechte genflät.

Bir die Ansechiung einer Entscheidung, die vor dem Jutrasttreten dieses Geseiges erlassen ist, betiden die bisherigen Borschriften maßgebend und zwar auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Justanz vor dem bezeichneten Zeitpunkte ersolat ist.

§ 16.

Berg. grundbudj. ämter. Berggrundbuchämter find die Bergämter.

Die Geschäftle des Grundbuchbeauten werden durch das juristische Mitglied des Berganntes, die Geschäftle des Grundbuchführeres durch einen Gerichtsichreiber deszeinigen Umtsgerichts wohrgenommen, welchem das juristische Witsglied des Bergannts angehört. § 17.

Diefes Gefet tritt mit bem 1. Januar 1900 in Rraft.

Schlugbe.

dungeholen werden das Gefeth, die Grunde und Hypothefenbücher und benammen das Hypothefenweien betreifend, vom 20. Vowender 1858 mid der Ausklückungsverwidung zu desiem Gefethe wom 22. Vowender 1858 — Gef. 28. Ab. All S. 59 und 167 —, sowie alle weiteren dossielbe ergänzenden und abändernden Verlimmungen.

Die Aufhebung erfolgt, soweit die Borschriften nicht ichon insolge Reiches gesehre aufer Kraft gesehr werden, unbeschadet der Uebergangswurschriften des Einführungsgesehres zum Bürgerlichen Gesehbuch und des § 83 der Grundbuchordnung.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Cbereborf, ben 10. Huguft 1899.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Gilrften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. M. Graciel.

X.

Gerichtskoftengesetz

vom 10. August 1899.

Wir heinrig der Pierzehnle von Solles Gnoden Jüngerer Linie replerender fürft Reuf, Stof und herr von Plauen, herr zu Greis, Aroniofied, Gero, Schlei und Lobenflein etc. etc. ververdnen mit Ruftinmung des Landtags, was folgt:

Erfter Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erfter Abichnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden Kosten (Gebülken und Anskagen) der Gerichte nur nach Maßgabe des gegenwärtigen Geseiges erhoben.

§ 2.

Berpflicktungsur Roftenrahlung.

Schuldner der Roben ist, soweit nicht dieses Geselt ein Anderes bestimmt, berjenige, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt worden ist, und dei Geschäften, welche von Antrovegen betrieben werden, derzenige, dessen Anteresse duch wahrzenommen wird.

Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Koften des Berfahrens verurtheilt ift, trifft auch ibn die Bahlmaspflicht. \$ 3.

Mehrere Maiteniduldner haften als Gleiammtiduldner

Weigmunt-Saituna.

Sind mehrere Moftenichuldner porhanden und fteben diese aber ein Theil berielben in Rechtsgemeinichaft, is haften die in Rechtsgemeinichaft stehenden Mofteniduldner für die Moften nach Berhaltnift ihres Antheils und, foweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ift, nach Ropftheilen.

Sind durch beigubere Antrone ober die Schuld eines Betheiligten Mehrtoften erwachien, fo fallen biefe Moften ihm allein zur Laft.

\$ 4.

Die Roften ber Eröffnung einer Berfitgung von Tobespegen, ber Sicherung eines Radilaffes, einer Radilaftvillegidigit und einer Suventarerrichtung fonnen and dem Rachlaft entnommen werden. Bur bie Rahlung ber Roften haften bie Erben nach ben Boridgriften über Rachlagwerbindlichfeiten.

(Schebourg aus ber Maffe.

Bur die Moften der Theilung von Bermidgensmaffen haften die Hutheils: berechtigten als Geigmmtidulbner.

\$ 5.

Ber burch eine por Gericht abacachene ober bem Gerichte mitgetheilte Uebernahme Ertfärung die Moften übernommen hat, haftet für diefelben neben dem zur gofenwiicht. Bahlung Berpflichteten als Wejammtichuldner.

\$ 6. Durch die Bestimmungen der SS 2-5 wird eine nach den Borichriften bes blirgerlichen Rechtes begrundete Berpilichtung Dritter gur Rablung ber entftandenen Gebühren und Austagen nicht berührt.

S 7

Bei jebem Antrage auf Bornahme einer Sanblung, mit welcher baare Boriduis-Andlagen verbunden find, tann von dem Antragiteller ein gur Dedung berfelben binreichenber Boridmit geforbert werben.

nflicht

Die Bornahme ber Sandlung fann von ber Rablung bes Austagenvorschuffes abhangig gemacht werben, fofern nicht die Bergogerung dem Antragfteller zu unerfestlichem Rachtheil gereichen würde.

Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Angronung wird im Auffichts: wege entichieben.

Die Jurudhahlung eines Borfchuffes findet nur insoweit statt, als derselbe ben bei Beendigung des Geschäftet in Ansat kommenden Betrag an Gebilipren und Ausbacen Gertrich.

8 8.

Perfönliche (Vebühren freibeit Bon Bahlung ber Gebühren find befreit:

Gebühren werben nicht erhoben:

- der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie in allen Angelegenheiten, welche die Erwerbung, Belaftung oder Beräuferung unbeweglichen Bermögens nicht betreffen;
- 2. ber Fistus bes Dentidjen Reichs;
- 3. der Staatofiofus bes Bürftenthums.

§ 9.

Sadylidje (Mebüljrenirribeit

- 1. für Berhanblungen, Berjügungen, Berichte und andere Amtshandlungen, welche ausschließlich den öffentlichen Dienft des Staates, besonders auch die Handhabung der Dienftanfsicht, betreffen;
- 2. für die von Amtowegen erfolgende Festitellung von Kosten, desgleichen für Enticheidungen über Erinnerungen gegen Kostenanfähe nach 8 24:
- in der Beschwerdeinstang in Kestenangelegenheiten, sosen nicht die Beschwerde als ungufässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Berfahrens einem Genner zur Laft fallen;
- 4. filt die auf Antrag der zufrändigen Kostenverwaltungsstellen ergehenden Berisqungen zur Beitreibung von Kosten einschließlich der Eintragung und Böschung von Hypotheten im Grundbudge zur Sicherteilung von Kosten:
- 5. für Berhandlungen, Bernehmungen und Berichte in Gnadensaden; 6. für Legalijation der von den Gerichten. Standesämtern und Biarr-
- ämtern zum Gebrauche im Austande ausgestellten Urkunden und Beugniffe;
- für Berhandlungen, Berfügungen und Einträge im Grundbudge, welde die von inländifden Gemeinden jur herhellung öffentlider Straßen ober Ortoverbindungswege erworbenen Grundfüde betreffen:
- 8. in Machlaffachen nach Mafigabe bes § 114;

- 9. in Bormunbichaftefachen nach Makaabe bes \$ 119:
- 10. für die ausichlieftlich zur Seitstellung der Rollgteralitener erforderlichen Berhandlungen und Berfügungen, fofern diefelben nicht durch ein ichuldhaftes Berhalten des Abgabepflichtigen hervorgerufen werben:
- 11. für diejenigen Berhandlungen, Berfügungen und Einträge in Grundbuchfachen, welche lediglich bagu bienen follen, bas Steuerfatafter und die Murbiicher in Uebereinstimmung mit dem Grundbuche gu erhalten:
- 12. für Berfügungen und Berhandlungen in den Fällen des § 18 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit.

\$ 10.

Gine Erstattung ber Auslagen unterbleibt

Muslagen.

1. im Ralle des § 8 Biffer 3, 2. in den Ballen des § 9 Biffer 1, 5, 10, 11 und 12.

Rur bie Erstattung von Schreib: und Boftgebühren unterbleibt in ben

Mallen ded & 8 Riffer 1 und 2 und des & 9 Riffer 2-4 und 6-9. Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amts-

wegen vergulafite Terminoverlegung oder durch eine begründet befundene Beidnverde entstanden find, von der Bartei nicht erfordert werben.

S 11.

Soweit nicht in biefem Gefete beiondere Bestimmungen über die Galligfeit. Galligfeit. getroffen find, werden die Gebühren bei Beendigung des Gefchäfts, bagre Auslagen bei ihrer Entitehung fällig.

\$ 12.

Eine Nachforderung von Gerichtofosten wegen irrigen Ansakes ist nur gulaffia, wenn der berichtigte Anfats vor Ablauf des nächiten Kalenderiabres nach endgültiger Erledigung bes Gefchäfts bem Bablungspflichtigen mitgetheilt ift.

forberung.

S 13

Der Anfatt ber Gebühren und Auslagen erfolgt bei bem Gerichte, bei Roftenanfab welchem die Rechtsangelegenheit anhäugig geworden ist, auch wenn dieselben bei einem erfuchten Gerichte entitanden find oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Der Anjats erfolgt bei bem Gerichte ber Inftang, in welcher bie Gebühren und Auslagen entitanben find.

\$ 14.

Reditobiilie.

- Bur bie Erledigung bes Erfuchens in einer Angelegenheit, welche bei einem Gerichte bes Fürstenthums nicht anhängig ist und welche nicht vom beutiden Berichtofoftengefette getroffen wirb, find außer ben baaren Auslagen gu erheben:
 - 1. wenn eine Sandlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt find, biefe Gebühren;
 - 2. wenn nur um die Buftellung ober Aushandigung eines Schriftftiids erfucht ift, brei Rebutheile ber Webiibr bes \$ 34, jedoch nicht über 10 Mart:
 - 3. in allen anderen Fällen fünf Rebutheile ber erwähnten Gebühr, ieboch nicht liber 20 Marf.

Gebühren und Anslagen werben nicht erhoben, foweit die Gegenseitigkeit verbilrat ift. Db dieje Borausietung gegeben ift, entideidet das Mirftliche Ministerium, Abtheilung für die Juftig.

\$ 15.

Auridhehal. time von

Die Anghändigung von Angfertigungen und Abichriften (Auszugen), fowie die Riidanbe der aus Unlag einer gebührenpflichtigen Untohandlung an bas wegenstoften, Gericht gelaugten Urfunden fann pon porgängiger Bablung der Stoften nach dem Ermeifen bes Gerichts abhangig gemacht werben.

Ueber Erinnerungen gegen eine gerichtliche Angronung dieser Art wird im Auffichtowege entschieben.

\$ 16.

Reitreihung.

Die zwanodweije Ginziehung ber Gerichtokoften erfolgt nach Magagbe bes Gefetes fiber bie Rwangovollitreding im Berwaltungswege.

8 17.

Rede Roftenforberung giebt einen Titel zur Symothet auf die Gegenstände bes unbeweglichen Bermogens bes Schuldners; auf Grund berfelben erfolgt bie Eintragung einer Sicherungs-Supothet im Grundbuche, nachbem eine Aufforderung sur Rablung des Schuldbetrages innerhalb mei Bochen erfolglos gewesen ift.

Die Iwangspersteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Bermogens ift wegen einer Gerichtofoftenforberung gegen ben erften Schuldner berfelben nur mit Genehmigung bes Bürftlichen Minifteriums gutaffig.

\$ 18.

Ein nach den Borfchriften der Civilprozefjordnung § 118 Abfat 2 für Ginimeilige den Schuldner eines Moftenbetrage ausgestelltes Bengnift foll, wenn die beab- pen ber Refichtiate Rechtsverfolgung nicht muthwillig ober ausfichtslos ericheint, ausreichen, um die einstweifige Befreiung von der Berichtigung der Moften zu begründen. Der Schuldner ift jeboch vervilichtet, auf Berlangen ber Raffenverwaltung nach ben Borfdriften in SS 807 und 899 bie 915 ber Civilprozenordnung fein Ber: mogen angugeben und ben Offenbarungseid gu leiften.

Meireinna ber Roften.

Unbeschadet der Borichriften über die Beriahrung findet auf die Berpflichtung zur nachträglichen Berichtigung ber Koften ber § 125 ber Civilprozeftordining Amvending.

Befcmerben werben im Auffichtemege entichieben.

S 10 Der Werth des Gegenstandes, nach welchem die Sobe der Gebulp fich richtet, wird von dem Gerichte noch freiem Ermeffen unter Beachtung der nach: folgenben Boridriften feitgefett.

Werth det (Secon) frombes.

§ 20.

Bur die Berthoberechnung ift der Beitpunft der Balligfeit der Gebühren enticheibenb.

Magaebend für ben in Anfat zu bringenden Werth ift nur ber Sanptgegenitand bes Geichnifts.

Früchte, Mugungen, Binfen, Schaben, Bertragoftrafen und Woften werben unr berlieflichtigt, wenn fie für fich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

8 21.

1. Der Werth einer Sache ift nach dem gemeinen Werthe berfelben fest: guieten; handelt es fich um den Berfauf einer Sache, fo ift ale Berth in der Regel ber Betrag des vereinbarten Maufpreifes mit hinguffigung des Werthes der porbehaltenen Rutungen und ausbedungenen Leiftungen in Aufat zu bringen.

2. Der Werth des Befites einer Sache ift in der Regel dem Werthe ber Sache gleich gu achten.

3. Der Werth einer Supothet, eines Bfandrechts ober ber Sicherftellung einer Forderung richtet fich nach dem Betrage der Forderung; hat der Wegenitand ber Supothet ober des Bfandrechts einen geringeren Werth, fo ift biefer

maßgebend, soweit nicht die besonderen Borschriften für Eintragungen im Grundbuche entacgeniteben (§ 67).

- Bei Borrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Vetrage der vortretenden Forderung und, wenn der Betrag der zurücktretenden Forderung der geringere ist, nach diesen. 4. Der Werth einer Grunddiensbarfeit wird durch den Werth, welchen
- diefelbe für das herrichende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ift, durch diesen Betrag bestimmt.
- 5. Der Werth des Nechts auf wiederfehrende Augungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einfährigen Bezugs berechnet und zwar:
 - auf den zwölfundeinfalfsachen Vetrag, wenn der Aufräge Besgial bes Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegsfalls aber ungewiß ift, auf den stämmter Dauer des Bezugsrechte; der inwelchfänkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechte; dei heistimmter Dauer ist der Kefammutberdag der fünftigan Bezigse möglesche, wenn er ereinner ist.
- Bei Rechten auf Alimente, welche auf geleticher Berfchrit beruhen, wird ber Werth des Roches auf der wiederschreinen beilungen, fallen auch der Gefammtbetrag der zu gewährenden Leifungen geringer ift, auf den fünflächen Betrag des einsplünigen Bezagas berechtet. Dass Gleiche gilt der Rechten auf Gewährung einer Gelebreute, werden und §5 8-43 und 8-44 der Bürgerlichen Gelechbuche oder nach den §8 3, 3a und 7 des Gleiches, betreffend die Berühulligkeit zum Schadeneriehge für die die der der Merkenbern. Bergwerfen u. f. w. herbeigeführten Zodtungen und Rörperverletungen vom 7. Juni 1871, zu feisten ist.
- 6. Der Berth eines Miethe der Bodfrechte befrihmt fich nach bem gaumengurefenden Betterhe aller Geitungen des Miethers des Fächters außerhalber ganzen Bertragsgeit. Bei fänger als finit Jahre bauernden Miethe der Bodfrechfährliffen ih der Bulinfech Better ger einfülligigen Erfihmt machgebend. Bei undefinnent Damer des Bertrags erfolgt die Bertragung der indieligen Grundbilden unter Bungundelegung derie Zahre; in allen anderen Jädlen unter Angrundelegung eines Jahres; dam jehode für Eerträgen, beren Zauer von einer Stillebaum abhöngt, die Auffülung des Bertragsorchführliffer erit zu einem habter abhören Schrunder ookfende, in die beier Zahren unt machgeben.
- 7. Der Werth ber einem Sibeikommiftfolger aufallenden Rechte ift nach ben Bestimmungen unter Biffer 5 gu berechnen.

8. Bei Kurs habenben Werthpapieren ist ber Tagesturs als Werth anzuichen. Die Unrechnung der in anderer als Neichswährung angegebenen Summe erstelt und bem Jaufenben Kurie.

§ 22.

Bei nicht vernügensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenfandes zu 2000 W., anstachmoweise niediger oder führe, jedoch nicht unter 200 W. und nicht über 50000 W. angenommen.

Hit mit einer nicht vermögenorechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zufammenhängende vermögenorechtliche verdunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, makachend.

§ 23.

Die Feistehung des Werthes des Wegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beichlich des Geriches, salls dieselbe von dem kroßenschulder benutragt oder nach der Pataut des Geauftundes erforderfich wird.

Der Rossenschulduser ist versplüscher, die zur Heisteung des Werthe erverbettigen Angeber zu machen. Des Gereicht eine im Verwiesinschause, einsbesondere die Einmahme des Ausgenscheins oder die Begistachtung durch Sachverständige, auf Aufrag der von Antonogen anordnen. In dem Beschländig,
auf Aufrag der verschaft gesche vind, ist über die Rossenschaufahme,
ju entlichten. Diefelben find ganz oder theilweise dempisien zur Laft zu
gen, melder dem Anter Interfassing der ihm obligierden Wertschausgabe, durch
unrichtig Wertschangabe oder durch unbegründert Belchhausgabe oder durch unbegründert Belchhausgabe der
werandest bei

§ 24.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatstafje gegen den Anfat oder Richtanfat von Gebühren oder Anstagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Anfat erfolgt ist bezüglich hätte erfolgen müssen, gebührenfrei.

Crinnerungen.

S 25.

Die Gutscheinungen fiber Werthessestischung ober über Erinnerungen gegen ben Köstenansas kinnen von dem Gerichte, velches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Justanz von Anntswegen gesändert werden.

8 26.

Beidmerbe.

Gegen bie in den 88 23-25 gebachten Entscheidungen findet Beschwerbe nach Mafigabe ber 88 567 Abiati 2 bis 575 ber Civilprozenordnung ftatt. Genen die Entidieidung bes Landgerichts als Befcmerbegericht findet auch bann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerbegrund nicht vorliegt ober die Beschwerbefumme den Betrag von fünfsig Mart nicht übersteigt, die weitere Beichwerde ftatt, falls die Enticheibung auf einer Berletung bes Gleietes beruht. Die Boridriften der 88 550, 551 der Civilprozeftordnung finden in diefem Golle ents fprechende Amvendung.

Die Ginlegung von Erinnerungen oder Beichwerben fann in allen Fällen burch Erffärung zu Brotofoll des Gerichtsschreibers ober schriftlich ohne Ditwirfung eines Anwalts erfolgen.

8 97

idilggung von Stoften und Cie.

Die Gerichte find befugt, Gerichtsgebühren, welche burch eine unrichtige Behandlung ber Sache ohne Schuld ber Betheiligten entstanden find, niederzuichlagen und für abweifende Beicheibe, fowie im Salle der Auruchnahme eines währung bon Antrage, wenn der Antrag auf nicht angurechnender Untenntnift der Berhältniffe Ochiffrenober auf Umviffenheit beruht, Webührenfreiheit zu gewähren. freibrit.

Daofelbe gift von den Schreib: und Boftacbuhren.

Wegen Berweigerung ber Gebührenfreiheit findet Beichwerde im Anffichts: wege ftatt.

\$ 28.

Minbeft. betrag - 916. rundung ber Olehülwen

Der Mindestbetrag einer Webuhr ift zwanzig Bfennig, soweit nicht in Diefem Gefetse ein anderer Mindeftbetrag bestimmt ift.

Biennigbeträge, welche obne Bruch nicht durch zehn theilbar find, werden auf den nächt höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenanfate.

\$ 29.

Memeilune. noch Mois einheiten

In ben Sällen, in welchen nach ben Bestimmungen biefes Gefetes bie berWebilbren Gebilbren nach gewiffen Mafgeinheiten, 3. B. für je 1000 M., nach Seiten eines Schriftfiffe ober nach Stunden eines Welchafts, zu bemeifen find, wird iebe angefangene Mafteinheit für voll gerechnet.

Bur gerichtliche Amtohandlungen, welche auf Antrag eines Betheiligten außerhalb ber Gerichtoftelle vorzunehmen find, obgleich fie ber allgemeinen Ratur des Weichäfts nach an Werichtsftelle ftattfinden fonnten, werden in denjenigen Mallen, in welchen die Gerichtsperionen Tagegelber nicht beziehen, neben ben gewöhnlichen Gebühren fünf Behntheile berfelben, jedoch mindeftens 2 Mart und höchstens 10 Mart, als Zusatgebühr erhoben.

Buint. gebühr.

Die Rufatsgebühr wird, fofern die Gerichtsversonen den Weg gur Bornahme des Gefchäfts angetreten haben, auch dann in Aniak gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Berfon des Betheiligten liegenden Grunde nicht gur Musführung gelaugt ift.

Die Borichriften über die Erhebung von Borichungen für bagre Auslagen finden auf die Busatgebiibr entsprechende Amvendung.

\$ 31.

Wenn die Betheiligten den Abichluft einer gerichtlichen Angelegenheit durch Richtabichtuft Unterlaffung der von ihrer Seite hierzu erforderlichen Thatigfeit verzögern, jo anulicher fann den Betheiliaten vom Gerichte eine angemeffene Frift gur Berbeiführung bes Abichluffes gefest werben. Rach fruchtlofem Ablaufe ber Grift ift bie begonnene Angelegenheit mit Rindfiicht auf die Galligfeit ber Gebühren ale beenbet anzusehen, jofern die Betheiligten bei der Friftbestimmung auf diefe Folge ausbriidlich aufmertjam gemacht worden find.

\$ 32.

Wenn in Gemäßheit ber in § 31 enthaltenen Bestimmungen die Gebühr für ein nicht zum Abichluft gefommenes Weichaft fällig wird, fo ift die in 8 136 Abian I ffir die Burlichveifung eines Antrags bestimmte Gebühr zu erheben. Die Gebühr beträgt jedoch mindeftens 1 Mart und hochstens 30 Mart.

\$ 33.

Bird bie unerledigt gebliebene ober in ihrem Abichluft verzögerte Angelegenheit binnen jeche Monaten, von der letten gerichtlichen Sandlung oder pom Ablauf der nach 8 31 gesetzten Brift an gerechnet, nachträglich erledigt, so toun das Gericht die pollitändige oder theilweife Anrechnung der erhobenen Gebühren auf die Webühr des vollendeten Weichäfts anordnen, wenn die Unterbrechung von den Betheiligten nicht gröblich verschuldet war oder keine erhebliche Bernehrung der gerichtlichen Mühewaltung verurjacht hatte.

3meiter Abichnitt.

Berichtliche Beurflundungen.

§ 34.

Berthe Die Gebilfren für gerichtliche Beurkundungen werden nach dem Werthe

Die volle Webuhr beträgt bei Wegenständen im Werthe

ias.

	1.				ne verra infahliek		er es	egenpan	en i	m werthe	1	ഉ
	2.	pon	mehr			Đł.	bis	200	907.	einschließlich	2	"
	3.	,,	"	"	200	"	,,	300	,,	"	3	"
	4.				300			450			4	
	5.	"	"	"	450	"	"	650	"	"	5	"
		"	"	"	650	M	"	900	"	"	6	"
	6.	"	"	"		"	"		"	"		"
	7.	"	"	"	900	"	"	1 200	"	"	7	W
	8.	"	"	"	1 200	"	"	1 600	"	"	8	W
	9.	"	"	"	1 600	"	"	2 100	,,,	,,,	9	"
	10.	,,	"	,,	2 100	,,	"	2700	"	"	10	,,
	11.	"	"	"	2700	,,	"	3 400	"	"	11	"
	12.	,,	,,	,,	3 400	,,	,,	4 300	"	,,	12	,,
	13.	,,	,,	,,	4 300	,,	"	5 400	"	"	13	,,
	14.	,,	,,	,,	5 400	,,	,,	6 700	,,	,,	14	,,
	15.				6 700	"	"	8 200			15	
	16.	"		"	8 200			10 000	"	"	16	"
	17.	"	,,,	"	10 000	"	"	12 000	"	"	17	"
		"	**	"		"	"			"		"
	18.	"	"	"	12 000	"	"	14 000	"		18	"
	19.	"	"	"	14 000	"	"	16 000		"	19	"
3	20.	"	"	"	16 000	"	"	18 000	"	,,	20	,,
9	21.	"	,,	,,	18 000	"	"	20 000	,,	"	21	,,
- 8	22.	"	,,	,,	20 000	"	"	22 000	"	,,	22	,,
8	23.	,,	,,	"	22000	,,	,,	24 000	,,	,,	23	"
	24.	"	"	"	24 000	"	"	26 000	"	″,	24	"
	25.	"	"	"	26 000	"	,,	28 000	"		25	"

26.	von	mehr	alð	28 000	907.	bis	30 000	M.	einschließlich	26	997.
27.	,,	"	,,	30 000	"	"	35 000	,,	"	28	,,
28.	"	,,	"	35000	"	"	40 000	,,	"	30	,,
29.	,,	"	,,	40 000	"	"	50 000	,,	"	32	,,
30.	,,	"	"	50000	"	"	60 000	,,	"	34	,,
31.	,,	"	"	60 000	,,	"	70 000	,,	"	36	,,
32.	,,	"	"	70000	"	"	80 000	,,	"	38	,,
33.	,,	,,	"	80000	,,	,,	90 000	,,	"	40	,,
3.1				90.000			100,000			1.)	

Die ferneren Werthoflaffen fteigen um je 10 000 M. und die Gebühren um ic 2 90.

8 35.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurfundung einseitiger Er: Ginfeitige flarungen oder einseitiger Bertrage, namentlich foldger, burch welche nur von Erftarungen Seiten einer Bartei Berbindlichfeiten übernommen ober bestehende Rechte auerfannt, Bertrage. abgetreten ober aufgehoben werben, ohne Unterfchied, ob die Ertlärungen nur von einzelnen Berfonen ober von mehreren Berfonen als Theilnehmern abgegeben werben und ob die der anderen Bartei gemachten Rugeftandniffe in derfelben Berhandlung angenommen find ober nicht.

\$ 36.

Das zweifache ber vollen Gebühr wird erhoben für die Beurfundung 3weifeitige aveifcitioer Bertrage.

Bertröge.

Chevertrage gelten ftete ale zweiseitige Bertrage.

8 37.

Bird mit ber Beurfundung eines Rechtsneichäfts die Beurfundung folder Bufoberiübe Erflärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Bufammenhange fteben (3. B. Bürgichaften, Borrechtseinraumungen, Anerfennung einer algetretenen Farberung feitens bes Schuldneret, fo werben neben ben in ben SS 35 und 36 beitimmten Gebühren zufättlich brei Reimtheile ber vollen Gebühr erhoben.

Pritter.

Bur bie Aufatigebühr ift ber Werth ber Erflarung bes Dritten maßgebenb.

§ 38.

Nachtrags-

Bunf Behntheile ber vollen Webuhr werben erhoben :

- für jede besondere Urfunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurtundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterichied, ob die lettere von derzelden Behörde beurkundet ift oder nicht:
- 2. für Bollmachten:
- für nachträglich ergänzende oder abändernde Ertlärungen, welche für fich besonderes Weschäft bilden und von demselben Werichte beurfundet werden;
- 4. für die Benrfundung der Biederaufgebung eines noch von feiner Seite erfüllten Bertrags.

\$ 39.

Werths.

Fei ber Berchnung der Gebülten ist der Zeich des Nechsorerkättnissen nägdende, deijen Begründung, Heckertagung, Afriklung oder stätighehun den Gegenünde des Stehtsgefählte bildet. Dei Berträgen, werfels den Instantisch won zeitungen, um Gegenünde behen, fommt um der Bercht der Geitungen bes einen Zielle nub, wenn der Werts der beiberjeitigen Leifungen ein werfelicheren ist, der böhrer in Vertragen.

Sambolt es sich um Senderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisse, so ist der Weberch der Renderung maßgebend; hat diese für die Betheisigten teinen bestimmten Weldwerth, so sie die Borschrift des 8 22 maßgebend, es darf jedoch der Werth des von der Kenderung betroffenen Rechtswerkältnisse nicht überkritten werden

Bei guftimmenden Erkfärungen einzelner Theilnehmer (§ 38 Biffer 1) tommt nur ber Antheil berielben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ift unter entsprechender Anwendung bes \$ 22 au beitimmen.

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für diese maßgebende Werth in Aufat zu drüngen, jedoch ist der Werth höchsten auf 50000 M. auzunchmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desejtden maßgebend.

Auf Anmelbungen zum handelsregifter, Genoffenichgieteregifter, Bereinesregifter, Güterrechtsregifter und zu ähnlichen Regiftern findet, fofern ein beftimmter Geldwerth aus ber Anmeldung nicht erfichtlich ift, die Boridrift bes § 22 entfpredjende Umpenduna.

8 40.

Wenn in einer Berhandlung mehrere felbitändige Rechtsgeichäfte beurfundet werden, fo wird fur jedes berfelben bie nach ber Art des Geichaftes einem Afte und dem Berthe des Wegenstandes zu berechnende Webuhr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Berbandlung beurfundete Erffarungen bergeitalt in einem inneren Rufammenhange, daß fie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden. jo werben die in den SS 35-38 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erffarungen einen verichiedenen Gegenitund baben, ber Werth berielben gufammengerechnet, andernfalls ber Werth nur einmal zum Anfate gebracht.

Aft eine Forberung und beren Sicherstellung feitens bes Schuldners aleichzeitig Gegenstand des Nechtsgeschäfts, fo wird der einmalige Betrog der Forbering der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Unterliegen bie zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erflärungen zum Theil bem Sate bes § 35, jum Theil bem bes § 36, fo tritt die Berdoppelung ber Webühr mur nach dem Werthe bes zweifeitigen Bertrage ein.

Im Sweifel ift anzunehmen, ban alle in einer Urfunde gufammengefanten Erflärungen, welche fich auf denfelben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Begiehungen berfelben Berfonen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilben.

\$ 41.

Bir die Anerfennung des Anhalts einer ichriftlich abgefanten Erffärung Auertemmag (§ 176 Abjay 2 des Reichjegeseites über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtes des Inhalts. barfeit) werben biefelben Webuhren wie für die Beurfundung der Erffarung. jeboch nicht mehr ale bie volle Gebühr, erhoben.

Werben bei biefer Anerfennung ergangenbe ober abanbernbe Erflärungen beurfundet, fo ift aufer ber Webulpr bes Abfat I fur die Beurfundung biefer Ertfärmaen nicht mehr als die polle Glebilbr nach dem Werthe berielben zu erheben.

8 49

Bur bie Beglaubigung von Unterschriften ober Sandzeichen werben zwei Behntheile und, wenn co fich um einen zweiseitigen Bertrag handelt, drei Behntheile ber pollen Gebühr erhoben. Die Boridwiften der 88 39, 40 find entfprechend anzuwenden.

linter. fdmittebe. glanbiauna.

§ 43.

Inc. befondere in Grundbudsfodien. Bivei Behntheile ber vollen Gebühr werben erhoben:

- 2. für die Benrkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird:
- 3. für die Anfinahme oder Beglanbigung von Vollmachten zur Anfi
- 4. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Sypothet ober die Bewilligung dieser Gintragung enthalten ift.
- Die Boridriften ber SS 39, 40 find entspredent angementen.

§ 44.

L'ebtwillige Ber-

Fir die Beurtundung von leghwilligen Berfügungen und Erbverträgen wird das Eineinfalbjache der vollen Gebühr erhoben, wenn fie mündlich zu Bratofoll erfähr werden.

In allen anderen Hällen wird für die zur Errichtung von lehtwilligen Berfügungen oder Erboreträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Ausbewahrung einer letztwilligen Berfügung ober eines Erbvertrags werben bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Filr die Burücknahme und Burückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Diese Gebühr fällt sort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen sehtwilligen Berkligung oder einese Erbwertraas benatraat wird.

Die Borschriften in Absah 4 und 5 finden entsprechende Ammendung auf den Biberruf einer lethwilligen Verfägung oder die Ausberung eines Gewertrags. Bird ein Erwertrag gleichzeitig mit einem Espectrug benrtundet, so sinden die Borschriften des § 40 Anwendung.

Soweit die Gebiihren für eine Berfigung über ben gesammten Rachlaft ober einen Bruchtheit besfelben bei Lebzeiten bes Berfügenden fällig werben, find fie nach bem Werthe bes Bermogens gur Beit ber Fälligfeit gu berechnen.

Der Beredmung ber Gebilbren find in der Regel die Angaben des Berfugenden über ben Werth bes Gegenfiandes zu Grunde zu legen. Gine Rach: forberung ber in Folge beffen gu wenig angesetten Gebühren wird burch bie Borichrift bes \$ 12 nicht ausgeschloffen. Bezilalich biefer Nachforberung beginnt die Beriährung erft mit dem Schluffe des Jahres, in welchem die Eröffnung ober Mildgabe ber Berfilgung erfolgt ift.

\$ 45.

Bur bie Beurfundung eines Stiftungsgeichafts wird bas Ameifache ber Stiftungs. geidzäft. pollen Gebühr erhoben.

Mit die Stiftung ausschlieftlich filr fromme, mildthatige ober gemeinnuttige Rwede bestimmt, so wird nur die volle Gebühr erhoben.

Dem Gebührenfage in Abfat 1 unterliegt auch die Beurfundung der Errichtung eines Familienfideifommiffes.

S 46.

Bei freiwilligen Berfteigerungen gum Zwecke bes Bertaufe von Grund: Breiwillige ftijden ober anderen Gegenftanden, welche ben Boridriften über die Rwangsfielgerungen. pollitredung in bas unbewegliche Bermogen unterliegen, werben erhoben:

@aften

- (Sebiibr:
- 1. für die Borbereitung der Beriteigerung fünf Rebutheile der pollen 2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Rebutheile ber vollen Gebühr;
- 3. für die Abhaltung eines jeden Berfteigerungstermins die volle Webühr:
- 4. für die Beurfundung des Ruichlags die volle Gebühr.

Der Berfteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in bemfelben gur Abaabe von Weboten aufgeforbert worden ift.

Werben mehrere Grundftiide ober sonitige Gegenitunde, welche den Boridriften über die Rwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermogen unterliegen. in demfelben Berfahren versteigert, fo find die Gebühren nach dem aufammenguredmenden Berthe der mehreren Gegenstände des Berfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurfundung des Buichlags wird jedoch für jeden Erfteber befondere nach dem gufammengurechnenden Betrage feiner Gebote erhoben.

Binden mehrere Berfteigerungstermine ftatt, fo wird die Gebiffer für jeden Termin nach dem gufammengurechnenden Berthe ber in ihm ausgebotenen Gegenftande bejondere berechnet.

Sauldner ber Stoften für die Bufchlagsertheilung ift ber Erfteber; im Uebrigen finden auf die Rahlungspilicht die allgemeinen Bestimmungen Umvendung. Bur bie nadi Dafigabe ber Berfteigerungobedingungen erfolgende Sicherung

bes Erlofes, insbefondere burch Stellung eines Birgen, wird eine befondere Webühr nicht in Unfag gebracht.

\$ 47.

b. bewealidie Cadjen.

Bur die Berfteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf bem Dalm und von Sols auf dem Stamm, fowie von Forderungen und fonftigen Bermidgensrechten werden nach dem aufammenguredmenden Berthe der Gegenftanbe erhoben:

von dem Betrage bis zu 100 Dt. . . . 5 vom Hundert,

pon jedem weiteren Sundert fiber 100 .. bis 300 Dt. 3 ... ,, 300 ,, 1000 ,, 2 ,, ,, 1000 ,, ,, 5000 ,, I ,, 5000 ,, iedoch nicht unter 2 Mark.

Hus bem an bas Gericht bezahlten Erfofe find bie Moften vorweg zu entuchmen.

8 48.

Das Ameijache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurfundung des Bergangs bei Berloofungen, bei Ausloofung oder Bernichtung von Berthfammlungen papieren und bei Wahlverjammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beichluffe der Generalveriammlungen, Auffichtsräthe oder fonftigen Organe von Attiengesellichaften ober anderen Bereinigungen (Genoffenichaften, Gesellichaften mit beidräufter Saftung, Gewertichaften, eingetragene Bereine und bergleichen).

Bei der Benrfundung von Berloofungen entidicidet der Werth des gu verloofenden Gegenstandes, bei Angloofung oder Bernichtung von Werthpapieren ber Werth ber auszuloofenden ober zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolat die Anoloofung und Bernichtung ber Bertfpapiere in einer Berhandlung, fo ift bie (Bebühr nur einmal zu erheben.

Muf die Bentfundung der Beschäftlie von Generalerschammtungen, Nufjüdgswätzlen und jenitigen Deganten vom Aftiengelschlächten der anderen Berecinigungen, sowie auf die Bentfundung des Dergangs die Bachtersammtungen fürden, sowie und die Bentfundung des Dergangs die Bachtersammtungen fürden, sowie in bestümmter Geschwerts nicht erführt, die Beschäftliche des § 22 annit der Wohlgade Musendung, daß der Berth in der Regel zu 20000 M. annunchmen ist.

Die Gebiller betragt in feinem Salle mehr ale 300 Dt.

\$ 49.

nicht einen Theil eines anderen Berfahrens bilben:

Die volle Webühr wird erhoben:

- 1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Berhältnisse, welche urfundlich nachgewiesen oder offentundig sind;
- für die Abnahme von Giben und eibesftattlichen Berlicherungen, mit Ausnahme der behufe Gefangung eines Geofschein abzugebenben eibesftattlichen Berlicherungen (§ 101), und für die Bernehmung von Zeugen und Sachvertfänbigen, joweit biefe Geichäften
- 3. jür Skurtunbungen, welche bie Uebergabe ober Rüftgabe von Sachen, insbesondere Jother, welche einem Authungsrechte unterworfen ind ober waren, oder die Zeistiefullung des Zustands von Sachen (§§ 1034, 1372, 1528, 2122 des Mürgerlichen Weischbuchs) betreifen:
- 4. für die Aufnahme von Protesturfunden und abnlichen Urfunden;
- 5. für die Aufnahme von Schätzungen ober Bermögensverzeichniffen, Rachlaftverzeichniffen ober Inventaren.

Für die Aufnahme eines Bermögensverzeichniffes, Nachlafverzeichniffes oder Juventare, einfestigfichte der Bornahme von Siegelungen und Entstegelungen durch einen Geschafeschreiber, werden nach dem Werthe der verzeichneten oder verficaelten Gegentlände erhoben:

bei	cinem	Betrage	bid	50	907.	einschließlich	1	W.
"	"	,,	"	100	"	"	2	"
"	"	"	"	300	,,	"	3	"
,,	"	"	"	1 000	,,	"	4	"
,,	"	,,	"	5 000	,,	"	5	,,
			itber	5 000			6	

Beideini. gungen,

Minnut die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Univruch, fo erhobt fich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Biertheil. Bur Siegelungen und Entfiegelungen burch einen Gerichtofdreiber wird, wenn mit demielben die Anfnahme eines Bermogenoverzeichniffes nicht verbunden ift, die Sölfte der Webilbren erhoben.

\$ 50.

Beechiel. proteite.

Bir bie Aufnahme eines Bechfelproteftes einschlieftlich einer etwaigen Interventionertfarung burdy einen Gerichteideriber werben erhoben:

bei einem Werthe bis 100 DR. einichtieftlich 1 DR.

1000 ,, 5 000 ,, ,, über 5 000 ..

Bur bie Abidrift bes Bechiele im Brotefte werben Schreibgebühren nicht erhoben.

\$ 51.

Mbidrifts. healauhiauna

Bur die Beglaubigung von Abichriften werben drei Rebntheile ber vollen Gebiihr bis jum Soditbetrage von 10 Mart erhoben. Gir die Ertheilung von fertigungen. Ausfertigungen ober beglaubigten Abichriften von Urfunden, welche das Gericht felbit anfaenommen hat, einschließlich der Ertheilung ansznasweiser Aussertigungen ober beglaubigter Abidriften, werben nur Schreibgebühren erhoben.

\$ 52.

fielhing ber Reit

Sidier. Drei Reintheile ber vollen Gebühr werben erhoben filr bie Sicheritellung ber Beit, zu welcher eine Brivaturfunde vorhanden gewesen ift.

\$ 53.

Mbanbe von Willend. erflämmen gegenüber bem Geridite.

In benjenigen besonderen Rallen, in welchen nach ben Borfchriften des Bürgerlichen Gefegbuche gur rechtlichen Birffamteit von Billenderflarungen erforderlich ist, daß sie dem Gericht (Nachlaßgericht, Bormundschaftsgericht) gegenfiber abaegeben werben, wird filt die Minvirfung des Gerichts die volle Gebilbr bes \$ 34 nur gur Balfte erhoben.

Inobefondere gehoren bierber:

1. Die Anfechtung einer Che nach & 1342:

- 2. die Ablehnung der fortgesetzten Wiltergemeinschaft und die Anfechtung der Ablehnung nach S 1484;
- 3. der Bergicht des antheilberechtigten Abkömmlings auf seinen Antheil am Gesammtgut nach § 1491;
- 4. die Ansechtung der Chelichfeit eines verstorbenen Kindes nach § 1597;
- 5. der Bergicht des Baters auf die Rugniefzung am klindesvermögen nach 8 1662:
- 6. die Erflärung des für todt erflärten, aber noch lebenden Baters, daß er die elterliche Gewalt wieder ausüben wolle, nach § 1679:
- 7. die Anojchlagung einer Erbschaft nach SS 1945, 1953;
- 8. die Anfechung der Annahme oder Anoschlagung einer Erbichaft nach §§ 1955, 1957;
- 9. die Anfechtung einer lettwilligen Berfügung nach § 2081;
- die Anzeige des Borerben vom Gintritt der Nacherbfolge nach § 2146;
- 11. die Bejtimmung der Berjon des Tejtamentsvollstreders nach § 2198;
- die Ernennung von Mitvollstredern und die Ernennung eines Nachfolgers nach § 2199;
- bie Annahme oder Ablehnung des Amtes des Testamentsvollstreders nach § 2202;
- 14. die Kündigung des Amts des Testamentsvollstreckers nach § 2226;
- die Anzeige vom Verfaufe der Erbichaft und Namensnennung des Köufers nach § 2384.

Die Mitwirfung des Gerichts umjaßt die gefammte erforderliche Thätigfeit des Gerichts einschließlich der Gewährung der Einsicht in die beim Gerichte

Die Gebühr kommt in Begfall, wenn demfelben Gerichte für die Beurkundung der Billenverklärung bereits die volle Gebühr zusteht.

niebergelegten Erflärungen.

\$ 54.

Unterbleibt die beantragte Beurfundung einer Erflärung, nachdem das Ergebnisische Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden siint Zehne Bertheile der sür die Beurfundung bestimmten Gebühr die zu einem Höchsteage won 20 M. erhoben.

§ 55.

Paufster diarafter der Olehühren

17.

18.

19.

20.

21.

..

..

Die in diesem Abjdpuitte bestimmten Gebilhren umsassen die gesammte Thätiaseit des Gerichts einschließlich aller Nebenacichäite.

Dritter Abichnitt.

Grundbud- und Snvotfiellenfachen.

Strungguid. nug Sibbordeueninmter

8 56.

Wertha. In Grundbuchigen beträgt, fofern nicht Ausughmen vorgesehen find, die Haffen umb volle Gebiihr bei einem Werthe bes Gegenstandes: (Behühren. faß. nach dem nady bem Sape A Sate B Mark Marf 1 his 100 90 inff 9 200 M. einschließlich 2. von mehr als 100 W. bis 3 1,50 3. 200 300 .. 4. 300 450 5 2.50 450 650 :1 " " . 650 900 8 4 5 900 1 200 ,, 10 ,, . 8. 1200 1 600 .. 12 ,, " * 2 100 .. 8 9. 1 600 16 ,, " 10. 2 100 2700 " 21 10 11. 2700 3 400 .. 27 12 4 300 .. 12. 3 400 21 14 n ,, 49 17 13. " 4300 5 400 ... 14. 5 400 6 700 .. 52 21 .. 8 200 .. 15. 6 700 RI 26 " 10 000 .. 78 32 16. 8 200 "

12 000 "

14 000 ..

16 000 ..

18 000 ..

20 000 "

94

112

130

150

170

,,

38

44

58

65

10,000

12000

14 000

16 000

18 000

										nach bem	nach bem
										Saye A	Sauc B
										Mark	Mark
22.	บงแ	mehr	als	20 000	907.	bis	22 000	907.	einjehließlid	190	73
23.	"	,,	"	22000	,,	"	24 000	"	,,	210	81
24.	,,	,,	"	24000	,,	,,	26000	"	"	230	89
25.	"	,,	"	26000	,,	"	28000	"	"	250	97
26.	"	"	"	28000	,,	"	30000	"	,,	270	105
27.	"	"	"	30000	,,	"	35 000	"	,,	290	115
28.	"	"	"	35000	,,	"	40 000	"	"	315	130
29.	,,	"	"	40 000	"	"	50 000	"	"	375	155
30.	"	"	"	50000	"	,,	60 000	,,	,,	460	185
31.	"	,,	"	60 000	"	,,	70 000	"	"	545	220
32.	,,	,,	"	70000	"	,,	80 000	"	,,	630	255
33.	,,	"	"	80 000	"	,,	90 000	"	"	720	290
34.	"	,,	"	90000	"	,,	100 000	,,	«	810	325
35.	,,	,,	,,	100 000	"	,,	110 000	"	,,	900	360

Die ferneren Berthoflaffen fteigen um je 10 000 Dt. und die Gebühren beim Sate A um je 90 Dt., beim Sate B um je 40 Dt.

\$ 57.

Wenn bas Eigenthum ober Miteigenthum an einem Grundftud ober an Eintrogung einem Grundstückstheil auf eine andere Berjan überacht, fo wird für die Berlautbarung des Gigenthumswechsels im Grundbuch, mit Anguabme der Fälle webiels im bes § 58, ber Gebühreniats A erhoben.

des Giacuthomas. Gleunhfeufe a pelle Mehnihr.

- Die Borjdrift bes Abjat 1 findet auch Amvendung:
 - 1. auf die Eintragung desienigen, welcher ein Grunditiich nach 8 927 des Bürgerlichen Wefetbuches erworben bat:
 - 2. wenn nach gesetlicher Boridrift ber neue Gigenthumer für fein unbewegliches Bermilgen ein Grundbuchblatt nicht aufegen laufen muß und daber die Berlautbarung des Gigenthumswechsels im Grundbuche nur in ber Beife erfolat, ban bas Grunditiid ober ber Grundstückstheil auf dem Grundbuchblatte des bisherigen Gigenthümers gelöfdit ober abgeidwieben wird:
 - 3. für die gerichtliche Mittwirfung zur Uebertragung des Wigenthums an einem Grundftude, welches im Grundbuche nicht eingetragen

ift und in Gemäßheit der Vorschrift der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, § 90, nach Candedrecht auch nicht eingetragen zu werden brancht.

Die bezichnet Gebüge unteigt des Bourkundung der Aptleffungertfärung der Stutzag auf Eintragung des ert en als 3.2 des Mussifikungsgeftes zum Bussifikung Gefehren, der Geberfichen Geffähungen, jouis alle vorfonmenhen Verlengfähligt. Insbefonder auf die Eilertfähungen, jouis alle vorfonmenhen Verlengfähligt, nubelpuber auf die Eilertfahungen des Gemublikas der Germannen bei der Germannen der

Richt inbegriffen in der Gebühr sind die Eintragungen der von dem bisherigen Eigentshimer an dem überrigneten Grundfluft oder Grundhlickstheil für sich oder dritte Bersonen vorbehaltenen Rechte einschließlich der Verfügungsbeidräubungen, welche zum Schute diefer Rechte dienen sollen.

8 58.

k. halbe Fünf Zehntheile des Gebührensates A, mindestens aber 2 M., werden Gebühr. für die Berlautbarung des Gigenthungwechsels erhoben:

 venn infolge Tobes des Efgenthimers oder Wittigenthimers ein Grundfildt oder ein Antheit an einem Grundfildt auf Erben der erften Ochnung oder auf Ettern oder auf den Efgenten übergelt, ohne Unterfeited, ob die Berufung zur Erbfolge auf Berfinnung von Todeswogene oder gefellider Sorfarift berufen.

Den Erben festen Bernachtuffigueiner und Lessgelatte auf den Zodesella sschaft, wecke, au dem Erblässer in dem in Blöge 1 bezeichneten Berhässerig in den Erblässer in dem in Blöge 1 bezeichneten Berhässerig in den Gestellt der Gestellt der in dem in Blöge unter Bekender, wenn die Erbstefligten in gestene Univerzeichnet der verschaftsgert dere durch Annahme an Aindeostatt werbunden dere Chenacten sind:

- wenn die Vefignachfolge in ein Grundftild oder in den Antheil an einem Grundftilde auf Grund der statutarischen Bestimmungen eines Familiensideitommisse erfolgt;
- 3. im Şaüle ber elpicique (Witerqueucinfapit für bie nachtvägliche Chiruttagung der Zugehörigteit eines Grundfrüsst zum Gefammtgute, sowie für die Gintragung des bei der Ausecinanderfetung der Giltergemeinschaft oder der jertgefesten Giltergemeinschaft einem Elgenatten oder der Abständingen eines Gehanten aufgelichbeit Gigen-

thums and für die nach 88 1490, 1491 des Bürgerlichen Gefelsbuche eintretende Uebertragung des Antheils eines Abkommlings am Geignmtaute:

4. für die Gintragung des Gigenthums berienigen Berfon, welche ein Grundftud im Awangsverfteigerungsverfahren erworben bat.

Die Beitimmungen in Abigt 3 und 4 bes § 57 finden entfprediende Minvendung.

\$ 59.

Wenn auf Grund eines und besielben Rechtstitels mehrere in bemielben Amtogerichtsbezirf gelegene Grundftiide auf einen und benfelben Erwerber ober auf ein und dieselbe Mehrheit von Erwerbern übergeben, fo werden die in ben SS 56-58 festgesetsten Gebühren nur einmal nach bem aufannmenaurechnenben Werthe ber Grundftilde erhoben.

Werthe. beredmina hei Heber. idacibuna mehrever edrunditüde.

Diefe Boridrift findet auch bann Umvendung, wenn die Grundftiide bisher verichiedenen Gigenthümern gehörten.

\$ 60.

Der Gebilhrenfag B wird erhoben für die Eintragung einer Sypothet, Grundiduld ober Menteniduld.

Supothet. tilmind. idnilb. Wenten. Stubi

\$ 61.

Amei Rebutheile des Gebührenignes B. mindeitens aber 1 M., werben erhoben für die Eintragung einer bei der Beräufterung eines Grundstuds für ben Berfäufer, beffen Ehegatten ober Abfommlinge vorbehaltenen Sypothef ober auderen binglichen Rechts.

Miditandiac Staufacider. Упелиаеoder

Serberna. Icinmoru.

Sat ein Erblaffer feinem Cheaatten ober feinen Abfommlingen ein foldes Recht an einem von ihm binterlaffenen Grundftude burch Berfügung von Todeswegen eingeräumt, fo findet die Bestimmung des Absat 1 auf die Eintragung des Medits entiprediende Unwendung.

\$ 62.

Amei Reintheile bes Gebührenfages B, minbestens aber i M., werben erhaben für alle fonftigen endgilltigen Eintragungen im Grundbuche, welche nicht Webührenfreiheit genieften ober unter einen besonderen Gebilbrengnigt fallen, inobefondere für die Gintragung von Reallaften und Dienftbarfeiten.

Souftige (Ein-

Mhtretuna und Ber piāndung idually ober 8 63.

Bunf Rebutheile bes Gebührenigtes B. mindeftens aber 1 Dt., werben einer Supe erhoben für die Eintragung der Abtretung ober Berviändung einer Oppothet. thet. Grund Grundichuld ober Rentenichuld.

\$ 64.

Renten. Schuld.

Bur bie Gintragung fonftiger Beranberungen aller Art, namentlich ber anderungen. Neuderungen bes Inhalts ober Ranges eingetragener Rechte, für die Gintragung von Bormerfungen, Biberiprüchen, Berifigungobeichränfungen, Berichtigungen, foweit fie nicht von Amtowegen zu geschehen baben, und Erganzungen wird ein Behntel des Gebührenfages B, mindeftens aber 1 Dl., erhoben.

Als Aenderungen bes Inhalts eines eingetragenen Rechts gelten ins: befondere die Umwandlung einer Sicherungsbuvothef in eine gewöhnliche Omvothef. einer Swootbet in eine Grundichuld, einer gewöhnlichen Grundschuld in eine Rentenichuld ober umgefehrt, die Erfetsung einer Forderung, für welche eine Symothef besteht, durch eine andere, die nachträgliche Angichliebung der Ertheilung eines Briefes oder die Aufhebung diefer Ausichliefung, die Eintragung eines Wiberipruchs gegen die Richtigfeit des Grundbuchs (SS 1139, 1140, 1157 des Bürgerlichen Glejegbuche), Binderhöhungen, auch wenn der Bindjat mehr als fünf vom Sundert beträgt, die Bertheilung einer Gesammthupothef ober Wefammtarundiduld auf Die einzelnen Grundftude und Die Beitellung eines Bertretere für ben jeweiligen Glänbiger nach § 1189 bes Bürgerlichen Gegegbuche.

\$ 65.

Pöidumaen.

Minf Behntheile berjenigen Gebühr, welche nach ben vorausgegangenen Bestimmungen für eine Gintragung im Grundbuche zu erheben ift, mindeftens ober 1 Mart, find für die Libidung derfelben zu erheben.

Die Loidung gang ober theilweife getilgter Landrenten ber Landrentenbant erfolgt gebührenfrei.

\$ 66.

Erfolgt auf Grund einer und berielben Bewilligung eine Eintragung ober Lifdung bei mehreren Grundftiiden, fo werden die in den SS 60-65 beftimmten Webuhren nur einmal erhoben und gwar, fofern nach § 67 Sab 2 ber Werth der (Brunditude maggebend ift, nach dem aufammenguredmenden Werthe aller Grundftude; es find jedoch für das zweite und jedes weitere Grundbuch:

blatt, auf welchem die Eintragung ober Lofdung ftattfindet, noch 0,50 Dt. zu erheben.

Liegen die Grunditlice in verichiedenen Amtobegirfen des Rürftenthams. jo find die Koften hinfichtlich fammtlicher Grundftücke von demjenigen Amtogericht, welches die erite Eintragung oder Loidung porgenommen hat, zu erheben,

8 67

Bei ber Eintragung ober Löschung von Supothefen, Grundschulden ober Renteniduilden ift der Betrag ber Forberung oder Grundiduild, bei Rentenidutben ber Betrag ber Ablöfungefumme, für die Gebührenberedmung maggebend : bei ben in § 66 bezeichneten Gintragungen ober Bichungen ift jedoch ber Werth ber Grundftude, falls berfelbe ber geringere ift, als Mafiftab augunchmen.

Wertha.

\$ 68.

1. Für die Ertheilung eines Dupothefen:, Grundichuld: oder Rentenschuld: briefes werden vier Schutheile der in 8 34 bestimmten Gebühr, für Erneuerung eines Supothefen: Grundiduld: ober Renteniduldbriefes einichlieftlich der dabei vorkommenden Rebengeschäfte zwei Rebutheile der gedachten Webühr erhoben.

Ampothefeu. (Sam). iduulb. Menten. (dulbhriei

Die Boridriften ber 88 66 und 67 finden entsprechende Umvendung.

2. Huf die Derftellung und Erneuerung eines Theilbmothefen: Theil: grundidulde oder Theilrenteniduldbriefes findet die Webührenvorichrift unter Riffer I entipredjende Amvendung.

3. Tür Bernerfe des Grundbuchrichters auf dem Smothefen: Grund: fauld: oder Mentenschuldbriefe, welche nicht ein gebilbrenfreies Rebengeichaft bilben. werben avei Rehntheile ber in \$ 34 bestimmten Gebühr erhoben.

\$ 69.

Bir die Einficht des Grundbuche und der im 8 11 der Grundbucherdnung Borfegung bezeichneten Urfunden und Antrage ift eine Webuhr von 0,50 W. zu entrichten. Gerundfreite Eritredt fich die Einsichtnahme gleichzeitig auf mehrere Grundbuchblätter, fo ift, wenn biefelben die Grundstiide verschiedener Eigenthumer betreffen, die im

Abiak 1 beitimmte Gebühr für jedes Grundbuchblatt zu erheben. Die Gefannutfumme barf jedoch in diefem Salle 2 Dt. nicht überfteigen. Betreffen die eingesehenen Grundbuchblatter bas Gigenthum einer und berielben Berion, fo erhöht fich bie in Abian I beitimmte Gebiller für iebes Grundbuchblatt um 0.10 Dt., barf aber ben Betrag von 1 Dt. nicht überfteigen.

Im Sinne Diefer Beftimmung gelten Grundftude, welche Chelenten ober welche bem überlebenden Ehegatten und ben Rindern bes Berftorbenen im Salle der fortgeseten Bütergemeinschaft geboren, als Grundstüde eines Gigenthumers.

Mealaubiate Mbidriften.

Drei Behntheile ber in § 34 bestimmten Gebühr, jeboch nicht mehr als 20 Dt., werben für die Ertheilung einer beglaubigten Hofchrift eines Grundbuch: blotte erhoben

Werben die Abidriften mehrerer Grundbuchblätter desfelben Gigenthümers auf Grund eines Antrago gleichzeitig ertheilt, fo wird die Gebiller nur einmal nach bem gufammengurechnenden Werthe ber Grundftude erhoben, jedoch nicht mehr als 30 Mt. Die Bestimmung in 8 69 Absau 5 findet auch bier Unwendung.

Beideinigungen bes Grundbuchrichters über ben Aubalt bes Grund: buche ober der Grundbuchaften, welche nicht ein gebührenfreies Rebengeschäft bilben, werben gwei Behntheile ber Webuhr bes § 34 erhoben.

\$ 71.

buddlette8

Bird für ein Grundstiid, welches im Grundbuche bereits eingetragen war, eines Grand. ein Grundbuchblatt in allen drei Rubrifen neu angelegt, fo ift eine befondere Gebühr nur dann zu entrichten, wenn mit der Anlegung des Grundbuchblattes nicht gleichzeitig ein Bechfel in ber Berfon bes Grundftudeigenthumere verbunden ift (fiebe \$ 57).

Die Silhe ber Webuhr richtet fich nach bem Werthe bes Grunditilche.

Sie betraat bei einem Werthe beofelben

fiber 3000

bis gu 300 Mart inft. 3 M. ,, ,, 1500 ,, ,, ,, 3000 ,,

Die Gebühr umfaßt außer ben in § 75 bezeichneten Geichaften ind: befondere auch die Abidreibung des Grundftiids auf dem Grundbuchblatte, auf welchem es bisher eingetragen war.

\$ 72.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für ein Grundftud, welches im Grundbuche Grundbuche noch nicht eingetragen war, auf Grund der gesetlichen Borichriften über bie erfte Anlegung bes Grund: und Supothefenbuche erfolgt ohne Anfatt von Gebühren und Berlägen.

Werben gegen ben Entwurf bes Grundbuchblattes unbegrundete Ginwendungen erhoben, fo find die hierdurch verursachten Kosten von demjenigen zu tragen, welcher die Einmendungen hewirkt hat.

§ 73.

Die vorstehenden für Grundstiide bestimmten Boridriften find auf Be: Gelbfiandige rechtigungen, welche ein eigenes Blatt im Grundbuche erhalten dürfen, inebefondere auf Erbbaurechte, entiprechend auzunvenden.

\$ 74.

Bur die Feststellung ber Unschädlichkeit in den Fällen der SS 57 und 58 Belüellung bes Ansführungsgeseites jum Burgerlichen Gesethuche einschließlich ber nach ben ber im SS 62-64 baselbit wahrzunehmenden Geschäfte wird nach dem Betrage ber Entfchabigungofumme eine Webulfr von fünf Behntheiten ber in § 34 bestimmten Satse, mindeftens aber 1 M., erhoben,

\$ 75.

Die in ben SS 60-70 festgesetten Gebühren umfaffen die Aufnahme aller Umfang ber erforderlichen Antrage und Erflärungen (Eintragungsantrage, Eintragungsbewilligungen), fowie alle erforderlichen Rebengeschäfte, insbesondere die Berhandlungen mit betheiligten Berfonen, die Teitstellung der Unschädlichkeit, in den Rallen ber SS 55 und 56 bes Anojuhrungogejehes jum Burgerlichen Gefehbuche die Einforderung, Borlegung und Berichtigung der Supotheten:, Grundiduld:

und Rentenichulbbriefe im Ginne der SS 42 und 43 der Grundbuchordnung und die Bengdrichtigung der im S 35 der Grundbuchgronung bezeichneten Berignen. Dagegen unterliegt bie Beurfundung oder Anerfennung rechtsgeschäftlicher Erflärungen, welche den Eintragungsanträgen und Eintragungsbewilligungen zu Grunde fiegen, ben in bem zweiten Abschnitte für gerichtliche Beurfundungen feftgefetten Gebührenfäten.

Die Gebühr für herstellung ber in § 68 Biffer 1 bezeichneten Urfunden ift in der im 8 60 festgeseten Webühr nicht enthalten. 3m Uebrigen ift die Aussertigung formlicher Urfunden über erfolgte Gintragungen in der Gebühr für lettere enthalten.

\$ 76.

of collenteins Giocuthuma. mednel.

Reben der in den 88 57, 58 und 59 geregelten Webuhr fur die Eintragung des Gigenthumswechsels (Besithtitelberichtigung) bewendet es bis auf Weiteres bei ber Fortentrichtung ber bestehenden Rebenabgaben, welche nicht zur Sauptitaatstaffe fliefen.

\$ 77.

Abidicilten. von Hrfunden

Wenn Urfunden, deren Borlegung jur Erwirfung von Ginidpreibungen nothia war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundaften beftimmten Abidrift gurudgefordert werden, fo find für die auf Anordnung des Brundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren zu entrichten.

Die Beglaubigung ber von ben Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt aebührenfrei.

Dierter Abichnitt.

Regifterfaden, Sandelsfaden, Benoffenfdaftsfaden, Angelegenheiten ber Gefellicaften mit Beidrankter Saftung.

A. Sandelsregifter.

\$ 78.

(Sintelfout mann, offene Soubrie. ariellidoft hun Mommanditoriellidanis. invittide

Berionen.

Die Gebühr für die Eintragung der Firma eines Einzelfaufmanns, einer offenen Sandelsgejellichaft, einer Mommanditgefellschaft oder einer juriftifchen Berion beträgt bei einem Rahreseinfommen bes Maufmanns, ber Wefellichaft ober ber juriftifchen Berfon aus bem Banbelsgewerbe:

> bis at 1000 M. einfelicklich 5 M. 2. fiber 1000 .. bis 3000 M. cinfdlicklich 10 ... 3 000 ,, ,, 10 000 .. 20 " 10 000 20 000 .. 20 000 50 000 ... 50

50 000 ,, Wiebt ber Moftenpflichtige bie Sobe feines Einfommens aus bem Sandels: gewerbe bei der Anmeldung feiner Firma nicht an oder erscheinen seine Angaben nicht glaubhaft, jo erfolgt feine Ginreihung in eine ber Werthoflaffen nach bem Ermeijen bes Gerichts.

100 ..

\$ 79.

Bur die Eintragung einer Kommanditgesellichaft auf Aftien, Aftiengesell: Rommandit ichaft oder Gefellichaft mit beichräufter Saftung, fowie fur die Gintragung eines Beideluffes fiber Erhöhung ober Sperabierung bes Gefellichaftsfavitals wird bas Atticuariell Doppelte ber in \$ 34 beitimmten Gebühr erhoben, jedoch mit ber Managbe, baf; von 100 000 M. an die ferneren Werthoflaffen um je 10 000 M. und die (Bebiihr nur um je 3 D?, iteigen,

ariellidait auf Aftien. icait und (Sciellidanit beidminfter Daitung.

Die Gebilbren werben nach bem Betrage bes Gefellichaftelavitale, bei Erhölnungen ober Berabietungen beofelben nach dem Betrage der Erhöhung ober Berabjetung berednet.

Dit das Gefellichaftsfanital nicht voll eingezahlt, jo ift der Gefellichaft auf Berlangen zu gefratten, gunachft mur benienigen Gebührenbetrag zu gablen. welcher bem eingezahlten Mapital entspricht, und ben Reft nach Maggabe ber erfolgenden Einzahlungen nochträglich zu entrichten.

\$ 80.

Bur alle fonitigen Eintragungen, inobefondere die Eintragung einer Brofura, Die Gintragung von Beranberungen aller Art und Die Lofdjung von Eintragungen, wird bie Sälfte ber festgesehten Gebühren, im Salle bes 8 79 jedoch nicht mehr als 100 Mt., erhoben.

Sonftige Cin. trogungen.

\$ 81.

Erfolgt eine Eintragung fowohl in bas Sandelsregister ber Sanvinieber: Melnfadie laffung als in bas einer Zweigniederlaffung, fo ift filt jede Gintragung die in Gintragung ben vorhergehenden Baragraphen bestimmte Gebühr besonders zu erheben. Die legtere barf jedoch im Falle des § 79 für die Gintragung in das Regifter der Ameigniederlaffung nicht mehr als 200 Mt. betragen.

Wenn auf Grund einer und derfelben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf biefelbe Firma fich begieben, in bas Sandelvregifter besjelben Gerichts erfolgen, fo wird nur ber bochite Satt von den für die einzelnen Gintragungen nach ben SS 78-80 au berechnenben Saten erhoben.

8 82.

Gebühren werben nicht erhoben:

(Mebiihrenivele

1. filr die Eintragung der Ronfurgeroffmung, der Aufhebung des Eröffinmasbeichluffes, fowie ber Ginftellung und Aufhebung bes Stonfurfes ;

(Scidiffic

- 2. für eine nach den §§ 142-144 des Reichegesches über die ingelegenheiten der irrivvilligen Gerichtsbarteit von Anntowegen er tolgende Volfdung; wird der Bedertprind eines Artheiligen jurid-gewiefen, so hat er sür die Zurichweifung die für die Volfdung befrümte Gebühr zu enträchen;
- 3. für das Löfdjungsverfahren und § 141 des Neichsgesehes über die Ungelegenheiten der freiwilligen Werichtsdarfeit, falls die Löfdbung infolge erhobenen Widersbrunds unterbleibt.

\$ 83.

Umjang der Gebühren.

Die in den § 78-81 seitgesehten Gebühren umfassen die Bergütung für alle mit den Eintragungen (Wöschungen) in das "Dandelvregister verbundenen Rebengesicklite.

Nebengeichäfte find insbefondere:

- 1. Die Aufnahme einer zur Eintragung in das Sandelsregifter beftimmten Anmeldung:
- 2. die Aufnahme einer Berhandlung über die Zeichnung einer Firma ober Unterichrift:
- 3. die Prüfung der Unterlagen einer Eintragung, insbesondere die Prüfung der Gesehmäßigseit des Bersahrens bei Errichtung des Gesellichaftspertrags und bei Abanderungen desielben:
 - 4. die geseillich vorgeschriebene öffentliche Befanntmachung der Gintragungen:
- 5. Die Benachrichtigung des Antragstellers von der bewirften Eintragung.

Für die unter Liffer 1 und 2 enthaltenen Geschäftle werden jedoch drei Zehntheile der in den S

78-81 befinnuten Gebühren, mindefenns ader 1 M., besonders erhoden, wenn die Anneldung oder Zeichnung für ein von einem dem Fürstentspum nicht angehörigen Gerichte geführtes Danbeforsgister bestimmt ist.

\$ 84.

Abjdziften und Befdzinigungen. Benut von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urfunden wegen Jurüfforderung derfelden Geglaubigte Blofdriften zu den Regifteraften angefertigt verden milfjen, so werden sin diese Absfaristen Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung ersogt gebührenkrei.

Bur Beicheinigungen ober beglaubigte Abidriften ober Musglige aus bem Sanbeloregifter ober ben Regifteraften (§ 9 bes Sanbelogesethuche) wird neben ben Schreibgebühren eine befondere Gebühr erhoben, welche 1 Dt. für iebes Registerfolium beträgt.

Bur einfache Abschriften tommen nur bie Schreibgebühren jum Anfate.

\$ 85.

Bur die Ginfichtnahme bes Sandeloregifters, fowie der jum Sandelos Ginficht bes regifter eingereichten Schriftftlide wird eine Geblihr nicht erhoben.

Combels. regifters.

B. Vereinsregifter.

§ 86.

Bir bie Eintragung eines Bereins in bas Bereindregifter wird bie in Erfie Gintraanna \$ 34 festgeseite Webultr, mindeftens aber ein Betrag von 5 Dt., erhoben.

Die Berthoffaffe, welche ber Webührenberechnung zu Grunde zu legen ift, wird durch das Munfundgwangigfache der Jahresaufwendungen der Bereindmitalieder zu dem Bereinsamede beitimmt.

Befitt ber Berein felbitändiges Bermögen, fo ift der Betrag beofelben für die Testsetung der Werthoflaffe maßgebend, wenn derfelbe bober ift als bas Bunfundgwangigfache ber Jahrevaufwendungen.

Sind die Beitrage ber Mitalieder fatungogemaß festgestellt, fo werden diefe Betrage der Berechnung der Jahresonthvendungen zu Grunde gelegt. Wenn der Berein weder Bermogen befigt, noch feinen Mitgliedern regel-

mäßige Aufwendung verurfacht, fo ift § 22 entsprechend anzuvenden.

S 87

Bur bie Gintragung von Menberungen aller Art wird bie Balfte ber in 8 86 festgesehten Gebühr, mindestens aber ein Betrag von 3 Mt., erhaben.

Cintrogung non Men. derimaen.

Die Eintragung der Konfurderöffnung, der Aufbebung des Erdfinungs beichtuffes, der Ginftellung und Aufhebung des Monturfes, jowie der Loidung eines Bereins erfolgen gebührenfrei.

\$ 88.

Die in ben SS 86, 87 feitgesetten Gebühren untfaffen die Bergiftung für Umfang ber Olehöiliven alle mit ben Gintragungen in bas Bereinsregifter verbundenen Rebengeichafte.

23.

Ile folde fommen inobefonbere in Betracht:

- 1. Die Aufnahme der gesettlich erforderlichen Anmeldungen :
- 2. die Rulaffung der Anmeldung und Mittheilung an die zuständige Berrvaltungebehörde;
- 3. die Mittheilung bes von ber Bermaltungebehörbe erhobenen Gin: forucio an ben Boritand des Bereins: 4. Die gesettlich vorgeschriebene öffentliche Befanntmadnung ber Gin-
- traannaen :
- 5. die Beidzeinigung ber Eintragung auf ber Urichrift ber Satung und die Rückaabe der letsteren.

8 89.

Mbidriften und Reichei.

Auf Abidriften und Beicheinigungen aus bem Bereindregifter ober ben Registeraften find die Borichriften des 8 84 allenthalben anzungenden.

8 90

Sereina.

(finlish hea Bir bie Ginfichtnahme bes Bereinsregifters, fowie ber zu bemfelben ein: gereichten Schriftitude wird eine Gebühr nicht erhoben. registero.

C. Giterrechtsreaifter.

\$ 91.

(Eintraamacu.

Bur iebe auf Antrag erfolgenbe Gintragung in bas Glüterrechtsregifter werben fünf Behntheile des in § 56 bestimmten Gebührenfates B, mindeftens aber ein Betrag von 5 Dt., erhoben.

\$ 92.

Union ber (Vebühr.

Die in § 91 feitgesetzte Gebilbr umfaft alle mit ber Gintragung verbundenen Rebengeichäfte, inobejondere die Beurfundung des Antrages auf Gintragung, die Briffung der Huterlagen des Antrags, die gesehlich porgeschriebene bffentliche Befanntmadung und Die Erfolgonadricht an Die Betheiligten.

8 93.

Stoften. ireibeit.

Wir die auf Grund des 8 94 des Ausführungsgeseites zum Bürgerlichen Weletbuche erfolgenden Eintragungen in das Wüterrechtsregifter einschlieftlich der in § 92 erwähnten Aebengeschäfte werden weber Gebühren noch Anslagen erhoben.

8 94.

Die Bestimmungen ber 88 89 und 90 finden in Bezug auf bas Guter: Midwiften. rechtsregister entiprechende Ampendung.

Beidet. (Fimiedit des Witterredits. reaifters.

D. Diffidenteurenifter.

8 95.

Für jede Eintragung in das Diffidentenregifter einschlieflich ber Reben: Gintragung. geschäfte wird eine Gebühr von 3 Dt. erhoben.

\$ 96.

Bur die Ertheilung eines Rengniffes aus dem Diffidentenrafter wird Bengniffe. eine Gebühr von 1 Dt. erhoben.

E. Bandelsfachen, Genoffenichaftsfachen, Angelegenheiten der Gefellichaften mil befdrankter Daftung.

8 97.

Soweit nicht in biefem Gefete ober reichsgesetslich ein Anderes bestimmt Gerichtliche ift, werben für die Erledigung der im Sandelogeselbuche und dem Ginführungs- . gesette zu bemielben, fowie in dem Genoffenichgitogesette und dem Gesette, betreffend die Gesellichaften mit beienfünfter Maftung, den Gerichten zugemiesenen, non den Deutschen Brogeftordungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entfcheidung des Gerichts erfordern, drei Bebutheile der Gate des 8 8 bes Deutschen Gerichtsfoftengesetses erhoben.

idicibimacu.

Die in Abiat 1 bestimmte Gebühr betraat jeboch :

- 1. für die Entichliefung wegen Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung ober zur Anklindigung bes Gegenstandes einer folden in ben Rallen ber SS 254 Abfat 3 und 325 Abfat 1 Biffer 2 bes Dandelogesegbucho und § 43 Abfah 3 des Wefebes vom 1. Mai 1889 mindeitens 10 und fidditens 50 M.:
- 2. für die Ernenmung von Reviforen, Ernenmung ober Abberufung von Liquidatoren, Bestellung von Bertretern gur Gubrung eines Rechtsitreite in ben Willen ber 88 146 Abian 2, 147, 192 Abian 3,

- 266 Abjah 2, 268 Abjah 2, 295 Abjah 2 und 3, 325 Abjah 1 Riffer 5 des Sandelsacierbuchs und 8 81 des Gleietes nom 1. Mai 1889 mindeftens 10 und höchitens 20 Mt.:
- 3. für bie Entichlieftung wegen Mittheilung einer Bilang ober fonftiger Auftfarungen, fowie ber Borlegung von Buchern und Bapieren in den Rallen der SS 166 Abfan 3 und 338 Abfan 3 des Sandelsacietsbuchs mindeftens 5 und böchitens 30 M.:
- 4. für die Bestimmung einer Berson, welcher Blidger und Bapiere in Bermahrung ju geben find, Bestimmung des Ortes, an welchem Sandelobiidier niederzulegen find, und die Ermächtigung zur Ginficht von Büchern und Schriften in ben Gallen ber 88 157, 166 Abjat 3, 302 Abfat 2-4 bes Sanbelogejetbuche, § 75 Abjat 1 und 2 hed Reidisgesettes pour 20, Muril 1892 und 8 90 hes Glefetes vom 1. Mai 1889 mindeftens 3 und fidchitens 10 M.

\$ 98.

Mehithrene umjong.

Die in \$ 97 geordnete Webühr umfakt alle mit der entideidenden Thatigfeit bes Gerichts ber Platur ber Sache nach verbundenen Geichnifte, insbesondere auch alle vorbereitenben Sandlungen.

\$ 99.

Veituna einer fonfriteirenden Generalver

Bir die Leitung einer fonstitnirenden Generalversammung der Aftionare einer Aftiengesellschaft ober einer Mommanbitgesellschaft auf Aftien werden brei Behntheile ber Gate bes 8 8 bes Deutiden Gerichtsfoftengefetes, jeboch mindeftend iommlung. 30 Dt. und höchitens 300 M., erhoben,

Sünfter Abidnitt.

Madlaffaden und Auseinanberfebungen.

\$ 100.

Mir bie Eröffnung einer lettwilligen Berfilgung ober eines Erbvertrags eines Telia-ments oder (SS 2200, 2273 und 2300 des Bürgerlichen Geselhuchs) wird die in § 34 be-Grbvertrage. Stimmte Gebühr erhoben.

Die in Absatt 1 bestimmte Gebiibr enthalt neben ber Bergutung fur alle mit der Eröffnung verbundenen Rebengeichafte insbesondere auch die Bergutung für die nach § 2259 des Bürgerlichen Gefetbuche erforderliche Thatigfeit.

Dagegen wird im Jalle ber 88 2261 und 2262 bes Bürgerlichen Gefetsbuchs für die Thatiafeit des Nachlafigerichts eine befondere Gebiihr von drei Rebutheilen des in § 34 feitgesesten Gebührenfages erhoben, wenn bas andere Gericht bem Fürstenthum nicht angehört.

Bur die Gunuchtundung des gröffneten Testaments nach 8 2264 des Bürgers liden Gefenbuche ift eine Gebühr nicht zu entrichten.

Bur bie Ertheilung beglaubigter Abidriften einer eröffneten Berfugung von Tobeswegen werben nur Anslagen erhoben.

\$ 101.

Bur die Ertheilung eines Erbicheins einichflieflich des vorangegangenen Erbicheins Berfahrens (88 2353 und folgende Bürgerlichen Gleienbuchs) wird der Gebührenfats bee \$ 34 erhoben.

ertheiluna.

Die Sälfte diefer Gebühr wird, wenn das Berfahren mit einem Berfabren zur Sicherung des Rachfaffes (S 102) aber einem Erhauseinanderfebungs: verfahren (§ 104) verbunden wird, auf die für das lettere Berfahren zu erhebende Gebühr angerednet.

Reben den in Abfat 1 und 2 bestimmten Gebührenfäten werben für die in dem Berfahren abgegebene eidesstattliche Berficherung drei Rebutheile der Webühr bes \$ 34, mindeftens aber 1 M., erhoben,

Treten einzelne Erben der bereite von anderen abgegebenen Berficherung bei, jo ift die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidenstattlichen Berficherung pon ihrem Antheile an dem Radifaffe zu berechnen.

Bur die Ginziehung oder Mraftloserflärung eines Erbscheins werden. fofern nicht ein neuer Erbichein ertheilt ift, drei Behntheile der in 8 34 beftimmten Webühr erhoben. Wird bennachft ein neuer Erbichein ertheilt, fo wird diese Webühr auf die Gebiihr für Ertheilung des Erbicheins angerechnet. Bür die Beranitaltung von Ermittelungen über die Richtigfeit eines Erbicheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei ber Berechnung ber Gebiihren mirb ber Berth bes Nochlaffes und. wenn der Erbichein nur zur Berfflaung über einzelne Gegenstände berechtigt (\$ 2300 des Bürgerlichen Gefetsbuches), der Werth diefer Gegenstände nach Absug ber auf bem Nachsaffe ober auf biefen Gegenständen haftenden Schulben du Grunde gelegt.

Lird über mehrere Erhfälle ein Erhfigein ertheilt, jo werben die Betröge der mehreren Idadfäffe gufammengerechnet. Wird der Erhfichein nur über dass Erbrecht eines Witerben ertheilt, jo ift für die Gebührenerhebung nur beffen Erhfleil mofgebend.

Air bie noch dem Gefeg liebe des Schächfelußbuch vom al. Märg 1840 un Rechtensfolgeren fruit feunftliger Werfingen beighringene Schöcheinigung, daß fie über die eingetragene Forderung zu werfügen berechtigt find, Jowie für der im dem 183 37 und 376 der Gerundbuchgebung, in 5707 des Bürgerüfgen Gefegbungs und in der 183 2-3-4 des Musiklungsgeferes zum Gefeg über der Angelegantierten der Freintilligen Gerichtsbarfeit vorgefehren Zenguiffe des Glüngfeigneitern der Freintilligen Gerichtsbarfeit vorgefehren Zenguiffe des Glüngfeigneitern der 16 und der Gerichtsbarfeit vorgefehren Zenguiffe des Glüngfeigneitern der 16 und der Gerichtsbarfeit vor 16 und der Schöftlichtern und 16 und der Schöftlichtern und der Schöftlichtern und der Schöftlichtern und der Gefegen der Schöftlichtern und Gerichte felbft aufgenommen, jo werden für die Sengranife Gestähren und er eine Schöftlichtern und Schöftlichtern und Gerichte felbft aufgenommen, jo werden für die Sengranife Gestähren und er eine Leiten und der Gestähren und der Gebeiten und er eine Leiten und der Gestähren und der Gestähren und der Gestähren der Leiten und der Gestähren der Leiten und der Gestähren der Leiten und der Gestähren und der Gestähren und der Leiten und der Gestähren der Leiten und der Gestähren der Leiten und der Gestähren und der Leiten u

Auf ein Zeugniß des Nachlaßgerichts im Falle des § 2308 des Bürgerlichen Gefelbuche finden die Gebührenvorschriften über den Erdschein entsprechende Anwendung.

\$ 102.

Zicherung bes Radylajfes. Ainhet bir Eiderung eines Modhafire in Gemäßpiet bee § 1900 bee Bürgerlichen Gehefunds fützt, is wirb für des annue Serciquer einfühlefteilich ber Annehmung wegen Aufbewahrung des Nachlafies, Grmittelung der Geben um Anseanwortung des Nachlafies an deifelben der im § 34 befinnute Gebühren für erhoben. Seit's mit Grund der S. Stonen Moltag 2 um 1910 ibs es Affrager lichen Gefehung eine Nachlaftpiftenfohrt eingeleitet, in werden fatzt der gedachten Gebühr bei im den S. 110. 11. 21 Getimmtern Gebühren erhoben.

Acben den in Abiaş 1 beştimmten Osebühren voerden, wenn Siegelung, Entjiegelung oder Aufnahme eines Nachlakverzeichnisses erfolgt, die in § 40 bestimmten (Osebühren erhoben.

§ 103.

Fesifiellung des Erbredus des Fistus.

Hir das Berjahren jur Krititellung des Erdrechts des Fistne oder der an jeine Stelle tretenden Nörperichaft, Stiftung oder Antialt des öffentlichen Nechts nird die im § 101 für die Ertheftung eines Erfoscius bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund diefer Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine beiondere Gebilde nicht zu erheben.

\$ 104.

gir das gefammte Gransenianderiçungsverfahren is 2012 Bürgerüfen Gefendungs mir das Derindes und, Joueir das eingefeite Beriedren nicht durch die Beläßigung der Gransenianderigung geber durch die Beurtmubung einer vertragsschäfigen Museinanderigung dassichtigen inrich, das Graeifage in in 8:34 betimmten Gleßigungsen mir der Bahgabe eripben, abs von 100 000 M. an die ferneren Betriffentigung der judichtigen inrich, das Graeifage der die Betriffentigung der judichtigen das der die der die der jefeigen. Gin jur Derfung des justfahren Sapes voransfightlift ausreifagense Stront fann nach Günttigung des Serfahrens als Gerfrinker inche ben werden.

Grbnuseinander febungsverfahren.

Die Erhebung ber dreifadjen Gebühr ist von der Rechtstraft des Befrätigungsbeichlusses nicht gabisnaig.

Die Gebühren für Anfnahme von Bermidgenoverzeichnissen, für Schähungen und Bersteigerungen werden neben den in Absah I bestimmten Gebühren besonders ertoben.

Bird mit einem Dritten vor dem Nachlafgericht zum Zwest der Anseinanderschung ein Bertrag geschliche, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Borjdriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurfundung des Bertrags erhoben.

Die Gebilde für Eröffnung der lettvilligen Verfügung (§ 100) tommt, sofern nach Abs. I für das Erkanseinandverseungsverfahren die dreifache Gebilde in Ausgagebracht wird, auf die lettere in Anrechung.

Die Berhandlungen zur Ermittelung und Festitellung der Nachlasmasse sind in der Gebüllt des Abstage 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Berhandlungen, so wird das Zweisache des in § 34 bestimmten Aebillkreisaces erhoben.

Bird die Erbauseinandersetung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbauseinandersetungsvertrag von den Berheiligten zu Brotofoll gegeben, so findet die Borschitt des § 36 Annuendung.

§ 105.

Bird die Bermittelung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so werden fünf Zehntheile der Sate des § 34 erhoben:

Grbauseinanderjehung unter Mitwirfung eines Rolars.

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Ginleitung des Berfahrens; 2. für bie Entidjeidung über bie Bestätigung ber Andeinandersetung;

3. für die Unordnung einer Beweidaufnahme.

Bird die Bermittelung einer Andeinandersehung dem Notar direkt von den Betheiligten übertragen, jo wird sitr die Gutidsedung über die Bestätigung der Anseinandersehung die Gebühr des § 34 mit der in § 104 ausgesprochenen Washade erswesen.

Har die Bewilligung der Offentlichen Bekanntmachung einer notariellen Berfigung nach § 60 des Ausführungsgesetzes zum Reichgegeigte über die Augelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

\$ 106.

Andere Andeinanderiebungen.

Die Borjdyriften über Erbauseinauberfehungen sind auf die Auseinauberietung von Gütergeneinschaften oder innitigen Gemeinschaften, jowie auf die Auseinanderietung ackliedener Gegeaten entpreckend ausuwenden.

\$ 107.

Nachtafy verwaltung.

fis Silv das mit der Anordnung einer Nachlasverwaltung (§§ 1981 ff. Bilrgerlichen Gejetholog) verbandene Berjahren werden ach Zelputheife des in S 34 feitinnten Gebildranfotes, mithoftens oder 5 M., erfahen.

Dieje Borschrift findet auf die Entziehung der Berwaltung im Falle der SS 2128 und 2129 der Bürgerlichen Gesenbuchs entsprechende Amwendung.

\$ 108.

Inventorerrichtung.

Bür das gesammte infolge Antrags nach § 1994 ff. des Bürgerlichen Geschbuchs einretreinde Berächren werden fünf Zehntheile des in § 34 bestimmten Globilikenisches, mindeltens aber 3 M., erhober

Filt die Entgegennahme des Nachlasverzeichnisses im Falle des § 1993 des Bürgerlichen Geschluchs werden drei Zehntheile der Gebühr des § 34, mindeltens doer 1 M. ertoben.

Achen ben in Absal 1 und 2 bestimmten Gebühren werden die Gebühren für die gerichtliche Aufnahme des Zwentars und site die Abnahme des Offenbarumoseides (s. 2006 Värvaertichen Geschiedus) verbonders erhoben.

Findet das in Abjah 1 und 2 bezeichnete Berjahren in Zusammenhang mit der Sicherung eines Nachlosses der einer Erbanseinandersehung (§§ 102 und 104) statt, so wird eine besondere Gebühr für das erstere nicht erhoben.

§ 109.

Billy alle Entificibungen bes Nachlaftgefichts, welche ben Gegenstand eines besonderen Berfahrens bilben, werden vier Behntheile ber Gebühr bes \$ 34. mindeftens aber 2 Dt., erhoben. Anobefondere fallen unter diefe Gebührenbestimmung die Ernemung des Testamentsvollstreders nach § 2200 des Bürgerlichen Weselbuche, die Außerfraftsetung von Anordnungen des Erblaffers im Ralle des 8 2216 Abiats 2 ebendafelbit, die Enticheidung von Meinungsverfchiebenheiten mehrerer Teitamentovollitrecker nach § 2224 Abigs 1 ebenbaselbit und die Gutlaffung des Testamentspallitreders nach 8 2227 chendafelbit.

Canftine hungen bes Madilan. aeridus.

8 110

Bur Briftbestimmungen nach SS 2151, 2153-2155, 2192, 2193 und 2198 Abjah 2 des Bürgerlichen Gesenbuchs werden, sofern die Fristbestimmungen außerhalb eines nach ben Boridriften bicies Abichnitts gebührenvilichtigen Berfahrens erfolgen, zwei Reintheile ber Webühr bes \$ 34 erhoben.

beitimmung.

\$ 111.

Bur die Abhaltung bes Termins zur Leiftung bes im 8 2006 bes Mbnahmebes Bürgerlichen Gefenbuche vorgesehenen Offenbarungeeides werden brei Rebutheile her Glehühr bes 8 34 erhoben.

Diicu. barmas. eines.

\$ 112.

Rindet infolge einer öffentlichen Aufforderung nach § 2061 des Bürgerlichen Wejegbucho die Anmelbung von Forderungen gegen einen Rachlag bei dem Nachlakaericht statt, ja wird für das gesammte Anmeldungsversahren nach dem Renmverthe ber angemeldeten Forderungen ber in \$ 34 bestimmte Gebühren: fat erhoben.

methanas. neciabren.

- Schuldner ber in Abjag I bestimmten Gebuhr ift ber Miterbe, welcher dientlich zur Anmeldung ber Forderungen aufgeforbert figt.
- Die Erhebung ber gedachten Gebühr unterbleibt jedoch, wenn wegen bes Rachtaffer, gegen welchen die angemeldeten Forderungen fich richten, eine Gebühr in Glemößheit ber SS 102 und 104 zu entrichten ift.

§ 113.

Soweit nicht vorstebend ein Anderes bestimmt ift, werden in den unter biefen Abidmitt fallenden Angelegenheiten die Webühren von dem Betrage ber 21*

Mertha. bevedimino in Radilaisfodien.

ben Wegenstand des Berfahrens bildenden Bermögensmaffe ohne Abzug der Schulden ferreduct.

Berden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschütte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, jo werden die Gebühren nur nach dem Bertie beier Theile berechnet.

\$ 114.

(Vebührenfreibeit. Sofern der Reinbestand einer Andslasmasse, welche Gegenstand der in diesem Abschnicken Gerichtengeschäfte ist, dem Letrong von 300 30. nicht überstreigt, fommen de in diesem Abschnick geregelten Gebilkren icht zur Erschung.

Sediter Abidnitt.

Bormunbicaftsfachen.

8 115

Pfleger oder Beiftand für einzelne Angelegenheiten.

Benn zur Bahrnehmung einzelner Angelegenheiten ein Pfleger oder Neistand bestellt wird (§§ 1688 und 1900 der Blürgerlichen Geschondso), so ist sit das gesammte mit der Bestellung verbundene Berschren die in § 34 bestimmte Gebühr nach dem Verteil des Gegenstandes zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur inspoweit zum Ansah, als nicht rücksich bei Berson, in deren Zuteresse im Pleger oder Beistand bestellt wird, eine Bormundsschaft, Bilegsschaft oder Beistandsschaft ingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Beistimmungen des g 117 Auwendung sinden.

Der Gefammtbetrag der nach Absat 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mindel, Phagebesoftenen oder unter elterlicher Gewalf stehenden Kinde den Vertrag der nach g. 117 zu erhebenden Gebühren übersteinen.

\$ 116.

Billy die mit der Rechnungslegung des Bormundes, Bilegers oder Bei: Rechnungsftandes nach den Bestimmungen des Bilrgerlichen Gefegbuche (SS 1693, 1840 bis 1844, 1915) perbundene Thatiafeit des Bormundichaftsgerichts wird nach dem jährlichen Reingbwurf des von dem Bormunde, Bileger ober Beiftand verwalteten Bermogens beim Schluffe jedes Rechnungsjahres eine Gebühr erhoben, welche beträgt:

Icanna.

bci	einem	Reinabwurf	bio	100	W.	inf(.			1	90₹.
,,	,,	,,	über	100	bio	200	98.	inf(.	2	,,
"	,,	"	,,	200	,,	400	,,	,,	3	,,
,,	,,	"	"	400	,,	700	"	,,	5	"
"	"	"	"	700	,,	1000	,,	"	7	"
"	"	,,	"	1000		1500	,,	"	10	,,
"	,,	"	,,	1500	,,	2500	"	,,	14	"
				2500		4000			20	

und von weiteren ie 1000 M. noch 5 M.

Bur Berechnung bes Reinabwurfs werben die Rinfen für Schulben in Abang gebracht. Das angefangene Rechnungsjahr wird für voll gerechnet.

Bindet eine Rechnungsfegung nicht jährlich fratt, fo wird die im Abidmitt 1 beitimmte Gebühr am Schluffe ber zur Rechnungslegung feitgesehten Rechnungsperiode für jedes in der Rechnung belegte Berwaltungsjahr erhoben. Findet in Gemäßheit der SS 1854 -1857, 1915 des Bürgerlichen Gefets:

buche eine Rechmungslegung nicht statt, so find für das mit der Einreichung der Bermogensüberficht verbundene Berfahren des Bormundichaftsgerichts nur drei Behntheile ber im Abidmitt I festgesetten Gebühr zu erheben.

Die Boridriften in Abian 2 und 3 finden entipredende Annendung.

§ 117.

Mir die gesammte übrige mit der Aufficht über die Gubrung einer Bormundichaft ober einer nicht nach \$ 115 beidmänften Bilegichaft ober Beiftands ichaft perbundene Thatiafeit des Bormundichaftsgerichts einschließlich der auf die Ginleitung der Bormundichaft, Bilegichaft oder Beiftandichaft, Huswahl und Beitellung bes Bormundes, Gegenvormundes, Bflegere ober Beiftandes beging fronbiffaftin lidjen Anordnungen wird von dem Bermogen bes Mündele, Bflegebefohlenen Allgemeinen. ober unter elterlicher Gewalt ftebenden Mindes, auf welches fich die Aufficht erftredt, nach Abang ber Schniben eine Gebühr erhoben, welche betraat:

Meanieiner Bor. bei einem Werthgegenitanbe über 300 bis 400 W. 3 W.

" " " 400 " 700 " 4 ",

" " " 700 " 1000 ", 50 ",

" " " " 1000 ", 1500 ", 7 ",

" " " " 2500 ", 3500 ", 14 ",

" " 2500 ", 3500 ", 14 ",

" " 3500 ", 5000 ", 20 und von weiteren je 5000 M. noch 5 M.

Fällig wird die in Absah i bestimmte Gebühr bei Reendigung der Bornumbschaft, Pflegschaft oder Beistandichaft und, sosen die Aufsicht an ein nicht dem Fürstenthum angehöriges Gericht übergeset, dei der Abgade der Alten an letteres.

Imfaßt die Bormundschaft, Bilegichaft oder Beistandschaft einen Zeitraum von unter 5 Jahren, so ermäßigt fich die Gebühr um die Salfte, umfaßt fie bagegen einen Zeitraum von über 10 Jahren, so erhöht fich die Gebühr um die Salfte.

Findet in Gemäscheit der §§ 1858—1881 des Bürgerlichen Gesethuchs die Einstehung eines Familienrathe statt, so erhölt sich die nach Absah 1 und 3 au berechnende Gebüss um zwei Belmtessie, mindeltens aber um 1 Mart

§ 118.

Bortäufige Bornund fdjaft.

Für die mit der Knochung einer vorfämfigen Bormundsfact nach sel 100 e Bärgerichten Gefehands vernümder Züstigsteit der Bormundsfactsgerichte werden befandere Gledügern neben den in den §§ 116 und 117 geregetten Gledügern nickt erfoder, neum die vorfämfige Bormundsfast; mit der Cinntilhöhung der Bestäligkrigen einigt. Es ih jedoch in defen Jack für die Geböllicherechanung der Usynim der Bornumdsfast auf die Knochung der vorfämfigen Vormundsfast geritägnischen Schundsfast auf die Knochung der vorfämfigen Vormundsfast geritägnissperich

Bird der Antrag auf Entmündigung von dem Prozesigerichte abgelehnt, to find für die Thätigkeit des Bormundschaftsgerichts fünf Zehntheile der Webühr des 8 34 au erheben.

§ 119.

Gebiihrenfreiheit.

Sofern der Reinbeftand des Vernügens des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter efterlicher Gewalt stehenden Kindes bei der Fälligfeit der Gebühren den Vertrag von 300 M. nicht überschreitet, kommen die in den §§ 115—118 bestimmten Gebühren nicht zur Erzehung.

\$ 120.

Air job fontige noch den Borfferiten des Bürgerlichen Gefehunds und des Kneißirungsgefeses zu den leichen erforderliche Züstigfeit des Bormundichnigerichts, welche nicht eine Vornumbischaft, Pflegischaft oder Reissandschaft berriffe, wird die in § 34 jeftigesjes Gebeiter erhoben, johrn nicht etwa und den Borfferiten diese Gestjese dere nacherer Gesjese Gebildsprachtigheit eingatteten hat.

Zunftige Thatigleit bes Bor mundidiaitgeridits.

Dabei bildet jedes nach gesehlicher Borichrift and einer bestimmten Beranlassung hervorgegungene Bersahren des Bormundichaftegerichts den Gegenstand einer besonderen Gebeilen.

Sat eine Rechnungslegung stattzufinden, fo werden neben der in Absah 1 befrimmten Gebiihr die Gebiihren des § 116 erhoben.

\$ 121.

Reben den in diesem Abschnitte sestgesebnen Gebühren werden nur banre Arbentoden. Anstagen und die Rosten eines gerichtlich ausgenommenen Bermögenswerzeichnisses angesekt.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche bem Mindel, Pflegebeihossen ober unter eterticher Gewalt sechenden Linde besondere Kosten nicht angefest werden diren, andere Personen betheiligt, so mitisch volles für solche Geschäften in anderen Hällen bestimmten Mosten nach dem Berhältnisse ihres Antheils entrickten.

Siebenter Abschnitt.

Berichiebene Angelegenheiten.

§ 122.

Hir die gerichtliche hinterlegung eines Gegenstandes in Gemäßheit der Sinterlegung Dinterlegungsordnung vom 10. Angust 1899 beträgt die Gebühr:

a) bei baarem Gelde ohne Rücksicht auf die Dauer der hinterlegung 0,50 M. von je 100 M. des. Betrags;

b) bei Werthpapieren, die auf den Juliaber lauten, Sparkaffen- und sonftigen Einlagebüchern, sowie bei Koftbarkeiten für jedes Jahr der hinterlegung 10 Bi. von je 100 M. des Werthes:

e) bei Urfunden, einschließlich der auf den Ramen lautenden Schuldicheine, für jedes Jahr ber hinterlegung und jedes Stud 20 Bf. Der Minbestbetrag ber Gebühr ift in allen Rallen 1 DR.

midefistigene oder bewormundeten Berson gestient, nut ste dem Vermögen einer midefistigen oder bewormundeten Berson gestienen, nut Anordmung des Bormundsstatigene gestient des Windestetungs der Gebilde, nur die State und der Gebilden und Gebilden un

Die in Micho I und 2 feitgefeste Glebifer umfohl die Bergüfung für die Gutgegemachme, Berwaftrung und Nüdgade des hinterlegten Wegenfundes ein jolitefällig alter damit verbundenen Nebengefchäfte, inobejondere einfalitefälig Beurfundung der Spinterlegung, Erthefung einer Depplitalquittung, Beurfundung der Nildande und der in § 12 der diparterjonnovabung bezeichneten Weidniffer.

Bon Werthpapieren auf den Inhaber wird die Gebühr nach dem Nenn-werthe berechnet.

Zinoleisten, Zinos oder Gewinnantheitscheine, welche mit dem dazu gehörigen Aupitalschein ginterlegt werden, bleiben bei der Berechnung der Weblitz aufer Anfale.

Das angesangene Jahr wird für voll gerechnet. Sind im Laufe eines Jahres mehrere hintertegungen auf einem Nonto erfolgt, so find die Wertige berträge der hinterlegten Wegenstände zur Berechnung der Webühr zusammenzurechnen.

S. 123.

Borläufige BerFilr die vorläufige Bermahrung werden drei Zehntheile der Sate des § 122, jedoch mindeftens 1 M., erhoben.

Werben die vorläufig verwahrten Wegenstände hinterlegt, so wird diese Webühr auf die Webühr des § 122 angerechnet.

\$ 124.

Wird Geld bei Gericht eingezahlt und durch das Gericht wieder ausgezahlt. Bablaebuhr. ohne daß eine hinterlegung ober vorläufige Bermahrung besselben nach ben Boridmiften ber Sinterlegungspromma ftattgefunden bat, fo wird lediglich eine Rablgebühr von 2 Bf, von je 10 Dt, bes Gelbbetrage erhoben.

8 125.

Bur die Beauffichtigung von Sideitommiffen, Stiftungen oder von Bers Gibeifom mogenoverwaltungen, welche nicht unter die Bestimmungen des jechsten Abschnitts ungen und fallen, werden jährlich nach dem Reinbestand bes Bermogens (vergl. § 117) brei Bermogens-Reintheile der in § 34 bestimmten Gebühr, mindestens aber 3 M., erhoben. westmoon Dabei wird bas angefangene Rahr für voll gerechnet.

Soweit bei bem Gerichte eine Rechnungslegung über die Bermaltung bes Bermogens ftattfindet, werden jahrlich ftatt ber in Abfatt 1 bestimmten Gebühr pon je 1000 M. des Bermilgensreinbestands erhaben:

bis 10 000 Mt. . 1.50 Mt.

von dem Mehrbetrage .. 20 000 1 .- .. ,, 50 000 ,, . . 0,50 ,,

Bon bem Mehrbetrage über 50 000 M. werden von je 2000 M. 50 Bf. erhoben. Der Mindeftbetrag biefer Gebühr ift 5 Dt. Deben ben in biefem Baragraphen bestimmten Webühren werben für bie

Beurfundung einzelner Sandlungen der freiwilligen Gerichtsbarfeit die dafür beitimmten Gebühren befondere in Anfat gebracht.

§ 126.

angenommen oder das durch die Annahme an Rindesstatt begrindete Rechte- Rindesstatt. verhältnift wieder aufgehoben wird, ist die in \$ 34 festgesette Weblicht zu ersieben. Die Gebühr umfaßt die in dem Bestätigungeverfahren erforderliche

Filr die Bestätigung des Bertrags, durch welchen Jemand an Rindesstatt Annahme an

gefammte Thatigfeit bes Gerichts. Aft ber Bertrag von bem zur Bestätigung auftändigen Gerichte beurfundet. fo werben für die Bestätigung nur fünf Rebutheile ber Webuhr des \$ 34 neben ber Webühr für die Beurfundung des Bertrage erhoben.

Gine nach den Borichriften des Bürgerlichen Glefetsbuchs etwa erforderliche Mitwirfung des Bornundichaftsgerichts ift nach den Bestimmungen des sechsten Abichnittes zu vergüten.

§ 127.

Erffärungen über den FamilienBitr die Entgegennahme einer Ertfärung oder mehrerer zusammengeschäriger Ertfärungen iber den Zomistennamen im Gemäßlicht der §§ 95 und 96 des Ansführungsgesebes zum Bürgerlichen Geselbürde einschlieblich der Beurfundung und Bealandigung wird die Gebühr des § 34 erhoben.

\$ 128.

Bereine.

Die Gebühr bes § 34 wird erhoben:

- 1. für die Bestellung von Mitgliebern des Borstandes eines Bereins nach S 20 des Birraerlichen Gleichbuchs:
 - 2. für die Beftellung von Liquidatoren nach § 48 bafelbit;
 - 3. für die Ermächtigung gur Berufung ber Mitgliederversammlung
- nady § 37 dafelbst. Die Gebühr beträgt in allen Fällen mindestens 5 M. und in den Fällen 30 Kiffer 1 und 2 bödstens 15, in dem Falle 30 Kiffer 3 hödstens 30 M.
- Hir das mit der Entziehung der Nechtsfähigfeit eines Vereins nach § 73 des Bürgerlichen Geselhuchs verknührte Versahren wird die doppelte Gebühr des § 34 erhoben. Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10, der Höchstetrag 50 W.
- § 34 erhoden. Der Acidochotering der Gebulgt ist 10, der Hochstering 50 W. Der Berth bes Gegenstandes wird unter entsprechender Amwendung der Borschriften des § 86 sestgeseht.
- Die Gebührenworschrift in Absat 1 Biffer 1 und 2 findet auch Answendung auf die Bestellung von Mitgliedern der Vorstandes einer Stiftung oder von Liquidatoren einer Stiftung nach den SS 81 und 88 des Würgerlichen Geselbuchs.

§ 129.

Gerichtliche Anardnungen Die volle Webiihr bes § 34 wird erhoben:

- 1. für Anordnungen über den Berkauf ober die hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen;
- 2. für die Anordnung einer Berwaltung liber gewiffe Sachen, Sachs gesammtheiten oder einen Jubegriff von Rechten, einschließlich der Bestellung des Berwalters:
- 3. für die Ernennung, Beeidigung und Bernehmung eines Sachverständigen in ben Fällen, in welchen nach den Boristrieten des Bürgerlichen Geschung gemand den Bustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige seisten lassen fann;

4. für die Bestellung des Berwahrers einer Sache in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281 und 2039 des Bürgerlichen Geschbuchs. Der Mindeltbetrag der Gebilde ist 2 M.

Die Gebühr kommt nicht zur Erhebung, wenn eine Anordnung der gedachten Art den Bestandtheit eines anderen nach diesem Gesetz gebührenpflichtigen Berkahrend bildet.

8 130.

Minf Refintheile ber Gebilbr bes 8 34 werben erhoben:

- 1. für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung im Falle des § 132 des Biltgerlichen Gesehbuchs;
- 2. filt die Bewilligung der Beröffentlichung der Kraftloverklärung einer Bollmachtsurfunde nach § 176 des Bürgerlichen Geseibuchs.

Die Gebühr umfaßt das gefammte Berfahren mit allen erforderlichen Nebengeschäften.

Der Minbestbetrag ber Gebühr ift 1 Dt.

\$ 131.

In dem nach den §\$ 132—139 des Neichsgefehre über die Angelegen. Dedminasheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Berfahren werden in jeder Duftung die Salte des § 8 des Deutschien Gerichtsbaltenacieten erhoden:

1. für die Zeftstellung der Ordnungoftrafe;

- 2. filr die Berhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
- 3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur gur hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder gang noch theitweise stattgesunden hat.

Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Berfahren nur einmal erhoben.

Rebe Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als besonderes Berfahren. Als Werth des Streitgegenstandes ift die Höhe der seitgeseichen Ordnungestrafe anzusesen.

Bir die Androhung von Strafen werben Gebühren nicht erhoben.

Die vorstehenden Borichriften finden auf andere Fälle der Festsehung von Ordnungoftrafen entsprechende Amwendung.

\$ 132.

Aptöiumooladien.

Bur die Mitwirfung des Gerichts bei Durchführung von Ablofungen und Gemeinheitstheilungen auf Grund des Geietzes vom 15. Nanuar 1858 werden in der Regel nur baare Auslagen erhoben.

Bird jedoch bei Ablafungen Land als Entichadiaungsmittel abgetreten. fo wird für die erforderlichen Gintrage im Grundbuche ber vierte Theil ber in § 57 beitimmten Webiihr erhoben.

\$ 133.

Smonae. enteianuna.

Mir die gerichtlichen Geschäfte, welche mit einem Awangsenteignungsverfahren verfnilpft find, einschlieftlich ber Berichtigung bes Grundbuchs, werden nur boare Austogen erhoben.

\$ 134.

(Veneval. flauict.

Bit für ein gerichtliches Weichaft eine Webultr weber reichsgesetlich noch in diejem Gejete bestimmt, jo werben drei Behntheile der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben.

\$ 135.

(Meindie Min. trane und Beidguerben.

Die Auf: und Annahme von Gefuchen, Antragen ober Befchwerben erfolgt jedach gebilbreutrei. Lusgenommen find allein in Grundbuchfachen diejenigen Untrage, welche zur Berbeiführung einer Eintragung oder Bijdung in beglaubigter Form gestellt werben muffen (\$ 75).

Die Aufnahme von Antroom und Erflärungen noch 8 11 des Reichsgesetwes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Augelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesitaats guftandig find. gebührenfrei, fofern die Gegenseitigfeit verburgt ift. Db dieje Borausfetung gegeben ift, entscheibet bas Gurftliche Minifterium, Abtheilung für bie Juftig.

Achter Abiconitt.

Gemeinfdaftliche Beftimmungen für die Alfdnitte 2-7.

§ 136.

Reveitelte Beidnverben.

Soweit nicht besondere Borichriften getroffen find, ift im Falle der Aurlid: nahme eines Antrags, bevor auf benfelben eine Entideibung erlaffen ift ober bie beantragte Berhandlung ftattgefunden bat, jowie für die Burudweifung uns begrindeter ober unguläffiger Antrage eine Gebühr zu erheben, deren Sohe fich nach ber Gebühr, welche für bie beantragte Berhandlung ober Entideibung gu erheben geweien mare, richtet, und zwar werden erhaben im Salle der Burild: nahme brei Rehntheile biefer Gebuhr, jedoch bochtene 6 Dt., für die Rurudweifung fünf Rebutheile, jedoch höchstens 10 Dt.

Bur bie Enticheibung in ber Beichwerdeinftang einschlieftlich bes porque gegangenen Berfahrens wird, wenn die Befcmerbe als unbegründet ober unguläffig verworfen wird, diefelbe Gebilfte, welche für die beautragte Berhandlung ober Enticheibung zu erheben gewesen ware, jedoch mindeftens 1 Dt. und hochstens 20 M., erhoben.

Muf Beidnverben in Rechtsfochen, für welche in erfter Anftang Gebührenfreiheit besteht, inobesondere auf Beichwerden ber in § 26 bezeichneten Urt, finden Die Boridniften ber SS 45, 46 bes Deutschen Werichtofostengesetes mit ber Dage nabe Umvendung, daß die Gebühr für die Burudnahme 6 M., die Gebühr für die Berwerfung ber Beidmerbe 20 Mt. nicht überfteigen darf.

Alls Beschwerbe im Sinne biefes Gesetes ift auch die Anrufung einer Entscheidung des Amtogerichts oder Landgerichts nach SS 57 Absatz 2 und 117 bes Ausführungsgefetes zum Gefet über bie Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarfeit anzuseben.

8 137.

Bur einen burch Saumnift einer Bartei ober eines Reugen ober Sach: Bereitette verftandigen vereitelten Termin wird eine vom Gericht festgufebende Gebuhr, welche mindeftens auf 1 Mt. und höchstens auf 20 Mt. zu bemeifen ift, in Anfals gebracht. Dieje Gebühr nebft den entstandenen bnaren Auslagen fällt bem Saumigen gur Laft.

Termine.

Die Beitimmungen bes erften Abfates bleiben aufer Amvendung, foweit gegen einen fanmigen Bengen ober Sadwerftanbigen Bwangomagregeln gulaffig find. 18 15 bed Reichsgeietes über die Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarfeit pom 17. Mai 1898 und \$ 3 des Ausführungsgesetzes zu demielben).

§ 138.

Muf die Guticheidung über die Ertheilung einer pollitrechbaren Mus: Bollitrech fertigung find in allen Sallen Die Boridwiften bes Deutschen Gerichtofoftengefetes anzinvenden.

borr Musfertianna Dos Gleiche gilt von der gerichtlichen Feltschung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtstraft, sowie von gerichteichen Bolstreckungschandlungen nach § 19 des Aussischungsgesches zum Reichsacht über die Anaclegenheiten der kreinisstan Gerichtsbarkeit.

8 130

Beglaubigte Abichriften. Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus ben Gerichtsatten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Borichriften des § 51 Anwendung.

Meunter Abschnitt.

§ 140.

Anologen.

Un baaren Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. bie Schreibgebühren;
- 2. Die Boftgebühren einschließlich ber Telegraphengebühren;
- 3. die burd Ginriidung einer Bekanntmadjung in öffentliche Blätter entstehenben Wosten;
- 4. die an Zeugen und Sachverständige zu gahlenden Bebühren; 5. die bei Weichäften außerhalb der Berichtoftelle den Berichtobeamten
- zustehenden Tagegetder und Reisekoften; 6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für
 - deren Thätigfeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die au Anteichulzen zu zahlenden Beträge:
- 7. die Roften eines Transports von Berfonen ober Gachen;
- 8. die Baftfoften.

\$ 141.

Schreib.

Schreibgrößigen werben jür Ausfertigungen und Nichtfürften erhoben. Die Schreibgefülle kertalig für be Seite, weder mindelner 20 Scilen von durchschaften betraft jür be Seite, weder mindelner 20 Scilen von durchschaften ist siehen der Scilen von der Schreibung auf der der Schreibung der Schreibung der Schreibung der Schreibung der Schreibung der Schreibung von Pergamentpapier entjehen, imbedionders durchschaften denberes zu erfahre.

8 142.

1. Aft ein und diefelbe Reife durch mehrere Geschäfte veranlagt, fo werben Reifeloften. bie Tagegelber und Reisefoften ber Gerichtsversonen gleichmäftig noch ber Rabl ber Geschäfte auf bieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbetrage von den Robbingsvillichtigen erfordert.

Die Bahlungspflichtigen haften in allen Gallen als zweite Schuldner für die einem Anderen gur Laft fallenden Theilbetrage bis gur Sobe der Tagegelber und Reifefosten, welche bei abgefonderter Ausführung des Weichäfts entstanden mären.

Sind mehrere Geichafte auf berfelben Reife an verichiedenen Orten audgerichtet, fo werden die Reisekoften auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reife veranlaft ift, nach Berhaltnif berjenigen Betrage vertheilt, welche bei abgefonderter Erledigung jedes biefer Geichäfte an Reijefoften entstanden waren.

2. Ru ben Reifefoften im Sinne biefes Gefetes find auch bie nothwendigen Juhrfoften zu rechnen.

3. Anfonveit die Reifen im Intereffe ber Gerichtsverwaltung, inebefondere wegen eintretender Behinderung eines Beginten, haben erfolgen milffen, wird von den Barteien nichts erhoben.

\$ 143.

nur dann erhoben, wenn die Ruftellung durch Befanntmachung in öffentlichen Blattern ober im Anglande erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Aussertigungen und Abichriften

Bur bie von Amtowegen bewirften Buftellungen werden baare Andlagen Amtide Bu-

bes guguftellenden Schriftftide wird hierburch nicht ausgeschloffen.

Ameiter Theil.

Angelegenheiten der freitigen Gerichtsbarkeit.

\$ 144.

Die Bestimmungen ber 88 8-10, 13 und 14, 16-18 und 124 biefes Umvenbbar-Gefetes finden Ampendung auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtofudjen, für welche die deutschen Brogefordnungen fraft landeogeseslicher Geriche-Borfdrift mangebend find.

feit des

Im Uebrigen sind auf diese Rechtssachen die Borschriften des Deutschen Gerichtesbirungeieges und der Gebührenordnung für Zengen und Sachverkändige gur Anwendung zu bringen, joweit sich nicht aus den nachjolgenden Bestimmungen ein Anderes erniebt.

\$ 145.

Zurfi diedftahlefodien. Die auf die Anflen in Straffinden beginstichen Berfchrieben des Deutschen Gerichtsteingeliches sinden auf die nach der Bererdung jum Schule der Delzungen in. i. w. vom 27. Dezember 1870, den Indictingen dazu vom 17. Juni 1871, vom 22. Februar 1870 und vom 20. Dezember 1880 zu behabelichen Erfrügdern mit schonert Walksades Stumenbung:

- Bit nicht auf Grund des § 11 der Berordnung vom 27. Dezember 1870 erkannt worden, so werden für jede Jankang, in welcher eine Hamptverhandlung stattgefunden hat, zwei Zehntheile der Säge bes § 62 des deutsichen Gerichtstätenacietese erhaben.
- 2. 3ft in F\u00e4fflen, in werdigen der Ertaß eines Straßferfelfe zuf\u00e4ffflen file, object Cring eines jodden zur \u00e2mynerrenbabflung gr\u00e4fflen frei bei Sterntrigfittung auf joiertiges Gef\u00e4findnis die Benecken zuf\u00e4nflen file zuf\u00e4reft die Unftretfelte growerben, weit ein Strigfelf der Unifertelfen growerben ist, jo wirb ein Zefuhrel.
- 3. Jit nach 8 10 ber Berordnung vom 27. Dezember 1870 durch Strafbeirst oder Utriseit auf die Einzielung von Solz ertannt, jo ist der Werth des Holges au Seitel der Strafe sie die die höft der Eichte maßgebend, die Gebilft beträgt jedoch in jeder Justanz sückdensa 3 M.

§ 146.

Jwangover-

In dem Berfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze vom 24. März 1897 werden:

- 1. für die Beschlagnahme zwei Behntheile;
- 2. für ben Erlag der Befanntmachung des Bersteigerungstermins zwei Behntheile;
- 3. für die Abhaltung des Bersteigerungstermins ohne Unterschied, ob ein Termin oder mehrere abgehalten worden find, drei Zehntheile;
- 4. für die Ertheilung des Bufchlage brei Behntheile;
- 5. für bas Bertheilungeverfahren fünf Behntheile

ber in § 8 bes Deutschen Gerichtstoftengesetzes bestimmten Gebühr mit der Dafeaabe erhoben, das bei Gegenständen von mehr als 100 000 M. die ferneren Berthoflaffen um je 3000 Dt. und die Gebühren um je 10 Dt. fteigen.

Rwei Rebutheile ber Gebühr mit berfelben Maftaabe werden für bie Thatigleit bee Gerichte in ben Ballen ber SS 143, 144 bee Reichogeseites erhoben. Die Beichlaguahme gift als erfolgt, jobald ber Beichluft, durch welchen

die Rwangoveriteigerung angegebnet wird, zu den Aften gebracht ift.

Die Befanntmachung des Beriteigerungstermins gilt als erlaffen, wenn ein zur Beröffentlichung ber Befanntmachung ober ein zur Auftellung ber Terminsbeitimmung an die Betheiligten beitimmtes Schriftftud abgefandt worden ift.

Der Beriteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demielben in Gemäßheit bes § 66 Abfat 2 bes Reichogeseted gur Abgabe von Geboten auf: acforbert worden ift.

Die Gebiller für die Ertheilung des Ruichlags wird nicht erhoben begiehungoweise guruderstattet, wenn die Entscheidung über den Auschlag rechtsfraftig aufgehoben wirb.

\$ 147.

Die nach den voritehenden Baraaraphen zu erhebenden Gebühren werben Berthsnach dem Webot berechnet, für welches der Rufchlag ertheilt ift.

Erreicht bas Gebot nicht zwei Drittheile bes Berthes bes Gegenstanbes. fo treten biefe zwei Dritttheile bei ber Berechnung ber Gebühren an bie Stelle des Glebots

Rit ber Bufchlag nicht ertheilt, fo werben die Gebühren nach dem Berthe bes Wegenstandes berechnet.

8 148

Betrifft bas Berfahren ber Awangsverfteigerung mehrere Gegenftanbe, Mehrheitvon in merden die in dem 8 147 beitinunten Webühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenftande maßgebenden Berthobetrage berechnet. Berben burch bie Entidieidung über ben Rufchlag mehrere Gegenitände verschiedenen Berfonen augefchlagen, jo wird die in § 146 Riffer 4 bestimmte Webuhr für jeben Griteber gefondert berechnet.

(Same) ftüden.

heredining

8 149

Die in bem Berfahren der Broangeversteigerung bis zu ber Entscheidung Galligfeit ber über ben Buichlag entstehenden Gebühren werden, wenn der Buichlag ertheilt ift, Gebühren. nicht por bem Bertheilungstermin erhoben.

- If der Anfossa nicht ertheilt, so werden die Gebüssen sällig, sobald die den Zuissan verlagende Entsseitsigen, erkassen dere das Berjachen ohne eine solche Entsseitsigen deendigt oder nach Abhaltung des ersten Berstegerungsternnins nur noch auf Antroa sotzausen ist.
- Ift das Berjahren einstweiten eingestellt, jo werden mit dem Absauf eines Jahred seit der Phistogrammen (§ 20 des Richhsgesches wom 24. März 1897) die bis dabin entstandenen Gebühren fällig.

§ 150.

Bwangever-

In dem Berfahren der Zwangsverwaltung werden ist jedes Jahr sind Behntheite der in § 8 des Deutschen Gerichtschrengesques bestimmten Gebülge erhoben. Der Tag der Beschlagundhme (§§ 20, 151 des Reichgegelges vom 24. März 1897) allt als der erste Tag eines ieden Berwaltungsightes.

Die Gebülly wird nach benjenigen Betrope der Ruhungen des Grundlitäts berechnet, welcher nach Möging aller Ausgaben der Berwaltung und der laufenden Beträfig der öffentlichen und den öffentlichen gleichgefeltler Vollen zur Betrüfclung gelangt; die Gebülly beträßt jedoch mindeftens zwei Prozent von dem Betra des Grundfillsche

\$ 151.

theilungsberfahren bei Enteignung und Beichädigung durch Bergban.

Muf ein Sertgielungsverjahren im Jaslle einer Chrisquang (Rittist As.)

10 ber Günifungsageirege und Süngrichten Gelrechund) ober ber Arichfahlungs
eines Grundbilde burch Zerghan lübert bis Berfahriten über ein Berttefeitungs
erighten im Jendle ber Junnspaulftredum entlyrechen Sumendhung. Beite
ber Muttag anj Größmung bes Berfahrens gurüfigensielen ober mirb er ganifagenunmen, ehe bis Größmung bes Berfahrens gurüfigensielen ober im Genuthen
ber im § 8 bes Deutsfan Gerfahrsbestageitege bestimmten Gebühr und ben
ein Olganifund bes Berfahrens bilbenben (Galammtettrag unb, neum ein Betraftigter ber Muttagliefer ist unb ber vom biefem Bertraften beaufpranfte Betraftigter ber Muttagliefer ist unb ber vom biefem Bertraften beaufpranfte Betraftigter ber Muttagliefer ist unb ber vom biefem Bertraften beaufpranfte Betraftigter ber Muttagliefer ist unb ber vom biefem Bertraften beaufpranfte Seten geringer ist das ber Gefannundtertag, and hen Bertrage bes Mitprahafte erkaben.

\$ 152.

Balligleit ber Gebühren.

ther Die Gebilihren im Berfahren ber Zwangsverwaltung werden am Ende ein. bes Berfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr danert, am Ende eines ieben Jahres erfaher.

Mit ber Gegenitand bes Berfahrens por Aufhebung besfelben bem Berwalter nicht libergeben ober nicht von demjelben in Befit genommen, fo werden Gebühren nicht erhoben.

\$ 153.

Reben ben in ben SS 146-152 festgesetzten Gebiihren werben befondere Beiondere erhoben:

- 1. die Gebühr für ein nach den SS 138, 140 des Reichgaeselbes vom 24. Mars 1897 eintretendes Anfaebotoverfahren (§ 44 bes Dentiden (Berichtofoftengefelico);
- 2. Die Gebühr für die Gintroonno des Erstehers als Gigenthumers und ber Sicherungofmpothefen für bie Forberung gegen ben Erfteber im (Manuhhud) :
- 3. die in den SS 122-124 bestimmten Gebühren.

\$ 154.

Wird von dem Beschwerdegericht im Berfahren der Awangoversteigerung 3midliog in ber in unterer Inftang verfagte Buichlag ertheilt, fo ift außer ber nach ben Beitmerbe. Boridriften bes \$ 45 bes Deutschen Gerichtstoftengeseines zu erhebenden Gebühr infont die Gebühr für Ertheilung bes Rufchlags zu erheben.

\$ 155.

Bu ben im Diegiplingeveriahren verhandelten Sadien werben nur bagre Diegiplinge-Mustagen (§ 140) erhoben.

Dritter Theil.

Schlußbeftimmnnaen.

8 156

Alle in biefem Gefete nicht aufrecht erhaltenen lanbesgefetlichen Bor: Muftelnugeflouid. fchriften über Anfan und Erhebung von Roften in ben vor die orbentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten werden gufgehaben.

Anfachoben werben inobefondere:

1. das Ausführungsgefet jum Deutschen Gerichtstoftengeiete und gu ben Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für

26 *

Beugen und Sachverständige vom 19. September 1879 (Weselp.S. 288. XIX Seite 153):

- 2. die landesherrliche Berordnung vom 15. Dezember 1855, die Webührentage für die Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betreffend (Geseh: Bb. X S. 453);
- 3. die Tagordnung für Grund: und Supothefensachen vom 20. November 1858 (Geseh. Bd. XII S. 157);
- das Weselb vom 28. April 1866, Abänderungen der sandesherrlichen Berordnung unter Ziffer 2 und der Tagordnung unter Ziffer 3 betreffend (Beielb . Bb. XV S. 45):
- 5. das Gefeh vom 21. Dezember 1883, die Abanderung des § 7 des unter Ziffer 1 gedachten Ausführungsgesehes betreffend (Geseh S. 38b. XX S. 28):
- 6. das Gefet vom 29. März 1895, eine Mänderung der landesherrlichen Verordnung unter Ziffer 2 betreffend (Gefet: S. Bd. XXI S. 263);
- 7. das Gefet vom 21. Dezember 1805, betreffend Gebührenfreiheit in Bormundichafter und Rachfahfachen (Gefets S. Rd. XXI S. 449).

\$ 157.

Die Gebühren der Ortsgerichtspersonen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder sin ihre Thatigkeit als gerichtliche Hülfsbeaunte werden im Wiese sandsehertlicher Verordnung aerwacht.

8 158.

Beginn der Gejeheofraft und Uebergangebefrimmungen

(Mehähren

ber Orte.

acridite.

Diefes Gleigt tritt mit dem 1. Zammer 1900 im kroft und finder Amwendung auf alle au biefem Zeitpuntte noch nicht fällig gewordenen Greichtes fohren. Sind in einer am 1. Zammer 1900 und nicht dernderen Rechtsongesegnscheit Kopten Greiche in Anjah gefommen, jo wird der Zeitrag derfeißen auf den auf den nach defem Gleigte aus erschweinen Kopten im Kunschung gerkonde, joweite es sich nicht um Gefähre handet, für welche nach den Löszeigrieten diese Gleigtes besondere Kolen zu berechtung ind.

8 159.

Soweit in anderen Weschen auf Bestimmungen der durch § 156 aufgebotenen Wescher verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Wesselse an deren Setle.

\$ 160.

Diefes Wefes findet feine Umvendung auf Die Angelegenheiten ber Auftige 3uftigber verwaltung.

waltungs fadjeit.

Enticheibungen ber Anflichtobehörben fiber Erinnerungen und Beschwerben find fojtenfrei.

Urfundlich unter Unferer eigenhändigen Unterfehrift und Unferem beis gebrudten Miritlichen Anficael.

Solon Cberebori, ben 10. Auguit 1899.

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Girften:

Seinrich XXVII., Erbpring. (L. S.)

Engelhardt. v. Sinnber. St. Graefel.

Anhana.

Su \$ 76.

- An Nebeneinnahmen werden bei Besitweränderungen u. A. erhoben:
- 1. Am Amtogerichtobezirf Gera: 1. Pan fammtlichen Liegenichaften bes Begirfs 121, Bf. non ie
 - 239 M. 81 Bf. der Rauffimme an die Landesichule (Glumma: fium) bier.
 - II. Bon ben in ber Stadtftur Gera gelegenen Grundstuden:
 - a. 50 Bf. pon je 300 Dt. ber Konf: oder Tarfumme on bie fiabtifche Rammereifaffe in Gera: b. 25 Bf. von je 300 Mt. ber Mauf. oder Taxfumme an die
- Urmentreifchultommiffion Gera (ftabtische Mammercifaffe). 2. 3m Amtonerichtobegirf Schleig:
 - I. Bon ben in ber Stadtflur Schleis gelegenen Grundftuden:
 - n. 25 Bf. von je 300 M. an Die Gumnafialtaffe in Schleig;
 - b. 25 Br. pon je 300 Dt. on bie Rirchfoffe in Schleis:
 - c. 13 Bi, pro Grunditud an die Landalmofentaffe in Schleit :

- II. Bon ben in ber Stabtilur Tanna gelegenen Grundstüden:
 - a. 25 Pf. von je 300 M. an die Gymnafiallaffe in Schleiz; b. 25 Bf. von je 300 M. an die Almojenkaffe in Tanna.
- III. Bon den in der Stadtflur Saalburg gelegenen Grundstücken:
- 18. Bon ben jammtlichen Liegenichgiten bes platten Landes mit Ausnahme ber in V gedachten:
 - a. 25 Bf. von je 300 M. an die Mymnafialtaffe in Schleis; b. 13 Bf. von jedem Wrundftlide an die Landalmofentaffe in Schleis.
- V. Bon ben Liegenschaften in den Fluren Gräfenwarth, Gulm und Bernsborf:
 - a. 25 Pf. von je 300 Wt. an die Chymnafiallasse in Gera; b. 13 Pf. von jedem Grundstild an die Landalmosentasse in Schleix.
- 3. Im Amtonerichtobegirf Lobenitein :
 - 1. Bon den in der Stadtflur Lobenftein gelegenen Grundftiiden:
 - a. Benn sie ratholehnbar sind:
 aa. 13 Pf. pro Grundstüd zur Armenfasse in Cobenstein;
 bb. 13 Bf. pro Grundstüd zur Armenfasse daselbit.
 - b. Wenn fie pfarramtolehnbar find :
 - an, für jedes Grundftüf 1 Silbergrofden, 2 Silbergrofden u. f. w. je nach dem Beerth zum Opferfoot in Vobenftein; bb. 1 Silbergrofden pro Grundftüf zur Armentaffe dafelbit; cc. 1 Silbergrofden desafeiden zur Kirchtaffe dafelbit.
 - c. Wenn fie hospitallehnbar find:
 un. von jedem Grundstilf 2 Silbergroften und mehr, je
 nach dem Berthe, zum Obsertioff in Lobenitein:
 - bb. von jedem Brundstück 2 Silbergrofchen und mehr, je nach dem Werthe, zur Armenkalie daselbit.
 - II. Bou ben in ber Glur Boritifch gelegenen Grundftliden :
 - a. Wenn sie amtolehnbar find, von je 100 Thaler Werth jeden Grundfelike 2 Silbergrofchen 6 Pfennige zur Landeoschuttaffe in Gera;
 - b. wenn fie rathes und klosterlehnbar find, von je 100 Thaler Werth jeden Grundstücks:

- an. 1 Silbergroschen 3 Pjennige an die Landesschulkaffe in Gera;
- bh. desgleichen an die hofpitaltaffe in Saalburg.
- III. Bon sämmtlichen übrigen, unter I und II nicht enthaltenen Liegenschaften des Bezirks:
 - 78 Bf. von jedem Grundftud aur Candesfirchen: und Schulftiftungstaffe.
- 4. 3m Amtogerichtobegirfe Birfcberg:
 - 1. Von den fammtlichen Liegenschaften in den Fluxen Stelgen und Spielmes:
 - 25 Bi, von je 300 M. des Werths an die Gymnafialkaffe in Schleis.
 - II. Bon den fämmtlichen Liegenschaften in der Stadtstur hirschberg: a. 13 Pf. von je 300 W. des Berths an die Schulkasse in Sirichbera:
 - b. 26 Bf. bedaleichen au die Hrmenfaffe bafelbit.
 - III. Bon fammtliden Liegenschaften in ben Fluren Bottiga, Lerchenhigel, Birt, Frössen, Langgelin, Seubtendorf, Künedorf, Güttengriln, Mintendorf, Görig, Illlerorenth, Dobareuth, Benzka, Möblareuth, Gebersveuth und Platfenader:
 - 13 Pf. von je 300 M. des Berths an die Landesfirdenund Schulftiftungofaffe in Eberodorf.
- 5. Im Amtsgerichtsbezirf Sobeulenben:
 - 1. Bon fammtlidjen Liegenschaften in den Filuren hohenleuben, Triebes, Langenwegendorf, Weißendorf, Göttendorf, Niederböhmersdorf und hirjidbach:
 - 30 Pf. von je 300 Af. des Lauf-, Tax- oder Stenerwerths an die Laudichulenkoffe in Schleis.
 - 11. Bon fämmtlichen Liegenschaften in den Fluren Neuärgerniß und Pollivis, sowie von den in den herrschaftlichen Waldungen des legenen Grundfrüser:
 - 30 Bf. deogleichen an die Landeofchulfaffe in Gera.
 - III. Bon fommtlichen Liegenschaften in ber Flur Hohenlenben:
 - b. 25 Bf. desgleichen an die Gemeindefaffe baselbit.
 - 1V. Bon fammtlichen Liegenschaften in der Alux Triebes:
 - 25 Bf. beegleichen an die Sprigentaffe bafelbit.

XI.

Gelett

nom 10. Monit 1899.

bie Amangebollftredung im Berwaltungewege betreffenb.

Wir heinrig der Plerychale von Golles Gnoben Jüngerer Liule teglerender Lürch Broß, Graß und herr von Plaucu, herr ju Greb, Kranichfeld, Gern, Schlei, und Lobenstein elle ele. vervordnen unter Buskimmung des Landtags, was folgt:

8 1.

Der zwangsweisen Beitreibung im Berwaltungswege nach ben Borschriften biefes Gesetzes unterliegen:

- 1. die an den Staat oder an das Reich zu entrichtenden Steuern, Abaaben und Wefälle.
- 2. die Berfonengelder, Borti und Gebühren der Boft: und Telegraphen-Berwaltung.
- 3. die Gebühren und Auslagen der Staatsbehörden in Gerichtes und Berwaltungsfocken.
- 4. bie Landrenten.
- 5. die Beitrage gur Magbeburger Land-Reuer:Societat,
- 6. Die feststehenden Abentrichtungen an Rirchens, Bfarrs, Schuls und Stiftungsfaffen.
- 7. Die am (Gemeinben ober (Gemeinbeverbände zu entrichtenden Allegaben, mit Grinfalus) der Britzersgelder, der Parochjalantlagen, der Schulegeber, der sir Vermuhung öffentlächer Aufhalten der Gemeinden ober (Gemeinbeverbände zu entrichtenden jonstigen (Meldleifungen mid der Zumbefteuern.)

- 8. die Webülfren und Anslagen ber Gemeindebeforben,
- 9. die Noften der Zwangserziehung, welche dem Staate von dem Bögling, einer zum Unterhalte desfelben verpflichteten Berson oder einer Gemeinde zu erseben find,
- 10. die Unterhaltungokoften, welche von dem Staate, einer Gemeinde, einem Gemeindeverbande oder einer Anfalt auf Grund der Borlchriften des öffentlichen Rechtes für eine Berson aufgewendet und von letzterer zu erfehen sind,
- 11. die burch endgültigen Borbeideid eines Gemeindevorstandes festgestellten Bildichabenvergütungen,
- 12. die auf Grund von Reiches oder Landesgesehen erkannten Ordsnunges und Zwangestrafen, soweit nicht hinsichtlich einzelner ders selben reiches oder landesgeschlich etwas Underes bestimmt ist.

§ 2.

Buftanbig gur Berfügung ber Bwangevollftredung find

- in den Hällen des § 1.3iffer 1 und 2: hintightlich der Einkommen und Ofrundsteuern die Landrathsämter, hintightlich der Koldaterale eröfchiesteuer die Berwaltung der allgemeinen Kirchen: und Schultlösse, hintightlich der übrigen Khyadorn diesenigen Behörden, welchen die Einkebund dersteben obliech.
- in den Hallen des § 1 Ziffer 3: diejenigen Behörden, bei welchen das Berjahren, in dem die Gebühren oder Anslagen entstanden find, in erster Anstanz anhängig ist oder gewesen ist,
 - in ben Fällen bes § 1 Biffer 4: bie Bandrentenbant,
- in ben Fällen des § 1 Biffer 5 und 9: die Laudrathsämter,
- in ben Gatten bes & 1 Biffer 6: bie Auffichtobehorben,
- in den Fällen bes § 1 Biffer 7, 8, 10 und 11: in den Städten die Gemeindevorstände, in den Ubrigen Orten die Landrathsämter,
- in ben Fällen bes § 1 Jiffer 12: hinsichtlich ber von Staats- ober Stadtgemeinbebehörden erkannten Strafen biefe Behörden, im übrigen die Landrathsämter.

Das Ministerium kann bestimmen, daß an die Stelle der bezeichneten Behörden andere Berwaltungsbehörden als Bollitreckungsbehörden zu treten haben.

§ 3.

Die Junagswolftrechung ist erft zusäfige, nachdem der Schuldner von ber zur Beitresbung zusächigen Behörde an die Zahlung der Gelobeistung nuter Bestimmung einer Frist von 8 Tagen und Androgung der sofortigen Jiwangsvollstrechung sirt den Jeall der Vickspallung schriftlich gemahnt worden und die festimmte Früst frucktios obgechaufen ist.

§ 4.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche förperliche Sachen der Zahlungspflichtigen ift vom den zur Verfügung der zwangsweisen Beitreibung zufändigen Bernaltungsbehörden (§ 2) entweder durch besondere Bollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieber vorzuneldmen.

Die nähere Bestimmung darüber, von welchen Behörden besondere Bollstreckungsbegunte anzunehmen find, wird durch das Ministerium getroffen.

§ 5.

Eine außerhalb des Gefchältsbezirks der Bollstreckungsbehörde vorzunehmende Bollstreckungsmaßtregel ist durch Erjuchen der zuständigen Behörde des andern Bezirks zur Amöführung zu beingen.

\$ 6.

Die Berfügnung der Zwangsvollftreckung erfolgt durch einen auf das Berzeichniß der Gejutreibenden Geldleiftungen gesetzen Beschlich der zuständigen Bernvaltungsbesiebed.

Die Uebergabe dieser Aussertigung an den Bollstreckungsdecanten oder Gerichtevollzieher und der Vesig derzichten dat die in den § 754 und 755 der Civilprozeshordnung an die Uebergade und den Hessel, der vollstreckbaren Aussertigung eines gerücklichen Urtheils geführt Wirtungen.

Dem Schuldner wird im Falle der Zahlung Quittung ertheilt, die Ausfertigung aber nicht ausgeliefert.

8 7.

Mit die Zwangsvollftrechung finden, joueit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, die Vorlschriften in den §8 752, 758—763, 771, 775, 776—779, 788, 789, 803—827, 809—915 der Chieftrozsskrotening entsprechende Anneendung.

\$ 8.

Die in den §§ 758 Absal 3, 789, 822, 823, 825 der Civitprozessorung dem Boliftredungsgerichte und in § 761 der Civitprozessorung dem Antischter vorbehaltenen Entscheingen stehen, wenn die Zwangswollstredung durch den Boliftredungsbeauten einer Berwaltunosbesidde eriolal. Der letzteren zu.

\$ 9.

Am Falle der Päindung bereits appländere Sachen findet, jefern die tei der Päändungen durch den Sollfurefungebeauten einer Berwattungsbehöhde und die andere durch einen Gerchafevolligiere bewirft ift, die Socieptiff is 8.27 Wolge i der Gioliprogegischenung oder Richtfach unf die Seitfolge, in nedegte die Fähndungen fahrefunden fahren, dergelatet Mussellung, das die freitere Greichigung des von der Berwattungsbehörde verfügten Bollfurefungsverjahrens von dem Gerichtwollischer zu liebendung ist.

\$ 10.

Sun Falle des 8, 700 der Glüdirgeschorbnung ih von der Bernadtungsbehärde die anfrändige Militärbehörde um Bollziehung der verügten Jonangsvolltrechung zu erluden. Die gepfänderen Mogenhände find einem vom der Bervolltungsbehörde zu beauftragenden Bollfrechungsbeautten oder Meridirevollzieher zu unt überachen.

§ 11.

Die öffentliche Berfeigerung der appfändeten Schamitheit ist in der Staget dem den Bestlerfungsbemeint oder Gerichtsvollicher in einem Zehen jugünglichen und jur Auftien gerigurten Volate besjenigen Drites vorzunehmen, in
undelem die Bildung fentgemeinen bat. Es beiter jedoch er juftindigen Bervolatungsbespärde undernumen, die öffentliche Berfeigerung durch die Ertepoligiebefröre bewirten ju laffen oder und die öffentliche Berfeigerung an einem
benachbarten Drite anzunehmen, jefern fich infolgedeffen eine vortheilighere Ber
vorrtung der Bindbilde due merchfaltunghäusige erzunsportschlen conzenta fäßt.

\$ 12.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangswolfstreckung ein die Beräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangswollftreckung bei der Bollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protofoll anzubringen. Die zur Begründung des Nechtes erforderlichen Thatfachen find glaubhaft zu machen. Auf die Waubhaftmachung finden die Borldriften in 2 204 der Edichtenschondung Anwendung.

erfolgt bis (Manbhattundjung, fo just bis Bullitreatungsbessiede ein erfolgt bis (Manbhattundjung, fo just bis Bullitreatungsbessiede brei gesterpressione brung eine festfellsseine (Bertifflisse ein der festfellsseine gester Grieflisse ein der Grieflisse eine Grieflisse ein der Grieflisse ein der Grieflisse ein der Grieflisse ein der Grieflisse der

Erfolgt die Glaubhaftmachung nicht, so ist die Zwangevollstredung ohne Rucflicht auf den Biderspruch fortzuseben.

\$ 13.

Der Bollzin ber Junigswolffrechung in Favderungen und andere Berundgenverfigt des Schülburger erfolgt am Erzichen Der zufähnigen Vernachungsbehärde durch des Anterpreicht, dei welchen der Schülburg erformaltungsberfähre durch der in Ernangelung eines follen durch des in § 21 der Gleichzeichnich und der der Vernachung der der Verlächzeichnisch ab die Gleichzeichzeichnung beziehnter Amseychich die Bollfrechungsgericht nach Mößande der Bedrichtien der Gleichzeichnung.

An Stelle der vollstreetbaren Anogertigung tritt das schriftliche Ersuchen der nach § 2 guftandigen Behurde.

Hill be in § 820 Mbjak 2 der Civilprezeinodmung vorgeighriebene Zujtellung hat der Gerighreicher des Vollfrechungsgerichte Sorge zu tragen, josen nicht die Verwaltungsbesiebe ertlärt, dies selbs thun zu wollen.

Egicifel der Schulbiner ein nach dem §§ 850 und 851 der Christiprogie, ordnung der Fischlaung unterworderen Schrift- der Kemilanenischungen, je fann die Berundtumgsbefolde feltigt bei der der betreffenden solgreitlete vorgreigene Schristischer des Berundtumgsbefolde feltig der der betreffenden solgreitlete vorgreigene Betrategen. Das Bertod kan die Stätlen der Schristische Geschlichten der Schristische Betrategen. Das Bertod hat die Stätlen geiner greichtlichen Pfählung und den Refellummungen der §§ 804, 429, 1821 und Sith der Giblioproferbaumg.

§ 14.

Der Bollzug der Juangsvollstreckung in Grundfilde und in Bergwertseigenthum erfolgt auf Ersuckun der zuständigen Berwalkungsbestide durch das Amtogericht, in dessen Bezirte das Grundfilds oder Verzwert liegt, als Bollitreckungsgericht nach Wäggade der Borschriften der Civilprozesiordnung und des Neichögeseizes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie des Ausführungsgeseizes dazu.

Die Borichrift Des § 13 Abiat 2 findet Amvendung.

Die Eintragung einer Sicherungshypothet ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Vorderung anfässe.

Auf die Zwangsvolsstredung in Rechte, für welche die sich auf Grundtücke beziehenden Verschriften gelten, sind die Vestimmungen in Absah 1—3 entsprechend auszweichen.

\$ 15.

Ucher Einwendungen des Jahlungspilichtigen gegen den Anspruch, wegen beschied die Zwangswolfteredung vertügt worden ist, oder gegen die Zuläfischeit der bezüglichen Bertifigung der Bernstlungsbehöde wird, wenn nicht auf Grund befonderer Gescheworsschieft die Entscheidung im Rechtswege zu erfolgen hat, im gerochten Bernstlungswege auflächen.

Lieber Austräge, Einmendungen und Crimurungen, nedige die Krt und Beije der Jwangevolftrechung oder das dei derfelben zu bevlachtende Serfahren betreffen, entigeiset, dasiem die Jwangsvollfrechung durch den Gerinfstosolizieher benützt wird, das Amstegericke, in define Registe das Boliftrechungsverfahren lantfinder, doefern die Janagsvollfrechung aufmet, einem anderne Boliftrechungsbenuten betrieben wird, die befehre vongeligter Dienftbehörde, in den Hillen der St. 31 mb 14 das Bollfrechungsbereichte.

Die Boriforifen des Michiges 2 finden enthyrechende Ammendung, wenn ein Gerichtwoollzieher oder Bollitrechungsdeauter fich weigert, einen Bollitrechungsdautering zu übernehmen oder eine Bollitrechungsdaudium dem Anfringe genäh ausgaführen oder wenn im Anjehung der von dem Gerichtwollzieher oder Bollitrechungsdeauten im Minich auchdeten sohen Gerichtwollzieher oder Bollitrechungsdeauten im Minich achdeten sohen.

§ 16.

Die Koften ber Zwangevollstredung werden von dem Schuldner getragen, soweit sie aber von ihm nicht zu erlangen find, außer Anfat gelassen.

Jire Regelung erfolgt im Berordnungswege. Bis auf Weiteres bewendet es bei Borifariften der Berordnung www. 21. September 1879 und bei dem berifelben angesigten Webliprentaris (1864). 38. XIX S. 1831—185).

8 17.

Gegenwärtiges Gefet tritt am 1. Nanuar 1900 in Braft.

Alle kaufelben entgegenfehrenden Pfelimmungen, insbefondere auch bie Pefimmungen des Gefetze, die Houngewolftrestung wegen Weldelichtungen in Bertundtungslieden betreffend, vom 19. September 1879 (Veleftze. B. N.I. S. 160 bis 161), des Valaftrungseifehres dagu vom 20. November 1885 (Veleftze. E. d. N.I. S. 160 S. 31 um des 31 um des 51 ber Wilmigeriahverlingung, die Petriedung rüfffähildiger Beträge am Perionengelde, Parto umb Glebühren der Pafle umb etgenspheurenstaltung hetterfind, vom 21. Januar 1880 (Veleftze. Bb. N.I.N. S. 191), jowie des Gleigues vom 20. Spiril 1899, die Petitrelbung vom Beneuren, Bagdaben umb Geffinden betreffend Gefriede. Bb. N.IV. E. 31) urerben aufgeloben.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beisgebruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloft Chereborf, ben 10. Muguit 1899.

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Gürften :

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt, v. Sinuber, St. Gracfel.

XII.

Gebührenordnung

Notare und Rechtsaumalte

vom 10. August 1899.

Wir geinrich der Pierzeinte, von Gottes Gunden Jüngerer Linie regierender fürst Bras. Graf und herr von Plauen, herr ju Greis, Kranichfeld, Gera, Schleis und Lobenstein etc. etc. ververdnen hiermit unter Zustimmung des Lanbtags, was jolgt:

Erfler Abschnitt.

Gebühren ber Motare.

§ 1.

Die Bergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich nach den Borschriften dieses Gesehes.

S 2.

Die in diesem Geseiche bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Autars einschlieftlich aller Nebengeschäfte.

S 3.

Die Gebissen werden nach dem Berts des Gegenstandes ersjohen. Auf die Berechung des Bertses des Gegenstandes sinden die Verschriten des Gerächtsfossengeines vom 10. August 1899 ensprechende Amoendung.

S 4.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ift eine Mark, soweit nicht ein Anderes befrimmt ift.

Pfennigbeträge, welche ohne Brud nicht durch zehn theilbar find, werden auf den nächt höheren, durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Abrundung erfolgt bei jedem einzelnen Gebührenaufate.

\$ 5.

Bolle (Gebühr im Sinne ber Borfdriften biefes Abidmittes ist die in § 34 bes (Gerichtstoftengeseiges bestimmte Gebühr.

\$ 6.

Soweit die Votare für Velchöfte aufändig find, über welche die §§ 35 bis 52 nnd § 101 Abjay 3 nnd 4 des Verlchstoftengelebes Beftimmung treffen, erhalten sie die dasselhi für die Thätigkeit des Richters seigegeleben Wechlhren.

8 7

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung ist eine volle Gebühr zu erheben, jedoch mindestens 3 M. und nicht mehr als 15 M.

Hur die Abschrift des Wechsels im Protest werden Schreibgebühren nicht erhoben.

8 8.

Für Entwürfe erhätt der Rotar acht Zehntheile der für die Benrfundung bestimmten Gebühr.

Bird von dem Botar auf Grund eines von ihm gefertigten Cathouris benmädit den Rechtogefchäft beurkunder oder erfolgt vor ihm die Reftandigung von Unterfafriten oder Handgefichen unter einem von ihm gefertigten Entwurft, jo darf im Gangen nicht nicht eine Steffin die Bertundung des Rechtogefchäfte befinnunt Gleichte erhoben werden.

§ 0.

Air die bei den Rehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirtung einer Gintragung in das Grundbuld oder in andere gerichtliche Richter oder Megilier oder der nebunfs Erwirtung von Legalifationen, fowie für die Einfendung einer von dem Autar aufgenommenen oder beglandigten Urfunde, namentlich

auch für die Abgabe eines Zestamentes oder Erboertrages zur besonderen amtlichen Zerwahrung, Kunen Gebiliten nicht gesorbert werden, wenn der Notar für die Kulinahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urfunde Gebiliren bezieht.

Dadfelbe gilt, wenn die Urfunde von bem Rotar entworfen ift.

Bird ber Istone in anderen Fällen mit ber in Risja 1 legzichneten Kätigleit beauftragt, ober ift ein ontspuendig, mit einem Untrag eine Darlegung des Sache und Richtwerchklittlijfe zu verbinden und wird die Ginreichung der eieben von der Partei verlangt, so erhält der Votar sins Zehntsfrife der vollen gleichlir.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Besichwerden zu verftehen.

\$ 10.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält sluf-Zehntheile der dem beurfundenden Notar zuschenden Gebülge, daneben zutrefinden Zulles Tagegelder und Neiserdien, sowie die für die Bornahme von Weichälten außerhalb der Wohnung oder Antofstude in § 14 beiltnunde Aufonachüfter.

Bit der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ansbriktliches Verlangen der Vetheiligten zugezogen, so darf der mit der Benrkundung beauftragte Astar sir die Inziehung den Verheiligten nicht mehr als eine Mark sir jede angefangene Stunde im Rechmung frellen.

8 11

Fir die Ertheitung der Vollftrechungsklaufel wird eine Gebühr nur in den Fällen des § 726 Klofat 1 und der S§ 727--729 der Deutschen Civilprogespordnung erhoben. Die Gebühr beträgt der Zehntheile der vollen Gebühr.

§ 12.

Bird dem Nebar die Bermitteltung einer Anseinanderschung von dem Gericht oder von den Beskeitigten übertragen, so erhälte er dos Zweisigde der vollen Gebühr – vergleiche § 5 – mit der Nasignade, daß von 100000 W. an die freueren Berthoffen um se 10000 W. mid de Gebühren um se 3 W. steisen.

Bird das Berfahren nicht durchgeführt, oder beschräuft es sich auf die Ermittelung oder Festitellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Wille.

Die Gebühren für Anfnahme von Bernögensverzeichnissen und für Bersteigerungen werden neben den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gebühren besonders erkoben.

Bird mit einem Dritten vor dem Notar zum Zwerde der Anseinanderjegung ein Bertrag geschlossen, so wird vom dem Dritten die Hälfte der nach den Borschriften des zweiten Abschnittes des ersten Theiles des Werichtsolstenarfetes zu derechnenden Gebilder sir die Benefundung des Bertrages erhoben.

\$ 13.

Wird ein in der Bohnung ober in der Anntsstude des Notars ausberaumter Termin durch Lichterischienen, Richterechandeln oder Handlungsmifchigereit eines Betheiligten vereitelt, jo werden dei Jehntheile der vollen Gebilde bis zu einem Schaftbetrage von 10 28, erfahren.

\$ 14.

Dirth auf Bertangen eines Betheftigten ober mit Michfielt auf die Ret ber Nechtschaftung eine ubsteitle Gandlung aufgrehaft der Webbannig ober Mintefinde des Votarre vorgenommen, so werden, wenn der Votar Zongegeben um Bestiefderen mich Escieft, neben den geodführlichen Gleichter nicht Zeharfeile der Wechtigen, jedoch mindeftens 2 M. und höchstens 10 M., ale Jusingeführ erfoheen.

Diefe Zuschgebilje tommt nicht zur Erhebung bei Bersteigerungen beweglicher Sachen, Siegelungen oder Entjiegelungen, Anfinahme von Bermügensverzeichnissen, Nachlasverzeichnissen und Inwentaren, sowie Werchscherversein.

Die Jujahgebilher wird, sofern der Notar den Weg jur Bornahme des Geschäfte angetreten hat, auch dann in Anfah gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person eines Betheiligten liegenden (Grunde nicht jur Anossischung gelangt ist.

§ 15.

Bür Empfang, Berwahrung und Auszahlung von Weldern erhalt ber Rotar:

- 1. im 'Salle des Empfanges' jum 'Buerfe ber 'Anskaßiung en britte Berjanen für Refening des Auftraggebers vom Betrage 6is 50 M. einfeldteßigt. 40 Bf., für jede angefangenen 50 M. des weiteren Stetrages bis 400 M.: 20 Bf., für jede angefangenen 100 M. des weiteren Betrages 6is 100 M.: 20 Bf., für jede angefangenen 200 M. des weiteren Betrages 6is 100 M.: 20 Bf., für jede angefangenen 200 M. des weiteren Setrage 5 bis 10000 M.: 20 Bf., für mb für jede angefangenen 500 M. des Welthefterages: 20 Bf.;
- 2. im Jalle der Erhebung von dritten Berjonen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Für Empfang, Berwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält ber Notar nach Maßgabe des Werthes die Sälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Källen dieses Paragraphen findet die Bestimmung des § 4 keine Umvendung.

\$ 16.

Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Bermittlung eines Darlehus 1/4 Prozent der Darlehusjumme.

Steht bem Notar die Bermittlungsgebühr zu, jo fommt die Gebühr für Empfang, Berwahrung und Auszahlung von Gelb (§ 15) in Begfall.

§ 17.

Sit für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der wollen Gebühr erhoden, daneben gutresfenden Zaules Zagegelder und Reisfehren, sowie die für die Zornachne von Geschäften außerhalb der Zedgenung oder Anatolinde bestimmte Zhafaggebühr.

§ 48.

Für die Ausarbeitung eines Gulachtens mit juriftischer Begründung hat der Notar angemessene Bergütung zu beaufpruchen. Ueber die Sohe der Bergütung wird ersorderlichen Falls im Prozespwege entschieden.

§ 19.

Außer den Gebühren kann der Notar nur die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§ 20.

Schreibgebühren werben für Anofertigungen und Abichriften erhoben.

Die Schreichgebilty beträgt für die Seite, welche mindeltens zwonzigle Zeiten von burdichmittig zwolf Gilten entblit, 10 BF, auch wenn die Sere feltung auf mechanischen Wege kontageinwon hat. Zode angefangene Seite wich wolf berechtet. Danchen löhmen die Kolpten inten beschoerten Moglentung der Ultumbe, niedefondere die Kolpten, welche durch Wegenbertung der untfirten in Allein aerbordt werden.

8 21.

pilir Geldhöftvertjen des Undars frehen bemfellem Zoggether umd Beleigteiten unds den Burjdriften der 185 78-81 der Deutschen Webben umg für Bechenmudite vom 7. Juli 1870 mit der Westingdes gu, duß die kollem auf mehrere Geldhöfte unds der Beltimmung im § 142 des Gerchöfsestengesches auvertiellen film d. Die Berdfrijt des § 142 findet auch dann Unnembung, wenn auf einer Belei gleichzeitig Votaniatogeschöfte umd Westenanwaltsgeschäfte erledigt werben.

\$ 22.

Filr jeden bei einer notariellen Benrfundung zugezogenen Zeugen kann die denfelben gezahlte Webühr bis zum Betrage von 50 Pf. für jede angefangene Stunde in Redmung gestellt werden.

§ 23.

Der Autar fann von seinem Antiroagscher einen anganusseinen Vorsähnig, und Zedung seiner Gebebüssen und baaren Auslagen seinere meh, jeile bester Versähnig nicht grachft wird, die Urbernahme der Antiroags verweinigent. Die Aushändigung von Anseistungung sowie die Middgade der aus Antaly der vorsähnigen Geschöften vorgestigen Ultrubner fann stieren des Veltauf verweigert nerben, vorum nicht vorfere die Jahrung dem Gebülligen und Anseignen erfolgt. Ulter eine im Gemißsche der vorweigerten Befrümmungen ertfätzt bleber eine im Gemißsche der vorweigerben Befrümmungen ertfätzt

Weigerung bes Notars wird im Anffichtswege entichieden.

§ 24.

Die Einisoberung der Gledühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichgetig eine von dem Notar unterschrieben Serechnung dieselben mitgescheit wied. In diese Serechnung ist der Vererig des Glegenstandes, die zur Amuendung gebrachte Gebührenvorsichtig, der Vertrag der angesenten Gebühren und Auslagen, jowie der emplangene Borschul ausnachen.

Wird eine Stundengebilhr berechnet, fo ift die auf das Gefchaft verwendete Beit ausnachen.

Der Volstar hat eine dem Erforbermissen des erstem Mohause entiprochende Verednung zu seinem Atten zu bringen und unter jeder von ihm ersheitten Ausjertigung, sowie unter jedem Zelgalubigungsvermerte aufzuhrellen. Dat der Volstar eine Urtumbe entworfen und benmädigli beglandigt, so sind auch die Kolten des Enthurufs unter der Weckolubiung zu vermerten.

\$ 25.

Der Betrag der Bergütung des Notars kann abweichend von den Borichrijten dieses Abschnitts durch Bertrag sestgesett werden, wenn es sich handelt:

- mu die Beurfundung von lestuntifigen Berfingungen, Erhoertrögen, gibeitommiße oder Zamilienstitungen, Zamitfleundstifigen, Satungen oder Beschläufen von Mörperichaften, Bereinen, Geneectschaften, Gefüllschaften oder Genosfenichaften oder der Organie derzielben Kunfildurschiten i. i. vo.:
- 2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurfundungen;
- 3. um eine von den Betheiligten dem Notar übertragene Bermittelung einer Auseinanderfetung:
- 4. um die Beurfundung des Hergangs dei Berloofungen, bei Ausloofung oder Bernichtung von Werthpapieren und dei Wahlperianunfungen:
- 5. um ein unter § 15 oder § 17 diefer Gebührenordnung fallendes Gefchäft.

Durch die zugesicherte Vergütung find die baaren Anslagen mit als erseht zu betrachten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Bereinbarung nur gebunden, joweit er sie schriftlich geschlossen hat. Hat der Votar sich im Berrrag eine unwerhältnissmäsig oher Bergitung ausdedungen, so kann dieselbe im Brozeswege bis auf den in diesem Geselge bestimmten Betrag heradgeiegt werden.

§ 26.

Auf Anordnung der Auffichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Teftsjeung zu beantragen.

Die Zeitzehung erfolgt gebührenirei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Anntogerichtes, in dessen Beschlußert der Votarz seinen Anntossu hat. Der Beschluß ist dem Notare und dem Zahlungspisichtigen vom Anntospen ausgestellen. Wegen den Neickluß findet sofortige Neisburche nach Mohande der

Die Einlegung von Beschwerben fann in allen Fällen jum Protofolle bes Gerichtsschreibers ober schriftlich ohne Mitwirtung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtsträftige Festfetungs-Beschluß bestimmt endgültig über die Soble ber Gebühren und Auslagen.

Bweiter Abschnitt.

Bebuhren ber Rechtsanwafte.

§ 27.

Die Bergütung für die Bernfothätigkeit der Rechtsamwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichogeseltlich geregelt ist, nach den Borschriften dieses Gesenses.

§ 28.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte sindet entsprechende Amwendung auf die Vernsothätigkeit der Rechtsanwälte:

1. in Forft: und Feldrügefachen;

- 2. im Berwaltungoftrafverfahren;
- 3. im Disziplinarverfahren;
- 4. in Streitigen ber Armenverbanbe.
- 3m Sinne der Glebifprenordnung freif das Bernaltungsstrasverfahren dem Borverfahren, das Berjahren vor der entstjeidenden Disziptinarbehörde dem Berjahren vor der Strassammer gleich.

§ 29.

Solfe Oschiffer im Simue ber Berfrichtfen beiere Michaitres ift die im 9 der Deutifique Oschifferenvöruung für Richteamwätte bertimmte Oschifferenvöruung für Richteamwätte berfriemte Oschiffer mit ber Weigheide, daß von 10:000 30. die 20:000 30. die Oschifferen im je 4 30. und die Bertriffelfaßien un je 25:00 30. und deutificen und je 5 30. und die Oschifferen die 10:000 30. und je 00:00 30. die 5 30:000 30. und je 25:000 30. und je 30:000 30. und je 25:000 30. und boutfiere hinness mit 6:000 30. jie feden.

.. ...

Für die Bertretung eines Betheiligten im Berfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsamvalt drei Rehntheile der vollen Gebilde:

- 1. für die Bertretung bis jur Ginleitung des Bertheilungsverfahrens,
- 2. für die Bertretung im Bertheilungsverfahren.

Der Bertreter des Antragftellers erhält außerdem drei Zehntheile der pallen Gehüfte für die Rahrmehnung der Bertrejermunstermine.

Die Gebühr für die Bertretung im Bertheilungsversahren steht dem Rechtsanwalte auch dann ju, wenn unter seiner Mitwirfung eine außergerichtliche Lertseilung itatsführt.

versteigerung oder bes Bertheilungsversahrens finden die in Ansehung der Gerichtstoften geltenden Borichriften Anwendung.

\$ 31.

Žiti bis Ektretung bes (Münbigeres, bes Schulbures ober bes Isondruss verundters im Serfolgen der Zigungsevenaturng, inflightiglich der Setterpfalungs veriadrens, erchild ber Schulssonwalt jähridig gust Zichutleile ber vollen (Schulssonwalt jähridig gust Zichutleile ber vollen (Schulssonwalt jähridig gust Zichutleile ber vollen (Schulsson and der maßereit ber jähridigen (Sillmätur). Um hie Ektrediumg) beier (Schulsson bei in Suichung der (Steindigeles)) er (Steindigeles) bei in Suichung der (Steindigeles) er (S

Der Bettreter des Antragitellers etfält außerdem deri Hentskie der vollen Gebühr nach dem Bertefe der jährlichen Grifflichen ist ein (Mändiger der Antragiteller und ift der Betrag der beigatreibendem Forderung und der miteinzugischendem Jinfen geringer als der Betrif der jährlichen Grifflichen ist in der Grifflicherer Antragiteller.

Beigirant sich die Thatigfeit des Rechtsanwalts auf die Bertretung in dem Berfahren wegen Anordmung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Robas 2 befrimmte Mebilde.

\$ 32.

Suf bie Benglinung der Benufsthäufeit eines Rechkonmantes in einem Berkehlungsweichner anhefend der Fälle der Jamangsweichigerung aber der Juangswermaftung finden die Berighriften des § 30 entliprechende Anwendung. Das Gleiche filt im Jafle der Joungsweitwaltung, wenn der Rechkosmundt einem anderen Befeitiglieren die dem Glündligte, dem Schieflucher eder der Montheusvermalter vertritt; für die Berechung des Berechten wiederfehrender Beführen ib der Berecht der Leiflungen eines Jahres, für die Berechung des Berechten des Gleichten des Berechten des Berechtschaften der Berechten des Gleichtes des Gleichten des Berechtschaften der Berechten der Gleichten des Jahres mänksechen der Berechten der Berecht der Gleichtlinfte eines Jahres mänksechen der Berechten der Berecht

\$ 33.

Bür Anträge, Ertlärungen und Bejdpoerden dei Behörden erhält der Rechtsonwolf zwei Zehntfeile der wollen (Rebilfe. Bür bloße Benachrichtigungen, Bejdeleunigungsgefunder, Inrze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art können nur Schreibgebildren gefordert werden.

hat der Rechtsanwalt die einem Antrage ober einer Erffärung zu Grunde liegende Urfunde entworfen, jo steht ihm die im Absah 1 bestimmte Gebühr nur

zu, wenn mit dem Antrag oder der Erklärung eine Darlegung des Sach: und Rechtverhältniffes zu verbinden ist und deren Einreichung von der Partei verlangt wird.

§ 34.

gür Schrichen an Brivatpresson, die rechtlich Aussilipungen oder inch lick Aussinanberiegungen enthalten, erhält ber Aussichenmodt ein gleichteil der wollen Gebülte. Fall auberte Schrichen, sowie für Schrichen an den Auftraggeber feinen nur Schrichgebültung apherett werben; das Gleiche gilt für die jarr Borberreiung einer Bragisies gefertigten Mahre oder Mündigungessprichen, wenn dem Metabenwarde die Brachen unter.

\$ 35.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile der vollen Gebühr.

§ 36.

Gin Zehntheil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Ertheilung eines Nathes, sowie für eine Besprechung, salls nicht eine der in den §§ 33 bis 35 bestimmten Gebühren anzusehen ist.

\$ 37.

Der Gefannntbetrag ber in einer Angelegenheit nach ben §§ 33-36 gu erhebenben Gebühren barf in einer Juftang bie volle Gebühr nicht übersteigen.

§ 38.

uit die Aufreitiquing des Entuurifes eines Rechtsgeschäftes, auf die Bermitteltung einer Museinanderstjeung oder eines Darkelass und auf dem Einsplang, die Bernsohrung und die Ausgabilung vom Verkbern und Bertfipapieren in Augelegensleiten, die nicht zur freifeiner Wecktsplage gehören, sinden die in den § 2, 3, 4, 8, 12, 13, 15, 16 des ersten Abschuitte für die Ocksühren der Votarre gegeberen Westgehörten Ausweidung

Der Betrag der Bergütung für die Anfertigung eines Entwurfs fann mr insoweit abweichend durch Bertrag bestimmt werden, als dies nach § 25 des ersten Bischuttes sin Votare zusässig ist.

S 39.

Alt für das dem Medicanusalte übertragene Gleichäft eine Gleichty nicht bestimmt, jo erhält er eine unter entsprechnder Annochung der Vorjafristen der Deutschen Gleichter und der der der deutschaft der deutsche Gleichte Gleichter des Gleiche gilt, soweit sitt die begonnen oder vorbereitett Aussissung diese vor der vollfähighen Marsissung erköhjete Mittage ein Gleichte indet vorgeschei ist.

\$ 40.

Die Boristritten der §§ 2-6, 8, 10-12, 76-86, 88, 93, 94 der Tentischen Webührenordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Källen der §§ 30-39 entiverdende Anwendung.

An ben Sillen ber S 30—32 inden and die Berichnitten der S 7, 25, 29, 29—32, 31, 44—51 der Dentschen Gebültrenordnung entiprechende Annendung. Sieche dem Richtesanualte in derfelden Julkang eine Gebültly für dem Untrag auf Chitragung einer Schlerungshypothef zu, so wird diese auf die im s 30 Blöch 1 Ziffer 1 und im S 31 Blöch 2 bestimmten Chitaren anserenken.

Soluh- und Alebergangsbeftimmungen.

8 41.

Die Boridgriften diese Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft und finden auf alle zu deiem Zestrupuntte noch nicht beendigten Geschäfte, auch binficklich der bereits geseilren Arbeiten, Anwendung.

Urfundlig unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beisochruften Silvitliden Inseren.

Schloß Eberedorf, ben 10. Anguit 1899.

d. Si

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Gurften:

Beinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinnber. St. Graefel.

XIII.

Gebührenordnung

für Gerichtsvollzieher und für Zengen und Sachverfländige

vom 10. Anguit 1899.

Wir heinrig der Pierschale von Golles Guden Büngerer Linie ergierender gurd Reuß, Groß und herr von Planen, dere ju Greis, Kranichfeld, Gera, Schleis und Labenkein etc. etc. verordnen biermit unter Justimmung des Landtags, was folgt:

Erfter Abidmitt.

Gebuhren für Gerichtovollgieher.

Die Bergütung für die Bernfothätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt fich, soweit sie nicht reichsgesestlich geregelt ist, nach den Borschriften dieses Gesetses.

§ 2.

Die Deutsche Obelührenschung für Gerächtsvollzieher fünder, joneit in § 10 nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die nach den Beschäftigen der Deutschen Bezeichsbumgen auszusährenden Zwangsvoollirrechungen und Zufellungen in Ungelegenscheiten, welche durch die gedachten Brogespordnungen nicht betröffen werben.

§ 3.

Für freiwillige Bersteigerungen von Mobilien, von Frühren auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtevollzieher die im § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtevollzieher beitimmten Gebühren.

S 4.

Filt die Aufnahme eines Bermügensverzeichnisse, Nachlasperzeichnisses oder Juventars einschließeich der Bornahme von Siegelungen und Entligelungen erhält der Gerichtsvollzießer nach dem Wertse der verzeichneten Gegenfände

bei einem Betrage bis 50 Dt. einschließlich 1 Dt.

"	"	"	"	100	"	,,,	2	
"	"	"		300	"	"	3	,,
"	"	"	,,	1000	,,	"	4	**
"	"	"	"	5000	,,	"	5	,,

Nimmt die Aufnahme einen Zeitanswand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich bei Gebühr für jede angesangene weitere Stunde um ein Niertheil.

Aur Siegelungen und Entstiegelungen erhält der Gerichtovollzieher, wenn mit denleiben die Aufmahme eines Bermögenvorzsiehnisse, Andschwerzsiehnisse oder Luventare nicht verbunden ist, die Milit der vortsehende Geschwerden.

\$ 5.

Hir die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Anterventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

bei einem Werthe bis 100 M. einschließlich 1 M.

"		"	"	300	**	"	2	"
"	,,	"	"	1000	"	,,	:3	**
	,,	"	"	5000	"	,,	4	"

Hur bie Abichrift bes Bechfels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

\$ 6.

Die Gebihr bes Gerichtsvollziehers für die Benrfundung der Aufgabe bes Gelbes zur Post (§ 28 der hinterlegungsordnung) beträgt 80 Pfennig.

\$ 7.

Filr die Beurfundung des thatfächtichen Angebots einer Leiftung erhält der Gerichtsvollzieher die Gebühr des \S 5.

S S.

Soweit den Berichtsvollziehern Weichäfte übertragen find, für welche eine Bebilhr weder reichzeleglich noch laubesgesehlich bestimmt ist, wird eine Webülhr wei einer Wart erschoer.

\$ 9.

In den Hällen der §§ 3—8 finden die §§ 12—23 der Deutschen Webührenordnung sier Werichtswollzieher und der im § 24 Zisser 2 derselben gemachte Borbefact entsprechende Ameendung.

\$ 10.

Auf Zuangsvollkreckungen im Berwaltungszwangsverschren finder die landesherrliche Berordnung vom 29. September 1879, den Gedührentarif für Zwangsvollftreckungen im Berwaltungsfachen betreffend, Ameridung.

§ 11.

Die Borichriften dieses Abschnittes treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesechbuch im Araft und sinden auf alle zu diesen Beitrunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch spinsichtlich der bereits geleisteten Arbeitun, Anwendung.

Bweiter Abschnitt.

Bebulren für Beugen und Sachverftanbige.

8 19

Die Deutsche Bebührenvormung für Zeugen und Sachverständige findet auch Amvendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Brugesprodungen nicht betroffen werben.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebruckten Fürstlichen Insiegel.

Schlof Cberedorf, den 10. Auguft 1899.

(L. S.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten: Seinrich XXVII.. Erbpritts.

Engelhardt. v. Dinuber. St. Gracfel.

30

Berichtigung von Drudifehlern:

Seite 4 § 10 Biffer 7 muß es heißen: § 118 anftatt § 117. Seite 23 § 74 9(bi. 2 muß co beiften: § 52 anftatt § 35. Seite 32 Biffer 2 Beile 4 muß es heißen; die Meinung des Baters ber - auftatt ober - ber Mutter vor.

Seite 97 8 9 Mbi. 2 muß nach bem Borte "Sinterlegungestelle" ein Romma fteben.

Gesetzsammlung

für hos

Aurstenthum Reuft jungerer Linie.

No. 581.

Juhalt: Gejen vom 11. Augun 1809, Menderungen des Sparfaffenftatuts vom 22. Dezember 1883 betr.

Gefet

vom 11. August 1899,

Aenderungen bes Sparfaffenftatute vom 22. Dezember 1883 betreffend.

Wir geinrig der Pierzeinste von Gottes Snoden Jüngerer Linie regierender gielt Reuß, Grof und gert von Plauen, gert zu Greis, Araniofeld, Geta, Soliei und Lodenstein etc. etc. vervordnen hiermit nuter Infirmung des Landsags, was jolgt:

Artikel I.

Das Sparkaffenshatut vom 22. Dezember 1883 (Gesetzf. Vd. XX S. 41 ff.) wird in nachersächtlicher Weise geändert:

î.

Hindelgelber betreffende Befrimmungen eingestellt:

Sparkaffenbücher über Mündelgelder find angerlich durch ein rothes, neben den sonstigen Angaben der Titelschilde die Aufschrift "Mündelgeld" enthaltendes Titelschild kenntlich zu machen.

Die Aussphlung von Jülifer des ummitelhor vorfergegangenen Jahres hat gegen öffentlich bezlandigte Lnittung des gehörig legitis mirten Bermunde und mitter Erhöfteriomy des Betrugs im Durtfelfiendung zu erfolgen. Sandelt es sich vongegen um die Alüfertebung von Einlagen oder mu die Erhöftendung konflingen oder mu die Erhöftendung hat geitrimtern Bermunde noch die Genefinigung der eigtimitret Bermunde noch die Genefinigung des geitrimtern Gegenvorrundes der des Benundshöftergerichfe in öffent ich gelgandsfurer Form beignetringen (Bürgertiches Geschudg § 1809, 81812, 8 1813 Mei 1. Mir. 4

Nach Beendigung der Bornundichaft hat die Spartassenvolutung, welcher die Beendigung durch eine öffentlich beglaubigte Urtunde nachguweisen ist, das rothe Titelschild durch Ueberkleben mit einem gewöhnlichen Titelschilde zu beseitigen.

Die Quittungen des Bormunds und die sonstigen urfundlichen Nachweise find hinfichlich jedes Sparkassenbuchs über Mündelgeld in einem besonderen Altenstücke anzusammeln.

Der & 16 erbalt folgende Saijung:

Die Sparkaffenverwaltung ift berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei ber Ansgahlung die Berechtigung des Juhabers des Sparkaffenbuchs zu prüfen.

Mit der an den Inhaber des Sparkassenbiche ersolgten Aussahlung erlischt die Berbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des aussgezahlten Betrags.

- 2

Der § 17 wird sammt bem barin angezogenen Gesehe vom 9. September 1879 aufgehoben.

Artikel II.

Gegenwärtiges Gejet tritt mit bem 1. Januar 1900 in Rraft.

Urtundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unserer Kürstlichen Unseres.

Solog Cbereborf, ben 11. Auguft 1899.

(L. S.)

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Fürften:

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. St. Graefel.



Gesetssammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linic.

No. 582.

Anhalt: Gefeit vom v. August 1860 jur Abönderung des 8 17 der Berordnung, die Serfiellung und Erhaltung der öffentlichen Lege in dem össeitenthanne Reuß Echleiz betreffend, bom 20 Januar 1885.

Gefet

vom 9. Auguit 1899

zur Abanberung bes § 17 ber Berorbunng, die Herstellung und Erhaltung ber öffentlichen Wege in dem Fürstenthume Meuße Schleiz betreffend, vom 29. Januar 1838.

Mit Gelatich der Viergelut, son Golles Gondon Jüngere (die regierende Füch Berk, Graft und Gere von Planen, herr zu Gerig, fannichfelb, Gern, Schie und Ledenkin ehr, etc. verordnen hieranit unter Juftimmung der Candongs, daß der § 17 Abf, i der Verordnung, die Gerieblung und Erhaltung der öffentlichen Wege in dem Kilvifenthumen Kienifis-Kalicis dereckfeld, von 20. Januar 1836 folgende veränderte Kaffung auf erhalten dat:

> "Insbesondere jollen die durch die Orte laufenden Wege dadurch in besteren, danerhaften Stand gesett werden, dass alle Vasserleiteitungen und Ausgüsse von den Huspiern, sowie alle Abflüsse den Hoffen und Statlungen auf und in die Wege ab

gegraben und anderwärts hingeleitet werden. Jeder Hausbesitzer hat dasser durch Aufenung eines Jaushenlockes, oder auf andere Beile, bei Bermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Marf jolchen Kölius abzuitellen."

Urtunblich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Softog Chereborf, ben 9. Muguit 1899.

(L. S.)

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Fürsten:

Seinrich XXVII., Erbpring.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuf jungerer Linie.

No. 583.

3nhall: Miniferial Befanntmadung vom 18. Anguft 1890, die Abanderung der Errafenpolizei Cobung vom 24. Juni 1803 betreffend. Z. 231.

Ministerial-Bekanntmadjung.

vom 18. Anguit 1899,

bic Abanderung der Strafjenpolizei-Ordnung bom 21. Juni 1893 betreffend.

Mit Hödylter Zustimmung ist die Straßenpolizei : Ordnung vom 24. Juni 1893 (Geseigt, 18d. XXI S. 210; Untet und Berordnungsblatt S. 288) auf Grund der dei deren Handhabung genadsten Crschrungen aufgehoben und durch die inaderschlicken Bestimmungen erstett worden.

Gera, ben 18. Auguft 1899.

fürflich Reuf-Pl. Minifterium.

Engelhardt.

c.

Strafenpolizei - Ordnung.

\$ 1.

Samblungen, wohruft Stemanb einer öffentlichen Weg ober eine feiner Zubeförungen beschäußt der verurentigt, den Werterfer und bruttelben libert, findert ober betäßigt ober beijen Sicherkeit gestützbet, ober jich an ben auf ober bei son Wege ausgleichten Waterial-Edwarften vergreift, nereben, infountet indig frenivechtliche Beltimmungen berauf Russenbung (eiben, ausger bem Schabenserigue betäglicht mit Wechtrafte bis zu an Warte der mit Apf bis just 14 Sagne befroaft.

- Diefen Strafen verfällt inobefonbere:
- 1. Ber die Leitung eines, nicht vorzugeweise zur Besörberung von Perjonen dienenden Zuspwerfe übernimmt, welches nicht mit dem Ramen und Bedinorte des Gigenthilmers und, wenn der Letzter mehrere derartige Zuspwerfe hält, nicht noch überdies mit einer besonderen Rummer beseichmet ist.
- Die Bezeichnung ist auf der linken (der Sattels)Seite an dem Jahrwert selbst oder an einer au bahlelde seit angehefteten Tafel in beutlicher, unverwischdarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt auzubringen, daß sie siedt sichhor bleibt.
- Bir Angehörige folder Staaten, in benen eine andere Stelle für die Bezeichnung vorgeischieben ift, genligt es bei ihrem Bertehr im Fillenthume, wenn die Bezeichnung fich auf eine beständig sichtbare Weife an bem Fuhrwerk angebracht befindet.
- Borstellende Bestimmungen haben auf Ackersuhren (zu vergl. Nr. 19 Abs. 2) feine Anwendung zu erleiden.
- 2. Wer den Bertehr durch Aufgalten, insbesondere vor Gaste und Schautwirthschaften, Schmiedewertsätten oder andreen gewerblichen Etablissements, oder auf irzend eine andere Reisse iverst oder kennte.
- 3. Wer ein aus Noth abgespanntes Geschirr während ber Duntelheit auf ber Strafe stehen läßt, ohne bassetbe an der Borbere und Rückseite zu beleuchten.

- 4. Wer Juhrwert breiter als holdfiens 2,8 Meter beladet. Zuwiderhandelibe haben, abgefejen von der daburch verwirften Strafe, die schottige ober bod an der nächten polifieden Selle zu bewirfende Unifabung vorzunehmen, ober gescheften zu lassen, daß sie auf ihre Rollen Austwogen ausgeführt werbe
- 5. Ber mit mehr als zwei Jugthieren neben einander gespannt auf Begen sährt, welche nicht wenigtens 7 Meter ausschlichtigt der Seirengrüben breit sind. Auf Sunderinvert bezieht sich sehoch dies Bestimmung nicht.
- 6. Ber mit zwei an einander gehängten Bogen oder Schiftten fährt, ohn noch eine Berfon zum Ernten, hemmen n. 1. w. zuzugieben und beim Borbei polifiren eininder Oeschierver erdigering soweit als möglich auszuweichen und an zuhalten, desgleichen wer mit mehr als zwei an einander gehängten Wagen oder Schiftten fährt.

Ausnahmsburgie foll sohaf des Justimmenkingen zweire Schlitten, sowie den Andhäugen eines unbefrachteten, nur zum Futtertransport und bergleichen bienenden, sogenammen Zwipimumougens ober Sompmongens an einen Frachtungen and ohne Zuschung einer weiteren Berlind dam gefatette sien, wenn der zweite folltieten des Frachtungen wert des erfolgten des Geriffetten des Weiter der Schiffetten dem der Angeleichen Staden und der in bestien der Geriffetten dem der Angeleichen und der in erseiner Anseite fletztist wird.

7. Wer burch oder in den Seitengraben, ingleichen auf den Fustwegen fabrt, reitet oder Bich treibt oder hütet.

8. Ber Banhülger, Adergeräthschaften und andere, zur Beschädigung der Oberstäche des Beggs geeignete Aegenstände ausser die Schiltenbass ichterunk interpret die Bagenstäder wöllig am Underehen hindert, ohne sich lierzu eines Denunschultes oder Gischnass zu bedienen.

9. Wer hemmichube auf der Oberfläche des Wegs ichleppt oder an den Bauchleiten bes Wagens aufbangt.

10. Wer jur Leitung eines mit Langholz beladenen Bagens, wenn letterer über 5 Meter, von Pre zu Ber gemessen, verfängert ist, nicht anger bem Fuhrmann noch einen zweiten Mann (Sterzer) verwendert, welcher die Leitung des hinteren Theiles des Judwurfs zu beiopren dat.

11. Ber auf gegebened Zeiden und zwar bei dem Soften mit dem Sower, bei anderen Jahrwerfen mit der Beitig oder auf Anrufen oder nach dreimaligen Statissen der Besticke nicht folort dem entgegenfommenden Juhrwerf Jowold als auch dem hinter ihm her fommenden zur rechten Sand auf die Sälfte des Begge anweiden.

- 12. Ber ben auf Schienengleisen gehenden Fahrzeugen nicht rechtzeitig soweit ausweicht, daß dieselben ungehindert paffiren konnen.
- 13. Ber über Fluf: oder Bachüberbrückungen einem an denfelben durch Anschlag angebrachten Berbote zuwider anders als im Schritt fahrt oder reitet.
- 14. Wer in einem bereits angefahrenen Gleife fahrt und gewarnt nicht sogleich ein neues aufnimmt.
- 15. Wer die durch Berlegsteine oder Berjegbüde vorgezeichneten Fahrbahnen nicht genan einfalt, ingleichen were die Berlegsleine bezw. Berjegböde eigennächtig entfernt oder durch lleberfahren beschädigt.
 - 16. Wer bei gefallenem Schnee fein Suhrwert nicht mit Geläute verfieht.
 - 17. Wer burch unnöthiges Peitschenknallen, oder sonst durch Ungehörigfeiten, wodurch das Schenwerden von Jug- oder Reitthieren veranlast werden fann, Andere gefführet.
- 18. Wer als Palpmerkfoliger feine Jugtileire nicht fortwährend keiter und bemifichtigt, während bes Johrens ischäft, auf: umd absteigt, der fin, dinne die Thiere abgrittigt und iestigekunden zu haben, vom Aufruserte entfernt, ebenjo auch, wer sich wieder der Schaften und ver Deckfieft. Begenitunge oder auf einem an der Alligmielte des Legens wijden Serber und Johnervo angebrachten Siebe oder auf der Lodwing eines bie über die Kriern vollgeschwene Angweret bei mit der Verlags der der Verlags der der der Verlags der der der Verlags der der der Verlags der Verlag der Verlags der
- 19. Ber zur Leitung eingespannter Pferbe, sobald dieselbe vom Bagen oder Schlitten aus erfolgt, sich nicht der Doppelzügel singenannten Kreuzzügel fechient.
- Aftersingren, worunter alle Fuspren nach und von dem Acker, mithin insbesondere auch Dünger: und Erntefinhren zu verstehen sind, bleiben von dieser Vorschrift ausgenommen.
- 20. Wer es unterläft, ein von ihm geleitetes Fuhrwerk bei Dunkelheit in genügender Weife ju beleuchten.

Die Belendrung hat mittelft hellbrennender, den Entgegenkommenden fichtbarer Laternen zu erfolgen, welche weder roth noch grun geblendet fein bürfen.

Bedglid jur Residerung von Personen dienende Jenhrwerte haben je zwei vorn an beiden Seiten des Bägens beseitigte Laternen, Lastgeschierer dagegen eine am Bordertheile des Bägens oder am Rummet des Pserdes dez. Santelpferdes linkerfeits angebrachte Laterne und, wenn sie zur Bestüderung von Langholz benuft werden, überdiese noch eine weitere, am hintertheile des Fuhrwerts angebrachte Paterne zu sichten.

Ausnahmen hiervon find nur für Ackerfuhren gestattet.

- 21. Wer Senjen ober Sicheln tragt, beren Spitze und Schneibe nicht in einem fogenannten Schub verwahrt ift.
- 22. Wer auf Straffen ober Brilden, für welche durch öffentlichen Ansichlag das Rechtse und Einfogehen angeordnet worden ift, fich nicht auf der vorzegeschriebenen Straffen, bezw. Brildenfeite halt.
- 23. Ber den für einzelne Straßen durch öffentlichen Anschlag bezüglich des Hahrwertches, sei es hinkfaktich gewisser Arten von Juhrwert, bestimmter Beiten, oder der Richtung des Berkefes, angeordneten Beschänkungen zuwider fandett.
- 24. Wer folgenden, ben Berfehr ber Radfahrer regelnden Sonderbeftimmungen zuwiderhandelt:
 - a. Alle Beloripede find mit einem in erfennbarer Weise angebrachten, ben Namen und Bohnort des Besitzers in deutlichen, unverwisch baren Schriftzeichen enthaltenden Schilde zu versehen.
 - Die am Rophe der Majdine anzubringenden Ramenschilde miljen mit der Schriftiete liefe nach vorm ziegen und miljen mindeltens jedes Centimeter, die großen Budijhaben mindeltens Gin m die Tredierett Gentimeter, die fleiner Budijhaben mindeltens Gin Gentimeter hoch jein; der Rame des Kelipers und der Bohnart ift in fetter Japanzer Schrift mit weißem Grunde zu Jaferiden.
 - b. Das Fahren mit Beloripeden ift nur auf Fahrwegen gestattet, Bürgersteige, Chaussebanketts und Fuswege dürsen mit denselben nicht befahren werden.
 - c. Der Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und begegnenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Das Borbeifahren an eingeholten Fuhrwerten ober Reitern hat auf ber linten Seite zu erfolgen.

An entgegenkommenden und an eingeholten Fuhrwerken und Reitern darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entsernung und von mehreren Nadsahrern nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden. Es dürfen aber auch sonst nicht mehr als zwei Welorivede neben einander fahren.

Bei Stroßene und Abgektenzungen innechalb der Ortschaften fowie auf engen und abschiftlissen Stroßen ist langiam zu sahren. Der Radschirer darf wöhrend des Fachrens die Leufstange nicht aus der Hand lassen und die Führ nicht von den Pedalen entfernen.

d. Jedes in Jahrt befindliche Beloeiped muß mit einer helltönenden Signalglode und einer gut junftionirenden Kremsoverrichtung vergiehen und muß vom Gintritt der Dunfelheit ab für die Dauer derielben mit einer belibrennenden katerne erlenchtet fein.

Die Berwendung sowohl rothe als auch griffingeblendeter Laternen ist verboten.

- e. Jeder Adohaftere hat die von ihm eingehotten und während der Dunkelcheit auch die ihm begegnenden Fulgänger, Reiter und Fuhr werte durch Glodenfugnale und, im Jalle der Berfinderung hieran, durch Pfeifensignale in einer Entfernung von mindelens 25 Metern auf feine Aumäherung aufmertiem zu mochen.
- f. Ift bei dem Borüber: oder Borfahren ein gefahrtojes Paisiren nicht gesichert, werden insbesondere Reit:, Zug- oder Lastthiere unruhig, so muß der Radiahrer unverzüglich absteigen.
- g. Das Borbeifahren Anderer darf nicht in muthwilliger Beije gehindert werden.
- h. Der Radjahrer hat Alles zu vermeiben, was geeignet wäre, bas Schemverden von Pferden oder sonftigen Zugthieren zu veransassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder und dergleichen.
 - i. Jebe Sandhabung bes Beloripeds, welche den öffentlichen Berfehr fibrt, ift unterfagt.
- k. Jeber Radjahrer muß auf den Anruf eines Polizeibeannten oder Gendarmen unverzüglich anhalten und Rede stehen. Dem Anrufen aleich alle Saltezeichen das Sochheben des Armes.
- 25. Ber Laften, weldje einschließtich des Beförderungsmittels das Gewicht von 1000 kilogramm (200 Bentnern) überfreigen, auf da uffirten Straßen fortbewegt, ohne zuvor die Gefandniß der zufändigen Wegepolizeibehörde einzubolen.

26. Ber eine chauffirte Strafie mit gewerbonichsig betriebenem Frachfuhwert befährt, dessen Radbickgen nicht mindestens 10 Centimeter breit und mit ebenio breiten Bekeldichen Uberlafterien) werchen find.

Diefe Bestimmung hat jedoog in denn oberländischen Bezirte und der Pstege Reichenstels nur auf Juhrwerte mit einem Ladogewicht von mehr ats 1750 Kilogramm 135 Zentuerm Amwendung zu leiden.

Unter gewerbomäßig betriebenem Frachtfuhrwert find zu versteben

- a. alle Lastjuhrwerte der Fuhrleute, welche aus der Uebernahme von Lobutuhren ein Gewerbe machen.
- b. die eigenen Fuhrwerfe der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren dienen, e. Fuhrwerfe der Landwirthe, mit denen neben dem Vetriebe der
- e. Angriverre der Landwirtge, mit deiten neden dem Asertiede der Landwirthschaft sortgesetzt oder zu gewissen Jeiten wiederkehrend das Lastischkren mit Lohn betrieben wird.

\$ 2.

Eltern, Dienstherrichaften und Arbeitgeber sind wegen der Uebertretungen ihrer Rinder, Zienstboten und der sonst von ihnen beschäftigten Berionen, soweit ihnen ielbst eine Schuld zur Valt fallt, ebenfalls vernntwortlich und ftrafbar.

\$ 3.

28: Januberhandlungen aggen bie Befrimmungen bes 8 i Inau ber Gontraverient unbefghabet ber baburd eines begründerten Berpflichtung zum Schabenserfule fowei der Irunfreitlichen Albeitung ber Zumöberhandlung weitere politigktilde Unterstüdinung bohard vom jich dabeneiben, daß er an den Angliche Unterstüdinung oberharm, Beligsbienert, own medigen er betroffen worden ist, und wediger fich als folder entweber burd feine Dientiffenbung ober auf nobere Beisel ausgauerie habe, aggen eine ihm ausgalnösigunde, mit dem Dientiffenput der zufähnlösigen Siegewoligstiehörbe verfeiner Zunttumg fohrt zuget Mart Betrig erteig. Mur burd den Steffic einer folder Durittung fannt ber Gontravenient weitere Boligsimuterindung vom ich obwenden. Diefe Befrimmung findet jode freise Munenbung auf Gontravenienten, undeße bereits wiederholt ungen Jänuberhandlungen aggen bie Borifariten agenomäriger Etrafapsoligisch Zuhung befricht worden ihm der ind der ind er in der ind bereitsten und eine Teriforensbien Untwerten und der Schalensbien und der ind der ind er in der ind der ind der in der ind der ind der in der ind
Berweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung, oder greift die vorerwähnte Russachme Plate, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung bei der unfählbliem Belieblichtede zur Auseige zu bringen.

"Bud ift in biefen Jaule der Auffissekennte, wenn der Controuenient ihm mbefannt ift und fich über seine Berson nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfisiodung zu verfigereiten, oder, dassen auch die Gerausgabe eines Pfisiodes verweigert wird, den Controvenienten auguhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

\$ 4.

Auf Bege und Pläte innerhalb bewohnter Ortichaften leidet gegenwärtige Straftenpoligie Ordnung nur insoweit Amwendung, als die Berhältniffe nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten gereget jind oder werben.

Gesetzsammlung

für bas

Bürftenthum Reuf jungerer Linie.

No. 584.

3 nhalt: Minifterial Befanntmadning bom 18. Cltober 1800, den Staatsberrrag mit dem Sersogiffinne Zadden-Altenburg mogen Gerichtung einer gemeinigmen Sandwerfsfammer berriffend

Ministerial-Bekanntmadjung

vom 18. Oftober 1899.

ben Staatevertrag mit bem Bergogthume Sachjen-Altenburg wegen Errichtung einer gemeinfamen Sandwertetammer betreffenb.

Mit im Namen Seiner Drufdlandt bes feitiften ertheilten Schaffinen Beigel Seiner Drufdlandt bes Gebrüngen mis der mit der Vorzgaglich Schäfflichen Stantoregierung zu Altenburg unterm 7. Angult 1829 abgefoldoffene Bertrage, betreffend die Greiffelung einer gemeinienen Saudwertschammer für des Fährlen dem Roch j. V. um des Serzgaffunn Schafflenfendung, und bedreites erfolgter landsschertidier Skafflaften nachflechen zur öffentlichen Renntniß gebracht ab debt auf Gerund der Arter fan der Schafflaften verschafflen im Greiffen der füllerung der St. (183 bis 1814 des Richtigeriese vom 20. Juli 1897, betreffend der Klübsterung der Gewerberschung, und Fadgenbes verschnetz.

1.

Als "untere Bernsaltungsbehörbe" (§ 103n Abj. 2) sowie als "Ortspolizeibehörbe" (§ 94 c Abj. 2 jet. § 103 n Abj. 1) hat der Gemeindevorstand zu gelten. 2.

Wer als dessen "unmittelbar vorgesehte Aussichtsbehörde" zu betrachten ist, bestimmt sich nach den Borschriften der Artiste 158 und 166 Abs. 1 der revidirten Gemeinderordnung vom 17. Juni 1874.

3.
Streitigfeiten wegen Entrichtung von Beiträgen im Sinne § 1031 in Berbindung mit den §§ 80 Kbf. 4 und 103n Kbf. 1 werden von den Landrachse änntern entschieden.

Gera, ben 18. Oftober 1899.

fürfilich Beuf-Dl. Minifterium.

Engelharbt.

c.

Dertrag

über bie Errichtung einer gemeinfamen Sandwertstammer für bas Fürftenthum Reuft j. L. und bas herzogthum Sachjen-Altenburg.

Seine Durchlaucht der Erbpring Renft j. g. im Namen des regierenden Rürften

นแอ

Seine Hoheit der Herzog von Sachjen-Altenburg haben Berhandlungen wegen Errichtung einer gemeinfanen Handwertokammer in Gera eröffnen lassen nich zu Verollungkätigten beschielt

Seine Durchlaucht der Erbpring Reuß j. g. Son Siniiber.

Seine hoheit der Bergog von Sachsen:Altenburg

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Bertrag unter dem Borbehalte beiderfeitiger Ratifikation abgeschloffen worden ift:

2(rt. 1.

Hir das Fürstenthum Ment j. E. und das Herzogthum Sachjen-Alten burg wird auf Grund 3 103 Abf. 4 der Gewerberdnung in der Fassung der Movelle vom 26. Juli 1897 eine gemeinsame Handwertstammer mit dem Sibe in Gera errichtet.

Mrt. 2.

Die Mammer führt den Ramen:

9frt 3

Die den Landers-Gentrallochsbeten zugewichenen Zeutsteinen werden in den Gallen der §§ 103a, 103g, 103i, 103m, 1030 abi. 1 und 3 von dem Zürftlich Reuhijfelen Getaatebeninisterium in Weren und dem Derzoglich Gedacteninisterium in Allenburg gemeinschaftlich, in dem Zaule des § 1030 abi. 2 aber von erfterem Weinstiretum diest und wechsensommer.

9fv+ .1

Mis "Anifichischörbe" und "folgere Berwaltungsbeschörbe" im Simme der S 103 bis 103 p. sowie der S 50 Abs. 4, Son Abs. 1 und 4, Sub, 94-cjeck. S 103n Mis. 1 des Geleges bat, sowie nicht in den Artifelin S und 7 abweichend Schimmungen getroffen worden find, das Fürstliche Landerathsomt in Gera gu tungiren.

2(rt. 5.

Die Geberzietigen Regierungen Gehalten fich vor, eine jede für ühren Machtereich Bestimmung darüber zu tressen, vor der Behörden die Gelchäfte der "unteren Berwaltungsbesidde" und der "unmitteldar vorgesjetzen Aussichasbehörde" (§ 103n 1616 2), jewie der "Ortspoligeibehörde" (§ 94c 1861. 2 jet. § 103n 1861. 1) bestimmen folken.

21rt. 6.

Die in § 103m Abi. 4 des Gesches vorgeschriebenen Beröffentlichungen haben durch das Antes und Berordnungsblatt für das Hirfenthum Reuh j. C. und das Geschendig Sachten-Attendungliche Antes und Rachrichtenfatt zu ersoleen.

21rt. 7.

Die aus der Errichtung und Thätigheit der Hondwurtsfonumer erwochfenden Kohen (§ 1031 1861. 1 eriter Sagn werden, joweit sie nicht anderweit Deckung sinden, von den Gemeinden des Hondwertsfonumerbezirts nach nässere gemein samer Leftimunung des Järftlich Renssischen Eraatsministeriums in Gera und des Serzagassisch Schäftlichen Staatsministeriums im Allendung arfertagen.

Die übrigen sich jur Ausstütrung des § 1031 erforberlich underhen kompetengbetimmungen werden von sieder der betheiligten Landesregierungen gesondert getroffen, und haben lettere namentlich and darüber zu befinden, welchen Albüden die Entstiedung von Streitigkeiten über Beiräge im Sinue § 1031 zustehen soll (au vergl. § 80 Bb.) 1 de. § 1030 N Bb. 1). 9frt 8

Die durch die Errichtung der Handwerfstammer erwachsenden Kosten wen der Fürstlich Reußischen Stantsregierung vorgeschoffen (§ 103n Abs. 416. 41).

Mrt. 9.

Der gegenwärtige Bertrag tritt gleichzeitig mit bem Abiconitte III ber

angezogenen Wejeteonovelle in Straft.

Die Daner desselben wird auf 10 Jahre bemeisen. Nach Ablauf dieles Beitramms steht jedem Theilt die Kündigung mit der Wittung offen, daß der Bertrag mit dem Ablaufe des zweiten vollen Kalenderjahres die Berbindlichkeit für beide Theile verliert.

Art. 10.

Gegenwärtiger Bertrag wird den beiden vertragschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Natisitationsurkunden thunlicht dalb bewirft werden.

So geschehen

Wera, ben 7. Huguft 1899.

.,

(acz.) bon Sinüber.

ուսի

MItenburg, ben 7. Auguft 1899.

(L. S.)

(L. S.)

(geg.) Dr. Stöhr.



Gesetzsammlung

für bas

Rürftenthum Reuft jungerer Linie.

No. 585.

3mhalt: Vandrohereliche Berordmung vom a. November 1880 jur Ansführung des Bürgertichen Geiebhache und feiner Achengeiebe.

Landesherrlide Verordnung

vom 9. November 1899

jur Mudführung bee Bürgerlichen Gefehbuche und feiner Rebengefehe.

Wir heintich der Pieriechnt, von Golles Sonden Jüngerer Linie ergierender Löch Kens, Graf um derer von Plusen, herr zu Setei, Kannichtdt, Gera, Schrie um Lobenktin ele. elevererdnen zur Anseführung des Bürgerlichen Gelehande und jeiner Rebengelege verbekaltlich weiterer Boristeriten, vons folgt:

Polljährigheitserklärung.

§ 1.

pēti (schufqn um Volljöfnjaftetertfärum joll das Vormundfaftsgeright, jouci dies ohne erteldide Vergaberum jun dohne umerdfallmightigs skojen gefichen fann, our der Gunfallefigung aufer Vernandben umd Verlaudigerte der Syllinerightigen den (Gegenorum), den Mittensumb in der Rijfoger und, wenn der Kutzag von dem Winderijährigen geftellt ift, den gefeglichen Vertreter lieber das Gehich daten. Die Borfchrift bes § 1847 Abfat 2 bes Bürgerlichen Gesethuchs finbet, soweit Berwandte und Berschwägerte in Frage kommen, Anwendung.

Deffentliche Raffen.

8 2.

Au ben öffentlichen Moffen im Simme bos 5.4 bos Musfiftmungsgefetos um Blüngerlichen Gefehund gefehren bei Moffen bos Gheates, ber Sewnatungsbezitt, der Begietsauftalten, der politischen, Nitrigen umd Schulgemeinden, der Canderspartoffen, der Benntemustrueruperijonsauftalt, der dagemeinen Mirchen umd Schulderi, bes aufgemeinen ber Gentlichen umd Schuldering bes Geminnen mach ber Zuschfunnennnistalt zu Geltzie, die Candelschaffen zu Gera umd Schleiz, die Candelschaffen zu Geschlichen umd Schleizung der Geschlichen umd Schl

Ansgabe von Schuldverfdreibungen auf den Inhaber.

\$ 3.

Die Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Juhaber und die Liestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen außer durch den Deutschen Reichsbanzeiger in der Geschanmfung und im Anntse und Vervedungsblatte bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung verlorener Inhaberpapiere.

§ 4.

Die Canbrathfehlitter und die Sindiguneinkoorfidinke als Bolizielegischen haben undefighebt ber Berpflichung anderer Sindischer Schöpken und Antrop bes Berechtigten den Bertaft eines Inhaberspapieres mit Ausmahme der in § 367 Khigh 3 des Danbelsgefehlunds bezichneten Bapiere burch den Zeuthand Sindischangigiere befannt zu machen, wenn glandbirt genaucht wird, ohig des Juhaberspapier dem Gigentlümer geftolijen worden, wertoren gegangen, oder jouit oblanden gefommen ist.

Die Roften hat ber Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

gund.

8 5.

Die Bahrnehmung der bei der Behandlung der Funde der Polizeibehörde zugewiesenen Berrichtungen ist Sache der Ortspolizeibehörde des Kundortes.

\$ 6.

Bur Entgegennasme der den Famd betreffenden Anzeigen und sonstigen Ertfärungen des Finderes, jomie der Ablickerung der Sande oder deren Erfose ift jede Ortspolizistischärde verpflichtet, die der Kinder angeste.

Jede Ortspotigeibehörde fann auf die Angeige des Fundes bin die Alelieferung der gefundenen Sache ober des Erfofes anordnen.

8 7.

Ift der Berderb der Sache zu besorgen, oder die Ausbewahrung mit unverhältnismußigen Kosien werbunden, io hat die Bolizeibehobe, welche die Sache verwahrt, deren alskassie örlentliche Berfeicherung anzurowien.

Die Berfteigerung tann durch einen Beamten der Bolizeibehorde erfolgen.

§ 8.

Ift eine andere als die nach § 5 anfändige Poliziebeforde mit der Sache befasst worden, so hat sie der ansändigen Poliziebesode die ersproderlichen Mittheilungen zu machen und ihr die Sache oder deren Erlös zu übermitteln.

Die Uebermittelung hat gu unterbleiben :

- 1. wenn fich vorher ein Empfangoberechtigter melbet,
- 2. wenn es fich um eine offenbar werthlofe Sache handelt,
- 3. wenn die Abgabe der Sadje mit unverhältnifmäßigen Roften verbunden fein wurde.

Die weitere Behandlung des Jundes und die Berfügung über die Sache verbleibt in diesen Fällen der nach § 5 guftändigen Polizeibehörde.

§ 9.

Die Polizeibehärde des Fundortes ist verpflichtet, die an sie abgelieferten Fundsachen ordnungsmäßig zu verwahren und für ihre Erhaltung, bei Thieren insbesondere für ihre Kitterung Sovge zu tragen.

Ift die Bermahrung bei ber Polizeibehörde unthunlich, fo ift die Sache einem Dritten zur Bermahrung zu übergeben.

§ 10.

Die Boligeibehörde bes Fundortes hat, soweit ihr ein Empfangsberechtigter nicht bekannt ift, ben Famb öffentlich bekannt zu machen und die jonit zur Ermittelung eines Empfangsberechtlichten geeineten Gedrifte zu fum.

Die Befanntmadzung soll alebald, längstens binnen Monatsfrift, vom Tage der Anzeige an, exfolgen; mehrere Funde sind in einer Befanntmachung ausammengnfassen.

Die Befanntmadung foll enthalten:

1. Die Angabe des Gegenstandes, bes Ortes und ber Beit bes Fundes,

2. die Aufforderung an den Berlierer oder den sonst Empfangsberechtigten, binnen einer zu bestimmenden Frist seine Rechte bei der Boliseibehörbe ausumelben.

Die Frift foll mindeftens 6 Bochen betragen.

8 11.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Anschlag am Gemeindebrette oder in den Geschäftsvämmen der Poligeliehörde; das ausgehängte Schriftstäffoll während der ganzen Daner der in der Bekanntmachung bestimmten Anmeldefriit ausgeklängt bleiben.

Auf die Gilltigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftfülf von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt wird.

Die Bolizeibehörde ist befugt, noch weitere Beröffentlichungen der Be-

§ 12.

Die Anmelbefrift beginnt mit bem Aushang; falls die Befanntmachung auch durch Ginrudung in die öffentlichen Blatter erfolgt, mit der letten Ginrudung.

Nach Ablauf ber Anmelbefrift ift die Polizeibehurde berechtigt, die Sache Bffentlich verfteigern gu laffen.

Die Berfteigerung ift unguläffig, wenn eine Anmelbung rechtzeitig erfolgt ift.

§ 13.

Die von der Bolizeilesbörde für die Berwahrung, Erhaltung oder Berifteigerung der Sache oder für die Emitteltung der Emplangsberechtigten aufgenenderen Bolien find, wenn Gleth herandsugeben ist, von dem herandsugebende trage abzugichen, undere Sachen find nur gegen Erftattung der Koften herandsugeben.

§ 14.

Die nach den §§ 080, 081, 083 des Bürgerlichen Gesehbuchs von einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verfehre dienenden Verfehreanfalt des Fährertillums zu erfolgieden Verkanntandungen erfolgen burd Handhang am der Antsösselte oder, wenn für Verkanntmachungen der bezeichneten Arteine andere Ektelle beitimmt ist, an dieser.

Die Behörde oder die Berkehrsanstalt kann weitere Bekanntmachungen erlassen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter.

3. Bezing and die Sektamstandamingen nach Robel 1 mit die Germoderung des Gerfolfs dam die judiciolige glüttliefendabelkritung für dei ihr mitterfellen Behörfen oder Bertelpfstandibuten, in Bezing auf die Behörfen oder Bertelpfstandibuten, in Bezing auf die Behörfenmig einer anderen Gertelf für den Musslamg der Bekamtundamigen und Möglig 1 bei einer Bertelpfstandibut, die dem Beitragkritung der den den die Bertelpfstandibut, die dem Beitragkritung der der der Bertelpfstandibut, die dem Beitragkritung der der Bertelpfstandibut zuführinde Bertendtumpsdehörder weiter Bertelffstigten erlaßen.

8 15.

Bwifchen bem Tage, an welchem der Kushang bewirtt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftfillt wieder abgenommen wird, soll ein Zeitramm vom mindeltens & Bodene liecut

Die Borfchrift bes § 11 Abfat 2 finbet entfprechenbe Anwendung.

§ 16.

Die in der Befanntmachung zu bestimmende Frift zur Unmelbung von Rechten muß mindestens 6 Wochen betragen.

Die Frijt beginnt mit dem Aushang, falls aber die Bekanntmachung burch Einrücken in öffentliche Blätter erfolgt, mit dem Tage der lehten Einrückung.

Anjeige von der gerichtlichen Greichtung oder Aufhebung eines Reflamentes ober Geboertrags.

§ 17.

Menn ein Ersbasser ein Ersbamen ober einen Ersbertrag vor einem Ersbertrag von der eine Begirt er nicht seinen Zohnpis hat, errichter oder aussiche oder einem solchen Aussegreichte in Bermatzung giebt, so hat diese Amstegericht dem Austegreichte des Zohnwortes von der getroffenen Berfügung Angelge zu machen. In der Anzeige ist der Erblasser nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie die Rummer des Testamentsverzeichnisses anzugeben.

Ablieferung eines vor einem glotar, Gemeindevorftand oder Amtofchulgen errichteten Teffamentes ober Erhnertrags.

\$ 18.

Der Votar foll ein vor ihm errichtere Tehnment länglens innerhalbiter Votar bet an den syllnäbige Simmegricht, peripalifia doliefern. Der gleiche Plittet liegt bem Votar ob, wenn ein Erberettung wor ihm errichtet worben ist, joiern midd bie Santeien etwas Obberes beitummt haben. Beit der Nolleferung ist ber Volarifie ben Greichiere anzugsigen, wonn er fich nicht aus der Untflicter

Die Borschriften des Absah I Sah 1, 3 gelten auch für den Borsteher einer Gemeinde oder Gemarkung, sowie für einen Amtsschulzen, wenn wor ihnen ein Teltament errichtet worden ift.

Anzeige von der von einem Potar beurkundeten Aufhebung eines Tellamentes oder Erbvertrags.

8 19.

Der Notar joll die von ihm beurfundete Aufhebung eines Testamentes ober eines Erboertrags dem Amtsgerichte anzeigen, in bessen Bezirk der Erblasser ieinen Beginnt bat.

In der Anzeige ist der Erblaffer nach Ramen, Stand oder Gewerbe und Bobnort, sowie die Rummer bes Geickättsregiters anzugeben.

Die Absendung der Anzeige soll nebst dem Abgangstage zu dem Protofolle vermerkt werden.

Berfahren bei Ertheilung eines Erbicheins.

§ 20.

Bontragt ein gefessicher Erfe bie Ertsgelung eines Erbischeine, so fat den Nachlafgericht von Antswegen zu ermitteln, ob sich eine Berfügung des Erblasser von Zodeswegen bei ihm in Berwahrung besindet oder Plachricht über die Berwahrung einer solchen Berfügung au anderer Stelle bei ihm eingegangen fit. Hat der Erblaffer mährend der letzten 10 Jahre vor dem Erbsall feinen Bohnstig oder seinen gewöhnlichen Ausentlatt noch in dem Bezirk eines anderen Anntsgerichts gehabt, so ist die in Absah 1 angeordnete Ermittelung auch bei diesem Gericht vorzumehmen.

Abanderung der Anweifung vom 21. Mar; 1892 wegen Ausführung der Gewerbeerbnung.

S 21.

An der Anweisung des Winisteriums vom 21. März 1892 zur Anssührung des Geseges, betressend des Absänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 – Gesessammung 280. XXI S. 109 – erhalten die Vorschristen unter A IX, XV, XVI folgenden veränderten Wortsant:

1. A. IX.

28:16 ber Antrag auf Ausfleitung eines Archeisbungen nicht von bem geleidden Bertrere gelettt, in den ib Orthopplijscholiebe ber Modqueris zu jordern, daß der geleilide Bertreter dem Antrage zuftimmt oder in dem Fällen, mo die Teifframmy des gefeiligten Bertreters inst die befightig werden fann, oder wo der gefeiligtig Bertreter olie genigseinen Ommob und zum Nachtfeil des Archeiters die Guitimmung verneigert, die Zuftimmung zum Sachtfeil des Archeiters die Guitimmung verneigert, die Zuftimmung der gefeiligtig ertreteres, jouwie diere in und Vormund, für gerägnie, (§ 108.) Als der gefeiligtig Bertreter in Bormund, in werden die Steftimmungen des 8 113 des Mittersfallen Gefeiligtig mohacken.

Doß die Griffinung des gefeulden Bertretere nicht zu beschaffen lei, wird in der Regel nur auszuchnen jein, wenn der legtere forpertifd und gestig unsächig ist, eine Griffirumg abzugeben, oder wenn jein Kladenshalt unterhannt oder der Krt ist, daß ein minischiger oder schriftigker Bertreft, mit ihm nicht möglich ist. Die Großnaung der Zajinmung des gefelltsen Bertretere ist, wo sie gefellich begründer erschein, schriftlich auszusprechen und mit Unterfaliet und Beierat zu werschen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesehlichen Vertreters ist durch Beidringung einer mindlichen oder schriftlichen Erklärung des gesehlichen Vertreters zu erbringen.

2. A. XV.

Die Aushändigung bes Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an ben gesehlichen Bertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat bies bann ju geschehen, wenn ber gesehliche Bertreter es ausbrücklich verlangt.

Die Aushändigung fann auch an die zur gefestichen Bertretung nicht erectfigte Mutter oder en einen fentigen Angehörigen oder unmittelber an den Arbeiter erfolgen in solchen Fallen, wo die Aushändigung des Arbeitsbaches an den gefestlichen Bertreter wegen desse howelendiet doer erfrantung ichter zu bewirten ist, oder wegen mangel Howelspiele doer fürfaller. Dundsstänten des gefestlichen Bertretere zum Nachtheil des mindere inkinen Arbeiterde vereichen würder.

Die Aushindigung des Arteitsburges an sonftige Ausgehörige des Arbeiters für nur zulässig, wenn der Aushändigung an die zur geschieden Bertretung nicht berechtigte Matter Gründe der vorlegschauten Art oder andere triftige Gründe entgegensteilen, und endich an den Arbeiter schift unt dann, wenn dies and festiglich der joulissigen Augschrägen desiltem der Ball silt. Unter "Augschrösen" sind sonitige Berwande der Handenschaft des mindersähnigen Arbeiters au versteinen, under an Sielle der Ellern oder in Bertretung des Bacmundes schaftlich die Pflege und Tärlorge für berichten ausläsen.

3. A. XVI.

4. Bu bem Formulare A. "Muftereinträge."

Seite 1 bes Arbeitebuches:

anstatt "Plame bes Baters ober Bornunbes" nunmehr "Name und Bohnort bes geschlichen Bertreters" zc.

Anzeigepflicht bei Cobesfällen.

\$ 22.

Die Leichenfrauen find verpflichtet, jeden Tobesfall den Ortsegerichtspersonen und, wenn es sich um einen Hall handelt, im welchem ein Bormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, auch dem Gemeindewassjentats zu melden.

Begründung von Berfügungen.

§ 23.

Berifigungen, Beichtliffe und Entjeheibungen der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichebarteit find mit Gründen zu verschen, wenn ein Antrag oder ein Geind zurückgewiesen, eine Genehmigung verjagt, oder über Rechte des Rechtschiligten entjeheiben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Notar die Ablehnung eines Antrags oder Gesuchs verfügt.

Befdmerbe.

§ 24.

Wird gegen die Antigerdung eines Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit Beschwerde eingelegt, jo kann das Beschwerdsgericht vor Khgade seiner Entscheidung das Gericht, von dem die angelocktene Entscheidung erfassen in mit der etwa erzieden weiteren Austätung der Sach denuftragen.

Beugen bei gandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 25.

Wer in den Diensten eines Actheiligten steht, soll als Zenge nur zugezogen werben, wenn andere Bersonen nicht verfügbar sind und Gesahr im Berzug obwaltet.

Wedfelprotefte.

§ 26.

Wechselprotefte werben in Uridrift hinausgegeben.

Beurkundung von Chatfachen.

\$ 27.

Die Benrkundung der Borlegung oder Borweifung von Gegenständen foll nicht auf folche Eigenschaften oder Gegenstände erstreckt werden, deren Benrtheilung fachmännische Kenntnische erfordert.

Bekanntmadung freiwilliger Grundflicheverfteigerungen.

§ 28.

Sie Bestimmung des Armins siir die treiwillige gericktlicht Bertelegrung eines Grumbstäcks soll außer den nach § 121 des Ansstützungsgefetes "um Reichgesche über die Ungefescheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit vorgeschrieben Angaben die im § 45 Abs. 23ffer 1—4 dieser Berordnung vorgeschrieben und gesche die ein § 45 Abs. 23ffer 1—4 dieser Berordnung vorgeschrieben.

Semerbung um bas Hotariat.

8 29.

Die Ernennung jum Notar seit eine Bewerbung um das Amt voraus. Bei der Bewerbung ift angugeben, in welchem Orte der Bewerber seinen Amtsfit zu nehmen beabsichtige.

Behanntmachung ber Ernennung.

§ 30.

Die Ernennung jum Notar ist von dem Fürstlichen Ministerium, Albseitung für die Julitz, durch das Amtes und Berordnungsblatt bekannt zu machen.
Auf Berlangen des Notars sind weitere Bekanntmachungen auf seine Koften zu veranlassen.

fülfsarbeiter und Angefiellte bes Motars.

\$ 31.

Der Rotar soll die von ihm im Bereiche seines Amtes beschäftigten Hilfe arbeiter und Angestellten durch Handössig an Edossistat darauf verpflichen, das sie über seine Amtschandlungen, jowie über den jonitigen Jushal der von ihnen eingesehren Schristliche Bertspwiegenspett beobachten und davon Riemandem außer den Betheiligten Mittheilung machen. Die Protofolle ilber die Berpflichtungen follen zu den allgemeinen Alten genommen werden.

Serfeyt ein Bilfsarteiter oder Angestellter die Pflitte zur Geheinhoftung, in soll der Notar ihn sjort entfassen der, wenn er die Entlassing nicht für gedoten eradiet, dem Brittlichen Ministerium, Abtheliung sir de Justiz, Anzeige erstatten und dessen Genetungung zur serneren Beschäftigung der Hills Anzeichhofen.

Buftellung durch Motare.

\$ 32.

Auf die Justellung einer Extlärung durch den Rotar finden die für die Justellung von Amtswegen geltenden Worispriften der Civilprozesperdung entsprechende Amwendung. An die Sells des Gerichtsissprechend ritt der Potar.

Es genügt, daß bie Erflärung von bem Antragsteller unterfchrieben ift.

Bekanntmachung ber Beendigung bes Hotariats.

§ 33.

Die Beenbigung des Amtes eines Abtars foll in Gemäßheit der Borfchrift des § 30 befannt gemacht werden.

Vorläufige Vermahrung.

\$ 34.

Bird der Antrag auf hinterlegung eines Gegenstandes abgelehnt und dagegen Beschwerte eingelegt, so soll der Gegenstand, wenn er an sich zur hinterlegung geeignet sit, ... § 2 der hinterlegungsordnung — in vorläusige Bermadunna ernommen werden.

Busichung eines Sachverffandigen bei der Zwangevollftredung.

\$ 35.

3pr: Björholung von Grüfdeten, die vom Bodeen noch nicht getreunt find, nich zur Björholung von Gegenführen ber im 3 st. 1 9r. 4 der Güniprezgivorbuumg begeichneten Brit bei Berforen, werder Cambouritsfichaft betreiben, joll Der Bundefaulz des Orteen, om wederben die Fjörholung erfolgt, als andawirtsfichaftlicher Sendperfähndiger zugezagen werden, jofern ausgundenne ift, daß der Betreit pringen Gegenführen Gegenfähre der Betreig den fürsplandere Mart fleterfeigt.

...

Buffandigheit für bas Anfaebot.

§ 36.

Fiir das Aufgebot zum Zwecke der Tobeserklärung eines verschollenen Staatsdangehörign des Fürschumus, der im Deutschen Reiche keinen Wohnslich hatte, ist das Austsgericht Gera zuständig.

Unterflühungepflicht der Behörden bei führung des Sandelsregiftere.

§ 37.

Die Velstren, der inelfigen die in § 14 der Reichsgemerkerdnung vorgeschriebenen Anzeigen über selbständigen Gewerbedertrieb, abenierten jind, spate den Begiltergreichten über die erfolgten Anzeigen Wittsfellung zu machen und zu dem Zwarfe diesen viertelijärtich Berzeichnisse über die ersolgten Anzeigen oder Keltsschrieben einzusierden.

Berfahren bei der Zwangeverfteigerung oder Zwangeverwaltung

\$ 38.

Şimbet bos (Meridi, bei ber Zjuungsverfteigerung ober Zjuungsvernustrung von Grumbfüden teim Berjon, bie bie Zetfung bes Zimfellungsvertreters febernehmen wilt, be fann es einem (Meriditsjöhreiber zum Zimfellungsvertreter befellen. Zer (Beridisföhreiber fann um Erjah von Muslagen jordern. Dieje find ihm vertagsweije and der Weridisfohreit, zu groadiber.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Bestellung eines Bertreters zur Ermittelung des Berechtigten Anwendung.

§ 39.

Werben mehrere Grundstude in bemjelben Berjahren verfteigert, jo foll ber Schuldner auch darüber gehort werden, ob und aus welchen Gründen anzunehmen

fei, daß der Gefannntwerth diefer Grundftlicke oder einzelner Gruppen derfelben den Gefannntbetrag ihrer Ginzelwerthe überfieigt.

Der Schuldner ift verpflichtet, über diefe, sowie über alle sonftigen für bie Abschäfung des Grundstüde erheblichen Berhältnijfe dem Gerichte auf Befragen Ausfunft zu ertheiten.

Dein Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, auch in den Fällen, in denen es nicht schon durch das Neichsgesen vom 24. Wai 1897 — vergleiche § 64 und 112 dasselht — geboten ist, den Berth des Grandfrieds schäumges weise au ermitteln.

§ 40.

Soll ein durch Brand beschädigtes Grundstück versteigert werden, so ist der Termin in der Regel erst nach Heistellung der Brandentschädigungosumme au bestimmen.

Sit der Termin zur Zeit der Entstehung des Brandschabens ichon anbernunt, jo joll er der betressenden Fauervorficherungsgesellischaft mit dem Ersinchen mitgetheitt werden, das Gericht von der Höhe der Brandentschädigungssumme alsdald nach deren Keitstellung im Remittift zu ieben.

Wenn anzunehmen ist, daß die Sohe der Brandentschädigungosnunne dem Gerichte im Termin noch nicht bekannt sein werde, so ist der Termin zu verlegen.

Die Mittheilung der Feuerversicherungsgesellichaft über die Höhe der Brandeutschädigungsimmer ihr als eine dass Grundstüd betreffende Nachweifung im Sinne des § 60 Klötaß 1 des Nichtsgeschese vom 24. März, 1897 zu behandeln.

\$ 41.

An den Höllen, in denen eine Zeststellung des Wertstes ersorderlich oder ansnahmsweise nach dem Ermessen des Gerichts zwermäßig ist, ersolgen die Schätzungen durch Sachverständige, welche von dem Gerichte im Allgemeinen verwistlichtet sind, dei Landarumbflicken durch die betressenden Anneischalken.

Sind besondere Fachkenntnisse exporderlich, welche den von dem Gerichte im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen und den Amtsschulzen abgehen, so sind besondere Sachverständige zu verwenden, welche sür den besonderen Fall eidlich zu verpflichten sind.

Mehrere in demfelben Berfahren zu versteigernde Grundstüde find gefondert abaufchaben.

Ernduct das Gericht mit Rückfiicht auf die Schätzung filr zweifelhaft, ob ein nach der Bestimmung in § 44 des Reichsgeseges vom 24. März 1897 zulässinges Gebot zu erlangen sein wird, so soll der betreibende Glänbiger hiervon mit der Eröffnung benachtschigt; werden, daß mit Andernunnung des Berfriegerungsberminis werde werschren werden, wenn er seinen Antrag nicht binnen einer Böde zurücknimmt.

Die Abschätung tann inobesondere unterbleiben, wenn eine solche innerhalb bes letten Zahres erfolgt und nach dem Ermessen des Gerichts eine Aenderung bes Berthes nicht anzunchgene ist.

In den Fällen der SS 64 und 112 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 soll das Gericht an diese stattgehabte Werthsermittelung keinessalls gebunden sein.

8 42.

Die Sachverftändigen für die Werthsermittelung soben ihrem Sutahten eine Luze Veichreibung des Grundflüss unter Angabe des Hollums des Stabilters, in den Städten zugleich unter Angabe der Stroffe und Dansonnmuer beizuflägen.

Berden nederer Grundfride in demicten Berdaften verfteigert, fo jolen ich die Sadgerführigen und hentlice andyrechen, do nagmentem ist, daß is Grundfridet inebefondere vermöge ihrer Lage und Befahrichteit, übere Bedafung mit Grundbeintbarteiten oder übere Bedanung vortstlichtlicht in Spilammenkange isteren, der daß het der Jouangsverfriegerung im Mangen oder in cingthem Grupper ein höhrere Grüße erzielt wird, als bei der Jouangsverfiegerung in Mangen oder in cingthem

\$ 43.

Den bei der Werthsermittelung thätigen Sochwerischnisgen, mit denen die in Ubereinstummen und Molagobe der Zeuthein Westhierundung für Zeugen und Sochwerischnischen Zeuweinferten die Gebeiltern aus donne Aufreitungen Zeuweinferten die Gebeiltern aus donne Aufreitung einer befonderen Zeuweinferten die Gebeiltern aus donne Aufreitung einer befonderen Zeuweinferten die Gebeiltern einer Aufreitung gefrentligt erforgete werben, das der Aufreide uns die Vertauf der Vertauf vertauf verbeilt der Vertauf vertauf verbeilt der Vertauf vertauf verbeilt der Vertauf vertauf vertauf verbeilt der Vertauf vertau

\$ 44.

Die Einsicht der Gutachten über die Abschungen ist Zedem gestatet. Unter den das Grandblist detreffenden Nachweisungen — § 66 Abjag 1 des Beichgsgeseiges vom 24. März 1807 — find auch die Abschäumgen, soweit solche vorgenommen worden find, bekannt zu machen.

8 45.

Die Bestimmung des Bersteigerungstermins soll außer den nach den SS 37 und 318 des Reichsgesches vom 24. März 1897 vorgeschriedenen Angaben enthalten:

- bie Lage des Grundftilds, und zwar bei ländlichen Grundftilden nach Ortiglaften und bez. Sansnummer, bei ftädtischen Grundftilden nach Strafte und Sansnummer:
- die Eigenichaft des Grundfücks (Rittergut, Bauerngut, Mühle, Saus, Bauplab, Feld, Wiefe, Butung, Polyung 20.);
 die Ummmer, welche dasielbe im Grundbuche, und das Folium, welches
- dasjelbe im Katajter, die Rummer, weldze das Grundstilet, bei geschlossenen Glitern oder Grundstüdeverbänden die Rummern, weldze die einzelnen Grundstüde im Aurbuche führen;
- 4. die Angabe des Städeninhalts, jedoch ohne Gewähr für denfelben, und des Stenerwerthes des Grundftides;
- 5. die Bemertung, daß die nähere Beschreibung des Grundstilds und die Berfteigerungsbedingungen auf der Gerichtsichreiberei eingesehen werden kommen.

Nach bem Ermeijen des Gerichts können — zu Ziffer I — noch weitere zur nährern Bezeichnung des Grundfüllts dienende Angaden in der Bekanntmachung Aufnahme finden.

\$ 46.

Auf der an der Gerichtstafel und in der Gemeinde gur Anheftung gefommenn Terminsbeftimmung joll das Datum der Anheftung und der Abnahme bemerkt werden. Diefelbe joll thundicht vor dem Berfteigerungstermine zu den Aben gekracht merden.

\$ 47.

Die Gefchäftsfelten der Zeitungen follen bei der Beauftragung mit der keltanntundung unv Terminsbeführunungen bedeuter unverbe, ab hie Zelteghäfter nebft Glebührenrechnung thunlicht binnen 2 Wedern nach erfolgter Verlanntunadung dem Gerächte einzuliefer leien und das die Pulytruch auf Geinrähungsgehöhtern nicht berichfichtigt unverden Bonne, neuen die Gebührenrechnung dem Gerächte nicht fo geitig mitgerheilt werbe, don fie bei Freihrellung dem Gerächte nicht fo getig mitgerheilt werbe, don fie bei Freihrellung des geringsten Gebetens mit im Zerechnung agsogen werden Bunne.

\$ 48.

Den nach den §§ 94, 150 des Neichsgeseiges vom 24. März 1897 bekellten Berwaltern ift zu ihrer Eegitimation eine Ansfertigung des die Bestellung aussprechenden Bestellusse auszusändigen.

8 19

Die bem Berwalter zu gewährende Bergütung ist bei der Bestellung bestielben mit ihm zu vereinhoren.

Berben unvorhergeseigene Mühewaltungen erforderlich, fo kann die vereinbarte Berauftung erhöht werden.

Die Bergütung foll in der Regel in einem Bruchtheil des Reinertrags der Berwaltung bestehen.

Anheftung an die Gerichtstafel.

8 50.

Bei der Anschlagung von Schrifteliden an die Gerichtstafel in den gesehlich vorgeschriedenen Fallen soll, wenn das angeschlagene Schriftlick unbefugter Beise entjernt wird, die erneute Anschlagung desselben von dem Gerichte angeordnet werden.

Shlufbeftimmungen.

\$ 51.

Diese Berrednung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesehuche in Staft. Mit dem Jukrafttreten dieser Berordnung getten alle entgegenstehenden Beitimmungen für anfachaben.

Die Bestimmung des § 142 Abs. 3 des Aussührungsgeseiges jum Bürgerlichen Geseihunde findet entsprechende Amwendung.

\$ 52.

Soweit in diefer Berordnung Gegenstände mit zur Regelung gelangt jind, für welche des Bünisperium, oder eine einzelne Minisperialabspellung zuftändig ist, kann die Ausführung, Ergänzung oder Kenderung der getroffenen Befrimmungen durch die zuständige Minisperialiselle erfolgen.

Im llebrigen wird bas Ministerium ermächtigt, die Borschriften dieser Berordnung zu ergänzen und auszussichten.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebruckten Fürstlichen Ansiegel.

Schloß Diterftein, ben 9. November 1899.

Im Ramen Seiner Durchlandst bes Gurften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinüber. M. Graefel.

Drudfehlerberichtigung.

In dem Gesethe zur Ansführung des Neichsgesehrs über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung €. 135 § 32 Abs. 2 muß es heißen: die Bestimmungen in "§ 142 Abs. 2" anstatt "§ 95 Abs. 2".



Gesetssammlung

jür das

Aurstenthum Renk jungerer Linie.

No. 586.

An halt: Vandesberrliche Berordinna vom 18. November 1800 unt Ansführung der Grundbuchgröning

Landesherrliche Perordunug

vom 18. Rovember 1899 gur Ausführung ber Grundbuchordnung.

Wir heinrich der Pierplate, von Gottes Gunden Jüngerer Linie tepierender Auft Kraß, Graß und herr von Planen, herr ju Geri), kranichteld, Gera, Schlei, und Lobendein ete. ete. verordenen zur Ausführung der Gerundbundpordnung in der Kaffung vom 20. Mai i 1808, vons falat:

I. Allgemeine Vorfdriften.

§ 1. Das Grundbuch gilt mit dem 1. Fannar 1900 als angelegt.

Grundbürder find die bisherigen Grunds und Apporthefenbürder. Die Drijdaften oder gefichlossen Fluren, für welche die bisherigen Grunds und Apporthefenbürder angelegt find, gelten als Grundburdbeziere.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ift in den Andriken (Abtheilungen), in denen sich Gintragungen befinden, das Jutrastreten des neuen Rechts dadurch ersichtlich zu machen, daß unter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rottle Auchfriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden. Unter den Duerftrichen werden die Gintragungen forbacketst.

Mit der Ziehung der Querftriche braucht erst dann vorgegangen gu werden, wenn fich eine neue Eintragung in einer der Abtheilungen des Grundbuchblattes erforderlich mocht.

\$ 3.

Amtlidjes Berzeichnift ber Grundftude im Sinne bes § 2 Absat 2 ber Grundbuchordnung ift bas kfatafter.

§ 4.

Par auf Antrag erbaften ein Grumbbufdhatt Grumbfilde bes Landseherrn, Grumbfilde, die jum Gangat vohr Familiengut ber landsopertrifigen Familie gehören, Grumbfilde des Landseifsten, Grumbfilde der Bernattungbeitet, seine ber potitifigen, ülfrigen um Gedingeneinden. Das Grumbfulgblatt ist von Antsvergen anzusegen, wenn das Grumbfulg- verümfert oder mit einem andreus Höfte, als mit einer Deinfphrifte, belafet werben führ, als mit einem andreus Höfte, als mit einer Deinfphrifte, belafet werben führ, als mit einem andreus Höfte, als mit einer Deinfphrifte, belafet werben führ.

§ 5.

Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht fratt.

Auf Grumbstücke, die nach § 156 des Geseiges, die Grunde und Hippothetenbücher und das Depothetenweien betreffend, vom 20. November 1858 auf einem Grumdbuchblatte Jusannen eingetragen sind, sinden die Vorschiene des § 6 der Grundbuchrbnum entsprechende Ammendum.

§ 6.

Die Bereinigung von Grundflüden fann durch llebertragung des einen Krundflücks auf das Grundbuchblatt des andern Grundflücks oder durch llebertragung der Grundflück auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 7.

Wird von einem Grundstille ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstilla abzuschreiben und, sosern er nicht einem anderen Grundstilla zugeschreiben oder mit einem solchen vereinigt oder nach § 90 Absah 2 der Grundbluchordnung aus bem Grundbuch ausgeschieden wird, als selbständiges Grundstild eins autragen.

Bei Abidreibungen ober Belaftungen eines Grundstückstheils ift die Gintragung von Beibringung eines geometrijden Spaltplanes abhängig an maden.

§ 8.

Die Grundburgfämter haben die in ihrem Besig besindlichen Matafter § 3 — neben den Grundbsüchern zu verwahren und nach den bestehenden Borlafrikte fortrussüsser.

\$ 9.

Für jedes (Brundbudyblatt werden befondere (Brundaften gehalten. Die Atten find mit der Nummer zu versehen, die das (Brundbudyblatt führt.

§ 10.

pin den Grundsten find alle das Grundbild betrefieden Schaftfilde gar tringen, insbefonders Anträge, Gintragungsbewilligungen und jonlige Utelunden, auf die eine Gintragung fich gründet oder Begag nimmt, ferner die Schaftfild des Grundbadgantes, die Gintwirfe der Gintragungen, die Seinnerfe über Ginfleyreibungen, über Benderfrichtigungen und Sefantimodomigen, die Gintwirfer der aussgirfellenden Guptelfenden, Grundsfalle und Steiterfigkaldbeiter, derujo die auf Schefoniatter erzeichen Guttferdammen der seberen Junhansen.

Neberreichte Urkunden sind unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift gurückgugeben, wenn die Rlückgabe beautragt wird ober sich aus besonderen Gründen empfieht.

§ 11.

Die Urkunde über das Rechtsgeschäft, das einer Auflaffung zu Grunde liegt, ift zu den Grundaften zu nehmen.

Aft über das einer anderen Eintragungsbewilligung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urtunde errichtet, jo soll das Grundburgannt daram sinwoirten, daß die Urtunde von den Betigesigken im Urfchrift oder in Geglausigker Köchfrift zu den Grundsten gegeben wird. Die Amvendung von Zwangsmitteln ist andaefdiossen.

Bon der Schuldurkunde, die nach § 58 Absat 1 der Grundbuchordnung mit dem Spypothesenbriese verbunden wird, ist eine beglaubigte Abschrift zu den Atten zu bringen.

30

8 12.

"Befinden fich Urtumben, auf die eine Chitragung fich geführte oder Bezing nimmt, in anderen Aften des Minasperijets, inselhendere in Volldeifig. Bedwunds fichgies, Jauangswerfeigerungsoften, die find beglandigte Michteiten zu eine Grundert zu bringen, als es zu Erwentdeung der Gilfrigten zu den Grundert zu bringen, als es zu Erwentdeung der Gilfrigten ind bei Zuhaltes der Giltriagung errorberfich jit. Zun Urbrigen ift auf die Aften unter furzer Hangabe des Judust des Erft trumben zu werweifen.

S 13

Sind auf Grund derfelten Urfanden Eintragungen auf verschiedenen Grundbuchdittern der Grundbuchannts zu bewirten, so werden die Urfanden fannnt der die Eintragung ansodenenden Berfügung, der Entmurf ver Eintragung und der Bernnerf über die Ginschreibung zu den Grundbarten eines der Blätter gefrucht. Du den Grundbarte der betheiligten löhigen Blätter jim die Eintragungen in der den Grundbarte der betheiligten löhigen Blätter jim die Eintragungen in der den ihre der Schreibert vorgehefteten Abschrift des Grundbundpolatte - § 16 — nachturtagen.

§ 14.

Schriftfinde, die eine Grundfindsabtrennung betreffen, werden zu den Grundaten des Stammarundituds aenommen.

. .

Soweit Abschriften von den Unterlagen einer Eintragung zu den Grunds aften zu bringen find, hat ihre Aufertigung erft nach der Einschreibung zu erfolgen.

§ 16.

Jodem Grundaktenstück ist eine mit römischen Blattzahlen zu verschende Abschrift des Grundbuchblattes vorzuheiten.

Der Grundbudführer hat dafür einzultehen, daß die Abschrift getreu ist. Er hat auch dassist zu sorgen, daß neue Eintragungen unwerzüglich im vollen Röverlaute nachgetwagen werden.

Die Abschriften ber einzelnen Eintragungen find eng an einander zu reiben und möglichst gedrängt zu schreiben.

Der Grundbudjührer vermett unter Beifügung des Anjangobudjübens ieines Ramens am Rande der Abidrijt, daß er sie mit der Urschrift verglichen habe (4. 3) verglichen D.1.

\$ 17.

Neben den Grundaften hat das Grundbudjamt für die das Grundbudje weien im Allaemeinen betreffenden Angelegenheiten Generalaften zu halten.

\$ 18

Die Grundhücher dürsen nicht von der Amtoftelle entfernt werden.

Die Grundbudführer haben die Grundbüdger jo zu verwahren, daß ohne Erlandbulg Riemand davon Einficht nehmen kann, auch bei gefatteter Einficht dafür zu forgen, daß an dem Lundste nichts verändert oder beichäblicht wird.

Die Brundbuder find außerhalb der Geichäftoftunden itets in Schränken unter gutem Berichluß gu halten.

8 19.

Siris Jortfehung ber Grundblidger in neuer Blüben erforberlich, jo haben bis Grundbudinter bag niete, haurchgire Bayler von gledelen Jorunal, wie bas bisfer vernechter, zu benuten. Bis haben bis Grundblidger bauerhaft in teber mit Bermanfilden in blinden. Der Blidden bes Baubes ist mit ber Sulffatriß, "Grundbudg", auch mit bem Bannen bes Dittes ober ber Jätt mit, ber Sulffatriß, "Grundbudg", auch mit bem Bannen bes Dittes ober ber Jätt mit, ber über gestellt
§ 20.

Den mit der Justizaufsicht betrauten Behörden und Beamten steht die Ginsicht der Grundblicher ihres Bezirks jederzeit frei.

Sonftige deutsche Behörden, sowie die von ihnen beauftragten Beannten jind berechtigt, das Ernnböuch einzulehen, wenn die Renntnis seines Suhalte zu ihrer Anntssührung erforderlich ist, soweit nicht etwas Besonberes bestimmt ist. Es genligt, das der Anlas der Einssührundinne angegeben wird.

Anelandifden Bestitchen ift die Einsicht des Grundbuche, unbeschadet der Borischrift im § 11 der Grundbuchordnung, nur mit Genehmigung des Winisteriums, Abtheilung für die Justig, gestattet. Soweit nach diesen Borfchriften die Einsicht des Grundbuchs aufässig ift, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Bertangen au bealaubien.

\$ 21.

Mit Bewilligung bes eingetragenen Eigenthümers steht Jedem die Einslicht des Grundbuchs frei.

Jür Notare und Rechtsamwälte, die in versichertem Anftrage eines Anderen die Einficht des Grundbuchs nachzuchen, ist ein Rachweis des Anftrags nicht erforderlich.

8 22.

Der Grundbuchführer darf das Grundbuch nur auf Anordnung des Grundbuchbeamten zur Einficht vorlegen. Die Anordnung kann mündlich ertheilt werden.

Der Inordnung bebart es nicht, wenn bie mit ber Justiquaffich betrauten keijdren oher Sonnten bie Ginifich verlangen ober wenn ein Affrichtig Stein j. 19. Botar ober Befrahmundt in werichertem Suffringe des Gigerttilmers ober eine polit eingetragenen Berechtigten bei Ginifich bes Ginifich ober und ber Gigerttilmers ober ein sohr einspektragener Berechtigter, ber bie Ginifich ober und Berechtigter ober ein falle Ginifich sohren der Ginifich sohren und Steinfall der der Ginifich werden der Ginifich werden der Ginifich werden der für filter Berichtlichtig erufligen answeiße. Das Gleiche gilt, wenn der Gigerttijmer einen Dritten dem Grundbundfilter erechtiger und Ginificht eruflichtigen der Ginifichter der Ginifi

23.

Abschriften des Grundbudgs werden von dem (Grundbudgiührer auf Ausbrung des Grundbudgbeamten ertheilt. Die Anordnung fann mündlich erfolgen. Die Borfafriten des 8 22 Abs. 2 Mober entiverdende Anwendbung.

Bon gelöschten Eintragungen, sowie von ben auf deren Bischung gerichteten Eintragungen werden in die Abschrift nur die Eintragsnummern nut bem Ausst, gelössen, Soffmung ausgenommen.

Die Abschrift wird nach vorgängiger Bergleichung mit dem Grundbuch ohne besonderen Abschlichvermerk dahin vollzogen:

N . . . , am 19 . . . Der Grundbuchführer des Fürftlichen Amtsgerichts.

(Siegel ober Stempel.) N. N. N. W. With the Beglaubigung verlangt, so ist der Beglaubigungsvermerk vor ber Vollsiehung einzussigen.

\$ 24.

Abschriften von einzelnen Abtheilungen eines Grundbuchblattes unter Weglassung der übrigen Abtheilungen, sowie Abschriften, die einzelne Gintragungen and einer Abtheilung wiedergeben, während andere noch wirksame Eintragungen sehlen, dürfen nicht ertheilt werden.

8 25.

Leber einzelne, die Gigentiquuses oder die Zelestungsverfchletiffe eines fennsbildis betreiffende Suntte hard softwanblaumt benjuisigen, der zur Einlicht des Grundbunds berechtigt ist, insbesondere den in § 55 der Grundbundsordnung begrührten Perionen, und Zerfangen ein Zenguist aussaulteiten. Das Zenguist fann auch darüber ertreifte werben, doß bestäßtigt des Wegenfundese einer Gintragung weitere Gintragungen nicht vorliegen oder daß eine bestämmte Gintragung nicht erfolgt ist.

Das Zengnif foll ben Tag der Ausstellung enthalten und mit dem Siegel oder Stempel des Amtsgerichts verfehen fein.

8 26.

Soweit die Emiligt des Grundbucks gestatte ist, sieht auch die Emiligt ber Grundbatten und des Arabieres offen, und können Abschieften verlangt werden. Insbesiendere gift dies vom dem Urtunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Gintragung Akpung genommen worden ist, sowie vom den nach nicht erfektigten Gintragungsanträgen.

Auf die Ertheilung der Abschriften finden die Borschriften bes § 23 Anwendung.

§ 27.

Der Borftand der Amtögerückt, oder wo eine besonder Aufgeliung für Grundbuchsachen beitet, der Abtritungsvorstand hat die Ramen der mit den Geschäften des Grundbuchsennten und des Grundbuchführers betrauten Beamten, sowie den Beginn und das Ausschen ihrer Geschäftspfährung zu den Generaloffen zu werungen.

Bei mehreren (Brundbuchbeamten oder Grundbuchführern ift auch die Bertheilung der Geschäfte unter sie zu den Generalakten in gleicher Weise zu vermerken.

II. Ginrichtung des Grundbuchblatts.

\$ 28.

Bebes Grundbuchblatt führt eine Rummer.

Die Rummer eines Blattes bleibt unverändert, auch wenn eine vorhergebende Rummer in Folge ber Schliefung eines Blattes wegfällt.

Bird ein Aatt angelegt, jo erhält es die auf die Annuner des letzten Autres folgende Annuner. Die Eintragungen auf dem Blatte haben auf der Borderfeite besselben zu beginnen.

\$ 29.

Redes Grundbuchblatt enthält brei Abtheilungen:

1. ber Sadje,

2. des Eigenthümers, 3. der Laften.

Au ber ceiten Mitheilung vertritt die Aummer des Vlattes die Ileberichnit. Die zweite Mitheilung erhält das 28ort: "Gegenthümer", die dritte Abtheilung das 28ort: "Calteu" als Ileberjchijt; bei den bereits angelegten Vlattern werden die Ileberjchijten numittelber unter die rothen Durcfriche (§ 2) gefeht und vom der fabenden (filtendama durch einen Durcfriche (* 2)

\$ 30.

In den beiden ersten Abtheilungen des Grundbuchblattes werden die Seiten durch sentzeige in der Spatten von ungleicher Breite getheilt. Die erste Spatte ift für die Aummern der Eintragungen, die mittlere, breite, für die Grutzaumann. Die britte für Ammerfungen beftimmt.

In der driften Abtseilung tritt zu den drei Spalten eine vierte für die Bisedergade von Geldhummen in Ziffern hirzu; sie sindet ihren Plat vor der für die Anmertungen bestimmten Spalte. Soweit eine Wiedergade von Geldjummen in Ziffern nicht sentschoet, wird die Spalte mit Duerstrichen ausgefüllt.

8 31.

Die Gintragungen erfolgen unter fortlaufenben Rummern, die in jeder Abtheilung mit Eins beginnen und mit arabilden Liffern geschrieben werden. Zobe Eintragung ist mittellt eines alle Spalten durchschiebenden Duersfricks von der folgenden Eintragung zu trennen. Rziebt lich eine Eintragung auf eine in Serfelben Abheitung befindlicher Güttegung, so wird die Güttegungsenummer mit einer Verweifung auf die Kummer der frührern Eintragung verschen (z. V. ₁₀ V. 2). Aben der frührern Eintragung gerieben (z. V. ₁₀ V. 2). Aben der frührern Eintragung ihr in der Spatte der Anmertungen auf die spätzer Eintragung durft ein vollerbes Verbr unter Eingeber Vermaner fürzugendes Verbr unter Eingeber der Vermaner fürzugendes Verbr unter

Die Supothefennummern fallen weg.

\$ 32.

uit joece @umblanflott find mit Ginifqhiq bec Shaumes, bec jiit bei ne Feijale mobilentische Gilitariage in jeder Bulletium opfing epidente worden muit, minderlens guei Staft Sapier und douwn in ber Stegel eine Seite für die eine Staft Sapier und douwn in ber Stegel eine Seiten für die eine Staft Sapier und douwn in ber Stegel eine Seiten für die der Staft Sapier und der der im Staft der Sapier der Staft Sapier und der der der im Staft der Sapier
Heberdies ift am Schlusse siedes Bandes eine Angahl leere Blätter jür Foortselmung eingelmer Grumbundhöllätter und Albeheilungen von solden aufgusparen, beise dürfen jedoch nicht über 10 bis 20, je nach der größeren oder geringeren Bahl der in dem Bande bestüblichen Grumbundhöllätter, betraacn.

\$ 33.

Stricht der Raum eines Grundbunfdbattes nicht mehr ans, so sind die eintragungen is noch Leder sit ein Auflektung oder ihr auf Kulchiungen auf den am Schaffle sodes Ausbes bierfür offen gedesjieren Setten fortzusieren. Sieche dieser Naum nicht anns, so erfolgt die Fortsteung in einem neuen Bande. In biefem Bande ih, selch wenn das Kolitzinis der Fortsteung aumählt nur sir eine Abscheitung pervoerriett, ein zur Fortsjeung der übergiem Verheitungen des simmeter Naum unter auserscheidere Benefiling der für jede Bellestung vorzusiehenden Seiten freizuslägen: eine liebersfreibung des Grundbunfblattes oder der nach wirtsdamen Eintragungen juden ticht flucht.

Die Fortsehung einer einzelnen Abtheilung, sowie aller brei Abtheilungen gufammen hat jedesmal auf der Borderseite zu geschehen.

Auf die Fortsetung wird da, wo das Ekrundbuchblatt oder die Abheilung abbricht, durch die in die mittlere Spatte mit rother Tinte zu schreichen Worte "Fortsetung (Land . . .) Seite fingewiesen. Die Fortsetung erhält in rother Tinte die Uleberschrift "Ju Blatt . . (Land . . .) Seite . . gefdrig.

\$ 34.

Jedes (Brundbuch ist einschließlich des für spätere Eintragungen offen gesassen Maumes mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. Besteht das (Brundbuch aus mehreren Ränden, so beginnt für iden Rand die Seitenzahl von Aucum.

\$ 35.

Filir jedes (Vrumbbuch fit ein afphabetisches Berzeichnis der eingetragenen Gigenthümer zu führen. Die Führung des Berzeichnisse lieht dem Grumbbuchführer ob. Das Berzeichnis wird dem (Vrumbbuch ausgehängt; bei großen (Vrumbbuchdezirten hat dieses Berzeichnis einen bejonderen Sand zu bilden.

Das Berzeichnis enthält zwei Spalten (Namen des Eigenthümere, Pimmmer des Grundbuchlotates). Die Spalten dürfen auf einer Seite nebeneinander zweinnd anaebraat werben.

Nach der Beränherung eines Grundstlicks ist der Name des bioherigen Eigenthimere roth zu unterstreichen. Bird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist anger dem Namen des bioherigen Eigenthümers auch die Nummer des Vlattes roth zu unterstreichen.

Bird ein Grundbluchblatt nach § 33 an anderer Stelle fortgeseht, so ist in dem Berzeichnisse die Fortsetzung anzugeben.

III. Eintragungen.

\$ 36.

In die erfte Abtheilung werben eingetragen:

- die Zahl des Foliums, unter weldger das (Grundstillet in dem skatafter vertautbart ift, mit der vorzusegenden Bezeichnung: Fol. und der nachfolgenden: des ktatafters. Diese Zahl ist mit rother Tinte einzuferreiben:
- die möglichst allgemein zu sassender Bezeichnung des Grundstüdes seiner Gattung nach, als: Nittergut, Bauerngut, Mühle, Sans (wenn nicht besondere Flurbuchsenunmern dazu gehören), Sans nebst Jubehör (wenn

- eine ober mehrere Flurbuchonummern bazu gehören), Grundstücksverband u. i. w.:
- 3. die Cigenicaft des Grundftlicks als Gegenstand eines Familienfideitommisses, als Lehngut, Erbzinsgut, Erbpachtgut, Lafigut;
- 4. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundfrücks guftehen (Grunddienstbarkeiten, Vortauforechte, Reallasten u. s. w.);
- die nach Maßgabe von Nr. 2 der Infrustion vom 28. Zehruar 1887, das Serhältniß der Berg, Grunds und hypothefenblicher zu den gerichttichen Grundblichern betreffend, entstehende Beschräntung am Civilciaenthum des Grundblicks.
- 6. die durch Abschreibung, Zuschreibung ober Bereinigung eintretenben Aenderungen in dem Bestande des Grundstlicks.

\$ 37.

Sind auf einem Grundstüde, das disher unbebant war, Sledände errichtet vorden, oder ist auf einem seither als bebant eingetrogenen Grundstüde der Globand ersolgt, so ist dies von Amtonogen in die erste Abtheilung einzutragen.

He ein und) § 36 Ziffer 4 eingetragenes Necht auf dem Blatte des belafteten Grundhitäts verlantbart, jo ilt am Rande der Berlantbarung in der Spalte der Unmertungen auf die Eintragung durch die Worte hinzuneien, "Eingetragen auf Bl. . diese Grundbuchs (dos Grundbuchs für . . .) Abth. I."

§ 38.

Die Berkinbung bes Matafres mit bem Genubbud mub bie Begingnahme, bie in biefen auf jence entafalten ift. — § 30 Br.1. — Jut nicht bie Birtung, baß has Genubbudamt aufger filt bas Berhanbenfein ber im Genubbud aufger grüßtern Genubfigde als Döglert ber einigertengenen binglichen Selber aus für General in der Berkinbud g

§ 39.

Bird beschränktes Eigenthum in Freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Ablössung der Erchzines oder Erchpachteanalität, Aufschung eines Familiensbeit fammissen, d. w., in wird die im erkten Einreage demerkte Eigenthumsbesschänktung gelösst; solches geschieckt mittelst besonderen Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in ber Spalte ber Anmerkungen mit bem Worte "gelofcht" bu verweifen ift.

Auf diefelte Befei fit zu werfahren, wenn eingetrogene Rodlaften abgelöft vor sont aufgeloben werden; fällte eine Rodlaft mid ganz, sondern um zum Thei weg, so ist die der Beneding in der Spatte der Ammertungen unden dem erfelte Gintrage statt der Menterfungen unden dem ersten Gintrage statt der Menterber "geschäfte" den Lebentruken anderen Sedert zu gedenachen.

Die Borte "gelofcht" ober "abgeschrieben" find roth gu unterftreichen.

\$ 40.

Wird ein Theil eines Grundstilds abgeschrieben, so ist in der Eintragung das Grundbuchblatt ausnechen, auf das er übertragen wird.

Am Rande der bisherigen Eintragung in der Spalte der Anmerkungen wird vermerkt: "Abgetrennt f. Rr...". Das Wort "Abgetrennt" wird roth unterstricken.

\$ 41.

Die Ubertrogung eines Grundbildes ober eines Grundbildesteils auf dos Blatt eines anderen Grundbildes im Bege der Zwigfreibung oder Vereinigung erfolgt in der eriten Abtheilung diese Slattes. In der Ciutrogung ist, soweit möglich, das Blatt ausgeben, von dem dos Grundbilde oder der Grundbilde heit übertrogen wis. Erit mit der Ubertrogung ein Gggenthumsochiel ein, sie ist zugleich der rechtliche Borgang, auf Grund dessenden ein Grundbildes und der Utrogen der Grundbildes einsuchen.

In der Spatte der Anmertungen wird am Rande der ersten Eintragung auf die Zuschreibung oder die Bereinigung durch die Worte "Zugeschreiben f. Nr. . . "Bereinigt f. Nr. . . " hingewiesen.

§ 42.

Sièté ciu befajtere Orumbijită auj bos Blatt eius anberus (Sumbijită ober apianumen mit eiuse undereus (Sumbijită ou ji on unee Blatt libertungeu, 16 jiub bis Edelfungeu bes Orumbijită ou geve, nad Majagobe ber in Verfela per Zerfejati jiu 5.2 zijere 1 zes Nossifirungea; eige ayun Adiparțiilor Meștebund, jeitene ber Berțeleifațier au treffenden Orbunung in bic entiprogende Statybeitung bes Blattevo nor Mutauvegen mit zu libertungea.

Hat nach § 51 die Eintragung einer Belaftung in einer anderen Abtheilung als seither zu erfolgen, so tritt an die Stelle der entsprechenden Abtipellung im Sinne ber Minis 1 bie in § 51 befinnunte Mirkellung. Sind bei ber bet lebetrengung einen Gerundbirds oder einen Gerundbirdslebtein auf das Eldut eines danberen Gerundbirds oder eines Gerundbirdslebtein auf das Eldut mehrere Verlattungen in bie dritte Mehrleung in in zu übertragen, in juni der Verlattungen in in zu übertragen, in juni der Verlattungen in in zu übertragen, in juni der Verlattungen in in zu übertragen in zu zu der der Verlattungen in zure Gertragen in zu der der Verlattungen in zure der Verlattungen in zur der Verlattungen in zur der Verlattungen in zur der Verlattungen in zur der Verlattungen in zu der Verlattung in zu der Verlattung in zu der Verlattung in zu der Verl

8 43.

Ein Grundstückstheil ist frei von den Belastungen des Grundstücks abaufdreiben:

- wenn er nach gesethlicher Borschrift frei von den Belastungen ausscheibet;
 wenn die Betheiligten zugestimmt haben, ober die Unschädlichteit der
- Beräußerung burch die guftandige Behörde festgestellt worden ift.

1.1

\$ 45.

Bird ber (Orundhüdestheit von den Velaftungen des Grundhüdes nicht, rict, jo find die Velaftungen nach Walgade ber im Berjolg der Vorfrift in § 34 Jiffer i des Ausführungsgesches jum Vängerlichen Gelebade, feltens der Veltschiftger zu tressenden Ordnung in die entiprechende Ordstung des Velaters, auf dass der Edell übertracen wird, word Musenaen mit zu liebertwacen.

Die Borfdrift bes § 42 Abjat 2 findet Amvendung.

§ 46.

Ucbernimmt der Erwerber des Grundstädetheils eine auf dem Grundstäde haftende Hopsteff mit Justimmung des Glänbigers allein, jo ist auf dem Blatte des Resprundstädes der Berzicht des Glänbigers auf die Hoppothef an diesem Grundstäd einzutragen.

Auf Grundschulden und Rentenschulden sindet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

\$ 47.

In die gweite Abtheilung werben eingetragen:

- 1. der Eigenthümer unter Angabe des rechtlichen Borganges, auf Grund bessen die Eintragung erfolgt (Anstaljung, Erbgang, Zuschlag, Enterianung u. i. w.):
- 2. ber Bergicht bes Gigenthumers auf bas Gigenthum;
- 3. ein an bem Grundftude bestehendes Borfauforecht;
- 4. Bestimmungen der im § 1010 Absah 1, § 2044 des Bürgerlichen Gesehbuchs bezeichneten Art;
- 5. die Anordnung der Bwangsversteigerung oder der Bwangsverwaltung bes Grundiffiffs:
- bie Eröffnung des Stonkursverfahrens über das Vernügen des Eigenthümers.
 - Auf Antrag des Eigenthümers ift auch der Erwerbspreis einzutragen.

§ 48.

Bird ein neuer Cigenthümer eingetragen, so ist der Name des dishterigen Eigenthümere roth zu unterstreiden. Sind worber sown andere Cigenthümer eingetragen gewesen, die es nicht mehr sind, so sind nach deren Namen, soweit es nicht schon geschofen ist, voth zu unterstreichen.

\$ 49.

Sind Mehrere als Miteigenthümer einzutragen, so werden sie in der Eintragung unter Borjehung fleiner lateinischer Buchstaben unter einander ansgeführt.

§ 50.

Die Eintragung eines Vorkaufsrechts wird in der linken Spalte durch das unter die Eintragonummer zu seinende Workaufsrecht" besondere erlächtlich aemacht.

§ 51.

In die britte Abtheilung werben eingetragen:

- 1. Erbbaurechte;
- 2. Dienitbarfeiten :
- 3. Reallaften;
- 4. Supothefen, Grundfdulben, Rentenfdulben.

Bird die Hölle einer sir einen Neberbau ober für einen Notspung zu entrichtenden Reute vertragsmißig seitzgesellt oder wird auf eine sochhe Reute verzichtet, so ift dies geleichfalls in die dritte Kotsellung einzutragen.

\$ 52.

Wird eine Dienstbarkeit eingetragen, die nach der Eintragungsbewilligung vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, so ist dies in der Eintragung hervorsubeben.

\$ 53.

(Seht eine Reallast auf regelmäßig wiederfehrende Leistungen, jo ist deren fälligfeit in der Eintragung anzugeben, sofern nicht auf die Eintragungsbewilliaum Bezug genommen wird.

8 54.

Die Gintragung eines Erbbanrechts, eines Auszugs, einer Dienstbarfeit, einer Hoelloft wird in der linken Spatte durch das nuter die Gintragonunmer zu sehende Wort "Erbban", "Auszug", "Dienstbarkeit", "Neallosse erfühllich gemacht.

\$ 55.

Hippotheten, Grundschulden und Rentenschulden find in der Gintragung als solde zu bezeichnen. Inobesondere gilt dies auch von der Sicherungschippothet.

\$ 56.

Bei der Eintragung einer Hipothef ift der Grund der Forderung ausgeben, wenn er sich furz bezeichnen lätzt. Indernifalls ift in der Eintragung auf die Eintragungsauf der Schaftenung Bezung au nehmer.

\$ 57.

Bei allen Forderungen, die in baaren (Velde bestehen, sind die Summen sowohl im Gintrage mit Buchstaben, als auch in der dassir bestimmten Nedenspalte mit Aissern zu schreiden.

Das Gleiche gilt im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesethuche von dem Höchsterage des Wertheersabes.

Bei Rentenschutben wird der Letrag der Rentenschutd und der Ablössingssumme in der Chitragung mit Buchstaden geschrieden; in die Rebenspalte wird die Ablösungskumme mit Lissen gesetet.

Die auf Grund von Reallaften zu entrichtenden Geldbeträge, sowie der Binofat bei Oppotheten und Grundschulden werden in der Eintragung mit Riffern geschrieben; eine Biedergabe ber Biffern ber Gelbbetruge und bes Binojages in ber Rebenspalte findet nicht ftatt.

bei Zorberungen, die nicht in banerun Gelbe befechen, wie bei Patruratiaussigken ober Patruraterterin, gulerichen bei allen Giutträgen, die jich auf eine bereits eingetrugene Zorberung beziehen, wirb bis Behenspalte mit hortgantalen erriden ausseightt. Dabei inib bei einzigene hannuter begriffenen erfellungen und Mentrichtungen im Clintrage ber Zorberung nicht ipeziell ausgubrücken, fondert as ennigt ein auf aufenzien Bezeichmung.

\$ 58.

Sind mehrere Rechte, deren Eintragung in einer und derselben Urfunde bewilligt worden ift, mit gleichen Range in die dritte Abtheilung einzutragen, jo werden sie in einer Eintragung zusammengesast und durch vorzesiehte Keine lateinische Buchtaben unterschießen.

Die Gleichheit des Ranges der Rechte ift am Schluffe der Gintragung bervorzuheben.

\$ 59.

Servom unehrere Grumbflide mit einem Netthe befahet, jo ji in jeder ber Gintragungan bir Mithelatium der unbeiren Grumbflide zu ernöhigiene. Annu nach Longe des Zalles die Mithelatiumg erit finiter verlantflaart werden, jo ji fie ja zum Glegerflund einer befonderen Gintragung zu machen. Zu der Zaplete der Annertrangen ift jedigen Zalles am Nande der Gintragung ab von Netters auf die Mithelatiumg und die Lestern Zalles der Gintragung der Netters auf die Mithelatium durch die Lestern Zalles der Die Lestern der Mithelatium der die Lestern der der die Lestern der der die Lestern der die Lestern der die Lestern der die Lestern der die

\$ 60.

Liegen Grandstäde, die mit einem Rechte belastet werden, in den Bezirken verschiedener Grandsbudgimter, so hat jedes Grandsbudgiant die von ihm bewirkte Eintragung dem anderen mitzutheilen. Die Mitbelastung ist erst nach Eingang der Mittbelastung zu verfauntbaren.

Eritreft sich der Eintragungsontrag auf alle Grundstüde, so hat das Grundbuchant, das zunächst angegangen wird, nach Bornahme der Eintragung den Antrag sammt Unterlagen dem anderen Grundbuchannte unmittelbar zu überseuden.

Tritt hinfichtlich der Belaftung in dem Grundbudge des einen Grundbudganntes eine Kenderung ein, jo hat das Grundbudgamt die Aenderung dem anderen Grundbudgamte mitsutliefen.

§ 61.

Die Borifquiften ber 38 50, 100 finden entiprochende Anneundung, wenn mit einem an einem Grundflücke bestehenden Aleche undpringlich noch ein anderes Grundflück belaftet oder wenn im Falle der Uedertragung eines Grundflücksteile auf das Blatt eines anderem Grundflücks oder auf ein neues Blatt ein einsertragents Alecht mit ibertramen wied.

8 62

Bird der Antheil eines Miteigenthümers oder nur ein Grundfüscheil belaftet, so ift dies in der Eintragung ersichtlich zu machen und in der Spalte der Annerkungen am Rande der Eintragung zu vermerken: "Antheil belastet", im letteren Kolle: "Theil belastet".

\$ 63.

Werden weitere Abtretungen eingetragen, jo erfolgt der Hinveis auf die neue Abtretung am Rande der vorhergehenden Abtretung durch die Worte "Beiter abgetreten i. It.

Beignantt fich die Abtretung auf einen Theil der Forberung, Grundichuld ober Rentenichuld, jo ist in dem himweise der abgetretene Betrag anangeben.

§ 64.

Bit für eine Hypothef, eine Grundiculd oder eine Rentenschuld ein Brieferthielt, so find, wenn eine Abtretung eingetragen werden soll, die Zwischen inhaber der Hypothef, Grundschuld oder Rentenschuld nicht einzutragen.

Das Grundbuchant hat die Abtretungserffärungen, jowie die sonst zum Nachweis des Chlasbigerrechts des Zesigers des Zrieses erforderlichen Urfunden in Urfahrif oder in begenhöher Plakfarif zu den Grundaffen zu nehmen.

\$ 65.

Die Eintragung der Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothef besteht, sowie die Eintragung der Uberweisung einer geptändeten Forderung dieser Art an Bahlungsstatt erfoldt nur auf Antraa des Mikubigers.

Jit für die Oppothet ein Brief ertheilt, jo findet die Borichrift des § 64 entfprechende Ammendania.

Stanu bie Ulebrurefinug gleichzeitig mit ber Pflindbung eingetragen werben, fo find beibe in einer Eintragung zujammenzufaffen. Auf die Pflindbung und bie Ulebrusefinug ist in ber Spatte ber Inmertinugen neben ber Eintragung der Forberung durch die Borte, "Wepflinder f. Ptr. .", "Heberwiefen f. Ptr. . .", "Webflinder mit Gierusfen f. Ptr. . ." in immerien.

Das Gleiche gilt für die Pfändung einer Grundschuld ober Rentenschuld und für deren Ueberweisung an Zahlungsstatt.

\$ 66.

Bird eine Sympottef, eine Gerundsfauld oder eine Sentensfauld, ohne daß, eine Notretung oder Ueberweifung an Zaslungsstatt vorliest, auf einen Anderen umgeschrieben, so ist in der Gypatte der Ammertungen am Rande der Gintragung der Gypatsfat, Grundsstatt der Ventensfauld auf die Unschriebung durch die Sobert "Umgeschreben i Per. "füsquareifen

Das Gleiche gilt filr die Umichreibung einer Sypothet, einer Grundichuld

ober einer Rentenfchuld auf ben Gigenthilmer.

Die Vorfgriften des § 63 Abj. 2, 3 finden enthrechende Anwendung, etenjo die Vorfgrift des § 64, wenn für die Oppothet, Grundschuld oder Rentenschuld ein Vrief ertheitt für.

\$ 67.

Madjen sid anf Grund einer Zwangsversteigerung mehrere Berlautbarungen in der dritten Abhfeilung erforderlich, so kömnen sie unter Borfehung fleiner lateinischer Buchstaben in einer Eintragung zusamnengesche werden. Der Rang der eingetrugenen Rechte ist dabei ersticktich zu machen.

S 68.

Der Berecktigte ist in den Eintragungen der zweiten und dritten Abtheilung und Namen, Bornamen, Stand, Gewerbe, Rohnort und, soweit erstoderlich, nach sonstigen Wertmalen zu bezeichnen. Bei Chefranen und Wittwen ist der Weburtsmanne beizussigen.

Cline Sympothet, Grundsfaulto doer Neutentidulto, die ein Efügelfaufmann ewirbt, ist auf Autrag auf dessen Jirma einzutragen. Diese Borssstätten indet auf die zu einem Jamussiensbestemmis gespärigen Nechte au Grundsstätten, mit Umsundame des Gegentsumes, jowie auf Nechte au judgen Nechten eursprechende Muncendame ist die Statischen der Vermehndersbestem der

Der Bors und Familienname des Eigenthümers wird mit lateinischen Buchstaben geschrieben.

\$ 69.

Sine juristische Berson ist einzutragen mit ihrem Namen und Sine, eine offene Handelsgeschlichgist, eine Kommanditgeschlichgest, eine Meiengeschlichgist, eine Kommanditgeschlichgist und Attien, eine Erwerbes oder Beitribschaftsgeschossischisch eine Geschlichgist mit beschränkter Haltung mit ihrer Firma und ihrem Sibe.

§ 70.

Gine engere Beneinde ift einzutragen als "die engere Gleneinde, beitschend aus den Eigenthümern der Grundhünke Vatet ... diese Grundbudge". Eine Zusammenlegungsgenossenschaftlich ist einzutragen als "die Zusammenlegungsgenossen ische helbend aus den Sigenthümern der Grundhünke Vlatt ... diese Grundbudge".

\$ 71.

Mechte, mit benen ein Recht an einem Grundstüde belaftet wird, find in biejenige Abtheitung einzutrugen, in der das befahrte Recht seine Setelle hat. Das Wielige gilt von der Nebertragung ober Belaftung einer Forberung, für die ein Recht an einem Grundstüd als Piand haftet.

. \$ 72.

Bertijgungsbeschichnitungen vertron in das Grandburch nur eingetrogen, vorm zu ihrer Wirtfamteit gegenüber dem öffentlichen Glanden des Grundbunds die Eintragung erforbertich zie. Die Eintragung erfolgt in verjeuigen Abheitung, in welcher das von der Bertigungsbeschichnitung betroffene Recht eine Erelle

hat; insbefondere gehören Berfügungsbeschränkungen in Betreff des Gigenthums, foweit sich nicht aus § 36 Ut. 3 etwas Anderes ergiebt, in die zweite Abtheilung.

With eine Berfügungsbeschränfung in die zweite Metscheinung eingetrogen, jo ift sie in der Inten Spatie burth des mitter die Eintengammer zu eitgende Veber "Berfügungsbeschränkung" eiendere erführlich zu machen. Beisch eine Berfügungsbeschränkung in dies beiter Bescheinung eingetrogen, jo ist in der Spatie der Annertungen am Rambe der Gintragung des Merkes, auf des sie für desicht, aus vermetreit "Berfügunnsbescheit, 21 der. "Wechtes, auf des sie für desicht, aus vermetreit "Berfügunnsbescheit, 21 der

8 73.

Die Berlautbarung der Einleitung des Enteignungsversahrens erfolgt in berjenigen Abtheilung, in welcher das von der Enteignung betroffene Recht seine Stelle fact.

\$ 74.

Vormertungen und Widerspriftige gegen die Richtigkeit des (Brundbuchs werden in berseinigen Abcheitung eingetragen, in der die Eintragung, auf die sie fich beriefen, ihre Settle hat.

Wird eine Bormerfung oder ein Widerspruch von Amtowegen eingetragen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

Bei Bormerfungen wird bas Wort "Borgemerkt" an den Anjang ber Eintragung unmittelbar hinter bie Zeitangabe gefest.

Wird das Recht, auf bessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Ansprund, gerichtet ist, eingetragen, so ist in der Spatie der Unmerkungen am Naube der Vormerkung zu vermerken: "Gingetragen s. Abr. .."

\$ 75.

Menderungen des Juhalts oder des Manges einer Eintragung, insbesondere Berichtigungen, jowie Edichungen, werden in biejenige Absheitung eingetragen, in der die Eintragung, die gesübert oder gelösch werden joll. fich besinder

Erfolgt eine Berichtigung oder Löschung von Amtonoegen, so ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 76.

Kommit mehreren Eintragungen, die in berielben Abtheitung zu bewirten sind, der gleiche Nang zu, weil die Anträge gleichzeitig gestellt sind, jo ist, außer dem nach § 46 Abjag t der Grundbuchordnung in die Eintragungen ausgunehnenden Bermerk, in der Spalte der Anmerkungen am Nande einer jeden der Eintragungen auf das Rangwerhältniß durch die Worte "Wielder Rang mit Kr. . " hinzweisen.

\$ 77.

Serbon mehrere Gintragungen, die nucht gleichgielig beuntragt worden jün, in verligiebenen Studpelinungen unter Mangabe volleben Tages beuntrt, die ist, auch auch ein noch § 4.6 Nicha 2 der Ginnabunderbunnig in die Gintragungen aufgunelmenden Zeiemert, in der Dapate ber Munertungen am Ninneb ber worgefiehen Gintragung zu vermerten: "Servann wer Nicht. " 9tr. "", om Ninneb ber auberen Gintragunus " 20th. " 9tr. ...", auch vor".

Wird an dem Tage, an dem der Bersteigerungsvermert in die zweite Abcheitung eingerengen worden ist, später noch ein Recht an dem Grennbitikt in einer anderen Abcheitung eingertragen, so ist in der Eintragung spervorzuschen, das die Gintragung noch der Verlaufbarung des Vernerets erfolgt ist.

\$ 78.

Skib bas Manquerbilltufi, unter mehreren Mediten anberes ole im Oefçüe beltinimit und tam bei abuveirdineb Schiimumin abit fatt fehn bei ber Güttregning burd, bis Meljenfisdes zum Muschund gefundt nerfent, jo ift, aniper ber lierzug einerberfellen unternagen auf bes Manquere einvolreifinen Unternagung, in ber Depatte ber Munnertungen auf bes Manquere bildtuftig hinguweifen. Grafafen bis Medite gleichen Mana, jo wirb noch § 76 versighten. Grafafen bis Meternag wer einem anberen Mechte, fo findet bis Wastfrügfür der Meternag wer einem anberen Mechte, fo findet bis Wastfrügfür der Meternag und einem anberen Mechte, fo findet bis Wastfrügfür der Meternag und gestellt der Meternag und eine Meternag und eine Meternag und eine Meternag und der Meterna

Das Gleiche gilt, wenn das Nangwechfaltnis eingetragener Rechte nachträglich geändert wird, oder wenn der Eigenthilmer von dem dei der Eintragung eines Rechtes gemachten Borbehalt, ein anderes Recht mit gleichem Range oder mit dem Borrange vor jenem Rechte eintragen zu lassen, Wedrauch unacht.

\$ 79.

Bird ein Recht zum Theil gelöscht, so find in der Eintragung, sowie in den Simweise auf die Eintragung am Naude der ursprünglichen Eintragung nicht die Anadriffer: "Vösleischung", "Belöschwiebung", "Abgeschrieben" zu gebranden.

Bei der Abidreibung von Sypotheten, Grundiduiden und Rentenschulden ift in bem Simweije der abgeschriebene Betrag anzugeben.

Im Falle der Abschreibung wird nur das am Rande der ursprünglichen Gintragung auf sie hinveisende Wort "Abacidrieben" roth unterftricken.

With auffer dem Kalle einer tiglieweiten Löffenung ethisfereibung) die Dynabele fighter und im Michaeres, als im Eintrage der Krobering aufahlern war lerubgefete, wie die einer Sprachleimung des eingetragenen Jinstehles, wobel der Mikhalbeger und bis Sypunptier inisweite verzighete, de geriffelet bis Verzeibung auf dem darüber bewirtten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Korberung durch des Westen "Abledichter".

\$ 80.

3m. cinc Cüstragung, die gelößet wird, ih das ihren Ergeirhand des, zichjunde Beart, 138. Vertraftschrift, Dierithderfitz, Massya, Wilberfrundt, die Zupurtschen, Germböfauften, Krutstiftstliche und joutigen auf eine Gelbeiftungsgreichten Stechten die Gelbeimune roth zu metrefreichen. Eine Gelbeimune, weche in die inferitär bestimmte Vedersphafte ist 30 Bisht 23 gelfriechen ist, Jouis das den Gegenfunde der Killer der Schrift die der inter der Cistragonnummer (§§ 50, 54, 72 Bisht 2) ebenfalls vorth zu metre ber Cistragonnummer (§§ 50, 54, 72 Bisht 2) ebenfalls vorth zu matter ber Cistragonnummer (§§ 50, 54, 72 Bisht 2) ebenfalls vorth zu matterfizielen.

In der Spalte der Anmerkungen wird am Rande der gelösigten Eintragung vermerkt: "Gelösigt i. Re. . . . " und dabei das Wort "Gelösigt" roth unterfirische.

Bei Völchung von Verfügungsbeichräntungen, Widersprüchen, Verpfändungen, Umischreibungen wird auch der vorgeschriebene Vermerk in der Anmertungsprafte am Mande der Eintragung des Rechts, auf das sich die zu löschende Eintragung bezieht, volh unterftrichen.

\$ 81.

Sourcit in der Grundburdprahmung oder sonst die Ansphassen eines Serventein dass Grundburd vorgeschreisen ist, gestigte der Verserreit in die silt die die Ansphassen der State der State die die State Grundburd vorgeschreiben ist, die der ansphässigk die die Spatte, es sei denn, daß er ansphässigk die die Verserreit als stellbühnichge Gintragung oder als Theist (sie Grünnt einer Gintragung au bespandeln sie, sehr die state die State die die State die State die die State die die State di

§ 82.

Eine Gintragung ift nicht beshalb unwirtsam, weil sie in einer anberen Abtheilung, als in ber vorgeschriebenen, erfolgt ist.

IV. Verfahren bei Gintragungen.

8.8

Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer Berfügung des Grundbudjamts. Das Grundbudjamt hat die Entigeforung über die auf eine Eintragung gerichteten Antrike. sowie die Eintragungen ielden möalicht zu belichtenniaen.

S 84.

Das Grundbuchant barf eine beautragte Eintragung nicht beschalb beanftanden, weil das der Anflassing oder der Gintragungsbewilligung gu Grunde liegende Rechtegeschöft (Mauf. Darteben u. j. w.) unglittig oder mangelhaft jei.

\$ 85.

Auf (Grund der Erklärung oder des Ersuchens einer Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung oder das Ersuchen ordnungsmäßig unterschrieben und unterliemete dere unterstemmete ist.

Alt eine Urtunde vom einer anhervontiforn Behörde oder vom einer mit offentlichen Wanden verjehenen Bezion des Antolandes — wergleiche insbesjondere die Stantoverträge mit Zeiterreich-Ungarm vom 23. Zebruar 1880 mmd vom 13. Zum 1881, Biechhe Gelgeblatt 1881, B. 417, 253 fi. — ansgestellt oder de galaublat, jo lok, loweit inde tunde Zenatovertrag ennos Minerse belimm ist, die Unterfacirit der Behörde oder der Berion, lowie deren Betragnis zur Untendamer der Berion der Gelgeblatt ist, die Linde der Gelgeblatt des Seiches Gelgeblatig fein.

§ 86.

Die Entscheidung über einen Antrag ist urschriftlich unter Angabe des Tages und Bestissung der Unterschrift oder des Namenskeichens zu dem Antrage und, wenn die den Antrag enthaltende Urfunde in Urschrift, zweichgegeben wird, unter genauer Bezeichnung der Urfunde zu dem Aften zu bringen.

Beruht die Berfugung einer Gintragung auf weiteren Unterlagen, fo find unter ber Berfügung die Attenftellen anzugeben, in denen fie fich befinden.

\$ 87.

Stellt sich heraus, daß eine vom Grundbuchamte zur Debung eines Dindernisses nach § 18 Abs. I der Grundbuchordnung bestimmte Frist nicht au-

gemessen ist, so ist das Grundbuchamt nicht behindert, die Fristbestimmung zu ändern.

\$ 88.

Die Eintragungen find tlar und furz zu fassen, ohne daß dadurch die Ballfrändigfeit Ciutrag leidet.

An Stelle der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung hat in den Fällen, in deren die Eintragung auf Grund des Erjuchens einer Rehörde erfolgt, die Bezugnahme auf diese Erjuchen oder desse Anton auf treten.

Auf die Eintragungsbewilligung ober auf eine einstweilige Berftigung foll nicht Beging genommen werden, wenn fich deren Juhalt mit wenigen Worten wiederigeben läfit.

\$ 89.

Reber Eintragung jind Tag, Monat und Jahr der Einfdreibung vorzuseiten. Am Schliefe der Eintragung sie auf die Stelle der Grundaften zu verweiten, an der jich Eintragung gerächter Berfügung befühdet.

\$ 90.

Bird ein Grundbuchblatt angelegt, so ist dassenige, was in die erste Abtheilung gesort, in einer Gintragnug zusammenzusässen. Det der Angade der einzelnen Gegenstände ist sedessam mit einer neuen Zeite zu Geginnen.

§ 91.

Achenbestimmungen werden, soweit sie nicht bei Oppotischen oder Grundichtiben die Berginfung oder die Fälligkeit betreffen, auf eine besondere, etwas eingerückte Zeile geschrieben.

Das Gleiche gilt von Bufagen, die fich auf eine andere Gintragung beziehen.

\$ 92.

Sind nach § 40 Mehrere als Wilteigenthfilmer einzutragen, oder find nach § 58 mehrere Rechte in einer Eintragung zusammenzufaisen, jo erhält die Zeitangabe eine besonder Zeite. Der die einzelnen Wilteigenthilmer oder einzelnen Rechte betreffende Inhalt ift um so viel einzuruden, als ber jedem Rechte vorgefette Buchttabe Raum ausfüllt.

Besinden sich unter den Rechten solche, denen nach § 5.4 ein bezeichnendes Wort in der Spacke der Gittragungennummer beignissign ift, so ist das Wort in aleicher Solle mit dem ihnen vorzeietten Puchlichen zu beinach.

\$ 93.

Bebe Gintragung ift ihrem Bortlaute nach zu entwerfen.

Der Entwurf einer Eintragung wird zu dem auf die Eintragung gerichteten Beichluffe gebracht.

\$ 94.

Bei der Entwerjung einer Eintrogung ist die Eintrogungsmummer, das Grundbuchschatt und die Abtheitung anzugeben. Bezieht sich die Eintrogung auf eine frührer Eintrogung, so ist die Berweisung auf deren Annmer der Eintrogungmummer beignissen.

Bur die Angabe der Beit der Gintragung ift der erforderliche Ranm offen au laffen.

8 95.

Die Einschreibung der Eintragungen geschieht durch den Grundbuchsibrer. Der Grundbuchsibrer darf eine Gintragung, die nicht von dem Grundbuchsten unvorsen ist, nur einschren, wenn sie von dem Grundbuchbeannten mit feinem Namenszeichen versehen ist.

Rede Chittengung jit an demickton Tong, an dem mit der Einigkreibung begomen worden ift, illeren ganzen Umfange nach einzulchreiben. Areten besonderet Umilände ein, die dies unmöglich machen, so ist ein Bernaret hierüber, zu den Grundaften zu brüngen und die der Chittungung worgesetzt Zeitangade durch eine besinderer Einistagung zu berfücktigen.

\$ 96.

Gehem bem Grundbudgführer gegen dem Entimuts einer Güntragung in der Zorm oder in der Sache Bedeufen dei, glande er insbesondere Grund zu der Annahme zu haben, daß Schreibschler untergefaussen sein, so hat er wer der Günfaredbung dem Grundbuchbeaunten Mittheilung zu machen und dessen Bekindusten.

§ 97.

Die Gintragungen find in der für fie bestimmten mittleren Spalte über beren volle Breite zu ferreiben, joweit nicht erwas Anderes bestimmt ist.

Die Angabe ber Attenftelle und bie Unterichrift des Grundbuchbeamten tommen, jene links, biefe rechts, gujammen auf eine besondere Beile gu fteben.

\$ 98.

Der (Brundbuchbeamte hat jede Eintragung alsbalb und fpätestens an dem Werktage, der auf den Tag der Einschreibung solgt, mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 99.

Der Grundbuchführer hat die Zeit der Eintragung und die Unterschrift des Grundbuchbeamten in dem Entwurfe nachzutragen und neden dem Entwurfe die der Eintragung gegebene Stelle nach Band und Seite des Grundbuchs zu bezeichnen.

8 100

Die Randvermerte in der Spalte der Anmerfungen werden von dem Grundbudgführer bewirkt. Sie dirfren in verstänibliger Weise abgefürzt werben und erhalten unbefidadet der Verfuhrft im 8 102 Robins 2 feine Unterfaciffe.

Sind mehrere Rechte nach §§ 58, 67 in einer Eintragung zusammengefast, so ist das Recht, auf das sich der Bermert bezieht, mit dem ihm vorgesehten Buchstaden zu bezeichnen, z. B.:

"Bu b. Borrang vor c, d. f. Rr. 11."

Die Bermerte sind am Rande der Eintragung möglicht hoch einzuschreiben. Dies gitt auch im Kalle des Absause 2: der Bermert wird nicht im gleiche Sölge mit dem das Recht betreffenden Buchtaden gesetzt. Zeder spätere Bermert hat sich an den vorherzeichenden unmittelbar anzuschließen.

Macht fich in Bezug auf eine Eintragung ein gleichartiger Bermert mehrmals erforderlich, so ist dem frührern Bermerke der spätere Bermerk unter Benugung seines Juhalts anzustügen, 3. B.:

\$ 101.

Das Unterftreichen von Worten ober Summen im Grundbuche ift nur in ben Hallen zufäffig, in denen es angeordnet ift.

Letht eine Eintragung, auf Grund deren Worte oder Summen mit rother Tinte unterfrieden worden sind, mit der wirtliden Alfoldsage nicht im Entfang, so simd der odlegten Bericks, soweit sie sich nach erfolgter Bericksjung des Grundbuche als nicht mehr zutressen derweiten, durch tleine schräge ichwarze Stricke und durchten.

8 102

Radirungen im Grundbuche find unzuläffia.

Sollte wegen eines Berjesen wöhrend des Schreibens etwas ansgestricken, genabert oder eingeschaftet worden sein, so ist dies aus Nande der Eintragung in der Spalte der Ammertung durch eine vom dem Grundbusspearunt zu miterfaschende und mit der Angabe des Tages zu verselnende Benerkung zu rechterieben.

8 103

Der Grundbuchführer hat über die im Grundbuche vorgenommenen Ginichreibungen und dem unter M. beigefügten Multer ein Tagebuch zu führen.

8 104.

Die im § 55 ber Grundbuchordnung vorgeferriebene Lekamtunadung der Gintragung an die Elektriligten erfolgt durch Mittheftung einer Nölderift der Gintragung im Journ einer Ulrtunde. Im der Villetzlung ist zugleich des Want des Grundblicks, die Albeitlung, in der die Gintragung berwitt ist, der nagungdmunner umd der Kame des Eigertiffuners — der isem Gigertiffunducchiel der Name des dieserigen Gigertiffuners — anzugeben. Gin Entwurf wird nicht zu dem Alten gekondel.

Die Bekanntmachung wird auf Berfügung des Grundbuchbeamten von dem Grundbuchführer erkaffen. Auf deren Bolkziehung fündet § 23 Abfah 3 Amvendung.

Die Bekanntmachung hat alsbald nub jedenfalls vor dem Ablauf einer Boche nach der Einichreibung zu geschrehen; den Tag der Absendung hat der Grundbuchsführer zu den Grundbatten zu vermerken.

§ 105.

Berzichtet der Eigenthümer eines Grundstüdes auf das Eigenthum, jo hat de Grundbudgamt an das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, Bericht zu erstatten.

8 106

Lon jeder Cintragung eines nenen Cigenthümers ist die Gemeinde, in der Seigirt das Grünnichtiff lieft und wenn auf dem Ermidfill Eundernet haften, die Faitpiliche Condenstand, vom das Ermidbilich ein einer Spoptief, einer Ermidfilich der einer Intentifatuf zu Gwnfren der Landschaptfilie belgteit, das dertreifiliede Spartaffigiothiertonium, vom auf dem Armuhfilie des die Gwnfallen eingetragen find, das Pfarramt oder der Schultopitand bestem in der der der Schultopitand bestem ist an Gemachtstein.

\$ 107.

So lange auf dem Blatte eines Grundstüße die Ginleitung eines Guteigungeverfahren nach § 73 verfantbart ift, hat das Grundbudgant die für das Berighten zufählichge Behörde von jeder Gintragung, durch welche das von der Guteignung detroffene Grundstüß doer Recht berührt wird, fostenfrei zu benachrichtiene.

V. Anvotheken-, Grundschuld- und Rentenfchuldbriefe.

\$ 108.

Der Hypothekenbrief erhält am Kopfe das Landeswappen und führt die Ueberichrift: "Fürstlich Reußischer j. L. Hypothekenbrief."

Unter der Ueberschrift ist der Betrag der Forderung, für welche die Swoothet besteht, in Biffern anguarben.

sulgrösen hat ber Suporhfenbrief auf der erften Seite in einer aufgebenten Benertung angeitällig ben spinnels benauft per thetten, sab gine ben Brief der Gescheiten Benertung angeitällig ben spinnels benauft per tollsteine, sab gine ben Brief der Gescheiten berüffen inder verfügert, auch mit dem Verfegen unt Unterrechtigten Wilfpraum getriefen verben fam, jowie baj die vongefehriebe nen Benadriefdigungen im Besandriefdigungen im Besandriefdigungen im Besandriefdigungen im Besandriefdigungen spinnels und der Benadriefdigungen in Besandrief unter der Benadriefdigungen in Besandrief unter der Benadriefdigungen in Besandrief unter den Benadriefdigungen in Besandrie er geforen.

§ 109.

Der Inhalt ber die Spipothet betreffenden Eintragungen ift im Bortlaut in den Brief aufgunchmen.

\$ 110.

Das belaftete Grundstüd ift in bem Briefe entsprechend bem § 30 Nr. 1 bis 3 au bezeichnen.

Zem Spupsketenbries [odl eine beglandight Misferti und bem Stenler im Senga auf den mit der Apparlet bedarfer Gemolafist beigriffen treben; diese beglandigte Nisfertij in ein Misron, der mitt Werfegum, des Dymothetenbrieß auf iellen fig. dur erfagure, derem fich der Zindelbe des Antafrec Misrot. Die beglandigte Nisferif und derem fich der Zindelbe des Antafrec Misrot. Die beglandigte Nisferif und derem Grundingungen find auf einen mit dem Artiefe durch Stenler der Antafreche Ant

Bei der Aufführung der der Spydothet im Rauge vorgehenden oder gleichstenen Spydotheten und Grundschulben ift der Zinsfah nur zu erwähnen, wenn er fünf und Rundert lichertriete.

§ 111.

Der Hypothekenbrief ift alebald nach ber Eintragung der Hypothek auszusertigen.

\$ 112.

Bermerke über Eintragungen, die nachträglich bei der Hypothet erfolgen, jowie Bermerke über Kenderungen des dem Briefe nach § 57 Absah 2 der Grundbuchordung beigefügten Auszugs aus dem Grundbuche sind auf den Brief oder auf einen mit diefem durch Schutz und Schoel verbundernen Booen zu seinen.

Das (Veundbundant hat in den Källen der Sc. 55. - 58 des Ausführungsgriebes jum Bürgerlichen Geiebund, jowie in den Jätlen des S. Albiga 4 des Ausführungsgesiebes jum Gerundbundschunun den Veihere des Viriefes underkänfich jum Bortsgung ausguhaten, um nach den Berichtriften des S. 62 Absah 1 oder des S. 69 der Grundbundschunung zu verfahren.

\$ 113.

Minbert fich der unter der Ueberichteit in Ziffern angegebene Betrag der Governung, so find die Ziffern zu durchftreichen und die des abgeminderten Betrags ihnen zur Seite zu sehen. Die Aenderung ist von dem Grundbuchbeaunten zu unterschreiben.

§ 114.

Urfunden, die fiber Abtretungserffärungen ober sonstige die Nenderung einer Gintragung Segrilndende Borgänge vorgelegt worden find, werben nicht mit dem Briefe verbunden.

Tritt an die Stelle der Forderung, für weldge die Hippothet besteht, eine andere Forderung, so findet 8 58 der Grundbudgordnung Amvendung.

\$ 115.

Tür die Ertheilung eines neuen Briefes ist, unbeschabet der Vorschrift bes 8 88 Absa 2 der Grundbuchgräuung, der Stand des Grundbuchs zur Zeit der Ertheilung maßgebend. Eintragungen, die zur Zeit der Ertheilung sie die Birffantleit der Swootleft unerheblich ind, werden nicht aufgenommen.

Bestehen Zweisel über den Inhalt, der einem neuen Briefe zu geben ist, jo hat das Grundbuchamt auf deren Beseitigung durch Berhandlung mit den Bestelligen hinzwirfen.

§ 116.

Skorden Grundfildte, die in den Kejitfan verligischeure Grundbufdinter liegen, mit einer Gesammtigspoehte beslieft, sie sind die für die eingehenn Grundbildiet nach § 30 Köfah 2 der Grundbudgerbung zu ertheiendem Ariefe mit einander, sowie mit der Uftunde über die Forderbung von demigenigen Grundbufdunte zu verüben, dass zuerit die Spekerung von demigenigen Grundbild eingerbungen, das zuerit die Abpertigen and das in seinem Begitte liegende Grundbild eingerbungen der Die betreißigten anderen Grundbild eingerbungen der die Grundbild eingerbung der die Grundbild einer die von signen angespelletten Briefe, nach Zeitigen mit der Uftunde über die Forderung zu überspelletten Briefe, nach Zeitigen mit der Uftunde über die Forderung zu überspellen Briefe, nach Zeitige sind erft nach der Einstaum der Williefentung answirfelten.

Bird nach der Ertseilung des Sypothefendriese mit der Sypothef nach ein in dem Bezirfe eines anderen Grundburdamtes liegendes Grundstiff befastet, so ift die Berbindung der Riche von diesen Grundburdamte voranschmen.

\$ 117.

Bird im Jalle des § 66 der Grundbuchordnung ein Brief über mehrere Dypotheten ertheilt, in find unter der Ueberichtift die Beträge der Forderungen, filtr welche die dypotheten bestehen, unter Borsehung arabischer Siffern unter einander aufgusischen, z. B.

über 1000 M. über 1500 M.

Ebenjo find unter Borjetung der gleichen Ziffeen die Angaben über den Juhalt der die eingeliem Sppotschen betreffenden Gintragungen getrenut zu halten. Werden nachträglich Bermerke hinzugefügt, so ist die Ziffer der Huporhek, auf die sie sich deschien, anzugeden.

S 118.

Soweit eine Urfunde mit einem ober mit mehreren Briefen ober mehrere Briefe mit einander ju verbinden find, geschieft die Berbindung durch Schaur und Siegel.

\$ 119.

Gin nach § 69 der Grundbuchordnung unbranchbar gemachter Brief wird vernichtet.

\$ 120.

Die Vorigeriften der §§ 108—119 sinden auf den Grundschuldbrief und ben Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Die Verbindung einer Schuldurkande mit dem Briefe ist nicht zustässig.

Bei einer Mentenschuld ist nur beren Betrag, nicht die Ablösungosumme, unter der Ueberschrift ist 108 Absat 2) auszugeben.

\$ 121.

Die Grambbuchämter sollen die nach bisherigem Rechte ausgestellten Dupothetenbriefe bei feber sich bierenden Gelegensiet, insbesonder die der Eintragung einer Abtretung der Dupotheft, sich overlegen talfien und, wenn dies gejehicht, auf der erken Seite des Kriefes unter Betitigung des Stempels wermerten: "Rein Auputhetendrief im Solme des Müngerichten Geleghaches."

VI. Schliebung von Grundbuchblättern.

\$ 122.

Das für ein Grundftud angelegte Blatt wird geichloffen:

 wenn das Grundfüd auf das Blatt eines anderen Grundfüde oder auf ein neues Blatt übertragen oder wenn es nach § 90 Migh 2 der Grundfuderdmung aus dem Grundbud, ausserläufern wird:

 wenn das Grundstüd untergegangen ist oder sich nicht mehr nachweisen läßt.

\$ 123.

Die nach §§ 158—161 des Gesehes, die Grund: und Hypothesenblicher und das Hypothesenweien betreffend, vom 20. November 1838 angelegten Grundbuchblätter (sogenannte Bertinenz: oder blinde Folien) sind zu schliegen. Auf die Schleinun finden die Vorschriften des 8 122 Mohat 2 Annendumo.

In bem auf die Schliefung gerichteten Bermerke ift auf die gegenwärtige Berordnung Bezug zu nehmen.

VII. Grundbuchblätter für Rechte.

\$ 124.

Für die Grundbuchblätter über Rechte und die Eintragungen auf diesen Blättern gilt das Gleiche, wie für die Grundbuchblätter über Grundbilde und die Eintragungen auf solden Blättern, unbeschade der sir verliehene Bergdautrechte beschende befonderen Borischen Bergdautrecht.

Die zweite Abtheilung erhalt die Ueberichrift: "Berechtigter."

\$ 125.

Bird für ein Erbbaurecht ein Alatt angelegt, so ist in der ersten Abfeliung des Alattes unter der Bezeichnung des Akchtes die Eintragung des Achtes auf dem Blatte des belosteien Grundhinds unter Angabe der Seielle (Rummer des Blattes, Abhellung, Eintragungsnummer) wörtlich, etwas eine gericht, anticulikren.

Mui dem Matte des befasteen Weundsstieds ist, ausser der nach § 7 Absas 2, § 84 der Grundbuchgrbunung zu bewirfenden Gintrogung, in der Spotte der Anmertungen am Nande der Gintrogung des Nechtes auf die Anlegung des Nattes durch die Vollegung des Nattes durch die Vollegung des

\$ 126.

Das für ein Erbbaurecht angelegte Blatt wird erst geschlossen, wenn das Recht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks gelöscht worden ist.

VIII. Aulegung von Grundbuchblättern für noch nicht eingetragene Grundfliche.

S 197

Filt ein Grundstüft, das weder als selbständiges Grundstüft noch als Theil eines anderen Grundstüfs in das Grundbund eingernagen ist, wird ein Grundbundstat nach Maßgade der §§ 128-143 angelegt. Die Anlegung erfolgt von Inntswegen, sofern nicht nach § 4 ein Inntrag erspederlich ist.

Auf die Anlegung von Wrundbuchblättern für Rechte finden die Borschriften der 88 128-143 feine Ambendung.

S 12S.

Der Ansenna des Blattes geht ein Ermittelungsverfahren vorans.

\$ 129.

Ueber die Eigenthumsverhältniffe find zu vernehmen:

- 1. der im Matafter aufgeführte Beliter oder besien Erben:
- berjenige, der von dem im katafter aufgeführten Besiter oder dessen Erben als Sigenthilmer bezeichnet wird oder für dessen Sigenthum sich fonst Auszeigen ergeben;
- 3. wer einen Anspruch auf das Eigenthum bei dem Grundbuchamt angemeldet hat.

\$ 130.

Accement ift verpflichtet, dem Germöhndamt auf Bertangen Mustunftilber die ihm defannten Gigenthumoverhältniffe zu ertheiten und die auf den Grwerb bezähltden Urfanden vorzufeger, fonote fie ihm gehöven und fich in feinem Befligt befinden. Das Grundbuldamt fann dem Berpflichteten zur Gefüllung blefer Berpflichtung durch Debumpsflerige unlukten.

\$ 131.

Das Ginnbundannt fann Zengen und Sachwerständige nach den Borschriften der Civilprzezschordnung vernehmen. Ueber die Vertöligung eines Zengen oder Sachwerständigen entschere, unbeschabet der §§ 393, 402 der Civilprzeschrordnung, das Erneisen des Grundbundannts.

6-5

8 132.

Das Grundbundsunt hat difentlich befannt zu maden, daß für des Grundbild ein Auf zu der Ausschlaft im Grundbund angelegt werden jedt, und in der Achantemachung diejenigen, die das Eigenführen an dem Grundbild, eine Zeischändung des Gigenführers in der Verfügung über doss Grundbild, eine Zeischändung des Gigenführers in der Verfügung über doss Grundbild, eine Seischändung des mit micht in einer Grundbierlicherte bejechende Seich an dem Grundbild in Aufgrung achgenen, anzäglischen, ihre Seiche binnen der Worderen und höhert, der Grundbild in des zur Amstengung des Vellantes dem Grundbundunt anzumelen, undrügenfalle in and der Antegung des Blattes dem öffentlichen Glanden des Grundbunds arenn ihm achten zu lassen haben.

Die Vefanutmachung ist an die Gerichtstehet anzuschlagen und im Aumisumd Bererdbungsgebat mim einem Ber am Eige der Gennehungkanst erscheinenken Belablätter, erzwertische Stalle mehrunde, au veröffentlichen. Auf die Gelichter Vestandung dass des einem Glinflug, au veröffentlichen. Auf die Gelichte der Vertragen der Vertr

\$ 133.

Der im § 132 vorgeichriebenen Bekanntmachung und Aufsorberung bedarf es nicht bei Grundflücken, die dem Staate oder einer anderen juristlichen Perion des öffentlichen Rechtes gehören oder bis zur Anlegung des Blattes gehört haben.

Diefe Boridrift findet aud Amwendung auf Grundftilde, die zu dem landesherrlichen Domanials oder Rameralfiolus gehören.

§ 134.

Als Eigenthilmer wird eingetragen, wer fein Eigenthum glaubhaft gemacht hat.

Que Mandbaftmachung genügt es ber Regel nach, weim Zennad nach weit, baß er aber feine Befetwongsünger ein ber Mincum bes Astalieres als Befiger bes Genundflides im Statalere aufgeführt feien ober dog der Menudpflid von icher in allen Begleimung als Cheil eines ihm gehörenden Grundblidte gegadten jober. Zu leigterer Spirifid reicht das Zennijk einer Detsgerüchtsperfon – Amtsfehatgen – aus. Die Stedsmachfogle beschin mir ber Mündspiritundquing.

§ 135

Werben von verschiedenen Seiten Eigentsumsansprüche erhoben, so hat das Grundbuchant auf eine gütliche Einigung der Betheiligten hinzmvirken.

Sommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist derzeuige als Eigenthümer einzutrugen, den das Grundbuchannt nach den vorhandenen Unterlagen und dem Ergebnisse der Ermittelungen sir den Eigenthümer hält. Jür den anderen Betheisiaten wird ein Widerkund einactragen.

Der Wideripruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn dersenige, für den er eingetragen ist, nicht innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt unter Andrehung der Vöschung zu bestimmenden Fesis von drei Wonaten nachweist, daß er wegen des Cigaruthums Aloge erhoben hat.

\$ 136.

Rechte an dem Grundhlücke werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes nur berückfichigt, wenn sie dei dem Grundbuchant angemelder sind und entweder durch össenliche oder össenlich beglandigte Urkunden nachgewiesen oder von dem Signeuthsimer (§ 134) anerkannt worden sind.

§ 137.

Der Eigenthilmer ist über die Rechte, die er nicht selbst augemeldet hat, zu vernehmen.

Celint ber Eigentfilmer bis Anschumung eines Rechtes ab, das dunch
ößentliche aber ößentlich beglanische Littlunden undequarieit ist, da wirb bei ber
Eintragung bes Richtes auf seinen Antrea ein Zisberipruch angen das Richte
einentgengen. Eine ber Eigentfilmer bei Runterfumm, eines Richtes da, das ohne ohne
einen Joshon Andewiss angenechet worden ist, jo wird der Ammelbende auf den
Richtsbung werwießen.

§ 138.

Die Borschriften ber §§ 136, 137 gelten auch für Berfügungsbeschränkungen und Borkaussrechte.

§ 139.

Rechte, die dem Eigenthülmer als soldiem an anderen Grundstücken zustehen, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 140.

Die Bernehmung der im § 129 bezeichneten Personen, sowie des Eigenthümers im Falle des § 137 erfolgt milndlich oder schriftlich. Sie kann unterbleiben, wenn fie unthunlich ift. Hat ein Abwesender einen Vertreter, so ist, wenn das Grundbuchamt biervon kenntnist hat, dieser zu vernehmen.

Die zur Bertretung des Staates ober einer anderen juriftischen Berjon bes öffentlichen Rechtes berusenen Rehörben oder Beauten jollen mündlich nur vernommen werden, wenn ihre schriftlichen Ertlärungen mindliche Aufschlifte nittlich macken.

Auf die Beanten des landesherrlichen Domanials und Kameralfistus finden die Borichriften entsprechende Amwendung.

\$ 141.

Bei der Entwerfung des Grundbuchblattes ist den allgemeinen Borichristen nachzugehen.

Die Borichriften des § 90 gelten auch für die zweite Abtheilung. Die Gintragung des Cigenthümers erfolat ohne Angabe der Ciwerdsgart.

Die Borichriften des Abjanes 2 finden teine Anwendung, wenn das Blatt aus Anlan der Beräuferung des Grundfilds angelegt wird.

§ 142.

Bird für ein staatliches Grundstüd ein Grundbuchblatt angelegt, so hat das Grundbuchauft alebald nach der Anlegung zwei beglandigte Abschriften des Ulattes an das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, oder die von ihm betimmte Kecktre einzwierden.

Gine Ginfendung des Entwurfes des Blattes findet nicht mehr ftatt.

§ 143.

Die auf die Aufegung des Blattes gerückteten Erörkerungen und Berspanblungen, die im § 132 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie die Aufegung des Blattes selhst ersolgen kostensierie.

§ 144.

In Stelle der Anlegung eines Blattes kann die Uebertragung des Grundflücks auf das Blatt eines anderen Grundsflücks beantragt werden. Die Borichriften der §s 128—143 finden in einem solchen Falle entsprechende Auwerdbung.

IX. Umidreibnna von Grundbuchblättern.

\$ 145.

Die Umschreibung eines Grundbuchs oder einzelner Grundbuchblätter erfolgt und Amerduung des Ministeriums. Abtheibung für die Justis.

Bei der Unsichreibung werden von den gelöschten Eintragungen und von den auf deren Löschung geräckteten Eintragungen nur die Eintragsmunnern mit dem Beische: "Welöscht," "Vöschung" aufgenommen. Die Angabe der untwohlichen Unterlagen bleich weg.

X. Schlufbeftimmungen.

\$ 146.

Hir die Führung der Grundbuchtlätter sind die Anlagen unter A bis F, für die Oppotheten, Grundschulds und Rentenschuldbriefe die Anlagen unter Et die I. zum Wuster zu nehmen.

\$ 147.

Soweit in den bioherigen Gesehn und Berordnungen auf Borschriften verweiseln ist, die durch diese Verordnung erseht werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Berweist ein (Beselp oder eine Berordmung die Eintragung eines Rechtes in eine Abtseitung des Grundbuchblattes, in die sie nach dieser Berordmung nicht mehr gehört, so ist sie in der durch diese Berordmung bestimmten Abtseitung zu bewirten.

§ 148.

Die gegenwärtige Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beis gedruckten Bürftlichen Insiegel.

Salog Diterftein, ben 18. Dovember 1899.

fl. 83

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Fürsten:

Seinvich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinnber. St. Gracfel.



A.

Nummer.		Anmertungen.
l	Zol. 3 bed Ratafierd. Oschumbenes Gut. Diermon jind zu enträßten: 3 Zhafer Erksjänjen jähjtlid, zu Widjacfid dem Mitter- gut Eteinsbrikton, ber Pcjedine von allen Briddeten auf dem Zhurbudjöhnummern 21, 28, 30 dem Warrer zu Moden, 7 Zhafer 10 Sogr. — Wij Jühler Middjungsbernte an bieknadventerhand, land Werefigs vom 18. Septder. 1858. Acta Repp. III Lit. B. Nr. 3 20. 4.7 Bg.	Jugeschrieben und Er firefung der Doil pflicht wegen de Rente s. Ne. 2. Abgestrennt und voc einigt f. Nr. 3. Zugesdriges Necht s Nr. 4.
	Aus bem Entwurf übertragen am 31. Januar 1850.	
2 Zu Nr. 1.	24. Mai 1903. Die Äfterbußphummer 16 wirb vom Blatt 18 belei Okraubbuße jufolge Walloffung hierker übergetrogen. V mit dem Okraubben Okraubbläde gangfarieten. Urenrechtyerie 200 Mg. V mit dem Okraubben Okraubbläde gangfarieten. Urenrechtyerie 200 Mg. V mit dem Okraubben Okrau	
3 Bu Mr. 1.	26. Juli 1904. Ju Roige Grundsstädigusammentegung werben bie Amtroudsmunmern 77, 78, 99, 100 mater liebertragung and Blatt 9 biefes Grundbusstad sängfdirieben und an beren Stelle die Fhirtundsmunmern 113, 114, 115, 116 von Blatt 0 sierher sterrringen und mit bem Grundssid vereinigt. Or.:Ast. Ob. 31 sp. — Codmitt.	
4 Յա ԳԻ. 1.	18. August 1905. Dem Eigentsturer steht das Recht zu, über die auf Matt 14 biefes Grundbuchs eingetrogene Flurbuchsnummer 83 zu safren. 3 DrAtt. 91. 43 sp. — Schmidt.	
	9 Ausj. B. D. jur Gr.B.D. S 41. 9 Gr.B.D. S 8 Abj. 1. Ansj. B.D. 3. Gr.B.D. 5 20 Biffer 4.	

Nummer.	Befiger.	Anmerfungen.
1	12. August 1841. Georg Miller fauste das Gut von Gottlieb Master sier 18000 Zsaler und einen Naturolaudzug wermöge Ausse vom 19. Dezember 1840. Acta Rep. II Lit. B No. 3 281. 60 ftg.	
	Rus bem Entwurf übergetragen am 31. Januar 1859.	
2	7. November 1875. Heinrich Senf faufte das Gut von Georg Mäller für 48000 Mart, il. Aanfentfunde vom 1. September 1875. Ransprotofoll Vol. IV Bl. 1 fg.	
8	20. Dezember 1800. <u>Protestation</u> des Gutsbesiders Keinrich Schreiner in Woben gezem Verfaußerung und Verpflindung des Gutes zur Schretzung einem Scheden auf Ubertragung des Cfigenthums It. einfructfäger Verfügung vom 18. Dezember und Belchauses und 20. Dezember 1800. Bosienatten 28. 20.	<u>@clojda</u> j. 9tv. 5.
	Eigenthümer.	
4	26. Januar 1900. Der Landwirth Hermann Senf in Steins bruden gufolge Auffassing. Gewerbapreis 54000 Mart. 1) GrAtt. Bl. 8 fig. Schmidt.	
5 Ju Nr. 8.	1. Februar 1900. Die Protestation unter Nr. 3 wird gelöscht. Br.:Att. Bl. 14. Schmidt.	
G Iortaujo: recht.	23. Juni 1900. Borfaufsrecht bes Candwirths Bilhelm Weidner in Pohlih für alle Berfaufsfälle. ?) Gr.:Aft. Bl. 15 fig. Schmibt.	
7	4. Juli 1900. Das Enteignung överfahren ift eingeleitet worden. 4) (Br. 1911. Bl. 20. Schmidt.	Gelöjájt j. Nr. 8.
8 11 Nr. 7.	26. Juli 1904. Der Bermert unter Nr. 7 wird geldicht. (Br.:Att. Bl. 21. Schmidt.	
	9 Anoi, B. 3. (9r. A. O. 8 47, 48. 9 Anoi, B. C. 3. (9r. A. O. 8 50 and B. O. 8. 88 1091, 1007. 9 Anoi, B. 3. (9r. B. O. 8 73.	

Munmer.	Eigenthümer.		Anmertunge
9	13. Mary 1000. a. Danna Rosino verus Send geb. Wartitz, b. Sundourigi Hermann Priedrich Schlafer, c. Selder Christoph Schlafer, d. Agono, f. Karl, filmuttifa in Setindorden, Biernchmen ben Orn Creben bed Demonan Send zu ungefehlter Jahn. Der Artholic ein bis Husbennderfengun bis jürigfath des Arth Schläfer andsgefönfen. 9 der Arth. 201. 20.	nbbejiş als	300.000 . F2.01 .
	가 Ninel - 전.C. 그, (VC-정-C), 등 44, 49. 가 및 (V-전) 을 2044 1996 L		

Nummer. _1	Schulben. 7. November 1875. Jünişebataniend Mart unber 1876. Jünişebataniend Mart unber 1876. Romigeber sammt Jünien 311 4 n. d. für Orec Miller in Sieduründen, st. Kaufdurtunde vom 1. September 1875. Rand-Beotofol Vol. IV Bl. 1 fg.	15000	,	Anmerkungen. Abgetreten u. Bri vereinbartf. Nr. 1-
			L	
	Lasten.			
2 Auszug. Herberge.	20. Quanart 1000. 20. Angeleptionschem Beiter mit Jönfen yn 21', b Q. 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für einer 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für einer 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für bas wom 1. Ottober 1000 ab Jönfeld mit 200 Ment 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für bas wom 1. Ottober 1000 ab Jönfeld mit 200 Ment 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfe für bas 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfen 1000 ab Gwywelfen 20. Angeleptionschem 1000 ab Gwywelfen 20. Ottober 1000 ab Gwywelfen 1000 ab Gwywelfen 20. Ottober 1000	2000	_	Bu a bis d. Gleiche Mang. Su a bis d. At., geft vor. Su a. Borgemert f. Iv. 4. Bu c. Zbiberfyrus f. Iv. 6. Su a. Rhgetreten Jr. 9. Bu c. d. Gefölde f. Iv. 12.
	sypostectuniser int we sypostect unter a turb it it auch et in we come auch et in we in the interest with it in the very supposite von 12000 Wart necht Zinfen mit bem Mange vor ben Mediten unter a bis de eintragen us leffen. 7 Or. Att. El. 8 fig. 2 (dmibt. 9) (00-28.5. § 50.			

na 4 v. 5. vom 1. Nymi 1.000 ob Supenisch für ein 20netische neb Gusteitigere Start-Duruch in Hodist, einfagsliften und wierteistligunger Stänbingung ein 1. Otteeker, 2. January. 1. April oder 1. Jahl. Die Julie 1. Die Julie 1	Rummer.	Enfien.	.#	3 Humerlungen.
San Ser. 2	а	gu 4 u.Ş., vom 1. April 1000 old Supothet für ein Darlehen des Gutsbesigters Arat Hempel in Böhlib, Edhafdhafder und viertessägriger Adividigung am 1. Ottober, 2. Januar, 1. April ober 1. Juli. Die Jinlen sind viertessägrich gut entrichten. Borrang ovr den Rechten unter Nr. 2.	12000	Borrang vor Rr. 2 Abgetreten f. Rr. 7 8000 M. gehen ben Refte vor f. Nr. 10 4000 M. in Grand fould inngewandel f. Nr. 13.
23. Vet. 1, 2, 3 ift auf die nach Arth. 1 unter 2 2, 3. en der verfreien der Verfreien Auftrachformmer to erftrecht. Die Arfriedening aus der Justimalsonium er der erfreien. Die Arfriedening aus der Justimalsonium er der erfolgt an der ihr die keyschenet Architectung der Verfreien Ausgehörte von der Verfreien	4 Ցս Ջr. 2 ո.	tanten Deinrich Stets in Bera auf Abtretung ber Forberung unter 2 a.	<u> </u>	— Eingetragen f. Nr. 9.
Dienflarn 11s find bei her Ornubhinfehrgufnunnstegung mit eiten. Grien. 11s find bei her Ornubhinfehrgufnunnstegung mit bei ein. 20st fanmenfegungsderigte entlatteten Befinnunnigen. Der Gigenflichter fast pas des Bofen ber Nichtlerung ber zur Mushlung ber Ornubbinführerlitet er ferbertiffen Arbeiten beigutruppen. Gr. Alt. 20st. 20s	311 Nr. 1,	unter Nr. 1, 2, 3 ist auf die nach Abth. I unter 2 dem Brundstide zugeschriebene Flurbucksnummer 16 erstreckt. Die Prieriogung aus der Flurbucks nummer ersolgt an der für die bezeichneten Rechte bestehenden Rangstelle.	-	
3u Nr. 3. mit Jinsen vom 1. Just 1903 ab an den Seisen- fieder Robert Hönsel in Adfrish abgetreten worden. Gr. Aft. Bl. 27. Schmidt.	Dienftbar:	116 find bei der Gründfildesulfammenlegung mit Grundbienftbarteiten befaftet unter den im Zufammenlegung-Arecffe entlatenen Befainnungen. Der Eigenthümer hat zu den Koften der Anofibrung der Jury Andsibung der Grundbienfbarteiten ersjedertlichen Kreiten bei zutrangen.	-	_
*) Mus[.B.D. s. Gr.B.D. 8 01.	7 Zu Wr. 3.	mit Zinfen vom 1. Juli 1903 ab an ben Geifen- fieber Robert Banfel in Abstrip abgetreten worben.	-	- 8000 M. weiter ab- getreten f. Rr. 10. 4000 M. umgefarieb. u. in Grundfauld umgewand. f. Rr. 13.
		 Mus[BD. 3. GrBD. 3 of. 		

Rummer.	La ften.	.4	10	Anmertungen.
8 Bu 9tr. 2c.	2. Dezember 1904. Elise Sens in Seinbrüden hat als Erbin des Heinrich Sens und des Fleund bet Russus geb. Schreiner der Lössung geb. Amstags unter Pkr. 22 wegen angeblicher Rückfände wödersprochen. Eingetragen von Amtövergen. Sedmidt. Gedmidt.	_	-	<u>Gefofcht</u> f. Nr. 12.
9 BuNr.2a,4.	28. Degember 1904. Die Forderung unter Nr. 2a ist mit Jinsen vom 1. Oktober 1904 ab an ben Jahridanten heinrich Stets in Gera abgetreten worden. GrAft. Bl. 35.	-	-	
10 Bu 9hr. 3, 7.	31. Mai 1905. Bon der unter Pr. 7 abgetretenen Forderung unter Pr. 3 find achtenised Warf mit Suffert won 1. April 1905 ob, unter Citicatunung des Sorranges wor dem Resse, an den Rentuer Richard Gräse in Caassayli abgetreten worden. GeMt. Bl. 40 sig.	_	-	Borrang vor den Reste der Ar. 3.
11	7. Juli 1900. Sicherungs Dypothet jum Höchstietung von breitaufeid Mart filt die munitubigen beschwiere worden aber im Westen wegen ihrer etwaigen Aufprüde aus der von her mann Senf gescherten Bormundschaft.") Gefunibt.	800	-	
311 Mr. 2c, d, 8.	8. Angust 1906. Der Auszug unter Ar. 2 c, die Derberge unter Ar. 2d und der Widerspruch unter Ar. 8 werden gelösch. GrAtt. Bl. 47. Schmidt.	_	-	
	9, Ora-28, D., S. 23, 1966. L. Madd-Cl-D., S. 74. 9 St. Orle Libert De Magel. D. Grov. 1964. S 54. 39, Ov. 29. S 1100 1961. L.			

Hummer.	La ft en.	.#	١	Anmertungen.
13 Su Nr. 3, 7.	12. Wonnder 1007. Die noch der Abtentung unter Rr. 10 non der Zophertung unter 28. a. zerüfderenn vietnatignich Waset nereben mit Jüstfen vom 1. Cr. Greicht 1007 den iben Spudiert Schald Höldert im Röhrigt als Greicht bei Gefeinferbers Bebert im Röhrigt als Greicht bei Gefeinferbers Bebert jungstehen der Schald Hollen der Schalder Jüle Expunderfal iben für Gemuhlehalb umgenaucht. Die Expunderfal iben für Gemuhlehalb umgenaucht. Geberte Schalder bei der Schalder bei Schalder Gerten 12. des Beg. Gefaults.	_	_	
14 Zu Nr. 1.	2. Januar 1900. Die Forderung unter Nr. 1 ist mit Jimen vom 1. Juli 1908, ob an die Fährliche Gepartoffe, und Gern absgertein vondern, sie ist stillig und hobigliriger Alindigung am 2. Januar oder 1. Juli Die Jimen sind an diesen Zogen zu entreldere. Erntellung eines Hypothestorieries ist bereeindart. ⁴) Gr.Att. 28. de 189. Schmidt.	_	-	
15	24. Mai 1900. Stünfeufend Marf mit Zinfen gu 4/1, a. D. Appothet für eine Zonderung des Gerker- meifters And Puche im Confiderung des Gerker- meifters And Puche im Confiderung Urch ein ine Einsteingengewöhlsterung gegen den jeweiligen Gigentsimer gulffig. ⁴⁷ Appothetenierie ansgefchoffen. ⁴⁷ Ger-Att. VI. ao. Gehmidt.	5000		Biberipruch f. Nr. 1 Berpfändet f. Nr. 1 Umgeschrieben f. Nr. 18.
	** (中:			

	808			
Nummer. 16 3u Nr. 15.	311 Gunften der in Abth. II Nr. 9 b-f bezeichneten Wit Eigenthamer Geschwifter Schäfer Biderspruch bon Amtswegen eingetrogen.11)	.A.,		Anmerfungen. <u>Geldicht</u> f. Nr. 16
17 Zu 9fr. 15.	Gereitt. 21. 08. — Squide. 1. Ceptember 1900. Die Joederung unter Pr. 15. wird om dem Annimann Griedwig Abolf Nichter in Leipig zur Sicherung eines Darfelpus von wie- nichen bereihnnbert Mart mit Stimer zu so. bom 19. Mai 1900 ab verpfändet. Gereitt. 21. 17. — Schmidt.	-	-	(Belöjájt f. Nr. 18
18 Su Nr. 15, 16.	10. Oftober 1900. Die Forderung unter Nr. 15 wird auf die in Moss, II Nr. 9 b.— fogschietten in Erbengemeischesst febenden Miriegaushäumer Ge- schwirter Schäfer umgeschrieben. Der Abstreptung unter Nr. 16 wird vom Antewagen gelösse. Nr. 18. 74. Schmidt.	_		
10 Zu Nr. 17.	1. Februar 1910. Die Berpfändung unter 9kr. 17 wird gelösche. Gr.:Att. Bl. 78. Schmidt.	-		-
	*** (他心心心 音 19 報義 2 代 思 の 4 他 2 年 心 8 日 報義 1 代 明 4 元 8 日 報義 2 代 8 日 年 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日 日			

B.

Hummer.	16	Mumerfungen.
1	Fol. 12 des Antasters. Obermilhse.	
	Hervon sind zu entrichten: 3 Thaler 20 Sgr. — Pi. jährliche Mente an die Land- rentendauf in Wera, sant Meresse vom 15. September 1856. Acta Rep. X Lit. B No. 15 VL 30 sig.	Abgefdrieben f. Nr. 4 Geföscht f. Nr. 2.
	Aus dem Entwurfe fibertragen am 2. Februar 1850.	
2 Bu Wr. 1.	7. Mai 1900. Die Rente unter Rr. 1 wird gelöscht. Gr.Aft. Bl. 12. Schmibt.	
3	23. März 1903. Antheil an bem Grundbesit ber engeren Gemeinde Ratt 43 dieses Grundbuchs.") GrAtt. Bl. 31. Schmidt.	
3u Nr. 1.	4. April 1907. Die Flurbuchsnummer 30 wird abgeschrieben und insolge der Beräusseung an die Gemeinde Parpersdorf auf deren Antrag aus dem Gruudbuch ausgeschieben.?) Or. Art. 20. 40.	
	9 Gr. B.D. 8 8 Mil. 1. R.B. 4 Gr. D.D. 8 30 Hirr 4. 9 Gr. B.D. 8 80 Mil. 1 u. R.B. 4 Gr. D.D. 8 4.	

Rummer.	Befiber.	Anmerfungen.
1	24. August 1844. Friedrich Rabold fauste das Milhsen- grundfills von Aorf Sittrich für 8000 Thater it. Kauses vom 6. August 1844. Acta Rep. X Lit. B No. 13 VI. 45 fig.	
	Aus bem Entwurf übertragen am 2. Februar 1859.	
2	2. Juli 1875. Moritz Steinbock faufte das Müßfengrunds fildt von Friedrich Robold für 44 000 Mart II. Raufes vom 1. Juni 1875. Kaniprotofoll Vol. IX Bl. 52 fig.	
	Gigenthamer.	
3	12. Sprit 1903. a. ber Bluerer Christian Richter in Bruistborf jur Ghlife, b. ber Blafer August Kuntzo in Zöpsein yar Ghlife, judige Kutlellugu. Gweetsboretis 8000 Ward, onlierbern Rudgag unb Eriberente noch Kith, III 19v. o. Glipfithan Blüfer fam bli: Bulkelung ber Geneinisfadit nist vor bem 1. Januar 1909 verfangen.) Gedjuibt. 191. 20 [6]. Gedjuibt.	
4	3. Januar 1904. Der Gastwirth Potor Hobonstreit in Wilbig erwirdt den Ausself des August Ausge zusolge Aussassung. Erwerbspreis 32000 Wark. GrAlt. Bl. 84 fig. Schmidt.	
5 Zu Nr. 8a. Borlaufs: redst.	23. Hovember 1906. Bortaniforcht des Chaftwirths Christo Verguer in Araftsdorf an dem Antheife des Christian Nichter für die Bertaniffälle bis Emde des Jahres 1940. Vorrang vor der Jorderung, Abth. III Ik. 1.5.7 GrAtt. 191. 40 fg.	Borrang vor Abth. I Nr. 15. Abth. III Nr. 17 gef vor.
6_ Zu Nr. 3a.	30. Dezember 1908. Der Wäller Friedrich Knuis in harperkborf fint als Erick bod führtlim Richter belfen Antifeit unter 3a erwerben. 3a erwerb	Berichtigt f. Nr. 7.
7	12. Februar 1909. Bu ber Gintragung unter Dr. 6 muß	
Zu Nr. 6.	es ftatt "Friedrich Ranis" heißen "Perdinand Kanis". Br.:Alt. Bl. 57. Schmidt.	
	') B. G.B. \$ 1010 Abi. 1. A.B. 1. Gr.B.D. \$ 47 Aiffer 4. ') Gr.B.D. \$ 40 Abi. 2. A.B. 1. Gr.B.D. \$ 77 Abi. 1. ') Gr.B.D. \$ 62.	

Rummer.	Laften.		Anmertungen.
1	4. Mai 1900. Zehntaufend Mark mit viertek- jöhrlich zu entrichtenden Zinsen zu 3%, v. H. vom 1. April 1900 ab Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldderick. H Gr. Att. Bl. 8 sg. Schmidt.	10000	— Nr. 17 geht vor.
2 Dienft: barfeit.	a. März 1901. An ber Flurbuchennumer 65 beleicht ein Fluifleigerecht zu Guntle des jeweiligen Geguntligunes des Gemundlichs Gleicht z beier der Geguntligunes des Gemundlichs Gleicht z beier den den der Gemundlich Gleichte der Gemundlich gemund der Gemundlich gemund der Gemundlich gemund der Gemundlich gemun	-	— Theil befastet. Eingetragen auf V 17 bss. Grundbuch Ubth. I. 9kr. 17 gest vor.
3	4. November 1901. Sidjerungs Dypothet gum Höchstetrage von Falmigeintoniend Mort of für den Ansteinenn Auf Friede in Gern wegen seiner Ansprücke aus laufendem Aredit. Gr. Att. Bl. 10 ftg. Schmidt.	15 000	— Abgetreten f. Nr. 7 Gelösch f. Nr. 11 Widerspruch geger Löschung f. Nr. 12 Umgeschrieb. f. Nr. 18 Nr. 17 geht vor.
4	30. August 1002. Biertauferd Mart mit Jinfen yn 3/1, v. h. vom 1. Ortober 1002 od dyspotsfel ffir ein Dartefen deb Getriebelberte Tangstelbusten Schollen Douncer im Abhodischensbort, Tiskashibare nach vierteisskriege Abhodischen. Die Zinsfen sind viertels jährfich yn entrichten. Oppositelenteirier andsgeldsoffen. Ger. Art. 38t. 19 ftg. Edymids.	1000	- Abgetreten f. 97r. 5 93iberfpruch f. 98r. 6 98r. 17 geht vor.
5 Zu Nr. 4.	2. September 1902. Die Forderung unter Nr. 4 ist mit Jinsen vom 1. Oktober 1902 ab an ben Brammeister Georg Habertand in Pforten abgetreten worden. Gr.Aft. Bf. 21.	-	
	*) \$1.05.28, \$ 1105. *) \$1.06.28, \$ 1021 1864. 2. \$1.28, \$.00x.48.00, \$ 62. *) \$2.06.48, \$ 1100 1864. 1. \$1.28, \$.00x.48.00, \$ 101.		

Mununer.	La ften.	м	Anmertungen.
6 Ju Mr. 4.	15. September 1902. Der Eigenthümer Moris Seinbod fint der Dupothet unter Ar. 4 wegen angeblich unterbliedener Ausgahlung des Darlehens widersprochen.") GrAtt. Bl. 22. Schmidt.	-	<u> Феібіфі</u> ў. Уг. 8.
7 Zu Nr. 3.	17. Januar 1903. Die Sicherungs-Dupothet unter Ptr. 9 ift auf die Dandelsgeschlichaft Büttner & Enke in Gera ungeschrieben worden. 3) Gr.: Att. Bl. 23 fig. Schmidt.	-	Ungeschrieben sieh Per. 13.
8 Zu Nr. 6.	28. Januar 1903. Der Riderspruch unter Nr. 6 wird gelöscht. Gr.Aft. Bl. 25. Schmidt.	_	Die Zeitangabe war aus Bersehen weg- gelassen. 28. Zannar 1903. Schmidt.
9 Undjug. Leibrente.	12. Myrdi 1908. A. Massya in bem in ber Eintrogsbemilligung be- flümmten Unionge, b. 200 Wart sjürftigle Gelörente auf Gebenstgeit fällig am 1. Dituber joben Jahres fle ben Willere Warte Beinsbe in Dampresborf. Die Bleche laben gleichen Blang. But 1864um bes 8 massya genftigt ber Machavels bes Taches bes Geschiede. 79. Ger. 488. 218. 20 ft. Schumbt.	-	- Ju a, b. Gleicher Rang. Nr. 17 geht voc.
10.	4. Mei 1908. Relaturfur Surte mi Siefen ga 14/1, 16, Suns. 1364 1904 66 Specifel für ein Darfeten bes Inniumum Status Möhnert in Urre, Haftylikker unds beiterlijktirge, für ben Olkstäniger nicht vor bem 1. Jüll 1907 zulffiger Mindigung. De Jüller [1906 zulffiger Mindigung. D. Menmeter, 1: Rebnar und 1. Mei ju entrichten. Mittelieghe bie Gemahalfe Wilstan 3, heile German- bucht, Milat 15 bes Urnubbuch für Mittelieghe in Gemän 12. zu für.	8000	Mitbelaster Bl. 91, 34 bjs. 95-0. Uds 34 bjs. 95-0. Uds 31, 15 bes 95 2000 Wart abge. [darieben s. 98 18 ger 98 19 ges bys. 10 98 17 gest vor. Witbelastung their verse eriodom s. 98 18.
	¹) 乳 (0, 势, § 1130. ¹) 乳 (3, ½, ½, ½, ½) , § 00. ¹) 乳 (3, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½, ½,		

Rummer.	Enften.		anmertungen.
11 Bu Mr. 8, 7.	8. Juli 1904. Die Sicherunge hppothet unter Rr. 3, 7 wird geloscht. Gr.: Att. Bl. 37 fig. Schmibt.	-	Berichtigt f. Rr. 13
12 Bu Hr. 11.	20. Juli 1904. Gegen die Richtigkeit der Wischung unter Nr. 11 wird, da sie zu Unrecht erfolgt ist, von Untdwegen Widerspruch eingeleagen.") GrAtt. Al. 30. Schmidt.	-	— <u>Geldicht</u> f. Nr. 13.
13 Bu 9tr. a, 7, 11, 12.	9. August 1904. Das Grundbuch wird dahin be- richtigt, daß die Ossischaus mitter Vr. 12 zur Untersch erfolgt ist. Der Wäherfunch unter Vrl. 12 zurid von Amstwagen gelösset. Die Eickermad-dypolyselset unter 3,7 weith auf die Eigentyläumer Christian Wicketer und Vetere Hobenstreit zu gleichen Zbeien unterschaftereiten. Gr. All. 981. 40.	-	
14 Zu Hr. 10.	7. Marz 1905. Bon ber Forberung unter Ar. 10 werden zweitaufend Mark abgeschrieben. Gr. Att. Bl. 41.	-	
15	23. Nuombre 1906. Gintaufenborchunderwierund- breißig Short 1 OHF. in 3 Jinfen zu 5 v. 5. wom o. Synrif 1903 ab, Supetisci an bem 1 trible. 13 v. 3 v. o Synrif 1903 ab, Supetisci an bem 1 trible. 13 v. 3 v. obegeißneten Stutjeel der Ginfülum Stüdere für eine Randigsfehrerbreum des Öphinders Strut Trumitig un Sten, 18tig noch wierteißneiger Shubdgung. Die Jinfen jüb dem 1. Ottober 1900 ab vierteißneißneig zu entriglen. Ør.78t. 91. 42. Gedmidt.	1434	10 Autheil belaftet. 19) Abth. II Nr. 5 geht vor, ebenso Nr. 17.
16 Zu Nr. 10.	28. Dezember 1906. Die von ber Forderung unter Pr. 10 nach der Missersteinig unter Nr. 14 ver- bliebenten feschanssen Ware find mit Ginsen vom 1. Vovember 1906 ab an den Landwirt Ginstaw Vägold in Lusan abgetreten worden. Gr. Mt. Bl. 43 sp. Echmidt.	-	- Weiter abgetrelen f. Nr. 18.
	ን		
			45*

Nummer.	Lasten.	.ж	10	Anmertungen.
17 Reallaft.	10. November 1907. 33 Mart jährliche Nente vom 1. Oktober 1907 ab an die Pfarrei zu Thieldijt. Borrang vor Abt. II Nr. 5, Abt. III Nr. 1 bis 4, 9, 10, 15. Gr. Akt. Bl. 49 fig.	-	٦	Borrang vor Abth. II Nr. 5, Abth. III Nr.1 bis 4, 9, 10, 15.
	4. Januar 1908. Die Forberung von schstausenb Mart unter Pr. 10 st mit Jünfen vom 1. Min 1907 do an den Raufmann Rauf Wobe im Schlei, abs getreten werben. Der Mindbiger Bode hot auf die Huppsteft an dem nach Pr. 10 mitbefasteten Grundslüse Bl. 15 des Grundbings für Riedermörri verzischet. ") Gentlich 28. 15. Schmidt.	_		Neuer Brief f.Nr. 10
	16. Auguft 1906. An Stelle bes Briefes über die Hypothef unter Art. 18 ist dem Kaufmann Ant Nabe in Scheig ein neuer Brief ertheilt worden. ¹⁷) Br. Att. Bl. 52 ftg. Schmidt.	-	F	
	"이 Gr. O.D. 등 와 현실 도 개원, 내다. 한다. 토 와 핵하고, 및 현 자료 설립 기준 이 Gr. O.D. 를 와 현실 로 이 Gr. O.D. 를 와 현실 로			

C.

Nummer.	587	Anmertungen.
1	Fol. 596 bes Antafters. Lediges Ermidfüld. Ulebertragen von Until 84 diese Ermiddings. Eingetragen von 3. Juli 1903. 1) Ge. Nft. Bl. 1 ftg. Walter.	Bereinigt f. Nr. 2. Gebäude f. Nr. 4. Zugehöriges Recht f
2 Ju Hr. 1.	4. April 1904. Die Flurbuchsnummer 124 wird von dem Blatte 83 diese Brundbuchs zwisige Ausläffung hierher über- tragen und mit dem Grundblide vereinigt. GrAtt. Bl. o fig. Wüller.	Zerjchlagen und ab getrennt f. Nr. 3.
3 Zu Nr. 1.	15. August 1904. Die Fibrebachsnummer 124 ist in Nr. 124a und 124b zerschlagen worden. Dr. 124 de wird abgeschrieben und mit das Blait 580 diese Grundbuchs Gertragen. Gr. Att. W. 10.	
gu Nr. 1.	28. Ceptember 1905. Auf ber Ar. 128 b bes Finrbudgs ist ein Wosnihaus errichtet worden. Gr.:Att. Bl. 14. Waller.	
5 Bu Nr. 1.	2. Januar 1906. Der Eigenthümer ift zur ansichließichen Benuhung und Ableitung des Duckkwolfers berechtigt, das auf der zu Gerndblück Bl. 588 diefes Gerundbuchs gehörigen Aufbuchknummer 116 hervortrikt. 7 GrAtt. Bl. 15 sg. Walter.	
	') NB. 4. GrBD. § 30 966. 1. '') NB. 4. GrBD. § 30 Nr. 4, GrBD. § 8 N66. 1.	

Nummer.	Gigenthamer.	Anmertungen.
ì	6. Juli 1903. Maurermeister Gotthold Bergner in Bieblach gufolge Austaffung. Erwerbspreis 6000 Mart. GrAtt. Bl. 1 sig. Miller.	
2	7. Oktober 1907. Borgemerkt: Anspruch des Aausmanns Adolf Heidenrich in Firma Wilhelm Bohne in Gera auf Ulebertragung des Eigenthums. GrAtt. Bl. 24 kg.	Eingetragen f. Nr. 2
3 Bu Nr. 2.	14. Dezember 1907. Caufmann <u>Adolf Heidenreich</u> in Firma Wilhelm Böhme in Gera zufolge Auftassung. Gr.:Aft. Vl. 26 fig. Wilter.	
1	11. Dezember 1917. Die Zwangsversteigerung ist angeordnet worden. !) Br. Alt. Bl. 08 fig. Dermann.	Gelöscht f. Rr. 6.
5	29. August 1918. Aansmann Ferdinand Kurt Höhnert in Gera gusosse Jussisses 1946. Aus 1946. Aus 1946. Aus 1946. Armann. Dr. Att. Bl. 70 fig. Armann.	
6	4. Närg 1921. Das <u>Enteignungsverfahren</u> ist eingeleitet worden.") GrAlt. Bl. 75. Permann.	Gelöjáht f. Nr. 7.
7	15. Zebruar 1922. Die Stadtgemeinde zu Gera zufolge Enteignung. Der Bermert unter Rr. 6 wird gelößt. GrAtt. VI. 77 fig. Permann.	
	9. 3mongoverfriegrungsperirė § 19 Mbi. 1, MB. <u>1,</u> MrBC., § 47 Mr. 5. 37. 5. 3mongoverfriegrungsperirė § 130. 47. U. <u>1,</u> MrC. <u>1</u> B. 10. 7, HC. <u>1,</u> MrC. <u>1,</u> B. 13.	

	817		
Nummer.	Laften.	.a (A	Anmerfungen.
ï	5. Quil 1002. Wai has Grumbjild mith one Wlatt 84 birthe Grumbhild birthragen: a. 4. Quil 1801. Enfoglument What mit gliden gus 2/4, b. 3. unbegülfe Randger für bei Grünter Grumb Glieffendegen im Röhrig, b. 6. Eptember 1817. Birtimphere Wort mit Jünien 3s 4 + 3. um Saften, Wastenbedtung ber Ghalbert gewin John jul 1811. Das Grumbjild Vlatt 84 biele mitbelahet.) Grumbjild Vlatt 84 biele mitbelahet.) Grumbjild Vlatt 84 biele mitbelahet.) Millier.	600 400	3u a, b. Mitbelafte Blatt 84 biefet Grundbuchs. 3u b. Bergichte f. 9tr. 2. 3u n. Befdrantt Witbelaftung cr tojehen f. 9tr. 3. 3u a. Gelöfch j. Nr. 4.
2 Zu Nr. 1b.	13. August 1904. Der Glänbiger inter 1 b, Baul Dartig, verzichtet auf die Dupothet an diesem Grund- stude.*) GrAtt. Bl. 9. Wäller.	- -	
3 3u 9fr. 1 a.	20. Deşember 1004. Die Hypothef unter Rr. 1a ist von dem Glückleger Ganred Zolffeinhagen bei istere Verteileng an die bekehrten Grundhläck and zweisundert Mart mit Jürjen vom 1. Oktober 1004 ab beischänd wir der des Mittelastung des Grundhläck Vlatt 84 ist ertospen. Die Mittelastung des Grundhläck Vlatt 84 ist ertospen. Die Rr. Rt. Vl. 11 fg. Mitter.		
4 Յո Ջr. 1 ո, 3.	8. Januar 1006. Die Dypothet unter 1a, 3 wird gelöscht. Gr.:All. Bl. 17. Willer.		
5	17. Juni 1100. Dreihundertiftnizig Mort jährlich am 1. Juni zu entrichtende Aentenischaft für die Attien- gesellichaft Mitteldeutsche Bodentreditionst in Greiz. Abditungsimme 10 000 Mart. Gr.:Att. VI. 16 fig. Mäßer.	10000 -	
	 NR. J. (Sr. 28D. 88 45 tt. 91. R. G. 28. \$1156 Wel. 2, \$1175 Wel. 1, Cab 2, für die Uffung nicht on 6522 Wel. 1 her (Gr. 28D. Salfmunung der Ufgentfilmere bermateriet). R. G. 28. \$1152 Wel. 2, (Gr. 28D. \$40 Wel. 2. 		

Munnmer.	Lasten.	.# S	Anmertungen.
6	20. Dezember 1906. Dreitaufend Marf mit Zinfen gu 4 v. D. vom 1. Zannar 1907 ab, Grundschuld für die Zirma Kofimir Bogner in Röftrig. Die Zinfen sind bierteljäfrid zu entrichten. 19 Gr. 28tt. 28f. 21 fig. Wäller.	3000 —	Nr. 7 geht vor f. 9tr. 10. Ueberwiefen fiehe 9tr. 13.
7	17. Juli 1908. Bieceaufend Short mit Julien yn Jeff, to Sun II. Julien da, Jupit 1908 d, Julien 1908 d, Julien 1908 d, Julien 1908 d, Julien Simbal 1908 d, Julien Simbal 1908 d, entrifdete. Der Gigentiment für erpriliteite, Den Missinger von jober ferencen Befolyung pr Benndpfolglen. Sympotechnical wagefallellen. Sympotechnical wagefallellen. 90x.90x1. 901. 30 ftg. 98861er.	1000	Sindian bejdiranti, Mr. 8. Benadriditigungd- pflicht gefölcht fiehe Nr. 9. Borrang vor Mr. 6 f. Mr. 10. Andere Forberung f. Mr. 12. Bormertung f. r. 14.
8 Bu Nr. 7.	9. Januar 1909. Der Jinsjah ber Forberung unter Ur. 7 ift vom 1. Januar 1909 ab auf 4 v. H. herab- gefest ivorden. Gr.Aft. V. 33.		
9 311 9tr. 7.	28. Zebruar 1909. Die Eintragung unter Nr. 7 wird, soweit sie sich auf die Benachrichtsungspsicht bezieht, als unzufässig von Amtducgen gelösch. 9 GrAtt. Bl. 34. Hermann.	- -	
10 3u Nr. 6, 7.	24. September 1910. Die Hypothet unter Nr. 7 geht der Grundichuld unter Nr. 6 vor. Gr.:Att. Bl. 35. Permann.	- -	
11	2. Mai 1011. Judditaufend Mart mit Jinfen gu 4 ¹ / ₄ v. D. 2001. Hyril 1011 ab, Duppothet für ein Durchigh vob Austraces Micert auf Affeir in Archigi, utdigsfider nach fallhöhiger, mur am 1. April ober 1. Ottober guddiger Almbigung. Die Jinfen sind halbjährtich zu entrichen. Duppothecubrief ausgeschoffen. Gr. Alt. Di. 30 ft. Dr. Dremann.	12000 —	Ginrede f. Ar. 15. Berpjänbet f. Ar. 16.
	') 智.·원. j. Gr.·B.·D. § 68 Abf. 2, wegen der Hälligleit B. G.·B. § 1108. '') Gr.·B.·D. § 54 Abf. 1 Sah 2.		

Hummer.	Enften.	A la Mun	erfungen.
12 Zu Vr. 7.	17. August 1912. An die Stelle der Forderung unter Mr. 7 tritt eine Dosstellunfenderung des Zischere Freierisch Gebalde Beigi im Competers wo viertausen Wart mit Zische zur 3/4, v. 5. vom 1. Kaugst 1912. 60. Die Bektimmungen über die Fellungteit des Ropials und der Zische der bestellungen der die Fellungteit des Ropials und der Zische der bestellungen der des Gebalder des Ropials und der Zische der Bektimmungen über die Fellungteit des Ropials und der Zische des Fellungen des Gebalders des Fellungsteinstellungsteilungsteilungstellungsteilungsteilungstellungsteilungstellungstellungsteilungstellungst		
3u 9tr. 6.	24. Januar 1918. Die Grunbschulb unter Nr. 6 ift bem Antsmann Mar Bröhlich in Gera an Bahlungsftalt überwiesen worden. Gr.Aft. Bl. 42 ffg. Dermann.		
14 Su Nr. 7.	6. Februar 1913. Borgemertt: Anipruch des uniter Ptr. 11 eingetragenen Mäubigers, Albert Aarf Weffer, auf Bofgung der Hypothet uniter Ptr. 7, salls dieje fich mit dem Gignethym in einer Perfon vereinigt. 7) Gr. Alt. Bl. 45 fg.		
15 Zu Nr. 11.	27. Ottober 1913. Der nuter Rr. 11 eingetragene Gläubiger, Albert Karl Wesser, hat bem Eigenthimer gegeniber auf die Kindigung vor bem 1. Oftober 1915 verzightet.") Or. Att. Bl. 47 fig. Permann.		
16 Zu Nr. 11.	1. November 1913. Die Zorderung unter Nr. 11 ift an den Seiler Gotthold Aarsten in Schleiz zur Sicherung einer Ontschnolorderung von zehntaufend Mark mit Zinfen zu 4 d. S. verschabet worden. Gr.:Att. Bl. 40 sig. Dermann.	10 00	ordering bei 10 M. abgei 1 f. Nr. 20.
17	14. März 1014. Bünfanfand Mart mit Jinfen zu 5 v. D. Dupothef Hir ein Smirfend ber Caroline Stein geb. Complektrick in distification unter hen in der Chiatrogungsbewilligung entifaltenen Felfinnungen. Wiltelanfelts of unabfüld Statta bls. Gennbungsb. Dippiliefembeief ausgefalsoffen. Geschen U. B. 20 fg. Dermann.	bjs. Beichr Eiger gethe Wither lofche	instet Bl. 18 Brunbbuchs. änft unb ben uthilmer zu ilt. iastung er n s. Nr. 19 if s. Nr. 22
	ን ፡፡		46

Rummer.	Enften.	А	10	Anmerfungen.
18	15. September 1915. Eintausendsechschundertifinigig Maet mit Jinfen zu 5 b. D. bom 10. Januar 1916 ab Sicherungs-Spupethef für eine Forberung 1916 ab Sicherungs-Spupethef für eine Forberung einem Abertheertrag und für Koften far den Ihmmer- meister Franz Jarft Adhler in Langenberg, GrAtt. Bl. 54 flg. Decemann.	1650		Gelöfcht f. 9tr. 22
19 Zu Nr. 17.	24. Muguft 1916. Die Dupothyt unter Mr. 17 ift von ben Gigenthintern ber befoljeten Grundfläfe in Bylleg ber Berteiftung an die Grundfläfe auf eintaufseb Watt mit Billen beforstellt und ben Gigenthinter Bohl gebeneries gusyfelft worden. Die Billefoljmag bes Grundfläfe Blatt 18 biefes Grundfläfes Blatt 18 biefes Grundbläfes Her Griffen. 7 Gr. 18tt. 21. 50 fig. Orennau.	-		Gepfänbet j. Nr. 21. Gelöfcht j. Nr. 22.
20 Bu Nr. 16.	9. Oktober 1916. Die Forderung von 10000 Mark, für die die Forderung unter Mr. 11 nach Mr. 16 als Pland haftet, ift an den Bütdgemeister Friedelch Mpiert in Leuminj adgetreten worden. 19 Gernann.	-	-	
21 Zu Nr. 19.	28. Juni 1917. Die dem Eigenthümer Rooff Heiber- reich nach Ir. 19 gustehende Dypothet ist wegen einer Wechfelsorberung des Händere Friedrich Rubens in Cacifondie geständet worden. Gr. Att. Bl. 63 sig. Dermann.	-	-	
22 Zu Nr. 17, 18, 19.	29. August 1918. Die Hypotheten unter Ar. 17, 10 und unter 18 werden gelösch.") GrAtt. Bl. 70 fig. Hermann.	-	-	
	7 3t. (83), § 1172 766f. 2, (9r3), D. § 40 76f. 2. ") (9r3), D. § 20 76f. 2, 3t3), §, (9r3), D. § 71 76f. 2. ") (3mang@erft, (9rf. § 150.			

	321				
Nummer. 23	Un fien. 29. Mugult 1918. Muf Grund der Janangsberring: Jweitunfenderinfundert Mart mit Jinfen gar 4 vom Jumiert vom 4. Juli 1919 ab Gießerungs Japontef für die Jorderung des Ale zusäumspflicktig erflichter Merchan Misfand Schmidt in Gera agsen der Gießer Schwinnis Mrt 1906mert. 19 Ger. Alt. 18. 10 flg. Jermanu.	2100	*	Anmertungen	
	*9 Şinangöverfi./9ri. §§ 01, 134 Coh 2. 3.				
				46*	

D.,

Rummer.	75	Anmerfungen.
1	Jol. "" bes Aatofters. Lediges Grundflid. Uebertragen von Blatt 24 und Blatt 24 diese Grundbuchs. Eingetragen am 12. März 1900. GrAtt. Ul. 3. Gchalter.	Gebäube f. Nr. 2. Bugehöriges Rech f. Nr. 3. Bugefcrieben f. Nr. 4
2 Zu Nr. 1.	2. März 1902. Auf dem Grundstüde ift eine Brauerei er- richtet worden. Gr.:Att. Bl. 4. Schaller.	
8 Bu Nr. 1.	0. September 1908. Lichtrecht gegenfloer bem Grundfilde Blatt 76 biefes Grundbuchs. GrAtt. Bl. 18 fig. Schaffer.	
4 Bu Mr. I.	27. Oftober 1908. Die Flurbuchsnunner 216 wird von Blatt 34 diese Grundbuchs gridge Aussassing hierber über- tragen und dem Grundbilde zugeschrieden. Gruserbspreid 2000 Mart. Gr. Mtt. Bl. 22 fig. Scholler.	

Eigenthümer.

Mummer.

Unmertungen.

1	12. Marz 1900. Kaufmann <u>Bruno Macht</u> in Lobenstein zufolge Auflassung. Erwerdspreis 19000 Mark. GrAft. Bl. 1 sig. Schaller.	
2	3. Juli 1903. Geraer Aktionbierbrauerei zu Tinz bei Gera zufolge Auflassung. Erwerbspreis 420000 Mart. Gr.:Aft. Bl. 5 fig. Schaller.	

Hummer.	Laften.	.x 3	Anmertungen.
,	4. Stauft 1904. Biefnubectionschu Wort mit Spirier zu 4 v. D. Scherungs-dyuppett für bit Indober ber von der Gerere Afficiolisierungering. Eins 600 Gent aber je 500 W. ausgangechnen 600 Gild Zieitsfaußberigfreibungen der Brioritätisenstigte von 1904. 1) Bertreterin der Indober umb als jeides zur Berfaugun füber die Oppsychet berechtigt ist die Afficiang istelligier Bart im Leipzig. 7) Ger. All. 8 b fg. Schalter.		Nr. 4 geht vor. 80 000 W. abge ichrieben f. Nr. 14
2	5. Mai 1000. Einhundertsfünfzigtausend Mart mit halbisktich zu entrickenden Jinsen zu 4 v. H. do. 1. April 1000 ab Grundschuld auf den Inhaber des Grundskauldbriefe. 9 Gr. Att. Bl. 14 Kg. Schaller.	150000 —	Umgewandelt fich 9kr. 3. Nr. 4 geht vor. 50 000 M. abge [chricken f. Nr. 9
8 Bu Nr. 2.	3. November 1907. Die Grundichald unter Nr. 2 ist in eine Grundichald für den Annimann Abalbert Karl Abler in Gera ungewandelt worden. Der Zinsfat wird auf 3 %, v. D. herabgefest. Gr. Att. Bl. 20 fig. Schafter.	- -	100 000 M. abge trelen f. Nr. 5.
4 Reallast. Reallast.	23. Cluster 1106. Som Blett 3a blefee Grunds werden prinfig "Unfervinum er? Durtundse unterne prinfig "Unfervinum er? Durtundse unterne 210 (1861). 198 1 dbettragen: 2.0 Ringhi 104. 3 Blett 10 gp. jögfrige Stense an bie Stiedfolf gen Zing. 105. Som 105.		311 a, d. Erstredung der Haftpflicht. Borrangvorder. 1, 2.
	⁹) ⁹ 3. ⁽¹⁾ -		

Hummer.	Laften.		A Anmerfungen.
5 Zu Vr. 2, 3.	9. Juli 1910. Bon der Grundsschuld unter Art. 2, 3 sind einhaubettlaussen Wart mit Jinsen vom 1. Just 1910 da im den Verschuldsschrin zu Gera, ein- getrogene Geuossenischt mit undeschröntter Halten ohr-Artt. Bl. 20 sig.	_	
6	15. August 1910. Aunizigtausend Mart mit halb- ichtlich am 2. Januar und 1. Juli zu entrichtenden Zinsen zu 4 v. d. Grundsichtlich für die Eigenthümerin, die Gerarer Allienbierdemuerei zu Tinz bei Gera. ⁴) (Gr.:Alt. Bl. 31 flg.	50000	- Abgetreten f. 9tr. 7. Umgewandelt fiebe 9tr. 10.
7	4. Dezember 1910. Die Granbichuld unter Mr. 6	_	_
Zu Nr. 6.	ist mit Zinsen vom 1. Dezember 1910 ab an die Handelsgeschlichaft Bernhard & Meier in Schleiz abgetreten worden. Ger. Att. Bl. 34 fig. Schalter.		
8	12. Diriz 1911. Der Eigenthüner des Grundfilds Blatt 74 diefes Grundbuchs hat auf die Reute wegen des Nebersones auf die zu dem Grundfild gehörende Juriodofommenter 73 verzichtet.) Gr. Aft. U. 36 fig. Aarften.	-	
9 ZuNr. 2, 3.	18. Juli 1912. Bon ber Grundschulb unter Nr. 2, 3 werben bie nicht abgetreienen fünfzigtausenb Marf abgeschrieben. Gr. Aft. Bl. 38 sig. Karsten.	-	
10 Zu Nr. 6, 7.	14. Juli 1912. Die Grundschuld unter Nr. 0, 7 wich in eine Hypothef ifte ein Zurtehen des Rein- schulters Myr Impar in Monin, and fallschitzer, nur am 1. Spril aber 1. Ortober zuläfiger Mandagung rückgablen, umgenanderle. Die Befrimmungen fiber die Berginfung bieben beiteben. Appopletendrei ausgefabilen. Gr. 801. St. 40 fb. 9. Raften.	-	— Berffigungsbeichr. J. Nr. 12. Konturd f. Nr. 13.
) 원. 영·원. 홈 1131.) 원. 영·원. 홈 5014 위하. 2. 위·원. 3. 영r·원·진. 홈 51 위하. 2.) 원. 영·원. 홈 1108.		

9lummer.	Laften.	.#	; 0	Anmerfungen.
11 Dienftbars feit.	1. Mai 1913. Au der Flutduchstummer 74 b siech dem Eigentschmer des Gemößlichs Idaat 76 diese Grundbuchs and der Seit wor dem Jacke 1900') die Diensbarteit der Dochtrause in dem in der Ein- trogsbewilligung bestimmten Umjange zu. Gr. Alt. 281. 43 fg. Aarsten.	-		Theil belastet.
12 Zu Nr. 10.	10. Jebruar 1914. Begen ben Gläubiger unter Pr. 10, May Ungar, ist ein allgemeines Leräuße- rungeberobe erfossen worden.*) Gr.Att. Bl. 45. Rarsten.	-		Geidscht f. 9tr. 15.
13 Zu Nr. 10.	28. März 1914. Ueber das Bermögen des Glänbigers unter Kr. 10, May Unger, ift das Konfursverfahren eröffnet worben.*) UrMt. Bl. 46 sig. Karsten.	_		Gingestellt f. Nr. 15.
14 Zu Nr. 1.	s. Wai 1914. Bon der Sicherungs-Hypothef unter Nr. 1 werden achtzigtausend Mark abgeschrieben. Gr.:Att. Bl. 47 sig. Karsten.	_	-	
16 Bu Hr. 12, 18.	14. Juni 1914. Das nach Ar. 13 eröffnete Aonturs: verfahren ist eingefiellt worden. Das Berfahherungswerbot unter Ar. 12 wird gelösch. GrAlt. Bl. 56. Aarsten.	-		
	7) R. R. L. Ott. R. D. § 52. 7) R. D. § 113 Rbf. 1 Rt. 2. 7, R. D. § 206 Rbf. 2.		11	

 \mathbf{E} .

Nummer.	88	Anmerkungen.
1	Fol. 40 des Katasters. Särtnereigrundstück. Uebertragen von Blatt 26 dieses Grundbuchs. Eingetragen am 4. Mai 1900. Gr.=Akt. Bl. 1 flg.	Gebäude f. Nr. 2.
2 Zu Nr. 1.	2. März 1902. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus er- richtet worden. Gr.=Akt. Bl. 5.	
	Set	
	*X	
		47

Rummer.	Eigenthamer.	Anmertungen
1	4. Mai 1900. Gärtner Edmund Armin Pasold in Loben- ftein zujolge Auffassung. Erwerbspeeis 5000 M. Gr.:Att. Bl. 1 fig. Albert.	
2 Borfaufd: recht	8. November 1904. Bortaufsrecht bes Gartners Abolf Alinger in Ebersborf für den ersten Bertaufsfall. Gr.:Att. Bl. 6 fig. Albert.	Geldicht f. Nr. 6.
3	4. Gebruar 1913. Die Zwangsverwollung ist angeordnet worden. Gr.:Att. Bl. 25. Albert.	Gelöscht f. Nr. 5.
4	28. Juni 1913. Die <u>Zwangsversteigerung</u> ift angeordnet worden. Gr.:Aft. Bl. 26. Albert.	Geföscht f. Nr. 6.
5 Bu Hr. 8.	20. September 1913. Der Bermerf über die Zwangsberwaltung unter 9tr. 3 wird gelöfch. 1) Gr. Mt. Bl. 27. Albert.	
8_ Bu Nr. 4.	7. Mai 1914. Gärtner Gottlieb Jäger in Eberodorf zu- folge Zuschlags. Das Bordausbrecht unter Nr. 2 und der Bersteigerungs- vermett unter Nr. 4 verden gelösch. Gr. Alt. Bl. 28 fg. Albert.	
7	20. Sinender 1016. a. Wättere Karl Pürchlegold Schmalfuss in Zing jur Juffle, b. Klarn zerefeitigle Koeber ged. Knörnschild zu einem Siertgeile, Communde Dittanz in Jurtunnutsborf zu einem Siertgeile, zufolge Hulfglung. Urnerfopteit 24000 39. Dod Bried, is verfüglerung in demonischer zu eringen, zin an einfarige Ständigung gehunben. ⁴) Ge. ARI. 304. 40. Klifert L. 304. 40.	
8 3u Nr. 7c.	30. Januar 1918. Das Biertheil der Rojamunde Dittmar unter 70 ist an den Schmied Johann Wilhelm Söll in Grüna aufgelassen worden. Exwerdsöpreis 6500 M. (Kr. Ast. Bl. 70.	

Rummer.	Lasten.	A 1	Anmertungen.
1	4. Mei 1900. Decitutolow Mert mit Siefen ju 4 v. 3. vom 1. Mirs; 1900 ab Dupolet für eine Aunglesboereung von Gusbestigere Amri Poban Beiter in Heinerborf, fällig nach bolisbistiger Altaligung. Die Siefen find beiterlichkrift gu- entrifigen. Soloritig Joungboulltechung gegen ben jeweiligen Gigenthimer zufellige. ¹ Ge-Aft. B. 1 Ig. Albert.	3 000 -	-
2	28. Juli 1905. Siderunges Dypothet gum Höchsterunge von viertunfenbachsburdert Wart zur Sicherung ber Joungsvollfredung vergen eines Aufgrunds aus einem Bertvertrage für ben Bammeister Worig Uhstemam in hirschopen, ") Ge-Aft. Bl. 8 flg. Albect.	1800	Umgewandelt sieh Vr. 3.
3 Zu Vr. 2.	14. November 1905. Die Sidgerungsschppothet unter Rr. 2 wird in eine gewöhnliche Oppothet mit Jaifen Ju 4 d. D. für den Baumeister Worsei flichenam in hirfohern unter den in der Eintragungsbewis- ligung enthaltenen Bestimmungen umgewondelt. 3 Ge. 78tt. 38t. 12 ffg. Mibert.	-	
4	12. März 1908. Dreitausenbschohundert Mart mit Jinsen gu 5 v. 5. vom 24. Mugnit 1907 ab Sider rungschupulset sie die in bei ein beier doße rechtskrästig guertamnte Wechsteberung des Bäckers Oswald Deiniss in Dirischerung des Bäckers Oswald Deiniss in Dirischerung. 3 Or. Alt. Bl. 14 flg. Albert.	3600 -	
5 Boljmingð- redjt.	27. Dezember 1008. <u>Bohumnstrecht</u> des Schieler- arbeiters Belig Vern in Esbenjtein an der linken Pälile des Erchgeichoffes des Wohnhaufes.*) Döchstetrag des Wertherfages achthundert Wart. *9 GrAtt. Bl. 10 ffg. Albert.	800	- <u>Weldfaht</u> f. Nr. 81
	 (5.乗.ひ. § 800, 206i. 1. (5.基.む. § 802 (6.基.む. § 1186. (6.基.む. § 808. 867. 206i. 1. 		

			-	
Nummer.	Baften.	.#	٥	Anmertungen.
6	7. Mai 1909. Zweitausend Mart Hypothet für die Einbringenshorderung der Fran Therese Pasotd geb. Dorn in Bobenstein. Dipothetenbrief ansgeschlossen. Gr. Att. Bl. 21. Albert.	2000	-	<u>(Belöfds</u> f. Nr. 81
7	11. August 1911. Admisundert Mart Doposter für eine bedingte gerberung der Sophie Wochter in Wochtungeringen. Die Sobsigung ist, des Sophie Wochter der Webenschafte im Dienste des Gegenthamers Voluble verbeicht. 30. Ernste des Gegenthamers Voluble verbeicht. 30. Dopostertenische ausgeschöfen. Dir. All. 28. 18. 28. Mibert.	500		<u>Sciosals</u> [. 9tr. 84
8	7. Wai 1944. Auf Grund ber Sunnagburfriegerung.). a. beit Bedwungsereit unter Sir. a und bei Oppo- beit Bedwungsereit unter Sir. a und bei Oppo- beit Bedwungsereit unter Sir. an bei Oppo- beit Bedwungsereit gelfert mit Jufein put a. b. vom a. April 1914 ab Schermung- Opposter für bei und ber Godeferunderfer gefüß Kern in Debruckeit übertragene Gewehrung gegen bei Grießert-Oglere mit ben Wange bestrichferen Sobjumgsterdes unter Bir. 5;7) 3. peteinlanden Mart mit Jufein zu 4 a. b. bum	• 680 2000		
	 Ngril 1914 an Giffermage-Ohyodise für bei Geril Ziereft gehölt ga. Dem in Gebenfein übertragner Gewberum gegen ben Grifterer Jäger mit bem Rämgeb er erlänfenen Spungste unter Ar. 6,119 h. der Gifferungs-Ohyodisef lär bei end Gooffee Ziedere in Bowgholt übertragner P. B. G. B. 181 in SB. 2. 10 – 20 J. 20	500		

Эгиншет.	Laften.	. A A Anmertungen
	Greichema gegen ben Griefer Gleger mit bem Benge ber erfechjeren Spuyselbe miert Str. 7. Zie Hebertragung üb unter ber Zbeitigung erfolgt, die Gewige Endigher ib Jam woll-enberen 30. belensjehter im Zeinlie war üb-bitugung unter ich, in jib be Zwertung unt ben bisierrigen Gigentlimmer Solieb Betertagen. 19. Demangungschaubnichfeligh Wart eit zijnlien zu 4 u. 3. vom 6. Spril 1914 ab Glerenugh-Duppeller für die mentrelitäte Zwertung gegen Zwertung unter die dem entrelitäte Zwertung gegen zu den dem dem dem entrelitäte Zwertung gegen zu den dem entrelitäte Zwertung gegen zu dem entrelitäte Zwertung gegen zu den dem entrelitäte Zwertung gegen zu den dem entrelitäte Zwertung gegen zu dem zu	078
9	28. Zebruar 1917. Vorgemerli: Aniprush des Bau- meiliers Nobert Hermann Gerfardt im Gera auf- lürnfamung einer Schrenzschyposhfe für Zwe- berungen aus der Aussistischung einer Samuerte im Extrage von wiertaufendichshundert Mart mit Jinlen zu 4 v. H. D. 17. Geräftt. B. 37. Albect.	
	"9" Jamesparent, Arti, 18 (20 Med. 2 Mr. 1, 20 Hr. 10, 11 Hr. 10, 20 Med. 1, 20 hr. 20 Med. 2 Hr. 12	

F.

Nummer.	28	Unmertungen
1	301. 311 bes Autofiers. Tröfourreid, Tröfourreid, Tonsfelbe ift auf Blat a Störi, III Br., 5 blefes Grumbbudgs folgendermoßen berfautbert: 2. Juni 1902. 20re Aumerichen zur Gödich eingetrogener Gerein, iß berechtigt, auf bem Grumbflich abnuret in dem in ber Einrengungsbemiligung befinnnen Hunfange zu haben. Gr. Aft. Bl. 19 fig. Ger. Str. Bl. 19 fig. Ger. Str. Bl. 1 fig. Ger. Gert. Ger. Str. Bl. 1 fig. Gert.	
	1) HB. 3. (9rBD. § 125.	

Rummer. Berechtigter.

otummet.	Octemptigret.	anmettungen
1.	2. Juni 1902. Der Turnversin zu Schleiz, eingetragener Berein. Gr.:Aft. Bl. 1 fig. Ebert.	
	,	

888

Unmerfungen.

Nummer.	La sten.	.#	3	Anmerfungen.
1 Neallast	2. Juni 1902. 25 Warf jöhrlich am 1. Wai zu entrichtender Bobenzins für den Eigenthömer des Grundftlick Bl. 16 diefes Grundbuchs. GrAft. Bl. 1 fig. (Ebert.	-	-	
	•			

G.

(Lanbeswappen)

Burfil. Rengifder i. L. Grundiculdbrief*)

Bermerf nach \$ 108 Abj. 3 der A. B. J. (187. B. D. über 12000 M jest 4000 M

Schmibt Amtorichter.

In dem Grundbuche für Trebnih (216. . .) Matt 4 Abth. III Nr. 21 find auf das Bauerngut vom Cunit Baumgärtef in Trebnih, Jol. 4 des Natasters, am 24. Anguit 1900 einsetragen worden:

Bwölftaufend Park

mit Zinsen ju 4 v. h. vom 1. April 1900 ab Dupothet für ein Darleten des Gutebefigers Aarl Jempel in Gleina. Das Zarleten ift nach vierteisstriger Kündigung am 1. Oktober, 2. Januar, 1. April oder 1. Juli jurüdzugasten. Die Zinsen sind vierteisstrigt au entrichten. Der Supotstel geden nach dem Grundbudse wor:

Abif. I Rr. 1 19 Dt. 50 Bf. Ablojungerente an Die Landrentenbant,

- Il Nr. 6 ciu Borfonferecht.

. III Mr. 1 15 000 M. Supothet.

(Sera, ben 1. September 1900.

Gürftl. Reuf. Bl. Amtogericht.

Die Forberung von Zwölftausend Mart ist mit Zinfen vom 1. Juli 1903 ab an ben Stadtrath Karl Gäbler in Gera abgetreten worden.

Die Abtretung ift im Grundbuch eingetrogen.

Gera, ben 4. Muguft 1908.

(Siegel)

Juritl. Reng. Pl. Amtogericht.

Dem Grundfild ift die Flurbuchsunmmer 16 am 24. Mai 1903 gugefdrieben worden. Bant Eintrogs vom 12. Juli 1904 find griolge Grundfilde glichmentlegung an Stelle der Flutwichenummerer 77, 78, 99, 100 die Munueren 113, 114, 115, 116 des neuen Aufruhes un dem Grundfild finnweisichhoort worden.

Wern, ben 1. Dezember 1904. (Siegel)

Jarúl. Neuğ:Pl. Amtogericht. Schmibt.

*) Die Aenberung hat erft einzutreten, nachdem der Bermerf vom 19. November 1907 zu dem Somathefenbriefe gebrucht, morden jein wird. Von der Forderung von 12000 Mart find adytausend W. mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Ginrämmung des Borrangs vor dem Nelte, an den Neutuer Karl Oberländer in Treduits adgeteten worden; sin den Betrag von adstausend Mart mit Zinsen ist ein Theil kwondefendrief secasiellt worden.

Die Abtretung ift im Grundbuch eingetragen.

Wern, ben 5. Juni 1905.

(Sicael)

Fürftl. Reuß:Bl. Amtogericht. Schmibt.

Die nach der Alterung der 2000 Mart verklickenen vertraufend Warf find mit Jinfen von 1. October 1907 ab auf den Apputeter Andolf Karl in Zehentenden in Gerein der Konguit Karl beleibt umgeldpricken worden. Die Opputet if mutter Verleichaltung der Befinmunungen über die Ädügfeit und die Kriptifung in eine Grundschaft umgewandett worden. Gin Zeinautsvallifürset in ernannt.

Geral, den 19. November 1907.

(Bicael)

Gurftl. Reng: \$1. Amtogericht.

H.

Burftl. Reußischer j. L. Cheilhppothekenbrief

Bermerl nach § 108 Abj. 3 der A.B. A. Mr. B.D.

Nachftehenbe Abschrift

(des Inhalts des Stammbriefs und der barauf gesetzten Bermerte mit Ginschluß bes Bermerts fiber die Abtretung der 18000 M.)

wird hiermit als Theilhypothefenbrief aber die von bem Posten Abth. III Ar. 3 abgezweigten und an den Rentner Karl Oberlander in Trebnit abgetretenen

Aditaufend Black

mit Binfen vom 1. April 1905 ab ertheilt. Berg, ben 6. Juni 1905.

rru, ven o. 3u (Sieael)

Gurftl. Reng. Bl. Amtogericht.

J.

(Canbedipappen)

Burftl. Rengifder j. S. Sopothekenbrief

Recmert nach & 108 Abl. 3 der 2. 8. 1 (4r. 21. D.

über 8000 M jest 6000 M

Schmibt, Amterichter.

In bas Grundbuch für harpereborf Blatt 16 Mbth. III Dr. 10

Matt 31 26th, Ill 28r. 4 Blatt 34 Abth. III 9tr. 6

fowie in das Grundbuch für Rieberndorf Blatt 15 20th. Ill Nr. 3

und am 4. Mai 1903 eingetragen murben

Aditiaufend Plark

mit Rinfen gu 4' , v. D. vom 1. Mai 1903 ab Supothet ffir ein Darleben bes Raufmanns Aarl Bohnert in Gern. Das Darleben ift nach vierteljähriger, fur ben Glaubiger nicht vor bem 1. Juli 1907 gufaffiger Randigung gurudturghfen. Die Binfen find vierteliährlich am 1. Muguit, 1. November, 1. Rebruar und 1. Mai zu entrichten.

Die belafteten Grunbftude finb:

- 1. Die bem Muller Chriftian Richter in Rraftoborf und bem Badermeifter August Munte in Toppela zu gleichen Theilen gehörende Obermuble in Sarperoborf. Blatt 16 bes Grundbuche, Rol. 24 bes Statoftere für Sorveroborf;
- 2. bas bem Muffer Chriftian Richter in Rraftebori gehorende Gartengrunbftud, Blatt 31 bes Grundbudge, Fol. 32 bee Rataftere für harperebori;
- 3. bie bemfelben gehörende Bieje, Blatt 34 des Grundbuche, Bol. 36 des Ratafters für Marpersborf:
- 4. bas bem Badermeifter August Runte in Toppeln gehörende Saus, Blatt 15 bes (Brundbuche, Rol. 12 bes Kataftere für Rieberndori. Der Supothet geben nach bem Grundbudje por:
- ouf bem Grunbitud unter I Abth. III Mr. 1: 20000 Mr. Grundichuld für ben Inhaber bes Grundichulbbriefs,
 - Dr. 2 . eine Grundbienitharfeit.
 - Nr. 4: 4000 M. Dupotheten,
 - Nr. 9 : ein Ausma und
 - eine jahrliche Leibrente von 200 DR. auf Lebendzeit bes Berechtigten;

auf bem (Brundftiid unter 2

Abth. III Nr. 2: 1200 D. Supothet, mitbelaftet bas Grunbfille unter 3:

auf dem Grundstüd unter 3 Abth. III Nr. 4: 1200 M. Spepothet, mitbelastet das Grundstüd unter 2;

auf dem Grundfüld unter 4 Moth. III Mr. 3: 1800 Mr. Symothet.

Gleichen Rang mit der Hypothet hat auf dem Genuditäckt unter 4 ein in Abth. Il Rr. 6 eingetragenes Borfaufsrecht.

Glera den 10. Moi 1903

(Sicoel)

Fürftl. Reuß: Pl. Amtogericht.

Bon der Forderung von 8000 Mart find zweitausend Mart abgeschrieben worden. Gera, den 7. März 1905.

(Siegel) Fürftl. Reuß: Pl. Autogericht.

Die von der Zorderung verdsiebenen sechstausend Mart sind mit Zinsen vom 1. November 1906 als an den Landwirth Gustau Käsold in Lufan abgetreten worden. Die Kloterung ist im Grundburd eingekrogen.

Wera, den 5, Januar 1907.

(Siegel) Burftl. Renge Fl. Amtogericht.

Bon dem Grundfild Blatt 16 bes Grundbudjo für Harperodorf ift die Ar. 80 bes Afurbudis abaciferieben worden.

(Berg den 4. Hurif 1907.

(Sienel)

Garit. Reuß : Pl. Amtogericht.

Auf bem Grundstild Blatt 16 bes Grundbudjs für Harpersborf gehen der Forderung vor: 38 Mart jährliche Rente vom 1. Olisber 1907 ab an die Pfarrei zu Arasisdorf.

(Bern, ben 10. Oltober 1907.

Burftl. Reug Bl. Amtogericht.

Die Jorderung von sechstaufend Wart ist mit Zinien vom 1. Mai 1907 ab an den Kansmann Karl Kabe in Schleig abgetreten worden. Die Kloretung ist im Grundburge vermerkt. Der Gläubiger Ande hat aus die Appothet an dem Grundslicke Vlatt 15 des Grundbuch ist Kiederunderi verzichtet.

Gera, den 4. Zannar 1908.

(Siegel)

Burftl. Reuft: \$1. Amtogericht. Comibt.

K.

(Landesmannen)

Surftl. Renfifder j. L. Snpothekenbrief

Bermerf und & tox Mbf. 3 ber 8. 2. 1 Or. 2 C

In bas Grundbuch für Sorversbori

Blatt 16 2666. Ill Nr. 10

über 6000 M

Mart 31 Mbth III We A Plate 34 9666 III Wr. 6

find am 4. Mai 1903 eingetragen worden

Aditiaufend Black

mit Binfen au 41', v. S. pom 1. Plai 1903 ab Supothet für ein Darfeben bes Raufmanns Anton Albert in Gera. Das Darleben ift nach vierteljähriger, für den Gläubiger nicht vor bem 1. Juli 1907 gulaffiger Rindigung gurudzugahlen. Die Binfen find vierteljahrlich am 1. Muguft, 1. November, 1. Bebruar und 1. Mai zu entrichten. Bon ben 8000 Mart find am 7. Marg 1907 gweitaufend Mart abgeschrieben worben.

Die belafteten Grundftude finb:

- 1. Die bem Müller Chriftian Richter in Braitsborf und bem Badermeifter Auguft Aunte in Toppeln zu gleichen Theilen gehörende Obermuble in Sarpereborf. Blatt 16 bes Grundbuche, Fol. 24 bes Nataftere für harpereborf;
- 2. bas bem Dlufter Chriftian Richter in Graftebori gehorende Gartengrundftud, Blatt 31 bes Grundbuchs, Sol. 32 bes Ratofters für Sarpersbori:
- 3. Die bemielben gehörende Biefe, Blatt 34 bes Brundbuche, Sol. 36 bes Ratafters für Darpereborf.
- Der Supothet geben nach dem Grundbuche bor auf bem Grundflude unter 1
 - Mbth. III Nr. 1: 20000 M. Grunbidiuld fur den Anhaber bes Grunbidiulbbriefe. Nr. 2 ; eine Grundbienftbarfeit.
 - Mr. 3 : 15 000 M. | Dupothet,

 - Mr. 9 : ein Ausma unb

eine jabrliche Leibrente von 200 M. auf Lebenszeit bes Berechtigten. Rr. 17 : 33 M. jahrliche Rente an Die Pfarrei gu Rrafteborf; auf bem Grunbftud unter 2

Abth. III Dr. 2 1200 DR. Supothel, mitbeloftet bas Grunbitud unter 3: auf bem Grunbftuf unter 3

Abth. III Nr. 4 1200 DR. Supothet, mitbelaftet bas Grundftud unter 2.

Diefer Hypothetenbrief wird für den Gläubiger, Anufmann Antl Rabe in Schleig an Stelle des bisherigen Physothetenbriefs ertheilt. Die Ertheilung des neuen Physothetenbriefs ift im Grundbuch vermeren.

Gera, den 20. August 1908.

(Siegel) Fürftl. Reuß. Umtegericht.

L.

Sürftl. Reußischer i. S. Grundschuldbrief

Bermert nach & 108 Mi. 3 ber A. B. L. Gr. N. C. über 3000 M

3m Grundbude für Abftrig Blatt 12 Abl. III Ur. 6 find auf des hausgrundide bes Maurermeisters Aarl Berger in Abstrig, Dir. 432 des Aatafters, am 29. Dezember 11006 eingetworm voorben

Preifansend Bark

mit vierteljährlich zu entrichtenden Zinfen zu I v. H. vom 1. Zannar 1907 als Grundschuld für den Fabrikanten Gerhard Alaus in Gera.

Der Grundichuld gehen nach dem Grundbuche vor: Abth. III Rr. 5: 350 M. Rentenichuld. Ablöfungsfumme 10 000 M.

Gera, ben 5. Januar 1907.

Farftl. Neuß:Pl. Amtogericht.

Der auf Blatt 12 des Grundbuchs Abth. III Nr. 7 eingetragenen Hypothet von viertaniend Warf mit Jinien zu 4 v. H. vom 1. Juli 1908 ab ist der Borrang vor der Grundfchuld einerstumt vorden.

Gera, ben 21. Ceptember 1910.

(Sicort)

Fürftl. Reuß : Bl. Amtogericht.

Die Grundschuld ist dem Kausmann Max Frühlich in Gera an Zahlungsstatt fiber-

Die Heberweifung ift im Grunbbuch eingetragen.

(Vera, ben 24. Januar 1913. (Siegel)

Gürftl. Reuß: Pl. Amtogericht.

341

M.

Tagebud des Grundbuchführers.

— § 108 ber A.=B.=O. —

Laufende Nr.	ber ber Eingangs Gintrag	Tag ber Eintrag8:	Tag bes Empfangs	bes ber	Wo ber Gintrag	
216.	Registranbe.	Berffigung.			Ortichaft	
				1		
				l i		
				1		
	,			1		

bewirft worden.		Tag ber Rüdgabe bes	Anmertungen.
Band.	Seite.	Concept8.	
		-	



Gesetzsammlung

für das

Bürftentbum Reuk jungerer Linie.

No. 587.

3 n h a l 1: Ministerial-Perisama pom 18, Kopember 1800, den Gemeindematienrath betreffend

Ministerial-Verfügung

pont 18, November 1809.

ben Gemeindewaifenrath betreffenb.

Wit höchster Zustummung verordnen wir hiermit aus Grund der Borideritien in § 130 des Aussischungsgesetzes zum Bärgerlichen Geselbunde über die Einrichtung, die Dienste und Geschäfteverhältnisse des Gemeindenassenrache, was solat:

\$ 1.

Die erste Wahl der Mitglieder des Gemeindewaiseuraths und ihrer Stellvertreter hat bis jum 15. Dezember 1890 zu erfolgen.

Die Jahl der Mitglieder und, wenn mehrere Mitglieder beitellt werden, die ürtliche Morensma ihrer Begirfe beitimmt der Gemeinderath.

Die Neumahl ift für die Zutunft stets so zeitig vorzuschmen, daß, falls feine Bischernahl statfführt, der neue Gemeindensaliernath unmittelbar nach Ablauf der Bischlereisde bez, chemöglicht nach dem jonitigen underfaben des bischerigen Gemeindensaliernathe die Geschäftlich ibernehmen fann. Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths sind alsbald nach ihrer Bahl von dem Gemeindevorstande in Pflicht zu nehmen.

Bei ber Berpflichtung hat ber Gemeinbevorstand dieselben auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuneisen, auch darauf aufmerkenn zu machen, daß sie ihnen in ferer amtlichen Gigenschaft bekannt gegebenen Thatsachen geheim au halten faben.

Gin Deutsteremplar der gegenwättigen Berfügung und der derfelben miter A angefigen Deinfaumeijung ist jedem Witgliede des Gemeindenvalsenraths bei dessen Ampflichtendung ausgusändigen.

Son der Bahl und Berpflichtung der Mitglieder des Gemeindewaisenraths hat der Gemeindeworfund dem zuständigen Bormundischaftsgerichte ungefänunt Mittlefilma zu machen.

§ 3.

Der Gemeindewaisenrath soll die ihm obliegenden Geschäfte im unmittelbaren Berteger mit den Rechiden, anderen Gemeindewaisenräthen und den betheiliaten Bertonen erledigen.

Refteh ber für eine (Smeinbe lefeltlet Geneinbeunisternath aus mehreren Geneinbernitglichern — § 120 bes Sussifiumpageieres jum Blieberrichen Geliebund, —, in hat ber Geneinberunisterichen Geliebund, —, in hat ber Geneinbeurotione die an den Geneinbeuraifenund jumpa nächer Begeinbung einer Bereinbergerichten und Vortrogen entagene zumehnen umd den örtlich zufühlichen und Vortrogen entagene gunchmen umd den örtlich zufühlichen Bermittelten.

Bilben die Minglieder des Gemeindewaifenrachs in einer Gemeinde ein Kolleginm, so siech die nach Abs. 2 dem Gemeindeworstande zugewiesene Befrugnis dem Borssteinen des Kolleginms zu.

§ 4.

Bei Behinderung, sowie bei dem vorzeitigen Ansscheiden des Gemeindewaisenraths hat der Stellvertreter einzutreten.

Also behindert ift insbefondere der (Mennindeumiennath anzufehen, wenn ein Bornund, Pfleger oder Jnshoder der eltertiden (Menoalt mit ihm in gerader Einie vernende, verschwägert oder durch filmachne an Kindershatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum zweiten (Wende vernandte oder verschwägert ist, auch venn die Chr. durch welch wie Sedwagerichtet Degrindert ist, nicht mehr besteht, 3ft auf der Setfleutreter befindert, jo hat derfelte dem Memeindeuwe in fande hierom umerziglich Mondreit, zu geben: der elektre den eldsomn die Gleichtliche Gemeindensigheruntje für dem eingelem Fall modizpunchjumer; jim die
niere Glemeinde mehrere Glemeindensigheruntje für dem eingelem Fall modizpunchjumer; jim die
niere Glemeinde mehrere Glemeindensigheruntje großtlit, jo faum zekendeninde bei
defende die Glederfe für dem eingelnen Fall einem anderen Glemeindensoljennathe
übertrasen.

§ 5.

Das Bormundichaftegericht hat dem Gemeindewaisenrathe, in deffen Begirf ber Mündel oder Bilegebefohlene fich aufhält. Mittheilung ju maden:

- 1. wenn einer Berfon ein Bormund beitellt wirb:
- 2. wenn für eine Person eine Pflegschaft angeordnet wird und die Pflegschaft nicht nur die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit bezweckt;
- 3. wenn das Bormundschaftsgericht von den ihm nach den Borichriften der SS 1665, 1666 des Vicgerlichen Geselbuchs zustelnen Rechten in Bezug auf die Fürsorge für die Berson des Kindes Gebrauch machte
- 4. wenn der Mutter ein Beistand bestellt wird und die Bestellung für Angelegenheiten erfolgt, welche die Fürforge für die Person des Kindes betreffen.

Die Mittheilungen haben liber die in den einzelnen Spalten der von dem Gemeindewaisenrathe zu führenden Liste — § 4 der Dienstamweisung für den Gemeindewaisenrath — bezeichneten Thatsachen, soweit sie im einzelnen Falle zutreffen, altermaßiger Knotnutt zu geben.

Menbern sich diese Thatsachen, oder endigt die Bornundschaft, die Pilegichaft oder das Amt des Beistandes, so ist dies dem Geneindewaisenrathe ebenfalls mitantheilen.

\$ 6.

Der Bormundissistrichter fann, wenn und jo oft ihm eine jolche Masjarget erjorderlich und zwechnäßig erisseint, die Benueinderwoisjenräche einese Bezirks ober eines Erheites bestehen zu einer gemeinschaftlichen Siegung einladen.

Die Gemeindewaisenruthe sind verpflichtet, dieser Einladung Jolge zu leisten. Der Bormundschafterichter tann zur Theilnahme an einer solchen Sigung auch Gemeindevorstände, Borsischede von Mirchengemeinder und Schulvorständen einladen.

In den Sitzungen find besondere Wahrnehmungen, welche das Vormundssichaftsgericht oder Betheitigte oder die Gemeindewalsemütte selbs über die zur Zuftändigkeit der Gemeindewalsenrätte gehörenden Angelegenheiten gemacht haben, zur Sprache zu bringen.

Der Bormundidiaftoriditer hat hierbei den Gemeindewalfemäthen jede erforderliche Belehrung zu ertheilen, insbesondere auch vorgefommene merichtige Amtessurung zu erörtere.

Auf Erfordern des Bornundschaftsgerichts haben die Gemeindewaisenräthe die Liften, deren Zührung ihnen nach § 4 der Dienstamveifung obliegt, mit zur Stelle zu bringen, nm event. Ausfunft aus solchen sofort zu ertheilen.

Den Vorfit in der Situng führt der Vormundichaftsrichter: er hat über die Situng ein Protofoll aufzunehmen.

§ 7.

Die Gemeindevorstände soben dem Gemeindewaisenräthen von allen ihnen bekannten Umfälder, die sie de Kauslischtigung von mindersährigen Personen ersebild, sind, mögen diese lehetren unter ettersicher Gewolt stehen oder bevormunder sein, Nachrichtz zu geden.

S.

Die Bornunbifdatissgerigte haben ben Gemeinbrundjemätigen ehempflicht und hättletten bis zum 1. Mäx, 1900 nach bem Zorundare bos § 4 ber Dienitamweitung Mitthetiung liber bie anthängigen Bornunbifdatien zu machen, auf Grund beren bie Gemeinbrundjemätig bie von ihnen nach ber Dienitanweitung zu führenber Ülten einrichten Ginnen.

Die Listen sind durch die Gemeindervalsenräthe die zum 1. April 1900 fertig zu stellen.

§ 9.

Die SS 3-8 biefer Verordnung treten mit dem Bürgerlichen Gesethuche, bie SS 1 und 2 treten mit der Berkfindung dieser Berordnung in Kraft.

Gera, ben 18. Rovember 1899.

fürftlich Beug-Pl. Miniferium, Abtheilungen

für das Innere

für die Juftig.

Λ.

Dienstanweisung für den Gemeindewaisenrath

nom 18. November 1899.

Cap. I.

Allgemeine Boridriften.

S 1

Der Gemeindewaisenrath hat die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei seiner Thätigkeit zu unterfühen.

Bu biefem Bwede bat berfelbe:

1. Anoffinfte zu ertheilen - Cap. II -;

2. Talle, in benen ein Bormund, Gegenvormund, Beistand oder Bileger zu bestellen ist, guzuseigen — Cap. III —:

3. die geeigneten Berjonen als Bormund, Gegenvormund, Beijfand, Bileger oder Witglied eines Familienraths vorzujchlagen -- Cap. IV -- ;

4. die Erziehung der Mindel zu überwachen -- Cap. V --:

5. die Wohnertsveränderung der Mündel zu beauffichtigen und dem zuftändigen Gemeindemalienrath des neuen Wohnertes Kenntniß daban zu geben --- Can. VI ---:

6. dem Bornundsichaftsgerichte Tälle, in denen co von Amtowegen einzuschreiten hat, mitzutheilen ... Cap. VII ...

S 2.

Sür die Jultändigkeit des Gemeindewaisenraths ist es ohne Einstuß, ob die Angelegenheit zur Juständigkeit des Bormundschaftsgerichts seines Bezirks gehärt aber nicht.

Mit einem anderen Bormundschaftsgerichte hat er aber nur dann in uns mittelbare Berbindung au treten:

n. wenn der Milindel oder Pflegebefohlene feinen dauernden Aufenthalt in dem Bezirfe des Gemeindemaifeuraths hat:

b. wenn ein entsprechendes Ersuchen von dem betreffenden Bormundichaftsgerichte an ihn ergangen ift.

311 anderen Fallen hat er seine Wahrnehmung dem Gemeinbewaiseurathe mitgutschien, in dessen Begirte sich der dauernde Aufenthaltdort des Mündels oder Pflegebeigoschienen beschiede.

s 3.

Der Gemeindenvaisenrath soll sich, um der ihm gestellten Aufgade genügen au können, eine möglichst umfossenden Kenntniß der Berhältnisse sieher Bezirkseinaciessenen verschaffen.

Derfelbe foll fich zu diesem Bwede indbesondere mit den Gemeindeworständen in Berdeindung sehen und, soweit im Einzelfalle erforderlich, mit Geiftlichen und Lebrert.

Insoweit der Gemeindewassieurath über von ihm zu sassende Entschließungen im Zweisel ist, das derselbe sich weitere Aspermation von dem Vornundschaftsgerichte durch mündliche Bedrechung einzuholen.

.

Der Gemeindewaisenrath hat eine Liste nach dem aus der Anlage l ersichtlichen Muster zu führen.

Formulare zu biefer Lifte werden bei bem Vormundichaftsgerichte vorräthig gehalten und bem Gemeindewaisenrathe toftenlos nach Redarf überwiesen.

Die Gintragungen in die Liste erfolgen auf Grund der von den Gerichten ertheilten Radixichten und fonitiger Erfundigungen.

Die Mündel und Pilegebeschlenen werden nach dem Alphabet eingetragen. Bur ieden Buchstaben ist deshalb ein besonderer Bogen oder eine besondere

that some vorzuschen; auf der ersten Seite des Bogen oder eine besondere Loge von Bogen vorzuschen; auf der ersten Seite des Bogens oder der Lage von Bogen ist der Luchstade angenfällig anzugeben.

Reichen die Bogen oder nichtere Cagen von Bogen nicht mehr aus, so ist ein weiterer Bogen oder eine weitere Lage von Bogen vor dem nächsten Buchstaben einzuheiten.

Die Gintragungen erfolgen unter laufenden Rummern — Spalte l —. Die Rummern beginnen bei jedem Buchftaben mit Eins. Unter die Rummer ift das Altenzeichen des Bormundschaftsgerichts zu jehen.

An Spalte 2 wird der Jamiliensume des Milmbels oder Blinghefoldenen vorungsfellt; die Sermannen, Zog um Hoghe der Medent film daugstägen. Seinn in einem größeren Dete der Meneindenwolfernstig einem abgegrengten Sezief agmerieher endeten dan, fo ist die Hugade der Bedouum de jeziffenze, ein jedger Bermert ift ebenfo wie die Kingade des Menum de jeziffenze ein jedger Seinnert ist ebenformer zieffen gebruiten.

Stehen mehrere in dem Bezirte sich aufhaltende Geschwister unter Bormundschaft oder Pflegichaft, so werden sie in einer Eintragung zusammengefaßt. 20 Spotte 2 jind seldenfalls im Inifalnis an den Homitienmanen die Bormannen der einzelnen Weischwitter unter Heinen lactuitigen Auchfaben je auf einer besonderen Beile aufgrühtern. Den Bormannen ist Zag und Jahr der Weburt und dei Berschiedenscheit der Bohnung auch diese beigniftigen, josen die Bohnung franzen einzugen der des Bohnung franzen erzugen.

In Spatte 4 ift neben dem Kohnorte bes Bormundes, Gegenvormundes oder Pflegers defien Wohnung anzugeben, wenn die Größe des Ortes oder fesondere Umitände diese Anache unsefmäßig erifdeinen lasten.

2n Spate i fit bie Mittifetiung der Abrummbifchistogriffte der bei Gemeinbewaiseunste, auf Geund deren die Gittigen gericht der begeichten. Der bei Gittigen gericht gestellt der Begeichten. Der die Mittifetiung von einem Gemeinbewaiseunstig aus, bi fit des "nijkändigs Dommundsfehristogricht anzugeden. "Du Heitzigen gelöpten in die Spatte die Ebenechtungen der Gemeinbewaisferantijs fiber Burgünge, welche den Wilnebe ober Mittigen der Befrechteinberen betriffen.

Crebigt fig eine Gintrogung durch Leendsgung der Vermundschaft ober Bleiglichei, ober durch Belegische der Millerbeit der Verfüglichei, der der Millerbeit der Millerbeit der Willerbeit der Verliche in einen anderen Neglick, so ift der Gleind der Crebignung in Spatte de anzugechen und die Laufende Millermer, fowie der im Spatte der Gegengene Homisteinen vort zu nuterferiefen. Ingeließ ist im Holle der Verfügung des Allerichtsteines der Spatte der Verfügung der Millerführteite der Der Spatte der Verfügung der der Verfügung der der Verfügung der der Verfügung der der Verfügung an den Gemeinbemaissenung der Neuen-Ausgebie der Verfügung der Verfügung der Verfügung der Verfügung an den Gemeinbemaissenung der Neuen-Ausgebie der Verfügung der

Greisigt fijd eine Gintranjung mer im Bezing auf einen von mehreren in un aufgrührten Bründend ner Begnebefolgenen, jo fijn befrije Bowmannen nebfi bern Heinen lateinifelen Baufgiaben volt zu unterferrieben. Bibis der Kligerieben eines Wilharde oder Higherferbellenen, der fild fritigter in bem Bezinfe auffielet, in bem Bezinf zurübertegt, fo jit der Wilharde oder Bliegebefolgtene unter einer befolderen Diammer von Menne neiguntagen.

Ausstreichungen, Renderungen und Einschaltungen sind bei der Bornahme ber Eintragungen möglichst zu vermeiben. Ihr eine Ausstreichung nicht zu unw gehen, so sollen die ausgestrichenen Borte leferlich bleiben.

Cap. II.

Auskunftsertbeilung.

8 5.

Ansklinite, um die der Genteindewaisenrath von einem anderen Gemeindewaisenrathe oder von dem Bormundschaftsgerichte ersucht wird, hat er unwergiglich zu ertheisen.

Sind sign die in Betracht fonunciden Berhältnisse nicht zur Genüge der Launt, so hat er, soweit des Gesinden in Berhältnisse der zu Bornildbern, Gegenvormündern, Pflegern, Beiständen vorgessischen Bersonen ausgeleiten. Bei seinen Rachsprückungen jater ein do dere von einem unnagemellenen Giboringen im fremde Zyamistenversättnisse erzugsplaten und die ihm zugeschen Andprücken erwissende zu werden.

Cap. III.

Angeige wegen Beftellung von Bormundern.

\$ 6.

Der Gemeindewaisenrath ift verpflichtet, dem Bormundichaftegerichte uns vergifflich Augeige zu erstatten, wenn ein seiner Aussicht unterstehender Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand ftirbt, verichollen ift, für todt erklärt oder entmilindigt wird oder durch einen anderen zu ersegen ift.

Das Ergiter ift nothmendig, mem der beftelle Vormund, diegenvormund, Placer oder Beftelm die fallführeibrig girft oder wenn aus anderen Geführen in Gründen bis Goriffigung leines Amtes das Juterefie des Mündes gräfischen willeb, vormittigung leines Muntes das Juterefie des Mündes gräfischen willeb, neuen er im kontras verfällt des der bis blügerführe Ghermerigte vereitert oder neuen eine als Bormund, dogenvormund oder Pläseger beftelle Frau jur zwieten bei Knirtiet oder im Gemenn im die Fraufführung der Bommundfalle unterfant.

Bergleiche hierzu die §\$ 1676, 1677, 1680, 1686, 1696, 1697, 1780, 1781, 1885 und 1886 des Bürgerlichen Gefebbuche und § 49 des Geichiegefetzes fiber die Angelegnehiertne der riewilligen Gerichtsbarteit vom 17. Mai 1898.

Der Gemeindewaisenrath ist verpssichtet, dem Bornundschaftsgerichte von Fällen, in denen eine Vormundschaft, Gegenwernundschaft, Pslegschaft oder Beistundschaft eine insulicien ist. Aussicae zu erkaten:

wenn Gefahr im Berguge ift

ober

nenn er Grund hat anzunchmen, dog der Vormundsschaftsträcker von dem Falle, welcher die Einleitung erforderlich macht, teine stemunis erhalten hat, insbesonder, wenn er nicht in der üblichen Zeit Aufforderung zur Zeiteinung eines Vormunder, Gegenvormunder, Pflegers oder Beitinders erhalten late.

Die hauptfächlichften Falle, in denen eine Bormunbichaft oder Pflegichaft einguleiten ift, find folgende:

1. ein Bormund ift zu bestellen:

- 1. für einem Minderjäfrigen, wenn biefer nicht unter elterliger Gewalter feth oder wenn bie Eltern weber in den bie Section, noch in den das Vermägen betreffenden Ungefegenligten jur Vertretung des Minderflütigen berechtigt im des verm der Zomittelnnab derielden nicht zu ermitteln fit – § 1773 des Würgerlichen Geseibunde —, jomit insohrfinderen.
 - a. für Gangwaisen, sofern sie nicht an Kindesstatt angenommen sind SS 1757, 1679 bes Bürgerlichen Geschbuchs —:
 - b. für Halbwaisen, wenn der überlebende Bater oder die überlebende Mutter die elterliche Gewalt verwirft hat oder diese
 lettere ruft -- SS 1076, 1677, 1680, 1686, 1696, 1697 des
 - Bürgerlichen Gesehbuchs --; c. für uneheliche Minder -- § 1707 des Bürgerlichen Gesehbuchs --;
 - d. für Findelfinder § 1773 Abj. 2 des Burgerlichen Gefenbuchs -;
- 2. für einen Bolljährigen, wenn das Bormundichaftsgericht zur Abwendung einer ertheblichen Gefährbung der Berfon oder des Bermügens eines Bolljährigen, deffen Gittmilindigung beautragt ist, die Leftellung eines worläusigen Bormundes für erforbertich erachtet:
 - II. ein Pfleger ift gu bestellen:
 - a. für einen nicht unter Bormundichaft stehenden Bolljährigen, und zwar entweber für seine Berson ober sein Bermögen, wenn er

in Joshe Voyecticher Gebrechen feine Angelegenheiten nicht zu beforgen vermag — § 1910 des Bütgerlichen Gelebuhop b. für einen abwejenden Bollfährigen, desse Mitgerlicht underhaumt ist, wenn desse Bermägensongelegenheiten der Jürforge bedürsen § 1911 des Mürgerlichen Gelekuhopen.

c. für eine Leibestrucht zur Bahrnehmung ihrer fünltigen Rechte, wenn diese einer Aussergen bedürfen und das Kind, wenn es bereits geboren wäre, nicht unter etterlicher Glenburds stehen mitthe — S 1912 ber Phiracricken Gleichburds

Cap. IV.

Borfdlag von Bormunbern.

\$ 8.

Der Gemeindensissenach hat dem Bornundsschaftsgerichte eine für die Bellung als Bornund, Wegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Kamilienrathes geeignete Berson vorzuschlagen.

Die Borichläge erfolgen auf vorgängige Aufforderung des Bormundichaftsgerichts oder gleichzeitig mit der nach Cup. VI zu erstattenden Auseige.

\$ 9.

- Ru priifen ift bierbei:
 - 1. ob eine der von dem Wesege besonders berufenen Personen vor-
 - 2. ob die berufene ober fonft ausgewählte Berfon fahig, geeignet, bereit ift.

S 10.

Nach dem Gefete find berufen — § 1776 des Bürgerlichen Gefetbuche —:

- 1. wer vom Bater ale Bormund benannt ift;
- 2. wer von ber ehelichen Mutter ale Bormund benannt ift;
- 3. ber Grofpvater von väterlicher Seite;
- 4. ber Grofpater von miltterlicher Geite,

und gwar nach ber vorftebenben Reibenfolge.

Bor den Genannten darf ihm Bormunde einer Frau ihr Chemann, jum Bormunde eines unchelichen Kindes dessen Mutter bestellt werden.

Bei der Bevormundung eines Bolljährigen fallen die zu 1, 2 Genannten weg und den unter 3, 4 Genannten gehen außer der eheliden Mutter in folgender Reihenfolge vor: der Elegatte, der Bater, die Mutter.

Die Benemung eines Bormundes burch den Bater oder die Mutter gilt als Berufung, wenn sie in Korm einer lethwilligen Berfügung geschehen ift.

Gine berufene Berjon ist, wenn die sonstigen Voranosetungen — § 0 Zisser 2 — erstüllt sind, vor alten anderen vorzuschlagen. Will sie der Gemeindewalseurach ibergeden, so muss er den Grund, der die Nebergedung rechtsertigt, dem Vormundschaftsoerichte mitskeiten.

S 11.

Unfähig find Linder, Wahnfinnige, Entmündigte, nicht aber Frauen — § 1780 des Blirgerlichen Weferbuchs —.

Gine Chefran bedarf der Einwilligung des Chemannes, wenn dieser nicht der Bater des Wiindels ist oder nicht setbst kevormundet werden soll — § 1783 des Rivarlichen Geselbunds

§ 12.

Ob eine Berjon geeignet ift, ist zunächst nach ihren persönlichen und Bermögensverhältnissen zu beurtheiten; vorliegende besondere Umstände sind zu beachten, so: häusige oder längere Abwesenheit, Unabsömmlichteit im Weschäft, Kräntlichteit, Widerspruch der Jouterssen.

Die Mutter eines ausgeschelichen kindes kann in erster Linie als Bormud bestellt werden, aber nur dann, wenn sie weder sittlich verfommen, noch durch ihre Ledensstellung an einer ordentlichen Erziehung des kindes versindert ist.

Unter den geeigneten Berjonen find Berwandte und Berjchwägerte in erster Linie zu berücksichtigen.

Auf das religiöse Befenntniß des Mindels oder Pflegebesohlenen ift Rucklicht zu nehmen.

§ 13.

In der Regel ist jeder Deutsche verpflichtet, das Amt als Bormund, Gegenvormund. Biseger. Beistand zu übernehmen.

- Bur Ablehnung ift berechtigt:
- 1. eine Fran, mag fie verheirathet ober unverheirathet fein;
- 2. wer das jedzigite Lebensjahr vollendet hat;
 3. wer mehr als vier minderiährige Linder hat; ein von einem Anderen
- angenommenes stind wird nicht gerechnet;
- 4. wer durch Krantheit oder durch Gebrechen gehindert ist, die Bormundsichaft ordnungsmäßig zu führen;
- 5. wer wegen Entferming seines Wohnsties von dem Site des Vormundichgistogerichtes die Vormundschaft nicht ohne besondere Befästigung führen kam:
- 6. wer nach § 1844 bes Bürgerlichen Gesethuchs zur Sicherheitsleiftung ausehalten wird:
- 7. wer mit einem anderen Bormunde nicht Gegenvormunde zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
- 8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft für mehrere Geschweiter gilt nur als eine; die Kührung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.
- §§ 1786, 1792 Abfat 4, 1915 bes Bürgerlichen Gefetbuche ...
- Der Gemeindeunisennath hat fich in jedem Jalle zu vergewissen, ob ein solcher Ablehungsgrund vorliegt; in zweiselhgaten Fällen thunlichst durch Berhandlung mit der in Aussicht genommenen Person.

\$ 14.

Bei der Auswahl eines Familienrachnnitgliedes sind die §§ 1805 bis 1807, 1809 des Bürgertlichen Geselhuchs zu berücksichtigen; diese bestimmen Fospendes:

Bum Mitgliede eines Familienrathe foll nicht bestellt werben:

noch \$ 1865:

wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteoschwäche, Berschwendung oder Trunssucht entmündigt ist;

nach § 1866;

- 1. der Bormund des Mündels:
- 2. wer nach SS 1781, 1782 nicht sum Bormunde beitellt werden foll:
- 3. wer nach Anordnung des Saters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Pflegickaft ausgeschlossen ist.

nach § 1867:

wer mit einem Mündel weber verwandt noch verichwägert ift, es sei benn, daß er von dem Jater oder der chelichen Mutter des Mündels benannt, oder von dem Hamilienrath oder nach § 1864 von dem Borsigenden anchgewählt worden ist:

nadi \$ 1869

ist Niemand verpflichtet, das Amt des Witgliedes eines Familienraths zu übernehmen.

Cap. V.

Mebermadung ber Erziefung von Munbeln.

8 15

Der Gemeindenseisernath son darüber zu wachen, das ih is Borminiber der in feinem Bezirfe sich aufstatenden Mindel für die Perfon der Mindel, insehefondere sie die Erzischung und ötsperliche Pfliege dersehen pflicknichtig Songe tragen; er hat insbefeindere sein und öten aufmett darauf zu richten, daß die Mindel in Rucht und Seiter aufwachfen und eine angemeinen Mossibung archaften.

Siervon hat fich der Gemeindewaisenrath durch Besuche des Mindels, die jährtich wiederschot vorzunehmen sind, sowie durch Erkmidigungen dei Vermididern, gehrern und dei sonitigen zuverlässigen Personen, die Austunft zu ertheiten vermidgen, zu überzeugen.

Erscheint ihm die Anordnung einer Zwangserziehung geboten, so hat er unverzüglich dem Bormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten.

8 16.

Ein Necht jum eigenen Ginschreiten steht bem Gemeindewaisenrathe nicht ju, wohl aber ist er verpflichtet, den Bormund aufmerksam zu machen und sich mit ihm zu besprechen. Erforderlichen Falls hat er dem Bormundschaftsgerichte Anzeige zu erstatten.

\$ 17.

Werden von dem Bormundichaftsgerichte Erziehungsberichte eingefordert, fo muß der Meminibenoissenach bei Erstattung der Berichte in jedem Halle furz angeben, welche Erfundiaument von ihm eingezogen werden lind.

Cap. Vl.

MeBermadung des 28ofnungswedfels.

\$ 18.

Ein Mündel foll seinen Wohns oder Aufenthaltsort nicht eigennächtig verändern.

Hat der Gemeinderwaffenrath von dem Wechsel des Aufenthaltsortes nicht durch den Bornund Kenntnig erlangt, so hat er sich dorriber Gewisseit zu verschaffen, od der Bornund seine Ginwilligung dazu gegeben hat.

Der Geneinbemeifermeth hat bem Geneinbemeisjerungte des Bezirts, in ben der Mitchel vergogen ift, Angeige hiervon zu nachen und ihm gasseich die zur Elektronadium des Mindels erierbertlichen fastjäcklichen Unterlagen mitzunkeiten; auch dem Gormunbssatisgereichte hat der Geneinbemeisjerungt entprechende Mitfeldung zu machen, vonen ihm nicht undgeweisen wich, daß des Geneinmböhögtrie gericht sichen Stematniss von dem Stechste des Museuthaltsoutes des Mindels etc.

Cap. VII.

Anzeige in Bejug auf die Erziefung von Rindern in efterlicher Gewalt.

§ 19.

Erhält ber Gemeinbewaisenrath davon Menntniß, daß das geistige ober leiblich Bolt von Kindern in elterlicher Glewalt aus einem Grunde gesährdet ist, der dem Vormundigalischgerichte Anlaß zum Einschweiten geben kann, so hat er diesem ihofort Kuzzieg zu erhalten.

Grund jum Ginfchreiten besteht für das Bormundschaftegericht ines

- 1. wenn zu befürchten fteht, daß Minder, fei es mit oder ohne Schuld ber Ettern, in sittliche Bervahrsofung gerathen:
- 2. wenn die Eltern ihr Recht gur Fürjorge für die Kinder mißbrauchen, 3. B. die Kinder gum Milfgiggang, Betteln, unfittlichen Treiben ze. anhalten;
- 3. wenn die Etern die Linder vernachläffigen, insbesondere ihre Unterbaltungspflicht verleben:
- wenn die Eltern jei es Bater oder Mutter oder beibe jüdg eines ehrlojen oder unfittlichen Berhaltens jchuldig machen.
 \$ 1666 des Bitractlichen Gefehbuchs —.

Anzeige ift auch zu erstatten, wenn dem Gemeindewaisenwathe befaunt wird, dass Bater oder Mutter aus irgiend einem Grunde an der Anzeilsbung der efterlichen Gemeint füber ihre Kinder verfüsigerer find und er Gennich hat anzeil nechniere, dass das Zeirmundschoftesgericht nicht auf anderem Wege hiervom Kenntniss erfallere hat

Gine Uebermachung der Eltern in der Ansübung der elterlichen Gewalt fiebt dem Gemeindewalfenrathe nicht zu.

Cap. VIII.

Anzeige wegen ber Bermaftung bes Bermogens.

8 20

Allied von Gemeindensaffenatste befannt, daß Ettern, Jonnminder oder Pfleger bei der ihnen guspehenden Berwaltung des Ermögene der Kinder oder Minder oder Minder der Gesche der Heigeren gefährden, so hat er nuwerskaftlich dem Born numbschaftigfriegerichte die ihm bekannt gewordenen Thatfachen oder Umstände mitzustheiten.

Begen des Berwaltungs: und Aufmiesungsverits der Ettern und der Berwaltung durch den Bormund durch auf die S. 1040, 1042, 1643, 1645, 1640 bis 1051, 1054, 1803 ff. des Bürgerlichen Gefeidunch verwiesen.

Cap. IX.

Altenführung.

8 21.

Der Gemeindewaisenrath hat jedes Schriftstüdt, das ihm von dem Bormundschaftsgerichte oder anderen Behören, von Gemeindewaisenräthen oder Kringtherienen ungelt, in der reftten oderen Gest mit einem Eingangsperuerke Schaftschaft und der Benedick und der die eine Gemeine Gemeinschaft und - 3. B. Eing, ben 3..1. 1900 — zu verschen und, soweit bas Schriftftlick nicht im Originale weiters ober zurückgegeben wird, zu den für ben schriftlichen Bertehr angulegenben Atten zu nehmen.

Bu diesen Aften sind auch die Entwiliefe der von dem Geneindewaisserrathe ausgestenden Bereichte um Schreiben zu nehmen, soweit diese nicht, was die Rogel bilden soll, in Urschreit abgesendet voerden. Die Zeit des Abgangs eines Schriftstätse ist gleichfalls zu den Atten zu vermerken.

Die Alten haben die Aufschrift zu tragen: "Atten bes Gemeindewaisenraths. in ..., den schriftlichen Berkehr betreffende"; solche find mit laufenden Rlattzgablen zu verschen; umfassen ihr nach 300 Blätter, so ist in der Regel ein neuer Rand anuslegen.

Muster filt die Einträge in die Lifte, sowie für die von dem Gemeindewaisenrathe zu bewirkenden Mittheilungen find in den Anlagen I und II beigefügt.

Gera, den 18. November 1899.

fürflich Beng-Dl. Minifterium, Abtheilungen

für das Junere und für die Juftig. v. Hinüber. Mr. Gracfel. Unlage I.

Liste

des Gemeindemaifenraths

дu

Debfdmit.

(wenn mehrere Begirfe: Begirf I., II. 20.)

A.		
Libe. Nr. Aftenzeidjen bes Bormunds Ichafts gerichts.	Bor: und Jamame des Mündels oder Pflegebeloßfenen. Grund der Borramdiffagft, Pflegichaft oder Beistandsbestellung.	Bor: und Juname, Stand oder Gewerbe, Wosnort und Todestag der Eltern.
1. A 24/97.	Admert, Olto Karl, geb. am 24. Juni 1888; 1868; 1800, Oreiger Goffe 6 II; feit dem 4,/I. 1902 Schiftrofe 4 III; feit dem 7,/I. 1904 Weigeltraße 27 II, wegen Winderjährigfeit bevormundet.	Almert, Sarf, Nentner in Debschwis, † ben 1. April 1899 und bessen Gestrau Amalie geb. Hartmann † den 2. Zanuar 1892.
2. A 16/99.	Abel, Gefdwilfer: 1. Sent Zicober, gel. ben 1. Dituber 1870: Wilcinkaltour undermut, togen Musericheit unter Wileigheit, ngeleit; William Wilnrich, gel. ben 10. Rugsif 18807; Sent Straubling gel. ben 7. Mini 1885; 4. Her Gerchinush, gel. ben 7. Mini 1885; 4. Her Gerchinush, gel. ben 2. Minig 1880; Siffer 2 bil 4. Genannter ungen Wilnberjührigfeit bewermubet.	Abol, Nebalbert. Omobeliger im Zehfdprig, † den 1. Voscenber 1800, und del Ober der 1800, † den T. Jonaser 1808.

Bor: und Juname, Stand ober Gewerbe und Wohnort des Bormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.	Einfehung und Anfhebung des Familienraths.	Bemerkungen.
Sormund: Santiman Robert Onafe in Gero, Gorge 41; Gegenvormund: Alempace Rari Richard Habertorn dasfolf, Bach softe 211, 1, 1000 Bormund: Lifalermeister Wobert Dahremann in Gern.	tronida sirri ette	Gingetragen II. Mitthetiung des Burnumbischiegeriches, A.W. Gera, vom 2,1. 100a in der Celebon. Nach Angele des Vorumubes feit dem 1,V. 100a in der Celebon. Dauf nach den der der der der der bem Laufmann Frische in Deckfonie, piel der der der der der der der der Jack Angele des Vorumberist in dem Jacktrigefählte unn 3. Kampe in Cangenberg.
Süger i für ben Sifter 1 Genammen umb Semmund ihr die Sifter 2 bid 4 Genammen: Behneiche Studen, Stenier in Dehfessie, Studen Studen Germannten: Dehfessie, Studen	Eingeleh am 2. Jan. 1900, aufgeboern 10. Juli 1902.	Gingsteagen is. Witteistung bei Sermansfehrlierinde 700. Geor, bem 2,1. 1900. Sun 3,16r 1. Die Blegdfacht ist an 1, Juli 1902 aufgefoden merben is. Witteilung best Demansfehrliering ist an 1, Juli 1902 aufgefoden merben is. Witteilung best Demansfehrliering best Bernansfehrliering bestehrliering bestehrlieri

В.		
Efbe. Dr. Aftenzeichen bes Bornunds fchaftss gerichts.	Bor: und Juname des Mündels oder Plegefolofienen. Grund der Bormundissalt, Plegschaft oder Beistandsbestellung.	Bors und Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todestag der Eftern.
1. B 7/99.	Bannam, Auf Bernherb, geb. am 10. Beiners Hollen ber der Bernherbe vor der Bernherbe der Bernherbe der Bernherbe der Bernmubighnig ungen Gespielertunkfeit.	-
B 4/98.	Bergmann, a. Bert Muse, geb. om a. April 1890. b. Sernsum Sechimand, geb. om 4. Edis 1892. Sernsum Sechimand, geb. om 4. Edis Sernsum Sechimand, and the sechiman sec	Bergmann, Ant Jeiebrich, Gutobesiger in Dechoffung, gestektrant und besten Cherchen Zeierle geb. Partig. † den 7. Januar 1863.

Bor: und Junane, Stand ober Gewerbe und Wohnort bes Bormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.	Einfehung und Aufhebung des Jamilienraths.	Bemertungen.
Bornmad: Glafe Fredinand Adder in Debisch- nit, Bornmad wie westehend. Gegenvernam: Tilste Aort Zimmermann in Adheris.	-	Gingerrogen it. Mittheilung be- Bernumbighistogerichte, 80. Gere ben 20/X. 1906. Gere ben 20/X. 1906. Gere Die Bernumbigheit ih mitgebebe it. Mittgirung bes 100. Gere von 14. Mai 1901.
Bormund: "Perfd, Christoph, Büder in Debsch- wie, Gegenvormund: "Daubenreißer, Jerbinand, Gutä- beisper in Bulan.	-	Gingetrogen is. Mitteitung de Bermundhögtlegerichte, MG, Gera vom 6. Gebruar 1000. Die Bermundhögfel ift um 20. Wär Died bermundhögfel ift um 20. Wär theitung des Bermundhögletzerichte RG. Gera, vom 28. Wärg 1006.

D.	866	
Lide. Nr. Aftenzeichen bes Bormunds ichafts: gerichts.	Bors und Juname des Mändels oder Pflegebejohlenen. Grund der Bormundlicheft, Pflegichalt oder Beistandsbestellung.	Bor: und Juname, Stand ober Gewerbe, Bohnort und Tobeding der Eliern.
1. D 4/99.	Deumer, 1. Carl Chriftian, geb. den 20. Januar 1886, 2. Caroline Cheoner, geb. den 24. Jebruar 1888, Pheglichelt wegen Minderjährigkeit.	Deumer, Emil, Majermeister in Debschwig und dessen Ehefran Amalic geb. Schutze.
2. D 6/04.	Diebel, von Rübertdveff, Pdolfert Heinrich, geb. am 20Ja- nuar 1875. Pflegische wegen lörperlicher Gebrechen — ist taubftunnn —.	_

Bor: und Juname, Stand ober Gewerbe und Wohnort bes Bormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beiftandes.	Cinschung und Aussebung des Familienraths.	Nemertungen.
Pfleger : Maller, Franz, Handeløgärtner in Lufau.	_	Durch Testoment bes am 20. Jun 1000 verstorbenen Oseinns ber Ge- schieder Deumer, des Annebes gritteres Guisland Schultz in Politis ist den Geschwissen Zeumer de Betrag von 2000 M.— H. d. Beenschluss gugefallen, dobei abe bestimmt worden, daß den Elter bie Berwoltung nicht gustehen soll
Pfleger: Zifdiemeider Dennann Worfe in Stideredverf.		Gingertogen laut Mittheilung bei (SE), gri Süblereiburi v. Al. V. 1804 (SE), gri Süblereiburi v. Al. V. 1804 (Seit bem 1.) V. 1804 in Mittheilung bei Seit bem 1.) V. 1804 in Mittheilung Seit bem 1.) V. 1804 in Mittheilung V. Scholler (Seit Sübler in V. Sübler (Seit Sübler in V. VIII. 1804 (S

E.		
Libe. Nr. Mtenzeichen bes Bornumb- ichalis- gerichts. 1. E 4/00.	Ber und Junanne des Minnbele oder Plegscheidsfeiren. Grund der Weigenbefeilung. Grund der Bernandscheilung. Erbe. Glischeit Jeweiste, ged den De Stellender ber der Greisenberen. Gelin ber 1676. Gelin und 1676.	Bor unb Junane, Giand ober Generies, Bossuer und Zodesing der Cliere. Erde, Gart, Görtnereinsfeiter in Zofsschulb, besten Geschung geb. Gerting.
2. E 6/01	Bwald, 1. Stolbert, gel. ben 12. Juni 1880, 2. Wilma Delene, gel. ben 10. Gepreimer 1880. Zer Whiter ill oud Kinebump bes oerflordenn Baters ein Brejaanb befeelt.	Ewald, Grbmann, Gutsbeijser in Deidjudis, geflorden am 10. Jon- nune 1901, und Gjeflau Runn ged. Retig.

Bor und Juname, Stand oder Gewerbe und Bohnort bes Bormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.	Einsehung und Aushebung des Familienraths.	Bemertungen.
-	<u>-</u>	Caut Mitseitung des Bornund ichotisgerichte, Wo. Gro., vom 10. Hechton 1000 it ble Jamags erzichung vom 1000 it ble Jamags
Beistand: Ziermann, Eduard, Gussbefiger in Pforten.	_	Caut Mittheilung bee Bormund. icaftegerichts, AG. Gera, vom 20. Januar 1001 ift die Beiftands- bestellung fitr alle Angelegenheiten erfolgt.

Mulage II.

Debichwin, ben 15. Oftober 1902.

Die minderjährige Klara Karoline Abel von hier, geb. den 7. Mai 1885, ist erstatteter Auzeige zusolge nach Schleiz verzogen und hat dort den Händler Karl Dertel geheirathet.

Bormundidaftegericht: 2008. Gera, Attenzeichen A 16/99; Bormund: Rentner Abolf Rahnefelb in Debichwin; Gegenvormund: Tifchler Friedrich haberland in Debichwin.

ben Gemeinbewaifenrath gu Chleig.

9111

Der Gemeindewaisenrath. N. N.

Debidpoig, den 3. Januar 1906. Der minderiährige Otto Rarl Abnert von bier, geb. am

24. Juni 1888, ift nach Angabe feines Bornnubes nach Cangenberg verzogen und bort als Comptorift in bem Jabritgeschäft von B. Lamve angestellt.

Bormundschaftsgericht: AG. Gera, Altenzeichen A 16:99; Bormund: Kaufmann Robert Hagle in Gera; Gegenvormund: Alempuer Karl Nichard Habertorn daseiligt.

Der Bemeindewaisenrath.

den Gemeindewaisenrath zu Langenberg.

Debichwin, ben 6. August 1906.

Der wegen förperlicher Gebrechen unter Pflegichaft fiehende taubstumme Rodibert heinrich Diebel, geb. am 23. Januar 1875, zuleht hier, ist am 1. b. M. nach Jena gezogen. Barmundichaftstericht: 968. Gera. Menneichen D. n.04.

Bornunbschaftsgericht: AG. Bern, Attenzeiden D 0,04. Bfleger: Tifchlermeister hermann Morfe in Ribereborf. Der Gemeindewoisenrath.

den Gemeindervaifenrath au Jena.

Mn

N. N.

Debichwig, ben 4. Marg 1900.

Die Gafthofebesitierin Alexanderine verw. Rabold geb. hemmann in Debichwih ift am 1. März die. 3. unter hinterlaffung von 2 ehrlichen Lindern

Ernft Gustav Rabold, geb. 13. Marg 1890,

Anroline Dorothen, geb. 18. September 1803, gestorben.

Der väterliche Grojpater der Linder, Karl Zerdinand Rabold, ift noch am Leben und wohnt in Frankenthal.

Ais Gegenvormund schlage ich, da die Bernedgensverwaltung gientlich umfangreich sein dürfte, den Bruder der Berstorbenen, den Maurermeister Adalbert Demmann im Pforten, der sich zur llebernassine des Anntes bereit ertfärt hat, wor.

An das Fürstl. Amtogericht Abth. f. Bormundschaftsjachen

in Gero

Der Gemeinbewaifenrath.

Debidwin, ben 10. Angust 1900. Jür die Bornundickaft über die minderfährigen Geschwister Karl Albert, Abalbert hermann und Zrieda Amalie Geschwister Keinia in Zehidwin fallage ich vor:

als Bormund ben Glafermeifter Friedrich Ferdinand Fifder in Debidmit,

An bas Fürjil. Amtsgericht Abth. f. Bormundichaftsfachen in Gera. als Gegenvormund den Gutsbesiter Rarl Stange zu Lusan. Der Gemeindewaisenrath. N. N.



Gesetzsammlung

für das

Kürftenthum Reuft jungerer Linie.

No. 588.

Anhalt: Ministerial Berffigung vom 27. November 1890, die Anofishrung des Juvatidenwerlicherungs gesehes vom 13. Juli 1880 betreffend.

Ministerial-Perfügung

vom 27. Rovember 1899,

bie Andführung bes Invalidenverficherungsgeseiches vom 13. Inli 1899 betreffend.

An Ausführung der SS 169 und 134 ff. des Ausaldemversicherungsgeietes vom 13. Juli 1899 in der Kassung der Befanntnachung vom 19. Juli 1899 skeichscheieblatt S. 463) wird für das Glebiet des Kürstenthams Renß j. V. hierdurch Kolaendes bestimmt:

- Unter "Gemeindebehürde" und "Ortopolizeibehörde" ift der Gemeindevorstand zu verstehen.
- Die Verrichtungen ber "unteren Berwaltungsbestürde" werben den Fürftlichen Vandrathschmtern, in der Stadt Gera dem Stadtrath baielbit, übertragen.
- 3. Die "höhere Berwaltungsbehörde" ift das Frürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.
- 4. Alle "weitere Mommunalverbande" haben die Begirfe gu gelten.

- 5. "Kommunalauffichtsbehörde" für die Bezirfe im Sinne § 24 Abfah 5 des Gelebes ist das Kürstliche Ministerium, Abtheilung für das Kunere.
- a. Die Missellung und der Unitansisch er Anittungsfarten (§ 134 bes Geselges) jouw der Erfast vertreuere, unbrandsbur gewerdener ober geführter Anittungsfarten (§ 139 bes Geselges) erfolgt, unbeschabet der auf Grund des § 151 des Geselges gestellt, unbeschabet der auf Grund des § 151 des Geselges gestellt, underschaben Verschieden von der Verschieden von der Verschieden verschieden von der Verschieden von de
- 7. Die vorfiedenden Leitimmungen treen, inweit lie ich auf bie Kertieltung der Bechärtung der gur Durchfilbrung at Punktientung erin Punktibnung der Bechärtung erin bei Bertinderung erin bei Bertinderung erin bei Bertinderung erin bei Bertinderung erin Leiting mit dem Logar der Sertinderung im Leiting mit dem 1. Jaumar 1900 an Bertie der Wimilierial-Befauntmachung vom 3. September 1850 (Amto und Vervornungsbiett S. 2001) in Frofit.

Gera, ben 27. November 1899.

fürfild Beuf-Pl. Miniferium. Engelbarbt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuf jungerer Linie.

No. 589.

3 u h a l 1; Ministerial Berfügung vom 23. November 1809, das Bereins, und Glüterrechtsregister betreffend

Ministerial-Verfügung

pam 23. November 1899.

bae Bereine, und Güterrechteregifter betreffend.

With Södigter im Hamen Seiner Durchlandt des Sürften ertheilter Genetmingung Seiner Durchlandt des Erhopingen verwöhen mir hiemit jur Ausführung der Versichnitten des Bürgerlichen Gelegdunds und der Vestimmung in § 70 des Ausführungsgeriebe jum Beilogsgefete über die Angelegndieten der Friemitäligen Gerichsbarteft, des Sereines um Gütterrechtsgerigter berreffend, im Aufduhr an die als Beilogt 1 angelügte Verlautunachung des Krichtsbarters, des June 11.2 Mozonter 1819s — Gertrafbatt & 1488 fin 1 wose folgt.

8 1

Bedes Amtogericht hat für feinen Bezirk ein Bereinsregifter und ein Gitterrechtspreifter zu führen.

Die Regifter haben einen haltbaren Einband gu erhalten.

Es ift dazu gutes dauerhaftes Papier von einer Bogengröße von 46.56 cm bei dem Vereinstreifter und von $25\%_{\pi}$. $40\%_{\pi}$ cm bei dem (Viiterrechtstegifter zu verweiden.

Die einzelnen Banbe follen in der Regel nicht mehr als 300 Blätter enthalten, und find am Rliden mit fortlaufenden Hummern in romifden Rablen und mit ber Bezeichnung "Bereinsregifter" bezw. "Gliterrechtoregifter" zu verfeben. Reber Band erhalt ein Titelblatt mit ber Aufidrift:

"Bereineregifter bee Garitt. Amtegerichte . . .

Bond . . "

beam.

"Giterrechtsregister bes Fürstl. Amtsgerichts . . . Bouth .. "

fowie die Angabe, an welchem Tage der Band für Eintragungen eröffnet ift. Der Band ift mit fortlaufenden grabifden Seitengablen gu verfeben; Die

Gesammtzahl ber Seiten am Schluffe bes Banbes ift vom Richter mit Unterfdrift und Giegel gu beglaubigen.

S 2.

Dehmen die einen Berein betreffenden Eintragungen vorgusfichtlich mehr ale 2 gegenüberftebende Seiten - Beilage I & 8 - in Anfpruch, jo tonnen für ben Berein mehrere unmittelbar aufeinander folgende Seiten freigelaffen werben.

Mit ber für einen Berein freigelaffene Raum vollgeschrieben, fo haben weitere Gintragungen auf ben nachiten freien, fich gegenüber ftebenben Seiten zu erfolgen.

Um Ende ber pollgeschriebenen Seiten ift auf bie in Benutung genommenen neuen Seiten und ilber biefen auf die Seiten, welche die vorfiergebenben Gintragungen enthalten, zu verweifen.

Diefe Borfdriften finden auf die Buhrung des Guterrechtereaiftere -Beilage I § 12 - entfprechenbe Umvenbung.

8 8.

Im alphabetifden Bergeidniffe jum Giterrechteregifter ift außer bem Bor: und Bunamen bee Ehemannes auch beffen Wohnort anzugeben.

Berben Anmelbungen gur Gintragung in bas Bereinsregifter ober In: trage auf Eintragungen in bas Giltervechtoregifter perfonlich bei Bericht erflart, fo ift bas Brototoll in ber Reacl von bem Gerichtsichreiber bes Registergerichts aufzunehmen.

Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichteschreiber die zur Beurtheitung der Berhältnisse ersorberliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

\$ 5.

Die Berfügung auf die Anmelbungen und auf alle das Regifter betreffenden Gelucie und Anträge liegt bem Richter ob.

Die Verfügung bes Amtogerichts, durch welche ber Wortlant ber Gintragung festgestellt wird, ift vom Richter zu unterschreiben.

\$ 6.

Der Gerichtssichreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die Beröffentlichung der verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

S 7.

Die Gintragungen in die Register find beutlich und ohne Abkilitzung zu schreiben.

In den Registern dürfen Korrekturen durch Anostreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen.

Die Berichtigung von Schreibseblern und ähnlichen offenbaren Unrichtigteiten — Beilage 1 g 5 Abs. 2 — barf nur auf Grund einer gerichtlichen Berschaum eriofigen.

Die Berichtigung bes Bereinsregisters ist dem Borstande, den Liquidatoren oder dem Konstreouervoalter des Bereins, die Berichtigung des Gliterrechtsregisters den Ekranten bekannt zu machen.

Die öffentliche Befanntmachung fann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Bunkt der Eintragung betrifft.

Tag, Monat und Jahr jeber Gintragung ist vor ber Gintragung zu vermerken.

§ 9.

Jede Eintragung, durch welche eine frilhere Eintragung geandert oder gelöscht wird, ift in der Spalte Bemerkungen mit einer Berweifung auf die Rummer der frisheren Eintragung zu verschen.

In gleicher Beise ist neben ber früheren Gintragung in ber Spalte Bemerkungen auf die spätere Gintragung durch einen geeigneten Bermert - 3. B. geanbert, gelöfcht — mit Beifügung ber Rummer biefer fpateren Gintragung zu verweisen.

8 10.

Sine Gintragung, die durch eine spätere Gintragung ihre Bedeutung vertoren hat — Anlage I § 5 Abs. I Sant 2 — ift nicht zu durchstreiden, sondern nach Washade der Anordmung des Richters roth zu unterfriechen.

\$ 11

Bei vollständig erledigten Seiten sind nach dem ersolgten legten Eintrage die sämmtlichen Eintragungen, soweit dies nicht bereits geschehen, roth zu unterftreichen.

\$ 12.

Der in Gemäßight der Beiling 1. § 4 Mbl. 2 und erfolgter Eintrogung zu ber in ben Röglichertur befrühlichen gerüchtlichen Werfügung, zu beingende Bermert foll euthalten dem Zog der erfolgten Eintrogung. Samb, Seite bes eintrage auch dei einer erfren Eintrogung dem Manfigheien und bie Laufeinde Shummer, unter undfar der Namm der Sereins bez, des Chemannes in das abababetifike Röglicher einentromen unsehen ist.

§ 13.

Die geschlich vorgeschriebene Beröffentlichung einer Eintragung ift gu veranlassen, jobalb die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abneuntet werben barf.

Die Befanntmachung ift nur einmal zu bewirfen.

. . .

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftftiete liegt bem Gerichtsichreiber ob.

Beglaubigte auszugedweise Abschriften aus dem Register dürfen nur insoweit ertseitt werden, als durch die Reglassung von Eintragungen die Darftellung des bei Ertheilung einer Abschrift vorhandenen Rechtszustandes nicht beeinträcklicht wird.

Der Richter hat den Umfang des Auszugs anzuordnen. Zu dem Beglaubigungsvermert ift die Abschrift als auszugsweise Abschrift zu bezeichnen und die Anordnung des Richters zu erwähren.

8 15.

Der Gerichtoschricher hat das Bereinstreißter wehl des von dem Bereins um Keighter eingereicher Gehrfühlten, Joseph des Gelterenchtspeziglier nebig den Gentlichten des Schreinstreißter des Gelterenchtspeziglier Bedrichtlichten, auf wechg der Gelte Glintsagungen in das Gelterenchtspeziglier Bezig gerommen if Anlager I zu 180, 3 – underen der gewöhler Gelter die Gelteren der gewöhler der gewöhler der gestellt der Bedrichtunken einem Jeden auf Gründen zur Einficht vorzuteigen, ohne doh es einer ichterfallen Unsohnum der deren.

8 16.

despire ein Det ober eine Geneinbe — § 57 bes Mingerlichen Gerfeubuchs — un en Gebeten verfeinbeure Bundesbeaten, jo bat jedes Alegitere gericht bie 9damen ber an bem Det ober in ber Geneinbe errichteten Bereite, ble in has Bereitswegijler eingelengen werben, jewie bie 9damenstählerungen und Offdungen, die bei Jodgen Bereitune eingetragen werben, dem anberen der theiligten Meglefferericht unverziglicht mitzufellen.

\$ 17.

Bird der Sit eines eingetragenen Vereins aus dem Vezirte des Registergerichts verlegt, so sind der Gentragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betrefinden Gintragungen voth zu unterstreichen.

\$ 18.

Sind bei den einen Berein betreffenden Gintragungen is zahlreiche Kenbermagn eingetreten, baß und die Gintragung der Underungen ib Elekereten, baß und die Gintragung der Underungen ib Elekerlichtlichtet bes Begifters erhebtlich beeinwäckigt wirt, jo jund die noch güttigen Gintragungen unter einer neuen Plummer en eine endere Betele des Begifters zu übertragen; babei ist an biefer auf bie bishering Ahmuner und Stelle und den der felteren auf bie nem Betelle zu verweifen.

Die Hebertragung ift bem Borftanbe bes Bereins, ben Liquidatoren ober bem Konfurvoverwalter miter Mittheilung von dem Juhalte der neuen Eintragung befannt zu machen.

Bestehen Zweisel ilber die Art ober den Umfang der Uebertragung, so find die in Absah 2 genannten Personen vorher zu hören.

\$ 19.

Das Güterrechtsregister dient auch zur Aufnahme dersenigen Gintragungen, welche nach § 94 Bisser 3 des Anssährungsgesehres zum Bürgerlichen Gesehbuch in Ansehung ber zur Zeit bes Infrafttretens bes Bürgerlichen Gesehbuchs bes
stehenden Ehen zu erfolgen haben.

§ 20.

Dieje Berfügung tritt am 1. Januar 1900 in Straft.

Gera, den 23. November 1899.

fürflich Beuf-Dl. Miniferium. Engelharbt.

Beilage 1.

Beftimmungen über bas Bereinsregifter und bas Güterrechtsregifter.

I. Allaemeines.

Die Eintragungen in die Regilter erfolgen auf Grund einer Berifigung des Amtsgerichts. Berden die Weschäfte des Regilterlifteren nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Bertschaum den Bevorftant der Eintragung seinlichen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen gestührt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Rummer zu verfehen und mittelst eines alle Spatien bes Jornmland durchschweden Einestliche von der folgenden Einstruktungung zu tremen.

8 3

Bor ober unter einer jeden Eintragung ift der Tag der Eintragung zu bermerken. Die Eintragung ist von dem Registerscher zu unterschreiben.

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schluffe auf die Stelle der Registeralten zu verweisen, wo fich die zu Grunde liegende gerichtliche Berjugung befindet.

Bebe Gintrogung ift in ben Regifteraften bei ber gerichtlichen Berffigung zu vermerten.

8.5

Senderungen des Juhalts einer Eintrogung sowie Bischungen sind unter einer neuen laufenden Bummer in derseinigen Spatte des Registiers eingestangen, in wedsper just ündernde oder zu bischende Gittungung bestimmt. Gitte Gittatogung, ibe burd eine spätter Eintrogung ihre Bedeutung verforen bei, ist volle zu unterkreichen oder in einer ihre Befectlichelt unter Bestimmt.

Schreibfester und abnliche offenbare Unrichtigfeiten, die in einer Eintragung vortommen, find neben diefer Eintragung in der Spalte "Bemerfungen" zu berichtigen.

8 6.

Die Regifter find mit laufenden Seitengahlen gu verfeben.

8 7.

Der Gebrauch ber Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehnen Muster erläutert.

II. Bereinsregifter.

S 8.

Filt bie einen Berein betreffenden Gintragungen find zwei gegenüberstehende Seiten bes Bereindregisters zu verwenden.

§ 9.

An ber ersten Spalte ift bie faufende Aummer ber Eintragung, in der zweiten Spalte find neben bem Aumen und bem Sie ber Bereins die darauf sich beziehende Aenderungen (zu wergt. §§ 57, 64, 71 bes Bürgerlichen Gesephiche) zu vermerken.

In ber britten Spalte find einzntragen:

ber Tag ber Errichtung ber Gabung;

jolde Beitimmungen ber Capung, bie ben Uniquag ber Vertretungsmacht bes Vurfinnbed kefchränten ober die Veichlusjioljung bes Vorfiendes mid ber Uniquibatoren douwichfund bun ent Bortfartiten bes § 28 MG. 1 mid bes § 48 MG. 3 bes Bürgetilchen Gefesbuchd regeln (zu vergl. § 64, § 76 Md. 1 Cab 2 bes Pillierritlein Gefesbuchd :

serner ber Tag einer Reinderung der Sahung und, sofern die Nenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen bertrifft, der Jusalt, andernfalls oder nur eine allgemeine Bezeichnung des Egenstandes der Kenderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Geschbunch). In der vierten Spalie sind die Mitglieder des Voritandes nach Jamistemamen, Bornancu, Berns und Wofmort sowie die Kenderungen des Vosstandes und die erneute Peljellung eines Vorstandomitglieds anzugeden (zu vergl. SS 64, 67 des Bürgerlichen Griedbucko.)

3n ber fünften Spalte find eingutrogen:

die Auflöhung, die Entziehung ber Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konturfes und bie Auflebung des Eröffnungsbeichluffes:

ferner, unter Angabe bes Jamiliennamens, Bornamens, Bernfe und Bofnorts, bie Verfonen der Lignibatoren und bie fie betreffenben Aenberungen;

enblich Bestimmungen, welche die Beschlufzassung der Liquidatoren abweichend von der Boriskrift des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Geschündse regeln und nicht ichon in der Satung enthalten sind zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Merkebunden.

Die sechle Spalte bient auch ju etwaigen Berweisungen auf spätere Eintrogungen, insbesondere für den Sall, daß der Justalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theitweise erödert wir mit der Aufliche erübert wird, 20 Mil. 11.

10.

Aur jeden eingetragenen Berein werden besondere Atten gehalten. Die Atten find mit dem Namen des Bereins und mit der Rummer zu versehen, welche der Berein im Register führt.

In Die Registeratten find aufumehmen:

bie zur Eintragung bestimmten Anmelbungen nebft ben isnen beigefigten Schriftftuden, die gerichtlichen Berfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Andeweife iber die Bekantundungen.

\$ 11.

Ju ben Regifter ist ein afploabetische Berzeichnis der Bereine zu führen; haben mehrere Bereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung der Sisse beignissen. Bei sieden Bereine sind außer der laufenden Alummer die Seiten anzugeben, wo er im Begister ein gerragen ist.

III. Güterrechtsregifter.

Bur die ein Chepnar betreffenden Gintragungen ift eine Seite des Güterrechtsregisters 311 verwenden.

S 13.

Die Chegatten find und Jamiliermannen und Bornaunen, der Mann unter Bezeichnung seines Verufs und Bedanstee, die Zeine unter Beistgaus ihres Gedoutswamens, über den Epalten des Formularis angegen. Ich bei dem Gericht offentundig, das Mohnorte bes Chemannes mehrere Versagen mit geischen Ingeneen und Jamiliermannen und den gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichmung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Elstern oder in soussiger Weise zu ergänzen. In der ersten Boalte ist die landende Rummer der Chateromme zu verenerken.

In der greiten Spatte find eingetragen:

bie Beigfrankung ober Ausschliegung des der Fran nach S 1357 des Bürgerlichen Gefehbuche zuselchenden Rechtes sowie die Ausschlebung einer solchen Beigfrankung oder Ausschliebung.

die Ausschlässing der Arnberung der Berooltung umd Ausschlässing des Mannes sowie die Ausschung der Arnberung einer in dem Gäterrechtstegister ein getragenen Regelung der gilterrechtlichen Bechältniffe (zu wegt. S. 1871, 1481, 1433, 1441, 1470, 1320, 1345, 1348, 1349, 1357 des Mürgerlichen Gefestuchst. Att. 10 des ausschlössine (Minformonachens)

ber Einipruch bes Monnes gegen ben felhfändigen Betrieb eines Einerbegeschälte ber Frau ober der Widerruf seiner Einenstäung sowie die Jurichaliste des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Mbl. 2, § 1525 Abs. 2, § 1540 des Bürgerlichen Gefesbuchs; Art. 16, Art. 36 Dr. 1 bes auschärten Einstäumsdarfebe).

Bei der Eintragung von Borbehaltsgut tann gur nahrern Bezeichnung der einzelnen bagu gehörenden Gegenflände auf ein dei den Regifieratten befindliches Berzeichniß Reum genommen werden.

Die britte Spatte bient auch zu etwaigen Berweifungen auf fpatere Eintragungen (zu vergl. & 0 Abf. 5).

"Cffolgt eine Eintragung im Regifter eines anderen als des sir dem Bahnsih des Mannes gustandigen Berichte, meit einer der Ebegatten im Bezirte des anderen Berichte, handelegewerte oder ein sinniges Generele derreitel torzest. Art. a des Einstissungsgefeiges gum handelsgefeidung, Art. 30 Kr. 1 des Einstissungsgefeiges zum Bürgerlichen Gefehnder, jo ist sie der Einstagung diefer Gennt die ker deriten Gente zu vernerten.

6 14.

Die Ertheitung ber beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Jwecke ber Wiederholung der Eintragung in bem Register eines anderen Bezirkes nach Aussehmige des disherigen Schniftes des Mannes (§ 1501 Abs. a 9tr. 2 des Bürgerlichen Gesehuchs) ist in der britten Goolte zu vermerken.

§ 15.

Bu bem Register werden besondere Alten gehalten. In biefe Alten sind aufzunehmen: ibe Eintragungsanträge nebit ben ihnen beigefügten Schristfinden, die gerichtlichen Berfügungen und die Verhauften bei Bechantungstungen.

6 16.

Bu bem Register ist ein alphabetisches Berzeichnis ber Eintragungen nach bem Namen bes Ehemannes unter Angabe ber Seite bed Registers zu führen.



Formulare

für

bas Bereinsregifter und bas Guterrechtsregifter.

Formular für

		9	lummer bee
1.	2.	3,	
Nummer der Eintragung.	Name und Sih bes Percius.	∯ațung.	
ŀ			
1			

bas Bereinsregifter

4.	Α.	6
Perkand.	Auflöfung; Entzichung der Mechtofähigfeit; Nouturd; Liquidatoren.	Bemerlungen

Formular für bas Güterrechteregifter.

Bezeichnung

Chegatten :

Rummer ber Lintragung.	Bedlsverhältniß.	Bemertungen

Muster

für

bas Bereinsregifter und bas Guterrechtsregifter.

Mufter für bas

Nummer bes

3.	2.	1.
Şațung.	Name und Siț bes Pereins.	Nummer ber Eintragung.
Die Satzung ist am 1. Mai 1500 errichtet. Der Verstand kann Grus tilike nur auf Grund einen Beschlusse der Mitglieberversammlu- verbussen. Zur Beschlussfassung des Verstandes ist Einstimm keit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Ji (Naue	Concordia, Berlin.	L
Durch Beschlust der Mitgliederversammlung vom 20. September 19 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder gesinde. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1900.		2.
(Name des Registerführers.)		
		3.
Nach Beschlus der Mitgliederversammlung vom 25. November 19 kans der Verstand Darkhen vom mehr als dreihansdert Mark in auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehme (Bl. oder Nr. å. A.) [Name des Registerführers.]		₩.
		g.

Bereinsregifter.

Bereinsregifters 1.

4.	5.	6.
Porftand.	Auflöfung ; Entziehung der Nechtöfähigfeit ; Konturs ; Liquidatoren.	Bemerkungen.
Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freuden- berg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.) 1009.		
Registerführers.)		
Johann Neumann ist ausgeschieden: statt seiner ist der Rentuer Karl Kohler in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) t. Oktober 1901. (Name des Registerführers.)		
*		·
	Der Ferni ist durch Rochkus der Mit- gliederversamling von 15. Februar- spie augefalt. Zu Lipsidisteren sind stattliche Kraum über und der Fabrikum Geriep Kala, beide mit der Fabrikum Geriep Kala, beide in deritat, (ill. der No. d. A.) (5. Februar-1904. (Nauer des Registerführers.)	
		57

Mufter für bas Güterrechtsregifter.

Bezeichnung ber

ber Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Gbegatten:

7.0	AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE	
Nummer ber Eintragung.	Pentisverhāltniķ.	Bemerkungen.
t.	Die Verwaltung und Nutmiessung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehöben. (Ill. oder Nr. d. A.)	
	1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)	
z.	Der Mann hat das Rocht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirhungs- kreises seine Geschiffte für ihn zu besorgen und fin zu sertreien, aus- geschlassen. (Bl. seler Nr. d. d.) 35. Juni 1902. (Name des Registerführers.)	
з.	Die Verwaltung und Nutmiersung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. d.) 15. Juni 1905. (Ninue der Registerfährere.)	
4.	Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Fran Einspruch erhaben. (Ill. oder Nr. d. A.) 1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)	
5.	Dorch Ferrig van I, Juli 1991 ist allgemeine Glütergeminschyft verhaben vom Funkerlungen for Frigeranden Glütergeminschyft verhaben der Grunden Glütergeminschyft verhaben (1994) interfeit i der Farbeholtsged der Fran erklett i der Jave i den der Grundenden vom Stalle 2. S. Bond 1, Hall 29, den fan ein den Grundenden vom Stalle 2. S. Bond 1, Hall 29, den fan fan der Grunden de	
1	(Name des Reguterführers.) Fortsetzung der Eintragungen s. S. 100.	

Berlin 12. Rovember 1898.

Der Beidschanzler. In Bertretung: Rieberbing.

Gesetssammlung

für bas

Fürstenthum Reuf jüngerer Linie.

No. 590.

Anhalt: Ministerial Berffigung vom 24. November 1889, die Affbrung des Candelbregifters betreffend.

Ministerial-Verfügung

bie Guhrung bee Sanbeleregiftere betreffenb.

Mit Höchiter im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erdyringen verordnen wir über die Führung des Haubelstrafters, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Ummelbungen zur Eintragung in das Handelstregister sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirft werden, in der Regel von dem Gerichtssichtreber des Registerverrichtes zu Verorbest zu nehmen.

Der Richter foll sich der Aufnahme unterziehen, wenn bei dem Gerichtsichtreiber die zur Beurtheilung der Berhältnisse erforderliche Nechtstenutnis nicht zu erwarten ist. 8 2.

Die Berifigung auf die Annehmungen zur Eintragung und auf alle doch Regilter betreschene Gleicher und Ruttige feigt bem Richter ob. Er fat insbefondere die Eintragungen in das Regilter und die erzieberlichen Bekomter undgungen zu verfügen, demie die in § 8 Vision 3 des Sandelsgefehrlich und und § 3.3 der Grundbucherbnung erwössigten Beschiedung und Jegunisse ausstellen.

8 3.

Der Ridder son desilte Songe zu tragen, das die eigefellsch worzeichniebe nen Gintragungen in des Keglier erfolgen. Dur Berneibum gunglichsger Gintragungen hat er in zweifelhaften Zullen, sofern die erforbertische Ausbauft nicht auf andere Weife einsbacken und schneiber deschaft werben tanm, in der Regel das Mataspien der Jamobelskammer einsplasson.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festanftellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Lubalt von dem der Eintragund verfalieben ist.

8 5.

Der Gerichtsichreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirfen und die Beröffentlichung der Befanntmachungen berbeizuführen.

6.

Die Beglaubigung von Abschriften ber Gintragungen und ber jum Register eingereichten Schriftstude liegt bem Gerichtsschreiber ob.

Seglaubigte ausgangeweif Schfriften aus dem Regifter dirigen nur injoweit ertheitt werden, als durch die Reglaufing von Eintragungen die Darleitung des der Greffeling der Abfdrift vorhandenen Rechtskuffundes nicht bestirtächtigt und. Der Richter den den Indone Ausgangenen ausgeben. In dem Beglaubigungsvermert ist die Abfdrift als eine ausgungsweife zu der geichten und die Ausodung der Schiefers zu erwährte.

§ 7.

Der Gerichtoschreiber hat das Register, sowie die zum Register eingereichten Schriftstude während der gewöhnlichen Dienstitunden einem Zeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

8 8.

Für jebe Firma werden nach den Borfchriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Alten gehalten.

Berden Urtunden, die zu bem Regifter eingereicht worden find, zweische gegeben, so ist eine beglandigte Rösseritt zurückzubehalten. In der Abschrift fammen diezeinigen Testel der Urtunde, wechge für die Falligung des Handes einstelle vergifters ohne Bedeutung sind, weggelossen werden; der Richter bestimmt den Untenan der Rösserit.

Bit die Urfunde in anderen der Bernichtung nicht unterliegenden Aften des Amtegerichts enthalten, so genügt eine Berweifung auf die anderen Aften.

\$ 9.

Bon dem Registergerichte find bis zum 6. Dezember jedes Jahres das Blatt der die Blätter zu bezeichnen, in denen, außer im Reichsanzeiger, während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Der Gleichtstägeliche des Regiftengesichts hat von der erfolgten Aggiften ung die Jam N. Dezenthere der Gleichtsföreiber ist Oberlandssegrichts unter Benntpung eines der Anlage 1 enthrechenden Jarentulare Anzeige jas erhaten. Datet sind die einzelen mit die Ledentundsungen beitimmten Witter bei den der erften Anzeige folgenden Anzeigen mer infonest anzeigene, als in der Ried in der Ried ist der Ried ist, der Gleichtschaft der Gleichtschaft der Gleichtsfolgerister eines entsprechen Bermett in das Jarmulane auftrunfennes

Der Gerichsfelderiete des Dierlandsogrichts hat die eingegangenen Alle gegen auf ihre Afdichijeler und Solftfändigeler zu gesteller Verfeitigen Versiger Zehler und Lütten schache beschieder Verleite und Vinten schache der die den die gestelle der die der

\$ 10.

Die Beröffentlichung einer Eintragung ist herbeizuführen, sobald die Eintragung erfolgt ist.

8 11.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ift Bebacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen besselben Gerichts gleichzeitig, fo find fie thunlichtt aufammenaufaffen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte — § 9 — nur einmal zu bewirfen; ihr Bortlaut ist vor der Absendung an die Ukätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Die Bekanntmachung der Gintragung an den Antragfteller hat, soweit thunlich, unter Benutung von Formularen zu erfolgen.

Soweit und den bestehenden Borichristen die Zusendung durch die Post zu erfolgen hat, sind zu den Befanntmachungen regelnäsig Postarten, auf deren Rückseite lich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtssichreiber hat die Befanntmachungen zu unterichreiben und in den Alten dei der gerichtlichen Berfügung zu vermerken, wem die Befanntmachung zur Beförderung überachen und wann die Uebergade erfolet ist.

\$ 13.

Der Berichteichreiber bat ber Sanbelstammer

- 1. von der Gintragung einer neuen Firma in dos Regifter unter Begeichnung des Ortes der Niederlassung ober des Siges der Gestleisigier und des Gestleisigiers der Gestleisigier und Kommanditgestlisigieren, Zommanditgestlisigieren und Kommanditgestlisigieren und Kommanditgestlisigieren und Kommanditgestlisigieren und Arten der Der gerführen, da feiterben Gestlistigieren,
- 2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder ber personlich haftenden Gesellschafter, sowie des Ortes der Riederlassung oder des Sites der Wejellschaft,
- 3. von bem Erlofchen einer Firma

Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schluffe jedes Kalenderjahres mittelft Ueberjendung von Eisten nach den angesigten Formularen. Gegebenen Falles ist eine Felhanzeige zu übersenden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Bermerk in den Listen zu bewirken.

S 14.

(Behört ein Ort oder eine Gemeinde - \$ 30 des Handelsgesetsbuchs zu den Gebieten verschiedener Bundeoftanten, so hat das Registergericht die an dem Orte ober in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, foweit es noch nicht geschehen ift, dem anderen betheiligten Megister: gerichte mitzutheilen und diefes von jeder entsprechenden neuen Eintragung, sowie von jeder Nenderung und Löfdung der Firmen unverzüglich zu benachrichtigen.

\$ 15.

Das Sandeleregifter beiteht aus grei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werben eingetragen die Firmen der Gingelfaufleute, bie offenen Sonbelogefellichaften und die Mommanbitaeiellichaften.

In die Abtheilung B werden eingetragen die Aftiengesellschaften, die Mommanditaefellichaften auf Aftien, Die Gefellichaften mit beidranfter Saftung und die in den 88 33, 36 des Sandelsgesethuchs bezeichneten juriftischen Berionen.

\$ 16.

Bur iebe Abtheilung wird ein besonderes Regifter nach den angefügten Bur jede Abti

\$ 17.

Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Banden geführt: es ift dazu Bapier von einer Bogengröße von 46.56 cm zu verwenden.

Reber Band einer Abtheilung erhalt entsprechend ber Reihenfolge ber Anlegung eine römische Biffer und ift mit laufenden Seitengablen zu verseben.

\$ 18.

Die Eintragungen find beutlich und ohne Abfürzungen zu schreiben; in dem Regifter darf nichts radirt ober sonft unleserlich gemacht und nichts zwischen den Beilen geidnieben werben.

§ 19.

Rede Sirma ift unter einer in berfelben Abtheilung fartlaufenden Nummer in bas Register einzutragen. Die Rummer ift fiber bas gange Solium zu feben.

Mir die eine Firma betreffenden Eintragmaen find zwei gegenüberftebenbe Seiten bee Regiftere zu verwenden. Gur fpatere Gintragungen find occioneten Salls, insbesondere bei ben in Abtheilung B des Registers ein: getragenen Gefellschaften und juriftischen Berjonen, die erforberlichen Seiten freignlaffen.

Zirb die Frima gesindert, ohne daß die ilbeigen Cinitragungen eine weientliche Enderung erichten, gi ib des in der Spoller, in uediger die die feinge frim eingetragen war, zu vermerten. Andernialls ist die nem Frima mitter neuer Munmer en einer anderen Gettelle von Stofferen singstragen; dabei if an diese nicht der der die beiderige Stelle und an der letzteren auf die neme Ertelle au verweien.

§ 20.

Jede Cintragung ist mit einer lausenden Rummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschiedenden Querstrichs von der folgenden Eintragung au trennen.

Erfolgen mehrere Gintragungen gleichzeitig, fo erhalten fie nur eine laufende Rummer.

\$ 21.

Beber Eintragung ist die Angabe des Tages, Monats und Jahres der Eintragung, die Unterschieft des Gerichtschreibers und eine Berweisung auf die Setelle der Negisteraften beignstigen, voo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Berifitauns bestudet.

Die geschebene Gintragung ilt unter Bezeichung bed Tages, Mennets und Jadres, an bem sie erfolgt ist, von bem Gerichtschreiber in ben Begistenaten bei der gerichtlichen Berfügung zu vermerten und hierbei die Tetelle im Danbele register nach Band, Immurer und Seite mit anzugeben, wo die Gintragung zu finden ist.

§ 22.

Anderungen des Juhafts einer Chitrogung, jowie Wischungen sind unter einer neuen laufenden Aummer in diesenige Spalte des Aegisters einzutragen, im welcher sich die zu ändernde oder zu lössende Gittragung bestiedt. Sine Chitrogung, die durch ein spikter Chitrogung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Mockoole der Austragung der Austr

In die Albighriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, jouwit dies beautragt oder nach den Umständen augemessen ist.

\$ 23.

Schreibsehler und abnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eine tragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte "Bemerkungen"

nad Maßgabe ber Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung if den Betheligten befannt zu mochen. Die öffentliche Befanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwefentlichen Punkt der Eintraanna betrifft.

\$ 24.

Crisigt eine Cintrogung auf Grand einer rechtschiftigen oder vollstreckdaren Entscheidung des Prozestgerichts, is ist dies dei der Eintragung im Register zu bemerken. Bird die Entscheidung, auf Grund deren die Gintragung erfolgt ist, ausgesoden, jo ist die Auflychung im dieselbe Spalte des Registers einautrogen.

§ 25.

Soll eine Eintragung von Antsowegen gelöscht werben, weit sie wegen Mangels einer wesentlichen Boransöseung unzutässig von, so exsosy die Wolchung durch Gintraguna der Bermerks. Dom Antsoweau netsischer.

\$ 26.

§ 27.

eind bei den eine Friemo betreffenden Eintragungen fo gahrieden Venderungen eingerreten, des jurch die Eintragung der Amscheungen die Iderefinstlichteit des Begifters erhebielt beeinträcklight wird, fo find die noch galtigen Eintragungen unter einer neuen Planumer an eine andere Betle des Nichtfierts auf übertragen; dabei ift an diefer auf die bisherige Planumer und Setzle und an der letzteren unt die neue Betle au verweifen.

Die Uebertragung ift den Betheiligten unter Mittheilung von dem Juhalte ber neuen Gintragung befannt zu machen.

Befteben Zweifel fiber die Art ober den Umfang der Uebertragung, fo find die Betheiligten vorher gu foren.

II. Abtheilung A des Regifters.

8 98

In Spalte I ist die lausende Rummer der die Firma betreffenden Einstragmann ausmachen.

3. Spatte 2 find bie Attuna, ber Ort ber Utderfaljung, ber Sils ber Gleiflacht und bie benauf jich beigiehende nederungen einqutreagen, eberie bie Bernauf ist beschende henderungen einqutreagen, eberie bie Bernauf bie Gelichen der eine anbere Afram an die de Aupstichertaffung haben, jouite bie Bernaufer filter das Berhandeniein einer Sauptniebertaffung-bie Frimm ist unt tatentifiede Budünben zu fetzugen.

Am Spatte 3 jind einzutragen bei Einzestanftenbetten der Name, Vormane, Stand und Bohnvert der Juhabers der Firma, dei offenen Handelsgefellschaften und Kommandigestellschaften Idame, Bormane, Stand und Bedhurrt der person lich haftenden Erfellschafter. Die Kamen find mit lateinischen Buchstaden zu schweiben.

Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Profura betreffenden Einstragungen; Rame, Borname und Bohnort der Brofuriften find ausnachen.

311 Spatte 5 find die der Gintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Gingessansteuten, 3. 28. die Gröfinung des Konfurfes jowie das Erfoschen Der Kirme, einsutragen

Gbendofelbs ist ben Erwerbe eines Danbelsgeichäfts durch einen Einzelkanfmann im Falle der Fortsillfrung der bisherigen Ferna eine von den Borististen des § 25 Abs. 1 des Handelsgeschbuchs abweichende Bereinbarung einzutragen.

In Spalte 6 ift zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Sandelsgeselllichaft oder eine Kommanditgeselchichaft ist.

Sobann find hier einzutragen:

Die Auflöfung der Gefellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerten, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Juhaber der Firma eingetragen wird.

Beiter ift eingutragen:

obe i dem Erwerb eines Sandschapfdißis durch eine officer Sandschapfdißight ober durch eine Kommandatgefdißight im Falle der Fortriffsung der bischerigen Ritma eine von den Borighrijten des § 25 Mbi. 1 des Sandschapfegbigdis abneichende Sereinbarung und dei Gintitit eines perfondiß dafrenden Gefdißigheiten der eines Naumandabitheit in des Officials eines geriffsung der Schapftigheiten Gefdißighten Gereines Naumandabitheit in des Officials eines Gintgfathujamans im Ralte der Fortführung der diefern Ritma eine von den Serfchriften des § 28 Mbi. 1 des Sandschapfschapfs abneichtighte Serveinbarung.

Serner:

die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und nuter Angade des Ramens, Bornamens, Standes und Bohnorts, die Keisimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hieranf oder auf ihre Personen sich beziehenden Renderumaen.

Die Spalte 7 ift zur Aufnahme der Berweisung auf die Registevatten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsichreibers beitimmt.

Die Spalte 8 bient außer zu Bemerkungen auch zu etwaigen Berweifungen auf fpatere Gintragungen.

Den Bermerten in dieser Spalte ift, wenn in feiner anderen Spalte gleichzeitig eine Gintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichts-ichreiberd befaufflaen.

§ 29.

Skirb bei bem Clintritt eines perfontidi haftenden Gefellhafteres ober eines Sommanhilften in des Offschir eines Chutgelnamme ober der bem Cimertit eines Gefelldhafters in eine befelende Gefelldhaft bir bisbering feitum nicht forterführt, fo ihr Gecchten Statell und eine won den Soeffanften bes § 23 816; 1 des Zombefengfehunds obweichende Bereinbarung bei der bisberingen und bei der neuen feitum einzuhrangen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken. An der bisberigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die

bisherige Stelle in der Spalte "Bemerfungen" zu verweifen.

\$ 30.

(Beht die Firma eines Einzelfaufmanns, einer offenen Sandelsgesellichaft oder einer Kommanditgesellichaft auf eine Handelsgesellichaft anderer Art oder auf

eine juriftische Person fiber, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers au Wicken und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ift auf die neue Stelle und an diefer auf die bisherige Stelle in der Spalte "Bemerkungen" zu verweisen.

III. Abtheilung B des Registers.

\$ 31.

Die Spalten 1, 2 ber Abtheilung B find zu denfelben Eintragungen wie bie Spalten 1, 2 ber Abtheilung A ju verwenden.

In Spalte 3 find der Gegenstand des Unternehmens und die darauf fich beziehenden Aenderungen angugeben.

3. Spalte 4 ift dei Alteingeschlichaften und bei Mommandigsschlichaften und Neiten die Höhe des Grundsapitals, dei Geschlichaften mit beschränkter Halten die Höhe des Grunmtapitals anzugeben, ebenjo die erfolgte Erhöhung des Fradischung des Grunds oder Hendischung des Grunds oder Ermutapitals und, joweit die Eintragung der der darung erschierten Resselligie gespield vorgeschriechen ist, auch der

30 Spolte 5 jind bei Attringefellsdeften und juristigen Verlonen die Witglieder des Borflandes und deren Setelvertreter, dei Wentlichen und Attien die perfondis hafrenden Vefellschafter, dei Gefellschafter und der Verlonen des Gefügliches Verlonen des Gefügliches und Verlonen des Gefügliches des Verlonen des Verloner eingertrogen. Gebendieftel wie des fellen der Verloner eingertrogen. Gebendieftel wie des fellen der Verlonen des
Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Profura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Abohnort des Profuristen sind auzugeben; der Rame ift mit afteinischen Pudicischen zu ichreiben.

- In Spalte 7 find einzutragen:
- 1. Die Art ber eingetragenen Gefellichaft ober juriftischen Berfon;
- 2. der Tag der Feststellung und des Abschliffes des Gesellschaftsvertrags; 3. die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Sagung
- fiber die Zeithauer der Wesellichaft oder des Unternehmens; 4. die Lestimmungen des Gesellichaftwortrags oder der Satung, welche
 - die Bejugniß der Mitglieder des Borftandes, der perfonlich saftenden Gesellichgiter, der Geschäftsgührer oder der Liquidatoren zur Bertretung

- ber Gefellichaft ober juriftijden Berfon abweichend von ben gefetlichen Boridriften regeln:
- 5. Die bei der Bestellung der Lignidatoren fiber ihre Bertretungsbefugnift getroffenen Bestimmungen, foweit bieje von ben gejetslichen Borichriften aber pan ben Bestimmungen bes Gefellichaftspertrags aber ber Satung abiveithen:
- 6. jebe Aenderung in den Berionen des Boritandes, ber verfonlich haftenden Gejellichafter, ber Geichäftsführer ober Liquidatoren, sowie jebe Menderung oder Beendigung der Bertretungsbefugnift einer diefer Berfonen, bei Aftiengesellichgiten außerdem bie von dem Auffichtsrath auf Grund bes § 232 Abi. 2 Gat 3 bes Sandelsgesethuche getroffenen Mnorbungen:
- 7. iche Menberung bes Gefellichaftevertrage ober ber Satung, foweit fie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei ber Eintragung genügt, soweit nicht die Abanderung die einzutragenden Mugaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung bes Gegenitaudes ber Menderung: babei ift in ber Spalte "Bemerfungen" auf Die bei bem Gerichte eingereichten Urfunden, sowie auf die Stelle der Registeraften, wo die Urfunden fich befinden, zu verweifen.

In Spolte 8 find einzutrogen:

die Auflöfung:

bie Eröffnung, Ginftellung und Aufhebung bes Monturfes fowie bie Hufhebung bes Eröffnungebeichluffes;

die Fortietung ber Gefellichaft:

die Beichlüffe fiber ben Ausschluft ber Liquidation in den Rallen ber SS 304, 306 bes Sandelogesetbuche;

Die Michtigfeit ber Wefellichaft:

bas Erfoiden ber Firma.

Die Berwendung ber Spalten 9 und 10 richtet fich nach ben Borfchriften über die Benugung ber Spalten 7 und 8 ber Abtheilung A.

8 32.

Urtheile, burch die ein in bas Regifter eingetragener Beichluft ber Generalperiammluna redutsfräftig für nichtig erflärt ift, jowie die gemäß § 144 216f. 2 des Reichsgeseites fiber die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit verfügte Boldung eines Beichluffes find mittelft eines Bermerfes, der ben Beichluft als nichtig bezeichnet, in biejenigen Spalten bes Registers einzutragen, in welche ber Beschluft eingetragen war.

\$ 33.

Soll die Gintragung, einer Attiengefellsfoht, einer Summandisgefülsgeit auf Altien ober einer Okcifflohnf mit befehrunter Spattung als nichtig geföhrt, werben, jo ift in der maß 142 Ibs. 2, 814 Ibs. 1 des Diccipagieres über die Angelegneiten ber freiwilligien Gefühlsbarkeit ergefenden Angelein der in jofern der Wangel bis zur Vössung geheit werben fann, auf dies Wagligfeltei anderbillisch inkunneien.

Die Bildung exislgt durch Eintragung eines Bermerkes, der die Eintragung der Geschildneit als nichtig Geschinet. Das Gleiche gilk, wenn die Geschliche durch verhotzeitiges Urtelle für nichtie erkliet worden ist.

\$ 34.

Bei bem Uebergang einer im Absfirtung D eingetragneun Firma auf einen Gingefaufmann, eine Sambedgefellschaft ober eine jurifrihige Berlon ih die Firma an der bischreigne Stelle im Ingister zu lössen im dumer einer anderen Ihmmure an einer neuen Stelle — und zwar im Halle des Uebergangs auf einem Gingefaufmann, eine officer Sambedgefellschaft ober eine Kommandbigefellschaft im Kotspelium A — einzutragnen; dobei ist au jeder der beiten Stellen in der Samte Samertmann' und bis andere Berlen zu vermeinen.

IV. Mebergangs- und Schlufbeftimmungen.

§ 35.

Filr die Firmen, weldse vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis zum 31. Dezember 1900 noch fortgeführt.

Sabald sich eine neue Eintragung bei sochen Firmen nötigi macht, frühreitens aber bis zum 21. Dezember 1900, sind diejelben in das neue Register zu libertragen. Hierbei sind die bischiefenen Eintragungen um einpweit aufzumeljume, als es zur Daritellung des dei der libertragung vorsandenen Rechte. zulandende erzeibertich ist.

In dem bischer geführten Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Utdertragung erfolgt ist, und an dieser Geelle in der Spalte "Bemerkungen" auf die Rummer und Stelle der bischerigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.

\$ 36.

Die Uebertraanna ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange fie bewirft werben foll, von bem Richter zu verfügen und von bem Gerichtoschreiber zu bewirfen. Diefer bat ben Uebertrnaungovermert in ber Spalte "Bemerfingen" unter Angabe des Tages der Hebertragung gu unteridreiben.

\$ 37.

Eine bffentliche Befanntmachung ber Uebertragung findet nicht ftatt. Aft gleichzeitig eine neue Eintragung bewirft, fo bewendet es hinfichtlich ihrer bei den allgemeinen Borichriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ift ben Betheiligten nuter Mittheilung einer Abidrift bes neuen Regifterblattes befannt zu machen.

Beiteben Ameifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, fo find bie Betheiligten porber gu boren.

\$ 38.

Bur iebe ber beiden Abtheilungen bes Regifters wird ein alphabetifches Hamenoverzeidmiß geführt.

Das Bergeichniß wird gesondert von bem Register angelegt.

Die Eintragungen in bas Namensverzeichnift find fofort zu bewirten, nachdem eine Eintragung im Register gescheben ift.

Die Gintragungen liegen bemienigen ob, ber die Gintragung im Regifter bewirft hat, ohne daß es einer besonderen Anordnung des Gerichts bedarf.

Rach Schlieftung Des Megisterblattes ift Die Gintragung im Namensregister roth an unterfreichen.

\$ 39.

Diefe Berfügung tritt mit bem 1. Januar 1900 in graft.

Gera, ben 24. Hovember 1899.

fürflich Rens - Dl. Minifterium. Engelhardt.

Anlage 1.

Unlage 1.				
Amtsgericht	Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt find für die Bekanntmachungen			
- Begirt bes	ans dem Dandelsregifter		fen ich afteregijter bei anberen Genoffenschaften :	
	1	1		

1) Bei fleineren Benoffenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichbanzeiger flatt (Benoffenschaftsgeiet § 156).

Mulage 2.

Benachrichligung der Bandelshammer von neneingetragenen Eirmen.

Ralenderqua	alenderquartals 19 julgende Airmen neueingefragen worden:				
Laufende Rummer.	Zirma.	Oct der Niederlaffung. Sin der Gefellschaft.	Bezeidmung deo Einzelfaufmanno øder der perfönlich haftenden Wefellichafter.	Bemerlungen.	
	,				
1		1			

Unlage 3.

Benachrichtigung der Sandelshammer von Senderungen der Gintragungen.

Bei den in das Handelsergister des Antogerichts in eingetragenen Airmen find während des . . . Matenderquartals 19 . . jolgende Aenderungen der Frung, der Anhaber, der perifonlich saltenden Westlichgister, des Ortes der Niederlassung oder des Siese der Geschlichgist eingetragen worden:

			Menderung	e n	1
Laujenbe Runmer.	Birma.	der Firma.	ber Zuhaber ober ber perjönlich haftenden Gefellfchafter.	bes Ortes ber Niederloffung ober bes Siges ber Gefellichaft.	Bemerfungen
- 1					
- 1					
l					
ľ					
İ					

Mnlage 4.

Benachrichtigung der Sandelshammer von dem Grlofchen von Lirmen.

Bon den in das Handelöregister des Antogerichts in eingetragenen Firmen find während des . . . Ralendervierteljahrs 19 . . . die solgenden gesöscht worden:

Laujende Nummer.	Firma.	Bemerlungen.
1		



Handelsregister

beß

fürstlichen Umtsgerichts in

Abtheilung A.

Band I.

		+12		
9kummer ber Einstrogung.	2. Firma. Ort der Niederlaffung. Sih der Wefellichaft.	3. Bezeichnung des Einzelfaufmanns oder der perfönlich haften- den Gefellichaiter.	Brotura.	5. Nechtoverhältniffe bei Ginzelfaufleuten.
I.	Johann Müller, Grea.	Johann Christlan Müller, Raufmann, Örra.		
2.	In Stöftrib ift eine Zweigniederlaffung errichtet.			
a	Die Kirma ift in: Johann Christian Müller geändert.			
		Anton Bolte, Manf- monn, Gera.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Ge- ickafts begründeten Forderungen ift bei dem Erwerbe des Ge- ichafts durch Anton Bolte ansgelchloffen.
5.		Georg Danz, Stanf- mann, Gera		
0.		Истипан Ггипке. Яанішаны, Оста.	Dem Engelbert Alein und dem Aerdinand Vanne, keiden in Wero, ift Weiomustpeofura ertheilt. Ein ieder was ihnen ift and in We- meinschaft mit einem der Weieltschofter Danz und Franke zur Bertretung der We- ttilschof ermächtigt.	
7.	der Cintragungen f. S		Die Profina des Engelbert Alein und des Ferdinand Lampe ift erfofcen.	
Marrisonnill	or Commissionitin I. C.			

	Fil	immer der girina
6,	1 7	8.
Rechtoverhältniffe bei Handelogefellichaften.	Geschäfteinmmer. Zag ber Eintragung. Unterschrift.	Bemerfungen.
	2 II R A 1. 1. 2. Januar 1000. N. N.	
	2 H R A 1. 3. April 1900. N. R.	
	2 H R A 1. 6. 10. Suli 1900. 92. 91.	
	2 HRA 1. 10. 31. Januar 1901. R. R.	
Diferte Pandelogejellichait. Weorg Danz ift in das Welchäft als perjönlich haltender Gefellichafter eingetreten. Die Weiellichaft hat am O. März 1901 begonnen.	2 II R A 1. 11. 7. Märs 1901. 92. N.	
Dermann Franke ift in die Geiellichaft als perifalisch perifactioner Geiellichafter eingetreten. Grund der Geleichfohrer Georg Tang jud nur in Gemeinischaft oder in Gemeinischaft mit einem Profuniten jur Berrretung der Geleich ichalt erwächtigt.		
Neumandigefellfelig. Die Samfene Anton Gader ein Gera und Adolf Ette in Affrich find in die Gefellfelighel als Somo Morf einsterten. George Dan; und Sermann Frank eind berdindelt und Feiterfelighelt als	2 HRA 1. 20. 3. Suli 1904. 98. P.	



Bandelsregifter

bes

Sürftlichen Umtsgerichts in

Abtheilung B.

Band I.

1.	2.	3.		5	6.
Rummer ber Ein: tragung.	Firma und Sih.	Gegenstand des Unternehmens.	Grund: ober Stamm: Rapital.	Borjtand, perfönlidi haftendi Wefellidiafter, Gefdästöführer, Liquidatoren.	Profura.
I.	Bao- und Clef- trigitätöverf Gera, Aftien- geiellichaft. Bera.	Die Erbanung und der Betrieb von Gad- und Eteftrigitätsonstalten innerhalb des Deut- idjen Reichs.	1 000 000 Marl.	Albert Merten, Ronnnergienrath, Gera. Ernstkinge, Jabri Tani, Vangenberg, Johannes Wilke, Tedgnifer, Gera.	
2.					Dem Dernan Werner Gera ill Pr fura ertheil
3.		Rach dem Beichtusse der Generalversammung vom 28. Rach 1905 ist auch die Erbaumgund der Betrieb von Gad- und Elektrisitätsan- falten ansjerbald des Dentschand des Unter- uchunens.			
4.			Nach dem Beichluife der Generalver- fammlung dom 3. Mai 1006 foll das Grundfapital um 300000 Marf erhöht werden.		
5.			Das Grundfapital ift um 300000 Warf er- höht und beträgt jeht I 300000 Warf.	Wilhelm Krilger, Jubrifant, (Vera.	
6,				Die bieherigen Bor- ftandemitglieder find Liquidatoren.	Die Brofura des Germann Berner ist er losdjen.

		glummer der	£irma
7.	8.	R	10.
Gejellschaftsvertrag oder Sagung, Bertretungsbesugniß.	Auflösung, Gonturs, Fortschung, Vidstigfeit, Erlöjdsen der Firma.	Befchäftsnummer, Eng ber Eintragung, Unterfchrift.	Bemertungen
Attiengelelijdszit. Der (Bejellichsteuertrag ift am 5. Januar 1800 feligeftettt. Ledem Mighiede des Borfundes steht und dem (Befellichsteuertrage die selbhändige Bertretung der (Befellichaft zu.		2 H R B 6. 1. 1. Mäva 1900. 97. 97.	
		2 H R B 6. 4. 4. April 1902. N. R.	
Darch ben Alfaftig ber (Generalverlammtung) vom 28 Mai twis fib is Gram, in der die vom 22 Mai twis fib is Gram, in der die vom der Alfaftigen ausgefrenden Alfamnt- madjungen erfolgen, geändert.		2 H R B s. 10, 28. 3mi 1905. 20, 30.	Das über dieiße neralverfamm lung vom 28 Mai 1900 auf genommene Brotofoli befin det fich VI. 6 der Regifter aften.
		2 H R B o. 15. 20. Wai 1900. R. R.	
Ernit Aluge ift aus bem Borftand ausge- fdieben und an feiner Stelle ber Anbei- fant Wilhelm Arüger gum Vorftando- mitgliebe bestellt.		2 H R B 0, 16. 6. Oftober 1908. 92. H.	
Die Gelectickaft wird durch je zwei Liqui- datoren vertreten.	Durch den Beschstuß der Generalbersammlung vom 12. Mai 1010 ift die Greiellichaft ausge- 13st.	2 H R H 6. 20. 10. Anguli 1010. R. N.	



Gesetzsammlung

fiir hos

Fürstenthum Reuf jungerer Linie.

No. 591

3 u.h.a I t : Ministerial Perficanna pom 25. November 1888, die Zührung des Genoffenschaftsregisters betreifend

Ministerial-Verfügung

vom 25. November 1899.

bie Rührung bes Genoffenfchafteregiftere betreffenb.

Mit Södifter im Namen Seiner Durchlaudst des Fürften ertheitter Genehmigung Seiner Durchlaudst des Erdpringen verrodenn wir in Ergänzung der vom Ambersouthe befolgleren, vom Aschedelangter durch Achantunadung vom 1. Juli 1899 — Brichsgeschiedlatt S. 347 — veröffentlichten Bestimmungen über die Allenma des Geneinfendabstrealiters, mas foldat:

š 1.

Die Obliegenheiten des Nichters und des Gerichtschreibers der der Führung des Gemoffenschafterschifters bestimmen sich nach den Verschriften der S. 1, 2, wei § 3 Gab 1, der S. 5.—7, des § 11 Abiqu 3, des § 12 der S. Whitlieindversigung vom 24. Wowender 1809 über die Führung des Dandelstengisters — Geschammung M. N. XIII, G. 393...—

Diese Borichriften finden auf die Führung ber Bifte ber Genoffen entiprechenbe Anwendung.

§ 2.

Das Genoffenschaftsregister wird nach dem nachstehend abgebruckten Formulare ackübrt.

Als Blatt — § 12 Abf. 2 ber Befanntmachung bes Reichskanglers vom 1. Rufi 1899 — geften zwei gegenfiberftebende Seiten bes Regifters.

Ruf die Filhrung finden die SS 17—20, 21 9(6). 2, 22, 24 und 27 der Ministerialversigung vom 24. November 1899, das handelsveglister betreffend, entsprechende Amweidnung.

§ 3.

1. In Spalte 1 ift die laufende Rummer der die Genoffenschaft betreffenden Gintragungen anzugeben.

2. In Spielte I find die Zietum — einfellicssich der voll anagusspreichen gustüstlichen Begeischung siere die Art der Hattung —, der Sitz der Westenlung ist der Verleicungen inzustragen. Geneholichte sinder die Eremete iber Zweigniederfallungen (wwie die Beruntet iber das Bart denberische inner Aupstriederfallung — 81 der Betanntundung der Steinfellen der Verleichtung von 1. Juli 1899 — ihren Plate. Die Kirms ist mit lateinsschapen Stadte der Auftragere vom 1. Juli 1899 — ihren Plate. Die Kirms ist mit lateinsschapen der Verleichen Berunten der Verleich der Verleich der Verleiche Berunten der Verleich d

3. In Spalte 3 find der Gegenstand des Unternehmens und die darauf fich beziehenden Nenderungen anzugeben.

4. 3m Spatte 4, bie mur bei Okonssseldszien mit beschräufter Hartigurg und Kussseldung dem geschiedlich ge

5. Ju Spalte 5 find die Mitglieber des Barftandes und beren Settlivertreter unter Ungale des Jamilieunamens, Bornamens, Bernf und Böhnverts einzufragen. Genidaleibit und in gleicher Bezief ind die Eigelidatoren unter der Beziefdung als solche einzutragen. Die Ramen sind mit lateinischen Buchfaben zu ichreiben.

6. In Spalte 6 find einzutragen:
a) das Datum bes Statute:

b) die Form, in welcher die von der Genoffenschaft ausgehenden Befanntmachungen erfolgen, jowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind:

e) die Beitdauer der Genoffenicaft, falls biefelbe auf eine bestimmte Beit beschränft ift:

- d) das Geschäftsjahr, salls es, abgeschen von dem ersten, auf ein mit dem Ralenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf fürzere Daner als ein Nahr bemessen ift:
- e) bie ctuoige Befinnung des Statuts über bie Joven, in welder der Bertpale bien Bellenschfürung fand heite und für die Gentlenschaft zeignet, fourie bie dei der Beffenschfürung deut zu der Beffenschfürung der die Bellenschfürung und bie Befdennung über des Bellenschfürung und die Befdenschfürung § 20 Mbf. 3 der Bekanntinadjung des Beichstänigkers vom 1. Juli 1800 bestehlten steht der Verhrimung und der Petitinumung der die Fauhermann bier Petitinumung.
- f) jede Aenderung in den Perfonen des Borftandes oder der Liquibatoren, sowie die Beendigung der Bertretungsbefugnif des Borftandes oder der Liquibatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts — §§ 16, 17 der Pefanutmachung des Reichscharzlers vom 1. Juli 1899 —, soweit sie nicht die in den Holletin 2—4 einnecktragenen Angaden beträtig

Beder Eintragung in Spatte 6 ift derjenige fleine lateinische Auchitabe vorangussellen, mit welchen vorstebend, sowie in der Ueberschrift der Spatte der Gegenstand bezeichnet ift, auf den die Renderung sich bezieht.

- 7. 3n Spalte 7 find eingutragen:
 - die Auflösung; die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens, sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
 - bie Fortfetung ber Genoffenichaft:
 - bie Michtigfeit ber Genoffenichaft.
- 8. Die Spatte 8 ift gur Anfnahme der Berweifung auf die Negistreaften, zur Angabe der Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerüchtschreibers bestimmt § 14 der Befanntmachung des Reichsbanzlers vom 1. Juli 1890. —
- 9. Die Spalte 9 bient jur Anfinasium von Bemertungen und zu etwaigen Berweisungen auf spätere Gintragungen. Den Bermerten in dieser Spalte ist, wenn in teiner anderen Spalte gleichgeitig eine Gintragung erfolgt, das Datum, sowie die Unterschrift des Gerichtschreibers beigustigen.
- 10. Soll ein Beschlich der Generalversammlung als nichtig gelöscht werben § 23 der Bekammundung des Reichsfanglers vom 1. Juli 1809 —, so erfolgt die Eintragung des den Bekamlind als nichtig Gezichneten Bermerkes in berielben Syalte, in welcher der Beschlich eingetragen is.

8 4.

Bon der Refinmung der Blütter für die Befanntmachungen aus dem Gemölenschaftere — § 5 der Artanutmachung des Arcischanzlers vom 1. Juli 1899 — fit dem Rechschijnitischen in der im § 10 der Rüchijsteriaberschijnung vom 24. November 1899, das Handelsvegister betreffend, bezeichneten Weise Rittlefum au machen.

8 5.

Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die in § 11 Abs. 1—3 der Ministerialversigung vom 24. November 1899, das Handeloregister betreffend, gegebenen Aumestungen, au becachten.

8 8

Créptr ein Dri ober eine Generiube — § 3 266, 2 bes Genoffenfachetes gefteuse — verfachenen Sumbesbaten zu ja einem Zbeite an umb fomit zu ben Begirten verfachenen Sumbesbaten zu ja einem Zbeite an umb fomit zu ben 38-zirfen verfachenen Stenjtlengereichte, fo hat bas Begirtengericht bie Ättimme ber an bem Dirte ober in ber Generiche beiteilenben eingertragenen Genoffenfachten, Joweit bies nech nicht geforfen ist, bem anberen betreiftigten Begirten greichte mitzuffelen umb biefes wen jehre reinfyrechten neuen Gitturengum, Jowie vom jehre Menberung umb Wildung ber Genoffenfdaften unverzüglich zu benachrichtienen.

\$ 7.

Für die Genoffenischaften, welche vor dem 1. Januar 1000 eingetragen find, werden die biederigen Registre bis auf Weiteres sortsgeführt. Venue Einsteinungen bei diesen Genossichen erhalten, wenn sie in den disspirigen Registren erfolgen, an der nach den bisherigen Vorsichten bafür bestimmten Sertlie ihren Palat.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genoffenschaften in die neuen Krasister erfolgt unter entsprechender Amvendung des § 36 der Ministerialversügung vom 24. November 1899, das Handelsregister betressen.

§ 8

Diefe Berfligung tritt am 1. Januar 1900 in Straft.

Gera, ben 25. November 1899.

fürflich Beng-Dl. Miniferium. Engelharbt.

Genoffenschaftsregister

bes

Sürstlichen Umtsgerichts in

Band

1,	2.	3,	4.	5,				
Rummer der Ein: tragung.	Zirma und Siţ.	Glegenitand bes Unternehmens.	Bei Wenoffenschler mit beschränkter Haftpflicht: Haftpunme; höchte Zahl der Veschänkeite.	Borfland; Liquidatoren.				
	Vorschussverein, eingelvogene Getroffenidaat mit toffenidet Scalenhidgt, in Lobenheim	Betrieb von Banf- geichülten gum zwede der Re- ichafinna der im Olewerke und in der Wirthichaft der Mitglieder nöthi- gen Geldmittel.	200 W. 10 (Veldsäjteautheile:	Carl Schulze, Whitemocitiser, Withen Miller, Wagniruth Wagniruth Friedrich Schmidt, Ziidder,				
2.			Die Laftinume ist auf um M. erhöht; burch Beiglung der General- berjammlung vom 20. Dezember 1900.					
3.				Priedrich Braun, Mühlenbefiher in Lobenstein				
ŧ.			Der Generalverianns- tungsbeichtuß vom 20. Dezember 1900 ift durch rechtofräftiges Urtügei des gemeinschaftlichen Vandgerichte im Gera vom 15. Just 1901 für nichtigertfärt; die Daft- jumne betrögt jonach nur 300 M.					
5,				Die bisherigen Borftandsmit- glieber find Liquidatoren.				
0.				Friedrich Wolne. Schmiebe- meifter in Lobenftein, ift Liquibator.				

		Mummer der	Genoffenicatt
6,	7.	8.	9,
n) Seatut; b) Zorm der Befanntmachungen; c) Zeibduck; d) Geschäftessahr; e) Zorm site die Züstendertlärungen der Vorstunden u. derkiquidatoren; f) Vertretungsbesugnis.	Anflöjung; Konfurs; Fortfehung; Vidstigfeit.	Gefchäfts: nummer; Tag der Eintragung; Unterfchrift des Gerichts jchreibers.	Vemerfungen.
a) Ziatut tom 17. Juli 1900. b) Pefauntundungan erfolgen unter For Firtun in Punte und Perorb- nungsbiatt und in Der Mengilden Außbezeitung. c) Die Willenserflärung des Ver- fundres erlung wir Wingleber; die zierdnung an- erfoliele, indem ausei Wingleber Der Arima ühre Mamenounterishriti beiligen.		2 Gn R 4. I. 20. Gndi 1900. 91. 91.	Das Statut befinder fich 24. 2 der Register- aften.
		2 Gn R 4. 7. 27. Dezember 1900. N. N.	Der Generalverjamm lungebeichluß befinder fich Bl. 6 der Regifter- alten.
Der Mühlenbesiter Narl Schutze ist ans dem Borstande anogetreten und an jeine Stelle der Mühlenbesiter Friedr. Braun in den Borstand gewählt.	1	2 Gn R 4. 8. 5. Januar 1901, N. N.	
		2 Gn R 4. 17. 1. Singuist 1001. 92. St.	
	Die Genoffenichaft in durch Beschlus der Generalversamm lung vom 1. Septem ber 1001 aufgelöft.	2 Gn R 4. 21. 3. September 1901. R. R.	Der Beichtnig befinder fich BU. 15 der Regifter- aften.
Der Gaftwirth Wilhelm Mit (fer ift burch Berffigung bes Amtogerichts in Lobenitein vom 10. Dezember 1901 abberufen und an feiner Stelle ber Schmiebeneister Friedrich Welf zum Liquidator bestellt.		2 Gn R 4. 25. 12. Deşember 1901. 91. 92.	

Berichtigung von Drudfehlern

in den Formularen zu der landesherrlichen Berordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung:

S. 329 unter Pr. 5 ift die Bahl "800" in Spalte 3 roth zu unterstreichen. S. 335 unter G Beile 2 muß es heißen :

Bilritt. Renftifder j. L. Speathetenbrief jeht Grunbidmibbrief.*

In der Ministerial-Verfügung vom 27. November 1899, die Nusssührung des Juvalidenversicherungsgesehrs vom 13. Juli 1899 betressend, sind auf Seite 374 am Schlusse die Worte "in Krait" zu ftreichen.

Gesetzsammlung

jür das

Fürstenthum Reuf jungerer Linie.

No. 592.

3mhalt; Landeshertliche Berordnung vom 30. November 1800, die Ortogerichtspersonen — Amtojchulgen betreifend.

Landesherrliche Verordnung

pom 30. November 1899.

Die Ortegerichieberfouen - Amteidutgen - betreffenb.

Wir geinrich der Pierichule, von Gotles Gnaden Jüngerer Linie reglerender gürft Reud, Grof und derr von Wauen, gerr zu Grei), Kranichfeld, Gero, Schleit und Lobenflein etc. etc.

verodnen in Austifirang des § 142 des Grieges II vom 10. August 1809 gur Aussifitung des Seichagesferies über die Augstegnatien der freiwilligen Geschafte barteit, fowie des § 157 des Gerchaftsbefranzeitzes vom 10. August 1809 über de Zeinet med Gefafähreretfämlich der Tresgerichtereyerionen – Austerfalusten —, das dei Archipung der Beinftgefählte gut beobachtende Lerfahren, jowie über die Gefaffren für in was foldt:

I. Abidmitt.

Die Pflidten bes Amtsidinften.

A. 3m Allgemeinen.

§ 1.

Der Amstschulge soll bem Landschürften Teine, dem Geich sowie den Gerichten des Landse, sowiet sie sie einem Bezirft zuschändig sind, insbesiondere dem ihm unmittelbar vorzeichten Amstschick Gehoriam leisten, durch sien Bereich sollten in und außer dem Anten des Anschens, des Bertrauens und der Achtung, die sie Bereich eine Anzus erforderer. find wurden assonie

\$ 2.

Der Untsichulze soll sich mit den Neichse und mit den Landesgeschen, sowie den öffentlichen Anderdnungen der Landesbehörden bekannt machen, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Dienstgeschäfte ersorderlich ist.

§ 3.

Der Amtsichulze hat das, was er bei Erledigung der von ihm beforgten Geschäfte erfährt, als Auntsgeseinnuig gewissenischaft zu bewahren und darüber nur Berecklieben und seinen Anntsovariechten acaeniber Wittbeilung zu machen.

§ 4.

Der Amtsichulze hat, wenn ihm hinsichtlich der Erledigung eines von ihm zu besorgenden Geschäfts Zweifel beigehen, die Weifung des ihm vorgesehten Amtsgerichts einzuholen.

\$ 5.

Au feinen amtlichen Berrichtungen und Aussertigungen hat sich der Amtolschulze ausschlieftlich des ihm zusiehenden Dienstlingerts zu bedienen; die Berwendung des letzteren bei außerdienstlichen Weichälten und Krivat-Mourehondengen ist mazulässig.

Das Dienftsiegel ift in einer jeben Misbrauch ausschlieftenben Beise gu verwahren und bei dem Ausscheiden aus dem Dienste dem Antsgerichte gurückgugeben.

B. Insbefondere in feiner Gigenfchaft ale Organ ber Gerichte.

I. Ohne bağ im Gingelfalle ein gerichtlicher Auftrag erfolgt.

S 6.

Der Antsissatig foll sich mit ben Vereigen der Flur seines Wohnstere, vorzissassis der Vereigen und der Vereigen der Vereigen der Vereigen des von der Vereigen des vereigen des vereigen und der Vereigen und der Vereigen der Ve

Kommt zu seiner Kenntnis, daß ein Grundstüd durch einen Bertrag unter Lebenden veräußert worden ift, so hat er down unter Ramhostmachung der Bertragschließenden unverzüsslich dem Anntsgerichte Anzeige zu machen. Artif Br. 1 und 2.

....

Der Amtsichutze hat, sobald er zwertässige Kenntnis vom Ableben einer in seinem Bezirfe verstorbenen, oder zwar auswärts verstorbenen, seboch beim Ableben in seinem Bezirfe wechnichte gewesenn Berson erhält, über deren Zod beim Amtsoericht schriftlich Muzies zu erstatten:

- wenn zu ihrem Nachlaß Grundftude oder folde Berechtigungen gehören, für die ein befonderes Grundbuchblatt angelegt ist — Ausführungsgeset ist 38 Abs. 3 —:
- 2. wenn er weiß, daß fie eine Berfiigung von Todeswegen getroffen hat;
- 3. wem Wolgregelt des Vereinfs zur Sicherung des Nachfalfes angegierericheinen Bonner Ausfährungsgesch II 8. 30 –, insbleinderse wegen alle Erken der versiederen Berlom unbefannt oder abweiend find oder unter Summundschaft oder Pflenfahrt felem oder zu fiellen ein werden oder wenn den um träffchältel eines oder einiger vom ihnen ber Hall fit und die überigen bie Gärtforge für den Nachfalf ablehren Ausführungsderfe 18 § 133 Nr. 2 und § 38 Nb.; 2 und § 38 Nb.; 2
- 4. wenn ihre Erbichaft gang ober gum Theil auf Seitenverwandte überneht Ausführungsaciek II § 38 Abi, 2, B, W. B, § 1925 ff. —.

^{*1} Ju allen Bällen, in dernen das Ausführungsgefes II angegogen ift, ift das Gefek vom 10. Anguin Ivony jur Ausfährung des Neichegefesse liber die Augelegenheiten der freiwilligen Gerichsebarteit gemeint.

Im Falle von Nr. 1 ift die Anzeige vom Amtsichutzen auch dann eingureichen, wenn die verstorbene Person bei ihrem Abieben in seinem Bezirke nicht wobnhaft anweien ift.

Tarif Nr. 1.

II. And Anlaß fpezieller gerichtlicher Anweifung.

§ 9.

Der Amtsichjulze foll seiner bem Amtsgericht Nachricht geben von bem Tobe oder dem Begzuge solcher Bersonen, rücksichtlich deren ihm ein dustungehender Auftrag im Borgus ertheilt worden ift.

Tarif Nr. 1 und 2.

\$ 10.

Der Muscichalze der alle an Verignene leines Registe ergefendem Rodungen, unlingen, Vedeutungen und Venachrichtigungen der Gerichte, die ihm annonhundweife zur Beitertefehrerung an die Betrufferen in Schriften übergeben ober mittablich aufgetrungen werben, in eigener Vereine den Betreitigten leicht nur verziglicht zu befündigen, foweit est find um mitmolifte Mufrigae handett, zu eröffenen umb darüber, wann und wie der gelechen, pflichtundige Sungring infaritlich ober mitholika zu den Alten mit machlichter Verlechtungung zu erichten dann der mitholika zu den Alten mit machlichter Verlechtungung zu erichten

Tarif Dr. 6.

§ 11.

Der Amtsfigulge foll Andfolfe ober andere Bernügenswaffen aufrechnen, wenn das Amtogericht es anordnet ober die Betsfeligten, denen die Einreichung des Berzeichunffer von Amtovegen aufgageben worden ift, darum machfunder, auch dar er auf Amweifung des Amtogerichts Siegelungen und Entfiegelungen vorzunehmen.

Tarif Nr. 9 und 3.

\$ 12.

Der Amtsichnize hat fich, wenn ihm von den Gerichten die Würderung beweglichen oder unbeweglichen Gutes libertragen wird, diejem Gelchäfte mit Gewiffenhaftigkeit, Umficht und größter Umparteilichkeit zu unterziehen.

Tarif Nr. 10, 11 und 12.

\$ 13.

Der Amtschultz hat die von den Gerichten ihm übertragenen Berfreigerungen von beweglichen Sachen, von Frührten auf dem Hahne und von Solz, auf dem Stemme ausguführen, auch im Folge Auftrags der Gerichte die Berwaltung einzelner Bermögensmässen, Bermögenstheile und Streitgegenstände zu beiergen.

Zarif 97r. 13 und 14.

C. 3m Mebrigen.

S 14.

Die Thätigfeit des Amtojchulzen innerhalb seines anutlichen Wirtungsfreises fann and von Privatperionen, die in seinem Zegirfe wohnlight sind, in Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verstandelt werden und nicht anhängig zu machen sind, ohne Bermittelung der Gerichte in Anspruch genommen werden.

8 15.

Der Antoschulze sint, wenn er in den in § 138 des Aussichtungsgesches Il bezeichneten Angelegenspieten von einem Gericht Aufträge erhält, diesem das Sachverfälltnis Johart ausmischen.

Nimmt in derartigen Angelegenheiten eine Privatperson seine Thätigkeit in Anspruch, jo hat er das Ersuchen abzulehnen.

II. Abidmitt.

Von dem bei Erledigung der Gefchafte gu Beobachtenden Berfahren.

S -16.

Der Antoschulze hat jedes von ihm bergestellte Schriftftick unter hinzufügung des Ortes, des Datums und seiner Eigenschaft als Amtoschulze zu unterzeichner.

Durchstreichungen, Zwischenschriften, Nanbschriften, Nachschriften und Rasuren sind möglicht zu vermeiden. Jit eine Durchstreichung nicht zu umgehen, so sollen die ausgefreichenen Worte leserlich bleiben.

8 17.

Bei Erledigung von Aufträgen der Gerichte ist seitens der Antoschulzen in erster Linie den von den Gerichten etwa ertheilten speziellen Anweisungen nachzungeben.

8 18.

Muxique über Zobesöffle — oben § 8 — find mit möglichfer Befelfennigung, in ber Rycht Jürtlends bei Zogn and bem einspeterternen Zobesöfalle, dagen aber eingenb melde Umfahre ein unvergänfiche Gündereit bes Wendelsperindst unbeig aber mündfenewerth machen follten, ohne allen Zeitverlußt und nach Beführen burch Johrt abzulendemen Boten zu erfatten und je einzuführen, boß mit ihnen zugleich alle Umfahre zur Affentlich bes Buttsperinder gebracht verben, dem Aber der Geriffung in der Sechaft werben. Die Ausgefich der Bertifung in der Sechaft zur den Sechaft verben. Die Burgigen erfolgen unter Benubung bes dazu befinmente vom Munsgericht zu besiehen. Orswunder, undehem zuwer bieringen Urstrittungen angefellt ind, die fich nothweise nachen, und alle im Zormulare unfahren.

\$ 19.

Andere vorgeichriebene Anzeigen — oben §§ 7 und 9 — hat der Anntolchulze [ojort, nachdem er von den anzugeigenden Thatlachen Renntniß erlangt hat, bei dem Anntogericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtoschreibers zu geben.

§ 20.

Bei der unter gewissen Besonlössungen zum Jwecke der Sicherung des Nachlasse einer werktotienen Berson allsofab und derem Zode vom Antowegen vorzumessunden Bersiegelung – Anosiührungsperich II z 133 Ar. 2 – und die die Bersiegelung in Joyle auntsgerichtlichen Auftrago – oben g 11 – sind folgende Bersichtlichen Aufrosach

1. Nămue fino înide şu verliegefu, foueci fie şur Unterchringung be Verliebi şu beren Pecchigun obec şur Unterduit berjenigen Berlionen nötțig finb, bie mit bem Berțonbenen bio şu feiuem Zobe în himolider Genenițidarli febreu mio anț feius Soțieu unterțialetu nurben, ingleiden, loueci barui telenbec Selei şu verpițique ii. De Gedițiii que verificațieu Mămuen pat ber Suntsidoplia en fid şu nețimeu und unişabenouțieu.

- 2. Bon ber Berfiegefung find auszunehmen:
 - a) die Betten, Bälichelüide, Hande und Stüchengeräthe, die für die unter 1 bezeichneten Berjonen unentbehrlich fünd, beögleichen die für sie auf zwei Bochen erforderlichen Nahrungos, Beleuchtungsund Tenerungsmittel:
 - b) die jur Beerdigung erforberlichen Reiber und Baicheftude:
 - e) baares Geld, Rojtbarfeiten, Werthpapiere, Sparfaffen: und sonftige Ginlagebiicher veral. Rr. 4 --:
 - d) Sadjen, die dem Berderben ausgesetzt find vergl. Nr. 5 —; e) lebende Thiere und das zu ihrer Berpflegung erforderliche Gerätte, jowie das zu ihrer Grudhynung und zur Stren erforderliche Jutter und Stroh — vergl. Nr. 5 —.
- 3. Ueber die von der Bersiegelung ausgenommenen Gegenstände ift ein Berzeichnis aufzunehmen.
- 4. Die unter 2e bezichutern Berthinften find ohne Bergug unter Biligung eines Bergrichutifes an bie guftining, diesturleringsgestellt objutiefen. Sind die Sterthundere mit Bundfacken mid Hummern verfeigen; in find die unter Britingung des Monumerters in dem Bergeichnift, anzungeben. Sind jit anzungeben, von wedger Zeit an die verhandenen Binse mid Geuntmartheiffente laufern.
- 5. Die dem Verderben ausgeschten Sonden 2 d Jind in geseigneter Beeise aufgabenahren umd soweit nübsig, d. h. soweit die Westafte best Verderbene eine dringende ilt, film Rechnung des Nachschiege zu verkaufen. Genis ist sitz die Verpflegung und Beaufsichtigung sedender Thiere — 2 e . . . Sowen zu trassen.
- 6. 3ft ein ber vormundschriftiden Zürfunge nicht bedürftiger Erbe anweiche und bei der Serfrigedung und ber Migfedinung ber vom ber Berfrigedung ausgenommenen Gegenftände mitzuwirten bereit, io ift diejer, andermialle eine hierzu bereite anderer zuverfülfige Berfon, ber auf Berfangen eine angemeljene Berginung au gewöhren ih, dei bodigeren und mußigselicheren Sachen aber ablighenfalls der Bedürctretter um dei beiffen Schüberung zu geweiche Berginung zu geweiche und bei befin Berfüng ber füntschaftig einer Beundhorten Derfahrt zugustiehen.
- Ueber die Versiegefung und die babei etwa ergriffenen Majnahmen ist sofort nach Beendigung der Bersiegefung, spätestens am Tage darauf, dem Amtogerichte Anzeige zu erstatten.

- 8. Ein gemäß den vorstehenden Bestimmungen versiegelter Nachlaß darf, nachdem die Anzeige von der Bersiegelung an das Amtsgericht abgegangen ist, nur auf Amordnung des Amtsgerichts wieder entflegelt oder an einen Petheisiaten berantsgacchen werden.
- Die seitens bes Amtofchusen von Amtowegen vorzumehmende Berliegelung hat zu unterbleiden, wenn ein zufändiger Beamter — Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Notar — die Siegelung beendet oder auch nur begannen fat.

§ 21.

Nälffen vom Amblégutgen, nun eine von einem Geschät erfoderte Auskunft ertheilen zu können — Ambfährungsgefeh II vom 10. Auguit 1890 § 133 Nr. 4 — vorher Erfundigungen eingezogen werden, jo hat dies in unamfälliger Weit im die zu geschefen, daß der, liber den sie eingezogen werden, weder felbf sich vertegt sichen fann, noch in den Augunen Amberer Gerndogefet wied.

\$ 22.

Dei der Mitgichimung von Nachfälfen oder anderen Bernühardmonflen oden §1 im den Musführungsgegefen §1 is 30 – mit der Taufpaler des Volches folloges dere der Sendagensonisse und, vorm Bevornundete oder zu Bevornundere beit des Gebeichtigf find, der berichtlet den, der berichtlet dere der berückte der der vergefdigagen Sommund jungsichen. "Ab die Mitwirtung eines Bethäusen diest zu erfangen, so das der Amstighung eines Bethäuse der aufgegen in der Amstighung eines Bethäuse der aufgesten der gegentlich gen andere zuverächtige Verlein, der auf Bechangen eine angemelsen ergeitung zu gewöhren ih, dei vichtigkeren und umfänglicheren Senden aber seinen Settlesterter, de. den Mitschlichen einer besochstern Driftschlich auszuschen.

Die Rugegogenen follen bas Bergeichnift mit unterfchreiben.

Für Nachlasverzeichnisse ist das vom zuständigen Amtogericht entworfene Formular zum Muster zu nehmen.

Soweit der Amtofchulge Sachverftändiger ift — Ausführungsgesel II § 133 Ar. 3 — hat er die Andschafgegenifände zu würdern. Für die Herbeisiftung von Würderungen durch andere Sachverständige hat er nicht zu sorgen. Dem Berzsichling find die vorfandenen Beloge beizufläcen.

\$ 23.

Bird dem Antesignisch eitene eines Gerächts die Wilderung deweglichen oder unbeweglichen Untes übertragen — oben s 12 — oder hat er sich nach § 22 letzter Sah einer sochen zu unterziehen, oder enthyricht er nicht amtlicher Aufforderung zur Bornahme von Würderungen — Ausführungsgesch II § 133 Ar. 7 — so ist nuter Beobachtung der oben in § 12 gegebenen allgemeinen Bortanist

- die Wirderung im Allgemeinen auf den Geldwerth zu richten, der im gemeinen Vertehr beim Vertaufe gleichartiger Sachen der Bestimmung des Preises regelmäßig zu Grunde gelegt wird;
- 2. bei beweglichen Sachen, die einen Marktpreis haben, dieser als Schätzungswerth anzunehmen:
- 3. bei unberweglichen Sachen noch bestonderes auf die Sage, auf die mit dem Erundhürde verbundenen oder baranf lassenden Dienstidarsteiten, sowie darunf Rickfiedt zu nehmen, od etwo der Werth durch die erft in Aussicht tehende Auslegung von Chiendahnen, Straßen und dergl. ichon zur Leich der Rickfiedung dereinfulle verebe.

Andere Laften, als Dienstbarteiten find aufjer Betracht zu laffen.
Die Beispreimung gemitvertere Wennbitiefe foat zu erfolgen mit Angabe der Mataliteriolien und der Steuereinheiten der einzelnen Stilde, die aus dem Beifilhandsverzeichniffe zu entuchnen find.

§ 24.

Müclichtlich des Berfahrens bei Berfteigerungen von beweglichen Sachen, von Frickhen auf dem Halme und von Polz auf dem Schamme, die von einem Gericht angeordnet — oben § 13 — oder von Betheiligten beantragt worden find — Muslisbrungsgefeh II § 133 At. 7 — wird Folgendes worgeschrieben:

- 1. Ob die Bersteigerung öffentlich oder nicht öffentlich vorzunehmen sei und ob ihr eine Bekanntmachung vorandzugehen habe oder nicht, bestimmt der Auftraggeber.
- 2. 3u Verfreigerungen fast der Amtsischule, weut nicht Anderes bestimmt nich, eine zwertstiffige, auf Berlangen angemeffen zu entschäbligende Berlan in erster Einite aus der Jahl der Betpelitigten, soweit sie nicht vornumblögieltscher Jahriege bedierten, sie dem Jahl, daß die Mittentiem eines Settleiligten misch zu ertangen in jahre, aben Einwohnert der Dritchaft ewert, wenn auch dies nicht möglich sie und bie Sache zu den maßnachteren und wichtigeren gehört, feinem Betelle vertreter event, dem Amtsichulen einer benachbarten Ortichaft zu maischen.

Der Amtojchulze und die von ihm zur Hülfeleiftung zugezogene Berson dürfen weder selbst noch durch Andere mitbieten.

3. Ju das Berzeichnis der zu versteigernden Sachen sind sofort bei der Bersteigerung der Ersteher jeder Sache und der dafür ertangte Preis einzutragen.

Tas Ausbieten, ben Zhidion und die Müliereung an ben Teiteler muß ber zupfähigist Munteldugte bei persenen bei ber Beritrigerung notinendag werbeiden Berridgungen tömnen der Mutsidutige und die zugezogene Stiffsperfon unter einander vertreifen, inse belondere mirb die Vetgeter die Mustillung des Bertrigerungsverzeigdwiffse und die Simushun der Griffie, defern die beite nicht durch den Multragacher tielde rieden, flerenfunen fannen.

- 4. Der Bufchlag erfolgt nach breimaligem Ausrufe bes Sochitgebotes.
- 5. Die jugefchlagene Socke dorf bei ber auf gerichtliche Innobumun were genommennen Serlrisigenstungen uur gegen haner Stephdump des Breitst ausgefriehert werben; jedoch fann bei Nachtlagensteiner und beweitlichen Hille und fomeit doss Glegentheil nicht bespiebere wordspflieben ist, dem betreitligene Erben ihren erfenderen Stepharten Grein der Breits der und ihren erstandenen Gegenthälte behafe hakter Ausrechung auf jure Erheltiglig ich, die im Kulttrag wom Friedrucht und Errisigerungen gefrunder werden. Die werd Gefrunden worgenommen werden, richtet ihn nach berer Befrimmen.
- 6. Die zur Bersteigerung zugezogene Sulfsperson hat das Bersteigerungsverzeichnis mit zu unterzeichnen.
- Der Erlös ist so bald als möglich an das Amtögericht oder den sonstigen Auftraggeber, sofern dieser die Bereinnahmung nicht selbst besorgt hat, unter Beissigung des Bersteigerungsverzeichnisses abzuliesern.

8 25

8 26.

Benn ber Antschulge and Bulafi feiner Mitwirtung bei gerüchtlichen Gerchandlungen — Amstührungsgefehl I g 133 Nr. 4 — ober auf anderindliches Unjuden — Gerndolichift g 133 Nr. 7 — vor Geriche begragen foll, daß eine Berfon bejenige fei, für die jich ausgefet, so hat er vor Ungube seiner Gränung gewischapft zu erwögen, ob er dos auf Grund der Esgelmungen, in benner er zu der bereffenden Berson gestanden dat, mit Bestimmutsteit zu bestätzen gernach gestanden.

III. Abschnitt.

Gebührenordnung.

\$ 27.

Der Antsichulge fann Gebühren für seine Bemühungen und Erstattung von Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und des auseistigten auf fertigen der Auslagen nach Mehren bestimmungen und des auseistene Der verlie geberen.

§ 28.

Gebühren, sür die ein Mindeste und ein Höchsbetrag sestgesch ist, sind unter Berüffichzung des Unionges, der Schovierisseit und der vermögendrechtlichen Bedeutung des Geschäfte ...and billigem Erneisen zu bestimmen.

Ried dem Anteischalgen vom Cerciat die Belgragung eines Gerfchäfts aufgetragen, auf das feiner der im Zarife vorgeschene Sige Anwendung sinder, is ist die Gebeilt unter thuntisigter Anteisung an die im Zarife aufgeschelten Knidge und unter Berücksichtigung der aufgewendeten Mülje und Zeit zu bemeisen.

§ 29.

Bei (Neichäften, die lediglich im faatlichen Zuteresse beitragt worden sind, oder ricksichten deren gemäß z 6 des Deutschen Gerichstostengeleges vom 18. Juni 1878 in der Fassiung vom 20. Mai 1898*) bezw. in Veredindung

⁾ Die Gerichte find beingt, Gebühren, welche durch eine aurichtige Rehandlung der Sand- ohne Schuld der Belichtigten enthanden imd, niederzuschlagen und für abweifende Pelcheibe, wenn der Antrag auf nicht anzwechnendere Untenntuig der Berhältnisse oder auf Unwissendie beruty, Gedührenirtigiet zu gewähren.

mit § 27 des Renhijden Gerichtstoftengesches vom 10. Angust 1899*) von der Geschung von Gerichtstoften abgeschen wird, werden die Gebühren und Aussacan der Aussacan der Gerichtstoffe aemährt.

3m Uebrigen find die Betheiligten Schuldner der Gebühren und Auslagen. Daneben haftet dafüt verjenige, durch bessen Antroschulzen veranlakt worden ift.

§ 30.

In Sachen, die bei Gericht aufängig gemacht und verhandelt worden find, werben die Gebühren und Auslagen des Amsteichulgen demielben aus der Gerichtstaffe alsbald nach deren Zestlehung ausgegahlt ohne Alickficht darauf, ob sie vom den Schuldwern wieder zu erkangen sind oder nicht.

6 31.

Die aus der Werichtschaffe zu gewährenden oder verlagsweise auszus zahlenden Gebiligen und Beriäge werden vom Wericht seitgeseiger, das vom Abstricken und Ermätigungen den Unitstifungen zu benachrichtigen hat.

Das Beriahren bes Gerichts erfolgt foitenfrei.

8 32

Gegen die im § 31 gedachte Entscheidung sindet Beschwerde nach Massgabe der §§ 567 Abi, 2 und 568 bis 575 der Civisprozespordnung statt.

§ 33.

Die aus der Gerichtschafte zu gewährenben oder verlagsweite auszugablenden Geschäften und Verläge führ von dem Anntschafte, um Abraham der Geschaften der Geschäftliche Geschriftende, den ihm aufgenommen worden ift, sofort genau zu verzeichnen oder, werm der Anntschaftlich worden eine Anntschaftlich und verzeichnen der ihm der der Geschaftlich geworden ist, dem in der Sache verfanschaftlich Geschäftlich unter Angabe der ihre Sobje rechtschaftlich unter Angabe der ihre Sobjectung der Verlagen de

Daojelbe gilt von Schreib: und Boftgebuhren.

Wegen Bermeigerung ber Gebührenfreiheit findet Befchwerde im Auffichtowege ftatt.

\$ 34.

Die Bestimmungen in §§ 20 bis 33 beziehen sich nicht auf die Gebühren und Auslagen bei Geschäften, auf welche die Gebührenordnung für Zengen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Wai 1898*1 Anwendung sindet.

§ 35.

In Angelegenheiten, die bei Geeicht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen Jind — Andführungsgesch II § 133 Dt. 5, 6, 7 und gegenwärtige Berordnung § 14 — findet verlagsweise Zahlung der Gebühren und Andsacen des Anteischulzen and der Gerichtstasse nicht hatt.

Der Antofdiufge ift für biefe Fälle wegen Einziehung feiner Koften, über beren Bolfe sichenfalls bas Progregericht entificibet, auf ben geordneten Rechtoweg — Moduverfabren, Rlacertebuna — anwiefen.

8 36.

Benn ein Amtsichnize um die Beforgung eines Geichäfts angegangen wird, zu beren Erledigung er nur berechtigt, nicht verpflichtet ift, so kann er eine Thätigfeit bavon abhängig machen, daß ihm der Anschende angemessienen Koltenvorfdum able.

*) Bu veraleichen:

§ 13 18(6). I. Sowiet für gemiffe Arten dem Enderchindigen befondere Tagiworligetilen beisehen, melden en bom-erre des Gerighe, word des die Andrectifien des dem Enderchaftsonte des Sochgerfländigen gelen, fommen tediglich bief: Verschrijfert im Anvendung. Befehr oblike Tagworlightin uns en einem diefer Trie der gefeten an Bentleten verfichene Tagworlightigen, jo fom der Sochgerfländige die Anwendung der ihm günftigeren Beitimmungen verfandere.

§ 16. Die Bebühren der Zeugen und Sachverftändigen werden nur auf Berlangen berielben gewährt. Der Anfpruch erlifcht, wenn das Verlangen binnen der Monaten und Beendigung der Zuglehung oder Abgade des Gutachtens bei dem zuffändigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zengen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden burch das Gericht oder ben Richter, von welchem die Verfaudtung flattfindet, jeftgefent.

Sofern die Neträge aus der Staatsfasse gegablt und dieser nicht erstatte sind, fann die Feliceung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie ersolgt ift, sowie von dem Gerichte der soleren guntaus von Martwegen berüchtet werden.

Gegen die Gestiepung findet Beschwerde nach Masigade des § 567 Abs. 2 und der §§ 509 die 3715 der Civilprogesproduung sowie des § 4 Abs. 3 des Geschiedsssiengeleges, in Stroisoken nach Andiadob der S 3416 bis 352 der Archiverschordnung fatt. \$ 37.

Die gegenwärtige Berordnung tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Gesehuche in Uraft. Die seitster in Geltung gewesenen Borschriften liber die Ortsgerichtespersonen sowie über die Gebühren und Auslagen des Anntschulzen werden aufgehoben.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und Unferem beigebrudten Fürstlichen Juffegel.

Schloß Dfterftein, ben 30. November 1899.

(L. S.)

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Fürften:

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinüber. St. Graefel.

Carif.

A. Gebühren.

- 1. Schriftliche Erstattung einer Anzeige oder einer Anses funit, einschließlich der vorausgegangenen Bemilhungen, 50 Pf. — 3 W. Berordnung SS 7, 8, 9;
- Musjührungsgeich II § 133 Atr. 4, §§ 21, 38, 39.

 2. Mindliche Grifattung einer Augeige oder einer Austungt, einschließlich der vorausgegangenen Bemilhungen, 1 Mr. 5 Mr.
 Berordnung §§ 7, 9.

Humerfung zu 1 und 2:

3. Berjiegelung und Entjiegelung eines Adaliasjes ober einer anderen Bernügensmaße, soweit damit nicht die Aufnahme der sicher zu stellenden Masse verbunden ist, Ausführungsgesche II s 133 Ar. 2 und 8 63:

Berordnung § 11 am Ende. 4. Anfertigung von schriftlichen Eingaben, Antragen u. f. w.

je nach Umfang, Schwierigfeit, Wichtigfeit und Werth bes Gegenstandes 50 Pf. — 3 W. Ausführungsgesch II § 133 Pk. 7.

1 902 - 3 902

•••								
5. Anerfennung einer Berson vor Gericht, dasern nicht bie unter 8 aufgeführte Gebühr zu beauspruchen ist, bei aleichzeitiger Anersennung von mehr als einer Berson	75 Pf.							
von jeder	50 Bf.							
zusammen jedoch nicht mehr als	2 %.							
Anoführungogejeh II § 133 Mr. 7.								
6. Bermittelung einer schriftlichen ober mündlichen Ladung,								
einschließlich Relation,	75 Bf.							
Berordnung § 10.								
7. Anichlag und Abnahme von Schriftfiden, einschließlich Anichlago: und Abnahmevermerk und Einsendung des								
Schriftiads,	75 986							
Musführungsgesett II § 133 Nr. 4;	1.0 44.							
Anoführungogejet VIII & 9.								
8. a) Theilnahme an einer gerichtlidjen Berhandlung ale								
Urtundoperjon	1 M 5 M.							
Ausführungsgeset 1 § 136;								
Ausführungsgeset II § 133 Rr. 4, § 81.								
b) Errichtung eines Nothtestamentes im Falle § 2249	0.000							
bes B. (3, B								
verzeichniffes, einschließlich der Wirderung der darin								
aufgeführten unbeweglichen und beweglichen Sachen und								
einschlieflich etwaiger Berfiegelung und Entjiegelung, .	1 M 20 M.							
Ausführungsgeset, II SS 2, 63, 133 Nr. 7;								
Berordnung § 11.								
10. Blirderung unbeweglicher Sachen								
	1 M. — 3 M.							
,, ,, ,, 5000 ,,								
" " " 10 000 "								
20.000								
, , , , 30 000 ,	12							
Musführungogefet II § 133 Mr. 3, 5, 7;	"							
Ausführungsgesch VIII § 13;								
Berordnung § 12.								

11. Souftige Burberungen

bon	Sadjen	int	Werth	c bis	mit	50	W.			- 1	W.	50	Bf.
,,	,,	"	"	"	"	150	"		٠	1	,,	_	"
"		"	,,	"	"	500	"	4		1	,,	50	"
"	.,	**	"	über									
						300	"	$\dot{\epsilon}$		-	,,	50	"
			jedoch	nid)t i	iiber		"	8	÷	6	"	-	"

Aft hierbei eine verhältniftmäßig große Angabl von Gegenständen zu würdern, fo fonnen die vorftebenden Anfane nach Ermeffen des Gerichts ie bis zur Balite erhöht werben.

Anoführungogefett II § 133 Nr. 3, 5, 6 Abf. 2, Nr. 7; Recording 8 12.

12. Abaabe anderer Gutachten 50 Bf. — 12 Mt. Ausführungsgesch II § 133 Mr. 3, 5, 6 Abs. 2, Mr. 7;

Berordnung § 12.

Mumerfung zu 98r. 10-12:

Durch die Webfiler wird zugleich die fdriftliche ober mundlige Abgabe bee Butachtene, fowie bir bem Butachten beigefügte Beichreibung ber gewürderten Gegenftanbe vergutet.

13. Berfteigerung von beweglichen Sachen, Früchten auf bem Balme, Bolg auf bem Stamme, einschlieflich ber Antertianna des Beriteigerungsverzeichniffes und etwaiger fonftiger Rebengrbeiten.

		Cocinic							woman.				
non	pem ;	Betragi	ded e	rzielten	Erlöjes		ь	to	3u 100 5	w.	. 3	D.Y	undert
	,,	,,	,,	"	"	ilbe	100	W.	bis 300 :	W.	2	v.Ş	undert
	"	"		"	"	"			,, 1000		1		,,
	"	"	"	"	"				,, 5000	"			"
**	"	"	"	"		"	5000	"			٧,	"	"
jedo	d) ni	cht unt	er 1	99}. 50	.Bf.								
21	luojii	hrunge	gefet	1 § 2	5;								
21	luojü	hrunge	gejet	II §	133 Mr.	7;							
2	Beror	numa	§ 13										

444	
14. Berwaltung einzetner Bermögensmaffen, Bermögenstheile, Setretigegentände, einschließteilig Bereich bezw. Rechmungschaung, Berwinnung 8 1.3 zweite Häller. Ammertung zu Pkr. 3, 13, 14: Duch die Gehöhr nich pagleich die Kutelendyrung von Geber und Bertspapieren mit vergitet. 15. Mitwirtung bei der Mitgeichnung einer Bermögensmaffe als Urtwirbeberein	1 W. — 20 W.
für jebe angefangene Stumbe ber verwenbetent Bett, einfahreitigib derpiengen, bie auf ben Jimmeg gum Orte ber Vlatgeichnung —innerhale bee Stuntsekgrifte ber Vlatstejdulgen — und auf ben Stillettone, in bie Wohnung au verwenben geurfen 18, jeboch für einen Zog mehr niede als im Gangen. Aussilärungsgerie II § 133 397. 5. 16. Zelichnehm en einer Wohlintpräfindung eines Wolf- ftrechungsbeauten — Gerichtwoodlziehers, Czetutoro — als Seune	75 \$8†. 5 \$97.
für job angefangene Stunde ber uernenbetent Beit, einfaliefild bereingen, bie auf ben Jönneng aum Orte ber Päfanbung — innerfalle bes Untschaftliche Studiefilaligne — min auf ben Mildung in bie Bischung aus vernenben gewefen ift, jedoch im Gongen für einen Zog mehr nicht als Museifahrungsgefes II § 133 97t. 6 Vol. 1. 17. Andere im Fatterfile ber und Bedlitzerdangebeamten — Gerichtsoudlägferen, Ergelntatern — zu erlebigenden Gelfahre benahrundte Bildungstungstung den der Gelfahre benahrundte Bildungstungstung den der Gelfahre benahrundte Bildungstungstung den der der Gelfahre benahrundte Bildungstungstung den der der der den benahrundte Bildungstungstung den der der der den benahrundte Bildungstungstung den der der der den den der der der den den der der den den der der den den den der der den den der der der den der den den der der der den den der der der den der der der der der der der den der der der der der der der der der der	75 ֆք. ս Ձ.
für jede angefangene Stunde ber verwendeten Zeit, einfühlichtig derzienigen, die auf den Jünweg gum Orte der Pfühlung — innechald des Untscheigtisch der Annefdhalgen — und auf den Aldunge in die Böhnung zu verwenden gewefen ift, jedech für einen Zog mehre nicht als im Ganzen Unwisigungsgesch II z 130 Nr. o III, 3 4.	75 Pj. 3 M.

B. Anslagen.

- 18. Boft: und Telegraphengebühren.
- 19. Die Betrage, Die an britte Berfonen haben bezahlt werben mitfien, fowie Stoften der Aufbewahrung und des Unterhaltes genfändeter Thiere.

Musfiihrungsgefen II 8 133 9fr. 6 9thi. 3.

Unmerfung:

Die Annahme und Bermahrung gepfanbeter Thiere fann von ber Erlegung eines augemeffenen Boriduffes abhangig gemodit werben.

20. Tagegelber, Reifefoften.

Muß ber Amtofdulge behufe Erledigung eines Amto: gefchäfts von der Wohnung aus einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Lilometer gurudlegen, fo erhält er neben ber ihm nach Abichnitt A au gemährenben Gehühr:

a) als Bergütung für ben durch ben Anfenthalt an bem fremden Orte entitebenden Aufwand - Tageacther -

na) für den Tog bb) bei allen Erpeditionen, die mit Einichluft der Dins und ber Rüdreife innerhalb 6 Stunden

beenbigt werben - 1/4 von au - . . . 1 DR. 20 Bf. b) neben ben Tagegeldern unter a für nothwendiges

Fortfommen für jedes angefangene Ritometer bes Din: und des Riichveges eine Entichadigung von Humerfung zu 97r. 20:

Togcgelber und Meifefuften find, wenn gelegentlich einer Reife mehrere Befchafte bejorgt werben, für jebes einzelne Beichaft mit bem nach beren Gefammtgahl fich ergebenben Bruch: theile an berechnen.

21. Schreibgebühren find bem Amtofchulgen nur bann gu gemabren, wenn er für einen Betheiligten von Schrifts . ftiiden, die er angefertigt ober in feinen Sanden hat, Abidmiften berftellt.

2 9))

10 Bf.

Die Schreibgebilhr beträgt für die Seite, die mindestens gwangig Zeiten von durchschuttlich gwölf Silben entfalt, gehn Pfennig. Eine angefangene Seite mich noll berechnet

Unmerfungen zu A und B:

- 1. Ausjer sür Augiegen zu verge. Nr. 1, 2 und Aumerikan dagu — Commt auch site andere Austspeschälte, die ein Ausseld gede bestwerten Auftrag mildelich ertebigt das, obwohl sie schriftlich ertebigt werden tonnt:n, nur der Vetrag in Ausga, der am Gebähren und Ausslagen dei schriftlicher Creledium ermachten wäre.
- 2. Ein mindlich erledigtes Anntsgelchäft, welches schriftlich fätte erledigt werden tommen, tommt als ein Esschäft, auf das gemäß Anmertung zu Vic. 20 ein Theit der Tagegelder und Keistedien zu verrechnen wöre, nicht in Betracht.

Gesetzsammlung

für bae

Zürstenthum Reuß jungerer Linie.

No. 593.

3.n.halt: Vandeolerrider Perordnung vom 8. Persember 1880, die Ausführung des Reichsgeleiges über die Penrfundung des Perionenhandes und die Cheichtiejung vom 0. Zebraar 1835 in der bom 1. Januar 1800 au gettenden Zelfung betreifend. – Anderweit reichtet Jufrachtion für die Zehndeelsonette vom 9. Perember 1936.

Landesherrliche Verordnung

vom 8. Dezember 1899,

die Andführung des Meichstgesches über die Benrfundung des Perjonenstandes und die Giechsteinung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1800 an actenden Kaftung betreftend.

Wir geinrich der Pierzehnte, von Gottes Gnaben Jungerer finit traiterender fürft Reng, Graf und herr von Plauen, herr ju Greij, granthefeld, Gera, Scheij und Cobenftein etc. etc.

versibren jur Instillutung des Siedengefepes über die Ventrumbung des Bedieners des Beispfeliens und des Archiverts (1875) in der vom 1. ganuart 1900 an gefenben 1875 in der vom 1. ganuart 1900 an gefenben Zielfung nuter Bezagnahme auf die ju die dem Jusefe bereits er an gesche Bereits er 3. 225 ju die dem 3. die Siedenfelsengere vom 2. 23 Affar; 1800 Gleichgefepe blatt & 225 ju die auf die Sectificitien im III. Bliefunit des Gefepes dem 10. Raught 1800 jur 28 Nachfigung des Steingsgefess über die Angelegenfeiten der freinfüligen Geridebarteit vom 17. Wai 1806 (Gleichjanumlung 28). XXIII. § 5. 50 liefunit Gener, vom 5 foldt.

§ 1.

Hur ben Flirsten und die Mitglieder des Fürftlichen Hauses versicht der Minister die Geschäfte des Standesbeamten.

Die Führung und Aufbewahrung der Standesregister hat nach Maßgabe der hierfür ertheilten Austruktion zu erfolgen.

3 2.

Die in dem Reichsgesehr der "höheren Berwaltungsbehörde" gugewiesenen Obliegenseiteiten werben von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Stuftis. waftwermmen.

\$ 3.

"Untere Berwaltungsbehörbe", "Auffichtsbehörbe" im Sinne des Reichsgefelges find die Amtsgerichte, jedes in Beziehung auf die Standesamter seines Begirts.

§ 4.

Hatter ber in bem Reichspesselge gebrandsten Bezeichinung "Glenneibevoorland" it die nach der Erletgedung des Zürstenthums dieselse Bezeichnung ernegnieb Bemeinbebessel, mitter der in dem Reichspesselge gebrandsten Bezeichnung, "Glenneinbebessel" ist der Bemeinberath bezw. in Gemeinden, welche feinen Gemeinberath bestign, die Glenneinberath bezw. in Gemeinden, welche feinen Gemeinberath bestign, die Glenneinberathmulung au verfeden.

§ 5.

"Ortspolizeibehörbe" im Sinne des Reichgegesehes ift ber Gemeindevorstand.

§ 6.

Darilber, ob eine von dem Standesbeantten auf Grund von § 68 Alof. 3 des Neichgesches als Juangsmittel angedrofte Strafe verwirft ift, entscheider Standesbrannte.

Die Einzielnung verwirkter Strassen biefer Art ersolgt nach Waßgabe der Borschriften der Gesehes, die Zwangswollfreckung im Berwantungswege betressend, vom 10. August 1899 — Ges. S. XXIII S. 202 ff. —.

§ 7.

Die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter sowie die Abänderung eines Standesamtsbezirks ist von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Justiz, durch das Amts- und Berordnungsblatt bekannt zu machen. § 8.

Nach ber Bestellung werben die Standesbeamten und beren Stellvertreter durch das zuständige Amtsgericht dabin verwslichtet.

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesen Amte verdundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig vermalten mollen.

Die Berpflichtung erfolgt mittelft Sanbichlage an Gibesftatt.

Jur Berpflichtung berjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4 Alf, 1 und § 0 Alf. 2 der Reichtgegeiges auf Grund einer gemeinde amtlichen Stellung zu dem Standesdante bernjen sind, genügt die Hinveisung auf den bei Utebernahme des Gemeindeamtes gefeistetten Dieusteil.

Let der Terpflichtung find die Enabeselsenten zugleich ausweite, des sie bei Ummelmung von Gebrurten um der Eltzfeldingung in Setzelligten auf die flinisktisch der Zaufe umd der Tenunng bestehend trecklichen Verpflichtungen aufwerfing zu meden und alles zu vermelber haben, was den Zetzfeligten zur der Aufsfallung Anlaß geben fünnte, als seien sie der Cefüllung dieser Setzpflicktungen überschofen.

§ 9.

In jedem Dree, in weldsem ein Standesbeamter seinen Antolis hat, ift am Eingang des Gebändes, worin das Geschäftelotal des Standesdamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift "Kürstliches Standesamt" anzubringen.

\$ 10.

Die Dienitsieget, deren fich die Standesbeamten bei Ertheilung von Besichtingungen und Ausgugen aus den Begiftern zu bebienen haben, muffen das Beitritich Benkliche Andersonvoren und die Unichritis.

"Afritl. Reuft A. L. Standesamt, Begirt "

enthalten.

8 11.

Die Beilfehung der nach § 8 des Reichsgesehre von den Gemeinden zu tragenden sachtichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöttig wird, dem Antisgerichte zu.

\$ 12.

In allen Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeaunten und feiner Stellvertreter oder gleichzeitiger Erledigung diefer Nemter hat der Bemeinde-

vorftand des Ortes, an welchem der Standesbenutte bezw. bessen Selen Seledvertreter ihren Wohnste oder gehabt haben, dem Antogeriche ohne Berzigg Angeige zu machen, damit in Gemössiet des § 3 Abb. 1 des Neichgsesches die einste weisige Beurtundung des Persponsiplandes einem benachbarten Standesbenuten werde.

8 13.

Die Ortspoligeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterchefaltes in das Sterchergifter Genehmigung ertheilt hat (§ 40 des Neichgegeiebes), ist verplichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Berzug Mittheilung zu machen.

§ 14.

Anloweit nach bestehenden Borjästisten bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Amstossussen, Dehammen, Leichemveissen u. f. w.) obligst, von Gedunts- oder Gerebessussen, weltsichen oder Bestehenden oder Bestehen der Bestehen aber Bestehen aber Bestehen aber Bestehen aber Bestehen aber Bestehen aber Bestehen bestehen der Besteh

\$ 15.

Diese Berordnung tritt mit dem I. Januar 1900 in Krast. Bon dem gleichen Beitpuntte ab wird die Berordnung vom 16. Oktober 1875 (Weselbinmulum 80. XVIII & 77) aufschoben.

Urkunblich unter Unferer eigenhändigen Unterschrift und Unferem beigebruckten Fürstlichen Infiegel.

Saloft Ofterftein, ben 8. Dezember 1899.

Im Ramen Geiner Durchlaucht bes Glirften:

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.
Engelhardt. v. hinfiber. R. Gracfel.

Anderweit revidirte Inftruktion

für bie Stanbesbeamten bom 9. Dezember 1899.

Mit Midfildt out die om 1. Januar 1900 in Morit treenden Bertfaltige Sürgetiden Geleichunds und jeiner Redengelege, jowie der Severdmung des Bundseutigts vom 25. Mitz, 1959 jur Ansätzigung des Redengeleges über die Bentlumbung des Berlinschundes und die Gleichlichung vom 6. Zedenar 1875 denen wir die nachtlichende anderweit erweidigting vom 6. Zedenar 1875 den mit des Bertfalten und jegen die verbötter Juftruttion vom 3. Mitz, 1896 mit dem Edulinie des Jahres 1890 lichtund ander Kroft.

A. Die gührung der Regifter im Allgemeinen betreffend.

\$ I.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den filr ihre Thätigkeit geltenden Weleken, Berordnungen und Auftruktionen, namentlich

dem Nicksgesteye über vie Bentrumdung des Performentandes und die Spiedlickung vom 6. Zeberna 1875 in der Zoffnun, neutge es der Artistel 46 des Einführungsgestetes zum Bürgestühren Gestydunge vom 18. August 1800 und durch 3. 180 des Richtigsgestess über die unglesgenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit vom 17.—20. Mai 1898 erhalten fact.

der Anoführungsverordnung des Bundesraths vom 25. März 1888, der Landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1899,

ber gegemvärtigen Juftruttion, fowie

den in der Anlage I zusammengestellten Borschriften des Bürgerlichen Gesetbuckes, des Reichsgeschess liber die Angelegensheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit und der Ausführungsgesehe zu diesen beiden Geschen, genan bekannt zu machten.

Glanben fie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nädzite Anssichtebehörde vorgesehte Fürstliche Anntsgericht zu wenden.

8 2.

Sir jeden Standesamtsbegirt ift, auch wenn berjelbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Gedunteregister, besgleichen ein einziges Beirartsberachter und ein einziges Serbereniter zu iffinen.

Lei den Richurchijkert bildet, jofern nicht für einen größeren Standesentabegirt in Genüßheit der Auseistungsvervedungs des Unideversche § eine Zertegung nothwendig wird, jeder Jahrgung letes einen Band der ein dest jür jür jede Jahr zeit jür jede Jahr zeit jür jede Jahr zeit jür jede Aufgericht obzugelete, jür zu einem Zahne vom ungefähr 300 Blatt anzufommeln und dann erit gab bönken, und ist das danz unzufertigende Ramenserzeichdin entwerkende kerzundelen.

§ 3.

Der in § 4 der Ansführungsverordnung des Bundesraths geordnete, ansuahnusweise im Canie des Andenderjahres vorzunehmende Abighuß eines Megisterbandes hat an demjelden Tage zu erfolgen, an welchem die letzte Eintragung in diesen Bande bewirft worden ist.

\$ 4.

entifeidend für die Fesop, in das Regifter welfes Zahres eine Eintragung geführt, ist die Zielt der Kluindum er zu, unzigenerhaldung, nicht die Zielt, zu welcher die einzutragende Zhatjache lattgefunden hat. Eine am 20. Dezember 1000 erfohle Weburt, welche am 3. Zamar 1001 angewelber wirth, geführ daher nicht in dass Pietgier von 1000, Joneten in dassejnig von 1001. Stusgefichigen ist welche am 28 ande der Ausprechaußung gemacht werben, wie die nordrügligker Magabe der Abennemen.

8 5

Die gehörig abgeschlossenen Nebenregister sind alljährlich bis zum 8. Januar an die Aussichtsbehörde (das Amtsgericht) abzugeben.

Die nach § 23 der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu führenden alphabetifchen Ramensverzeichniffe find fo angulegen und zu führen, wie bies and ben, in ber Anlage beigefügten Muttern H. A. B. C. und III. zu erieben ift. Bur die fleineren Standesamter empfiehlt fich mehr das Mufter III. Bir jeden Jahrgang ein besonderes Bergeidnift angulegen, ift nicht nothig. Bielmehr ericheint es avectuaisiaer, für beitimmte größere Reitraume, 3, B. 5 oder 10 Robre aufammen, ein einziges Berzeichnift fortlaufend zu führen. Bu ber Rubrif "Familien: und Bornamen" ift zuerft der Familienname, hinter diefem aber der vollständige Borname ber eingntragenden Berjon zu verzeichnen, auch ber Ort binguguffigen, welcher in ber Registereintragung als Wohnort berielben beg., was die Weburten betrifft, als Wohnort der Mutter des eingetragenen Kindes angegeben ift, ingleichen im Sterberegifter, wenn ber Borname eines verftorbenen Mindes noch fehlt, ber Rome bes ehelichen Baters ober ber außerehelichen Mutter. Saben Berionen früher einen anderen Jamiliennamen geführt, jo find fie auch unter diesem im Ramenoverzeichniffe aufzuführen. In der Rubrit "Bemerfungen" ift dann auf dicieniae (Linseichnung zu perweifen, in welcher der neue Samiliens name voraniteht. Dies findet hauptiächlich Amvendung auf Chefrquen, geschiedene Frauen und Birtwen; beren früherer Samilienname ift außerdem hinter ben Bornamen bei der Einzeichnung des neuen Jamiliennamens beiguffigen, wie bies aus ben Muftern erfichtlich ift.

In Betreff ber Namenoverzeidmisse zum Geburtsregister f. unten § 37 Absah 3.

Erfolgt eine Anzeige erit nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Thatfache fattgefunden hat (vgl. oden § 4), so ift in den Bamennewezschhniffen an den Begiltern beider Jahrgünge, unter Angade des Jahrgunges unter der Phummer des Neufitervintenas, desfallfiger Bermert zu machen.

\$ 7.

Ju den Standersegischen dürfen Morreturen durch Ausstreichen und Uchrifterieben oder durch Naturen nicht vorfommen. Hur die gebruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, au durchstreident; es ist aber alsdaum am Nande zu bemerken, daß und wie wiele Zeilen oder Wörter gelösste sind, und diese Bemerktum antreidristich zu wollichen.

Bordrucke, welche wegen irrthuntlichen Ueberschlagens ober aus einem sonftigen Grunde nicht benutt werden konnen, find mittels Durchstreichens unter

Beifügung entsprechenden Randvermerks zu Wichen; das Zusammenkleben von Ricktern uit nubatthait.

Zèvnu fid, bevor ber Santocebenute eine Eintragung durch feine Unterfetrig vollzagen gab, Unwichigheiten ergeben, eine ab, bie Erschienenen unrichtige
ober unwollfätubige Augaben gemacht laben, ober daß dieselchen vom Stantocebeunten mitgerichnenen unvehe nie, ober daß die im Schreicher uns Stantocebart, die fischer in der Keifer verbeiferube Lemertung am Nande fingungsfigenen
bat, fo fit sobort eine dem Keifer verbeiferube Lemertung am Nande fingungsfigen
mit bom ben Erffgeienenen unb dem Schmoberbentunen unrechapfriffig au vollziehen,
objec daß in der Eintragung etwos geündert aber geftriden wird. Beitre dage
ber Federe erh mach der Nallziehung der Eintragung hemrett, fo fanne eine Betichtigung nur auf dem im §§ 165 und na des Nichtighaftepes vom n. Februar 1875
vorardischienen 280es erfolgen.

"Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglanbigt."

Der Stanbesbeamte. N. N.

Serben Nachtrongsvermerte im Douptregifter om Mande ber urtybrünglichen introgung, auf einer Zeit eingetragen, wo ber betreffnebt Caphragun Des Uckentregifters sich nicht mehr in den Dinder des Seinbesbeauten befinder, jondern un sign bereite om die Muffigheschörbe eingefender it, jo hat der Standesbeauten abenfelben Tage, an welchgut er die Gintragung des Nachtrongsvermerts in dem Dauptregifter bewirkt hat, eine wöhrlich gennen Wolfgrüße beselben auf einem bejonderen Bogier, eine webericht gennen Wolfgrüße beselben auf einem befonderen Bogier Abschafte in der angegebenen Weifer und bei geleben und beier Abschafte in der angegebenen Weifer zu beratten und bei eine Bogier zu beglandigen und die hat der Muffightsbehörbe zu überreichen § 14 Wis, 3 des Richkaftsgeries).

Projecteranme im Bordruck des Formulars, die nicht benutt werden, find gleich bei der Eintragung durch Striche jo vollständig ausgnfüllen, daß ein nachträdische Kinichreiben vom Phorten mundlich ist.

\$ 8.

Euthölt eine genuiß 8 20, 8 24, 8 58 ober 8 02 des Viciogaciejes vom der gujudnölgen Bestüde eriptutere schriftliche Angeige eines Geburtes odere Sertebrukes die Thafacken, welche nach Zweischrift des Chesses eingatragen sind, nicht vollfähöbig, do dat der Sertandesbeamte gunächst die Bervollständigung der Angaben un verlannen.

\$ 9.

Der Standesbeamte tann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Ansertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhälfe bedienen. Gintragungen aus Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten gesichen.

B. Die Sübrung ber Geburteregifter betreffend.

§ 10.

Wenn ein Nind todt geboren ober in der Geburt verstorben ist, exfolgt die Eintragung nur im Serebergister unter Angabe der Religion der Estern. Hat dosjelbe dagegen, wenn auch nur turze Zeit, gelebt, so ist es sowohl als geboren im Geburtsreuiter wie als aestorben im Sterberwister einzutragen.

\$ 11.

Die Untersuchung und Entsichtebung der Frage, ob ein Rind als esselich oder als unesselich zu derrachten und welchen Familiennamen donfelbe zu führen berecktigt sie, gehört nicht zur Aufändigteit der Schudesbeauten.

§ 12.

Im Reichzsgesetze wird nicht vorgeschrieben, daß der Standesbeamte über die Eintrugnung der Achurtsfälle von Anntswegen, also auch ohne ansdrücklichen Antrag der Verheitigten, eine Bescheinignung ansoltelle, wie dies hinlichtlich der Herintsbeschlichteinigung worgeschlieber ist.

Wenn aber bie Eltern bes kfindes oder die Berfonen, welche die Fürforge für basselbe übernommen haben, eine Befcheinigung über die Gintragung gum

.

Bwede der firchlichen Tauje ausdrücklich verlangen, so ist ihnen dieselbe unentgeftlich auszusändidischen. Dies Belcheinigung hat in einfachter Form zu erfolgen; die vom Staate gelieserten Formulare zu Anszilgen aus den Geburtsregistern dürfen dazu in feinem Kolle verwendet werden.

Ubrigens ist es durchans zulässig, daß die Bornahme der tirchlichen Tanishandung ichon vor der Gintragung des Geburrssalles in das Standesregister ersolgt; eine dessallige Bescheinigung des Standesdeamten ist deshalb für den Gestlichen, devor er tanst, nicht unbedinat nockwendig.

S 13.

Die nachträgliche Anzeige der Bornamen eines Kindes ist nach § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes am Rande des Eintrags im Geburtsregister einzutragen.

Befinder sich das Nebenezemplar des Geburtoregisters nicht mehr bei dem Standesbeamten, so hat derselbe in Gemäßheit von § 14 Abs. 3 des Geselbes er Amssichtsberde chem Amssecripte, beduss entiprechende Ergänzung des Nebenregisters beglaubigte Bischwiste Skandeintrags mitgattheilen.

Benn ein ohne Angabe des Namene eingetragenes Mind während der jür die nachträßliche Angeige der Bornamen bestimmten zweimonatigen Frist versitrich, die Eltern aber jodamn erfälren, das jund siene Zaufe erfolgt sie innd daß sie keinen Namen mehr sür das Mind angeben wollen, so ist hiervon im Roniter Schrecktung au modern.

C. Die Pornahme der Aufgebote und der Chefdliefungen, sowie die Euhrung der Beirathoregifter betreffend.

§ 14.

Ueber die Beantragung des Aufgebots und die gefichfene Behändigung der Belege ift in jedem Zalle eine schriftliche Berhandlung aufzunehmen, in welcher auch die Ginvollligungs-Gerffürungen der etwa erschienen Gleren bezäglich Bonnilmer der Brantfeute und die etwa ersorberlichen eibesstattlichen Sterinformanen ihrem Mahn finden.

Sieft ber Stanbesbeamte bei dem Nachweis der Verhandenzliens der jur Chelchliehung geledlich nochwendigen Erfordermisse von der Veidringung von Urtunden (3. 28. über die Einwilligung der Tatero der Verlodern) ob, weit sign die Thalachen, welche durch diefelben felgestielt werden sollen, personlich bekannt oder somit glandigen und gewichen find berend, § 4.5 flist, § 4 der Stickhapesten, der so ift hierüber von dem Standesbeamten ein Bermerf zu den Sammelaften zu bringen.

S 15.

Da für die Bornalme der Ettofischen Bertlindigung der foggetten Trouning ein formelter Radquerie, das das des Grügerliche Kufgebot dereits angerobent fei, nach dem Gefigte uicht eripordert wird, so hat der Stundersbenunte von Austwurgen eine Beschningung über das angerodnete Aufgebot nicht zu ertsellen. Den Berelobten ist fedor auf ihren Beaufich dem folgte Seichnigung ausgustleten, wobei das bom Bundersette aufgeflette Formunfar sub E mit einer leichten Faffungsübertung, etwa daßei:

"Die Bekanutmachung des Aufgeboes ist (durch Aushang am Nathhause) angeordnet worden."

als Anhalt bienen fann und eine Webühr nicht erhoben werben barf.

§ 16.

Die Sannbescheunten haben bie an andere Benabescheunte zu richtenben Grinden wegen geschnichten der Studiesbes jederzigt zu frankfreun und unter Zufüderung ber Gegenfeitgleit derung fürzugerigt zu frankfreu und unter Bufüderung ber Gegenfeitgleit derung fürzugericht, daß auch die einzelenben Midfügfreiten ber erfünden Benabescheunten frankfreu merche. Die ermachfenben Burtourchfage gehören zu dem Gemeinben zur Laft jaflenben fachlichen Kurtwande.

\$ 17.

Die Aushäugung des Aufgebots hat an dem Raths oder Gemeindehause on dem soutigen sir die Bekamttnachung des Gemeindeworftandes bestimmten Orte zu geschichen und ist, wenn der Standsobsamte nicht gleichzeitig Gemeindeworftand ist, durch Bemittelung des leichzeit zu bewirfen.

Benn der Andhang eines Aufgebots an einem außerhalb des Standessantsbezirfs gelegenen Orte nötlig ift, empfichtt es sich, daß der Standesbenaute sein desfallsiges Crinchen der Bereinsachung halber unmittelbar an den Gemeindevorstand diese Ortes richtet.

Asi einer etwoigen vordünigen Bestimmung des Termins filt die Cheschiefung wird in Füllen, wo der Ausbang des Ausgewots auswürzt erfolgen muß, die Berfegung des Termins auf einen nicht zu naßen Zeitpuntt sich empfellen, damit nicht aus dem Wangel des rechtzeitigen Eingangs der Ausbanosseicheinungen Berfesonlichen filt die Bekteiligen einigen des

§ 18.

Bor Anordnung bes Anfgebotes hat ber Standesbeamte außer den nach § 45 bes Reichsgesetges erforderlichen Nachweisen insbesondere noch zu verlangen:

- A. von Wilitärperfonen des Friedensstandes (Reichsmititärgefet, vom 2. Mai 1874 8 38 Lit. A) sowie von vorsänfin die Seinach
 - beurlaubten Retruten und Freiwilligen (ebendafeldt 8 60 Biff. 4) den Nachweis über die von Seiten ihrer Borgefehten erfolgte Genehmigung der Berheirathung. Erläuternd wird hierzu Folgendes bemerkt:
 - 1. Bur Berheirathung bedürfen der Genehmigung ihrer Borgesehten:

 1) die Militärpersonen des Friedensstandes; dahin gehören (ohne Rücklicht auf thotläcklichen Friedsanftand)
 - a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeannten des Friedensfrandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste:
 - b. die Rapitulanten vom Beginne bis jum Ablaufe oder bis gur Aufhebung ber gloeichloffenen Rapitulation:
 - e. die Freiwilligen und die ausgehobenen Refruten von dem Tage, mit weldgem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einfährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, fämmtlich die zum Ablaufe des Tages ihrer Entlasium and dem altrem Dienkte.
 - Lages inrer Entaging and dem attiven Denne; ferner haben vor Erlaß des Aufgebots die Genehmigung der Militärbehörde nachamveisen
 - 2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Refruten und Freiwilligen.
 - Dagegen find die nachstehend aufgeführten Militärpersonen bei ihrer Berheirathung an eine dienstliche Genehmigung ihrer Borgesehten nicht gebunden:
 - 1) die zwar zum aftiven Heere, aber nicht zum Friedensstande gehörigen Militärpersonen, das sind nach § 38 des Reichsmilitäraeseless:
 - n. die aus dem Benrfaubtenstande gum Dienste einberusenen Offiziere, Nerzte, Militärbeamten und Manuschaften von dem Tage, zu welchem sie einberusen sind, die zum Ablauf des Tages der Wiederenttassung:

- b. alle in Kriegsgeiten zum Secresbienfte aufgebotenen ober freiwillig eingetretenen Offiziere, Retzte, Mititärsbeamten und Mannisspalten, welche zu feiner der vorgenannten Kategorien gehören, vom dem Toge, zu welchem lie einberufen lind, bezu. vom Zeitpunfte der freiwilligen Einstritte an, die zum Ablaufe des Texases der Eintafürne.
- c. die Civilbeamten der Wilitärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Tage ihrer Entlassung aus dem Dieuste:
- 2) die Militärpersonen des Benrlaubtenstandes, mit Ausnahme der vorläufig benrlaubten Refruten und Freiwilligen (f. unter l. 2.), das find:
 - a) die Offiziere, Nerzte, Beauten und Mannschaften der Referve, Landwehr und Secwehr:
 - b) bie bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersabbehörden entlaisenen Mannichaften:
 - ei die vor erfillter aftiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften:
 - 3) bie Erfahreferviften erfter und zweiter Maffe.
- 18. von Wittmern ober Wittmen, melde ein ehelides Wind haben, bas minberjährej, git ober unter ihrer Vennumbledaritet, ein 32m bei ber Wittmern der Vertrag der

Die Staatsbiener und öffentlichen Lehrer des Fürstenthums sowie die im Reichsdienste Rehenden Civilbeamten bedürsen _{din} ihrer Verheirathung feiner dienstlichen Erlandwiß.

§ 19.

- 1. In Betreff ber Cheichliefzungen von ruffifchen und griechischen Staatsangehörigen gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Un often Billen, in weden Berinent urifijder ober griedijder Genatsengebrijder, cinerie, do ist verbadezen ober indstrytbolgen Montene jind, die Gheiddichung wer einem Standesbenuter bes Griefenstymmen und für den die Standesbenuter bes Griefenstymmen undfüglich; ist die Standaufen Genekoenutifer Sterichungen eindiglicher Sorbereitung des Aufgebasserchaftens an die vongänzige Ginholung bes ausstructung des Aufgebasserchaftens auf die vongänzige Ginholung bes ausstructung des Aufgebasserchaftens auf die vongänzige Ginholung bes ausstructung des Aufgebasserchaftens Aufgebasser.

 - e. Der Sterplichtung auf Verächterinatung und Diopenseinholung unterliegen auch biejenigen Fälle, in welchen bie zu a. und b. näher bezeichneten die Cheichlieipung Gegehrenben Berionen zur fündecountlichen Geschlieipung zugefallen zu werden winsichen, nachdem die Che berieben im Musdande bereits frücklich gelchofen worden ist.
 - In folden Fällen find die Standesämter angerdem verpflichtet, ein Zugniß über die erfolgte firchliche Cheichliehung von den betreffenden Bersonen beiguziehen und daoselbe mit Bericht dem Ministerium voruleren.
 - d. Standesbeanute, welche diefer Vorichrift gmoiderhandeln, find mit einer Ordnungsftrafe von fünizeln bis sechzig Mart zu belegen und haben für allen aus ihrer Zuwiserhandlung entstehenden Schaden perfonlich zu haften.
- 2. Gine Gheichliefung zwijchen Italienerinnen, Franzöfinnen ober Belgierinnen und Angehörigen bes Deutschen Reiches ober anderen Nichtitalienern,

beym onderen Richtfreungeien und Richtfreigeren dürften die Estandesbesamten nicht vollziehen, odnur zuwer den Berfabet die Berantlaffung der Anighebte in Italien, bezw. Frankricht und Belgien oder die Seichaffung einer Belgienung in Einne des § 47 Mil. 2 des Richtgeseites über die Eventundung der Sertionenfunde zu europfolen und beneunftlich genande zu haben, doß den Hinterfaligung der Rugiebetes im Anschande und der Geschendung des eigenschaften der Belgiebete im Anschande und der Geschendung des eigenschafts der Gescheidung der Glittigfeit der Gescheidung auf Worlegeben gescheidung der Gescheidung der Glittigfeit der Gescheidung auf Worlegeben fann.

3. Bwijchen dem Dentschen Reiche und der Schweiz ift folgende Ueber- einfunft abgeichloffen worden :

Dutisch, wedige mit Schweigerümen in der Schweig, umb despweiger, meldse mit Deutischen in Deutischen der Gise absolischen wollen, solen, ier Ben ebststieben wollen, solen, ier Ben Schweiser, solen, werden gewierel abeen, nicht mehr versplächer ich, durch Beringung vom Attreiten lieben gleich Deutischenderber deutspun, das jie ihre Staateanagebrigfeit durch die Gleichlichung auf ihre zustlünftige Gleichau und bire in der Gle gedownen sinder übertragen umb das jie benngeniß nach eins gegungener Gle jammt ihrer vorgebachten Zumille von übern Deutuschen under Austragen übern übernachten werden.

Die beiberjeitigen Ungefütigen find jehoch verpflichtet, falls dies in ihrer Deimath ober an bem Orte der Gheidelienung gefestlich vorgeschrieben ift, eine Vesscheinigung ihrer zusähndigen Landescheißbeb darüber vorzulegen, das ber Blösslichung der Gen and dem blügerlichen Medete ihrer Zeinmath fein bekanntes Suibertnit entacoentielt.

Von der Schweiz, ist dabei darauf aufmertsam gemacht worden, daß die von einem Schweizer im Anstande in Gemäßlich des dortigen sormellen und materiellen Rechtes abgeschlossene Che in der Schweiz sowohl in öffentlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gilltig anerkannt werde.

§ 20.

Die Chrichtiehung hat her Schuberbenute genus und des Leftimmungen in § 1318 1814 – De Müngerlicht Oriefplungs und und der mu bruch die Musführungsvervebuung des Simdesvurfte vom 25. Märg 1809 vorgefüriebenn Azumalare I Doszundigune. Die ib docht Alles zu vermiehen, man dei den Leftschligten die irrige Weinung fervorwiert Ibnute, als feien durch die diegerichte Leftschliftung die Erthighies Aerpflichungs hinjürlich der Zenumg aufgeboten worden. (§ 82 des Neichogeselbes über die Benrkundung des Bersonenstandes und die Cheichliefung; § 1588 des Bürgerlichen Geselbuchs).

Der Standesbeamte hat daser nach Anfnahme des einleitenden Theilo der im Formulare B vorgegeichneten Berhandlung und nachdem die Berlobten die in Gegenwart der Zeugen von ihm an fie einzeln und nach einander gerichtete Kraac:

ob fie die Ehe mit einander eingehen wollen,

bejaht haben, jidi auf den Anospruch zu beschränken: daß sie traft des Bürgerlichen Weschbuchs munnehr rechtmäßig verbunden Khelente sein:

iobann ohne Weiteres die Benrfundung des vorgenommenen Aftes zum Abschlusse zu bringen und dem Ecketenen auch ohne deren Berlangen die in § 54 Abl. 2 des Neichsgesches vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formular D der Ausführungsverordnung des Bunderantse unentaetlich auszuhellen.

21.

Augerhald des Geschaftestals des Standesbeamten dürsen Eheschliefzungen nur dann, wenn einer der Berlobten durch Arantheit oder försperliche Gebrechen am Erscheinen in diesem Lokale verhindert ist, oder in sonstigen besonderen Andsnahmefällen vorzenommen werden.

einemannsquaren owigenomenen vertreiben. Bestüderungselosten und sonstigen baaren Die hierbei etwa erwachsenden Bestüderungselosten und sonstigen baaren Auslagen der Standesbeauten gehören zu dem sachlichen Auspaande der Standessänder, dessen Auslandesselber zur ander bestättigen Desputy und der Vestümmung in § 8 des Reichbegeleges zu erfolgen fact.

D. Die Euhrung ber Sterberegifter betreffend.

§ 22.

Da bei Seterbeillen mit Mickfindt mit § 60 bes Neichsgeleiges Siefdeinigungen über die geftigferen Günregung zum zworde der Bereichigung regimilija erziverlich fein werben, jo har ber Stankesbeauter ein solchges unsein speltig ausgeglichendes Schappili, zwordem des als Manage V augeflicht Formular zu verwenden ift, fiets spirat auch unsunfgrodrect dem Augefanden mitzugeben, damit ben Artheifigieten wiederheite Zeige eripart beifeiten.

9 20.

Wenn eine amtliche Ermittelung über ben Todesfall stattfindet, so ift die in § 58 bes Reichsgesethes vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an ben Stanbed-

beamten von der Ortspolizeibehörde zu bervirfen, welcher die den Beerdigungssichen ansfellende Behörde ider Staatsonwolf oder der Anterichter) dei Zuiendung desjelben die ermittelten Berhältnisse mitattheiten hat vergel. Ministerialsversäume vom 31. Kunnit 1879. Kunts und Berordmungsblatt S. 238).

The Cintraguing bos Archfoldes hat in Heiscentifirmuning mit ber fürstitionen Witterfeinung er apfindingen Befohrbe, mure Druchfreidungs des Sorbertunds, um Stambe bos Stegifters zu gefrichen. Betrifft der Jall eine Veiche, Beren Quentifir mitglieftlicht, foi bie des Gintraguing mit möglichter Maumeriparnis, zu verfahren, bomit noch etwo erfolgter Zeiftstellung der Werfom bos Weirborkenen für bie fibriere Versomliftlindigung des Gintragos der erforbertliche Stam dirting Meliku.

§ 24.

Der Standesbeamte hat bei jedem in seinem Bezirte sich ereigneuben und in das Sterberrgister zum Gintrag gelangenden Todessfalle eines Anoländere eine Sterbeurfunde anzusertigen und dieselbe an das zuständige Anntogericht gelangen zu lassen.

8 25.

Reun dem Seandscheamten eine Urfunde über die im Auslande erfolgte Geburt eines cheiligen Ninde, diesen Berte, dere inse undehilden Ninde, die Wutter in schieden Ninde, des Auslandscheines Vollengen Berte der über die Vollengen und den Verlagen des Sindes in des Vollengenscheidung unter Berneitung auf die Sommendeten (höhrtgang, Walt) einzurangen. Diese Sofiderische entsprechen Auslandscheidung, Walt) einzurangen. Diese Sofiderische nicht der die Vollengen der der im Auslande erfolgte Keifelissiung oder der im Auslande erfolgte Keifelissiung oder der im Auslande erfolgte Keifelissiung seher der im Auslande erfolgte Keifelissiung

Bon den in Absal 1 erwähnten Urtunden hat der Standesbeanute auf Berfangen eines Betheiligten beglanbigte Abssarig gegen Entrichtung der filt Registeranszüge vorgeschriedenen Gebilde zu ertheisen.

E. Den Gefchäftsgang, ingleichen die Roffen, Gebuhren und Strafen betreffend.

§ 26.

Den Standsesbeamten wird empfohlen, filt ihre tägliche Amvesenheit im Geschäftsolotie bestimmte Stunden seitzusehem und selbige zur Kenntmiß der Bezirkangesbirigen zu bringen.

§ 27.

Eschästischungen follen während der Chanwocke, am ersten Oberfriertage, celten Kinglischertung und ersten Weispandsolviertenge, sowie an den Bustiagaru nicht vorgenommen werden. Sine Aussnahme ist hatthöst, wenn die Geschästischer Gerkankung eines Berlobten oder aus einem sonisien wegen ichensgesähltlicher Erkrankung eines Berlobten oder aus einem sonisigen Weispande bernagskappen der den geschaftliche verträgt.

\$ 28.

\$ 29.

Die in § 8 der Ausführungsverardnung des Aunderarths bezeichneten Jornulare werden den Schandesdeauten durch Bermittelung der Aufjährsbehörde von dem Staate fostenirei gelefert. Die soultigen Formulare sind vom ihnen selbst für Rechnung der zum Bezirte gelörisgen Gemeinden zu beschäffen. Gebenfo fallen alle lärigen solasischen Seine des derkeitgen Gemeinden zur Laft.

 Staatsmitteln zu leistenden Pauschquanta sollen in der Negel ohne weitere Erdretrung bewilligt werden, wenn der Standesbennte nicht mehr als 100 M. nind der Stellvertreter nicht mehr als 20 M. pro 1000 Seelen beaufprucht.

8 30.

leberträgt ber Standesbeaute, abgefeben von den Höllen wirtlicher Behinderung, einen Theil der Gefchäfte feinem Steflvertreter oder verwendet er, joweit dies latthfaft ist, zu dem Schreibereien andere gestignete Perionen (f. § 9 gegenwärtiger Historium, jo liegt ihm ob, wegen der desfalls aus eigenen Mittell zu genöhlerunden Argeitung mit den Artressenden ju werständigen.

8 31.

Webulhrenfrei find

- a) die Bescheinigungen des Standesbeamten darüber, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ghebindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind (§ 40 des Reichsgesehres),
- b) die Bescheinigungen über erfolgte Cheschleifegungen, welche jedesmal sofort nach Bollzug der Handlung den Chelenten ausgehändigt werden müßen (§ 54 des Reichspesielses und § 20 gegenwärtiger Lustruktion).
- e) die Bescheinigungen über Geburtsanzeigen und augeordnete Aufgebote, welche auf Berlangen der Beschiligten zum Zwecke der Tause oder der sirchlichen Berklindigung der begehrten Trannung auszustellen sind (§ 12 mid 15 der Jahruttion),
- d) die Bescheinigungen über angezeigte Sterbefälle, welche der Standesbeamte auch unaufgesordert dem Anzeigenden zum Zwecke der Berrbigung mitzugeben hat (8 22 der Knitruftion).

Dagegen unterliegen die beglanbigten Registeransziige und sonstigen Benanific bem an das Reichsgefelt angefilden Webührentarife.

§ 32.

Die aufallenben Gebühren find von dem bie Gemeinden treffenden fachlichen Aufwande in Verwichung an bringen, so daß die der darüber sinandsgebende Betrag biese Aufwandes aus Gemeindemitteln aufgabringen beziehungsweise, wenn der Einabesamtokgirt aus mehreren Gemeindem besteht, auf dieselben nach der Seckengach ungungen ist. Der Standesbeamte bat am Schluffe iebes Bierteliahres

- 1. ein Bergeidmin ber eingegangenen Gebühren.
- 2. ein Bergeichnift ber etwa noch rudftanbigen Gebühren,
- 3. eine Spezififation ber gehabten Berlage

lammt ben libersfeischenen Ginnalunchtrang an ben Geneninkrourftonb ber Spatistersten shapeten. Dem Veterrn liegt ob, mit Gingleim, per Suldifrümbe in Gennäßeit bes Geleges vom 10. Ungalt 1800, bis Jimangsvolltrachung im Gennäßeit bes Geleges berright, Gelegel, 30. XXIII 20. 202 fla. 31. Zijfer 12, s. 2. Whigh 21. Zijfer 12, s. 2. Zijfer 12

Mach Abgado des Mestverzachnistes hat der Standocheante hinsichtlich der darin aufgesühren Posten lich seder weitern Erhebung zu enthalten, vielnnehr wegen deren Bezahlung die Betheiligten eintretenden Falles an den Gemeinde; vorstand des Keirksortes zu verweisen.

\$ 33.

Die uenwirten Gebitrafen fliesen zur Ansse bereinigen Geneinde, in urchger die Zwiederschausechnen wohnlacht sind. Der Standerschause hat vom seden in seinem Geschäuserscher wordenmuschen Strassalle absold dem betressende Geneinkoverschauß zu benachtschligen, damit Lechterer in die Cage sommt, in Gemäßeit der Geschause 1879 Gehrmat 1879 Gehrich 38. NIX 3. 212 die Errofe schauserschause dem den dem dem dem dem der Geschausen der der der schauserschaus

Im Falle des dritten Absahes von § 68 des Neichögesehrs hat der Statebbeamte in der dem Gemeindevorstande zu erthesienden Nedricht gleich; zeitig den Betrag der verhängten Geldbrass mittaglischen, während er im Falle des ertien Absahes der Ubigies des leich zur Zeistigung des Strafbertage nicht derechtigt ist.

F. Die Besiehungen ber Standesbeamten ju den Geiftlichen betreffend.

8 34.

Die den Geistlichen und anderen Religionsdienern in § 21 der Ansführungsverordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einzicht der Standesregister ist nur Zenen für ihre Personen, nicht aber auch anderen von denschen Baustragten zu gestaten. Urbrigens hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbs zu beschannen, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu verlagen ist.

8 35

Der Staubesbewatt hat von jeben angemelbeten (Meuntshill, ingleichen von jeben Stuftpeler im jeber (Hörfiglichigun) ben Märere berjimigen Starotigie irines Stgirts, nedere in Giften bes sinhes fezus die Stautlante angelützen ungeführt. Mittleitung zu medner weit (Schreit best sinhes fezus die Stautlante angelützen mittleitung zu medner weite der Stautlante angelützen immerfalle der Stautlante angelützen, immerfalle der Stautlante angelützen, immerfalle der Stautlante zu berfühleitung zu medner immerfalle der Stautlante zu berfühleitung karotigen immerfalle der Stautlante zu berfühleitung zu medner immerfalle der Stautlanten der St

Die Mittheilung hat schriftlich zu geschehen und ist dem berkeitigten Piarrer durch die Puls oder durch einen Boten zu überzenden. Betrifft sie ein Aufglebot, bei sie nach den in der Alliagel Verundlaren abzusissel, und ist durch der Boten der Bo

Bor: und Familienname, Beruf, Wohnort (bei größeren Ortschaften auch Wohnung), Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Religion ber Verlobten:

Bors und Familienname, Bernf, Wohnort ihrer Ettern mit Bermerf bariiber, ob biese noch am Leben find;

Rummer des Anfachots im Anfachotsregifter.

Die Ingobe über den Jounitientond der Bertabeten das fich dei Oschichenen unt auf die Stegichmung "agfehören" zu befehörtent, es it wiedener möglicht und Bert und Jounitienname, Bertaf und Beduct der jrüheren Chegatten lowie ein Bernnert darüber, de Gepteren und am Geben ihr, Jüngsgelingen. Die Angeben über des Steliginausbetenmig der Bertaben ihm daglichtig zu prejaführen 15. B.: enungeführtufterlich; reformitr; Imphanger der Merhabilitenierte: vönnigh-tarbeilich; arteilichenbeilich; arteilichnistigh; maleilichnistighis, maleilichnistighis

Aud hat der Standerbraute die guftandigen Pfarrer alsbald in Kenntnis

- 1. die nachträgliche Augeige der Bornamen eines Kindes (§ 22 Abf. 3 des Neichsgesehes; § 13 Mbf. 1 der Justruttion),
- 2. die Anerkennung ber Baterichaft ju einem unehelichen Rinde (§ 25 bes Reichsaciebes).

- 3. die erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgende Jeststlung der Ristammung eines kindes und die Beründerung der Standeserchte besselben durch Legitimation, Annahme an kindesstatt oder in anderer Beile (8 26 des Richasacietees).
- 4. die Anflösung, Ungültigfeites und Nichtigfeitserflärung der Che (§ 55 bes Neicksacieties) und
- 5. bie auf Grund gerücktlicher Annedmung (g. 65 des Reichgeleges) erlogier, Derrichtlichung einer Gintragung, von wecker und Medigade der versiechen Beitimmungen der aufähnlige Fährere benachtstigt worden ihr, wenn mis dweit im Zolge eines folden Bertichtjungswentels die betreffende Gintragung der desplatigien Mittheitung nicht mehr enthoriekt.

G. Die fonftigen Øbliegenheiten ber Stanbesbeamten betreffenb.

\$ 36.

311 Bezug auf Mollateralerbischaftsfälle find die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 SS 1 bis 7 (Westel, Bb. XII S. 342) gegebenen Beristristen zu bevokachten, wie solche unter den durch die neuen Berhältnisse gehatenen Menderungen in Volgendem undammengeliell find:

Dieje Anzeige ift nur dann zu unterlaffen, wenn der Berftorbene notorisch gar fein Bermögen hinterläftt.

Ueberdies hat der Standesbeamte bis zum 10. Januar jedes Jahres ein Berzeichnik über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der bezeichneten Art, jedoch einschließlich der Fälle notorischer Vermögenslofigkeit, bei dem Amtsgerichte einzureichen.

Derjelbe ethält für die Angeige jedes solchen Steedesjalles, jojeen eine krollateralerbichgirandspade zur Erchebung fommu, aus der Allgemeinen kinchen und Schultasse eine Gebühr von 1% die 1 M., welche ihm als persönliche Bergütung verbleidt, mithin nicht zur Gemeindeligfe abzuführen ist.

Das Unterlaffen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen oder des Jahresverzeichniffes wird mit Ordnungsftrafen von 3 bis 30 M. belegt.

S 37.

Die in 8 48 dos Neichgogeiepes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarfeit vom 15. Mei 1808 vorgeschriebenen Angeigen an dos Bormondbischgericht fürd dienen 8 Aggen nach ertangter anttigker Berunting von dem anzugisgenden Erriguiffe unter Benupung eines der als Anlage VII A, B, C beigefigten Formulare jahriftlich zu erlatten. Im Unterfassingsplate tritt eine Dehmunderisch vom 3 die 30 Mg. ein.

ştir ben Etanbesbeamten ist wegen jeber jelder erstatten Musique von ber Gerichten der Dermundsfallschehde, noterichte Semundsfälle angenommen, eine nach dem Uminange ber Angeige und ber erforderticht geweigenen Milleumatung zu bemeffigede Gehöfte vom 1 bis o 202, au sinsibieren und einzuheren, welche dem Etanbesbeamten als perstünliche Vergätung jeiner Mühr werbleibt, mithjin micht zur Gemeinderfül gehaltleiben.

 wenn das erste Kind aus dieser zweiten n. j. w. Che eingetragen wird. Ein etwaiges Ableben der Geborenen ist an derselben Stelle des Ramensverzeichnisses aum Geburzeregister mittels Hinweises auf die Rummure des Sterberegisters zu bemerken.

\$ 38.

Die Stanbesbenuten haben bis zum 31. Januar jedes Jahres genaue gezigdinglig derzieugen kinder, nedder wöhrend den nächtworkregebenden Jahres in Ihren Beziefen geboren worden und noch an Eden find, mit gaut gefandert für jede Gemeinde, ausgiertigen und an die betreffenden Gemeindeworstände ausgahöbigen. Die erriedverfilden Johanulare werden ihnen bierzu hon den Kandenstandinglich erriedverfilden Johanulare werden ihnen bierzu hon den Kandenstandinglich der Schollen bier Kirch in Michael bei Auf der Bereit geschieden ihn Kirch E. Alb. 1 die Geschied in Michael den der Schollen der Sch

8 39.

Bon den Standesbeamten ist allifthetich späteitens 3 Bochen vor Ostern bei dem Schuldorstande ein Berzeichniss derzeinigen in der Schulgemeinde geborenen Kinder einzureichen, welche in dem betreffenden Jastre in das schulbilitätien Alter treten.

\$ 40.

Die Standesbeamten haben unentgeltlich bis zum 15. Januar jedes Jahres zu überjenden (vergl. Deutsche Wehrordnung § 46 Ziff. 7):

- 1) den Genetisbevorffätische oder Berieferen gleichartiger Berühlte einen Ausgag and som Gebentrespeller des um feltengden John guntifeliegenden Maleuberjahres, j. B. junt 15. Januar 1902 einen Musbart aus dem John 1912 einen Musbart bei Genetische die Einstellung dies der John 1912 eine Musbart mämtlichen Geleichfols innerhalb der Gemeinbe oder des gleichartigen Berühnnbers,
- 2) bem Civilvorfiljenden der Erjagtommiffion des Begirts einen Ausgug aus dem Setrebergifter des lettwerfolfenen Ralenderjahres, enthaltend die Gintragungen von Todesfällen männtlicher Berjonen, welche das 25. Letensjahr noch nicht vollender hatten, innerhalb ihres Begirts.

§ 41.

Die Standesbeamten find verpflichtet, die Rachweise zu liesern, welche für statistische Awede von ihnen erfordert werden.

H. Nebergangsvorschriften, betreffend die Cheschlieftung von Staatsangehörlaen bes rechtscheinischen Sauerns.

\$ 42.

Gir Chérdidiriumgen von Sonotsongehirigen des Münigreiches Magenten von 1. Januar 1900 ab die Maridiriten des Müngreichen Meichpundes und des Michagefeiges über die Benrtundung des Berindenhause und die Gipt füllendung. Ge ist dansche nur und die Maridirit in § 20 Jüffer is des Muschiffungageiges zum Müngreichen Gefelbunde vom 1. Singult 1820 (664-28. Ds. XXIII & 1 ff.) zu bendyten, und wedere ein in den dopteilung eines Mitter der Sonotson der Schriebung eines Mitter der Mitter

daß ein im Art. 32 des Bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über heimath, Berefeslichung und Ansenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 begründetes Einspruchzecht der Gemeinde nicht besteht.

Ge wird also nicht nur bad Aufgebot von bem Standesbeamten angeordnet und vollzogen, sondern es liegt auch nur bem Standesbeamten die Peiljung der Juluffigefeit ber Eseschiefeigung ob.

Die Aufgebotofrist beträgt nicht mehr zehn, sondern vierzehn Tage. Auch ist kinstig Bestreiung vom Aufgebote nach Maßgabe des § 1316 Absah 3 des Bitractschen Geselbundes auslässe.

Fitr das der Cheichließung vorangehende Aufgebot verbleibt es bei den bisherigen Borlchriften, wenn die Befammtandung der Gemeindelchörde (Art. 35 des Deimarthgefebes in der bisherigen Fassung) vor dem Intrastrecten des Bürgerlichen Gesethuches angeheftet worden ift. (Art. 154 Absach 3 des Bayerischen Aussührungsgesehres zum Bürgerlichen Gesethuche).

8 43.

Gegenwärtige Instruktion hat vom 1. Januar 1900 ab Geltung.

Gera, den 9. Dezember 1899.

gurflich Beuf-Di. Miniferium.

Engelharbt.

Anlagen.

T.

Bufammenftellnna der Vorfdriften

des Sürgerlichen Gesethungs, des Feihgegeschers über die Angelegenheiten der freiwilligen Gesichtsbackeit und der Anosührungsgesehe ju dieseu belden Gesehn, welche für die Standesbeamten von besonderer Wichtigheit find.

1. Burgerlides Gefehbud nebft Ginführungsgefeb.

```
§ 2 - Bolljährigfeit -.
88 3 bis 5 - Bollishriofeitserflörung -.
$$ 7 bis 11 - 2Bobufits -.
SS 13 bis 19 - Tobederflarung -
§ 20 - Tob in gemeinfamer Lebensgefahr -.
SS 104 bis 105 - Gleichäftsunfähigleit --.
SS 106 bis 113 - beidräufte Beidiaitsfähinfeit Minberiahriner -.
SS 114, 115 - besal, unter porläufige Bormunbichaft Beftellter und Entmilnbigter -.
SS 182 bis 185 - Ginwilligung und Genehmigung -.
88 186 bis 193 - Briften und Termine -.
$$ 1303 bis 1322 - Eingebung ber Che -.
SS 1323 bis 1347 - Nichtigfeit und Anfechtbarfeit ber Che -.
SS 1348 bis 1352 - Bieberverheirathung im Golle ber Tobeserffarung -.
§ 1355 - Familiemame ber Frau.
SS 1564 bie 1587 - Cheibung ber Ehe -.
§ 1588 - firchliche Bervflichtungen -.
SS 1589, 1590 - Bermanbtidiait -.
SS 1591 bis 1600 - ebeliche Mutammung -.
$ 1616 - Samilienname ebelicher Rinber -.
```

```
§§ 1684 bis 1686, 1696 bis 1698 - elterliche Bewalt ber Mutter -.
SS 1690 bis 1702, 1704 - rechtliche Stellung ber Rinber aus nichtigen Ehen -.
88 1705 bis 1707 - rechtliche Stellung ber unehelichen Rinder -.
SS 1719 bid 1722 - Legitimation burch nachfolgenbe Che -.
$$ 1723, 1736 bis 1738, 1740 - Chelichfeitserflärung -
88 1741, 1757, 1758, 1761 bis 1765, 1768 bis 1772 - Annahme an Qinbesitatt -
§ 1773 - Bormundidinit fiber Minberjährige -.
SS 1793, 1797, 1800 - Rechte und Bflichten bes Bormunbes -.
§§ 1882 bis 1889 - Beenbigung ber Vormubichaft -
SS 1896, 1897, 1901 - Bormunbichnft über Bolliabrige -.
SS 1906, 1908 - porläufige Bormunbidiait -.
68 1922 bis 1941 - Erbfolge -.
§ 1960 - Afirjorge bes Rachlaggerichte -.
Rrt. 7 - Wefchaitefabigfeit -.
Art. 9 — Tobederflärung —.
Art. 13 - Eingehung ber Ghe -.
Art. 17 - Scheibung ber Gie -.
Art. 18 - cheliche Abstammung -.
Art. 19 - rechtliche Stellung ber ehelichen Rinber -.
Art. 20 - besal, ber mehelichen -.
Art. 22 - Legitimation und Annahme an Rinbesftatt -.
Art. 46 - Abanderung bes Berfonenftanbogefetes -.
9trt. 153, 154, 158 bie 160, 198, 201 bie 200, 213 - Uebergangevorschriften -.
2. Reichsgefeh über die Angelegenfeilen ber freiwilligen derichtsbarkeit vom 17. Rai 1898.
                           (91.:03.:31, von 1898 C. 771 fig.)
 § 86 - Ruftanbigfeit für eine Bormunbicaft -.
 § 48 - Angeigepflicht ber Stanbesbeamten in Bormunbichaftsfachen -.
 8 66 - Ruftondiafeit für die Annahme an Rinbreftatt -.
SS 60 bis 71 - Berfonenftond -.
88 73, 74 - Ruftandigfeit bes Machlaggerichts -
§ 169 - Bolljährigfeitertfarung -.
        3. Ausführungsgefen jum Burgerliden defenbude vom 10. Auguft 1899.
                          (Wei.: S. 28b. XXIII S. 1 fla.)
SS 2, 3 - Menberung bee Jamiliennamene -
 8 4 - Rinbelfinber -.
§ 5 - Bolliabriafeitertlorung -.
 § 92 - Befreiung bon Chebinberniffen und bom Aufgebote -.
 § 93 - Chefchliefzung von Audlandern und von Bogern -.
88 95, 96 - Ertformacu fiber ben Ramiliennamen -.
§ 98 - elterliche Wewalt -.
```

- § 112 Ghelichteitertfarung -.
- 8 134 Rinforge bes Nachlangerichte -.
- § 142 Riffer 5, 7, 11 und 12 Aufhebung bisherigen Dechtes -.
- 4. Ausführungogefeh jum Reichogefebe über Die Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichts-Barfeit pom 10. Auguft 1899.

§ 2 Biffer 2 - Beglanbigung ftanbedamtlicher Bengniffe -.

SS 33 bie 37 - Perjonenstand -.

SS 38, 39 - Anzeigepflicht bes Stanbesbramten in Nachlaftfachen -.

II. Alphabetisches Namensverzeichniß

211101

A Makurtareaifter

	01041131			
9lr.	Familien- und Pornamen.	Regi Jahrs gang.	ner Nr.	Bemerfungen.
	Buchflabe S.	1884	5	

Schmidt, Modf in Gera — Straße Ar. 1884 5
Schulze, Moris in Gera — Straße Ar. 1884 5
Rr. 12.

II. Alphabetisches Pamensverzeichnis

B. Beirathsregifter.

Nr.		der erwachjenen S	Regi	fter.	
	familien- und Pornamen.		Zahr: gang.	Nr.	Bemerkungen.
	gudflabe W.				
	Weber, Wilhelm in Langenberg	Tifchler	1884	2	
	Beber, Abelgunde geb. Walter in Langenberg	-	1894	2	S. Heirathsregister W. 9tr. 3.
	Walter, Abelgunde verehel. Weber in Langenberg	_	1884	2	S. Heiratheregister W.

II. Alphabetifches Namensverzeichniß

3000

C. SterBeregifter.

		Stanb	9tegi	fter	
Nr. familien- und j	Jamillen- und Pornamen.		Johr: gang.	Nr.	Bemerfungen.
Buchflabe	S.				
Shulge, Morit					
Strafe Nr		-	1884	12	S. Geburteregifter 1884 Dr. 10.
Ginnholb, Johan					
rich in Zwöhen		_	1884	14	S. Budftabe F. Nr. 1.
Buchflabe	F.				
Briebrid, 3oh	nne verebel.				
Sinnhold in 3		_	1884	14	S. Budiftabe S. Dr. 2.

III. Alphabetifches Hamensverzeichniß

allen brei Regiftern.

Nr.	Familien- und Pornamen.	Stand ber erwachjenen Wänner.		ng und I Heirathö Reg.		Be: merfungen.
	Buchflabe S. Schulze, Woris in Oberröppijch Schlegel, Christian in Ober- röppisch Schlegel, Regine geb. Weber in Oberröppisch	Landwirth	1881 2 	1882 2 1882 2	1883 4 1884 3	©. W. I.
	Buchflabe W. 18 eber, Regine verehel. Schlegel in Oberröppisch	-	-	1882	-	6. S. s.

IV.

Ur. . . . des Aufgebotsregifters. D in mirb hierburch ergebenft mitgetheilt, baß heute bas Anfgebot gwijchen bem in ftrage, Dr. ... ale chelider Golm geboren am in . bra in unb ber lebigen Stanbes - permittwet - gefchieben von Religion, und ber in ftrafje, Nr. ald eheliche Enchter geboren am ... in beë unb her lebigen Standes - verrvittwet - gefchieben von Meligion, erloffen morben ift. . , ben 19

Der Stanbesbeamte.

Fornular gur Mittheitung von Aufgeboten an ben guftanbigen Pfarrer.

V.

Galtig sum Bweche der Beerdigung.

In das Sterberegister bes unterzeichneten Stanbesbeamten ist heute unter Nr. eingetragen wurden, daß

wohnhaft in

alt, am

19 um Uhr mittags verstorben ist.

19

Der Stanbesbeamte.

(Giegel).

VI A.

in

Der Stanbesbeamte.

gr.

bas Fürftliche Amtsgericht

Mm		ift b		wohnhaft gewesene weder Abkömmlinge noch
Eltern noch Boreltern	hinterlaffen	hat. D	gejegliche Erbe	be felben ift - find -
foviel hier befannt				
6.1				
	, be	n .		

VI B.

An

bas Fürftliche Amtsgericht

in

2111		ift b. in		wohnhaft gewese
		verf	orben, welche fe	ine Abkömmlinge, wo
aber feine nämlich b				licher Seit
und außerder	m Abkömmling feir	ne verstorbenen	ehelichen Mutter	— Baters — gro . nāmlīc b
hinterlaffen h				
	, b	en	19	
			Der Stan	hesheamte

Anzeige eines Kollateralerbichaftsfalles an das Rachlafigericht (§ 36 der Instruktion).

VII A.

9In

das Fürstliche Amtsgericht

in

Der Stanbesbeamte.

) in		10	ohnhaft	gewefen	 6		
ift am								
jährige		be						
gestorben.		 _						
	der Bater					am	Leben	
		, ben .			19			

Anzeige an das Bormundschaftsgericht. (§ 37 der Instruktion.)

VII B.

Un

das Fürstliche Amtsgericht

in

Die hinterlassene Wittwe des am	in
verstorbenen	DECOME CONTROL AND ADDRESS OF THE PARTY HOST
— Die unverehelichte	" Tochter de
wohnhaft in	, hat am
ein Rind männlichen — weiblichen — Geschlechtes	geboren, welches
Vornamen	
erhalten hat.	
, ben	19
	Der Standesbeamte.

VII C.

das Fürstliche Amtegericht

in

Der Stanbesbeamte.

	Die in	wohnhafte v	erwittwete		
	hat fid) am	wieder ver	heirathet und	zwar mit
bem					
ւսսիուի	aft in	and comme			
	Mus einer früheren	Ehe berfelben find - if	t — 11	ninderjährige	Rind
b		geboren am			
vorhan	ben.				
		, ben	19		

Anzeige an das Bormundschaftsgericht. (§ 37 ber Instruktion.)

Gesetssammlung

für das

Fürstenthum Reuf jungerer Linic.

No. 594.

3nhalt: Miniferial Befanntmachung, Ergangung ber Borideriften über die Abgabe ftart wirkender Argneimittel pp. betreffend.

Ministerial-Bekanntmadjung.

An Anderradu ver Geführtüdert des metredings als Erfohmittel für Worphium hünfiger in Gedraud; dommenden Hervin wird hiermit befinmet, daß in den durch untere Kelanutmadaung vom 1. Juli 1896 (Gefce-Sammtung 180. XXII S. 35) veröffentlichen Vorfahrifen über die Bhgade fart nüffender Krummittel zu, folgende Günfeldenauen wozundenen fünd:

- 1) An dem Bergeichniffe hinter Herba Hyoseyami; -Heroinum
- et eius sulia Heroïn und beijen Zalae . . . 0,015 g".
- 2) 3m § 4 Abj. 1 hinter Morphin: "Heroin-
- 3) 3m § + Abj. 2 hinter a) Morphin in der ersten Zeite: "Heroin" und mit der Beränberung des jekigen Textes "oder dessen" in "ober
 - bereit", und b) hinter "an Morphin ober beffen Salgen 0,03 g" "an

Fürftlich Reug.Bl. Minifterium.

Engelbardt.



Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuft jungere Linie.

No. 595

Inhall: Vandeshereliche Berordnung, die amtliche Berfündigung der Befanntmachungen und Berfügnigen der Bernottungsbefährben berreffend, vom 23. Dezember 1880.

Landesherrlidje Perordnung,

Die amtliche Berfundigung ber Befanntmachungen und Berfugungen ber Berwaltungebehörben betreffenb,

pom 23. Desember 1899.

Wit heinrich der Pierschnie, von Golles Sunden Aungerer Linie ergierender fürft Brud, Grof und herr von Plauen, herr ju Greij, firanlösseld, Gren, Sobieij und Cobendein etc. etc. verwednen biermit, was folgt:

Befanntmachungen und Berfügungen der Fürftlichen Berwaltungsbehörden fönnen anger durch das Amts: und Berordmungsblatt auch durch folgende Organe der Tagespreife, als

- 1. Die Geraer Zeitung für die Amtsgerichtsbezirke Gera und Sobenleuben,
 - 2. Die Schleiger Beitung für den Amtogerichtobegirf Schleig,
 - 3. die Renfrijdje Landeszeitung in Lobenftein für den Amtogerichtobezirk
 - 4. Die Birichberger Radgrichten für ben Amtogerichtsbezirf Birichberg

ober durch An ich ca, on den für die Publikationen der Gemeindschäderen bei finimment Gettellen und pauer mit der Schirtung vereigneitigt werden, den die folgteich ingleich mit der Andynde der die Vertlindigung enthaltenden Ummuner des die treffenden Zeinter designingsweife mit dem erfolgten Angliche in Gettung terten und mit Molani des auf der Zoo der Angliche oder der Schicklags folgenden Zogs als allgemein beziehungsweife für die Gemeinde, in welcher der Anfallag erfolgt ist, publikatigt zu geltem deben.

Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Schloß Dfterftein, ben 23. Dezember 1899.

(L. S.)

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Gürften :

Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. M. Gracfel.